

Handbuch
der
deutschen Canzley-Praxis'
für *Ken 4*
angehende
Staatsbeamte und Geschäftsmänner.

Von
J. N. Bischoff
öffentlichem Lehrer der Rechte und der Philosophie
zu Helmstedt.

Erster Theil,
von den allgemeinen Eigenschaften des
Canzley-Styls.

Helmstedt
bey C. G. Fleckesen.
1793.



Lehrbuch
des
deutschen Kanzley = Styls
und der
Kanzley = Geschäfte
zur Beförderung
academischer Vorübungen in denselben.

Erster oder theoretischer Theil,
von den allgemeinen Eigenschaften
des Kanzley = Styls.

Von

D. J. N. Bischoff

öffentlichem Lehrer der Rechte und der Philosophie
zu Helmstedt.

Helmstedt
bey C. G. Fleckisen.

1793.

Vorrede.

Wenn Academiceen dazu bestimmt sind, dem jungen Gelehrten zu seinem künftigen Berufe dergestalt vorzubereiten, daß er sogleich nach Verlassung derselben, wenn er anders seine Studier = Jahre gewissenhaft angewandt hat, sich und andern mit den erworbenen Kenntnissen nützlich werden könne: so muß er nicht nur in der Theorie seines Faches vollständigen Unterricht erhalten; sondern auch Gelegenheit haben, die practische Anwendung dersel-

Vorrede.

ben, durch zweckmäßige Vorübungen zu seinen künftigen Berufsgeschäften, kennen zu lernen. Bekanntlich ist in dieser Hinsicht für den angehenden Theologen und Arzt, durch Prediger = Seminarien und catechetische Uebungen, durch klinische Institute, Entbindungshäuser u. s. w. auf den mehrsten Universitäten hinlänglich gesorgt. Nur für den künftigen Geschäftsmann findet sich hier noch immer in den Lections = Verzeichnissen mehrerer Academieen eine unangenehme Lücke, welche durch die gewöhnlichen practischen Vorlesungen, so nothwendig und nützlich dieselben auch an und für sich sind, nicht überall vollkommen ausgefüllt werden dürfte. Von der großen Verschiedenheit.

heit.

Vorrede.

heit der Kämter und Geschäfte; wozu nach der heutigen Verfassung der Teutschen Staaten Rechtsgelehrte gebraucht zu werden pflegen, bey der Ungewißheit, welches von denselben diesem oder jenem Studierenden dereinst zu Theil werden möchte, sollte Jeder eine möglichst vollständige Uebersicht davon, nebst einiger Fertigkeit in den dabey vorkommenden Arbeiten und schriftlichen Aufsätzen zu erlangen suchen. Diese Betrachtungen sowohl, als meine mehrjährige Erfahrung in verschiedenen Zweigen der Canzley-Geschäfte, bewogen mich zu dem Entschlusse, den hier studierenden jungen Rechtsgelehrten, eine Gelegenheit zu dergleichen Vorübungen darzubieten, und die gnädige Zusicherung unserer

Vorrede.

erleuchteten Landesregierung, dieß Unternehmen thätig zu unterstützen, nebst dem gütigen Beyfalle mehrerer würdigen Geschäftsmänner, be-
rechtigen mich zu der angenehmen Hoffnung, daß meine Bemühungen nicht fruchtlos seyn werden. In dieser Absicht habe ich gegenwärtiges Lehrbuch, zunächst meinen künftigen Zuhörern, dann aber auch allen jungen Geschäftsmännern zur Erleichterung ihrer practischen Vorübungen gewidmet. Der Inhalt des ersten Theils ergibt sich aus der vorangesetzten Uebersicht; der zweite, welcher baldmöglichst nachfolgen soll, wird einen kurzen Abriß des Geschäftsganges bey Collegien und Kanzleyen, eine möglichst vollständige, durch
practische

Vorrede.

practische Bemerkungen erläuterte Uebersicht der
Aemter, wöben Rechtskundige angestellt zu wer-
den pflegen, nebst einem erklärenden Verzeich-
nisse der vorzüglichsten Ausfertigungen im Canz-
lenstyle, und der dabei zu beobachtenden Regeln
und Vortheile, enthalten.

Da, nach meinem Ermessen, eine solche An-
stalt durchaus practisch, d. i. der Aufgabe und
Verbesserung der Uebungsarbeiten, ohne Ein-
mischung der Theorie, gewidmet seyn muß; so
bleibt das Lehrbuch dem häuslichen Fleiße und
eignem Nachdenken der Studierenden gänzlich
überlassen, ausgenommen, daß in den Uebungs-
stunden diejenigen Paragraphen angezeigt wer-
den, welche bey dieser oder jener Ausfertigung
besonders

Vorrede.

besonders nachzusehen seyn möchten. So sehr ich übrigens bemüht gewesen bin, diese Arbeit eine, ihrer Bestimmung angemessne, Vollständigkeit und Nichtigkeit zu ertheilen, so wenig läßt mich die Beschaffenheit des Gegenstandes hoffen, diesen Zweck in allen Stücken vollkommen erreicht zu haben. Ich werde daher jede Verbesserung und Belehrung erfahrener Geschäftsmänner mit Dank aufnehmen und in der Folge zu benutzen suchen. Helmstedt im April 1793.

Der Verfasser.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Erörterung einiger nothwendigen Begriffe.

§. 1.

Theorie und Praxis.

a) überhaupt betrachtet.

Jede Wissenschaft oder Kunst eines cultivirten Volks zerfällt in zwei Haupt-Theile, Theorie und Praxis. Jene ist größtentheils aus dieser und um derselben willen gebildet worden, und muß auch hauptsächlich in Rücksicht auf diese gelehrt und gelernt werden. 1)

§. 2.

- 1) Vitae, non scholae, nec in futuram oblivionem discendum est.

§. 2.

b) der Rechtsgelehrsamkeit

Die Rechtsgelehrsamkeit läßt sich mit ebenfalls unter jenen zwey Gesichtspuncten betrachten.

- 1) als Theorie, oder ein System allgemeiner, durch natürliche und willkürliche Gesetze bestimmter Wahrheiten von Rechten und Verbindlichkeiten, wie dieselben entweder an und für sich bestehen, errichtet und aufgehoben werden können; oder wie sie gesetzmäßig gegen Widersprüche behauptet, gesichert und zur Wirklichkeit gebracht werden müssen. ¹⁾
- 2) als Praxis, welche in der wirklichen Anwendung jener allgemeinen Regeln auf einzelne im gemeinen Leben vorkommende Fälle besteht. ²⁾

§. 3.

Nähere Bestimmung der Praxis eines Rechtsgelahrten.

So leicht auch beym ersten Anblick der practische Theil der Rechtsgelehrsamkeit demjenigen scheinen möchte, welcher mit dem Theoretischen vollkommen bekannt ist; so mannichfaltige Eigenschaften und Kenntnisse sind doch noch außerdem nöthig, ehe jemand auf den Nahmen eines geschickten Practikers mit Recht Anspruch

1) Das letztere lehrt insbesondere die Theorie des Processes.

2) S. Pütters Anleit. zur jurist. Prax. Th. 1. Vorber. S. 3. 4.

Slaproths Vorrede zu seinen Grundsätzen von Beförderung der Relationen.

Stein vom Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis. Ross. 1790. 4.

machen kann. Er muß nicht nur eine, bey den unendlich verschiedenen Gestalten und Verwickelungen, in welchen sich die Geschäfte und einzelnen Fälle des gemeinen Lebens darstellen, mühsam zu erwerbende Geschicklichkeit besitzen, die allgemeinen Rechts-Regeln gehörig auf einen jeden derselben anzuwenden; sondern auch seine Gedanken mündlich oder schriftlich so vorzutragen wissen, wie es der jedesmaligen Absicht, der Gerechtigkeit und Klugheit gemäß ist. 1)

I. 4.

Nebengeschäfte eines practischen Rechtsgelehrten.

Wenn sich die Theorie des Rechtsgelehrten bloß auf Rechte und Verbindlichkeiten einschränkt; so eröffnet ihm dagegen die Praxis eine geräumigere Laufbahn. Es giebt sehr viele Staats-Ämter und Geschäfte, die eigentlich mit Rechten und Pflichten nichts zu thun haben; aber wegen der Ähnlichkeit ihrer Verhandlung mit Betreibung rechtlicher Angelegenheiten, sehr oft practischen Rechtsgelehrten aufgetragen werden. Z. B. in Landes- Cammer- Finanz- Kriegs- Polizey- Sachen, in Fällen, wo Ehrfurcht, Freundschaft oder Wohlstand zwischen Herrn und Unterthanen, zwischen Kaiser und Reichsständen, zwischen Regenten gegen einander, mündliche oder schriftliche Handlungen erfordern u. s. w. 2)

II 2

I. 5.

1) Pütter a. a. O. S. 8.

v. Bostell Grundsätze der jurist. Prax. S. 41.

2) Pütter a. a. O. S. 12.

J. J. Mosers allgemeine Betrachtungen über das Studiren, besonders der Rechte, S. 1. und 3. in denselben

§. 5.

Bestandtheile der Verhandlung öffentlicher Geschäfte.

Die glückliche Betreibung eines jeden Geschäfts erfordert: a) eine vollkommene Bekanntschaft mit demselben, b) eine richtige Anwendung der dahin einschlagenden allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall, c) einen zweckmäßigen mündlichen oder schriftlichen Vortrag. *) Die beiden ersten Stücke begreifen den Stoff, oder die Materie, das letztere, die Form der Verhandlung öffentlicher Geschäfte.

§. 6.

I. Materie.

Der Stoff oder die Materie des Vortrags enthält nun die Reihe von Vorstellungen und Begriffen, die durch das Geschriebene dem Leser mitgetheilt werden sollen, welche wieder auf folgende Hauptquellen zurück geleitet werden können:

I. Rechte und Gesetze,

a) die erst von neuem zu geben sind. Hierzu ist hauptsächlich gesetzgebende Klugheit und praktische Menschenkenntniß nöthig.

b)

sen Abhandl. verschiedner Rechtsmaterien Et. XIII. Num. 2. S. 84.

v. Etzsch Anweisung für diejenigen, die sich der Rechtsgelahrtheit und dem Dienste des Staats widmen. (Berlin 1771. 8.) S. 3.

1) Da der schriftliche Vortrag in Deutschland am häufigsten vorkommt, und der mündliche fast nach eben den Regeln zu beurtheilen ist; so wird in der Folge bloß auf jenen Rücksicht genommen.

- 1) die schon vorhanden sind und in Anwendung gebracht werden sollen. Hülfsmittel sind hier juristische Auslegungskunst und theoretische Rechtsgelehrsamkeit überhaupt.
2. Personen, Sachen und Handlungen, worauf Gesetze angewandt werden sollen, um
 - a) neue R. und B. zu errichten und zu begründen,
 - b) die alten zu verändern oder aufzuheben,
 - c) die vorhandenen zu beurtheilen, zu schützen und in Erfüllung zu bringen. ¹⁾ Hülfsmittel sind hier genaue Bekanntschaft mit dem vorliegenden Geschäfte, juristische Casuistik, Logik und gesunde Beurtheilungskraft. ²⁾
3. Andre Gegenstände, die eigentlich mit R. u. B. nichts zu thun haben. (S. ob. S. 4.) Z. B. rathen und widerrathen, vorstellen, empfehlen, loben oder tadeln, bitten, befehlen, auftragen, berichten, Höflichkeits- und Freundschafts-Ver sicherungen, Beobachtung des Wohlstandes u. s. w. --- Hülfsmittel dabei sind Studium nützlicher Nebenwissenschaften, Welt- und Menschenkenntniß.

U 3

S. 7.

- 1) agere, cauere, de iure respondere.
- 2) Besondere Anleitungen zu Geschäften dieser Classe werden in den practischen Vorlesungen über die willkürlichen Gerichtshandlungen, die Errichtung der Verträge und die verschiedenen Arten des Processus mitgetheilt, wo denn auch die Fragen: Wann, wo und in welcher Ordnung schriftliche Vorträge über diese Gegenstände nöthig sind? erörtert werden.

§. 7.

2. Form.

Die Form enthält die Art und Weise, die Materie, oder diese Reihe von Vorstellungen zweckmäßig zu Papier zu bringen. Sie theilt sich besonders bey Geschäfts- und juristischen Aufsätzen

- a) in die innere oder wesentliche, d. i. zweckmäßige Darstellung und Bearbeitung der Materie durch geschriebene Worte --- Schreibart, Styl.
- b) in die äußere oder zufällige, d. i. Beobachtung der bey Verfertigung eines schriftlichen Aufsatzes durch Gesetz oder Herkommen nöthig gewordenen Solemnitäten nach Verschiedenheit der Personen, an welche die Schrift gerichtet ist, oder des Gegenstandes, womit sie sich beschäftigt. 1) Z. B. Titulaturen, Besiegelung, u. s. w. wozu noch
- c) der Gang der Geschäfte, oder die Art, wie Geschäfts-Aufsätze veranlaßt, beschlossen und zur Ausfertigung vorbereitet werden, zu rechnen seyn möchte.

Sowohl die wesentliche, als zufällige Form ist nun unter dem Nahmen des Kanzley-Styls begriff-

- 1) Hr. v. Trübshler benennet, wie ich glaube, mit Unrecht, beide Theile gerade umgekehrt. Denn die Güte der Schreibart beruht überall auf gleichen Grundsätzen, da hingegen die Förmlichkeiten nach Beschaffenheit der Gegenstände und Kanzleyen sehr verschieden seyn können.
- E. Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze Th. I. S. 105. vergl. mit S. 111.

griffen, dessen Grundzüge in den folgenden Blättern aufgestellt werden sollen. ¹⁾

§. 8.

Nähere Erörterung des Begriffs, Canzleystyl.

a) Bedeutung des Wortes Canzley.

Canzley (*cancellaria*) wird am besten von *Cancelli*, Schranken, welche um die Gerichts = Stätte gezogen wurden, hergeleitet, ²⁾ und bezeichnet a) jedes vom Landesherrn angeordnete Collegium, welches die Landes = und Regierungs = Angelegenheiten zu besorgen hat; b) ein besonderes Tribunal, z. B. die Justiz = Canzley; c) den Ort, wo die Sitzungen des Collegii gehalten werden; d) denjenigen Theil eines Collegiums, welchem die Ausfertigung der verhandelten Sachen ob-

N 4

liegt:

1) Fast die meisten hieher gehörigen Schriftsteller übergehen die beyden letzten Stücke des Canzleystyls, oder behandeln sie doch sehr oberflächlich.

2) S. die Anmerkung des D. G o t h o f r. zu L. 8. C. de *Afflic. b. et domestic. et cancellar. iud.*

Cancellarii a secretis iudicum dabant operam scribendis et expediendis epistolis, edictis, relationibus etc. in loco quodam consistorio proximo, reticulis siue cancellis clauso.

Anfangs hießen die Thürhüter des Gerichts *Cancellarii*, in der Folge erhielten sie die Geschäfte der *Secretäre* oder *tabellionum*. S. Jac. G o t h o f r. *Commentar zu L. 3. C. Theod. de Afflicor. domestic. et cancellar.* (1. 12.) Bald aber erhielt die Canzler = Würde mehr Ansehen. S. Cassiodor. *de formula cancellariatus XI. variar. Ep. 6.* Zu unsern Zeiten ist gewöhnlich der Canzler der erste Justiz = und Lehns = Minister der teutschen Fürsten.

8 Einleitung. Erster Abschnitt.

liegt: z. B. Geheime = Kanzley, wohin Secretärs, Registratoren, Cancellisten gehören. ¹⁾

§. 9.

b) Styl.

Styl ²⁾ bedeutet a) in den Reichsgesetzen und sonst sehr oft die ganze Verfahrungs = Art, wie sie bey einem Verichte oder Collegio hergebracht ist, ³⁾ und in dieser Bedeutung wird meistens der Ausdruck. *Stylus Curiae*, genommen; ⁴⁾ b) die zusammenhängende Darstellung derjenigen Ausdrücke, wodurch wir andern unsere Gedanken und Begriffe schriftlich mittheilen, oder die Schreibart. ⁵⁾

§. 10.

1) Mosers Einleit. zu den Kanzley = Geschäften S. 1. Elsässer Theorie der Kanzley = Praxis §. 3.

Scheidemantel Repertorium des teutschen St. u. L. R. unter dem W. Kanzley.

2) Dies Wort ist aus der Griechischen in die Lateinische, und nachher in die neueren Sprachen aufgenommen worden. Erst bedeutete es das Werkzeug, womit man schrieb; aber schon in den römischen Gesetzen kommt es in figürlicher Bedeutung vor. S. B. *Briffon de significatione verborum*. Was es in der Aesthetik bedeute, zeigt Eberhard Theorie der sch. W. §. 82. ff. In der Chronologie sind die Ausdrücke: alter, neuer Styl bekannt.

3) N. N. zu Speier 1570. §. 75 EBN. Th. 1. Tit. 19. §. 1. Th. 2. Tit. 25. §. 11. Pütter Epit. proc. Imp. §. 1.

4) Sam. Stryck Diss. de Stylo Curiae. in seiner Sammlung von Dissert. 1. Num. 23.

5) Uebersetzung über den deutschen Styl Th. 1. S. 15. Schon Cicero gebraucht es in dieser Bedeutung. Brutus

§. 10.

c) Canzleystyl.

Der Canzley = Curial = ¹⁾ Geschäfts = ²⁾ Styl ist also im engsten Verstande die Art und Weise, wie schriftliche Aufsätze von den Canzleyen, ³⁾ in Rücksicht der Schreibart so wohl, als der Formaten, zweckmäßig ausgefertigt zu werden pflegen. Gewöhnlich be- greift man aber auch darunter die Form, welche bey allen schriftlichen Vorträgen in öffentlichen und gericht- lichen Geschäften beobachtet werden muß; und in dies- sem Sinne wird das Wort hier genommen.

§. 11.

d) Arten desselben.

Der Canzley = Styl kann verschieden seyn

- 1) Nach dem besondern Herkommen der Europäischen Staaten. Wir werden uns in der Folge auf den deutschen allgemeinen Canzleystyl beschränken.
- 2) Nach der Absicht der schriftlichen Aufsätze. Davon unten mehr.

A 5

3)

- 1) Von den Curien oder solchen Collegien, wo öffent- liche Geschäfte schriftlich verhandelt zu werden pflegen.
- 2) die Geschäfte sind theils privat = theils öffentliche, d. t. solche, welche eine mittelbare oder unmittelbare Be- ziehung auf den Staat haben, und in dieser letzteren Bedeutung wird das Wort hier genommen.

Abelung a. a. D. Th. 2. S. 40.

- 3) Man nehme das Wort in der ersten, zweyten oder vierten Bedeutung. (S. 8.)

3) Nach dem Gegenstande der Geschäfte, und in dieser Hinsicht theilt sich derselbe in zwey Hauptäste,

a) Den Hofstyl, (Canzleystyl im engen Verstande) welcher in schriftlichen Verhandlungen, entweder zwischen verschiedenen Staaten, ¹⁾ oder zwischen dem Haupt und den Gliedern eines Staates, Statt findet, ²⁾ und woben besonders das Canzley = Ceremoniell in Betrachtung kommt.

b) den Gerichtsstyl (Stylus Curiae) ³⁾ wehin alle schriftliche, sowohl gerichtliche als außersgerichtliche Verhandlungen der Glieder eines oder verschiedner Staaten über Rechte und Verbindlichkeiten gehören. ⁴⁾ Hier ließe sich wieder eine Unterabtheilung in den Reichsgerichts- und gemeinen Gerichtsstyl machen.

1) Z. B. Friedensschlüsse, Verträge, feyerliche Schreiben großer Herrn und Staaten an einander u. s. w. die dahin einschlagenden Regeln werden auch unter dem besondern Titel: Stile des Cours, politische Schreibart, begriffen. S. Sneedorf du Milo des Cours S. 1. Stockhausens neue Samml. von Staatsbrief. und Reden, in der Vor.

2) Z. B. Gesetze, Verordnungen, Rescripte, Bittschriften, Berichte u. s. w.

3) Heumann apparat. Jurispr. litterar. §. 84.

4) Man sehe übrigens von dieser Eintheilung.

Abelung a. a. O. S. 40.

Deutsches Museum vom Jahr 1779. December S. 518. ff.

Zweiter Abschnitt.

Kurzer Abriß einer Geschichte des Canzleystyls.

§. 12.

Sobald ein Volk nur einige Cultur anzunehmen, seine Staats-Verfassung zu ordnen und mit benachbarten Nationen in Verbindung zu treten anfängt; sobald werden entweder einzelne Beamte oder ganze Collegien zur Besorgung der Staats-Angelegenheiten nöthig. Hierdurch bilden sich gesetzliche Normen oder Gewohnheiten, wornach sowohl rechtliche Geschäfte, als Staats-Sachen, schriftlich und mündlich verhandelt werden, oder, mit einem Worte, ein Canzley-Styl, der mit der Sprache und den Sitten der Nation immer weiter in der Ausbildung fortschreitet, oder auch sich wieder verschlimmert. Eine vollständige, nach einem zweckmäßigen Plane bearbeitete Geschichte desselben würde vielfachen Nutzen haben; aber noch zur Zeit ist hier ein leeres Feld in unserer Literatur, wenn man nicht etwa einige Theile der Diplomatie, oder hie und da zerstreute Bruchstücke dahin rechnen will. Es sey mir erlaubt hier einflweilen für das gegenwärtige Bedürfniß einige Grundzüge davon zu entwerfen, die ich vielleicht einmal, wenn das Unternehmen den Beyfall einflchtvoller Männer erhält, weiter anzubilden versuche.

§. 13.

1. Kanzleystyl der Römer.

a) unter den Königen.

Als die Römer noch das Alter ihrer Staats nur durch eingeschlagene Mägel bemerken konnten, war freylich an keinen Kanzleystyl bey ihnen zu denken. Bald aber ordnete und vergrößerte sich die Nation, erhielt Obrigkeiten und Gesetze, und schon unter Numa finden wir die *Fecialen*, welche nach bestimmten, freylich noch rohen Formeln und Gebräuchen als Staatsgesandte bey den Nachbarn Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten besorgten.¹⁾ Indessen wurden die meisten Geschäfte noch mündlich verhandelt, und Zeugen, Feuerslichkeiten und Volksversammlungen dienten statt schriftlicher Urkunden.

§. 14.

b) unter den Consuln.

Immer mehr nahm die Nation an Cultur und Volksmenge zu, der Abstand der verschiedenen Volksclassen wurde merklicher, die Staatsämter vermehrten sich und die Sprache bekam immer mehr Ausbildung. Nun entstanden schon gesetzlich bestimmte Formeln und Solemnitäten für gerichtliche Vorträge und außergerichtliche Handlungen,²⁾ die Gesetze selbst wurden nach einer
regels

1) Livius I, 35. Cicero de Legib. II, 9.

2) *Formulae actionum, actus legitimi.*

Bach histor. Iur. II. 2. §. 5. 6.

B. Briffon de *formulis et solennibus populi Romani verbis.*

regelmäßigen Form abgefaßt, ¹⁾ eine eigne Classe von Staats-Dienern beschäftigte sich mit Ausfertigung schriftlicher Aufsätze, ²⁾ und nur die lateinische Sprache wurde in den Verhandlungen mit überwindenen oder andern auswärtigen Nationen als Staatssprache für zulässig gehalten. ³⁾ Bey dem allen wurden noch die wichtigsten Staats-Angelegenheiten und Processe durch feyerliche Reden an die versammelte Menge, (*pro rostris*) oder im Senate geleitet. ⁴⁾

§. 15.

c) unter den Kaisern.

Die Sprache hatte nebst den Sitten den höchsten Grad der Cultur erreicht; aber bald giengen beyde zur Ueberfeinerung und von da zum tiefsten Verfalle fort, indeß der Canzleystyl noch lange seinen alten männlichen Gang behauptete, wie die in den Sammlungen des römischen Rechts aufbewahrten Fragmente der alten Juristen beweisen. ⁵⁾

Curi-

Erst im Jahr Ehr. 342 wurden die Klagformeln abgeschafft. L. 1. C. de formulis et action.

1) Sie hatten drey Theile: Die Vorrede, den Inhalt und den Schluß. (*Sanctio*) S. Merula de legib. Rom. C. 1. §. 8.

2) C. Sigonius de antiquo iure Civili Rom. II, 19.

3) Valerius Maxim. II, 2. Arthur Duck de vsa et autorit. Iur. Civ. Rom. II. 1. §. 8. 9.

4) Paul. Manutius de senatu

5) C. A. Ducker Opuscula de latinitate Ictorum veterum. Leipzig. 1772.

Curialien und äugstliche Titulaturen, nebst einer Menge neuer Würden und Staats - Aemter traten nun an die Stelle der alten edlen Simplicität. Schon unter Theodos dem jüngern findet man dignitates altissimas, die Kaiser ertheilten ihren nächsten Verwandten das Nobilissimum, oder den Titel Nobiles, Nobilissimi; die eine Schwester des jüngern Theodos führte den Titel Augusta. ¹⁾ So findet sich in jenen Zeiten eine dreysache Rangordnung der Staatsbedienten, die Illustres, Spectabiles und Clarissimi; man fieng an, Titel in abstracto zu gebrauchen: Magnificentia, sublimitas, spectabilitas tua u. s. w. ²⁾ Auch gab es um Duces und Comites von mancherley Art, welche fast gar nicht verschieden waren und nach der Welt den Vorrang untereinander einnahmen. ³⁾

Der Gang der Geschäfte trängte sich auf einen Mittelpunct zusammen, und die mündlichen Verhandlungen

G. Casp. Kirchmayer Opuscula de Latinitate Pandectarum et Institutionum.

Schon damals beschwerten sich die Schöngelster über die Unbehülfflichkeit des Geschäftsstyls. S. Plin. Epist. I, 10.

1) Iac. Gothofr. ad L. 21. C. Theod. de Iustrali Conlatione. (XIII. 1.)

2) S. Iac. Gothofr. Notitia dignitatum bey seiner Ausgabe des Cod. Theod.

Seldenus de titulis honorum.

v. Ludwig Erl. d. G. B. I, 416.

3) S. J. B. L. 11. C. Th. de div. offic. (VIII. 7.)

L. 2. C. de Comit. rei militar. (XII. 11.)

L. vn. C. de Comit. et trib. scholar. (XII. 11.)

Dad. Altoferra de Ducib. et Comit. Galliae I, 1. 2.

lungen wurden immer seltner. Wenn man in den A-tern Zeiten nur eberne, bleyerne, Wachs-Tafeln, oder weiß angemahlte Wände und Breter (album) als Schreibmassen gebraucht hatte; so wurde in der Folge nach und nach die Kunst auf Leinwand, ¹⁾ Elfenbein, Thierhäute, Baumkass, Palmbblätter, Egyptisch Papier, zu schreiben erfunden. ²⁾ Besonders pflegte man die Urkunden der Kaiser auf dünnes Baumkass zu schreiben, damit sie nicht verfälscht würden. Außerdem war das egyptische Papier am gewöhnlichsten. Die Comites Sacr. largition. hatten die Aufsicht über die Werkstätten, wo dieses Papier verfertigt wurde, das meistens eine kurze Signatur, unter welchem Com. larg. in welchem Jahr und wo es gemacht worden sey, bekam. ³⁾

Nun erschien eine Menge kaiserlicher Verordnungen unter den verschiedensten Formen und Benennungen,

1) Schon im J. d. St. 311. kommen libri lintei vor. Livius IV, 7, 13. 20.

2) Im L. 52. de Legat. III. nennt besonders Ulpian die zu seiner Zeit gebräuchlichen Schreibmassen.

Vom Papier S. Plinius hist. Nat.

Landolina (in d. Gött. Gel. N. 1787. S. 1265.)

J. H. Warteles Briefe über Calabr. und Sicil. Bd. 3. (Göttl. 1792.) Br. 24.

3) Diese Signaturen hießen Protocolla, und durften bey Ausfertigung öffentlicher Urkunden von den Tabellionibus nicht weggeschnitten werden. S. Nov. 44. C. 2. Indes hat dieß keine Ähnlichkeit mit unserm Stempelpapier, wie einige wollen; sondern vielmehr mit den Papiermacher- Zeichen, die sich auch in unserm Papiere finden.

gen, ¹⁾ besondere Justiz- und Regierungs-Collegien, ²⁾ nebst verschiedenen Canzleyen, ³⁾ wurden errichtet, welche bey ihren Ausfertigungen eine durch Gesetz und Herkommen bestimmte Form beobachten mußten. ⁴⁾ Als Schreibmaterialien waren besonders bey

öffent-

1) Rescripta. Subnotationes, Aduotationes, Epistolae. Sanctiones pragmaticae, Decreta, Mandata, Edicta u. s. w.

Tit. C. de diuersis rescriptis. Tit. C. Th. de Constitut. Princip.

2) S. Tit. C. de Assessor. et domestic. et Cancell. Ind. (I, 51.)

ingleichen de numerariis, actuariis, Chartulariis (XII, 50) Schon zu den Zeiten der freyen Republik hatten die Richter Assessores.

Die Regierungs-Collegien hießen Auditoria und Consistoria principum, welche unter Hadrian entstanden.

S. Chr. Gottlieb Haubold de consistorio principum specim. I. Lipsi. 1788. Sp. II. Ebdad. 1789. 4.

3) Die Hof-Canzleyen sind unter dem Nahmen. Serinia bekannt, welche in vier Departements abgetheilt waren.

S. Tit. C. de Magistr. Sacror. serinior. (XII, 9.)

I. Guther. de officiis domus Augustae III, 3. Brisson a. a. O. unter d. W. Serinium. Guid. Panciroli Notitia dignitatum vtriusque imperii. P. I.

4) Besonders finden sich bey den Rescripten gewisse verba solennia, welche Guther a. a. O. I, 36. erläutert, ingleichen Contrafirmationen. Nov. 114. Nov. 47. enthält Vorschriften, wie öffentliche Urkunden ausgefertigt werden sollen. L. 1. §. 13. C. de V. I. E. verbietet die Gesetze mit Abbreuiaturen zu schreiben u. s. w. die Art, öffentliche und Privat-Akten zu versiegeln, lehrt Paulus recept. sentent. V. 25. Fragm. 6. bey Schulting. Jurisprud. Anteiustin. S. 517.

öffentlichen Schriften das Encautum, die tabulae cerusatae u. s. w. gebräuchlich, worunter vorzüglich das sogenannte Sacrum Encaustum (Purpur-Dinte) ausschließlich von den Kaisern bey ihrer Namens-Unterschrift gebraucht wurde. ¹⁾ So stiegen Titulaturen ²⁾ und Canzley-Ceremoniell immer höher, bis endlich unter den griechischen Kaisern orientalischer Schwulst und Sprachmengerey die alte Keckheit und Bescheidenheit aus dem Canzley-, besonders aber dem Hoffstyle, gänzlich verbrängte. ³⁾

Ja in den letzten Regierungsjahren Justinians kam die lateinische Sprache in Italien schon so in Verfall, daß die gerichtlichen Klüßle von den Tabellionibus in der sogenannten lingua vulgari verfaßt werden mußten. ⁴⁾

§. 16.

2. bey neuern Europäischen Nationen.

Hier wird man fast eben den Gang des Canzleystyls gewahr, der sich uns bey der Betrachtung des Römischen zeigte. Anfangs meist mündliche Verhandlung

1) Jac. Gothofr. zu L. 1. C. Th. de aliment. quae inopes (XI, 27.), L. 6. C. de diuersis rescriptis, und S. Stryck. de Cera rubra et sacro Encausto in d. Samml. sein. Dissert. Bd. 4. Num. 5.

2) Nachr. von d. Titeln Justinians und der Canzleyweise der Röm. u Byzant. Kaiser, von d. überwundenen Völkern Ehren-Nahmen anzunehmen. In Knorrens rechtlichen Ann. Num. 14. S. 215.

3) Beispiele davon liefern besonders die Novellen.

4) G. Notas varior. ad Calliodor. Senatoris variar. Epist. X. 7. Anmerk. 1.

lung der Geschäfte, dann Gebrauch der lateinischen Sprache bey schriftlichen Aufsätzen, ¹⁾ die sich bald mit der Sprache der Landes-Eingebornen oder anderer erwerbenden Völker vermischte, ²⁾ bis endlich bey einigen Nationen der Styl mit den Sitten sich früher als in Teutschland ausbildete, und die Canzley-Geschäfte nebst der Staats-Verfassung eine feste, bestimmte Form erhielten. Indessen behauptete doch auch hier, so wie bey den Römern, der Canzleystyl die mit seinem ganzen Wesen verflochtne Eigenheit, daß er immer einige Schritte hinter der Cultur der Landessprache zurückblieb, wie die öffentlichen und Gerichts-Aufsätze aller gesitteten Europäischen Nationen ausweisen. ³⁾ Die Titel und Curialien sind fast überall einfacher, als im teutschen Canzleystyl, da andere Reiche nur einen regierenden Oberherrn kennen, Teutschland aber in so viele Staaten von so mannigfaltigen Formen und Verhältnissen getheilt ist,

von

1) In Spanien, Frankreich, England, Dänemark, Schweden u. s. w. sind bis um das vierzehnte Jahrhundert die meisten Urkunden in lateinischer Sprache geschrieben worden.

von Ludewig Hall. Gef. Anz. B. I. S. 900. von den 2000 Urkunden, welche jetzt aus dem Zeitraume vom 5ten bis 9ten Jahrh. überhaupt in Europa bekannt sind, ist keine einzige in einer andern als der lateinischen Sprache geschrieben.

Gatterer in Comment. S. R. Sc. Gott. ad an. 1770. Vol. II.

2) z. B. in Gallien entstand aus der Vermischung der lateinischen mit der fränkischen Sprache die lingua francica; in Britannien bildete sich aus der römischen und angelsächsischen die englische Sprache.

3) S. Teutscher Merkur 1780. Octobr. S. 307. Uebersetzung über den deutsch. Styl. Bd. II. S. 50.

von denen jeder sein besondres Ceremoniell hat. Hierzu kommt noch der Bahn des Mittelalters, daß der teutsche Kaiser an die Stelle der römischen getreten sey, wodurch mit den fremden Gesetzbüchern auch der orientalische Schwulst in Titulaturen Eingang bekam, und sich von oben herab durch alle Classen des Kanzleystyls verbreitete.

In Frankreich wurden übrigens zur Zeit der Monarchie die Staats-Angelegenheiten meist schriftlich, die Proceffe dagegen mündlich und in feyerlichen Reden (plaidoyers) verhandelt. 1) In England ist, ausgenommen in wichtigen Criminal-Processen, gerade das Gegentheil üblich. 2) Die Angelegenheiten mit auswärtigen Mächten werden jetzt an allen Europäischen Höfen größtentheils durch Gesandten, nach einem durch

B 2

Völkern

1) G. Pitaval Causes celebres, u. a. m.

2) Beispiele des Hofstyls auswärtiger Nationen enthalten ihre Friedens-Schlüsse, Gesetze, Parlaments-Acten, Reichstags-Berhandlungen, u. s. w. von ihrem Gerichtlichen Style geben die Formular-Bücher derselben Nachricht.

S. W. vom Französischen: *Traité des connoissances nécessaires à un notaire, contenant des principes fürs pour rediger avec intelligence toutes sortes d'actes et de contrats avec des formules*, Par. 1790. 6 Bde.

Gesetzbuch der Friedens-Gerechtigkeit. Strasb. 1791. 8.

vom Englischen: *The Vade-Mecum and Clients Instructor*, by John Morgan. Lond. 1787. 3 Bände. 8.

Auch hat Hr. Pr. Rüdiger in seiner Anweisung zur guten Schreibart in Geschäften (Halle 1792.) S. 113. ff. verschiedne Proben vom Kanzleystyle auswärtiger Nationen zusammengestellt.

Nötkerrecht und Herkommen bestimmten Ceremoniell betrieben.

§. 17.

3. Bey den Teutschen,

1. Bis ins fünfte Jahrhundert.

Bey dem rohen Zustande, worin wir die Bewohner der teutschen Wälder in jenen finstern Jahrhunderten erblicken, bey der halbwilden und unästeten Lebensart, welche der größte Theil derselben führte, bey ihrer Entfernung von nachbarlichen Verbindungen mit cultivirteren Nationen, war an keine schriftliche Verhandlung der Staats- und Privat-Geschäfte, noch weniger aber an einen ordentlichen Geschäftsstyl zu denken. Aus löblichen Gewohnheiten bildeten sich einfache Gesetze, die von ihren Vorden in Liedern gebracht, von der Jugend an Volks-Festen gesungen und so dem Gedächtniß anvertraut wurden. ¹⁾ Jeder ward von seines Gleichen gerichtet, oder schaffte sich selbst Recht, ein Berg oder ein heiliger Hain war der Versammlungsort, wo eine ganze Nation ihre Staats-Angelegenheiten mündlich verhandelte. ²⁾ Bald aber rückten, bey der immer höher steigenden Bevölkerung, die zerstreuten Familien und kleinen Horden enger zusammen, activer und passiver Eroberungsgeist brachte die südlicher wohnenden Germanen den gesitteten Nöthern näher, von welchen sich einige

1) C. H. Conring de Orig. Jur. Germ. C. I. Walsh's Rechts-Geschichte. S. 345.

2) Biener Comment. de Orig. Legum. Germ. Th. I. S. 17. ff.

ge schwache Strahlen der Cultur über jene verbreiteten. ¹⁾
 Daher erblickten wir auch zuerst bey den südlichen Volks-
 stämmen eine gebildete Sprache, Staatsverfassung und
 geschriebne Gesetze. ²⁾

§. 18.

2. Vom sechsten bis ins zehnte Jahrh.

oder bis zum Abgange der Carolinger.

a) Geschäftssprache. ³⁾

So wie die Stürme der Völkerwanderung in
 Teutschland allmählich nachzulassen, die Cultur unserer

B 3

Vor-

1) Z. B. Franken, Alemannen, Burgunder.
 Pückers historische Entwicklung der deutschen
 Staatsverf. Bd. 1. S. 12.

2) Z. B. das Salische Gesetz von einem Stamme der
 Franken im J. 422. dessen Original wahrscheinlich in
 fränkischer Sprache geschrieben war.

S. Schilters Borr. zu seiner Ausgabe dieses Ges. S. 7.
 in seinem Thesuro Antiquitat. Teutonic. Bd. 2.

Bicner a. a. D. S. 30.

Um eben die Zeit wählten auch die Franken ihren ersten
 König Pharamund.

3) I. Chr. Gatterer de linguae Germanicae Epochia
 diplomatica in Commentat. Soc. R. Scient. Gotting.
 per ann. 1779. Vol. II. cum (Gött. 1780.) Comment. hist.
 et philolog. Num. 3. S. 52.

Er unterscheidet a) zwischen der Geschäftssprache

(lingua publica) diese war wieder

aa) Staatsprache (l. comitalis.)

bb) Gerichtssprache (l. iudicialis.)

cc) Religionsprache (l. sacra.)

b) Der

Vorfahren mit dem Christenthume sich immer weiter zu verbreiten und die Verbindungen der germanischen Nationen unter einander sowohl, als mit den Ausländern häufiger und inniger zu werden anfangen; so nahmen dieselben auch die Sprache der Römer bey Verhandlung ihrer öffentlichen und gerichtlichen Geschäfte entweder ganz zu Hülf, oder suchten ihrer angeborenen Mundart nach fremden Mustern dieselige Geschmeidigkeit zu verschaffen, welche zu einer Schriftsprache unentbehrlich ist. 1) Die Sprache der von den Franken unterworfenen Römer

b) Der Diplomensprache, (*lingua diplomatica*) worin öffentl. und Privaturkunden verfaßt wurden.

Er giebt hierauf fünf Epochen (*canones*) an.

I. von den ältesten Zeiten bis ins fünfte Jahrh. war die Deutsche Sprache allein *lingua publ.* aber nicht *diplomatica*.

II. vom 5ten bis ins 9te Jahrh. war die lateinische Sprache allein *ling. publ.* und *diplom.* Deutsch wurde nur geredet, nicht geschrieben.

III. vom 9ten bis ins 12te Jahrh. war Deutsch • *lingua publ.* aber nicht *diplom.* Lateinisch, bejdes.

IV. vom 12ten bis ins 15te Jahrh. war Deutsch *lingua publ.* und *diplom.* doch hatte die latein. Sprache den Vorzug.

V. vom 15ten Jahrh. bis zu uns. Zeit. Beide Sprachen sind *publicae* und *diplom.* aber die deutsche hat den Vorzug.

2) Wir haben aus dieser Periode verschiedene in barbarischem Latein abgefaßte Gesetze deutscher Nationen; wovon einige wahrscheinlich im Original Deutsch waren, und unter Carl d. Gr. ins Lateinische übersetzt wurden.

Wiener a. a. O. I. S. 46. ff. und die Sammlungen von Georgisch.

Römer ward die Hofsprache der Merovinger, da die Geistlichen und Vornehmen ihre eigene Muttersprache verachteten, welcher Carl der Große durch eigenes Beispiel und weise Verordnungen umsonst einiges Ansehen und eine bessere Cultur zu verschaffen suchte. ¹⁾ Es bildete sich nachher am Hofe der Carolinger aus der Vermischung der lateinischen und altfränkischen Sprache die sogenannte lingua francaisca, welche von der lingua theotisca verschieden war. Von beyden haben sich besonders in jenem bekannten Vertrage zwischen Ludwig dem Deutschen und Carl dem Kahlen, Proben aus diesem Zeitraume erhalten. ²⁾

§. 19.

b) Gang der Geschäfte.

2a) Schriftliche Verhandlung.

Die teutschen Völkerschaften lernten nun mit einer bessern Religion und Cultur, den Werth und die Benutzung von Grundeigenthum kennen, das Lebenssystem erhielt immer mehr Ausbildung, und die glücklichen Waf-

B 4

fen

1) Schilter thesaur. T. I. S. 12.

Pütter's teutsche Reichsgeschichte. (Götting. 1778.) S. 88.

Adelungs Geschichte der teutschen Sprache S. 38. 42.

Schotts Jur. Wochenbl. Bd. I. S. 137.

Vorzügliche Beförderer der teutschen Sprache waren in diesem Zeitraume nebst Carl dem Großen, Ludwig der Fromme, Rhabanus Maurus und sein Schüler Ottsfried von Weissenburg.

2) Schilter Thes. Ant. Teut. II. S. 240.

Pütter a. a. O. S. 111. not. n.

fen der Franken hatten die Grenzen ihres Staates beträchtlich erweitert. Hierdurch wurden die Geschäfte verwickelter, und sowohl in öffentlichen als Privat-Angelegenheiten, konnte man nicht mehr so gut als sonst, mit blos mündlichen Verhandlungen ausreichen. Da in jenen Zeiten, außer den Geistlichen, fast niemand lesen und schreiben konnte; so wurden auch diese vorzüglich unter der Benennung von Canzlern, Capellanen, Notarien, Referendarien, zur Ausfertigung der Urkunden gebraucht und in dieser Hinsicht beeidigt. ¹⁾ Die Bischöffe besorgten am königlichen Hofe die vorfallenden Ausfertigungen, wo gewöhnlich mehrere Canzler oder Schreiber unter der Aufsicht eines Erz-Canzlers standen, der die Urkunden selbst mit unterschrieb, ²⁾ und ihnen das königliche Siegel ausdrückte. ³⁾ So bildete sich bald eine Art von Canzlern, wie wir sie schon oben bey den orientalischen Kaisern angetroffen haben. ⁴⁾ Außerdem wurden, unter dem Verfsiß der Grafen, von Richtern und Schöpfen (Scabini) Gerichte gebildet, wo Recht gesprochen und die von beeidigten Cancellarien aufgenommenen Privat-Urkunden bestätigt wurden. ⁵⁾

§. 20.

1) Cassiodor. Senator variar. XI. 6.
 Pehmanns Sclerische Chronik, II. 7.
 Vüters histor. Entw. I. S. 35.

2) Eckhardt ars diplom. S. 138.

3) Die ältesten Siegel waren von weißem Wachs.
 Gatterer Elem. art. dipl. S. II. C. 6. §. 335.

4) Edictum R. Theoderici C. 10. bey Georgisch, S. 228.

5) Legg. Longobard. II. 40. §. 1. 2. 6.

Heineccii Elem. Jur. Germ. III. 1: §. 71.

§. 20.

bb) mündliche.

Indeß wurden doch noch viele Staats- und Private-Geschäfte mündlich verhandelt. So hielten die fränkischen Könige jährlich die sogenannten März- May-Felder, oder allgemeine Reichstaae, wo die nöthigen Verordnungen dem versammelten Volke vorgetragen, und, wenn dieses sie genehmigte, in den Capitularien lateinisch ausgefertigt, dann in die verschiedenen National-Sprachen übersetzt, und den Herzogen oder Grafen zur Nachachtung für ihre Provinzen abschriftlich zugetheilt wurden. ¹⁾ Eben so versammelten sich zu gewissen Zeiten die Bewohner einzelner Districte oder Gaue, um über Gemeinde-Angelegenheiten oder wichtige Rechts-Händel mündlich zu berathschlagen. Diese Versammlungen hießen *Senden* (Synoden. ²⁾

B 5

§. 21.

1) Ludouici Pii Capitulare v. J. 832. C. 24. (Georgisch. S. 382.)

2) Leg. Baiuuarior. C. 15.

Bien er a. a. O. I. C. 162. ff.

Gruppen Observation. num. I. II. III.

M. . . von den alten Gerichtsstätten in der Graffschaft Lippe.

in Schott's Jur. W. B. Bd. I. C. 334. ff.

von den alten Land- und Posttagen in Bayern bis zu Ende des 13ten Jahrh. sehe man die Neuen historischen Abhandl. der Chf. Bayerischen Ak. d. Wissensch. 4ten Bandes 2te Abtheil. (München 1792.)

§. 21.

c) Hoffn. 1)

Mit der Sprache der Römer nahmen nun auch die Deutschen die bey denselben bisher üblichen Curialien und Staats-Einrichtungen an, so weit sich dieselben mit ihrem angestammten Character und ihrer ganzen Verfassung vereinigen ließen. 2) Zu den Zeiten der Merovingen war der Titel, Illustris, ein Vorrecht der Könige, unter den Carolingern erhielten ihn die Herzoge und Grafen. 3) Carl der Große führte die Titel: Römischer Kaiser, König der Franken und Longobarden; 4) überdieß bekam er noch die Ehren-Nahmen Serenissimus et Christianissimus. 5) Sonst zeigt sich zu den Zeiten der Carolinger noch kein merklicher Unterschied zwischen dem Titel: Graf, Fürst, u. s. w. welche

- 1) Eine sehr reichhaltige Quelle des Kanzleystyls, wie er bey den Gothischen Königen in Italien üblich war, sind

Magni Aurelii Cassiodori Senatoris Libri XII. Variarum Epistolarum. Der Verfasser derselben lebte um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, und war Kanzler des Gothischen Königs Theodorich und einiger anderer.

- 2) Cassiodor. Senator. Im 6ten und 7ten Buche der Variar.

L e h m a n n speit. Chron. II. 18.

- 3) E c k h a r d Introd. in rem dipl. S. 135.

4) P ü t t e r a. a. O. I. S. 64.

- 5) Capitulare v. J. 802. bey Georgisch, S. 627.

welche alle mit dem Ehrenworte Nobiles bezeichnet wurden. ¹⁾

§. 22.

d) Gerichtsstyl und Schreibmassen.

Wenn vorher bey öffentlichen Ausfertigungen die Zeit nur nach den Regierungsjahren der Obrigkeiten, oder Könige (dies et Consul) bestimmt wurden; so fieng man unter den Carolingern an, nach der Geburt Christi (anni incarnationis dominicae) zu zählen, und dabei die römische Zinszahl (indictio) uebst den Regierungsjahren des Kaisers zu bemerken. ²⁾ Die jedesmaligen Geistlichen setzten bestimmte lateinische Formeln auf, nach welchen sowohl außergerichtliche als gerichtliche, sowohl Lehens- als andre Geschäfte verhandelt wurden. Der Kläger sagte die auf den vorliegenden Fall passende Formel im Gericht mündlich her, welche sodann der Gerichtschreiber (Notarius, Cancellarius) niederschrieb. ³⁾ So finden wir schon unter Childbert dem 1sten die formulas Andegauenses, im siebenten Jahrh. die form. Marculfi, ⁴⁾ und andre mehr, die in
den

1) Hulder. ab Eyben de titulo Nobilis, in seinen Werken, S. 817.

2)enz, von den ehemaligen Edelingen bey den alten Sachsen in Schott's Jur. Wochenbl. Bd. 4. S. 309.

3) Eckhard Elm. diplom. S. 191.

4) Cassiodorus Senator Variar. XII. 21. Heinecc. Iur. Germ. III. tit. 4. §. 156.

4) Bienera. a. D. I. 303. Schilter de iure formulario Romanor. et Francor. in seinen Exercit. ad Pand. Ex. II. additam. Heinecc. hist. iur. L. II. C. II. §. 32.

den Gesetzen der alten teutschen Nationen zerstreut sind. Es gab schon damals Scabinos (Schöffen,) imgleichen Causidicos oder Clamacores (Advocaten), und die Parthenen konnten von den richterlichen Aussprüchen appelliren. ¹⁾ Zu den eigentlichen Diplomen (Chartis) brauchte man Pergament, zugleich war aber auch schon sehr früh das Egyptische Papier in den frühlichen und gotthlichen Canzleyen gebräuchlich, ²⁾ und am Ende des achten Jahrhunderts lernten die Teutschen das baumwollen Papier unter dem Nahmen des griechischen Pergaments kennen. ³⁾

§. 23.

5) Vom zehnten bis ins dreyzehnte Jahrh.
oder bis zu Friedrich dem Zweyten.

a) Geschäftssprache.

Die eigennütigen Absichten des Clerus, welcher im Besitze der Canzleyen und Canzley-Geschäfte war, nebst dem Wahne, daß die teutsche Mundart zur Schriftsprache nicht gehörig ausgebildet sey, sicherten der lateinischen Sprache noch immer den ausschließlichen Gebrauch in schriftlicher Verhandlung der Geschäfte.) ⁴⁾ Nach
und

1) Capitulare Caroli M. de 805. C. 8. bey Georgisch, S. 710.

2) Gregor. Turon. Epist. V. 5. Cassiodor. Senator, Variar. XI. 38.

3) In der Sandersheimischen Domkirche findet sich ein auf solches Papier geschriebenes Plenarium aus dem zehnten Jahrh. S. Wehrs vom Papier. S. 183.

4) Paul Hachenberg Germania media, dessen Abhandl. über die Sprache der alten Teutschen übersetzt

und nach aber wurde der Teutsche durch die großen Beiträgerinnen der Geißlichkeit gegen lateinische Urkunden mißtrauischer, ¹⁾ und die stolzen Numismataen Hildebrands und seiner Nachfolger machten die Sprache der römischen Curie in Teutschland verhaßt. Zugleich stieg die Cultur besonders im südlichen Teutschland durch die Nachbarschaft von Italien und den Fluß der Handelsflüße täglich höher, der glänzende Hof der Hohensaufen, welche gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Kaiserwürde auf ihr Haus brachten, weckte die schwäbischen Dichter, wodurch unsere Muttersprache verfeinert und das Hoch- oder Oberteutsche, statt der alten lingua francaica, zur Hofsprache wurde. ²⁾

Nun

setzt ist in den Beiträgen der kritischen Historie der deutschen Sprache, Bd. 2. S. 552. ff.

Preusschen Anmerk. vom Gebrauche der latin. und teutschen Sprache in den Lehnbrieffen, in Schott's Jur. Wochenbl. Bd. 1. S. 140.

Lehmann speyr. Chron. 11, 45.

1) Conring de Orig. Jur. Germ. C.

2) Hochteutsch, Oberteutsch, die Sprache der höhern Classen.

Udellung Magazin für die teutsche Spr. Bd. 1. St. 1. Num. 2. In der Vorrede zu seinem Wörterbuche S. 4. giebt Hr. U. dem Worte Hochteutsch eine andre Ableitung, welche sich besser zum Gegensatz: platt- oder nieder-teutsch paßt, nämlich von der höhern Lage der Gegenden, wo hochteutsch gesprochen wird, oder von dem höhern, schwülzigern Klange der hochteutschen Mundart.

Frisch in seinem Wörterbuche giebt diesen Unterschied so an: die teutsche Sprache, Lingua Germanica; die Oberteutsche, Lingua Germaniae superioris; die

nieder

Nun fieng man schon häufiger an Teutsch zu schreiben, obgleich in Staats- und andern öffentlichen Geschäften die lateinische Sprache noch immer den Vorzug behielt. ¹⁾

§. 24.

b) Gang der Geschäfte.

Obgleich die Staatsverfassung, wie sie zu den Zeiten der Carolinger gewesen war, im Ganzen beygehalten wurde; so zeigt sich doch nun hierin eine beträchtliche Veränderung, daß die großen Reichslehne erblich zu werden anfangen, und nicht mehr jeder freye Mann, sondern allein die vornehmeren Staatsbeamten und Vasallen auf den Reichstagen erscheinen, wohin auch die Musterungen auf den Römernzügen in den Roncalischen Feldern gerechnet werden könnten. ²⁾ In den Städten führten Bögte (Advocati) und Schultzeißen, (Sculteti), die Oberaufsicht; nächst den Zünften bildeten sich Magistrate und Schöpsenstühle, welche theils Policey- und andre öffentliche Angelegenheiten besorg-

niederteutsche, l. Germaniae inferioris; die hochteutsche Spr. l. Germanica purior.

1) Das jetzt bekannte älteste teutsche Original-Dokument ist von 1170. und findet sich in Hund bayrischem Stammbuche, S. 358. Eine andre teutsche Urkunde von 1206. steht in Pet. Becklers Gräf. Keuß Plauischen Stammtafel, S. 478. Max. l. setzte, wie Beatus Rhenanus erzählt, eine große Belohnung darauf, wenn jemand eine Staatsurkunde, die vor dem roten Jahrhunderte teutsch geschrieben worden, beybringen könnte.

2) Biener a. a. O. Th. 2. S. 5.

beforgten, theils Rechtshändel nach Herkommen entschieden. ¹⁾ Carl der Große hatte zwar verordnet, daß die Richter nach geschriebenen Gesetzen sprechen sollten; ²⁾ aber die ältern Gesetzbücher und die Capitularien waren in Vergessenheit gerathen, und in der Sprache der Nation gab es noch keine vollständige Sammlung von geschriebenen Gesetzen, deren Stelle jetzt wieder Autonomie und Gewohnheits-Rechte einnahmen. ³⁾ In den kaiserlichen und fürstlichen Lehens-Curien wurden die Verhandlungen durch sogenannte Magistros aufgezeichnet, auf deren Protocolle sich die Partheyen bey entstandnen Streitigkeiten bezogen. ⁴⁾

§. 25.

c) Hofstyl.

Die wachsende Obergewalt der römischen Hierarchie zeigte sogar ihren Einfluß auf den Canzleystyl, da schon Heinrich der 2te das Ceremoniell annahm, sich bis zum Empfang der Kaiserkrone zu Rom, nur Römischer König

1) G. E. L. Preuschen Nachricht von der Regierungsgart der Städte in Deutschland unter den carolingischen und sächsischen Königen, in

Schott J. W. B. Bd. 3. S. 80. ff.

E. L. A. Eisenhart Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte. (Wrschw. 1791. 8.) S. 78. ff.

2) Capitulare I. vom J. 802. Cap. 26. bey Georgisch. S. 638.

3) Pütter's Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht. Bd. II. S. 71.

4) Biener de Protocollo feudali. Epf. 1788. 4.

König zu schreiben, und erst nach der vom Pabst erhaltenen Ordnung den Kaisertitel zu gebrauchen. ¹⁾ Mit der immer höher steigenden Macht der großen Reichsvasallen, die durch die Kreuzzüge Luxus und Zügelucht des Orients kennen gelernt hatten, stiegen auch die Curialien. Die Bischöffe, welche noch zu den Zeiten der Ottonen den Titel, heilig, erhielten, stiegen an nach weltlicher Macht und fürstlichen Ehrenbezeugungen zu streben. ²⁾ In diese Periode fällt auch der häufigere Gebrauch der Formel: *Dei gratia*, welche Anfangs kein ausschließliches Verrecht des hohen Adels oder regierender Herren war, sondern durchgängig von Geistlichen und dem niedern Adel gebraucht wurde. ³⁾ Nächstdem verdienen auch die Ausdrücke: *bonae, piae, beatae, sanctae, divinae memoriae* oder *recordationis* bemerkt zu werden, welche in den lateinischen Urkunden dieses Zeitraums häufig vorkommen, und sowohl von Verstorbenen, als Lebendigen gebraucht zu werden pflegen. ⁴⁾

Wey

1) Pütterss histor. Entwickel. I. S. 131.

2) Sartori Staats Recht der geistlichen Erz: Hoch- und Nuntien. Bd. 2. Cap. 31.

3) Ein Beyspiel davon findet sich in Königs Corp. Jur. feod. Bd. II. S. 1417. vergl. mit Ludwigs Erklärung der G. B. Bd. I. S. 8. Man sehe auch Schott J. B. B. Bd. I. S. 330. J. N. Hertius de Superioritate territoriali. §. 86. In dessen Opusc. Vol. II. T. I. S. 247.

4) G. D. Hoffmanns vermischte Beobachtungen aus den teutschen Staatsgeschichten und Rechten. Th. 2. Num. 3.

Bei den häufigen schriftlichen Ausfertigungen, welche in den Hofkanzleyen der Kaiser ¹⁾ vorfielen, und bei dem Abgeben der damaligen Geschäftsleute vor dem Schreibenden, war es ganz natürlich, daß man sich durch Formularbücher die Arbeiten zu erleichtern suchte. Es liefert Mabillon ²⁾ ein Werk, das den Titel: Syntagma dictandi, führt, und wahrscheinlich gegen das Ende des elften Jahrhunderts aufgesetzt ist. ³⁾ Uebrigens bemerkt man in den kaiserlichen Urkunden aus diesem Zeitraum, besonders unter Heinrich dem fünften, daß sie meistens von vielen Zeugen unterschrieben sind, welche gewöhnlich Ministerialen zu seyn pflegten. ⁴⁾

§. 26.

d) Gerichtsstyl.

Die ältern Gesetzbücher der Deutschen Volksstämme und mit ihnen die vorgeschriebenen Formulare zu gerichtlichen

1) Es zweifeln einige mit Unrecht, ob vor dem 12ten Jahrhunderte auch die Herzoge eigentliche Urkunden unter ihrem Siegel angestellt haben?

S. Hannoversche Gel. Anz. v. J. 1750. St. 24. und Schott J. B. B. Bd. 3. S. 51. ff.

2) Art. dipl. im 6ten Buche, Num. 107.

3) Man hat mehr dergleichen Formular-Bücher aus diesem Zeitraum, z. B. auf der Wolfenbüttelschen Biblioth. findet sich *Henrici Francigenae libellus de arte dictandi*, *Bennonis Misnensis Episcopi rationes dictandi* u. dergl. m.

4) Kopp de insigni differ. inter S. R. I. Comites et nobiles immediat. S. 1. §. 23.

lichen und außergerichtlichen Handlungen waren, wie wir schon oben bemerkt haben, gänzlich in Vergessenheit gerathen. ¹⁾ Nur selten wurden Privat-Sachen schriftlich verhandelt. Symbole, Zeugen und teutsche Redlichkeit, dienten in den mehresten Fällen statt der Urkunden, Herkommen statt der Gesetze, Gottes Urtheile, Eidschwüre, das Recht des Stärkern, statt richterlicher Entscheidungen. ²⁾ Indessen stiegen doch schon in diesem Zeiträume verschiedne Städte an, ihre Gewohnheiten zu sammeln, die Schöppenstühle trugen ihre gefällten Urtheile sorgfältiger zusammen, welche sodann unter dem Nahmen von Statuten, Reichbild, Stadtbuch u. s. w. bekannt wurden. ³⁾

§. 27.

4. vom dreizehnten bis zu Ende des funfzehnten Jahrh.
oder von Friedrich dem 2ten bis zu Max. I.

a) Geschäfts-Sprache.

Die Hoch- oder Ober-teutsche Mundart hatte schon zu diese Zeit, besonders in den südlichen Provinzen, eine solche

1) Conring a. a. O. S. 25.

2) Ein merkwürdiges Beyspiel hiervon findet sich beyrn Witehind. Corveienf. im J. 942. S. Pütters deutsche Reichsgesch. S. 146. not. n.

Die gerichtlichen Zweykämpfe, die Ordalia, das sogenannte Besteden (Beschwörung durch sieben Zeugen) dauerten bis ins 14te Jahrh. S. Fr. H. Bifchhoff de vfu septem Sacramentalium in probatione. Strasburg 1716.

3) Pütter s jurist. Encyclopädie 1te Zugabe, S. 118. ff. Biener de Orig. leg. Germ. im 2ten Th. S. 348. ff.

solche Entstehung und Ausbreitung erreicht, ¹⁾ daß Kaiser Friedrich der zweyte auf dem merkwürdigen Reichstage zu Mainz 1235 (1236) den Landfrieden in derselben verfassen ließ, ²⁾ und das erste Beispiel einer teutsch geschriebenen kaiserlichen Reichsverordnung aufstellte, ³⁾ welche von verschiedenen nachfolgenden Kaisern fast wörtlich wiederholt und mit Zusätzen vermehrt wurde. ⁴⁾ In einem großen

C 2

Seite

- 1) Adelung Geschichte der teutschen Sprache. S. 53.
- 2) Dieser Landfriede, oder wie es zu jenen Zeiten hieß Friedebrief findet sich in Golda's Reichsagungen, Th. 2. S. 17. als Vorhang zum 2ten Bande von Schilters thesaur. antiqu. Teuton. in Senkenberg Samml. der R. Urk. Bd. 1. S. 19. und dessen Corp. iur. feud. (1772) S. 775. ff. Man hat sehr darüber gestritten, ob das Original wirklich teutsch geschrieben sey? besonders leugnere dieß Gruber in den Beiträgen zur critischen Gesch. der teutschen Sprache. Bd. 5. S. 367. Moser vermischte Schriften. I. S. 398. u. a. mehr. Dagegen erklärt es Conring a. a. O. C. 27. Schilter in der Vorrede zu zu seinem Glossar. Alem. (T. III. Antiqu. Teut.) S. 36. für ursprünglich teutsch, und die Wahrheit dieser Behauptung ist unumstößlich durch folgende gelehrte Abhandlung erwiesen: Jo. Chr. Gatterer de Epocha Linguae theoticae in publicis Imperii Constitutionibus. S. Commentationes Societatis R. Scientiar. Gotting. per ann. 1780. Vol. III. Commentat. historicar. Num. I.
- 3) Daß man schon vorher Privat-Urkunden in teutscher Sprache zu schreiben angefangen, ist bereits oben S. 23 erwähnt worden.
- 4) J. B. 1281. 1287. 1291. 1303. S. Lehmann speir. Ehren. V, 108. Das Original von dem Friedebriefe Rudolfs I. v. J. 1281. besaß Conring, der es der Wolfenbüttelschen Bibliothek schenkte, welche es nachher an das Türis. Archiv abgegeben hat.

Theile von Teutschland, besonders in den nördlichen Provinzen, herrschte die ursprünglich sächsische Mundart, das sogenannte Platt- oder Nieder-Teutsch, sowohl in den Canzleyen der Fürsten, als unter dem Volke, und wurde, wie man anseht, die Geschäfte teutsch zu verhandeln, in Staats- und Privat-Urkunden gebraucht. ¹⁾ Indessen gewann die Oberteutsche, als die Hof-Sprache, nach und nach ein immer größeres Uebergewicht, und verbreitete sich vom Süden aus stets weiter nach Norden hin. Eine mit verschiednen Handschriften des Sachsen- und Schwabenspiegels angestellte Vergleichung zeigt, daß schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts das Oberteutsche sich durch Thüringen bis in einen großen Theil von Sachsen erstreckte, und besonders in Meissen rein geredet wurde; daß aber schon in der Gegend um Quedlinburg eine Mischung von Hoch- und platt-Teutsch herrschte. ²⁾

Ob nun gleich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die teutschen Urkunden (Handvesten) immer häufiger

1) Selbst in den südlichen Provinzen Teutschlands kommen noch im 14ten Jahrh. Urkunden in platt-Teutscher Sprache vor, z. B. eine Mainzische v. J. 1557. S. Neues Götting. historisches Magaz. 1sten Bandes 2tes St. S. 541.

2) Beiträge zur kritisch. Historie der teutschen Sprache, 2ter Bd. S. 258. Ingleichen Practische Anweisung zur Kenntniß der Hauptveränderungen und Mundarten der teutschen Sprache von den ältesten Zeiten, bis ins vierzehnte Jahrhundert in einer Folge von Probestücken aus dem Gothischen, Altfränkischen, oder Oberteutschen, Niederteutschen und Angelsächsischen. Leipz. 1789. S.

häufiger wurden, ¹⁾ und Rudolph der Erste durch Gesetze den Gebrauch der teutschen Sprache bey Strafe gebot; ²⁾ so wußte sich doch die lateinische noch eine geraume Zeit wenigstens im Mitbesitze zu erhalten, wovon Carls des vierten Goldne Bulle, nebst unzähllich andern Staats- und Privat-Urkunden zeugen. ³⁾ Nächst diesen beyden Sprachen wurden auch viele Reichsangelegenheiten in Italiänischer und Wendischer Sprache verhandelt, daher die G. B. verordnete, daß die Söhne der weltlichen Churfürsten vom 7ten bis ins

§ 3

14te

- 1) Anfangs schrieb man das Teutsche mit lateinischen Buchstaben; aber im vierzehnten Jahrhunderte wurde die Form derselben verändert. S. *Wachhard ars diplom.* S. 56.
- 2) Rudolphs Friedebrief v. 6. Jul. 1281. in *Ohlen- schlagers Neuer Erläut. der G. B.* S. 135.
 Els en sol dehein Richter an dehein Gerichte sitzen,
 er hab den Fridbrif bi im twtsch geschriben.
 S. auch *Mart. Crussi Annal. Suev. Decur. III. L. III. C. I.*
Lünig thesaur. der Grafen. S. 537. not. d,
Struv. Corp. hist. Germ. Per. IX. S. I. p. 529.
J. C. Spener's teutsches Jus publ. IV. 7. S. 330.
- 3) Indes ist doch selbst in der G. B. C. 2. §. 2. die teutsche Sprache in Reichsangelegenheiten ausdrücklich befohlen worden. Die Worte: *Juramentum praestabunt vulgariter*, heißen in der alten Uebersetzung: Sollen den Eid in teutsch thun.
 S. *Schilter Instit. Jur. Publ. T. II. p. 211.*
 Außerdem befahl *Sigismund* in einer teutschen Verordn. v. J. 1417. daß die Proceße der Reichsfürsten teutsch verhandelt werden sollten.
 S. *Goldast Reichs-Satzungen. T. II. S. 98.*

14te Jahr in diesen vier Sprachen geübt werden sollten. 1).

§. 28.

b) Gang der Geschäfte.

Die ungehinderten Fortschritte der teutschen Reichsstände zur Begründung der Landeshoheit, die häufigen Unruhen und Nebenbuhler um die Kaiserkrone von innen, die Rabalen der Päbste von außen, nöthigten die Kaiser öftere Reichstage zu halten, wo der Unterschied der Churfürsten von den Fürsten, dieser von den Prälaten und Grafen, und dieser wieder von den Städten immer merklicher wurde. Die Erzkantler waren nun zu groß und mächtig geworden, um ihr Amt fernerhin in Person zu verwalten, welches sie den Kanzlern und Vicekanzlern überließen. 2) Ueberdieß zeigt sich der Umstand immer deutlicher, daß in Reichs-Angelegenheiten, wo sonst wohl die Kaiser nach Gutdünken verfahren konnten, jetzt wenigstens die Churfürstlichen Willebriefe für nöthig gehalten wurden. 3). Wenn bisher die Reichsstände

1) G. B. Cap. 30. Ludewig Erläut. d. G. B. II. S. 1359.

2) Ludewig Erl. der G. B. II. 581. Plessinger Vitr. illustr. T. I. S. 1075. ff. liefert ein Verzeichniß der von Chur-Mainz bestellten Vicarien, und Ludwig der Bayer bestätigte dem Erzbischof das Recht, für die Ernennung der Kanzlerpersonen zu sorgen, in einer eignen Urkunde v. J. 1314. Gudenus Cod. dipl. Tom. III. num. 82.

3) Guil. Frid. de Beulwitz de Consensu S. R. I. Electorum ad concedenda Imp. feuda tempore Rudolphi I. in usum veniente. Frecol. 1753. 4.

Pütter's Entw. I. 227. Töltzsch Ann. und Abhandl. G. 22.

Indessen kann man diese Anstalten noch kein eigentliches Gericht nennen, da bloß die Person des Hof- oder Cammer-Richters bestimmt war, die Weiszer und Urtheiler aber bey jedem einzelnen Falle neu gewählt werden mußten. ¹⁾ Erst gegen das Ende dieses Zeitraums konnten sich die Deutschen, die lieber den Degen, oder ihres Gleichen, (A u s t r ä g e) als Richter und Gesetze entscheiden ließen, an einen ordentlichen Gang der Rechts-Geschäfte, so wie ihn das Canonische Recht vorzeichnete, gewöhnen. ²⁾

S. 29.

Außerdem finden sich noch verschiedene kaiserliche Hof- Land- und Frey-Gerichte in den teutschen Reichslanden, und noch 1351. errichtete Carl der Vierte ein Landgericht in S p e i e r. S. Lehmann speiersche Chron. VII, 47.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Gerichte liefert Senckenberg von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit. Frankfurt. 1760. 4.

Gruppen Observaciones I.

- 1) Malbank in seiner Anleit. zur Kenntniß der teutschen Reichs- und Provinzial- Gerichte- und Kanzley-verfassung im 1sten Theil. (Nürnberg. und Alt. 1791. 8.) S. 16. behauptet zwar schon unter R. Sigismund die Existenz eines solchen fortdauernden Collegiums; aber mit Unrecht.

S. Pütters Entwickel. I. 310.

Was unter R. Friedrich III. auf dem R. T. zu Mainz 1441. von Errichtung eines ordentlichen Cammergerichts vorgekommen, davon sehe man Müllers R. T. Theatr. unter Friedr. III. 1ste Vorst. S. 65. ff.

- 2) Hegerisch Uebersicht der teutschen Culturgeschichte. (Hamb. 1788. 8.) S. 121.

§. 29.

c) Höflich.

aa) Titulaturen.

Noch sind Titulaturen und Rang in den öffentlichen Ausfertigungen nicht gehörig bestimmt, ¹⁾ und man begnügt sich, die bisher in den lateinischen Urkunden gebräuchlichen Ehren-Titel meist wörtlich zu übersetzen. Besonders wurde von dem Kaiser und den größern Lehnsherrn gegen die Fürsten und Vasallen das vertrauliche Du der Römer beybehalten, ²⁾ da man sonst gewöhnlich, auch in der teutschen Sprache, mit der zweyten Person im Plural jemanden anzureden pflegte. Der von den orientalischen Kaisern angenommene Gebrauch, daß regierende Herren von sich in der mehrern Zahl sprechen, wurde nun auch in die teutschen Urkunden übergetragen, und von den Kaisern sowohl, als von den Fürsten und Grafen angenommen. ³⁾ Wenn in den ältern Zeiten Könige und Fürsten, die einerley Nahmen führten, sich durch besondere Beynahmen ⁴⁾ auszeichneten;

E 5

so

1) So geht in einer Urkunde Otto's von Braunschw. von 1314. noch der bürgerliche Notarius den Rittern vor. S. Eyben Opera. S. 819.

2) Huldr. ab Eyben de tit. Nobilis, in seinen Operib. S. 327.

3) S. beurkundete Vorlegung des Reichsherkommens, daß den alten R. Grafenstände der Gebrauch des Prädicats Wir zukomme, im Neuesten Wahl-Protocoll (Frf. u. Leipz. 1791.) S. 211. Lünig's thesaur. Jur. der Grafen. S. 537.

4) Z. B. der tapfre, der fromme, der große, der schwarze, der heilige x.

so wurde nun die Gewohnheit allgemein, dieselben durch Zahlen von einander zu unterscheiden. ¹⁾ Noch im 15ten Jahrh. bekamen die Kaiser, nächst der Majestät, zuweilen auch kaiserliche Gnade und Hochwürdigkeit, ²⁾ auch wohl Oberster Capitain der Weltlichkeit. ³⁾ Die Churfürsten heißen in der G. B. Illustres, (Erlauchete, Erlauchte, ⁴⁾ die Fürsten bekommen noch Edel; auch achtbare fromme Manne. ⁵⁾ Die Gemahlinen der Fürsten hießen noch Hausfrauen, ⁶⁾ ihre Töchter Jung-

1) Schon die Ottonen fiengen diese Gewohnheit an; sie wurde aber besonders unter Friedrich II. allgemeiner. Uebrigens ist bey apagnagirten Herren dieses Unterscheidungszeichen nicht gebräuchlich.

Ludewig vita Justiniani. C. 8. §. 8. not. 53.

2) Müller K. T. Theatr. Friedr. III. 3te Vorst. S. 782. Hier wird der Kaiser von den N. Ständen angeredet: Allerdurchlauchtigster Fürste, Größmächtigster Kaiser, und Allergnädigster Herr, Hochwürdigster in Gott Vatter. Uebrigens hatten die teutschen Kaiser schon längst den Titel: Semper Augustus, angenommen, welches unter Friedr. III. Allezeit Mehrerer des Reichs übersetzt wurde. S. Püttmann de Titulo Semper Augustus. Epj. 1791. 8.

3) Müller, S. 789.

4) Ludewig Erl. d. G. B. I. 416.

5) Eyben a. a. O. S. 828.

Lehmann Speiersche Chr. VII. 47. Erst im 15ten Jahrh. wurde dieser Ehrentitel dem niedern Adel in den Cantzen zugestanden.

Struben Nebenstund. Bd. 3. Num. 27.

6) Müller K. T. Th. Friedr. III. 5te Vorst. S. 391.

Jungfern, die Prinzen Junker, (domicelli) ¹⁾ und nur regierende Herren führten die Nahmen ihrer Länder im Titel. ²⁾ Vor dem vierzehnten Jahrhunderte wurde das Wort Herr allein dem höhern Adel gegeben, ³⁾ indeß die Ritter nur Eren, Er ⁴⁾ bekamen, und die Adelsichen, welche nicht Ritter waren, Edle Knechte hießen.

Im 14ten Jahrhund. erhielten die Grafen von den niedern Adelsichen: Wohlgebohrne, dagegen diese von jenen, Beste, Ehrbare, Bescheidne (Discreti), und von Bürgerlichen, Gestrenge (Strenui) bekamen. ⁵⁾ Die in der vorigen Periode schon angefangene Gewohnheit des Adels, sich Zunahmen von seinen Lehngütern bezulegen, wurde nun allgemeiner. ⁶⁾ Endlich wird auch der Gebrauch des Wortes Geborren mit

1) Ludewig a. a. D. l. 529. Ja die Fürsten selbst hießen noch Junker z. B. die Herzoge v. Braunschwg. in einer Urkunde v. 1374. Ingl. v. 1400. bey Kethmeyer. 1330. stellte Burckhardt Grave von Mansfeldt eine Urkunde aus, die er mi. Volkswort seiner Bettgenossin und Jungkherrn gemacht.

S. Leibnit. Collectan. Etymolog. T. II. num, 2.

2) Ludewig Hall. Gel. Anz. Bd. 3. S. 483.

3) Lünig a. a. D. S. 538.

4) Müller a. a. D. Vorst. I. S. 21. und R. L. Th. May. I. Vorst. II. S. 404.

Buder Amoenitat. Jur. feud. S. 155.

5) Stumpf Schwelger Chronik. Lünig a. a. D. S. 537.

6) Hommel oblectamenta feud. Num. 10. §. 3.

mit seinen mannigfaltigen Zusammensetzungen, ¹⁾ um die verschiedenen Rangs-Classen zu bezeichnen, gegen das Ende dieses Zeitraums bemerklich. Dieß Curiale ist teutschen Ursprungs, und findet sich selten bey andern Europäischen Völkern. Da unsere Vorfahren von jeher sehr viel auf standesmäßige Ehren und löbliche Geburt hielten; so ist es natürlich, daß sie jenes Wort zu einem vorzüglichen Unterscheidungszeichen der verschiedenen Stände gebrachten. ²⁾

§. 30.

bb) Von Canzley-Formularen und Monogrammen.

Eine nur oberflächliche Betrachtung mehrerer Urkunden aus einem nicht allzuweitfernten Zeitalter zeigt, daß die Schreiber derselben sich nach vorgeschriebnen Formularen gerichtet haben. ³⁾ Nicht nur die Anfangs- und Schluß-Formeln, sondern auch ganze Perioden in der Mitte derselben sind völlig gleichlautend. ⁴⁾ Wir haben schon

1) Z. B. Hochgebohren, Edelgebohren, Hoch- und Wohlgebohren, Hochedelgebohren u. s. w. S. Ludewig Erl. d. G. B. II. 1358.

2) In einem Formularbuche von 1485. heißt es: Einem Rathe, darin gebohrne Leute seyn, Grafen und Ritter, u. s. w.

3) Die Goldne Bulle Carls des Vierten macht hier eine Ausnahme. Denn diese ist ganz nach dem Curialstyle der Novellen geformt. S. Biener a. a. O. II. 159.

4) Man vergleiche z. B. die fünf Herzogs-Diplomen, welche Meibom bey Gelegenheit des von Herzog Otto I. geschenehen Lehens-Austrags in seinen Script. Rer. Germa. III. 201. beybringt.

Schon oben verschiedne Formularbücher bemercklich gemacht, welche nun, bey der immer höher anwachsenden Menge und Verwickelung der Geschäfte, als ein vorzügliches Hülfsmittel der Canzleyen, häufiger zu werden anfangen. Besonders ist hier der Canzler Friedrich II. Verus de Vincis, zu merken, der wegen seines herrlichen Lateins, und wegen seiner Fertigkeit in Geschäften, Magnus dictator scyli missorii, Cursum. Curialis, *) genannt wurde. Um das barbarische Latein aus den Canzleyen zu verbannen, schrieb er seine Briefe, damit sie künftig als Formeln in der kaiserlichen Canzley dienen sollten. Selbst in der G. B. sind dergleichen Formularien enthalten, wernach sich die Churfürsten in gewissen Ausfertigungen zu richten hatten. **) Außerdem finden sich noch verschiedne merkwürdige lateinische und teutsche Formularbücher aus diesem Zeiträume. *) Der uralte Gebrauch

1) Dieß Wort hieß also damals so viel als Secretär, Concipient. In der G. B. Tit. 29. §. 3. scheint es Canzler zu bedeuten. Ludewig a. a. D. II. 292.

2) L. B. Cap. 18. 19. S. Ludewig a. a. D. II. 187. 201.

3) a) Diplomatarium Caroli IV. in Mencken Script. Rer. Germ. III. num. 27.

b) Eine Art von Copialbuch ist das Registrum registrandorum Karoli IV. von 1358. bis 1361. welches Glasen unter dem Titel: Anecdotorum S. R. I. historiam ac Jus publ. illustrantium Collectio. Dresd. 1734. 8. herausgab. S. auch Häl. Gel. Anz. Bd. I. S. 926.

c) Johannis von Geylnhausen (sonst Conr. Richmuth.) Collectarius perpetuarum formarum. Der Verf. war unter Carl IV. Registrator der kaiserl. Hof-

brauch der Monogrammen, welche die Kaiser statt ihrer Namens-Unterschrift durch die Canzler unter die Urkun-

Hof-Canzley. In diesem Werke ist eine Statistik des teutschen Reichs unter Carl IV. enthalten. Es sieht in Joh. Wilh. Hoffmanns Samml. ungedr. Nachr. Th. 2. Halle 1737. 4.

d) Formulari darin begriffen sind allerhand Brieff 2c. Augsb. 1483.

E. davon Beiträge zur critischen Historie der teutschen Sprache. Bd. II. S. 326.

e) Fr. Niedrer Spiegel der wahren Rhetoric. 1493. Fel.

f) Geslers new practicirte Rhetoric und Brieff-Formularn. Straßb. 1493.

g) Noch ein merkwürdiges Formularbuch aus dieser Periode findet sich ohne Jahrzahl unter dem Titel: In diesem Büchlin vündet man, wie man einem jeglichen Teutschen Fürsten und Herren schreiben soll 2c. getruckt zu Memmingen. Es wird in Seemiller Bibliothecae Ingoistadiens. incunabula typographica, unter den Büchern, die ohne Jahrzahl, aber nicht später als im letzten Decennium Saec. XV. gedruckt seyn können, No. 216. mit aufgeführt. Man sehe übriges noch von alten Formularbüchern

Pütterers Anleit. zur jurist. Prax. Th. I. S. 10. ff. 11. S. 2.

f. C. von Moser kleine Schriften. Bd. 3. S. 395. ff. v. Senckenberg Methodus Jurisprud. App. III. S. 61. not. a.

deffelb. Brachylog. Jur. civ. in der Vorr. S. 49.

h. Dan. Hoffmanns Geschichte der lateinischen und teutschen Formularbücher und ihres beständigen Gebrauchs, von den ältesten Zeiten an bis auf das siebenzehnte Jahrhundert.

in desselben vermischten Beobachtungen aus den teutschen Staats-Geschichten und Rechten. Th. 3.

Urkunden sehen ließen, kam besonders unter Carl dem Vierten wieder in Aufnahme, und erhielt sich bis zu den Zeiten Maximilians des Ersten. ¹⁾

§. 31.

cc) Von den Siegeln. ²⁾

Die Erwähnung der Goldnen Bulle erinnert mich an die Nothwendigkeit, hier noch etwas von den Canzley-Siegeln zu gedenken, welche nächst den Monogrammen zur Bezeichnung einer Urkunde gehören, und deren Gebrauch sich weit in das Alterthum hinauf erstreckt. ³⁾ Man findet sie auf Gold, Silber, Blei, Wachs abgedruckt. Besonders heißen diejenigen, welche mit Goldnen oder Bleiern Siegeln versehen sind, Bullen. Goldne Siegel wurden nur bey sehr wichtigen Urkunden gebraucht, und waren schon zu den Zeiten der Byzantiner üblich. ⁴⁾ Das Siegel an der, vorzugsweise sogenannten, Goldnen Bulle, oder Urkunde Carls IV. ist auf zwey mit Wachs ausgefüllte Goldbleche

(Ulm, Trff. u. Epz. 1762. 8.) Num. 7. und Th. 4.
(Mugéb. 1767.) Num. 1. 2. 3.

- 1) S. Denf. a. a. O. Th. I. Num. 6. Eckhard ars dipl. S. 76. und Schotts jurist. Wochenbl. Bd. I. S. 403.
- 2) Diese Materie gehört eigentlich in den Theil der Diplomantik, welcher die Sphragistik heißt, daher ich hier nur ganz kurz dabey verweilen kann.
- 3) Everh. Otto de iurisprudencia symbolica. C. 14.
- 4) Von den Goldnen Bullen der Carolinger s. G. D. Hoffmann a. a. O. Th. 2. Num. 2. und Th. 4.

bleibe gedruckt. ¹⁾ Silberne Siegel waren in Deutschland nicht gebräuchlich, Bleyerne sind in den päpstlichen Canzleyen üblich. ²⁾ Am häufigsten kommt die Wachsarten vor. Im Anfang dieser Periode siegelte der Kaiser ausschließlich mit rothem Wachs, die Fürsten mit grünem; aber unter Friedrich III. fiengen auch diese an, rothes Wachs zu gebrauchen. ³⁾ Um diese Zeit wurde übrigens auch das schwarze Siegelwachs üblich, da schon ein gewisser Henricus de Lapide im Jahr 1248 und 1259. einige Urkunden damit besiegelte. ⁴⁾ In den frühern Zeiten enthielten die Siegel bloß Brustbilder, nachher ganze Figuren, entweder zu Pferde (Reiteriegel) oder sitzend, wie auf der G. B. Karls IV. nebst einer Umschrift. Zuweilen finden sich auch Contreigelle, oder kleinere Siegel, die auf der Rückseite der größern, oder daneben gedruckt sind. ⁵⁾ In den frühern Zeiten kannte man bloß diejenige Art zu siegeln, da man das Wachs auf das Diplom selbst befestigte; aber im zwölften Jahrh. wurden die Hängebiegel üblich, wo das Siegel mit seidnen Faden, Ziqirn, Pergamentstreifen oder ledernen Riemen an dem Diplom befestigt und häufig mit einer hölzernen, hörnernen oder
metal-

1) Ludewig a. a. D. II. 1301. Püttters Entw. I. 237.

2) Eckhard a. a. D. S. 87.

3) Ludewig a. a. D. S. 1303.

4) Spielfs de Aurea Bulla Rudolphi I. S. 19.

Will kleine Beiträge zur Diplomatik und deren Literatur. S. 73.

5) Eckhard S. 103.

metallnen Capfel verwahrt ist. ¹⁾ Es gab größere, oder Majestätssiegel, ²⁾ welche gemeinlich der Erz-Canzler oder Canzler in Verwahrung hatte, und kleinere oder Handiegel, Signete. Gewöhnlich war in den Canzleyen eine eigne Person Sigillator bestimmt, welche das Siegeln verrichten mußte. ³⁾ Besonders brauchten die von Friedrich II. angestellten Hofrichter ein größeres und ein kleineres Siegel zu ihren Ausfertigungen. ⁴⁾

Als im vierzehnten Jahrhunderte die Siegel auch bey Privatleuten gewöhnlicher wurden; so ließen sich viele das Recht, ein gewisses Wappen in ihren Siegeln und sonst zu gebrauchen, von den Kaisern ertheilen, welches in den sogenannten Wappembriefen geschah. ⁵⁾

Erst

1) Derf. S. 87, Da die Siegel in den frühern Zeiten oft undeutlich waren; so wurden sie gemeinlich bey Privat-Urkunden in eine Masse von Mehl, Honig, Wachs gedruckt; aber zugleich auf der Rückseite der Daumen der Parthien mit eingedruckt, damit man ihn, wenn es zur Klage kam, einpassen, und desto leichter die Richtigkeit erkennen könnte, wie Ludewig in den Hall. Gel. Anz. Bd. I. S. 1079. dafür hält.

2) Daß auch den Fürsten Majestätssiegel zukommt, beweisen verschiedene Beispiele, von Braunschweig, Sachsen, u. s. w. S. Ludewig differt. Jur. Rom. et Germ. ad prooem. Institut. S. 8.

3) G. B. Cap. 29. §. 3.

4) Senckenberg de Sigillis iustitiariorum Curiae Imperialis usque ad Maximilian. I. (in seinen meditat. ex uniuerso iure et historia fasc. II. med. IV.) hat verschiedne dieser Siegel in Kupfer stechen lassen.

5) J. E. Siebenkees Beiträge zum teutschen Recht. Th. 5. S. 70. ff

Erst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zeigt sich der Gebrauch der papiernen Lecturen, worauf jetzt gewöhnlich die Siegel-Stampel abgedruckt werden. ¹⁾

§. 32.

dd) Von Canzley-Personen.

In der Goldenen Bulle, Cap. 29. §. 3. werden folgende Canzley-Kemter aufgeführt:

- 1) Cancellarius imperialis sive regalis curiae, der kaiserliche Hofkanzler. Einen Reichs-vier-Canzler gab es damals noch nicht, sondern diese Stelle wurde erst 1430. unter Kaiser Siegmund errichtet. Der Zusatz: Reichs-Hof-Vier-Canzler, kam zuerst in die Wahlkapitulation von 1711. Art. 25. ²⁾
- 2) Magistri, in der Schilterischen Uebersetzung, Meister, in der Ludewigischen und Gundlingischen, Obec-Secretairen, vielleicht auch Protototarien.
- 3) Notarii — in der alten Uebers. Schreiber, bey Ludewig und Gundling, gemeine Secretarien.
- 4) Dictatores — in einer alten Uebers. Deckerer, bey Schilter, Vertentscher, bey Ludewig und Gundling, Canzellisten.
- 5) Sigillator, nach Ludew. und Gundl. Uebers. der Botshen

- 1) D. Joh. Carl Conr. Detrichs vom grausamen Büthener-Recht im Lande Lauenburg und Bütow. (Berl. 1792. 4.) S. 2.
- 2) Ludewig Ers. d. B. B. II. 695. Caspar Schlick war der erste, der diese Stelle bekleidete.

Botzenmeister, weil dieser gewöhnlich noch das Geschäft des Siegelns besorgt. ¹⁾)

Hierzu kamte man noch einen oder mehr Registratoren rechnen, davon gleichfalls unter Carls IV. Erwähnung geschieht. ²⁾) Vergleicht man diese Einrichtung mit der heutigen Verfassung; so wird man finden, daß die Canzley des Cammer-Gerichts derselben noch am ähnlichsten sieht, da das Personale der S. H. R. Canzley sich sehr vermehrt hat. ³⁾)

§. 33.

d) Gerichtsstyl.

Obgleich schon im Anfange dieses Zeitraums eine beträchtliche Anzahl von Stadt- ⁴⁾) und Landrechten, von Schöffenurtheilen, Weisthümern u. s. w. aufgezeichnet wurde, obgleich in der Folge Römisches und Canonisches Recht durch die nach und nach in Teutschland errichteten Akademien einen größern Einfluß erhielt, und einige Privatmänner die teutschen Rechtsgewohnheiten überhaupt in den Spiegeln, besonders aber die Art und Weise, processualische Geschäfte zu verhandeln, in den sogenannten Nichtstiegen gesammelt und bekannt gemacht hatten; so behielt man doch noch immer

D 2

an

1) Ludewig a. a. O. S. 1288. ff.

2) S. oben §. 30.

3) S. Mohl historisch-practische Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte. §. 13.

4) Wie sehr indessen die fremden Rechte zu jenen Zeiten noch verhaßt gewesen seyn müssen, davon liefert der R. N. zu Mainz v. J. 1441. einen Beweis. S. Müller R. T. Theatr. Friedr. III. Borst. I. S. 58.

an den mehresten Orten die hergebrachte Form der mündlichen Verhandlungen aus den frühern Zeiten bey, und selten wurde sogar von den Gerichten ein Protocoll aufgenommen. Die Schuld, Aussprache, (Klage) wurde mündlich und kurz vorgetragen, darauf erfolgte des Beklagten Antwort oder Insage, dann des Klägers Widerrede, (Replik) endlich des Beklagten Nachrede, (Duplik) Nur selten wurde eine zweyte Widerrede und Nachrede gestattet. Wer stammelte oder unvernünftig vor Gericht r. d. t. wurde mit Verwerfung der Klage, oder mit Verlust der Sache selbst, bestraft. 1) Senft konnte die Sache entweder von den Partheyen selbst, oder durch beidigte Fürsprecher (Advocaten) betrieben werden. 2) Die Urtheile wurden noch im Ding : Gericht) gefunden, (d. i. die Stimmen der Schöffen entschieden auf Umfrage des Richters, und, wenn sie den Partheyen nicht gefielen, gescholten, d. i. man appellirte an einen andern berühmten Schöffenstuhl oder Oberhof. 3) Vor der Mitte des 15ten Jahrhunderts sind die Beispiele von schriftlicher Betreibung der Rechtshändel sehr selten. 4) und erst gegen das Ende dieses Jahrh. finden sich

1) Dreyer Nebenstund. S. 133.

2) Lehmann Speir. Ehren. IV. 21.

3) Hauschild Gerichtsverfassung der alten Teutschen. S. 48. Not. 4. S. 146. Not. 2.

4) Noppe Nachr. von der Verfassung der hessischen Gerichte. Bd. 1. Beyl. 101. 110. 112. Ueberset einige alte Klagschriften v. J. 1450. ff. Ein Beispiel einer gerichtlichen Bestätigung eines Kaufes findet sich in Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. Bd. 1. S. 218.

sich Spuren von gerichtlichen Formularbüchern. ¹⁾ Wo aber auch eine schriftliche Verhandlung gerichtlicher Angelegenheiten üblich war, da wurden doch die Acten, des von Rudolph dem Ersten erlassenen Verbots ungesachtet, lateinisch ausgefertigt, und den Partheyen oder Zeugen teutsch vorgelesen. ²⁾

§. 34.

e) Schreibmassen.

Bis in das vierzehnte Jahrhundert waren in Teutschland Egyptisches Papier, Baumwollen-Papier, Wachstafeln ³⁾ und Pergament die gewöhnlichsten Schreib-

D 3

massen,

In Senckenberg Method. Jurispr. App. III. adj. b. ist ein von Kaiser Friedrichs III. Cammergericht gesprochenes Urtheil enthalten, so wie sich auch in Müllers R. L. Theatr. Fr. III. Vorst. V. S. 551. Muster vom Urtheilsstyle jener Zeit finden. S. auch Gruppen obf. for. II. §. 21.

1) Etag Antwort vnd ausgesprochne Urtheil auß geistlichen vnd weltlichen Rechten. Augsb. 1497. fol. S. Senckenb. Brachylog. Jur. Civ. Vorr. §. 49.

2) Hauschild Gerichtsverf. der Teutsch. S. 139. Not. 11.

Senckenberg Meditationes Juris et historiarum II. fasc. 2.

Beckmann Anhalt. Historie. Th. 3. S. 185.

Beiträge zur critisch. Hist. der teutsch. Spr. Bd. 2. S. 332.

3) Man findet noch hte und da in den Registraturen der Rathhäuser und auf Bibliotheken dergl. Wachstafeln nebst den Griffeln. z. B. auf unsrer Universitäts-Bibliothek, auch auf dem Rathhause zu Helmstädt. Die
bey

massen, worunter das letztere am häufigsten, und bey öffentlichen Urkunden beynahe ausschließlich gebraucht wurde. In dem gegenwärtigen Zeitraume aber entdeckte man ein neues Material, welches die vorigen an Wohlfeilheit und Brauchbarkeit weit übertraf, das Linnen- oder Lumpen-Papier. Es ist dieser schönen und höchst nützlichen Erfindung wie so vielen andern großen und für die Menschheit wichtigen Entdeckungen gegangen, daß weder Urheber, noch Zeit, noch Ort derselben genau bestimmt werden kann. Einige setzen mit *Montfaucon* ¹⁾ den Ursprung unsers Papiers schon in das neunte oder zehnte Jahrhundert, andre verweisen denselben zurück in die letzte Hälfte des fünfzehnten, ²⁾ an welcher Verschiedenheit wohl das vieldentige Wort, Papier, selbst Schuld seyn mag. Die wahrscheinlichste Meynung hält die Mittelstraße, und bestimmt den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zur Epoche der Entdeckung, oder wenigstens Bekanntwerdung dieser nützlichen Kunst. ³⁾ In dem *Quedlinburgischen* Archive

bey den Salzwerken zu Halle befindlichen Wachstafeln, hat *Ludewig* in den *Hall. Gei. Anz. Bd. I. S. 1095.* beschrieben, und schätzt sie älter als das 14te Jahrhundert.

1) *Palaeographia graeca*, L. I. C. 2.

2) *Mylii hortus philosophicus*, tit. papyrus.

3) *Maffei historia diplomat. l. 1. S. 78. S. auch Wehrs vom Papier. S. 182. und Ludewig H. G. N. II. 270. ff.*

Im kaiserlichen Hauptarchive zu Wien soll sich zwar schon eine Urkunde *Friedrichs II. v. J. 1243.* auf *Lin-*
ncypa

Archive findet sich ein Lehnbrief auf Lumpen-Papier vom J. 1339, ¹⁾ und Helmsedt besitzt ebenfalls ein Document vom J. 1343. welches unbezweifelt auf dergleichen Papier ausgefertigt ist. Inzwischen behauptete auch hierin der Canzleystyl sein Recht, daß Anfangs nur selten Diplomen und andre öffentliche Urkunden auf etwas anders, als dem bisher üblichen Pergament, ausgefertigt wurden. ²⁾ Die Erfindung des Papiers bahnte man einer andern für die menschliche Cultur noch viel wichtigeren Entdeckung, der Buchdrucker-Kunst, den Weg, deren Ursprung noch in die erste Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts fällt, und wodurch nebst der Aufklärung des Verstandes und der Verfeinerung der Sprache, zugleich der Gang der öffentlichen Geschäfte und der Justiz-Pflege ungemein gewonnen hat.

§. 35.

5. Von May I. bis zum Westphäl. Frieden.

a) Geschäftssprache.

Bis hieher hatte sich, nebst der lateinischen Sprache, die Teutsche, und zwar in dem größten Theile von Deutsch-

D 4

land,

nenpapier finden; aber die Gewißheit dieser Behauptung wird mit Rechte von Kennern bezweifelt. Die älteste bisher mit Gewißheit entdeckte Urkunden auf Linnenpapier geht nicht über 1302.

S. Phil. Ernst Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Bayr. 1791. 4.

1) Braunschweig. Anzeigen v. J. 1745. St. 44. 52.

2) Eudem. Erl. d. G. B. II. 1305. Ja Maxim. I. verbot sogar den Notarien den Gebrauch des Papiers bey feyerlichen Urkunden. Notariats D. v. 1512.

land, die ältere Hoch- oder oberdeutsche, in Niedersachsen, der platt-Deutsche Dialect, als Schrift- und Canzley-Sprache erhalten. ¹⁾ Allein unter Max I. erhielt, nebst der ganzen litterarischen, politischen und religiösen Verfassung der Nation, auch die Sprache derselben eine höchst vortheilhafte Veränderung. Die im vorigen Jahrhunderte erfundene Buchdruckerkunst wurde nun immer mehr vervollkommenet und weiter verbreitet, wodurch Cultur und der Umlauf nützlicher Kenntnisse merklich befördert wurden. Die Zahl der Akademien vermehrte sich in den teutschen Reichslanden, und mit der Liebe zu den alten Sprachen und einer geläuterten Critik erwachte der Geist der eleganten Juristen. Friedrich des Dritten langer Regenten-Schlummer hatte der Anarchie des Fautrechts freyen Spielraum gelassen, ²⁾ und die teutschen Fürsten, denen ungehorsame Vasallen oder stolze Hansesädte den vollen Genuß ihrer in dem langen Interregnum sowohl, als unter Wenzel und seinen Nachfolgern stets mehr erweiterten und befestigten Landes-Hoheit verkümmerten, sehnten sich ernstlich nach Ruhe und Ordnung im Reiche. Max gab ihren dringenden Vorstellungen Gehör, und so entstand 1495 Landfriede und ein feststehendes Cammer-

G 62

- 1) S. Nachricht von der Beschaffenheit der teutschen Sprache bey den Rechtsgelahrten vor dem sechzehnten Jahrh. in den Beiträgen zur critischen Historie der teutschen Sprache, St. 20.
- 2) Von den Befehdungen und Abfagebriefen der damaligen Zeit liefert einige Beispiele Müller's N. T. Theatr. Max I. Abth. 2. S. 402.

Gericht, nebst einem Reichs-Regimente, ¹⁾ und 1501 ein Hofrath, woraus in der Folge das Tribunal des Reichshofraths gebildet wurde. ²⁾ Bey der äußern Einrichtung dieser Tribunale hatte man die kaiserlichen Gerichte in Italien nebst dem Hofgericht in Sicilien vor Augen, so wie man bey der innern Anordnung des gerichtlichen Verfahrens die *Nota* zu Rom als Muster befolgte. Mit dem Tode des jedesmaligen Kaisers hört bekanntlich auch der Reichshofrath auf, und die Reichs-Vicariats-Hofgerichte treten bis zur vollendeten neuen Wahl an seine Stelle. Indeß sich auf solche Weise die literarische und politische Verfassung unseres Vaterlands zu verbessern anfing, entzündete sich in einer seiner Provinzen ein Licht für Religion und Sittlichkeit, das zugleich wohlthätige Strahlen auf unsre Muttersprache verbreitete. Sachsen war schon seit mehreren Jahren durch seine ergiebigen Bergwerke, durch den Kunstfleiß seiner Bewohner und die milde Regierung seiner weisen Regenten zu einem der blühendsten und cultivirtesten Staaten Deutschlands erporgestiegen. Leipzig glänzte schon früh unter den deutschen Academien, das junge Wittenberg ³⁾ eiferte ihm

D 5

nach,

1) Müller a. a. O. Vorst. 2. S. 347.

Pütters Entw. I. S. 307.

2) Pütters Beiträge zur Lehre vom Urspr. des R. Hofraths, findet sich in dessen Opusc. rem. iudic. hup. illustr. S. 361. und in Schotts Jur. Wochenbl. Bd. 3. S. 697. ff.

Herchenhahn Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des Reichshofraths. 1ster Th. Mannheim 1792. 8.

3) Leipz. 1409. Wittenb. 1502. Straß 1558.

nach, und die Weisnische Mundart hatte an Feinheit und Biegsamkeit vor den übrigen Dialecten große Vorzüge. ¹⁾ Seit erst Luther mit seiner kernhaften Bibel-Üebersetzung, seinen berzerberhebenden Gesängen, und übrigen Schriften hervor, welche sich schnell durch Deutschland verbreiteten. Viele teutsche Provinzen und Academien erhielten ihre Prediger, Geschäftsmänner und Lehrer aus Ober-sachsen, welche die meißnische Mundart auf den Kanzeln, an den Höfen, in den Lehrsälen und Gerichtshöfen beliebt machten. Es verbreitete sich in Kurzem der Wittenberger und Dreddner Kanzleystyl benähe durch ganz Teutschland. Das neue Hochteutsch wurde nun die Höfssprache, statt des ältern Ober-teutschen Dialects, und verdrängte nach und nach auch das Platt- oder Niedersächssische Teutsch aus den Gesetzbüchern und Gerichtshöfen ²⁾

§. 36.

1) Die Weisnische Mundart ist wahrscheinlich eine Tochter der Frankischen und Thüringischen. S. Adeling's Vorrede zu seinem Wörterbuch der hochteutschen Mundart. S. 11.

2) S. Beschw. wöchentl. Anzeig. v. J. 1753. S. 658. Adeling's Geschichte der teutschen Sprache. S. 78. Desselben Magazin für die teutsche Spr. Bd. 1. St. 1. Num. 1.

Der erste Lüneburgische hochteutsche Landtags-Ab-schied ist von 1518. Der Calenbergische von 1526. ist noch plattdeutsch, je nachdem ein Land früher oder später Reformation bekam.

Eine der ältesten hochteutschen Urkunden aus dem Wolfenbüttelschen ist von 1532. (bey Warinng Beschr. der Lauenfelsensch. Saale Beyl. Num. 10.) Indessen mußte doch noch die Kirchenordnung von 1543. plattdeutsch

I. 36.

b) Gang der Geschäfte.

Bey der nun immer mehr einreisenden Gewohnheit der teutschen Stände, die Reichs- und Kreis-Tage durch Abgeordnete zu beschicken, bey der täglich anwachsenden Vermehrung und Verwickelung der Geschäfte, da nun auch unter Carl V. die Wahlcapitulationen in Gang kamen, da die verschiedenen Religions-Meynungen, das öftlich schon sehr getheilte Interesse der Reichsglieder noch weiter von einander enifernten, da die wachsende Macht des Hauses Oesterreich und die ehrgeizigen Abächten seiner Regenten, die Reichsstände mißtrauischer gegen das Oberhaupt und eifersüchtiger auf ihre Vorrechte zu machen anfingen, wurden bald die schriftlichen Verhandlungen teutscher Reichs- und Territorial-Angelegenheiten in Regierungs- und Justiz-Sachen weitläufiger und allgemeiner. *) Die besondere Verfassung der größern und kleinern Reichslande wurde nun, nach abgeschaffttem Kauffrecht, immer mehr nach dem Vorbilde des Reichs befestigt und geordnet,

und

teutsch verfaßt werden, so wie sich noch eine lateutsche Urkunde des Raths zu Lüneburg vom J. 1579. findet. (in Treuer Münchhaus. Geschlechts-Historie. S. 190. der 3ten.)

- 1) Besonders ist für die Verhandlung der Reichs-tags-Geschichte in dieser Periode zu merken.

Anon. ausführlicher Bericht, wie es auf Reichstagen pflegt gehalten zu werden — besonders vom R. T. im J. 1582.

Er findet sich in Lehmanns selt. Chron. S. 959. ff. S. Pütters Literatur des Staatsrechts. Bd. 3. S. 226.

und die Landstände suchten ihre bisher meist auf dem Herkommen beruhenden Vorrechte durch schriftliche Versicherungen, Landes-Recessen, Landtags-Abschiede. u. s. w. gegen Eingriffe des Landesherren zu wahren, wozu ihnen besonders die gegenwärtige Periode günstig war, da die Vergrößerung des Hofstaats, der einreißende Luxus, die stehenden Gerichte, neue Anleihen, Steuern und Auflagen nöthig machten, welche nur mit Bewilligung der Landschaften ausgeschrieben werden konnten. 1) Fast alle Churlande, Fürstenthümer und beträchtliche Grafschaften erhielten nun Hofgerichte, welche nach dem Muster des Cammer-Gerichts gebildet wurden, 2) und wehen gemeinlich die Landstände fast eben so, wie dort die Reichsstände, mitwirkten. 3) Durch die Regierungs-Collegien, oder sogenannten Rathsstuben unter dem Vorfuß eines Kanzlers, wurde der Reichshofrath im Kleinen nachgeahmt. 4) Die Cam-

merale

1) Pütters Beiträge zum teutsch. Staats- und Fürsten-Rechte. Bd. I. S. 128.

2) Das Hofgericht zu Wolfenbüttel wurde 1556. von Heinrich dem Jüngern angelegt. Vom Ursprunge des Hildesheimischen Hofger. S. Strube Unterrichte von Regier. u. Justiz-Sachen. S. 4. Viele Hofger. Ordn. stimmen fast ganz mit der Cammer-Ger. Ordn. überein.

Pütter Enwick. I. 326. ff. W. A. Kudlos von der Ähnlichkeit der teutschen Hofgerichte mit dem R. Cammer-Ger. Bülow 1769. 4.

Gruppen de orig. et progr. iudicior. Curiae in terris Br. Lun. in seinen observatt. forens. num. I.

3) König von der Landsäss. Rittersch. Bd. II. S. 154.

4) Fast in ganz Teutschland handelte man bis zu Ende des

des

meral-Geschäfte, welche bisher häufig von einzelnen Räten, oder Cammermeistern waren besorgt worden, erhielten nach und nach ganze Collegien zu ihrer Verwaltung, *) so wie noch überdies die protestantischen Fürsten zur Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten besondere Conßistorien und geistliche Gerichte

des sechzehnten Jahrs. die sämtlichen Regierungsgeschäfte in solchen Rathsstuben ab.

Thomasens Anmerk. zu Melch. v. Osse Testam. (Halle 1717. 4.) S. 171. und Hert de Consult. Leg. et iudic. in specialib. Imperii rebuspublicis. §. 2. (Opp. Vol. 1. T. II. p. 283.)

In Braunschw. Wolfenbüttel wurden schon 1586. die Ministerial-Sachen, und 1626 auch die Domänen-Sachen von den Canzley-Geschäften gesondert, und endlich ein besondres Scheimes-Raths-Collegium zu Verhandlung der Reichs-Kreis-Correspondenz-Regations- und Staats-Sachen errichtet.

Kud. Aug. u. Anton Hr. Verordn. vom 30. Aug. 1699.

Loehneysen Aulico politica. S. 35.

Vorher hatten die Fürsten bloß einzelne Männer zu ihren Cammer- oder heimlichen Räten gehabt.

Scheid Codex diplom. zu Mosers Braunschw. Staatsv. S. 569.

- 1) Hiezu kamen in einigen protestantischen Ländern, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, noch die Klostersrathsstuben zur Verwaltung der Klostergüter, welche vorher ein Geschäft der Aebte mit Zuziehung zweyer Kloster-Räthe war, dann den Rathsstuben oder Canzleyen mit aufgetragen und endlich der Aufsicht eines eignen Collegiums mit Zuziehung der Aebte anvertraut wurde. W. 1770. Brschw. Magazin 1792. St. 47. Ribbentrop Beschreib. von Braunschw. II. 6.

Gerichte anordneten. ¹⁾ Alle diese Collegien und Dircasterien erforderten theils Rätke und Bespizer, die der gemeinen Reichsgesetze sowohl, als der besondern Landesverfassung kundig waren, theils Secretarien und Schreiber, welche die Verhandlungen zu Protocoll nehmen und die beschlossenen schriftlichen Aufsätze dem bestimten Gebrauche des Collegii, d. i. dem Canzlerstule gemäß, ausfertigen mußten. ²⁾

§. 37.

c) Hofkntl.

aa) Dircasterien.

Durch die bisher erzählten Veränderungen des teutschen Reichskörpers überhaupt und der Verhältnisse seiner Glieder

- 1) Anfangs hatte man General-Consistorien, welche sich jährlich einzermal versammelten, um kirchliche Streitigkeiten zu schlichten, worin der Landesfürst gemeinlich den Vorhiz führte, und der Canzler die Dircction verwaltete; aber zur Entscheidung anderer geistlichen und Ehesachen wurde gemeinlich ein Superintendente zur fürstlichen Rathstube mit zugezogen. (Gruppen Ducept. forenl. p. 614.) bis endlich eigne Collegien unter dem Nahmen von Consistorien niedergesetzt wurden.

Spiteler Geschichte des Fürstenthums Hannover. I. 347. vergl. mit Ribbentrop a. a. O.

Von der Entstehung des Wolfenbüttel. Consistoriums sehe man besonders des Canzlers Schwarzkopf Bedanken in Thomasius juristischen Handeln, Bd. 2. Num. 11.

- 2) Vom damaligen Gange der Geschäfte und dem Personale des R. Cammer-Gerichts sehe man die G. D. v. Jahr 1555. und Corr. d. G. D. (1613.) Th. I. bey Schmauß C. I. P. S. 332.

Glieder insbesondere, kamen eine Menge vorher unerhörter Collisionen und Abfäusungen in Rang und Titeln zum Vorschein, welche noch durch die unter Carl V. und seinen Nachfolgern immer häufiger werdenden Standes-Erbliumagen, durch Einföhrung des spanischen Ceremoniells an kaiserlichen Hofe, durch die seit erget werdende Verbindung der Europäischen Staaten überhaupt, so wie durch die Gewohnheit, alles schriftlich und durch Gesandte, die ihren Principalen auch in Mächtigkeiten nichts vergeben zu dürfen glaubten, verhandeln zu lassen, beträchtlich vermehrt wurde. Wann vorher regierende Herren sich noch mit einem kurzen und eben nicht allzuscharf bestimmten Titel begnügt hatten; so waren jetzt nicht nur alle mögliche Nebenlaude und Reichswürden, in deren wirklichem Besitze sie waren, sondern auch solche, welche sie ehemals besessen hatten, oder derohalt zu besitzen hofften, oder wozu sie doch Ansprüche zu haben glaubten, nebst mehreren u. u. mit eingeschlechten, und nicht selten erregte eine Clausel des Titels Irrungen oder Kriege ¹⁾ Daher fängt nun der Canzleystyl an in Hinsicht des Ceremoniells genauer und beständiger zu werden. ²⁾ Unter Max I. wurde die Curialie: *erwähltet römischer Kaiser*, zuerst üblich. ³⁾ Bey

gehilf:

1) Inzwischen nahmen doch manche fürstliche Häuser diese Gewohnheit nicht an, z. B. das Gesandtschafts-Braunschweig-Küncburg, welches sich mit seinem alten Titel begnügen ließ. J. N. Hertius de Superioritate territor. §. 80. in Opusc. Vol. II. T. II. S. 249.

2) v. Moser kleine Schriften. Bd. 6. Num. 2.

3) Pücters Entw. I. S. 340. Desselb. Programm: *de mutatione, quae in titulis Imperatorum contingit.* Götting. 1774. Schmaub

geistlichen Fürsten richtete sich die Titulatur darnach, ob sie von fürstlicher Geburt, oder erst durch die Wahl Fürsten geworden waren. Im ersten Fall erhielten sie aus den andern fürstlichen Kanzleyen: Ehrwürdiger in Gott Vater und Hochgebohrner Fürst, lieber Herr und Bruder; ¹⁾ im letzten Falle, nur: Ehrwürdiger Fürst. ²⁾ Nur die Kaiser erhielten in diesem Zeitraume den Ehren-Nahmen Majestät, den sich Carl V. statt des bisher gewöhnlichen: Ihre Hoheit, zuerst geben ließ, ³⁾ indes die Könige nur noch königliche Würde, Gnade, oder Durchlauchtigkeit, hießen. ⁴⁾ Die weltlichen Churfürsten erhiel-

Schmauß C. J. P. S. 64. ff. Repertorium des Et. u. R. R. vat. d. Wort: Erwählter. Neueste Mannichfaltigkeiten. S. 220.

- 1) S. Müllers R. L. Theatr. May I. Th. 2. Vorst. 1. Von Untertanen und Landsassen erhielten sie dagegen: Durchlauchter, Hochgebohrner, und Er. J. Gnaden, oder auch Erlauchter. S. Müller a. a. O. Th. I. Vorst. 2. S. 452.
- 2) Ebendas. S. 683.
- 3) In der lateinischen Sprache war das Wort: *Majestas*, ein sehr alter Ehren-Titel der Kaiser, welchen sie von andern erhielten, und sich in ihren Urkunden selbst zu geben pflegten; aber im Deutschen scheint es erst um diese Zeit eingeführt worden zu seyn.
König. Kanzl.-Ceremoniell. S. 6.
Hert. de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum. S. 1. §. 3. in deff. Opusculis. Vol. II. T. II. p. 416.
- 4) Moser's Staats-Recht, Band 3. S. 35.
Ludewig Hall. Gel. Anz. Bd. 3. S. 275.
Deutsche Monarschribe. Octobr. 1792. S. 165.

erhielten aus der kaiserlichen Canzley bis zu Ferdinand II. nur das Prädicat *Hochgeboren*; aber dieser nannte zuerst 1626 den Churf. Georg I. von Sachsen *Durchlauchtig*, welches auch die übrigen in den folgenden Wapscapitulationen erhielten, ob sie gleich in kaiserlichen Schreiben nur noch: *Durchlauchtig-Hochgeboren* titulirt wurden. Den Fürsten gaben ihres Gleichen *Hochgebörner*, den Grafen, *Wohlgebörner*, den Freyherrn, *Edelkeit*, *Edle*.¹⁾ Die Ritter bekamen *Beste*, *Ehrenveste*, (so viel, als *tapfre*, *biedre*, *mannhafte*.)²⁾ von *Gerüngen*, *Strenge*, *Gestrenge* (soviel als *Strenaus*.) Besonders entstand noch gegen das Ende dieses Jahrhunderts (1582) eine Verschiedenheit des Canzley-Ceremoniells in Ansehung alter und neuer fürstlicher Häuser.³⁾ Auch bey den Landes-Collegien streng man nun, nach dem Beispiele der Regenten, an, ein bestimmtes Ceremoniell in Titulaturen u. s. w. nach den mannichfaltigen Abstufungen und Verhältnissen, entweder der Mitglieder eines Collegii, oder ganzer Collegien gegen einander, zu beobachten.⁴⁾

S. 38.

- 1) S. die Formularbücher aus diesem Zeitraume. *Königs thesaur. iur. der Grafen und Herren*. S. 539, 542. ff.
- 2) *Wachters Glossar*. unter dem *W. Best*.
- 3) *Pütter Jus publ.* §. 78.
- 4) Vorzüglich merkwürdig ist für die Geschichte der Titulaturen aus diesem Zeitraume, *H. Rudolfs II. Genealog.*

§. 38.

bb) Schreibart.

Sprache und Orthographie hatten zwar noch nicht die Biegsamkeit und Politur, die sie in neuern Zeiten erreicht haben. Noch oft liefen Ausdrücke und Wortfügungen der Oberteutschen Mundart mit unter; aber dagegen war die Schreibart künigt und rein von lateinischen oder andern fremden Wörtern und Redensarten, womit erst später unsre Muttersprache so sehr verunstaltet wurde. ¹⁾ Uebrigens trug die Schreibart, besonders in Deductionen und andern Streitschriften nur gar zu sehr noch das derbe Gepräge des Kammerrechts und der Fehdebriefe. ²⁾ Von den vielen Formularbüchern aus diesem Zeitraume sind in den unten genannten Werken vollständige

ge

nerale: Was den Grafen, Herren und Adlichen, auch bürgerlichen Personen im Erzherzogth. Oesterreich für Praedicam, Titel und Ehrenworte gegeben werden sollen. Bey König von der landfässigen Ritterschafft. L. 362. ff.

- 1) Neueste Mannichfaltigkeiten. (Nördling. 1776.) S. 38.
 „Je weiter man in die ältern Zeiten hinauf steigt,
 „desto wenigere lateinische Brocken in Urkunden trifft
 „man, auch sogar zu der Zeit an, wo man kaum auf-
 „gehört hatte, die Urkunden blos lateinisch zu schrei-
 „ben. Damals dachte, handelte und sprach man eben
 „Teutsch.“
- 2) Horkleders Acta des teutschen Kriegs und Luthers
 Streitschriften geben hievon hinlängliche Beweise.
 Einige Proben davon finden sich auch in Pütters
 teutscher Reichs Geschichte in ihrem Hauptaden ent-
 wickelt. (1779) S. 407. Not. I. S. 491. Not. x.

ge litterarische Nachrichten enthalten. 1) Nur noch eins will ich hier um der Vollständigkeit willen beyfügen, welches ich selbst besitze, und in seinen Verzeichnissen noch nicht mit erwähnt finde:

Cautleyen büchlein wie mā schreibē sol: ein vordē in was wördē: stadt: od' weiens er ist: geßlich und weltlich kurz begriffen. Strasburg 1513. 4. 57 Seiten.

Es besteht aus zwey Theilen, wovon der erste Titulaturen und Curiaten, der andre, Formulare zu Briefen und gerichtlichen Aufträgen enthält.

I. 39.

cc) Unterschriften.

Der unter Friedrich III. noch ziemlich häufige Gebrauch der Monogrammen (§. 30.) verlor sich unter seinem Nachfolger. Dagegen unterzeichnete Maximilian die Urkunden in teutschen Reichsachen eigenhändig, theils mit Current-Buchstaben, theils mit dem sogenannten großen Namens-Handzeichen u. s. w. 2)

§ 2

mit

1) Pütters Ansicht. zur jurist. Praxi, Th. 1. S. 11-14. Th. 2. S. 1-4.

von Moser kleine Schriften, Bd. 3.

Hoffmanns vermischte Beobacht. Th. 3. Num. 7.

Kopp historia iuris (edit. Ebor. 1768) S. 505. ff.

2) J. B. in einem Diplom v. 1486: Nos Maximilianus Romanor. rex supra scripta recognoscimus per manum ppr. G. de Gudenus Sylloge varior. diplom. Borr. S. 28. und

mit Zeugen-Unterschrift vor; eher statt der auf den Siegeln bisher gewöhnlichen kaiserlichen Bildnisse findet man nun durchgängig den großen Wappen-Adler. ¹⁾

§. 40.

a) Gerichtsstyl und Schreibmassen.

Durch das immer weiter um sich greifende fremde Recht, dessen Ansehen bey Errichtung der Reichsgerichte durch ausdrückliche Gesetze für ganz Deutschland bekräftigt wurde, durch die Auflegung stehender Territoriale Gerichte, bey denen man nur Doctoren und in den Rechten erfahrene Männer anstellte; ²⁾ durch die bey der steigenden Cultur und Industrie immer verwickelter und häufiger werdenden Rechtsbündel, zu deren Entscheidung die einfachen altteutschen Gewohnheits-Sammlungen nicht hinreichten, versäumten die mündlichen Urtheile der Schöffen, ³⁾ die teutschen Gewohn-

heits-

J. W. E o s m a n n von dem großen Namens-Handzeichen Kap. I. bey Unterzeichnung der Urkunden in teutschen Reichssachen. Mainz 1786. 8.

- 1) G. D. H o f f m a n n vermischte Beobacht. Th. 2. Num. 1.

Von dem ältern Gebrauch der Adler in den Reichssiegeln. S. G a t t e r e r Elem. diplom. uniuers. Tab. 9. num. 5. und

Desselb. practische Heraldik. (Nürnberg. 1791. 8.) S. 45. 56.

- 2) Zu Anfange der Regierung Erichs II. war nur ein Doctor der Rechte zu Münden, und 11582. waren schon sechs derselben am Hofe.

S p i t e l e r Geschichte des Fürstenth. Calcut. I. 270.

- 3) Man nannte die Schöffen *Vayen*, im Gegensatz der Doctoren, welche zu den *Elritern* gezählt wurden, daher

Rechtsrechte des Mittelalters geriethen in Verachtung und Vergessenheit, alles wurde, oft verkehrt genug, nach römischen Gesetzen beurtheilt, ¹⁾ und man streng nun überall an, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche Geschäfte schriftlich und in deutscher Sprache zu verhandeln. Die Fürsten ernannten bey ihren Kämtern nur geprüfte Rechtsgelehrte zu Amtleuten, wodurch sich auch die Mitterschafft genehmigt sah, in ihren Patrimonial-Gerichten ständige Richterschaft anzustellen, welche nun nach römischen und päpstlichen Rechten entschieden, wo sonst Baurens Gerichte nach Herkommen und gesundem Menschenverstande gesprochen hatten. ²⁾ Wenn sonst die Rechts-Händel den Schöpsensfühlern zur Entscheidung vorgelegt worden waren; so treten nun häufig die Juristen-Facultäten an deren Stelle. ³⁾ Nun werden auch die

E 3

Fors

daher noch die Gewohnheit des Leipziger Schöpsensfühlis, den einen Schöpfer einen Layen zu nennen.

Thomasius Ann. zu Melch. v. Offe Testament. S. 47. Num. 19.

2) Pütter's Beitr. zum t. St. u. F. R. Bd. 2. Num. 23. 32.

2) Desselb. Entw. I. S. 328. Strube, Unterr. von Kegler. und Justiz-Sachen. S. 3.

3) Die Gewohnheit, Rechtsbelehrungen von den Akademien zu holen, kam zuerst in Italien auf; und selbst aus Deutschland wandte man sich deshalb noch im 16ten Jahrh. nach Italien. Von den Italienern nahmen die deutschen Rechtsgelehrten den Gebrauch an, ihren Urtheilen Zweifels- und Entscheidungsgründe beizufügen. Da das nun von den Schöpsen nicht geschah; so wurden sie von jenen immer mehr aus

ders

Fornularbücher sowohl für gerichtliche als außergerichtliche Aufsätze aller Art häufiger. Der Gebrauch des Lumpen-Papiers verdrängte übrigens alle bisher gewöhnlich gewesene Schreibmassen, außer daß das Pergament noch bey wichtigen Urkunden durch Herkommen und gesetzliche Vorschriften beybehalten wurde. ¹⁾ Nächst dem bisher bekannten Siegelwaxse wurde nun auch das sogenannte spanische Lack, (Cera hispanica) oder Siegellack in Teutschland üblich, dessen Gebrauch sich aus den Niederlanden nach und nach in die teutschen Provinzen verbreitete. Ob es in Spanien oder den Niederlanden, oder, wie einige wollen, in Teutschland erfunden worden, ist noch nicht ausgemacht; aber die Zeit seiner Bekanntwerdung fällt unter die Regierung Carls V. Der Gebrauch der Obläten zum Siegel wurde im sechzehnten Jahrhunderte bekannt. ²⁾

§. 41.

dem bisherigen Besitze verdrängt. An vielen Orten giengen daher die Schöffenstühle ganz ein, an andern stellte sich ihnen eine Juristen-Facultät zur Seite, oder beyde wurden mit einander in eins verbunden. Von den Schöffenstühlen nahmen endlich auch die Juristen-Facultäten die Gewohnheit an, ihre Responsa in teutscher Sprache zu ertheilen. Eines der ältesten Beispiele ist ein Colnisches Erkenntniß. v. 1489. worin schon die Formel vorkömmt: „vnd Sprechen „darauf: vs raide vund gehellunge gelerter vund „ander zcu recht.“

Senckenberg: Quando Responsa Sententiae facultatum primum lingua Germanica condici coeperint? in sein. meditatt. viii. iur. et hist. fasc. II. med. II.

1) Notariats-Ordn. v. J. 1512. §. 19.

2) Das älteste jetzt bekannte Siegel in unserm gewöhnlichen rothen Lack ist vom J. 1554. das älteste Schreiben

S. 41.

6) Von den Westphälischen Friedens-Verhandlungen bis zum Jahr 1740.

a) Geschäftssprache.

Die hochteutsche Mundart war nun bey Verreibung öffentlicher und gerichtlicher Geschäfte fast durchgängig eingeführt und durch Reichs-Grundgesetze im Besitz ihres Rechts gesichert. ¹⁾ Nur wurde bey Verhandlungen, webey auswärtige Mächte mitwirkten, z. B. in dem Westphälischen Friedensschlusse, wo man sogar lateinisch uegetirte, bey dem Nimweger und Nyswicker Frieden, imgleichen an den Reichsgerichten in einigen Fällen, die lateinische Sprache bezubehalten. ²⁾ Ob nun gleich seit dem Anfange des jetzigen

E 4

Jahre

ben mit schwarzem Stozellack ist von demselben Jahr und das älteste in Oblaten von 1634.

S. Beckmanns Geschichte der Erfindungen. Bd. 2. Wehrs vom Papier. S. 634.

Gerken's Reisen. Th. 3. S. 455.

Ph. Ernst Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie. Bayreuth 1791. 4J. S. 32.

Joh. Ph. Koos fortgef. Aufkl. vom Gebr. des span. Siegelwachses. Jelf. 1792. 4.

1) Schon Carl V. hatte in seiner Wahl-Capitulation, Art. 15. versprochen müssen, in Reichsachen keine andere als die teutsche und lateinische Sprache zu brauchen, welche Zufüge bey allen nachfolgenden Capitulationen erneuert wurde. S. Wahlcap. 1790. Art. 23. S. 3.

2) Am Cammer-Gerichte werden die Sachen aus dem Bisthum Lüttich, Tüdens, aus der Abtey Staphlo, lateinisch verhandelt. Auch die Probe-Relationen müssen lateinisch verfertigt werden. Am Reichs-Hof-rathe

Zahrbunderts die französische Sprache statt der lateinischen bey Verhandlungen mit auswärtigen Mächten üblich geworden ist; *) so hat man doch dies: in fernlichen Schreiben teutscher Regenten an auswärtige Mächte sowohl, als in Geschäften der Reichs-Versammlung mit denselben beybehalten, †) und nur Frankreich suchte bisher immer dieses Herkommen streitig zu machen. ‡)

In dieser für Deutschland so unglücklichen Periode, da durch Fanatismus und langjährige Kriege die schön-

rathe, in Italienischen Lehens- und Proceß-Sachen, imgleichen bey Insensurierungen, die geistliche Präbenden, Coadjutorien, primarias preces, Druck-Privilegien für Bücher in der lateinischen und andern fremden Sprachen, in Schreiben an auswärtige Staaten u. s. w. Doch giebt es auch hierin zuweilen Ausnahmen: S. Jone. d. C. D. II. 34. §. 6. R. H. D. VI. 1.

Moser N. H. R. Prax. Bd. 4. S. 95. und vermischte Schrift: Th. I. S. 448. 452. 461. Der selb. von der teutsch. Justiz-Versaffung. S. 1192.

Repertor. des teutsch. St. u. L. R. unt. d. W. Idioma. §. 5.

Tasinger von der Sprache des R. C. Gerichtes in Schott. J. R. B. Bd. 5. Num. 11.

Hanzely Grundlinien der R. H. R. Prax. C. 2. §. 3.

*) Schon Puffendorf, rerum Brandenb. L. 18. §. 48. eifert gegen die Einführung der französischen Sprache. S. auch

Pütter's Histor. Entw. Th. 5. S. 199.

‡) Er schreibt das Corpus Evangelicor. sogar an den König von Preussen lateinisch. F. E. Moser vor den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen. S. 392.

†) Repertorium des St. u. L. R. unt. d. W. Idioma, §. 6. 12.

Moser's verm. Schr. I. S. 225. ff.

sten Provinzen entvölkert, die Fortschritte der Cultur durch Unterdrückungsgeist und Streben nach Kleinherrenschaft gehemmt, die reinen altteutschen Sitten durch die Fäulseligkeit fremder Kriegerheerden vergiftet wurden, verschwand auch die oben gerühmte Reinigkeit und männliche Stärke unsrer Muttersprache überhaupt und des Geschäftsstyls insbesondere. *) Ein buntes Gemisch lateinischer, spanischer, italienischer, französischer Wendungen und Ausdrücke, ungeheure Perioden und asiatischer Schwulst, nebst einem oft nichts sagenden Wortgepränge gaben ihr nun ein halb trauriges, halb lächerliches Ansehen, und alle Bemühungen der fruchtbringenden und mehrerer patriotischen Gesellschaften, vereint mit Dpißens, Hofmannswaldau's, Simon Dach's, Logau's und anderer damaligen Dichter Bemühen, waren vergebens. **) Die Beschreibung, welche der vorerwähnte Leibniz von dieser Verwirrung macht, ist zu sehen, als daß ich sie nicht hier mittheilen sollte:

E 5

„Nicht

2) G. Pütter über die Wichtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache: II. S. 15. v. Meiern. Acta Pacis Westphal. Borr. zum 1sten Band. S. 25. Wie sehr diese bunte Schreibart schon bey ihrem Entstehen den Kennern mißfallen habe, zeigt eine Schrift unter dem Titel: Herausgeputzte Sprachpossaune an die unartigen teutschen Sprachverderber. 1648. 8. (6 Bogen.) S. Beiträge zur critischen Geschichte der teutschen Epr. Bd. 5. S. 420. Eine Probe davon liefert Moser von Hof- u. Staatschriften. S. 322. Mehrere finden sich im Theatro Europæo, der Staats-Canzley und andern Schriften dieses Zeitraumb.

3) Widelung's Magazin für die teutsche Sprache. 2ter Bd. 1788 St. S. 21.

„Izt scheint es, daß bey uns übel ärger worden, und hat der Mißbrauch abscheulich überhand genommen, also daß die Prediger auf der Kanzel, der Sachwalter auf den Kanzleyen, der Bürger in Schreiben und Reden mit erdhräullichem Französisch sein Teutsch verdeckt, mithin es fast das Ansehen gewinnen will, wenn man so fortföhret und nichts dagegen thut, es werde Teutsch in Teutschland selbst nicht weniger verloren gehen, als das Englischschick in England. Wie es mit der teutschen Sprache bezeugen, kann man aus den Reichs Abschieden und andern teutschen Handlungen sehen. Im Sechshundert der Reformation redete man ziemlich rein teutsch, außer weniger italienischen zum Theil auch spanischen Worte, so vermittelst des kaiserlichen Hofes und einiger fremden Bedienten zuletzt eingestrichen. Allein wie der dreißigjährige Krieg eingerissen, da ist Teutschland von fremden und einheimischen Völkern wie mit einer Sündfluth überschwenmet worden, und nicht weniger unsere Sprach: als unser Gut in die Klappuse gangen; und siehet man die Reichsacta solcher Zeit mit Worten angefüllet, deren sich frenlich unsere Vorfahren geschämt haben würden. Bis dahin nun war Teutschland zwischen den Italienern, so kaiserlich, und den Franzosen, als Schwedischer Parthey gleichsam in der Wage gefunden. Aber nach dem Westfälischen und Pyrenäischen Frieden hat sowohl die französische Macht als Sprache bey uns überhand genommen.“ 1)

§. 42.

1) G. Leibnitii Collectanea Etymologica. Hanov. 1717. 8. Num. 6. Gedanken über Ausübung und Verbesserung der teutschen Sprache. Diese Abhandlung findet

S. 42.

b) Gang der Geschäfte.

Die damalige Lage des teutschen Reichs bewirkte vielfältige Correspondenzen und Verbindungen der Reichsstände sowohl unter einander, ¹⁾ als mit auswärtigen Mächten, welche sich jetzt einen immer größern Einfluß in die teutschen Angelegenheiten zu verschaffen suchten. ²⁾ Durch die Westphälischen und folgenden Friedensschlüsse erhielt die Kunst zu unterhandeln nebst der Lehre von Gesandten-Rechten und Pflichten, eine bestimmte Bildung. Besonders liebte man, nach dem Beispiele des vierzehnten Ludwigs und der damals allmächtigen Jesuiten, Wortklauberereyen und Spitzfindigkeiten, bemühte sich, den Gegentheile zu überlisten und Trotz aller Clauseln und Cautelen einen Schlußwinkel offen zu lassen, wodurch man den feyerlichsten Zusagen, ohne offenbar wortbrüchig zu scheinen, entgehen könnte. ³⁾ Die teut-

schen

findet sich auch in den Beyträgen zur kritischen Historie der teutsch. Spr. Bd. I. S. 369. ff. und ist vor Kurzem nebst einer französischen Uebersetzung wieder abgedruckt in den

Mémoires qui ont été lus dans l'Assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin tenue le 26. Janvier 1792.

- 1) S. Pütters hist. Entw. II. 240. 259. III. 18.
- 2) Hierzu kommen noch die Familien-Verbindungen, worin die teutschen Fürstenthümer mit den mehresten Europäischen Mächten stehen.
- 3) So wird von des Königs in Preussen, Friedrichs I. Minister von Iggen, als eine vorzügliche Eigenschaft gerühmt, daß niemand die zweydeutigen Ausdrücke sowohl

sehen Reichs-Länder, deren bisher meistens nur durch das Herkommen oder einzelne Privilegien begründete Rechte nun durch das neue Reichs-Grundgesetz, den Frieden zu Wienbetrieß, auf immer befähigt worden waren, führen fort, den Geschäftsgang in ihren Ländern immer mehr auszubilden und zu vervollkommen, *) besondre Provinzial-Ordnung und Landesverordnungen einzuführen, Wandlaffe mit Auswärtigen, oder Verträge für ihre Familien mit und ohne kaiserliche Bestätigung zu errichten. Wenn auf solche Weise der teutsche Reichskörper gleichsam in mehrere unabhängige Staaten zertheilt zu sein schien; so wurde doch durch die Reichsgerichte sowohl, als besonders durch den 1663 eröffneten und bis auf unsere Zeiten fortwährenden Reichstag die Einheit des Reichs und die Zusammenwirkung seiner Glieder unter dem Directorium des Reichs-Erzkanzlers und der Oberaufsicht des Kaisers erhalten. Seit dieser Zeit erscheinen weder Kaiser noch Stände mehr persönlich auf dem Reichstage, sondern die Geschäfte werden von Seiten des Kaisers durch den Principal- und Con-Commissa-

sowohl im Sprechen als im Schreiben besser zu gebrauchen verstanden habe, als er; daß er in Ansehung der Eidschwüre nicht sehr gewissenhaft gewesen sey, und sie eben so leicht gebrochen, als gethan habe. S. von Pöllnitz Memoiren der vier letzten Regenten des Preussischen Staats. Bd. I. S. 364.

- 1) In den größern Ländern wurden die Collegien nach den Provinzen in verschiedene Departements getheilt, man errichtete besondre Festen- u. d. Collegien, nächst dem Geheimen Raths-Collegio entstanden noch geheime Cabinetter, u. s. w.

miffarius, von Seiten der Stände, durch Gesandten betrieben und im Interregno unter dem Schutze der Reichs-Bicarien fortgesetzt. ¹⁾ Statt daß vor dem die schriftlichen Zufertigungen alle durch reitende, fahrende oder gehende Boten versandt werden mußten, gebraucht man nun entweder die schon im sechzehnten Jahrhunderte eingeführte Anstalt der Posten, oder eigene Curieren und Staffetten. ²⁾

S. 43.

c) Hofstyl.

aa) Titulaturen des hohen Adels.

Bei den mannigfaltigen Collisionen und Erbitterungen der Catholischen und Evangelischen, bey den häufigen schriftlichen und gesandtschaftlichen Unterhandlungen der teutschen Fürsten sowohl unter sich, als mit Auswärtigen, wo man, voll Mißtrauen gegen den Andern, jeden noch so unbedeutenden Ausdruck besenktete, mit einer kleinlichen Eifersucht jedes, oft nur eingebildete, Vorrecht bewachte, nahm der Druß nach Rang und Titel, über den vernünftige Männer schon in frühern Zeiten klagten, ³⁾ immer mehr bey allen Classen überhand. Die Churfürsten erstritten die Vorrechte der Könige, z. B.

die

1) Pütters Entm. II. 264.

2) S. der Courier nach seinen Rechten und Pflichten in C. J. von Mosers kleinen Schriften. Bd. 4. Num. 2. Pütters Erörterungen des Staats- und Fürstenrechtes. 1tes Heft. Göt. 1790. 8. Meine pragmat. Darstellung der Europäischen Staats-handel. S. 111. 121.

3) S. E. rump f Schweiger Chronik, Buch 4. S. 30.

die Befugniß, Botschafter, (Ambassadeurs) zu senden, und den Rang vor den Republiken zu behaupten. 1).

Dann nahmen die weltlichen Churfürsten statt des vorher noch durchgängig gewöhnlichen Prädicats: Churfürstliche Gnaden, den Titel, Durchlaucht, an, 2) worin ihnen bald die geistlichen, welche gebohrne Prinzen waren, 3) nebst den altfürstlichen Häusern nachfolgten. 4)

Zu

- 1) 1643. mußte den Churfürstl. Gesandten auf dem Friedens-Congreß zu Donabrück der Excellenz-Titel gegeben werden.

Schmauß C. J. P. S. 1080. 1084.

Pütterer Encycl. II. 188. von Moser kleine Schr. Bd. 2. 5.

Repert. des St. u. L. R. unt. d. W. Excellenz.

- 2) Der Churfürst von Sachsen Georg I. erhielt 1626. vom Kaiser Ferdinand II. den Titel Durchlaucht, als einen besondern Vorzug. S. Becke Gesch. von Dresd. Th. I. S. 148. Erst in der Wahlcapit. Ferdinand III. nahmen auch die übrigen Churfürsten diesen Titel an. Hert. de Superiorit. territ. §. 87. Not. 3. Indes wurden sie in kaiserlichen Schriften noch immer nur Durchlauchtig-Hochgebohrne genannt, bis ihnen in der Wahlcapitulation Caris VI. Art. 5. §. 2. das Prädicat Durchlauchtigst vom Kaiser zugestanden wurde.

Pütterer Juris. Praxis. Th. II. 3te Zugabe. §. 49.

- 3) Mosers Staatsrecht. Th. 33. S. 258. und §. 6. von Mos. kleine Schr. Bd. 6. Num. 4. Pütterer Anl. zur jur. Prop. II. S. 92.

- 4) Oesterreich fieng zuerst an sich Durchlaucht nennen zu lassen. Erst 1658. setzte Herz. Wilhelm von Weimar nach. S. Müller Annal. Saxon. S. 416. Anfangs ließen sich viele fürstliche Häuser besondere Kaiserliche

Zu dieser Titelerhöhung mochte hauptsächlich der Umstand, daß seit dem Westphälischen Frieden mehrere Kronen tragende Reichskürstliche in den Fürstentum gekommen waren, stark mitwirken. ¹⁾ Eben so stiegen oder sanken zugleich die Titulaturen in der lateinischen und französischen Sprache. So kam z. B. *Altesse*, *C. Mitudo*, in den ältesten Zeiten nur den Königen zu, jetzt aber waren die altfürstlichen Häuser nicht einmal damit zufrieden; sondern verlangten *Serenissimus*, *Altesse Serenissime*, u. s. w. ²⁾ Nun verlangten aber auch die Könige den *Majestätst*-Titel, welcher bisher nur ein

ferliche Privilegien deshalb geben. Mosers *St. R. Th.* 35. S. 412.

Noch in den Calenbergischen Landtags-Acten von 1657. und 1658. heißt der Herzog gewöhnlich *Erw. Fürstl. Gnaden*; aber von 1659. an, stets *E. F. Durchlaucht*. *Spittler Gesch. des Fürstenth. Hannover.* II. 263. Anfangs führten bloß regierende Herren diesen Titel, welcher aber auch bald den Erbprinzen zu Theil wurde. So heißt Herzog August von Welschweig-Wolfenbüttel in Urkunden von 1660. *Erw. Durchlaucht*, der damalige Erbprinz Rudolph August hingegen noch *Fürstl. Gnaden*; aber schon 1662. bekommt dieser auch den Titel *Durchlaucht*. Vermöge der Vereinigung vom 1sten Jun. 1712. geben sich alle altfürstliche Häuser wechselseitig *Durchlauchtig* st; von den Churfürsten aber bekommen sie nur *Durchlauchtig*-*Hochgebohren*, und geben es auch diesen zurück.

1) Pütters *Entw.* II. 359.

2) F. E. v. Moser *kleine Schrift.* Bd. 7. Num. 2. *Repert. des St. u. R. R. unt. d. W. Fürst.* §. 14-15. 16.

ein Vorrecht der Kaiser gewesen war, ¹⁾ und für das Reichs-Oberhaupt wurde der sonderbare Supersuperlativ, Allerhöchst, erfunden, der jedoch späterhin ebenfalls von allen gekrönten Häuptern in Anspruch genommen ward. ²⁾ Schon früher ward das lateinische Dilectio, mit Lieben übersetzt, und sowohl vom Kaiser gegen die Reichsstände, als von diesen unter einander gebraucht.

Auch die Reichsgrafen wollten bey diesem allgemeinen Wettstreit nicht zurück bleiben; sondern verlangten das Prädicat Hochgeboren aus der kaiserlichen Kanzley; welches Gesuch ihnen aber von Carl VI. 1715 abgeschlagen, jedoch zugleich die Versicherung gegeben wurde, daß das Curiale: Hoch- und Wohlgeboren ihnen allein zukommen und keinem von niedrigerem Range gegeben werden solle. ³⁾ Inzwischen wuchsen mit den Titeln und Curialien nun auch Ceremoniell, Dienerschaft und Glanz an den Höfen der teutschen Fürsten, es wurden besondere Hofmarschalls-Memter

1) Moser a. a. O. Bd. 6. Num. 2.

König Kanzley-Ceremoniell. S. 6.

1651. gab der große Churf. von Brand. Rudv. dem XIV. zuerst den Majest. Titel, der ihn dafür Bruder nannte. Vorher hatten die Churf. v. Brandenburg. bloß mit Rücksicht auf Preussen dem König von Pohlen, als Lehensherren den Titel Majestät zugesandt.

S. v. Pöhlitz Memoiren der vier letzten Regenten des Preuss. Staats. (Berl. 1791. 8.) Bd. 1. S. 35.

2) J. F. G. von Justi histor. und jurist. Schriften. Bd. 1. Num. 9.

3) Königs Thes. der Grafen. S. 909.

Repertorium des St. u. L. R. unt. d. W. Graf.

Aemter u. s. w. errichtet, und die wirklichen Geheimen Rätthe derselben, welche vorher nur Wohl edel geborne, Hoch geehrte, großgünstige Herren angetroffen wurden, nahmen so, wie die Churfürstlichen, den Excellenz-Titel in Anspruch. ¹⁾)

§. 44.

bb) Titulaturen der Mittelbaren.

Nach dem Beispiele der Regenten und ihrer ersten Minister entstand auch bey Privatleuten und den verschiedenen Classen der Staats-Diener und Unterthanen ein heftiges Drängen und Streben nach höhern Rang und glänzendern Titeln. Da die Landesherren von den Landschaften höhere Curialien verlangten; so wurde von diesen gleichfalls ein erhöhtes Ceremoniell ausbedungen. ²⁾) Auf solche Weise durchwanderte mancher Titel binnen kurzer Zeit, von der höchsten Stufe bis zu der niedrigsten, alle Classen von teutschen Staatsbürgern, andre stiegen dagegen aufwärts, oder man erfand neue Titulaturen und Ehrenbezeugungen. Es gehörte z. B. das Wort Edel in den ältesten Zeiten nur den Kaisern und Königen, dann erhielt es der hohe Adel; von diesem kam es auf den niedern, und von da, mit mannigfaltigen Zusä-

1) Man sehe vorzüglich Pütters Entw. II. 190. verglichen mit desselben Beyträgen zum teutsch. St. und F. Recht. Bd. I. S. 327. ff.

2) J. J. Moser Abhandlung verschiedner Rechts-Mater. 4tes St. Num. 2. besonders aber die Gramina der Ostfriesischen Ritterschafft bey König von der mittelb. Rittersch. Bd. 2. S. 1487. 1568.

Zusätzen, auf alle Stände und Gewerbe. ¹⁾ Eben so gieng es mit dem Titel *Gnaden*, welcher jetzt in Wien und vielen Gegenden des südlichen Teutschlandes jedem wohlgekleideten Manne zugesprochen wird. Dagegen stieg der Titel *Excellenz*, den noch im vorigen Jahrhundert die Doctoren der Rechte, und um die Mitte des jetzigen, die Aerzte in Wien, nebst den Schul-Rectoren einiger Gegenden ertheilten, aufwärts. Als man nämlich anfieng zwischen Staats- und Schul-Excellenz zu unterscheiden; so gaben die Gelehrten den Titel ganz auf, und nur die Excellenz der ersten Art blieb noch übrig. ²⁾

Noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts war es üblich, Höhere und seines Gleichen in der zweyten Person des Plurals anzureden, ³⁾ welches jetzt noch bey den meisten Europäischen Nationen beobachtet wird; aber nun stengen die Teitschen die lächerliche Gewohnheit an, den Plural der dritten Person, oder wohl gar den Plural des Demonstrativi, *Dieselben, Dero,*
mit

1) S. B. Hochedel, Hoch- und Wohlgedel, Edelgeböhren, Hochedelgeböhren, u. s. w. In Wien heißen jetzt Cancellarien, Buchdrucker, u. s. w. Edle. Moser von den kaiserlichen Regierungs-Rechten. Th. 1. S. 427.

2) v. Justi histor. und jurist. Schrift. Bd. 1. Num. 9. Im Cammergericht hatten sich die Advocaten den Excellenz-Titel angemacht, welches ihnen in gemeinen Bescheiden vom 27. Oct. 1713. untersagt wurde. *Valerian* Samml. der Discretions-Schlüsse, S. 205.

3) Dieß hat sich auch noch im Teutschen bey den Arededen mit *Majestät, Durchl. u. s. w.* erhalten, und da man sonst *Ewer* schrieb; so läßt sich daraus die Abkürzung *Ew. Durchl. u. s. w.* erklären.

mit mancherley Zusammensetzungen zu gebrauchen, welches die Sprache nicht selten steif und unbehüßlich, ja zuweilen dunkel und abgeschmactt macht. ¹⁾ Diese grenzenlose Titel- und Rangsucht erregte daher schon im vorigen Jahrhunderte die Aufmerksamkeit des Reichsfürsten, welcher deshalb im J. 1682. ein besondres kaiserliches Ausschreiben an alle Reichsfürsten zur Abschaffung dieses Unheils veranlaßte, ²⁾ das aber, wie der Augenschein lehrt, wenig geholfen hat.

§. 45.

cc) Schreibart.

So verderbt am Ende des vorigen Jahrhunderts der Geschmack in Aufhebung der Reinigkeit unsrer Sprache war, so abentheuerlich zeigt er sich in den übrigen Eigenschaften der Schreibart, deren Flügellosigkeit mit den wilden Krieger-Horden, die damals unser Vaterland überschwemmten, zu wetteifern schien. Die vorzüglichsten Bestandtheile einer Strauschrift, selbst in Staats- und Religions-Sachen, waren wilde Beschwämfungen und unerwiesene Beschuldigungen der Gegner, jesuitische Spitzfindigkeiten und Wortklaubereyen, scholastische Distinctionen u. s. w. denen man positive Titel an die Stirne setzte. ³⁾

§ 2

Zur

1) Adeltung & teutsche Sprachlehre. S. 238.

2) Es findet sich in Abasv. Fritsch Electis Jur. publ. variis. (Münch. 1688. 4.) S. 5.

Es schlug damals jemand im Lohr; vor, die Titel nach dem die normali (lan. 1. 1624.) wieder in den vorigen Stand zu setzen. S. Speidel Specul. var. invid. unter d. B. Titel.

3) Z. B. Nothwendige Vertheidigung der Evangelischen Stände

Zugleich wird es nicht undienlich seyn, hier noch kürzlich die Irrungen in Ansehung der Zeitrechnung zu bemerken, welche schon am Ende des sechzehnten Jahrhunderts zwischen Catholiken und Protestanten entstanden waren, und in den Canzleyausfertigungen manche Verwirrung veranlaßten. Gregor XIII. hatte einen neuen Calendar verfertigen lassen, worin ein beträchtlicher Fehler des bisher üblichen Julianischen in der Berechnung des Sonnenjahres verbessert worden war. Dieser wurde von den Katholischen Ständen, a 15ten Oct. 1581. mit Weglassung von 10 Tagen eingeführt; aber die Protestanten weigerten sich, selbst eine offenbar richtigere Zeitrechnung, vom Pabst anzunehmen, wodurch in den Schriften der damaligen Zeit die Art nach altem und neuem Style zu datiren entstand. Endlich beschloßen auch die protestantischen Stände mit dem Jahre 1700. einen durch ihre Astronomen verbesserten Calendar einzuführen, und 11 Tage nach dem 18. Februar d. J. anzulassen; ¹⁾ aber wegen der noch immer fortbauenden Verschiedenheit der Oeserfyer wurde erst im J. 1776. eine gütliche Uebereinkunft getroffen. ²⁾

S. 46.

d) Gerichtsstyl.

Der übelverbaute Grundsatz: Ein Rechtsgelehrter dürfe nie ohne Oesetz reden, hatte jetzt die schlimme Folge, daß

Stände Zugapfels. Der außburgischen Confession. Wille auf den Zugapfel. Wer hat das Kalb ins Auge geschlagen? Dillingischer Kälberarzt, u. s. w.

1) G. Pütters Entw. II. S. 20. u. 356.

Schluß der Evangel. Stände vom 23. Sept. 1699. bey Schmauß C. J. P. S. 1125.

2) Repertorium des teusch. St. u. L. N. unter d. W. Calendar.

daß eine jede Behauptung mit einer Anzahl gut oder schlecht ausgewählter Geschnitten begleitet, und diese wieder durch ein Heer von Auslegern unterstützt wurden. Gewöhnlich behielt man den Grundtext bey, den man mit teutschen Binde- und Schluß-Wörtern durchwebte, wodurch nicht nur unachtere Versehen entstanden; sondern auch die Schreibart ein höchst widerliches, teutsches lateinisches Ansehen bekam. Nur dann hielt man einen Contract, oder andern juristischen Aufsatz für zierlich und rechtsbeständig, wenn er mit einer Schaar meist unnützer Cautelen und römischer Clauseln verbrämt war. ¹⁾ Die abergläubische Ehrerbietung, welche man selbst für die einzelnen Ausdrücke der römischen Gesetzbücher hatte, veranlaßte den irrigen Wahn, daß die teutschen Uebersetzungen nicht kräftig genug seyen, daher in den richterlichen Verfügungen häufig das lateinische Wort der gleichlautenden Uebersetzung gleichsam zur Bedeckung nachfolgt, oder vorangeht, daher die häufige Verbindung mehrerer Synonymen, wo es schon an einem genug wäre. ²⁾ Dadurch sowohl, als durch die stets höher anwachsende Zanksucht der Partheyen, den Eigennutz der Sachwalter und die Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Richter, wurden die Proceßschriften so verwirrt

§ 3

wirrt

- 1) Man sehe die Formularbücher, z. B. Wolfmann, Beyer, u. a. nebst den Sammlungen von Rechtsprüchen damaliger Zeit.
- 2) Z. B. citiren und laden, exequiren und vollziehen, verhandeln und procediren, notori und fundbar, Immission und Einsatz, verfahren und handeln, schuldig und verbunden. u. s. w.

wirt und weitſchweifig, ¹⁾ daß oft die Proceßkosten den Gegenstand des Rechtsstreits weit überfliegen, und die Actenfüße zu Mannshöhe anwuchsen. ²⁾

Hey dem allen wurde noch die Justiz-Pflege durch höhere Sporkeln ſowohl, als durch Einführung des Stempel papiers anſehnlich vertheuert. Im vorriem Jahrhunderte hatten die Holländer dieſe Art von Verſeurung erfunden, welche die teutſchen Fürſten größtentheils ſchon in den erſten Jahren des jetzigen bey ihren Canzleyen und Dicasterien in Uebung brachten. ³⁾

Endlich muß ich noch kürzlich der Zeitungen, Intelligenz- und Wochen-Blätter erwähnen, die nun zur ſchnellen und allgemeinen Bekanntmachung geſetz-

1) Schon Carl VI. klagt in einem Commissions-Decret vom 24. May 1719. über dieſen juristiſchen Unſug.

2) Ich belege dieſ mit dem Ausſpruch eines in rechtlichen Angelegenheiten ſehr erfahrenen Mannes:

„Die Schriſten waren in ältern Zeiten ſo nervös, mit einer ſo angenehmen Kürze und Präciſion gefaßt, daß ſie nicht konnten extrahirt werden. Eine Schreibart, die man nur noch in den Staatsſchriſten einiger Höfe findet, und die eigentlich die Majestät des Stils iſt. Jetzt wachen ſie Hände aus — Doch iſt oft weniger darin, als in den ältern ganz kleinen Acten.“

S. Dam. Ferd. Haas Etwas über den Cammergerichtl. gemeinen Beſcheid vom 13. May 1785. oder Vorſchläge, wie das Justiz-Wesen am Cammer-Gericht zu verbessern. (2 Bände, Wehl. 1786. 8.) S. 144. Not. a.

3) S. Pütters Encycl. II. 277.

Die Braunschv. Stempel-Ordn. v. 18. May 1714. Declaration dersh. vom 31. März 1718.

geschlicher und anderer gerichtlichen Verfügungen mit größtem Nutzen gebraucht zu werden anfangen. ¹⁾

§. 47.

7. Vom J. 1710. bis auf unsre Zeiten.

a) Sprache.

Das Jahr 1740. bekennt sowohl für Staats-Verfassung und Wissenschaften überhaupt, als auch für die deutsche Sprache und den Geschäftsstyl insbesondere, eine merkwürdige Epoche. Schon lange wetteiferten die Nationen bey- und jenseit des Canals um den Vorrang in den Werken des Geschmacks und der schönen Künste, in Ausübung und Vervollkommen ihrer Landessprachen, indes der von jeher gegen sich unbillige Deutsche seinen Geist gedulig unter das Joch schelastischer Systeme und Fomeln brachte, in öffentlichen Vorlesungen, Lehrbüchern und andern gelehrten Abhandlungen noch größtentheils die Sprache der Römer vorzog, ²⁾ und seine eigne

§ 4

Mut-

1) Meine pragm. Darstell. der Europ. Welthandel. S. 121. ff.

2) Thomassinus hatte zwar schon in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts angefangen in deutscher Sprache zu lehren und zu schreiben, und Ludewig nebst Gundlingen folgten ihm darin nach; aber noch immer herrschte bey einem großen Theile der Gelehrten der Wahn, daß die deutsche Sprache zu wissenschaftlichen Vorträgen nicht geschickt, ja vielmehr der Gelehrsamkeit schädlich sey.

J. A. Fabricii Historie der Gelehrsamkeit. Bd. 1. S. 137. ff.

Heumann Appar. Jurispr. litter. §. 36.

Muttersprache hilflos und unausgebildet liegen ließ. 1) Aber mit der Thronbesteigung Friedrichs des Großen erwachte das königliche Kraftgefühl, und der Geist der Nation empor sich unter dem Schutze dieses weisen Königs seinen Hefen. Wolf in Halle und Gottsched in Leipzig machten sich nun zuerst mit um unsre Muttersprache verdient, Jener, indem er sie zur Sprache der Philosophie erhob, und ihr den hierzu nöthigen Reichthum an Ausdrücken nebst einer vorher unbekanntem Präcision ertheilte; dieser, indem er sich bemühte, derselben Reinigkeit und geschmackvolle Politur zu verschaffen, und durch sein Beyspiel eine Menge der besten Köpfe zur Nachfolge weckte. 2) Jetzt steht Wieland, der vor dem auch zur Kunst der Juristen gehörte, als Dichter und Prosaist an der Spitze der practischen Lehrer der teuts-

- 1) Die Leipziger Gesellschaft hatte zwar nebst den Schweigern schon früher ihre Bemühungen zur Verbesserung des teutschen Styls angefangen; aber erst um diese Zeit wurden die Wirkungen derselben recht sichtbar.
- 2) Man sehe z. B. die *Beküftigungen des Verstandes und des Witzes*. Leipz. 1741. ff. 8. acht Bände. Die Mitarbeiter waren H., Schlegel, Kleist, Rabener, Schmid, Zacharia, Kästner, u. a. m.
Neue Beyträge zum Vergnügen des Verst. und Witzes. Brem. 1742. sechs Bände. Hieran arbeiteten Geilert, Klopstock, Eramer, Rabener, Ebert, Joh. Elias und Joh. Adolph Schlegel, Gieseke, Zacharia, E. N. Schmid, u. a. m.
Die Bibliothek der schön. Wissensch. und freyen Künste. Leipz. 1757.
Die critischen Wälder, die Litteratur-Briefe, die Allgem. Teutsche Biblioth. u. s. w. nebst den vielen Werken einzelner Dichter und Schriftsteller.

teutschen Sprache, so wie Uebersetzung als Haupt der theoretischen Verbesserer derselben glänzt. Uebrigens gewähren die ruhmvollen Entschlüsse, welche vor kurzem die königl. Academie der Wissensch. zu Berlin unter dem Vorsetze des verehrungswürdigen Grafen von Herzberg zum besten unsrer Muttersprache genommen hat, die schönsten Aussichten für dieselbe. ¹⁾

Allen diesen Verbesserungen aber konnte der Kanzleystyl nur mit bedächtlichen Schritten folgen. Dieß sowohl, als die Vorliebe des großen Friedrichs für die französische Sprache, verschaffte dieser ein immer größeres Uebergewicht an den Höfen, bey Gesandtschaften, und überhaupt bey Verhandlungen wichtiger Staatsgeschäfte, ²⁾ wie denn der Breslauer, Dreßdner, Hubertsburger und Teschner Friedensschluß in französischer Sprache abgefaßt wurden. ³⁾ Indes erhielt sich die lateinische noch immer in ihrem Besitz als Sprache des teutschen Reichs mit auswärtigen Mächten, und jetzt scheint auch unsre Muttersprache den ihr in so mancher Hinsicht gebührenden Platz an den teutschen Höfen wieder zu bekommen.

1) S. Discours qui ont été lus dans l'assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin tenue le 26. Janvier 1792.

2) S. Allgem. Deutsche Bibliothek. Bd. 99. St. 2. S. 214.

3) S. Pütters hist. Entw. Bd. 3. S. 199. Irrig behauptet dieß Nohl in der Vergleichung der Reichsger. S. 31. bloß vom Teschner Frieden.

§. 48.

b) Gang der Geschäfte.

Fast die mehren Reichs-Angelegenheiten werden nun durch Gesandten, größtentheils nach den Grundfätzen des Europäischen Völkerrechts betrieben. Verschiedne auswärtige Mächte halten beständige Botschafter bey der Reichs-Versammlung, in den Reichs-Kreisen, und stehen auch mit einzelnen Ständen in wechselseitigen gesandtschaftlichen Verbindungen. ¹⁾

Jeder unmittelbare größere oder kleinere Reichsstand bildet jetzt gleichsam einen besondern Staat, und besorgt, wie jede andre unabhängige Macht, nach eigenem Entfunden alles, was die Wohlfahrt seines Gebietes erfordert, ohne weiter, als in so fern es mit seinem besondern Vortheile bestehen kann, oder die Reichsgrundgesetze dazu nöthigen, auf das allgemeine Reichsband Rücksicht zu nehmen. ²⁾ Gleich den übrigen Europäischen souverainen Staaten schließen die Stände mit auswärtigen sowohl, als untereinander, Bündnisse aller Art, wovon der 1785. errichtete Fürstebund, nebst den vielen Subsidi-TRACTATEN mit England und Holland, Bezw. weise sind. Bey diesem sich so mannichfaltig durchkreuzenden Interesse, des Reichs-Oberhauptes und seiner Glieder, der drey Reichs-Collegien und sogar wieder
der

1) Gesandten vom ersten oder zweyten Range an den Chur- und Fürstlichen Höfen, Residenten, Agenten in den Reichsstädten u. s. w.

2) Pütter's Europ. Bd. 3. S. 259. 274.

Wielands Borr. zu Schillers historischem Calender f. d. J. 1792. S. 24. f.

der einzelnen Bestandtheile derselben, der Katholischen und Protestantischen, der geistlichen und weltlichen, der mächtigen und mindermächtigen Stände, der Freunde und Feinde des Fürstenthums, bey den besondern Rücksichten, welche viele Besizer von Reichthümern, als Regenten auswärtiger Länder, zu nehmen pflegen bey den Einmischungen fremder Mächte, bey den ungleichartigen Staatsverfassungen, den verschiedenen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften der Regenten und ihrer Gesandten, müssen natürlich die Verhandlungen des Reichstags sehr erschwert werden, da im Gegentheil aus begrifflichen Ursachen die Geschäfte bey Kaiserwahlen desto schneller von statten zu gehen pflegen.

In den besondern teutschen Staaten entstanden seit dem Anfange dieses Jahrhunderts theils mehrere Unterabtheilungen der schon bestehenden, theils ganz neue Collegien und Anstalten, welche bald durch Zuwachs an Provinzen oder Entdeckung neuer Zweige der Industrie, bald durch die sich vergrößernden stehenden Heere, bald durch die vermehrte Aufmerksamkeit auf Handlung, Schul- und Armenwesen, Herrschaften und Finanzen veranlaßt wurden. 1)

S. 49.

1) H. Anst.

Ceremoniell und Titulaturen blieben in feyerlichen Ausfertigungen auf dem alten Fuße, außer daß, wie schon

1) Z. B. Wegbau-Commissionen, Armen- und Schul-Directorien, Finanz-, Kriegs-, Commerz-, Pupillen-, Colle-

schon oben erwähnt ist, diejenigen Reichskände, welche zugleich Könige sind, vom Kaiser das Prädicat Majestät, und nebst den übrigen altweltfürstlichen Häusern eine Abänderung des Ceremoniells bey Thronbesteigungen verlangen. *) Inzwischen fügen die Regenten, nach dem Beispiele Friedrichs, zum Theil an, die Staats-Unterhand-

Collegien, Licent-Regle-Commissionen, Post-Bau-Censur-Collegien und viel andre mehr, welche stufenweise mit dem Cabinet oder den Geheimen Raths-Collegien in Verbindung gesetzt wurden.

Pütter Institut. Jur. publ. S. 120.

Vergl. v. a. l. t. e. s u. n. e. u. e. s. C. a. m. e. r. a. l. - M. a. g. a. z. i. n.

N. i. c. o. l. a. l. B. e. s. c. h. r. e. i. b. u. n. g. v. o. n. B. e. r. l. i. n. u. s.

- *) Die Fürsten begehrten in ihrem Gutachten v. J. 1741. daß in der neuen Wahlcapitulation am gehörigen Orte folgendes mit eingerückt werden möchte: „Wir sollen und wollen auch aus unsrer Reichs-Canzley säheohin alle, eignen Sitz und Stimme auf Reichstagen habenden Erz- und Bischöffen u. das Ehrenwort: Hochwürldiger, denen gleichfalls mit eignen Votis versehenen Aebten und Präbsten: Hochwürldiger, allen regierenden unmittelbaren alten Fürsten: Durchlauchtiger, denen eigne Sitz und Stimme auf Reichstagen habenden neuern Fürsten aber: Durchlauchtig-Hochgebohrner; denen Mitgliedern des Reichs-Prälatischen Collegii: Wohlchwürldiger, denen regierenden Grafen und Herren, deren Häuser schon vor dem 17ten Jahrhundert Sitz und Stimmrecht auf Reichstagen hergebracht: Hochgebohrner; denen übrigen gemeldter massen Sitz und Stimme habenden Grafen und Herren aber: Hoch- und Wohlgebohrner zu legen lassen.“

S. D. o. s. e. r. W. a. h. l. c. a. p. C. a. r. l. s. V. I. I. E. s. b. l. i. e. b. a. b. e. r. b. e. y. m. A. l. t. e. n.

terhandlungen durch Hand- und Cabinets-Schreiben selbst zu betreiben, wodurch nicht nur das steife Canzley-Ceremoniell vermieden wurde, sondern auch die Schreibart eine merkliche Verbesserung erhielt. Schon bey der Wahl Carls VII. dachten die Churfürsten darauf, die Wahlcapitulation in einer den jetzigen Zeiten angemessenern Schreibart zu verfassen; aber die Umstände gestatteten nichts weiter, als die Unterabtheilung der Artikel in Paragraphen, und auch bey den folgenden Wahlen muß man eine solche Umänderung jenes Reichsgrundgesetzes nicht rathsam gefunden haben. ¹⁾

Uebrigens verschwindet in dieser Periode der unaufrichtige Ton, welcher noch im vorigen Jahrhunderte in den Manifesten und Streitchriften fast durchgängig herrschte. Nur im Anfange dieses Zeitraums finden sich noch hie und da in Deductionen und Noten der Gesandten Spuren von Erbitterung, und eine Schreibart, welche weder den Regeln des Geschmacks, noch der Klugheit gemäß ist. ²⁾

S. 50.

d) Gerichtsstyl.

Am weitesten blieb diese Gattung des Canzleystils hinter den neuern Verbesserungen des Geschmacks und
der

1) S. Moser's Anmerk. zur Wahlcap. Carls VII. Th. 3. S. 8. ff.

Klübers systemat. Entwurf der kaiserl. W. C. Stij. u. Leipz. 1790. 3.

2) Einige Proben hiervon finden sich in Pütters Entw. Th. 3. S. 61. ff.

der teutschen Sprache zurück. ¹⁾ Die ältern Geschäftsmänner hatten sich zu sehr an den hergebrachten Schlenbrian gewöhnt, als daß sie ihn so leicht hätten verlassen können, und die jüngern banden sich theils aus Unerfahrenheit, theils aus Ehrung und Furcht, zu ängstlich an die Muster ihrer Vorgänger und an die Formularbücher, worunter selbst die neuesten und geschicktesten nicht ganz frey von Sprachfehlern und überflüssigenzierlichkeiten sind. ²⁾

§. 51.

e) Neuere Verdienste der Regenten um die Verbesserung des Canzlenstils.

König Friedrich, dessen Geschmack durch die genaue Bekanntschaft mit den Muzen und den aufgerärtlesten Männern seiner Zeit einen hohen Grad von Feinheit erreicht hatte, der sich zugleich selbst an die Spitze der Geschäfte stellte, und täglich Canzley-Aufsätze von den verschiedensten Gattungen zu sehen bekam, fieng zuerst an, die Gebrechen des Canzley-Stils in ihrer ganzen Unannehmlichkeit zu empfinden. Er begnügte sich nicht bloß damit, durch bittere Satyren gegen den gewöhnlichen Schlag von Geschäftsbrünnern und Geschäftsstyle, die er hier und da seinen Schriften mit einwebte, ³⁾ seinem

Miß-

¹⁾ Beyspiele eines oberflüchlichen Verlehrsstils haben Adelung über den teutschen Encl II. 55. 58.

Elfenhard kleine Schriften Borr. 3. 2ten Bande.

²⁾ Hommel im teutschen Merkur u. a. m. mitgetheilt.

³⁾ S. Bürger über Anzeig. zur teutschen Sprache auf Univ. G. 20. ff.

⁴⁾ Z. B. in der Geschichte des siebenjährigen Kriegs. Th. 2. C. 15. u. an and. Ort.

Missfallen Lust zu machen; sondern sorgte auch thätig, durch eigenes Beyspiel und weise Gesetze, diesem Uebel abzuheifen. *) Socezi und nachher Carmer waren die Männer, denen er die Ausführung seiner Absichten anvertraute, deren Bemühungen auch mit dem besten Erfolge gekrönt wurden. *)

Joseph II. ber sich in so vielen Stücken der Staatsverwaltung seinen großen Begier zum Muster gewählt hatte, ahmte ihm auch in diesem rühmlichen Bestreben nach. Gleich nach seinem Antritt der kaiserlichen Regierung bewies er eine thätige Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Reichs-Zustiz-Pflege, *) suchte die Weitläufigkeit und das steife Ceremoniell aus dem Canzleystzyl seiner Oesterreichischen Regierungs- und Justiz-Collegien zu verbannen *) und zweckmäßige, mathematisch bestimmte Formulare für außergerichtliche

1) Friedrichs Unterredung mit Gellert über diesen Gegenstand ist bekannt.

2) Auf des würdigen Ministers von Carmer Vorschlag, wurden schon 1781. die Advocaten abgeschafft, und statt ihrer, Assistenz-Räthe und Referendarien bey den Gerichten eingeführt. Corpus Juris Fridericiani. Th. 1. 4. Berlin 1781. 8.

Entwurf eines Preussischen Gesetzbuchs 1785. 1788. 8.

Kleins Annalen der Gesetzgebung. Bd. 1.

Briefwechsel über die Justiz-Reform in den Preuss. Staaten. Berl. 1780. 1784.

Das k. Preuss. Registratur- und Canzley-Reglement v. 20. Nov. 1782.

3) S. Pütter's Entw. Bd. 3. S. 122. ff.

4) S. die Verordnungen vom 2ten u. 23ten Jan. 1782.

Geschäfte durch eine besondre Preisaufgabe zu veranlassen. ¹⁾ Leopold der Weise scheint diesem rubinvollen Eifer für die Verbesserung des Kanzleystyls von seinem Vorgänger geerbt zu haben, da er gleich nach seinem Regierunas-Antritt einen eignen Lehrstuhl für dieses Fach, welches bisher vom Lehrer der statistischen und Pollicy-Wissenschaften nebenher war verwaltet worden, mit einer ansehnlichen Besetzung bey der Wiener Hohen-Schule errichtete. ²⁾

Unter den Kanzleyen der teutschen Reichsstände zeichnet sich besonders die Braunschweig-Wolfenbüttelische durch edlen und männlichen Styl aus. Einen großen Theil dieses Vorzugs verdankt sie dem jetzigen erhabenen Regenten dieser Lande, der nicht nur durch eignes Beyspiel unermüdeter Thätigkeit den Geschäftsmann zur Nachfolge aufmuntert; sondern auch

durch

1) Sie geht dahin: „Formeln für alle mögliche Gattungen schriftlicher Aufträge, durch welche man sich verbinden, sein Eigenthum an einen andern oder mehrere, aus was immer für Gründen, und unter was immer für Bedingungen, übertragen kann, dergestalt zu erfinden, daß diese Formeln auf alle mögliche Individual-Fälle passen, und man in jedem Falle das Formular nur mit einzelnen, jedermann verständlichen Wörtern anzufüllen brauche, welche sowohl als die Ausdrücke der Formeln selbst von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß kein Zweifel, kein Wortstreit, eben so wenig als in der Größen-Lehre möglich sey.“

2) S. Aloys. Hoffmanns Einleitungs-Rede bey dem Antritt seines Lehramtes des Geschäftstyls. Wien 1790.

durch treffliche Bemerkungen und Anordnungen wohlthätig auf die Verbesserung der Canzley-Schreibart wirkte. ¹⁾

S. 52.

N) Verdienste neuerer Rechtsgelehrten um den Canzleystyl.

Blos auf die Verbesserung und Reinigung der Schreibart können sich die Bemühungen von Privatmännern zum Besten des Canzleystyls erstrecken, da Ceremoniell und Titulaturen nur durch landesherrliche Gesetze, und selbst dadurch nur zum Theil, umgeformt werden dürfen. ²⁾ J. F. Moser hatte schon seit 1729. auf Academien Unterricht in Canzley-Arbeiten gegeben, ³⁾ und um die Mitte dieses Jahrhunderts eine Staats- und Canzley-Academie zu Hanau angelegt; aber sein Zweck scheint mehr Uebung und Vorbereitung zu den Canzley-Geschäften überhaupt, als Bildung und Verbesserung der Schreibart gewesen zu seyn. Esfor zu Marburg trat

1) Gleich nach seinem Regierungsantritt wurden auf sein Erinnern in den Rescripten die bisher gewöhnlichen Ausdrücke: „gnädigst und unterthänigst“ weggelassen, „well sie von Selten des Regenten, der sie gebrauche, zu viel Stolz anzeigten, und den, an welchen sie gerichtet seyen, zu sehr erniedrigten.“

2) Viele Curialien beruhen, wie wir unten sehen werden, auf einem durch Herkommen und Verträge gegründeten Besitze. S. deutsches Museum, 1779. Decembr. S. 519. 522.

3) S. Desselben Anleitung zum Studio Juris. C. 3. S. 47. und seine Einleitung zu den Canzley-Geschäft. S. 7.

trat um eben dieselbe Zeit jener Absicht näher, indem er besonders den teutschen Gerichtsstyl von lateinischen Ausdrücken zu klüßern suchte; nur fehlte es ihm zu diesem Unternehimen an hinlänglicher Kenntniß der teutschen Sprache und einem ausgebildeten Geschmacke. Mit desto glücklicherem Erfolge betraten die über mein Lob erhabenen Männer, der Herr Geheimе Justiz-Rath Pütter und Herr Hofrath Claproth in Göttingen diese Laufbahn, welche noch jetzt ihren mündlichen und schriftlichen Unterricht durch eigne Muster rühmlichst unterstützen und den bessern Grundsätzen durch ihr in der Rechtsgelehrsamkeit erworbenes Ansehen überall Achtung und Beherzigung zu verschaffen wissen. ¹⁾ Ihr Beispiel weckte nun auch in andern Gegenden thätige Nachfolger. So traten 1781. Sonnenfels in Wien, ²⁾ bald darauf Schott in Erlangen ³⁾ als denkende Lehrer und Verbesserer des teutschen Geschäftsstyls auf, und 1790. erhielt Hoffmann in Wien die neu errichtete besondre Lehrstelle desselben.

S. 53.

- 1) Den Erinnerungen und Mustern des Ersteren verdanken wir eine zweckmäßige Schreibart in Deductionen, Erkenntnissen und Staatschriften, ingleichen die Verbannung der französischen Ausschristen auf den teutschen Briefen; den Bemühungen des Letztern aber einen bessern Gerichts- und Acten-Styl in vielen teutschen Dicasterien.
- 2) S. die, etwas zu pomphaft gerathne, Ankündigung seiner Vorlesungen vom Hrn. von K e h e r im teusch. Museum 1780. Octbr. S. 303. ff.
- 3) S. dessen Vorbereitung zur juristischen Praxis Erlang. 1784. 8.

§. 53.

8. Tzhlge Beschaffenheit des Canzleystyls.

a) Nach Verschiedenheit der Provinzen.

So verschieden die Dialecte der einzelnen teutschen Reichslande sind, so verschieden ist auch meistens die Schreibart des Canzleystyls in denselben. Diejenigen Regierungen, Gerichtshöfe, Juristen, Facultäten u. s. w. wo entweder Männer von Geschmack am Ruder sitzen, ¹⁾ oder auf den Landes-Academien die künftigen Staatsbeamten zweckmäßig zu Geschäften vorbereitet werden, zeichnen sich durch eine edle, ungezwungne und reine Schreibart in Rescripten, Edicten, Berichten, Rechtsprüchen und andern schriftlichen Verhandlungen öffentlicher und rechtlicher Geschäfte rühmlichst aus. In dieser Hinsicht ist der Canzleystyl in den Evangelischen Reichslanden größtentheils besser, als in den Katholischen, ²⁾ so wie der im Ober- und Niedersächsischen Kreise im Durchschnitte dem in den südlichen Reichskreisen vorgezogen werden kann.

1) So verbesserte z. B. Struensee während seiner kurzen Ministerschaft, nebst so vielem Andern, auch den teutschen Canzleystyl in den dänischen Provinzen, indem er durch eigne Verordnungen die kriechenden Curialien und Complimente aus demselben verbannte. Teutsch. Museum, 1779. Dec. S. 521.

2) S. Heumann Appar. Jurispr. litterar. §. 62.
Mosers Einl. zu den Canzley-Geschäft. 1ster Bd.
1 Cap. §. 20.

S. 54.

b) Nach den verschiedenen Gattungen desselben.

a) Des Hoffstils.

Uebrigens zeigt sich noch bey den mancherley Gattungen des Kanzleystils ein beträchtlicher Unterschied in Ansehung seiner Güte. So ist

a. Der Hoffstyl im Allgemeinen besser, als der Gerichtsstyl, ¹⁾ und zwar steht hier

1. Der Cabinetsstyl oben an, besonders in Preussen, Sachsen, Braunschweig, und jetzt auch zum Theil in Oesterreich. Dann folgt in der Ordnung

2. der Rescriptstyl,

3. der Gesetz- oder Edictenstyl,

4. der Reichsstyl, welcher nach Verschiedenheit der Concipienten bald gut, bald schlecht ist, wie das neueste Wahl-Protocoll und die Verhandlungen des Reichstags zeigen. Besonders zeichnen sich die Churfürstlichen Collegialschreiben an Leopold II. rühmlichst aus, da in denselben männliche Kürze mit genauer Bestimmtheit der Begriffe, Anstand und Würde, mit Nüchternheit und Reinigkeit der Sprache auf das Schönste verbunden sind.

5. Der Deductionsstyl. Besonders können hier die vortheilhaften Arbeiten von Herzberg, Witter, Kunde, Dohm, als Muster dienen.

S. 55.

1) S. Deutsch. Museum. 1779. May. S. 125.
Adehlung über d. deutsch. Styl. II. S. 53.

S. 55.

b) des Gerichtsstyls.

Der teutsche Gerichtsstyl mit seinen mannichfaltigen Zweigen kann schon um deswillen nicht mit den Verbesserungen des Geschmacks und der Sprache überhaupt, ja nicht einmal mit der höhern Cultur des Hofstils gleichen Schritt halten, da der vorzüglichste Stoff, womit er sich beschäftigt, entweder in lateinisch geschriebenen Gesetzen, oder in Gewohnheiten, Statuten und Landrechten besteht, welche zum Theil zu solchen Zeiten verfaßt worden sind; da die teutsche Sprache noch nicht völlig ausgebildet war, wodurch die Schreibart juristischer Aufsätze leicht selbst ein fremdartiges und altmodisches Aussehen erhalten kann. Hierzu kommt noch die bey vielen Aufsätzen dieser Art erforderliche feyerliche Einförmigkeit, welche ungeübte Conscripten nöthigt, zu Formularbüchern ihre Zuflucht zu nehmen, deren veraltete Schreibart sich zugleich unvermerkt ihrer Feder aufträgt. Wie viel inzwischen auch hiebey auf die Gesinnungen der Regenten, auf den Geschmack der Vorsther und einen zweckmäßigen academischen Unterricht ankomme, lehrt die Erfahrung.

I. Die Reichsgerichte sind in Aufsehung der Schreibart noch um ein Jahrhundert zurück, man hängt daselbst noch mit einer fast abergläubischen Ehrfurcht an altmodigen Formularen, daher die ganz eigne Sprache, die ellenlangen Perioden, die eckle Weitläufigkeit und die bunte Mischung von Teutsch und Latein. 1)

G 3

2) Die

1) Es ist eine traurige Wahrheit, was Pütter in der
Vorr.

- 2) Die meisten Ober-Provinzial-Gerichts-Höfe haben mit der Cammer-Gerichts-Ordnung auch die Sprache dieses Reichs-Gerichts angenommen. In dessen zeichnen sich auch hierin die Preussischen und Braunschweigischen sehr zu ihrem Ruhm aus, und die Untergerichte folgen ihrem Beispiele. 1)
- 3) Juristen-Facultäten und Schöpfenfrühe binden sich ebenfalls noch zu sehr an die alt hergebrachten Formeln in ihren Gutachten, Urtheilen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen. 2) Doch macht Göttingen, und ich darf wohl ohne Ruhmrährigkeit auch unser Helmstedt beysügen, nebst verschiednen andern, eine lobenswürdige Ausnahme.
- 4) Der Advocaten- und Actenstyl ist natürlich meistentheils noch um einen Grad schlechter, als der Gerichtsstyl, wenn nicht von obenher, so wie vor einiger Zeit in den Preussischen Staaten und anderwärts geschehen ist, diesem Unheile durch weise Gesetzgebung, strenge Aufsicht

Vorr. zu seiner Erläuterung des Processus bey den höchsten K. Ger. sagt:

„Man hat es nur dem Mangel einer fortgeführten Gesetzgebung zuzuschreiben. wenn sich in ein oder andern Stücken der Reichsprocess vom Geschmack neuerer Zeiten etwas entfernen sollte. Man läßt ihn wie ein Stiefkind achtlos veralten, indem man größtentheils auf keine andere Verbesserung des Processus bedacht ist, als was ein jeder nur zum Besten seines Landes für dienlich hält.“

1) Teutsches Museum, 1779. Decbr. 523.

2) Ebendas. S. 524.

Ansicht und zweckmäßige academische Vorübungen abgeholfen wird. 1)

§. 56.

Schluss der Geschichte des Kanzleystyls.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergeben sich nun folgende Resultate:

- 1) Allenthalben, wo öffentliche Geschäfte schriftlich und durch Collegien verhandelt zu werden anfangen, entsteht ein Kanzleystyl.
- 2) Dieser erhält, mit der Ausbildung der Sprache und Staatsverfassung, feste Regeln, in Ansehung der Schreibart und der Curialien.
- 3) Er kann vermöge seiner Natur, nicht völlig gleichen Schritt mit dem Geschmack und den neuesten Sprachveränderungen halten; sondern wird immer um etwas, wenn nur nicht gar zu weit, hinter denselben zurückbleiben.
- 4) Der jetzige teutsche Kanzleystyl hat in dieser Hinsicht, nach Verschiedenheit der Reichslande und seiner Satzungen, mehr oder weniger Verbesserungen nöthig.
- 5) Diese lassen sich am leichtesten von oben herab bewirken, und können,
- 6) wenn die Regenten nach Friedrich Wilhelms, Leopolds und anderer Beyspiele fortfahren, für Ge-

U 4

setzge-

1) Ebendas. S. 525. und

von Justi Untersuchung der Frage: Ob die Rechtsgelahrten die Barbaren in Teutschland unterhalten? in seinen histor. u. jurist. Schrift. Band 1. Abth. 3. Num. 8.

setzgebung und Rechtspflege zu sorgen, und die Lehrer auf ihren Akademien bey den in dieser Rücksicht übernommenen Arbeiten zu unterstützen und zu ermuntern, auch ohne die neulich vorgeschlagene, wahrscheinlich unausführbare, Errichtung einer allgemeinen teutschen Sprach-Academie,) durch einfachere Mittel hinlänglich erreicht werden.

- 1) Bidermanns (v. Senkenberg's) Gedanken über verschiedene Paragraphen der neuesten Wahl-Capitulation. Eleutheropol. 1790. 4.

Dritter Abschnitt.

Vom Nutzen des Canzleystyls, der Art, ihn zu lernen, und den Hülfsmitteln dazu.

§. 57.

1) Nutzen des Canzleystyls.

Die vorangehende Geschichte zeigt, daß kein cultivirtes Volk, ohne Staatsverfassung, und diese nicht ohne Canzleystyl, d. i. ohne gehörig bestimmte schriftliche Verhandlung der Staats- und Gerichts-Geschäfte bestehen kann. Es ist daher eine genaue Kenntniß desselben unentbehrlich, 1) für den Regenten und Staatsminister, theils um die Staats-Maschine zweckmäßig zu lernen und nach Zeit und Umständen zu verbessern, theils um den Fleiß und d. i. Treue der Beamten richtig zu schätzen und verhältnißmäßig zu belohnen; 2) für den Politiker, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit öffentlicher Urkunden gehörig zu beurtheilen; 3) für den Geschäftsmann besonders, zur glücklichen, zweckmäßigen und schnellen Betreibung der ihm anvertrauten Arbeiten, wodurch er sich den Weg zu höhern Ehrenstellen am sichersten bahnen kann.) Aber nicht allein der eigentliche Jurist hat nöthig, sich damit bekannt zu machen; sondern auch die übrigen Classen der Gelehrten können, als Consistorial-Räthe, Mitglieder von Collegiis Medicis, und in unzähligen andern Fällen, vielfachen Nutzen von

§ 5

einer

1) S. Moser's Einl. zu Canzley-Gesch. 1ster Bd. 1. C. S. 23. ff.

einer nähern Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Canzleystyls ziehen.

Zu dieser Kenntniß kann man nun auf zwey Wegen gelangen, — durch bloße Routine, oder durch zweckmäßige Vorübung, welche in der Folge durch Erfahrung unterstützt wird.

§. 58.

2) Erlernung desselben.

a) Routine.

Daß durch Routine, d. i. durch öftere Wiederholung und maschinenmäßige Nachahmung, mit der Zeit eine Fertigkeit in Canzley-Geschäften, selbst von den leichtesten Köpfen, erworben werden könne, lehrt die tägliche Erfahrung; aber eben so gewiß ist es auch, daß diese bisher größtentheils allein übliche Methode, den Canzleystyl zu lernen, der Verbesserung desselben die mehresten Schwierigkeiten in den Weg legt. ¹⁾ Der junge Rechtsgelehrte, welcher mit redlichem Fleiße seine Universitäts-Jahre benutzt hat, hofft am Ende derselben, die Früchte seiner Arbeiten zu ernten; aber sein erster Eintritt in den Vorhof der Geschäfte schlägt diese Hoffnung nieder. Seine Hefte, Lehrbücher und Systeme verlassen ihn, sobald er als Secretär oder Sachwalter,

¹⁾ Hierdurch entstehen die Männer nach dem Leisten, die, wenn sie kein Formular bey der Hand haben, ängstlich besorgt sind, ob sie eine Ausfertigung mit: nach dem, oder demnach, mit: was, oder: welcher gestalt, mit: Actum oder Acto, Erscheint oder Erschien u. s. w. anfangen sollen, und auch die Arbeiten der Subalternen nach diesen Grundsätzen beurtheilen.

S. Günther und Otto neues Leipz. Mag. für Rechtsgel. 1786. 4tes St. N. 1. S. 14.

walter, oder Gerichts-Actuar die Feder ansehen soll. Er hört Mahnen, die ihm noch nie vorgekommen sind, erblickt Arbeiten, deren Zusammenhang er nicht begreift; kurz, er sieht sich in eine neue Welt versetzt, und die niedrigste Federmaschine zuckt über seine Verlegenheit die Achseln. 1) Entweder läßt er ganz den Muth sinken, und das Vaterland verliert an ihm einen hoffnungsvollen

Ge

- 1) Sehr wahr ist, was in dem Neuen Raisonement über Protestantische Universitäten (Straßb. 1769. 8.) in dieser Hinsicht gesagt wird:

„Unsre jungen Juristen auf Universitäten so practisch zu machen, daß man ihnen gleich nach ihrer Zurückkunft die Führung eines wichtigen Processus, oder eine Relation, oder eine Commission in Landes-Angelegenheiten mit Ständen oder Nachbarn anvertrauen könne, ist zu viel gefodert; aber, die Wiederkömmlinge in den ersten mechanischen Kanzley-Geschäften, zu den leichtesten einfachesten Arbeiten, die bloß auf die Einkleidung der ohne ihr Zuthun gefaßten Schlüsse in die verschiedenen Formen, die man mit der juristischen Schreibart kennen lernt, anstellen zu können, nur das waren bisher vergebliche Wünsche. Dies ist die Ursache, warum in so manchen Provinzen Leute, die bloß aus der Schreibstube der Einnehmer oder Schreibmeister, oder aus der Garderobe zu Bedienungen genommen werden, das Glück haben, jenen mit allem ihrem academischen Vorrathe vorzuspringen, weil diese aus Eigennuß oder Verdruß gegen den Stolz der andern, mit ihren Handgriffen sehr heimlich gegen sie sind, und jene also nur durch Länge der Zeit, oder durch einen Gönner, der sie gleichsam mit Gewalt in die Geschäfte steckt, die Arbeiten lernen müssen. Arbeiten, ohne deren Kennniß sie, wenn sie auch durch einen Sprung in ein Collegium einrücken, die Geschäfte der Subalternen oder ihrer Colleggen nicht beurtheilen können.“

Geschäftsmann, so wie dieser nebst Eltern und Verwandten, die auf Erlernung der Rechtswissenschaft verwandte Zeit und Geldsumme bereuen; oder er wird ein blinder Verehrer des Schiendrians, ein ängstlicher Nachbeter geschmackloser Formularbücher und altmodiger Muster seiner Vorgänger. ¹⁾ Oft fügt es sich indessen auch, daß ein mit Talenten und Eißsvertrauen ausgerüsteter, aber mit den Eigenheiten des Kanzleystils ²⁾ und den Regeln eines guten Geschmacks noch unbekannter Aufwücher, von Neuerungsgelücht gemißleitet, auf der entgegengesetzten Seite ausschweift, und seine Geschäftsaufsätze durch geklümte Romanen-Sprache oder übertriebenen Porismus entfaltat.

§. 59.

b) Academische Vorübungen.

Dagegen gewähren zweckmäßige Vorübungen auf Academia, unter Leitung eines in Geschäften geübten und mit einem richtigen Geschmacke versehenen Führers, einen vielfachen Nutzen. Der junge Rechtsgelehrte lernt nicht nur die richtige Mittelstraße zwischen der alten juristischen Barbarey und einer zügellosen Neuerungsgelücht kennen; sondern erwirbt sich auch eine hinreichende Uebersicht über den ganzen Umfang und Gang der Geschäfte, wodurch er in den Stand gesetzt wird, entweder

1) E. Elsäffer von der zweckmäßigen Zeitamwendung eines Juristen unmittelbar nach den Universitäts-Jahren. In den gemeinnütz. jurist. Beob. und Rechtsfällen, Bd. 1. Num. 1.

2) Bürger über Anweis. zur teutschen Sprache. S. 18.

der des Sängelbandes der Formulare ganz zu entbehren, oder dieselben mit Einfachheit zu prüfen, und nach den Regeln eines bessern Geschmacks vorsichtig umzuändern, ohne bey den ältern Geschäftsmännern in den Verdacht anstößiger Neuerungen zu gerathen. Ueberdieß haben dergleichen Arbeiten den Vortheil, daß ein junger Mann gleich am Schlusse seiner academischen Laufbahn, zu den Aemtern und Geschäften, die der Staat oder das Schicksal ihm anweisen, brauchbar ist, und sich durch eigne Erfahrung und fortgesetzten Fleiß desto leichter zu einem vollkommenen Geschäftsmanne völlig ausbilden kann, ohne vorher der langweiligen, oft theuren und in mancher Hinsicht nachtheiligen Einweihung eines alten Practikers, in dem sogenannten Schendrian zu bedürfen. Nebenher kann endlich auch das Gute bey solchen Vorlesungen mit in Rücksicht gebracht werden, daß sie den Mangel einer juristischen Casuistik ersetzen, den häuslichen Fleiß und das eigne Nachdenken der Studirenden befördern, ¹⁾ und als nützliche Vorbereitung zu den bisher allem üblichen practischen Collegien dienen können. ²⁾

S. 60.

1) Zu wenig gewöhnte man bisher auf vielen Academien den Schüler der Rechte, selbst Hand anzulegen, und behandelte die Rechtsgelehrsamkeit mehr als eine speculative Wissenschaft, mehr für künftige Professoren, als für Geschäftsmänner.

Plietz, über den Geschäftsstyl. S. 13.

2) Obgleich dasjenige, was vor Kurzem in einer berühmten Zeitschrift über diesen Gegenstand gesagt wurde, nur zum Theil wahr ist; so verdient es doch immer Beherzigung: „Wehe dem Lande, das keine „bessern practischen Juristen hat, als die meisten „Lehrer

§. 60.

c) Einrichtung solcher Vorübungen.

aa) Lehrbuch.

Der Zuhörer soll eine Uebersicht des ganzen Canzleystyls, nach seinen Theilen (s. ob. §. 7. 10.) und Gattungen, (s. 11.) erhalten, und in zweckmäßiger Abfassung der vorzüglichsten dahin einschlagenden Aufsätze geübt werden. Man lege also ein Lehrbuch zum Grunde, welches nicht allein die Hauptregeln eines guten Geschmacks in Ansehung der Canzley Schreibart nach ihren verschiedenen Gattungen enthält; sondern auch die zufälligen Eigenschaften des Canzleystyls, nebst dem Gange der Geschäfte, zweckmäßig erörtert.

Es wird daher auch gegenwärtiges Lehrbuch in zwey Haupttheile zerfallen, den allgemeinen oder theoretischen, und den besondern, oder practischen. Jener soll, in zwey Abschnitten, die nothwendigen und zufälligen Eigenschaften des Canzleystyls überhaupt, dieser aber, die Lehre von dem Gange der Geschäfte

„Lehrer auf Universitäten zu werden Gelegenheit haben. Denn ich bin versichert, mancher große Theoretiker, wenn er bey unsern Justiz-Collegiis angestellt werden sollte, würde von unten auf dienen müssen.“

S. Deutsche Monatschrift, April 1791.
S. 339.

Ich überlasse es meinen Brüdern in Justinian, diesen harten Vorwurf durch die That zu widerlegen, indem ich mich in meinem kleinen Wirkungskreise bestrebe, die Pflichten des mir anvertrauten Amtes, nach dem Masse meiner Einsichten, gewissenhaft zu erfüllen.

schäfte, oder der Art, wie gewöhnlich die schriftlichen Ausfertigungen in Staats- und gerichtlichen Angelegenheiten veranlaßt, durch collegialische Berathschlagungen beschloffen, concipirt und endlich vollgültig ausafertigt werden, abhandeln, und sodann, die besondern Regeln der Haupt- Classen der Geschäfts- Aufsätze, nach den verschiedenen Zwecken derselben, erläutern. Endlich werden noch einige zweckdienliche Anhangs folgen, worin eine kurze Uebersicht der Aemter und Geschäfte, wozu ein Jurist gebraucht werden kann, ein systematisches Verzeichniß der vorzüglichsten Aufsätze, welche nach den Regeln des Canzleystyls bearbeitet werden müssen, nebst verschiedenen Vortheilen bey Ausarbeitung derselben und einigen Entwürfen dazu, mitgetheilt werden soll.

§. 61.

bb) Uebungen.

Nach Anleitung dieses Lehrbuchs schicke man

- 1) Die allgemeine inen Grundsätze kürzlich voraus, oder überlasse es dem Zuhörer, dieselben im Lehrbuche selbst nachzulesen, und theile ihm die nöthigen Erläuterungen gelegentlich mit, sodann gehe man
- 2) zur Ausarbeitung besondrer Arten schriftlicher Aufsätze fort, verweise
- 3) bey jeder Uebung auf die darauf sich beziehenden Paragraphen des Lehrbuchs, lege ein gutes Muster vor, gebe den Stoff zu einer Ausarbeitung, und prüfe die Ausfertigungen in der folgenden Stunde nach jenen Grundsätzen.

4) Man

- 4) Man überlasse die eigentlich *Processualischen* Arbeiten den dafür bestimmten Vorlesungen, und beschäftige sich hauptsächlich mit Ausbildung und Beurtheilung der Form (§. 7.) ohne sich länger, als unmittelbar zur Absicht nöthig ist, bey der Materie (§. 6.) zu verweilen.
- 5) Zuweilen gebe man auch Veranlassung zu mündlichen Vorträgen, und setze
- 6) stufenweise vom Leichtern zum Schwerern.) Hauptsächlich aber sey man stets eingedenk, daß diese Vorlesungen mehr zum Arbeiten als zum Hören bestimmt sind.

§. 62.

3) Hülfsmittel.

a) allgemeine.

Von Rechtswegen sollte jeder angehende Studirende, nächst den gelehrten Sprachen, eine richtige grammaticallische Kenntniß seiner Muttersprache ¹⁾ sowohl, als

1) G. Plitt a. a. O. S. 19. ff.

Schott Vorber. zur jurist. Prax. S. 10. 12. ff.
Beck Staatsprax. S. 11.

2) Joh. Christoph Adelungs deutsche Sprachlehre. Berlin 1781. und 1792. 8.

Desselben Lehrgebäude der deutschen Sprache. Lpz. 1782. 1783. 2 Bände. 8.

Davon ist die Einleitung unter dem Titel: Ueber die Geschichte der deutschen Sprache, und die letzte Hälfte des zweyten Bandes, welche die Lehre von der Rechtschreibung enthält, besonders abgedruckt worden.

Desselben Magazin für die deutsche Spr. 2 Bände.

als eine Fertigkeit sich in derselben geschmackvoll und fehlerfrey auszudrücken, ¹⁾ auf die Academie mitbringen; aber leider ist noch auf manchen Schulen und Gymnasien entweder gar nicht, oder doch sehr unvollständig für diesen

Derselben Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart. Epz. 1774-1780. vier Theile, 1786. fünften Theils 1te Hälfte. 4. (Die zweyte Hälfte wird Zufätze und Verbesserungen enthalten.) Hieron wird nächstens eine neue Auflage erscheinen.

J. E. K u l d a über die beyden Haupt-Dialecte der teutschen Sprache. (gewann bey der R. Societät der W. in Göttingen den Preis 1771. und ist dem ersten Theile von A d e l u n g s Wörterbuche vorgedruckt.)

G. J. F. S t o f f Beiträge zur nähern Kenntniß der teutschen Sprache. Berl. 1778. 1780. 8.

Derselben Versuch einer richtigen Bestimmung einiger gleichlautenden Wörter der teutschen Sprache. Frlf. a. d. D. 1770-1773. drey Theile. 8.

E. P. M o r i s grammatisches Wörterbuch der teutschen Sprache. Bd. 1. 2. Berl. 1792. 8.

1) J. F. H e y n a t s Handbuch zu richtiger Verfertigung und Beurtheilung schriftlicher Aufsätze. Berl. 1781. 8.

J. J. E s c h e n b u r g Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. Berl. 1789. 8.

J. E. A d e l u n g über den teutschen Styl. 3te Aufl. Berl. 1790. zwey Bände. 8.

Ueber den Styl nach dem Grafen von Büffon, von H a m a n n Deutsch. Mus. 1778. Seyt. S. 234.

J. C h r i s t o p h K ö n i g s Practisches Handbuch des teutschen Styles. Nürnberg. u. Altorf. 1792. 8. 2 Theile.

K. P. M o r i s vom richtigen teutschen Ausdruck; oder Anleitung, die gewöhnlichsten Fehler im Reden zu vermeiden. Berl. 1792. 8.

diesen Theil des Unterrichts gesorgt, und bey vielen herrscht noch der Wahn, daß ein Jurist sich mit dem sogenannten gemeinen Teutsch begnügen und die Erlernung des schönen Teutsch dem künftigen Prediger oder Vellertisten überlassen könne. ¹⁾

Außer diesen grammaticalischen und rhetorischen Uebungen und Vorkenntnissen, welche durch fleißiges Lesen guter teutscher Schriften noch mehr ausgebildet werden können, wird zu einem brauchbaren Geschäftsmanne noch eine gesunde Beurtheilungskraft, verbunden mit practischer Welt- und Menschen-Kenntniß, erfordert.

§. 63.

b) besondere.

Hieher können folgende gezählt werden:

1. Eine gründliche und vollständige theoretische Kenntniß der Rechte und anderer Wissenschaften, welche den Stoff zu Geschäfts-Aufsätzen enthalten. (§. 6.) Wer die Materie nicht völlig in seiner Gewalt hat, welche er schriftlich behandeln will, dessen Schreibart wird immer Zwang, Unbestimmtheit und Mengstlichkeit verrathen. ²⁾
2. Fleißiges und aufmerksames Lesen guter Muster, um auch zugleich das Canzley-Ceremoniell daraus kennen zu lernen. (S. unten §. 79. 80. 81.)

3. Eig:

1) G. H. Bürger über Anweis. zur teutschen Sprache. S. 7. ff.

2) Sulzer Theorie der schönen Wissensch. unt. d. W. Schreibart.

3. Eigne practische Uebungen und Erfahrung, theils auf Academien, theils im künftigen Amte. ¹⁾
4. Kenntniß und zweckmäßige Benützung solcher Schriften, welche zur Erlernung eines guten Geschäftsstyls dienlich sind, wohin auch Cicero's und Quintilians oratorische Werke vorzüglich mit gehören. ²⁾

1) Cicero de Orat. I. 33. Caput autem est, quod, ut vere dicam, minime facimus: est enim magni laboris, quem plerique fugimus: quam plurimum scribere. Stilus optimus et præstantissimus dicendi effector ac magister.

2) Schott Verber. jur. jur. Prax. S. 21.
Heumann Appar. Jurispr. S. 86.

Vierter Abschnitt.

Litteratur des teutschen Kanzleystyls.

§. 64.

I. Quellen desselben.

1. allgemeine.

Bedürfniß erzeugte, wie wir aus dem bisherigen Gange der Geschichte gesehen haben, bey allen cultivirten Völkern den Kanzley: Styl, Herkommen begründete den Gebrauch desselben, positives Völkerecht nebst Reichs: und Landes: Gesetzen und Verträgen, geben ihm nähere Bestimmungen.

§. 65.

2. besondere.

2) für den Hofstyl.

Nicht der unter den unabhängigen Europäischen Nationen durch das Herkommen eingeführten Gleichheit des Ceremoniels, ¹⁾ können auch Friedensschlüsse, Reichs: Grundgesetze, kaiserliche Privilegien, Landes: Verträge u. s. w. hieher gerechnet werden. ²⁾

§. 66.

1) S. Pütter hist. Entw. der Staatsverf. des teusch. Reichs. Th. 5. S. 275.

2) Z. B. die Goldne Bulle. C. 2. §. 2. C. 18. Wahlcap. (1790) Art. 3. §. 2. Art. 23. §. 3. imgleichen Reichs: schlüsse, Vereine und Bündnisse der teutschen Fürsten u. s. w.

§. 66.

b) für den Gerichtsstyl.

aa) bey den Reichs-Gerichten.

Hieher gehören z. B.:

- 1) Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung v. Jahr 1613. ¹⁾
- 2) Reichs-Hofraths-Ordnung von Ferdinand III. (1654.) ²⁾
- 3) Der jüngste Reichs-Abschied. ³⁾
- 4) Cammer-Gerichts-Canzley-Ordnung vom Jahr 1662. ⁴⁾
- 5) Visitations-Abschied beyim Cammer-Gericht von 1713. und darin besonders das Memoriale für den Canzley-Verwalter. ⁵⁾
- 6) Gemeine Bescheide. ⁶⁾

§ 3

§. 67.

- 1) in Schmauß C. I. P. S. 330. ff. Auch der R.H.K. wird mit auf dieselbe verwiesen. R.H.D. II. §. 4.
- 2) Schmauß a. a. O. S. 393.
- 3) Ebd. S. 953.
- 4) Ebd. S. 1049. 1269. 1271. 1272.
- 5) Ebd. S. 1144. 1193.
- 6) Pütter Epitome Proc. Imp. (1786) §. 6. not. 2. und §. 306. Desselb. Opusc. S. 185. 258. Uffenbach de Consul. imp. aut. Aud. 2. von des Cammer-Gerichts gemeinen Bescheiden. Carl Fr. Håberlin Nachrichten. St. II. S. 167. und Balemann Samml. der neuesten Visitations-Schlüsse. S. 194. 244. Reichs-H.K. Decret von 1717. bey Schmauß. S. 1270.

§. 67.

bb) bey den Landes-Verichten.

- 1) Rächst der C. O. ¹⁾ Ober-Appellations- Gerichts-
Canzley- Hofgerichts- und andre landesherrliche Ver-
ordnungen, davon Elsässer und von Selchow
reichhaltige Verzeichnisse geliefert haben, ²⁾ denen
noch einige neuere beuzufügen sind:
Eurf. Böhmische Revisions-Ord. für das OGericht
v. J. 1786. ³⁾
Die neuen Königl. Preuss. Verordn. in Proceß-
Sachen. Josephs II. Verordnungen. ⁴⁾
- 2) Gemeine Bescheide der Ober- Gerichte.

§. 68.

II. Lehrbücher über denselben.

1. allgemeine.

- I) Friedr. Andr. Hallbauers Anleitung zur po-
litischen Beredsamkeit. Jena und Leipz. 1736. 8.
steht bios um der Vollständigkeit willen hier.
2) A. F.

- 1) Conc. d. C. O. II. 31. §. 9. Deputat. Absch. 1600.
§. 15. Jüngst. N. N. §. 137.
- 2) Elsässer Leitf. zur Canzley-Prax. S. 6-12.
Desselb. vermischte Beyträge zum Canzley- Wesen.
S. 11-15.
v. Selchow Bibliotheca Juris Germanici. 1782.
- 3) Findet sich in Siebenkees Beytr. zum teutschen
Recht. Th. 5. S. 112.
- 4) S. oben §. 51. Hieher gehört auch die neue Verord-
nung Leopolds II. d. d. Wien d. 18ten Jan. 1791.
welche sich im Journ. v. u. f. Teutschland 1791. St. 11.
S. 978. findet.

- 2) N. F. Claffen Anleitung zur weltüblichen Schreibart. Leipz. 1747. 8.

ist jetzt kaum mehr zu gebrauchen.

- 3) Johann Stephan Würrters Anleitung zur Juristischen Praxi, wie in Teutschland sowohl gerichtliche als außergerichtliche Rechtshändel oder andre Canzley-, Nichts- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich verhandelt und in Archiven beygelegt werden.

Von diesem für einen Geschäftsmann höchst nützlichen Werk, erschien der erste Theil zu Götting. 1753. allein, welchem 1759. der zweyte, unter dem Titel: Zugaben zur Juristischen Praxi, folgte. Die neueste, und zwar vom ersten Theil die fünfte, vom zweyten die vierte Auflage, ist vom J. 1789. 1)

Ich brauche nichts zur Empfehlung dieser vortreflichen Schrift beyzufügen, da sie sich schon in den Händen der meisten practischen Staatsmänner und Juristen befindet.

- 4) Joh. Heinr. Gottlob von Justi Anweisung zu einer guten teutschen Schreibart und aller in den G. schäften und Rechtsfachen vorkommenden schriftlichen Ausarbeitungen. Leipz. 1755. Die neueste Ausgabe ist von 1778. 8.

Er hält sich zu lange bey grammaticallischen Erörterungen einzelner Theile der Schreibart auf, und liebt einen weitschweifigen Styl.

§ 4

5) Sou-

- 1) In den neuesten Auflagen wurden noch de m zweyten Theile, des Herrn Verfassers Empfehlung einer vernünftigen neuen Mode teutscher Aufschriften auf teutschen Briefen, und Desselben schöne Bemerkungen über die Richtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache, beygefügt,

- 5) **Sonneneck** über den Geschäftsstyl. Die ersten Grundlinien für angehende österröische Kanzley-Beamte. Wien 1784. 8.

Ist weder vollständig, noch systematisch, beschränkt sich blos auf den in Oesterreich üblichen Geschäftsgang, liebt eine sonderbare Rechtschreibung und mischt viel Provinzial-Wörter ein.

- 6) **August Ludwig Schott's** Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften. Erlang. 1784. 8.

Handelt erstlich von der Schreibart im Allgemeinen, lehrt sodann die besondre Anwendung auf die Hauptgattungen des juristischen Styls, und liefert im Anhange tabellarische Grundrisse zu Aufsätzen verschiedener Art.

- 7) **Lugo's** systematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat. Erster Theil für Privatpersonen, zweyter Th. für Amtspersonen. Wien 1790. 8. fünfte Aufl. ¹⁾

Der erste Theil ist ein gewöhnlicher Briefsteller, vom zweyten gilt das, was oben bey Num. 5. zu erinnern war, noch in einem höhern Grade.

I. 69.

2. besondre.

a) über den Hofstyl.

- 1) **Friedr. Carl von Moser** Versuch einer Staats-
Gram-

- 1) Dies Buch erschien zuerst ohne Nahmen des Verf. unter dem Titel: Versuch über Grundsätze des Stils in privat und öffentlichen Geschäften. Wien 1782. 8. Dann kam es mit dem Nahmen des V. etwas verändert heraus. Die neuen Auflagen sind blos in der Seitenzahl verschieden, obgleich der Titel eine ganz umgearbeitete Auflage ankündigt.

Grammatic. Trkf. a. M. 1749. 8. ¹⁾ Trägt seine Regeln und Grundsätze unter drey Abschnitten, von der Orthographie, Etymologie und dem Syntax vor, und erörtert dieselben mit ausgezeichneten Beyspielen aus der Geschichte der Staatsverhandlungen.

- 2) J. S. Sneedorf Essai d'un traité du Stile des Cours, ou Reflexions sur la maniere d'écrire dans les Affaires d'Etat. Hannovre 1751. 8. revu et corrigé par J. de Colom. 1776.

Hat aus den verschiednen Sammlungen von Staatschriften allgemeine Regeln gezogen und solche systematisch vorgetragen.

- 3) Christian Aug. Beck's Versuch einer Staatspraxis oder Canzleyübung aus der Politik, dem Staats- und Völker-Rechte. Wien 1754. und unverändert 1779. 8.

Hat seinen Vorgänger benutzt, und erläutert seine Regeln durch auserlesene Beyspiele aus den Staatschriften seiner Zeit.

§. 70.

b) über den Gerichtsstyl.

- 1) J. G. Estors Sammlung zur Erlernung der ächten und reinen juristischen Schreibart. ²⁾

§ 5

2) Vor-

1) Staatsgrammatik ist nach des Verf. Beschreibung, eine Anleitung nach den in Staats Sprachen hergebrachten Regeln, so wie es unter den Europäischen Völkern herkömmlich und angenehm, oder doch unanfechtig und verantwortlich ist, in den bey Weithandel üblichen Sprachen zu reden und zu schreiben.

- 2) §. oben §. 52.

2) Vorzüglich hat der practische Jurist dem verdienstvollen Göttingischen Rechtslehrer, Herrn Hofrath Just. Claprotch in allen Theilen der gerichtlichen und außergerichtlichen Schreibart vortrefliche Lehrbücher und Muster zu danken. Es sind folgende:

a) Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten, mit nöthigen Mustern. Götting. 1756. 8. 4te Aufl. 1789.

b) Kurze Vorstellung des Processus zum Gebrauch der practischen Vorlesungen, 1ster Theil vom ordentlichen Civil-Process. Götting. 1757. 8. 3te Aufl. 1776. 2ter Theil unter dem Titel:

Einleitung in sämtliche summarische Prozesse. Gött. 1777. und 1785. 8.

Eine unständlichere Ausführung des ersten Theils erschien unter der Aufschrift:

Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Process. Erster Theil, 1ste Abtheil. Götting. 1779. 2te Abthl. ebend. 1780. 8. wovon 1786. u. 1787. die zweyte Auflage herauskam.

c) *Prima lineae Jurisprudentialis Extrajudicialis.* Göt. 1759. 8. Die dritte Auflage davon erschien übersetzt unter dem Titel:

Theoretisch-practische Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen. Göttingen, 1789. 8.

d) Grundsätze I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. II. Von Rescripten und Berichten. III. Von Memorialien und Resolutionen. IV. Von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und anderer Registraturen. Göt. 1762. u. 1769. 8.

e) Ju-

- e) Jurisprudentia heurematica. P. I. Gßt. 1762.
P. II. 1765. Eine neue Aufl. erfolgte vom 1sten
Th. 1773. vom 2ten 1774. darzu kam noch ein
dritter Theil, unterm Titel: Abhandlung von Tes-
tamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fideicom-
missen. Götting. 1782. 8. Endlich erschienen auch
die beyden ersten Theile teutsch unter dem Titel:

Rechts = Wissenschaft von richtiger und vorrich-
tiger Eingehung der Verkäufe und Contracte.
Gßt. 1786. 8. ')

- 3) Joh. Wilh. von Levenar Anmerkungen über
die Kunst zu referiren. Magdeb. und Leipz. 1772. 8.
Sehr viel Gutes auf wenig Blättern.

- 4) Leop. Friedr. Fredersdorfs Anweisung für
angehende Justiz = Beamte und Unter = Richter. Lemgo
1772. drey Bände. 4.

Ein wegen seiner Brauchbarkeit sehr zu empfehlendes
Werk.

- 5) Joh. Ludew. Schmidts practisches Lehrbuch von
gerichtlichen Klagen und Einreden. Jena 1774. 8.
vierte Aufl. 1792. vollständ. u. systematisch.

- 6) F. J. D. von Bostell Grundsätze der gemeinen
juristischen Praxis. Lemgo 1775. 8.

Zeigt kürzlich die Vortheile und Regeln zu zweck-
mäßigen Ausarbeitungen gerichtlicher Aufsätze.

- 7) Gottlob Eusebius Dalkens Anleitung zur
gericht-

- 1) Verschiedne Nachfolger d. Hrn. B. haben aus diesem
Werk viele Muster in ihre Sammlungen übertragen.
S. davon seine Borr. zur Rechtswissenschaft. von frey-
willigen Gerichtshandlungen.

gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß. Jena 1782. 8.

Verbindet die Regeln des gerichtlichen Styls mit sehr brauchbaren Mustern in zweckmäßiger Kürze.

8) W. G. Bangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1783. 8.

9) J. L. E. Püttmann Referir- und Decretirkunst. Leipz. 1783. 8.

Beide zeichnen sich durch eine reine und männliche Schreibart aus.

10) (F. R. A. von Trübschler) Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit. Th. 1. Leipz. 1783. Th. 2. Ebendas. 1784. 8. Eine neue Auflage von beyden erschien 1786. Die neueste von 1792. Sehr brauchbar; nur ist die Sprache nicht immer rein. *)

11) Desselben Anweisung zur Abfassung der Berichte über rechtliche Gegenstände. Leipz. 1785. 8.

Ver mehrt und verbessert. ebendas. 1788.

12) Alexand. Othardt kurze Anweisung zu Vertheidigungsschriften nebst einigen Versuchen für angehende Sachwalter. Leipz. 1781. 8.

13) Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeeschuldigte zum Behuf angehender Sachwalter entworfen und mit Beyspielen erläutert. Dressd. u. Leipz. 1786. 8.

14) E.

1) S. Bürger über Anweis. zur teutsch. Sprache. S. 21. ff.

- 14) E. H. von Römer Anleitung zu den Probe-
Schriften, welche von denjenigen Rechts-Gelehrten,
so die Advocatur in dem Churfürstenthum Sachsen
ausüben wollen, zu fertigen sind. Leipz. 1786. 8.
- 15) N. F. Zerlinden Versuch einer practischen An-
leitung zu den Decretiren und Expediren für angehende
Decernenten und Gerichtsactuarien bey den Unter-
gerichten, nach den Grundsätzen des Corporis Juris
Fridericiani. Th. 1. Halle 1786. Th. 2. 1788. 8.
- 16) Friedr. Gottlieb Hermann allgemeine An-
merkungen über Berichte nebst etlichen Exempeln. Er-
senach 1788. 8.
- 17, Christian Gottlieb Omelin, von Aufssä-
ßen über Verträge überhaupt, von Schuld- und
Pfandverschreibungen und andern damit verwandten
Aufsätzen insbesondre, nebst Formularien. Lübingen
1790. 8.
- 18) E. W. Baurittel practische Anleitung für alle
bey Land- Amt- und Stadtschreibereyen vorkommenden
Geschäften. 1ster Bd. Carlsruhe 1792. 8.

Diese Schriften empfehlen sich fast alle durch eine
reine und edle Schreibart sowol, als durch nützliche Re-
geln und Muster über die besondern Gattungen des Ge-
richtsstyls.

§. 71.

c) über den Gang und die Behandlung der Geschäfte.

Hierher rechne ich alles, was die Einrichtung und
das Personale der Canzleyen, die bey Collegien vorkom-
menden Geschäfte, und die Kunst mit Acten, Registraturen
und

und Archiven umzugehen betrifft. In dieser Hinsicht sind vorzüglich folgende Schriften zu merken. ')

- 1) Jac. Wencker Apparatus et instructus Archivorum. Argent. 1713. 4.
- 2) J. J. Mosers nähere Anzeige derer Kanzleyfachen, welche in der Staats- und Kanzley-Academie dritten Classe abgehandelt werden. Hanau 1749. 8.
- 3) Desselben Einleitung zu den Kanzley-Geschäften. Frankf. a. M. 1755. 8.
- 4) Desselb. Vortheile für Kanzley-Verwandten und Gelehrte, in Absicht auf Acten-Verzeichnisse, Auszüge und Register. 1773. 8.
- 5) Justus Claproths Grundsätze, besonders Num. IV. (S. oben S. 70. Num. 2. d.)
- 6) Phil. Wilh. Ludw. Fladt Anleitung zur Registratur-Wissenschaft und von Registratoribus, deren Amt und Pflichten, wobey zugleich Nachricht vom Kanzley-Wesen u. s. w. ertheilt wird. Frkf. u. Leipz. 1765. 8.
- 7) Phil. Ernst Spieß von Archiven. Hal. 1777. 8.
- 8) A. J. W. Buchhorn Anleitung zum Proceßregistratur-Wesen und über Verbesserung der Registraturen überhaupt. Magdeb. 1781. 8.
- 9) Carl Friedr. Elsässers Leitfaden zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über die Theorie der Kanzleypraxis. Erlang. 1783. 8.

9) Carl

- 1) Um der Kürze willen verweise ich wegen mehrerer hieher gehörigen Schriften auf des Hrn. Geh. Just. R. Pücker's vortrefliche Litteratur des deutsch. Staatsrechts. Th. 3. S. 984-990. und J. L. Klüber Fortsetzung derselben. (Erlang. 1791.) zu den angeführten S. S.

- 10) Carl Gottlob Kürber Ueber die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in teutschen Reichsländern. Altenb. 1783. 8.
- 11) Joh. Mich. Madlmayr Versuch eines systematischen, in den Haupttheilen allgemein anwendbaren Registraturplans. Wien 1789. 8.
- 12) Jul. Friedr. Malblant Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Canzleyverfassung und Praxis. 1ster und 2ter Th. Nürnberg. u. Altdorf 1791. 3ter Th. ebend. 1792. wird noch fortgesetzt. 1)
- 13) J. F. C. Durisch Tabellarische Uebersicht aller von den Churf. Sächs. Aemtern auch städtischen und andern Unterobrigkeiten jährlich zu fertigenden Official-Anzeigen. Leipz. 1791. 4.

Bezieht sich zwar nur auf Chur-Sachsen; kann aber als Muster auch für die Obriigkeiten anderer Länder dienen.

- 14) Eberh. Jul. Wilh. Erust. v. Massow Anleitung zum practischen Dienst der K. Preuss. Regierungen etc. für Referendarien und Justizbedienten. Berl. und Stettin 1792. 8. 2 Theile.
- 15) M. C. Eichler Geschäftsleiter, oder practischer Unterricht für jene (diejenigen) die sich den öffentlichen Geschäften bey verschiednen Aemtern etc. widmen wollen. zweyte Aufl. Prag 1792. 8.

§. 73.

1) Der zwente Theil führt auch die Aufschrift: Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des höchstpreißlichen kaiserlichen und Reichskammergerichts. Der dritte Theil handelt besonders v. der Verfassung des Reichshofraths.

§. 72.

d) über das Canzley-Ceremoniell.

Hierher gehört die Lehre von der Sprache, den Titulaturen und der äußerlichen Form, welche nach dem Canzleyherkommen und den gesetzlichen Verordnungen in öffentlichen Schriften beobachtet werden müssen. ¹⁾

- 1) Joh. Christian Lünig's historisch-politischer Schauplatz des Europäischen Canzley-Ceremoniells. Leipz. 1720. fol. Hinter dem zweyten Theile des Theatri Ceremonialis historico-politici.
- 2) Desselben Titularbuch, verbessert und vermehrt von G. A. Jenichen. Leipz. 1750. 2 Theile nebst einem Anhang von teutschen und französischen Titeln und Nahmen.

Es ist alphabetisch; der erste Theil handelt von den Titulaturen der Regenten, Republiken und Collegien, der zweyte, liefert die Titel der einzelnen, an den vornehmsten Europäischen Höfen befindlichen Minister und andrer Staatsbeamten.

Beide sind jetzt kaum mehr zu gebrauchen.¹⁾

- 3) Roussel Ceremonial diplomatique in seinen Supplemens au corps diplomatique T. IV. V. fol.
- 4) Gottfr. Stieve Europäisches Hof-Ceremoniell. Leipz. 1723. 8.

5) Frier

- 1) S. auch Pütters und Klübers Literatur. des Staatsrechts. S. 992-994.

Vom Ceremoniell bey mündlichen oder persönlichen Handlungen S. Lünig theatrum ceremoniale politicum. Leipz. 1702. fol. 2 Bände. Pütterer Anleitung zur Jur. Praxis. Bd. 1. Th. 2. S. 193. ff.

- 5) Friedrich Carl (von) Moser Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Frankfurt. a. M. 1750. 8.
- 6) Desselben Abhandlung von Abundung fehlerhafter und unanständiger Schreiben, nach dem Gebrauche der Höfe und Canzleyen. Frankfurt. 1750. 8.
- 7) Colom du Clos teutsches und französisches Titularbuch. Nordhausen 1763. 8. vierte Aufl.

S. 73.

III. Kleinere, oder in größern Werken zerstreute Abhandlungen.

Es würde nicht nur die Grenzen dieses Buches überschreiten; sondern auch beynahe unundglich seyn, alle die kleinern unter diese Rubrik gehörigen Bemerkungen, welche sich in den mannichfaltigen Sammlungen von Staatschriften, in den periodischen Werken der Academien und anderer gelehrten Gesellschaften, in den größern und kleinern historischen, staatsrechtlichen und diplomatischen Schriften der Gelehrten zerstreut finden, ¹⁾ heraus zu heben, und hier in gehöriger Ordnung aufzustellen. Ich begnüge mich also damit, nur einige der vorzüglichsten auszuzeichnen.

S. 74.

1) S. B. in den Sammlungen von König, Faber, Neuf, in Mosers größerm Staatsrecht, in den verschiedenen Systemen der Reichsgeschichte, den Magazinen und gelehrten Beiträgen der Intelligenzblätter, den academischen Streitſchiffen u. dgl. m.

S. 74.

1. zur Geschichte des Kanzley-Styls.

- 1) J. C. Lünig vom Ursprung, Aufnehmen und Steigen der Titulaturen in Europa, auch den deshalb entstandenen Streitigkeiten.
ist die erste Abtheilung seines S. 72. Num. 1. angemerkten Werks.
- 2) Beckmanni Syntagma dignitatum.
- 3) H. ab Eyben de titulo Nobilis in seinen Operibus. (Strassb. 1708. f.) S. 817. und in Lünig's Thesauro der Grafen und Herren. S. 484.
- 4) Chr. Wilh. Eyben diff. Stylus Curiae etiam in titulis interdum plumbeus imo cereus. in den Operib. S. 862.
- 5) Speidel Speculum Iuridico-politico-historicarum observationum, unter dem Worte Titel.
- 6) I. P. de Ludwig differentiae iuris Romani et Germanici in titulo imperiali. in seinen Opusculis. (Halle 1720. f.) Bb. 2. S. 986.
- 7) Desselb. Differ. I. R. et G. in verbo Maiestatis. Ebenbas. S. 1051.
- 8) A. H. G. von Justi Gedanken vom Beywort Allerhöchst im Kanzleystyl und den Curialien gegen die Monarchen. in seinen Histor. und Jurist. Schr. Bb. 1. Abth. 3. Num. 9.
- 9) Gerh. Feltmann de titulis honorum. in Operibus iuridicis fratrum Feltmannor. (Arnhem. 1764. f.) Band 2. S. 3-108.
- 10) Fr. E. von Moser, die Titel: Vater, Mutter, Sohn, nach dem Welt- Hof- und Kanzley-Gebrauch. in Desselb. Kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats

Staats- und Völkerechts, wie auch des Hof- und Kanzley-Ceremoniells. (Frzf. 1751. ff. 8. Bd. 1 = 12.) im 1sten Bd. Num. 2.

- 11) Fr. C. von Moser actenmäßige Geschichte der Excellenz-Titulatur, in d. fl. Schr. Bd. 2. Num. 2. und Bd. 3. Num. 1.
- 12) Desselb. Nachricht von alten Kanzley- und Gerichts-Formularbüchern, als ein Beytrag zur Geschichte des Kanzley-Ceremoniells. Ebend. Bd. 3. Num. 4.
- 13) Dessel. Der Titel: Majestät aus den Geschichten, dem Ceremoniell und Völker-Rechte erläutert. Ebend. Bd. 6. Num. 2.
- 14) Der Titel: Gnade, nach dem Welt- Hof- und Kanzley-Gebrauch. Ebend. Bd. 6. Num. 4.
- 15) Dessel. Der Titel: Hoheit, Alteſſe, Alteſſe Serenissime, Celsitudo u. s. w. mit historischen und Ceremoniel-Anmerkungen erläutert. Bd. 7. Num. 2.
- 16) Senckenberg: Quando Responſa Sententiae facultatum primum lingua Germanica condicoeperint? in den Meditt. ius publ. priuatum et historiam concernent. fasc. II. Medit. II. Derselbe de Sigillis Iustitiariorum Curiae Imperialis vsque ad Maxim. I. Ebend. med. IV.
- 17) Von der Beschaffenheit der teutschen Sprache? - den Rechtsgelehrten vor dem sechzehnten Jahrh. in den Leipziger Beyträgen zur critischen Historie der teutschen Sprache, im 20sten Stück.
- 18) G. D. Hoffmanns Geschichte der latein. und teutsch. Formularbücher von den ältesten Zeiten an bis

- auf das 17te Jahrh. in seinen vermisch. Beob. aus den teutsch. Staats- Geschichten und Rechten. Th. 3. Num. 7. Th. 4. Num. 1. 2. 3.
- 19) Desselben Abhandlung von den Monogrammen. a. a. O. Th. 1. Num. 6. 7.
- 20) Dess. Von der Veränderung der Bildnisse auf den kaiserl. Siegeln und den Goldnen Bullen. Th. 2. Num. 1. 2.
- 21) Dess. Zweifel, daß Heinrich II. und Pabst Benedict VIII. sich ausdrücklich verglichen, daß ein teutscher König den kaiserlichen Titel erst nach seiner Römischen Krönung führen dürfe. Th. 4. S. 103.
- 22) (B. G. Struv) Grundmäßige Untersuchung von dem kaiserlichen Titel und Würde.
- 23) Frz. Lamb. Hurler kurzer Begriff vom Titel und Wapen des Römischen Kaisers. Frkf. 1770. 8.
- 24) H. F. E. v. Lyncker Nachricht von den Vorzügen und der Titulatur eines Römischen Königs. Halle 1768. 4.
- 25) K. W. Cosmann Von dem großen Namens- Handzeichen Maximilians des Ersten bey Unterzeichnung der Urkunden in teutschen Reichsachen. Mainz 1786. 8.
- 26) Püttmann Diatribe de titulo: Semper Augustus. Lips. 1792. 8.
- 27) Bodmanns diplomatisch-juristische Erläuterung einiger Clauseln in alten Schuld- und Pfandverschreibungen, welche noch heutiges Tages zur Sprache zu kommen pflegen. in D. J. C. Koppe Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit. 1ster Jahrg. 1stes St. Num. 14. (Neustrelitz 1789.)

- 28) de Martens précis du Droit des Gens de l'Europe. L. IV. C. 2. §. 103. ff. 1)
- 29) Des Hrn. Grafen von Herzberg historische Nachrichten von dem ehemals von den Päbsten bestrittenen, nun aber anerkannten Preussischen Königs Titel. Berl. Mscr. 1786. August. Num. 1. 2. 1787. März. S. 299.
- 30) Gundling Abhand.: Warum der Kaiser die geistlichen Churfürsten Neven nenne? in dessen Gundlingianis XI. Num. 1.
- 31) Glafey historische Betrachtungen einiger im h. R. N. gebräuchlichen Titel. Leipz. 1722. 4.
- 32) Müller eröffnetes Staats-Cabinet. Eröffn. IV. C. 2. S. 38. Eröffn. V. S. 255. Eröffn. VIII. C. 5. S. 274. Fortgesetztes Staatscab. C. VII. S. 41. C. VIII. S. 91.
- 33) Pistorii amoenitates. T. VIII. S. 2221. und 2284. Von der Formel: Dei gratia.
- 34) Detters Samml. verschiedner Nachrichten. Bd. 1. S. 265.

Mehrere hieher gehörige Schriften sind aufgeführt in Friedr. Aug. Huch Versuch einer Litteratur der Diplomatif. (Erlang. 1792. 8.) im zweyten Buche, und der in der Allgem. Litteratur Zeit. v. J. 793. im 1sten und 2ten Stück befindlichen schätzbaren Recension über dieses Werk.

1) Mehrere hieher gehörige Schriften finden sich in Pütters Litteratur des Staatsrechts und deren Fortsetzung von Klüber. §. 901. 907. 909.

§. 75.

2) über die Art ihn zu lehren.

- 1) J. J. Mosers Entwurf einer Staats- und Canzley-Academie. Hanau 1749. 4.
- 2) J. St. Pitters Nachricht von den nach seiner Anseitung anzustellenden practischen Vorlesungen und Uebungen. Ist die Borr. zu sein. jur. Prax.
- 3) F. Ph. C. Boells Plan einer neuen Art die Rechte brauchbar zu lehren, oder die juristische Werkstube. Trkf. u. Leipz. 1778. 8.
- 4) Joh. Pet. Waldecks Neuer Vorschlag mit Ausarbeitungen verknüpfter Lehrstunden über das gemeine bürgerliche Recht. Gött. 1783. 4.
- 5) (J. F. Pitt) Ueber den Geschäftsstyl und (dessen) Anweisung zu demselben auf hohen Schulen. Trkf. 1785. 4.
- 6) G. A. Bürger Ueber Anweisung zur teutschen Sprache und Schreibart auf Universitäten. Erstes Blatt. Gött. 1787. 8.
- 7) Leop. Alois Hoffmanns Einleitungs-Rede bey dem Antritt des öffentlichen Lehramts des teutschen Styls an der hohen Schule zu Wien. 1790. 8. (46 S.)¹⁾

§. 76.

3) Lob, Tadel und Beyträge zur Verbesserung der Canzley-Schreibart.

- 1) J. Ehrph. Adeling, von dem Geschäfts-Style, und besonders von dem Canzley- und Curial-Style.
Zuerst

1) Allg. teutsche Bibl. Bd. 104. S. 149.

Zuerst erschien diese Abhandlung in
 Desseu Magazin für die teutsche Sprache, im 2ten
 Bande St. I. Num. 4. woraus sie nachher in
 Joh. Ehrh. Königs practischem Handbuche des
 teutschen Styls (Nürnberg. u. Altorf 1792. 2 Theile
 8.) Th. 2. S. 272. wieder abgedruckt worden ist.
 Etwas erweitert und umgeändert findet sie sich auch in
 Adlung's Werke über den teutschen Styl (3te Aufl.
 Berl. 1790. 2 Bände. 8.) im 2ten Th. I Abschn.
 2 Cap.

- 2) Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten von Hymmen) 1ste Samml. S. 124 = 150. enthält ein alphabetisches Verzeichniß unrichtiger Wörter und Redensarten, deren man sich in einigen Gerichtshöfen zu bedienen pflegt.
- 3) B — ff Kurze Abhandlung über juristischen Styl und Sprachfehler. Quedlinb. 1786. 8.
- 4) (E. F. Böschens) über die juristische Schreibart. Halle 1777. 4.
- 5) Joh. Gottfr. Wolzens auserlesene teutsche Redensarten im Stylo Curiae. Frkf. 1731. 8.
- 6) Bretschneider von der juristischen Bedanterey an E. F. v. Moser. Ebersb. u. Leipz. 1750. 4. und dessen Antwort darauf. Frkf. 1750.
- 7) E. G. L. Ehladenius: Der vorsichtige Bürger in Stadt- und Handwerksachen in gerichtlichen und außergerichtl. Handeln. Dressd. 1792. 8. S. 228. befindet sich ein alphabetisches Verzeichniß juristischer lateinisch. Wörter und Redensarten mit Uebersetzung.
- 8) Henr. Franc. Dadinus de forensi scribendi ratione culta atque perspicua. Patavii 1734.

- 9) Just. Claproth's Vorr. zu seiner kurzen Verfl. des Proc. von der Vorbereitung zu den practischen Arbeiten und den dazu dienlichen Hülfsmitteln.
- 10) J. Fr. Eisenhart, von der Schreibart der Rechtsgelehrten in den kleinen Schriften. (Frankf. 1751. 2 Bde. 8.) Bd. I. Num. 9. ingl. N. Wes bekinds Vorreden zu diesen zwey Bänden.
- 11) Erörterung, wie die Reinigkeit der teutschen Sprache in Ansehung der Rechtsgelahrtheit zu befördern. in der Leipz. deutsch. Gesellsch. Nachrichten und Nummerung. Sr. I. S. 80 = 124.
- 12) W. A. Heinze Erinnerungen über den Kanzleystyl in Verordnungen, in dessen Sammlungen zur Geschichte und Staatswissenschaft. Band I. (Wtt. 1789.) S. 361 = 365.
- 13) Hessische Beyträge zur Gelehrsamkeit und Kunst. Drittes St. (Frlf. 1784.) Num. 6. über den teutschen Gerichtsstyl. ist wieder abgedruckt in Mercau Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privat-Rechte. Th. I.
- 14) Joan. Heumann de Teutschenbrunn Apparatus Iurisperdentiae literarius (von J. Siebenkees verm. herausgeg. Nürnberg. 1780.) C. IX. de Stylo.
- 15) E. F. Hommels teutscher Flavius (Bayr. 1775. 8.) Vorrede, und Antibarbarisches Wort-Verzeichniß.
- 16) J. H. G. v. Füssi Untersuchung der Frage: Ob die Rechtsgelehrten die Barbarey in Teutschland noch unterhalten? in d. histor. u. jurist. Schr. Band I. Abschn. 3. Num. 8.

- 17) E. F. Kleins Abhand. über die Frage: In wiefern muß ein Geschäftsmann sich eines schönen Styls befließen? in den Annalen der Preussisch. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 1.
- 18) Krünitz Oekonomische Encyclopädie im 35sten Bande. (Berl. 1780.) S. 520 = 533.
- 19) de Luca Leitfaden in den Geschäftsstyl, zum Gebrauch der Studirenden. Insbr. 1783. 1)
- 20) Justus Mosers Schreiben eines alten Rechtsgelehrten über das sogenannte Allegiren. in seinen patriotischen Phantasien. Th. 1. S. 134. und
- 21) Desselben Schreiben eines abwesenden Landmanns über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenz-Blättern. Ebenbas. Th. 3. S. 114.
- 22) F. Ph. Moriz Vorlesungen über den Styl. (Berl. 1793.) Th. 1. 13te u. 14te Vorles.
- 23) J. J. Moser von Schreib- und Druck-Fehlern in der Abhandlung verschiedner Rechts-Materien. St. 1. Num. 5.
- 24) F. D. H. Musäus Versuch einer Theorie des Allegirens in juristischen Aufsätzen. In seinen juristischen Beyträgen. Erste Samml. (Altona u. Hamb. 1781. 8.) Num. 2.
- 25) Deutsches Museum:

a) Ueber den Kanzleystyl, von Lfg. 2) im März 1779. S. 207 = 245.

3 5

b) Noch

1) Der Inhalt leistet nicht, was der Titel verspricht.

2) Diese Abhandlung ist mit einigen Aenderungen im Hanauischen Magazin v. J. 1779. Bd. 2. St. 50. 51. und daraus wieder in Mercau Miscellaneen für das teut-

b) Noch etwas über den Kanzleystyl, von R. im Dec. 1779. S. 517: 539.

c) Zusatz des ersten Verfassers. Ebendas.

d) Schreiben an den Herausgeber, über den Kanzleystyl im März 1780. S. 284.

Diese Abhandlungen verdienen vorzügliche Aufmerksamkeit, und scheinen von einsicht- und geschmackvollen Verfassern herzuführen.

26) Neueste Mannichfaltigkeiten. Mehrentheils juristischen Inhalts: Nördling. 1776. 2. S. 21. ff. befindet sich eine Schulschrift für die juristische Schreibart.

27) J. St. Pütters Bemerkungen über die Wichtigkeit und Rechtschreibung der deutschen Sprache. Göt. 1780. 8. S. auch oben S. 68. Num. 3.

28) E. H. v. R (ömer) über allgemeine Grundsätze bey Abfassung juristischer Schriften. Findet sich in Hagemanns und Günthers Arznei für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit. Th. I. Num. 1.

29) N. L. Schmidts Vorr. zu seinem Lehrb. von gerichtlichen Klagen und Einr. S. oben S. 71. Num. 5.

30) N. L. Schotts kurzes juristisch-practisches Wörterbuch. Erlang. 1784. 8.

31) R. Heint. Seibt vom Unterschied des zierlichen, des Hof- und Curial-Styls. Prag 1769.

32) Joh. Leonh. Staudners Rettung des Kanzleystyls wider die Anfälle der Verehrer des guten Geschmacks. Nürnberg. 1764. 8.

33) (F.

- 33) (J. Christoph. W. von Steck) Abhandlung von derjenigen Schreibart, welche in den Erkenntnissen und Geboten der Reichsgerichte wider vornehme Reichsstände herrschen solle. steht in desselb. Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehrechte. (Halle 1757. 8.) S. 153. ff.
- 34) (J. Christoph. Stockhausen) von der politischen Schreibart. Vorrede zu dessen neuen Samml. von Staatsbriefen und Reden. Helmst. 1756. 8.
- 35) J. Fr. von Tröltzsch Regeln In Beurtheilung und Entscheidung der Rechtshandel. in seinen Ann. und Abh. in verschiedn. Theilen der Rechtsgelahrheit. (Nördling. 1775. 8.) Num. I.
- 36) J. E. C. Rüdiger Anweisung zur guten Schreibart in Geschäften der Wirthschaft, Handlung, Rechtspflege, Policy- Finanz- und übrigen Staatsverwaltung. Halle 1792. 8.

Enthält bloß flüchtige Bemerkungen; welche aber eine weitere Ausführung erwarten lassen.

§. 77.

a) über den Gang der Geschäfte.

a) Reichs- und Wahl- Geschäfte. 1)

1) H. G. Frankens Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags. Regensb. 1761. 4.

2) J.

1) Mehrere Schriftsteller über diesen Gegenstand finden sich in Pütters Litteratur des Staats-Rechts, Bd. 3. S. 1016, 1041. und Klübers Fortsetz. zu diesen S. S. von Reichstagen S. Pütter und Klüber a. a. O. S. 975, 976. von Wahltagen. S. dieselben S. 1637, 1640.

- 2) J. J. Moser von den teutschen Reichstags: Geschäften. Frkf. 1768. 4.
- 3) C. H. Geisler progr. de protocollis comitialibus. Gott. 1781.
- 4) Scheidemanns Repertor. des St. und R. unter den Worten: Abschied, Archiv, Kanzley, Creistag, Creisabschied, Deputation, Dictatur, Directorium, Erzeanzler, u. s. w.
- h) Anten Reichs- und Vicariats- Hofgerichten.
 - 5) I. St. Pütter nova Epitome Processus Imperii. ;te Aufl. Gött. 1786. 8.
 - 6) Der Wehlarische Practicant. Frkf. 1757. 4.
 - 7) G. G. Balemanns Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts der C. G. D. Lemgo 1778. 4.
 - 8) (Siegfrieds) Vorschläge zur Verbesserung der Referirmethode am R. u. R. C. Gericht. 1788. 4.
 - 9) J. A. Neuß Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Bd. 1 = 3. Ulm 1785. 8.
 - 10) Fr. Jac. Dietr. von Bostell kurzer Abriss der neuesten Kammergerichtlichen Verfassung. Lemgo 1787. 8.
 - 11) Dam. Ferd. Haas Etwas über den Kammergerichtlichen Gemeinen- Bescheid vom 13ten May 1785. oder
Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern sey. Wehlar 1786. 8. 2 Bde.
 - 12) B. K. Mohls historisch- politische Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen. Ulm 1789. 8.
- 13) Theob.

- 13) Theob. Konr. Hartlebens Erläuterung der Rechtsmaterie von Requisitionen. Wehl. 1791. 8.
 14) Von R. Vicariats-Hofgerichten und deren Bestimmung. 1) S. J. Ulr. de Cramer Opuscula. T. II. num. 16.

c) Vermischte hieher gehörige Abhandlungen.

- 15) Banniza von den sämtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen Wien 1767. 8.
 16) E. F. Elsäffers vermischte Beiträge vorzüglich zum Canzleywesen Erlang. 1783 8.
 17) Desselben vermischte Bemerkungen in Beziehung auf Canzley-Collegien und Canzley-Personen. Nürnberg. 1781. 4.
 18) Desselb Abhandl. über den Geschäftsgang, von der Versendung der Acten an Rechts-Collegien an, bis zur Eröffnung des eingeholten Urtheils. Als Anhang zu W. A. F. Danz Grundsätzen des Processes. Stuttgart. 1791. 8.

19) El-

- 1) Mehrere Abhandlungen über Referir-Methode, Turnus, Sollicitatur, Visitation etc. des Cammer-Gerichts. S. Pütter und Müllers a. a. O. S. 1195, 1206. vom R. R. dieselben. S. 1207, 1212.
 von den neuesten Verhandlungen über diesen Gegenst. S. kais. Commissions-Decret an die R. Versamm. d. d. 27. April. 1791. wodurch die an R. R. von dem Cammerger. unterm 23. u. 26. Febr. wegen Abstellung oder Verbeibaltung der Poñ-Festn und wegen der bey dem modo referendi einzuführend. Verbesser. erstattete Bericht zur weitem Verathung mitgeth. werden. Diät. Ratisb. d. 12. May 1791. Per Mogantin. Regensb. 1. Bzen, fol. nebst Beylagen.
 Int. Bl. A. L. Z. 1792. St. 20.

- 19) Elsäffer von den schädlichen Folgen des Gebrauchs, die Aufsätze der Consulenten, Sachwalter etc. nach einer den Vogen nach bestimmten Taxe zu bezahlen In Gmelin u. Elsäff. gemeins. nützigen juristischen Beobacht. und Rechtsfäll. Bd. I. Num. I.
- 20) J. H. G. von Justi kurzer Begriff von Ausarbeitung der Rechtschriften in dess. hist. und jurist. Schriften. Bd. I. Abth. 3. Num. 10.
- 21) Jo. Paul Kres de iure officiorum et officialium. Helmst. 1732. 4.
- 22) de Lyncker Practica Styli. In desselben Instructorio forensi. (1698. fol.) L. II. S. II. P. II.
- 23) J. J. Moser Abhandlung verschiedner besonderer Rechtsmaterien Ff. u. Leipz. 1772: 1778. 20 Stück 8
- a) Stück I. Num. 4. Von dem Recht der mehreren Stimmen in subalternen Collegiis, Corporis und Gerichten
- b) Stück III. Num. 1. Von der ganz außerordentlichen Gewalt der Churfürstlichen Wahlbothschaften.
- c) St. V. Num. 9. Ob und in wiefern Collegial Consulenten des Collegii Bedienten seyn können, und unter demselben stehen, oder nicht.
- d) St. XI. Num. 2. Von der Concipienten Amt, Pflicht, Rechten, Fehlern und Bestrafung. 1)
- 24) F.
- 1) Mehrere hieher gehörige Bemerkungen finden sich auch in andern Schriften; desselben z. B. von der Landes
- des

- 24) F. E. von Mosers kleine Schriften,
 a) Bd. V. Num. 1. Von der Contrasignatur.
 b) — Num. 5. Vom Praesentato.
 c) Bd. VI. Num. 6. Vom Protocollo und Diario rerum exhibitarum.
- 25) D. G. Strubens Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. Hildesh. 1733-4. und in seinen Rechtlichen Bedenken als Anhang zum 5ten Bande. Eine weitre Erörterung findet sich auch in seinen Nebenstunden. Bd. 3. Num. 13.
- 26) von Liebenstein von Cammer- und Justiz-Collegien, und deren Verhältniß sowohl gegen einander als den ganzen Staat. Lübing. 1770. 4.
- 27) Unterricht für Teutsche, über die wahre Beschaffenheit der Reichs-Canzley und ihrer Berrichtungen etc. Augsburg 1791. 8.
- 28) Etwas über das Acten-Lesen für angehende Juristen, v. J. in C. A. Günther und C. F. Otto Neuem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte v. J. 1786. St. 4. S. 289-311.

Eine sehr nützliche, mit vieler Sachkenntniß und Präcision verfaßte Abhandlung.

- 29) Eine Geschichte der Archive enthält das Chur-Pfälzische Intelligenzbl. v. Jahr 1785. St. 17-19. 20.

S. 78.

5) Ueber das Canzley-Ceremoniell.

- 1) Chr. Gottl. Ahnert Lehrbegriff der Wissenschaften,

dehohelt in Regierungs-Sachen, von der Teutschen Justiz-Verfassung u. s. w.

schaften, Erfordernisse und Rechte eines Gesandten.
Dresd. 1784. 3. 2 Theile.

- 2) Beytrag zur Kenntniß des teutschen Canzleystyls, die Schreiben eines alten Reichsfürsten betreffend. In *Mercan Miscellaneen zum teutschen Staats- und Privat-Recht*. Th. I. S. 277. ff.
- 3) Ioh. Phil. Carrach *Examen iuris gentium voluntarii circa curialia imperantium et rerum publicarum*. Hal. 1754.
- 4) Bollrath Fürstenhold *Bedenken über das eigenhändige Unterschreiben großer Herren*. Frankf. 1661. 8.
- 5) Fr. Geisler (Resp. M. H. Hagelgans de titulo: nos Dei gratia. P. I. Lips. 1677. P. II. (Resp. I. C. Hagelgans) ib. eod. 4to.
- 6) Balth. Tilesius de sensu tituli: Nos Dei gratia. Regiom. 1723. 4.
- 7) C. F. Hommel de particula von, nostris temporibus nobilitatis Characteres, in seinen *Oblectam. feudalib.* (Leipz. 1755. 4.) num. 10.
- 8) E. W. A. Klopmann de usu linguae Latinae in Comitibus imperii R. G. Jen. 1755.
- 9) J. J. Moser vom Bruder-Titel unter den großen Herren. Frkf. a. d. D. 1737. 4.
- 10) Desselb. *Abhandlung verschiedner Rechtsmaterien*.
 - a) von Schreib- und Druckfehlern. St. I. Num. 5.
 - b) von dem Landesherrlichen Ceremoniel gegen Landstände. St. VI. Num. 2.
 - c) Betrachtungen über den Eingang der Wahl-Capitulation Josephs des 2ten. St. VI. Num. 4.
 - d) von

- d) von den Landes- oder Landschafts- oder Landständischen Sigillen. St. VII. Num. 2.
- e) von dem erlaubten und unerlaubten Gebrauch der sogenannten Pro Memoria. St. VIII. Num. 1.
- f) Zusätze zu dieser Abhandlung. St. XII. p. 833.
- 11) Desselben vermischte Schriften über mancherley das teutsche Staatsrecht betreffende Materien. Th. I. Num. 2. St. 308. von dem Recht der teutschen Sprache.
- 12) Desselben vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrecht, wie auch von teutschen und andern Europäischen Staats- bezgleichen von Canzley-Sachen, zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Canzley-Academie. (Hanau 1750. 8.
- a) F. C. M. freye Gedanken über die Neujahrs-Schreiben großer Herren. Stück II. Num. 7. St. III. Num. 1.
- b) F. C. M. Was sich auf dem Reichs-Convent in Serenität-Sachen zugehört. St. III. Num. 8.
- 13) C. M. von Mosers Kleine Schriften.
- a) Bd. I. Num. 5. Gedanken vom Canzley-Decoro.
- b) Bd. V. Num. 3. Abhandlung von Canzley-Fehlern.
- e) — Num. 4. Auserlesene Titular-Anmerkungen.
- 14) F. C. Moseri de titulo domini commentarius Lips. 1751. 4.
- 15) Müllers Staats-Cabinet. 8te Eröffn. S. 274 ff.

Von

- 1) Mehrere hieher gehörige Bemerkungen finden sich in Mosers großem St. N. Bd. 33. S. 235. Bd. 35. S. 397. 416. Bd. 38. S. 212. Bd. 46. u. a. m.

Von dem Curiali: Wir und Uns, der Grafen und Herren.

- 16) J. St. Pütters Empfehlung einer vernünftigen neuen Mode teutscher Kuffchriften auf teutscher Briefen. Wtt. 1775. 8. S. auch oben S. 68. Num. 3.
- 17) Desselben jurist. Praxis. Th. 2. Dritte Zugabe, welche eine eigne systematische Abhandlung vom Canzley=Ceremoniel enthält.
- 18) H. O. Sch eidem antels Repertorium des teutschen Staats= und Lehn=Rechts. (Leipz. 1782. 1783. Bd. I. 2. 4to) ¹⁾ unter den Worten: Adresse, Canzley=Schreiben, Creditiv, Durchlaucht, Fürst, Fürstenbrief, Hochgeboren, Hochwürdigster, Idiomra, u. a. m.
- 19) von Justi Gedanken vom Beywort: Allershöchst, im Canzleystyl und den Curialien gegen die Monarchen, in de ff. histor. u. jur. Schrift: Band I. Abth. 3. Num. IX.
- 20) J. B. La ffingers Abhandlung von der Sprache des R. und K. Cammer= Gerichts in den Carl=Kruher Sammlungen. v. J. 1758. St. 23. und 24. und in A. F. Schottis Jurist. Wochenbl. 3ter Jahrg. S. 147. ff.
- 21) Theoretisch=practische Abhandlung über die Vollmachten der Churfürstlichen Gesandten zum Wahl=Convent, im Wahl=Protocolle (1790.) Band I. S. 39. ff. ²⁾

22) Nachst

1) Nächstens wird davon der dritte Band erscheinen, welchen Hr. Hofrath Häberlin und Hr. Pr. Schmelzer in Helmstädt übernommen haben. Die übrigen wird der erste allein besorgen.

2) Ein ausführliches Verzeichniß hieser gehöriger Schriftsteller findet sich in der oben gerühmten Literatur des

22) Nächst diesen Werken kann man auch noch die Staats- und Adress-Calender der verschiednen Staaten u. s. w. hieher rechnen, welche besonders für die Canzleyen unentbehrlich sind. ')

§. 79.

IV. Formularbücher und Muster.

Gute Muster und Formularbücher zu Geschäfts-Aufsätzen, bey denen häufig in verschiedner Hinsicht eine gewisse Einförmigkeit, Vorsicht und Feyerlichkeit nöthig ist, können einem Anfänger allerdings zur Erleichterung seiner Arbeiten sehr brauchbar seyn, wenn er erst das Gute von dem Schlechten, das Nöthige von dem Ueberflüssigen gehörig zu unterscheiden gelernt hat.

§. 80.

a) Muster zum Hofstyle.

Die Schriftsteller, welche Nachrichten von ältern Formularbüchern für diesen Zweig des Canzleystyls gesammelt haben, sind bereits oben §. 70. 38. aufgeführt. Nächst den ältern Sammlungen von Staatschriften, z. B. Fabri Staatskanzley, u. a. m. gehören noch hieher.

1) Des Spathen (Casp. Stieler's) teutsche Secretariat-Kunst. Trff. u. Leipz. 1726. fol.

2) Harßdorffers teutscher Secretarius.

R 2

3) F.

Hrn. G. J. Nath's Pütter, und der Klüberschen Fortsetzung §. 901. 907. 984. 994.

1) Schwarzkopf über Staats- und Adress-Calender. (Berlin 1792. 8.) S. 53.

- 3) J. Ehr. Lünigs angenehmes Labyrinth der Staats- und gelehrten Beredsamkeit. Leipz. 1750. 2 Bde.
 4) Desselben Reden großer Herren u. s. w. Hamb. 1732. 8. 12 Theile.

Weit brauchbarer für unsere Zeiten sind aber in Rücksicht auf den Hofstyl.

- 5) Pütter Einleit. zur juristischen Praxi Vierte Zugabe zu S. 139 = 146.
 6) J. Ehr. Adelungs auserlesene Staatsbriefe. Gorha 1763. 1764. 8. 2 Theile.
 7) (J. Ehr. Stockhausens) Neue Sammlung von Staatsbriefen und Reden Helmst. 1756. 8. Desselben Muster der Staatsberedsamkeit, Berlin 1767. 8.
 8) Des Herrn Grafen von Herzberg Recueil des Deductions, Manifestes etc. Bd. I. Berlin 1788. Bd. 2. 1789. 8. nebst den andern vortreflichen Schriften dieses verdienstvollen Staatsmanns.
 9) J. H. L. Bergius Sammlung auserlesener deutscher Landsgesetze. Frkf. 1781 = 1783. 4. nebst den Fortsetzungen vom Herrn Hofrath Beckmann in Göttingen.

10) Das neue Preussische Gesetzbuch. Berl. 1791. 4 Bände. 8.

11) J. A. Reuß deutsche Staats-Canzley.

12) Desselb. Deductions- und Urkunden-Sammlung.

13) Die Sammlungen von Reichöverhandlungen, Friedensschlüssen und Negötiationen, Manifesten ¹⁾ u. s. w.

Das

1) Schmauß Corpus Juris Publici Academicum. Leipz. 1774. 8.

Das neueste Wahl-Protocoll, die Reichstags-Diarien, Sammlungen von Staatschriften, u. s. w. die jetzigen historische und politischen Zeitschriften, enthalten ebenfalls hinlänglichen Stoff.

- 14) Formulare zu Befehlungen für Hof- und andre Staats-Beamte liefern M. L. von Seckendorf teutscher Fürstenstaat. S. 660 ff. und F. C. von Moser Hofrecht im zweyten Bande.

§. 81.

b) Muster zum Gerichtsstyle.

Diejenigen Schriftsteller, welche in ihren Lehrbüchern an den gehörigen Orten die nöthigen Muster eingeschaltet haben, sind bereits oben §. 70. 1) aufgeführt worden, denen wir hier folgende ältere und neuere Werke beyfügen.

a) Für Reichsgerichtliche Geschäfte insbesondre.

- 1) H. M. L. (ier) Formulae Cancellariae Camerae. Reglar 1702. 4. Der erste Theil enthalt die Formeln zu teutschen, der zweyte, zu lateinischen Ausfertigungen.
- 2) J. F. W. de N(eumann) de W(olfsfeld) Principia processus Judiciii Imperialis aulici hodierni, nebst einem vollständigen Formularbuch

R 3

larbuch

F. A. W. Wenckii Codex Juris Gentium recentissimi. T. I. Lips. 1781. T. II. 1788. 8.

G. F. von Martens Recueil des principaux Traités. Göt. 1791. 3 Bände.

- 1) Unter den Numern 2. 4. 5. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17.

larbuch des heutigen Reichs-Processes bey den höchsten Reichs-Gerichten. Frocof. et Lipsi. 1747. 4.

- 3) J. J. Mosers Sammlungen von Reichs-Hofraths-Erkenntnissen.
 - 4) J. St. Pütters Versuch einiger nähern Erläuterungen des Processes bey den höchsten Reichsgerichten in einer practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofraths-Sachen, zweyte Aufl. Gött. 1768. 4.
 - 5) Desselben auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgesamtheit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen. Bd. 1-3. Gött. 1760 = 1791. fol.
 - 6) Vincenz Hanzely's Grundlinien der heutigen Reichs-Hofrathspraxis im Allgemeinen mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen. Jekk. und Leipz. 1785. 4.
 - 7) Desselben Grundriß des Reichshofrätlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen, mit den nöthigen Formeln. Stuttgart 1786 = 1788. 8. drey Bände, wovon der letzte zwey Abtheilungen hat.
- b) Vermischte Sammlungen von Formularen. 1)
- 8) Ad. Volkmanns Notariatskunst, verbessert von Gc. Beyer. Jena 1763. 4.
 - 9) Joh. Jobst Beck's vollständiges und nach dem heutigen Curialstyro eingerichtetes Formularbuch. 7te Aufl. Nürnberg. 1765.
- 10) Joh.
- 1) Die Litteratur älterer Formularbücher ist schon oben bey der Geschichte mit erwähnt worden.

- 10) Joh. Gottfr. Wolzens wohl instruirter
Amts- und Gerichts-Actuarius. Wien 1781. 4.
- 11) Jul. Leonh. von Rohr Verrath von aus-
erlesenen Contracten. Leipz. 1754. 4.
- 12) Franz Georg Meiers Unterricht von Pacten,
Contracten, Testamenten etc. Altona 1767. 8.
- 13) Des klugen Beamten anserlesenes Formularbuch.
3te Aufl. Nürnberg. 1773.
- 14) Jo. Fr. Seyffarts Teutscher Reichs-Pro-
cess, wovon der zweyte Theil ein Formularbuch ent-
hält. Halle 1738. 4.
- 15) E. F. Hommels teutscher Flavius. Bayr. 1775.
8. giebt Muster zur Verfassung der Urtheile.
- 16) Joh. Ge. Wagners Anfangsgründe des ge-
meinen und teutschen Rechts. Nürnberg. 1789. 8. Der
dritte Band enthält Formulare zu Klagen, Inven-
tarien, Verträgen, u. s. w.
- 17) Heinr. Kuppermanns Versuch eines prac-
tischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter, Ge-
richts-Actuarien in verschiednen Mustern auferge-
richtlicher und gerichtlicher Verhandlungen in einer rei-
nen teutschen Schreibart zur Verbesserung des Acten-
und juristischen Stils abgefaßt. Th. I-3. Leipzig
1789-1791. 8. 4 Bände. wird fortgesetzt.
- 18) Desselben juristisches Wörterbuch zur Verbes-
serung des Actenstils. Leipz. 1792. 8.
Ein durch viel unnütze und zwecklose Einschaltungen
zu einem dicken Bande angeschwollnes Werk.
- 19) E. u. Ferd. Kleins Annalen der Gesetzgebung
und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten.

Berl. und Stett. 1788-1791. 8. Band 1-8.
wird fertgesetzt.

20) Joh. Ebrph. Königs practisches Handbuch
des teutschen Styls. Nürnberg. u. Altdorf 1791. 8.
2 Theile. Im ersten Theile sind verschiedne Formu-
lare zu Geschäftsaufsätzen enthalten.

21) Briefwechsel über die Justizreform in den Preussis-
schen Staaten. Berl. 1780. 2 Hefte. 8.

Enthält ganze Rechtshändel als Muster.

22) Vollständige Erläuterung des gemeinen Teutschen
und Sächsischen Processus. Th. I. 2. Leipz. 1792.
1793. 8.

Dies Werk soll 4 Theile stark werden. Die Muster
sind meist aus andern Werken über den Proceß zu-
sammengesgetragen.

23) Um den ganzen Gang eines Processus desto deut-
licher übersehen zu lernen, ist das Lesen vollständi-
ger Acten sehr zu empfehlen. Dazu dient nun
hauptsächlich des Herrn Hofraths

Claproth Sammlung verschiedner gerichtlichen
vollständigen Acten zum Gebrauch practischer Vorles-
sungen. Göt. 1781. fol. 1ster Nachtrag. 1782.
2ter Nachtr. 1791. ¹)

1) Auch der Hr. G. J. R. Pütter hat eine Samml.
Acten zum Behuf seiner Vorlesungen drucken lassen,
die aber nicht in den Buchhandel gekommen sind.

I. Allgemeiner oder theoretischer Theil. (§. 60.)

§. 82.

Haupt-Inhalt.

In diesem Theile sollen diejenigen Hauptregeln und Grundsätze, welche bey allen Gattungen des Ganzleyssstils in Anwendung kommen müssen, erläutert werden. Sie betreffen 1) die wesentliche, 2) die zufällige Form desselben.

Erster Abschnitt.

Wesentliche Form.

§. 83.

allgemeine Bemerkungen.

Die wesentliche Form des Ganzleyssstils, begreift den Vortrag oder die für Geschäfts-Anfassungen schickliche Schreibart, das ist, die zweckmäßige Darstellung der Gedanken und Begriffe durch zusammenhängende geschriebene Worte. Nur diejenige Schreibart kann schicklich oder zweckmäßig heißen, wodurch die Absicht des Schreibenden vollkommen erreicht wird, oder wodurch die Begriffe desselben dem, an welchen der Aufsatz gerichtet ist, gerade so mitgetheilt werden, wie jener es wünscht, oder wie es die verschiednen Nebenumstände erfordern. 1) Da nun der nämliche Gedanke sich auf

§ 5

man

1) Die Nebenumstände, nach welchen sich der Vortrag zuweilen mit richten muß, können seyn a) die Personen,

manuichfaltige Weise durch Worte darstellen läßt; so muß ein Geschäftsmann nicht nur die allgemeinen Fehler ¹⁾ gegen die Grundsätze der Sprache, worin er schreibt, zu vermeiden, sondern auch aus mehreren Darstellungsarten diejenige zu wählen wissen, welche seinen Absichten und den jedesmaligen Nebenumständen am angemessensten ist. ²⁾

§. 84.

Arten des Styls überhaupt.

Der Styl kann verschieden seyn 1) nach dem National-Character eines Volks. So unterschieden die alten Rhetoriker die asiatische, rhodische, attische und lakonische Schreibart, ³⁾ 2) in Ansehung der Nebenumstände und des dabey nöthigen Grades der Würde. So haben wir den vertraulichen, mittlern und höhern Styl (*genus dicenditenne, medium, sublime.*) 3) In Ansehung der Absichten des Schriftstellers. Diese können nun seyn a) Belehrung, b) Unterhaltung, c) Nührung, d) Belustigung, e) höchst

leb-
 nen, an, oder für welche man schreibt, b) die Gegenstände, worüber man schreibt, c) die äußere Form. S. Ad elung über den teutschen Styl. (1787.) 2ter Bd. S. 8.

1) Diese sind vollständig aufgezählt in Ad elung a. a. D. S. 6.

2) Der Wahrheit Kraft und Werth beruht
 Nur auf der Kunst, sie vorzutragen.

Hagedorn.

3) S. Quintil. Institut. orat. XII. 10. Cicero in Bruto. 15. Die Rhodische und gewissermassen die Attische Schreibart, ist für den Kanzleystyl die schicklichste.

lebhafteste Darstellung, welche wieder mannichfaltig mit einander verbunden werden, und in höhern oder niedern Graden verschieden seyn können. 1)

§. 85.

Nähere Bestimmung der Kanzley-Schreibart.

Die jedesmalige Wahl der Darstellung muß also auch hier 1) nach dem Zwecke des Schreibenden, 2) nach den persönlichen oder sächlichen Neben Umständen bestimmt werden. Der Gegenstand, oder die Materie gerichtlicher und öffentlicher Geschäfts-Aufsätze betrifft meistens entweder die Wohlfahrt einiger Staaten, Provinzen, Gemeinheiten, oder Ehre, Leben und Vermögen einzelner Staatsbürger, zuweilen auch Beobachtung der Ehrfurcht und des Wohlstandes. (S. 6.) Die Personen, unter welchen dergleichen Geschäfte verhandelt werden, sind bald unabhängige Staaten, bald Regenten und Unterthanen, bald einzelne Bürger, welche theils als Staatsdiener, auftratt des Regenten, theils als Privatleute, Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen und zur Ausübung bringen. Der Hauptzweck bey dergleichen Schriften ist endlich fast immer belehren, prüfen, überzeugen, nur selten rühren.

§. 86.

Der sogenannte mittlere Styl ist ihr eigen.

Hieraus ergibt sich, daß diese Gattung der Schreibart sich hauptsächlich mit den höhern Seelenkräften beschäftigt

1) Uebersung a. a. O. II. S. 8. Noch andre Eintheilungsarten finden sich in Schotts Vorber. zur jur. Pr. S. 36. ff.

schäftigen, Ernst und Anstand mit Deutlichkeit und Nachdruck verbinden müsse, und daß daher der sogenannte mittlere Styl, welcher sich weder bis zum vertraulichen oder pöbelhaften erniedrigt, noch zum leidenschaftlichen oder poetischen übergeht, für den Geschäftsmann der angemessenste sey. 1)

§. 87.

Innere und äußere Form des Canzleystils.

Die wesentliche Form des Canzleystils, oder die Schreibart, ist nun wieder 1) die innere, oder die zweckmäßige Darstellung der Gedanken und Begriffe durch Worte; 2) die äußere, oder Darstellung der Worte auf dem Papiere. Von beiden verdienen die besondern Regeln und Eigenschaften genauer erwogen zu werden.

Erste Abtheilung.

Innere Eigenschaften der Canzley Schreibart.

§. 88.

Nutzen und Nothwendigkeit einer guten Schreibart.

Daß es nicht allein möglich, sondern auch nützlich und nöthig sey, Geschmack mit dem Canzleystile zu verbinden, scheint durch das bisher Gesagte vollkommen erwiesen

1) S. Abtheilung a. a. O. Bd. 2. S. 51. ff.
H. V. Sturz Schriften. Th. 1. S. 209.

wiesen zu seyn, ¹⁾ und doch zeigen noch zu unsern Zeiten die Arbeiten mancher, selbst nicht unberühmten Geschicklichen, gerade das Gegentheil, woran freulich die bisher gebräuchlichste noch übliche Art, die Geschäfte durch bloße Portive zu lernen, vorzüglich mit Schuld seyn mag. (S. 58.)

§. 89.

Grundsätze, nach welchen die Güte der Kanzley Schreibart zu bestimmen ist.

Die Eigenschaften derselben müssen aus den allgemeinen Regeln der Grammatik und des mittlern Stils, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit öffentlicher und rechtlicher Aufsätze hergeleitet werden. Wir müssen also nicht nur 1) mit den Vorschriften des guten Geschmacks überhaupt bekannt seyn; ²⁾ sondern auch 2. die Fehler, welche gewöhnlich im Kanzleystyl begangen werden, vorzüglich kennen lernen, um sie zu vermeiden, und 3) die Eigenheiten, worin Kanzley-Geschäfte sich von Privat-Verhandlungen unterscheiden, nebst ihrem Einflusse auf die Schreibart, prüfen, um die gehörige Vorsicht bey Beurtheilung und Verbesserung des Kanzleystils anzuwenden.

§. 90.

1) Es ist nicht genug, was einer sagt, es kommt auch sehr viel darauf an, wie er es sagt.

Cicero de Orat. II. 27. num. 120.

Döschens über juristische Schreibart. S. 2. f.

Plitt über den Geschäftsstyl. S. 5. 7. 11.

D -- ff über juristischen Styl. S. 19. ff.

2) Heumann Appar. Jurispr. §. 82.

§. 90.

Gewöhnliche Fehler.

Eine nur oberflächliche Prüfung der ältern teutschen Formularbücher und vieler neuern Geschäfts-Absätze wird bald folgende Hauptfehler bemerklich machen:

- 1) Sprachwidrige Beugungen und Verbindungen der Worte.
 - 2) Einen unnöthigen Gebrauch der alten obertentschen Schriftsprache und Ueberladung mit lateinischen Wörtern und Formeln.
 - 3) Vermorrhne und ungebührlich lange Perioden, unnatürliche Zusammenstellung der Gedanken, und überhaupt Mangel an zweckmäßiger Ordnung.
 - 4) Weitschweifigkeit, und unnöthige Wiederholungen.
- *) Einen niedrigen, steifen und seichten Vortrag. *)
 Alle diese Fehler sind übrigens, Dank sey es der Routine, häufig als nothwendige Eigenschaften eines zierlichen Canzleystyls angesehen und mit fast abergläubischer Sorgfalt beygehalten worden.

§. 91.

Eigenheiten der Canzley Schreibart.

Schon aus der obigen Geschichte des Canzleystyls erhellet, daß derselbe auch bey andern Völkern, und in allen Zeiträumen, immer einige Schritte hinter der jedesmaligen Cultur der Sprache und des neuesten Geschmacks zurück zu bleiben pflegt. Die Ursachen dieses langsamen Fortschreitens sind nun:

I) Der

1) S. Uebung a. a. O. Th. 2. S. 49.

Deutsches Museum, März 1779. S. 208. und März 1780. S. 286.

- 1) Der Gebrauch einmal fest bestimmter und unter den Rechtsgelehrten durchgängig bekannter Kunstwörter und Wortfügungen, besonders im gerichtlichen Style, deren schnelle Veränderung leicht Ungewißheit und Verwirrung nach sich ziehen könnte. ¹⁾
- 2) Eine gewisse abgemessne Feyerlichkeit und Würde, welche theils durch die Ernsthaftigkeit der Geschäfte, theils durch das Herkommen nöthig wird. So wird z. B. das Wort: Besinnen gebraucht, wo Befehlen zu viel, und Bitten zu niedrig seyn würde. ²⁾
- 3) Die Bestimmung der Canzley-Aufsätze, blos auf die obern Kräfte der Seele zu wirken, wodurch aller rednerische Schmuck aus denselben verbannet wird. (S. 86.)
- 4) Die durch den gewöhnlichen Gang der Canzley-Geschäfte nöthig gemachte Einförmigkeit. Da häufig ein Aufsatz durch mehrere Collegien hinauf und herab läuft; so erfordert es die Ordnung, Deutlichkeit und Bestimmtheit, daß alle diese Collegien die einmal beliebte Form in dergleichen Aufsätzen beobachten. ³⁾
- 5) Endlich der Umstand, daß hier die Aufsätze meistens in fremdem Nahmen verfaßt werden, da denn der

1) Pütter über Richtigkeit und Rechtschreib. S. 21.

Deutsch. Museum v. J. 1780. May. S. 286.

Neueste Mannichfalt. S. 34.

2) Adelong a. a. O. II. 47.

3) Archiv für theor. u. pract. Rechtsgel. Bd. I. S. 50.

Deutsch. Mus. 1779. Decbr. S. 222.

Concipient gern dasjenige beybehält, was schon einmal den Beyfall seines Principals oder der Oberrn erhalten hat, und ohne derselben Genehmigung keine Veränderung vorzunehmen wagt. 1)

Freylich können diese Eigenheiten leicht zum Deckmantel der Barbarey dienen; aber eben so oft haben sie unberufenen Richtern und Nichtkennern Gelegenheit zu unbilligem Tadel des Canzleystils gegeben, welcher aber durch einsichtsvolle und unpartheyische Gelehrte zur Gnüge widerlegt worden ist. 2)

§. 92.

Nähere Bestimmung der innern Eigenschaften.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergeben sich nun folgende fünf Haupteigenschaften, welche wir unter den nachstehenden Hauptstücken, mit fester Rücksicht auf die gewöhnlichen Fehler dagegen, und die Eigenheiten des Canzleystils, näher erörtern werden: 1) Grammaticalische Richtigkeit, 2) Reinigkeit, 3) Deutlichkeit, 4) Kürze, 5) Ernst und Würde.

1) Pütter a. a. O. S. 20.

2) S. Pütter a. a. O.

Bürger a. a. O. S. 18. Uebersetzung II. S. 44.
Deutsch. Museum. 1779. Decbr. S. 522. ff.

Erstes Hauptstück.

Sprachrichtigkeit. 1)

S. 93.

1) Sprache überhaupt.

Die Sprache des teutschen Kanzleystyls ist jetzt in Teutschen Ausfertigungen durchgängig das sogenannte jüngere Hochteutsch, oder die durch den oberländischen Dialect gemilderte, durch Geschmack und Wissenschaften ausgebildete Oberdeutsche Mundart, 2) welche seit der Reformation nicht nur die Büchersprache geschmackvoller teutschen Schriftsteller, sondern auch die allgemeine Sprache des gesitteten Umgangs, und der mehresten teutschen Höfe geworden ist. 3)

S. 94.

2) Sprachrichtigkeit.

Diese Eigenschaft besteht in der Beobachtung der grammatischen Regeln, welche vorzüglich durch den Sprach-

1) Da die Absicht hier nicht seyn kann, eine vollständige Grammatik zu liefern; so werde ich in Ansehung der Regeln und genauern Bestimmung auf Auelungs hieher gehörige Werke (S. S. 62.) verweisen, und nur die in Kanzley-Aufsätzen gewöhnlichen Fehler dagegen bemerklich machen.

2) S. oben S. 23. 27. 35. 41. 47. 62.

3) Pütter über Richtigkeit und Rechtschr. S. 13. Auelungs Gramm. S. 32.

Sprachgebrauch, oder die herrschende und übereinstimmige Gewohnheit des besten und geistigsten Theils der Nation, besonders der classischen Schriftsteller gebildet werden. ¹⁾ Ob wir nun gleich von Jugend auf mit unsrer Sprache bekannt werden; so erfordert sie doch wegen ihrer mannichfaltigen Abweichungen und Dialecte eine größere Genauigkeit, als gemeinlich die Erziehung gewährt, und welche nur durch ein besondres Studium der Grammatik erreicht wird. Die Regeln derselben betreffen 1) die einzelnen Redetheile, und deren Biegung. 2) Die richtige Verbindung derselben in ganzen Sätzen. Die Fehler gegen jene, heißen *Barbarismen*, so wie die Verlesungen dieser, unter dem allgemeinen Nahmen der *Solöcismen* begriffen werden ²⁾

§. 95.

I. Einzelne Redetheile und deren Biegung. ³⁾1) Substantiv oder Hauptwort. ⁴⁾

a) Geschlecht derselben. Es giebt eigentlich zwey Geschlechter, das persönliche und sächliche, wovon sich jenes wieder in das männliche und weibliche theilt. ⁵⁾ Im Kanzleystyle wird hauptsächlich

1) Adel. Gr. S. 40. Pütter über die Richtigkeit und Rechtschreib. der teutsch. Sprache. S. 14. f.

2) Adeling über den Styl. I. S. 81.

3) S. Adeling's Grammatik. S. 94. ff.

4) Desselb. Lehrgeb. Bd. I. S. 289. Gramm. S. 117. f. S. 247.

5) Desselb. Mag. f. d. D. Spr. 1ster Jahrg. 4tes St. Num. 1. Gramm. S. 146. 156.

sich in folgenden Worten gegen die Regeln vom Geschlecht gefehlt:

aa) Masculin. statt des Feminin.

Der Gewalt (Mandatum) der Praxis.

bb) Masc. st. des Neutr.

Der Dictionär, der Luch, der Project.

cc) Feminin. st. des Masc.

Die Mantel (Pallium) die Grund, die Forst.

dd) Femin. st. Neutr.

Die Geheimniß, die Uergerniß, die Urtheil. ¹⁾

ee) Neutr. st. Masc.

Das Eid, das Bescheid.

b) Declination. Uedelung zählt derselben acht.
(Gramm. S. 177.)

Gewöhnliche Fehler sind hier:

a) sprachwidrige Anfügung eines S, z. B. des Churfürstens, des Grafens, die Mädchens.

b) falsche Bildung des Genitivs, z. B. des Appellats, st. Appellaten.

c) Anhängung eines e; z. B. die Kaisere, Bürgermeistere, Kläger.

d) falscher Umlaut im Plural. (S. 181.) In Niederachsen declinirt man gewöhnlich die Herzöge, Generäle; Im südlichen Teutschland: die Lüge, Wögen. ²⁾ Ferner: Die Rechten, die Rößten, die Hauptpuncten, die Reichsgerichten. Ost giebt man

2

man

¹⁾ S. Pütters Vorber. Th. 2. S. 48. Eine eigne Abhandlung von diesem Worte steht im Hannövr. Magazin. v. J. 1784. St. 52.

²⁾ Uedel. Mag. 1ster Jahrg. 3tes St. S. 99.

man auch Wörtern einen Plural, die keinen haben, z. B. die Anstände, welche sich wegen des dritten Puncts ergeben haben.

S. 96.

2) Artikel und Pronomina. 1)

- a) Besonders wird sehr häufig der Artikel mit dem Pronom. relativo verwechselt, und umgekehrt. z. B. In Beschnungs-Sachen derer (der) Gebrüder, von N. denen (den) Richtern. 2)
- b) Falsche Declinationen des Artikels und Pronom. — demz st. dem, ihme.
- c) Verwechslung der Pronominum, z. B. Er erward ihm (st. sich) selbst, deren st. denen. Wo man nicht denjenigen oder derjenigen sehen kanu, da darf auch nicht denen und deren stehen.
- d) Unrechter Gebrauch der Partikel so statt des beziehenden Pronom. welcher, 3) z. B. denen Fremden,

1) Adel. Gr. S. 248. 331. Dess. Lehrgeb. Bd. 1. S. 540. 669.

2) v. Justi Anweis. zur deutsch. Spr. S. 16. erklärt sich für die fehlerhafte Schreibart. S. auch Deutsch. Museum, May 1779. S. 210. Eine elgne Abhandlung darüber steht in den Beiträgen zur critischen Historie der deutsch. Sprache. Bd. 1. S. 342. ff.

3) Es giebt zwey Pronom. relativa, welcher, und der. In der feyerlichen und bestimmten Schreibart muß man, so viel möglich, ersteres brauchen, und nur im Nothfalle letzteres nehmen. z. B. Du bist nicht der erste, welcher mir eine Wahrheit sagt, die mir unangenehm ist; oder, wenn das Relativ im Genitiv steht:

so (st. welche) sich in unsrer Stadt niederlassen wollen; das Haus, so du mir verkauft hast.

- e) Das unnütze Pronom. der nehmliche, st. eben derselbe. ¹⁾)

§. 97.

3) Zahlwörter und Adjectiva, (Beywörter.) ²⁾)

- a) Man hat neuerlich ganz ohne Grund angefangen, das Geschlecht des Zahlworts *zwey* zu unterscheiden, und *zween*, *zwo*, *zwey* zu decliniren, ³⁾) welches im Sanktleyhyle noch unschicklicher ist.

- b) Wenn mehrere Adjectiva, oder ein Bestimmungswort, nebst dem Adjectiv im Plural zusammen kommen; so versehen es sehr viele im Decliniren:

Z. B. Um diesen allem vorzubeugen, st. diesem allen; die zweifelhafte (n) Ansprüche aufgeben.

die gegebne (n) Befehle widerrufen.

Abelung ⁴⁾) giebt hier folgende Regeln: 1) Nach *der*, *dieser*, *derselbe*, *derjenige*, *jener*, bekommt das Adjectiv fast ohne Ausnahme im Plural ein *n*.

Die grünen Wälder, diese ehrlichen Leute, dieselben guten Freunde.

§ 3

2) Wenn

stehe: das Gesch, dessen der Gegentheil erwähnt, die Aeten, deren Gebrauch nöthig ist.

Udel. Mag. 1ster Jahrg. 3tes St. S. 94.

1) Ebendas. 2ter Jahrg. 1stes St. Num. 5.

2) Udel. Gramm. S. 259. 286. ff. Lehrgebäude. S. 60f.

3) Dess. Mag. 1ster Jahrg. St. 3. Num. 3.

Pütter über Wichtigk. S. 97.

4) Lehrgeb. Bd. 1. S. 620. ff.

- 2) Wenn das Bestimmungswort im Nominativ des Plurals die Flexionsfylbe selbst annimmt; so bekommt das Subject. allemal n.

Deine schönen Bücher, keine bunten Blumen,
wir armen ehrlichen Leute, unsre schönen großen
Häuser, keine guten Gesetze.

- 3) Hat das Bestimmungswort kein Biegungszeichen; so fällt das n weg.

Zwey blinde Manner, wenig fromme Leute,
viel böse Menschen, vier schöne große Häuser.

§. 98.

4) Verbum. *)

- a) Fehler gegen die Conjugation, indem man reguläre Wörter als Ausnahmen von der Regel, und umgekehrt, behandelt. z. B.

Kais. Maj. versehenen (verstehen) sich. Status befindenen, wir thun — bestätigen, st. wir bestätigen. (S. Wahlcap. Art. 26. §. 2.) er frug, er jug, du jägst, frägst, st. er fragte, jagte, jagst, fragst; er tragete, st. trug; es schneet, hat geschneen, st. es schneht, hat geschneht; er weißt st. weiß; er seye; ich stund st. stand; wir seynd, seyn, st. sind; vorgebogen, st. vorgebeugt; geweest, st. gewesen.

- b) Falsche Verwechslungen: z. B. Der Hülfswörter werden und seyn; ungleichen des Neutrons mit dem Activ u. s. w.

Er war roth, st. er ward oder wurde roth.

Die

*) Adel. Gr. §. 385. ff. Lehrgeb. Bd. I. S. 717.

Die Verba stecken und stechen, verdringen
statt verdrängen.

Verdarrt st. verdarrte, bewog st. bewegte.
sein Recht ist erlöset st. erlösen.

Man hat gelitteⁿ st. geläutet.

Ein Amt begleiteⁿ st. bekleiden.

Es habe darauf anzukommen st. es werde
darauf ankommen.

Er ist gestanden st. hat gestanden.

§. 99.

5) Partikeln. 1)

a) Adverbien werden oft mit Conjunctionen und
andern Partikeln verwechselt. 3. B.

Wann st. wenn, dann st. denn, offen-
seyn st. aufseyn.

Fürwährende Reichsversammlung.

b) Präpositionen:

Besonders werden für und vor, wider und
wieder häufig mit einander verwechselt.

Man hat sehr darüber gestritten, ob zwischen
den ersten beyden Wörtern wirklich ein Unterschied
statt finde? Dylle mich auf diesen Streit einzulas-
sen, glaube ich, daß ein Geschäftsmann den jetzt
fast allgemein angenommenen Gebrauch kennen
und richtig befolgen müsse. Uebersetzung²⁾ stellt
dafür folgende Regeln auf:

§ 4

Für

1) Uebers. Gr. S. 470-549. Lehrgeb. Bd. 2. S. 32. ff.
E. F. von Moser Staats-Gramm. S. 233. ff.

2) Lehrgeb. 2ter Bd. S. 240-277.

Für hat stets den Accusativ bey sich und bedeutet:

- 1) Das Verhältniß, da ein Ding statt des andern da ist.
 - a) Der Art nach, so daß es dessen Stelle vertritt.
z. B.
für einen gut sagen.
 - b) Dem Werth nach. — Ein Gut für 1000 Rthlr.
 - c) Der Beschaffenheit nach. — Ich halte es für meine Pflicht.
- 2) Den unmittelbaren Gegenstand einer Handlung oder Wirkung:
 - a) Der Richtung des Gemüths — Sorgen für die Zukunft, mir ist bange für ihn.
 - b) Der Bestimmung — Ein Geschenk für Freunde.
 - c) Des Nutzens, Dienstes, Vergnügens, des Interesses — für das Vaterland streiten, er hat Gründe für sich.
 - d) Des Widerstandes, statt wider. —
Ich thue es für die Langeweile, das hilft für den Hunger.
- 3) Ein Verhältniß, anstatt: in Ansehung. — Das ist für mich zu viel.
- 4) Nähere Bestimmung des Subjects. — Ich für mein Theil, an und für sich.
- 5) Genauere Bestimmung der Zeit, — für jetzt, für heute.
- 6) Ordnung. — für das erste, Stück für Stück.
- 7) In einigen besondern Fällen. — Ich höre es für mein Leben gern.

Vor wird gebraucht ¹⁾)

Mit dem Dativ, und bedeutet da 1) ein ehe
seyn,

a) Der Zeit nach. — Vor einigen Jahren, er war
vor mir da.

b) Dem Orte nach. — Vor dem Richter stehen,
vor dem Hause liegen.

2) Ein Bestreben, die Gegenwart eines Dinges zu
vermeiden. z. B. vor dem Feinde fliehen.

3) Eine Empfindung, welche dieses Bestreben veran-
laßt. z. B. vor etwas erschrecken.

4) Eine wirkende Ursach, z. B. vor Furcht zittern,
vor Hunger sterben.

Mit dem Accusativ, und bedeutet dann eine Be-
wegung oder Richtung nach dem vordern Theile
eines Dinges. Vor den Richter kommen, vor
die Thür treten.

In Zusammensetzungen braucht man im Hochdeut-
schen fast allein vor, ausgenommen in Fürsprach-
e, fürwahr. Falsch ist also: Fürladen, fürs-
tragen, fürfordern, fürssehen, fürkehren, fürlegen,
Fürschrift, unfürdenklich, fürtrefflich. ²⁾)

Wieder bedeutet so viel als rursus; wider, contra.

Unrecht ist daher Widerspruch, wiederlegen, wider-
holen u. s. w.

§ 5

Inter

1) Adel. Gr. S. 535.

2) Hr. Adelsung sagt auch: S. 179. Gnade vor
Recht ergen lassen; besser scheint mir aber: Gn.
für R. erg. lassen, d. i. anstatt des strengen Rechts.
Indessen läßt sich auch jenes vertheidigen.

Interjectionen, oder Empfindungswörter, kommen im Caulexstyle gar nicht, oder doch äußerst selten in Anwendung.

§. 100.

6) Zusammensetzung und Bildung einzelner Wörter. ¹⁾

Hierbey bemerkt man sehr oft folgende Fehler:

a) Harte Elisionen — vertheilen, ertheilen, st. verurtheilen, festen st. befestigen, inner, st. innerhalb.

b) Unnöthige Anhängsel und Ueberfüllung.

(ge)leben, nicht nur (allein) (alldie)weil(en) (die)weil(en) (all)zunahl voll(en)kommen (an)noch, an(be)langen (ge)ruhig, bisher(o) da(nnen)her(o) derselb(ig)e glaubhaft(ig) dankbar(lich) (Un)kosten (be)nebst (um)desto mehr (an)betreffend al;sgleich (be)stehen bleiben, nachdem(e) gleichwohl(en) (an)belieben anfänglich st. anfangs, schriftlich(en) darin(nen) hierin nen oder darin(u; ²⁾ röhlich(t) (an)verlangen, mildiglich, dankbar(lich) schriftlich(en) gänzlich(en) (all)folglich(en) (ein)folglich(en) (ver)folglich (wohl)folglich, in (Un)betracht, Hof(e)dienste, Ab(e)käufer, (je)dennoch, niemals(en) (da)hin gegen, eins von beyden ist genug. (hoch)fürstl. (hoch)gräfl. Regierungen oder Kammern u. s. w. giebt es eben so wenig, als Hoch Königlische, Hoch Churfürstl. ³⁾

c) Un:

1) Adel. Gr. S. 550. Deutsch. Etgl. I. S. 91. 190.

2) Diese Worte sind zusammengesetzt aus da und in, wie daraus, darin, daher. Ein anders ist in den Redensarten: von innen und außen.

Adel. Mag. 11ter Jahrg. 3tes St. Num. 8.

3) Claproth Prec. I. 256.

- c) Unrichtige Bildungen und Ableitungen, z. B. beauftragen, der Beauftragte, gülden st. golden, ohnzertrennbar, ohngefähr, st. ungefähr, ohnzieselich, ohnermangeln, sich beeilen, (v)erfrieren, (v)ertrinken, Betheiligung st. Theilnahme, sonderheirlich st. insbesondre, jekmalig, Wiederüberkommung, Vereubarung, ersagter, Bedingniß, abseiten, erstmals, st. vormahls, derley st. dergleichen, zerschieden, unleidentlich, anfänglich st. anfangs, zweifelsohne, begnehmigen, einzelne st. einzelne.

§. 101.

II. Fehler gegen den Syntax.

- 1) Verbindung des Subjunctivs mit dem Artikel.

Häufig wird der unbestimmte Artikel falsch gebraucht. z. B. So spricht ein Justinian, eine hohe Obrigkeit, ein hochweiser Rath, eine löbliche Universität, ich will noch eine acht Tage warten, das trägt ein Großes dazu bey. 1)

Besonders ist im Kanzleystyle noch der alte Articulus postpositus gebräuchlich, welcher aber zuweisen sehr zur Kürze dient, und daher nicht ganz zu verwerfen ist. Dahin gehören die Biegungssylben in den eignen Nahmen, z. B. der Durchlauchtigsten Herzogin, Frauen Annen Amalien. in Sachen Schwarzens; Ferner die Kanzleyformen: N. N. Gerichtschultheissen, Klägern zuzustellen, Beklagten Einwendungen ungeachtet, u. s. w.

§. 102.

- 2) Fehlerhafter Gebrauch der Fürwörter. 2)

- a) Der Gebrauch des Pronominis determinativi, dieselben

1) Adel. Gr. S. 601. Lehrgeb. II. S. 299.

2) Adel. Gr. S. 635.

selben ist eigentlich sprachwidrig, und doppelt fehlerhaft, denen selbst; allein es gehört mit zu den Curialien.

b) Eben dieß gilt auch von den aus dem alten Oberdeutsch noch beygehaltenen Curialien, Ewr. Ihre Er. vor den abstracten Titelvörtern: Majestät, Hoheit, Liebeden, Excellenz, Gnaden. Aber auch hierin werden oft ohne Noth die Fehler gehäuft. ¹⁾

Viele machen aus dem Pronomen *Eu er* ein indeclinabile, und sagen: *Eu er*, od. *Eu r* Majestät u. s. w. aber mit Unrecht, da alle diese Wörter weiblichen Geschlechts sind. ²⁾ Es muß also heißen: *Eure Maj.* *Eurer Maj.* *Euren Maj.* &c.

c) Sehr oft werden auch die Pronomina: *Ihr o*, *Euer*, *Sein*, vor diejen Titelvörtern falsch gebraucht. Z. B. bey *Ihr o* Churf. Durchl. ist *N. N.* eingekommen, *Seine* Majestät die Kaiserin von Rußland.

Man merke folgende Regeln:

aa) In mündlichen unmittelbaren Anreden braucht man gewöhnlich das alte oberdeutsche *Ihr o* Majest. &c. ohne Unterschied des Geschlechts. Im Schreiben ist es meist abgekommen.

bb) In schriftlichen unmittelb. Anreden, *Eure*. ³⁾

cc) Wenn man in der dritten Person von Königen, Fürsten u. s. w. spricht, *Seine*, vom männlichen; *Ihre*,

1) Man schrieb sonst *Ewer* und *Ewre*, davon noch jetzt die Abkürzung *Ew.* herrührt.

2) Pütter's Anl. zur jur. Pr. II. S. 114.

3) Pütter über Richtigkeit d. t. Spr. S. 112.

Ihre, vom weiblichen Geschlecht, und wenn im Plural gesprochen wird; 3. B. Seine Maj. der König, Ihre Maj. die Königin, Ihre Majestäten der Kaiser und der Kön. v. Pr. ¹⁾)

- d) Noch fehlen viele im unnöthigen Gebrauche des Pronom. possessivi, 3. B. Meines Nachbarns sein Haus, Justinians seine Gesetzbücher. ²⁾)

§. 103.

3) Fehler in Verbindung der Zeitwörter ³⁾) (Verborum.)

a) In Ansehung des Fürworts.

- a) Weglassung des Pronomens der ersten Person aus mißverständner Höflichkeit; 3. B. Ew. Excellenz haben hiermit anzeigen sollen. Uebrigens kann man immer in Reden an Vornehmere solche Wendungen nehmen, daß das Ich nach der Courtoisie zu sehen kommt, wenn es ohne großen Zwang der Sprache geschehen kann. ⁴⁾) So ist

- 1) Diese Regeln werden in den Preussischen, Braunschweigischen, Oesterreichischen Kanzleyen beobachtet. S. Hanauisch. Magaz. (1779.) 1ter Bd. St. 50. S. 357.

Adel. Gr. S. 356. 649.

Zustl a. a. O. S. 15. will durchgängig Seine Majestät gesetzt wissen; aber seine Gründe scheinen nicht hinreichend zu seyn.

2) Adel. Magaz. 1ster Jahrg. 3. St. Num. 6.

3) Dess. Gramm. S. 666. ff.

4) Obschen über die jur. Schreibart. S. 17. not. m. Adel. Lehrgeb. II. S. 367.

es besser, zu sagen: Eurer Durchl. zeige ich hiermit unterthänigst an, als Ich zeige hiermit etc.

§. 104.

b) Fehlerhafter Gebrauch der Zahl.

Die hergebrachte Höflichkeit will es nun einmal, daß seine Lente, wechselseitig, besonders Höhere von Geringern, in der dritten Person des Plurals un mittelbar angeredet werden; z. B. was haben Sie zu befehlen? aber sobald von einem Dritten die Rede ist, wird jener Gebrauch fehlerhaft, z. B. Der Fürst haben befohlen, Se. Maj. der Kaiser haben geruhet.

§. 105.

c) Fehler im Gebrauch der Zeiten. 1) (temporum)

Obgleich der Geschäftsstyl oft erzählend seyn muß; so findet man doch selten in Berichten u. s. w. den Gebrauch des Imperfects, als der eigentlichen historischen Zeit. z. B.

Erw. Hochf. Durchl. haben uns unterm 20sten huj. gnädigst zu befehlen geruhet, daß wir nähern unterthänigsten Bericht erstatten sollten, was es mit denen allhier in N. N. gewesenem fremden Werberrn für Bewandniß habe? Wir melden demnach tief gehorsamst, wie sich den 13. dieses ein angeblicher Lieutenant von N. nebst einem Unterofficier Namens N. eingefunden, und nachdem sie in dem Wirths-

1) Adel. Gr. §. 673. ff.

Wirthshause zum Rosse sich einquartirt, den daselbst vorgefundenen Unterthanen aus N. 10. 1)

§. 106.

d) Der Modorum. 2)

Der Gebrauch des teutschen Coniunctivs wird nicht so genau, wie im Lateinischen, durch die dabey stehenden Coniunctionen, bestimmt; sondern durch die Absicht, einen ungewissen oder zweifelhaften Erfolg zu bezeichnen. Ist der Erfolg gewiß; so setzt man den Indicativ, ohne Rücksicht auf die Coniunction, z. B. Wir erkennen hiemit für Recht, — daß es bey dem vorigen Urthel billig verbleibet, daß der Beklagte schuldig ist 1c.

§. 107.

e) Der Hülfswörter, haben, seyn, werden.

aa) Unnütze Anhäufung derselben. z. B. 3)

Ich habe es ihm gesagt gehabt.

Ihr werdet zu vernehmen haben.

Ihm nicht einmal Gerechtigkeit wiederfahren haben lassen kann.

Oft werden auch die thätigen Zeit: (actiua) und Hülfswörter mit den Mittelwörtern (participiis) falsch zusammen gesetzt. z. B.:

Die Gegner können überzeugt sind. (seyn) Der bey dem Concurs sich nicht gemeldet gehabte Gläubiger.

bb) Fehl:

1) Deutsch. Mus. 1779. März. S. 212.

2) Adel. Gr. §. 683.

3) Adel. Gr. §. 694.

bb) Fehlerhafte Weglassung derselben hinter dem Participio.

Dieser Fehler gegen die Grammatik, welcher leider im Canzleystyl so häufig ist, verdient doppelte Aufmerksamkeit, da er zugleich der Deutlichkeit, Präcision und Würde höchst nachtheilig werden kann:

Z. B. „Nachdem sich dieselbigen nun auch dieses Verbrechens schuldig gemacht, sind selbige arretirt und zur gefänglichen Haft gebracht, da sie demnächst bey angestellten Verhör ausgesagt, wie ihnen nicht wissend, daß es daselbst Schanungen gegeben, sie vielmehr in dem Glauben gefanden.“¹⁾
u. s. w. ¹⁾

Hier sind die Hilfswörter: hatten, worden, haben, sey, habe, hätten, ausgelassen worden.

„Daß der Contract, welcher von Kläger vollzogen, nichtig.“²⁾

Da nach manchen Participien sowohl seyn als haben stehen kann; so ist die Weglassung derselben eine Quelle vieler Zweydeutigkeiten. z. B.:

„Nachdem er geschlagen, gieng er weg;

Sobald er abgedankt, soll er geabelt werden.

Als er ausgerufen, ward er ohnmächtig.“²⁾

Der Canzleystyl überläßt daher diese Abkürzungen am sichersten der vertraulichen Sprache und der dichterischen Schreibart.

1) Deutsch. Ruf. März 1779. S. 210.

2) Adel. Magaz. 1sten Jahrg. 3tes St. S. 101.

§. 108.

1) Fehler im Gebrauch der Generum. 1)

„Es wird sich auf das Gesetz berufen.“

„Hierüber wird sich folgendergestalt erklärt.“

st. man beruft sich auf d. G. Hierüber erklärt m. s.

„Ich bin versichert worden:“ st. Man hat mir versichert.

„Er ist übel begegnet worden:“ st. ihm ist übel begegnet worden.

§. 109.

g) In Verbindung des Zeitworts mit dem Casu. 2)

Oft wird der Accusativ mit dem Dativ, und umgekehrt, im Kanzleystyle fehlerhaft verwechselt.

Viele sagen aus Höflichkeit: Ich bitte Ihnen.

Es kostet mich st. mir. Es dünkt mich; man hat mich versichert, ist unrecht; aber nicht: man hat mich dessen versichert.

Er habe es den Amt angezeigt, es freuet mir.

Es hat mir gerenet. Er ließ es ihn merken.

Einen etwas lehren, ist nicht so gut, als: einem etwas lehren.

§. 110.

4) Fehlerhafter Gebrauch der Mittelwörter. (Participien) 1)

Einer der gegründetesten Vorwürfe, welche man dem Kanzleystyle gemacht hat, ist der häufige und fehlerhafte

hafte

1) N. G. S. 706.

2) N. G. S. 716. 722. 727. 730.

3) N. G. S. 452. ff.

hafte Gebrauch der Mittelwörter oder Participien, deren richtige und mäßige Anwendung, übrigens als wirksames Förderungsmittel der Kürze, Beyfall verdient.

Dieser Fehler schreibt sich aus jenen Zeiten her, wo, wie die Geschichte zeigt, noch alle öffentliche Geschäfte in lateinischer Sprache verhandelt wurden, welche bekanntlich den Participien vorzüglich günstig ist. Aus ihr gieng der Gebrauch derselben zu der ältern Oberteutschen Mundart, und von dieser, vermittelst des Schlendrians, in den heutigen Canzleystyl über. *)

Oft wird das thätige Mittelwort (partic. actiu.) einem Substantiv zugesetzt, das sich leidend verhält; oft wechselt man das partic. praesentis mit dem des futuri, und umgekehrt. z. B.:

Die vorgeschützt werden dürfende Wichtigkeit.

Der angegeben werden wollende Unterschied.

Die von Dero Gemahlin hergeleitet werden mögende Ansprüche.

Das bey sich habende Geld.

Ein im Concurß sich nicht gemeldeter Gläubiger.

Die nächstens im Druck zu erscheinenden Wahl-Protocolle.

Ihre besitzende Königreiche.

Besitzliche Rechte eines Landesherrn.

Meines führenden Notariatsamts wegen.

Die Commissäre sollen, ihrer auf habenden Pflicht gemäß, die, während der an stellenden Untersuchung, ihnen mit theilenden wichtigeren Umständen

*) Adel. Geschichte d. D. Spr. S. 75.

Umstände sogleich dem betreffenden Kreishauptmann anzeigen. ¹⁾)

Ein Beispiel von übermäßiger Anhäufung der Participien ist noch folgendes:

Das vorsehende Geschäft und die dabey vorkommende(n) Schwierigkeiten, andrer aufgethabter(n) Commissionen zu geschweigen, haben mich verhindert, über das Gesuch des N. wegen zu fordern habender 700 Rthlr. die anzustellende Untersuchung zu (be)endigen. ic. ²⁾)

§. III.

5) Fehler im Gebrauch der Partikeln. ³⁾)

- a) Oft wird der Dativ statt des Genitivs gesetzt. ⁴⁾)
 Z. B. Wegen einem Interesse, wegen seinem Verhalten.

Während einem Zwischenreiche.

Laut dem richterlichen Ausspruche.

- b) Bey den Reciprocis ist es ungewiß, ob der Accusativ, oder Nominativ stehen soll; gewöhnlich sagt man: Er hält sich, (beträgt sich,) führt sich auf, als ein rechtschaffener Mann; und: Er hat sich, als einen großen Mann gezeigt. ⁵⁾)

M 2

c) Verz

1) Sonnenfels. S. 15. ff.

2) Deutsch. Mus. März 1779. S. 214.

Eine besondere Abhandlung über den schicklichen Gebrauch der Participien findet sich in
 Uebersetzung Magaz. f. d. d. Spr. 1sten Jahrg. 1stem St.

3) U. G. S. 754. ff.

4) U. G. S. 506.

5) U. G. S. 709.

- c) Verwechslung des Dativs mit dem Accusativ, und umgekehrt, 1) bey den Präpositionen: zwischen, vor, auf, hinter, gegen, ohne, um, unter, über, neben, an, bey. Hier ist die beste Probe, daß man fragt: Wo? wohin? Wo das erste statt findet, steht der Dativ, im letztern Falle, der Accusativ.

Beispiele von gewöhnlichen Fehlern:

Wegen der Bezahlung halte ich mich an dir.

Es beruhet auf seinen Ausspruch.

Zwischen den Kläger und Beklagten ist verabrebet.

Er trat zwischen dem Entleibten und seinem Nachbar.

Der Richter fällt über dem Proccesse sein Urtheil.

Das Siegel stand über die Unterschrift.

- d) Mißbrauch der Conjunction um.

Diese Partikel kann nur gesetzt werden, 1) wenn durch eine Inversion die Rede mit der Absicht angefangen wird. z. B. um desto sicherer zu gehen, will ich mit dem Beweis anfangen; 2) wenn die Endursach angezeigt werden soll, welche von der bloßen Absicht noch verschieden ist, und der Infinitiv durch da mit aufgelöst werden müßte. z. B. Ich breche hier ab, um nicht zu weitläufig zu werden.

In allen andern Fällen ist sie überflüssig. z. B.: Ich komme her, (um) dich zu sehen. Er war abgeschickt, (um) nach der Ursach zu fragen. 2)

§. 112.

1) Adel. Gr. §. 527. ff.

2) Adel. Mag. 1ster Jahrg. St. 3. S. 93.

§. 112.

6) Fehler gegen die Wortfolge. ¹⁾)

Da in Canzley-Aufsätzen überhaupt kein leidenschaftlicher Ton herrschen darf; so können auch Inversionen nur sparsam und mit vieler Behutsamkeit bey demselben angebracht werden. Um allerwenigsten läßt sich die häufige Gewohnheit, zwischen dem Vorderfaze und seiner Conjunction den Nachsatz einzuschleiben, durch das hergebrachte Ceremoniell und die Pflichten der Höflichkeit entschuldigen, welche nie zu Beschönigung eines Fehlers gegen die Grundregeln der Sprache dienen sollten. ²⁾ z. B.:

Daß Ew. Excell. mit diesem Schreiben beschwerlich zu fallen, ich mir die Freyheit nehme: wenn Ew. re. unterthänigst vorzustellen ich mir die Ehre gebe.

§. 113.

Neueste Beyspiele von Sprachfehlern in öffentlichen Urkunden.

Die in diesem Hauptstück angeführten Beyspiele von den in der Canzley-schreibart sehr gewöhnlichen Verletzungen grammaticalischer Regeln, sind theils aus den jedesmal angeführten Schriften entlehnt, theils von mir selbst aus Acten, oder gedruckten Schriften gesammelt worden, aus welchen jeder nur etwas aufmerksame Leser das Verzeichniß derselben leicht beträchtlich vermehren könnte. Um aber zu zeigen, wie sehr selbst in den wichtigsten und neuesten Staatsurkunden noch gegen die

1) A. G. S. 759. ff.

2) A. G. S. 809.

Nichtigkeit unsrer Sprache verstoßen werde, will ich nur einige wenige Beispiele, die ich mit geringer Mühe in dem Wahl-Protocolle ¹⁾ bemerkt habe, hier mittheilen:

Bd. I. S. 12. zu dürfen. S. 3. Es ward sich allgemein über die vorstehenden Punkte besprochen. Mit der Wahl-Konferenz fürschreiten. S. 21. begwaltigte. S. 24. erstatten den verbindlichsten Dank a. b. S. 37. glaube die Vollmacht hinreichend zu seyn. S. 110. um Willen st. weil. S. 340. haben gewünscht; noch weil, statt noch zur Zeit. S. 341. da der dermalige Wahlkonvent gerade in die Meßzeit einfallt, so finde man den Vollzug. Wenn nicht solche Bedenklichkeiten eingetreten wären, welche eine Abänderung zu treffen die Nothwendigkeit erfordert hätten. S. 342. ff. unter Vorbehalt weiters nöthig erachtender Maassnahme. Die Vorkehr, welche in dem Voto geäußert worden; um da mehr; in allen derley Vorkommnissen; eine unzweifelhafte Folge; allschon; fürtrefflich; ein ehedemiges pactum. Gedenkungsart. u. v. a. m. ²⁾

In

1) v. J. 1790. Jrfk. u. Leipz. 1791. 4. 2 Bände.

2) Hier sind noch einige Muster des neuesten fehlerhaften Hef- und Deductionsstyls.

W. Nr. II. 28.

Weit entfernt bey bevorstehendem Wahlconvent ohngehört — und die Fürstl. billigste Monita aber nicht außer Acht belassen zu werden, nur gedenken zu können, kann man jedoch in der Besorgniß das geschehn mögenden
Eurer

In der Wahl, Capitul. v. J. 1790. selbst finden sich ebenfalls mehrere Sprachwidrige Stellen.

3. B. Art. 12. §. 5. nach „werden wdge.“ Die Worte „und daß Wir.“

Art. 14. §. 5. nach „wie auch der weltlichen Obrigkeit“ die Worte „einer jeden.“

Art. 16. §. 13. müßte für das letzte „noch“ oder stehen, und das Wort „sollen“ wegfallen.

Art. 25. §. 7. müßte es heißen: „von unsres Hof-, marschallamts- und andrer Gerichte.“

Art. 30. §. 2. am Ende „bringen (zu) lassen.“

Eurer Kurf. Gnaden, auch dem ganzen Kurf. hohen Wahlkonvent, von Seiten des hohen K. Fürstenstandes gegenwärtig nicht verhalten zc.

P. 238. monit. palat.

Gestalten ohnerachtet sämtlichen Umständen, absonderl. aber denen hohen Herren Kurf. *ratione iuris* mit-
tendi legatos beschehener Zusicherungen der ausgeschle-
densten Vorzügen an dem Kaiserl. Hofe sowohl als sonst
aller Orten, den K. K. H. seit einigen Jahren die Ju-
risdiktionsperre über die Verlassenschaften der in
Wien abgelebten Gesandten verschiedner Kurf. und
Fürsten angeleget, und derselben alleinige Ausübung
prätendlet hat, als wird der §. 7. Art. XXV. mit dem
Beisatz zu schließen sein zc.

Zweytes Hauptstück. Reinigkeit der Sprache.

S. 114.

Erklärung dieser Eigenschaften.

Nächst der grammatischen Richtigkeit, ist die Reinigkeit der Sprache das nothwendigste Bedürfniß einer guten Schreibart. Diese Eigenschaft besteht in der Vermeidung alles Fremdartigen und Ungewöhnlichen, so weit nicht die Beybehaltung desselben, durch die besondre Beschaffenheit des Ganzen, nöthig und rathsam ist.

Fehler gegen diese Eigenschaft sind daher

- 1) Der unnütze Gebrauch fremder Wörter, Redensarten und Wortfügungen — Barbarismen, Latinismen, Gallicismen, Anglicismen u. s. w.
- 2) Die unnütze Beybehaltung veralteter Wörter — Archaismen.
- 3) Neunodige Wörter und Wortfügungen — Neologismen.
- 4) Besondre Ausdrücke und Formen einzelner Mundarten. — Idiotismen, Provinzialismen. 1)

S. 115.

Nähere Erörterungen.

Nur der unnütze und unnötige Gebrauch fremdartiger und ungewöhnlicher Theile der Schreibart, kann

1) Eschenburg Theorie der schönen Wissensch. (1789.)
S. 283. Ad 6.

kann als ein Fehler des Canzleystyls gegen die Sprachreinigkeit angesehen werden. Diese, durch die oben (§. 91.) aufgestellten Eigenheiten des Canzleystyls, nöthig gewerdne Bestimmung, hat zu den größten Mißverständnissen Gelegenheit gegeben, da auf der einen Seite die Verehrer des Schlandrians und der Barbaren sie zu weit ausdehnten, indeß auf der andern die Nichtkenner und unberufenen Tadler unserer Schreibart sie entweder ganz übersahen, oder doch zu sehr einschränkten. *)

In allen Staaten und zu allen Zeiten, wo Staatsangelegenheiten mündlich oder schriftlich verhandelt, wo Rechte und Verbindlichkeiten nach Gesetzen errichtet und beurtheilt wurden, hatte man Geschäfts-Wörter und solenne Formeln, die von dem neuesten Sprachgebrauch abwichen, und selbst den Pandecten mußte ein eigener Titel, von Bedeutung der Wörter, angehängt werden. Hiezu kommt noch, besonders bey uns, daß

M 5

wir

Abelung über den Styl l. S. 84.

1) Bretschneiders Schreiben von der juristischen Pedanterey, an E. F. von Moser. S. 12.

„In der juristischen Schreibart herrscht Pedanterey; wenn man lateinisch ausdrückt, was man eben so gut teutsch geben könnte; oder auch mit gezwungenen, unverständlichen, noch nirgends eingeführten Redensarten sagt, was man mit lateinischen, einmal bekannten und durch den allgemeinen Gebrauch bestätigten Ausdrücken, viel kürzer und verständlicher vorbringen könnte. Imgleichen, wenn man entweder kein altes, in den Canzleyen noch übliches, Wort leiden kann, oder hingegen sich ohne Noth recht bekleißigt, in Canzley- und Gerichtssachen altfränkisch zu reden und zu schreiben.

wie so manches rechtliche Geschäft von Ausländern bekommen haben, z. B. die Wechsel-Geschäfte; daß ein großer Theil unsrer Geseze, unsrer Verfassung, unsres Processes, aus fremden Rechten entlehnt, darauf gebaut und innigst mit denselben verbunden ist, daß viele unsrer einheimischen Rechte und Gewohnheiten von unsern Vorfahren herkommen und mit alteutschen Wörtern bezeichnet sind, die wir, ohne unbestimmt und unverständlich zu werden, nicht mit neuern auswechseln können. ¹⁾ Aber auf der andern Seite muß man auch nicht zu weit gehen, und etwas für nützlich oder unentbehrlich halten, was nur auf einem langjährigen Gebrauche beruht. Die folgenden Paragraphen sind zu einem Versuche bestimmt, hier die richtige Mittelstraße vorzuzeichnen.

§. 116.

I. Gebrauch ausländischer Wörter und Redensarten.

a) Vorsicht bey demselben.

Nur, wo es die Nothwendigkeit erfordert, dürfen fremde Rede-Theile im Canzleystyle aufgenommen werden. Hat also die Muttersprache selbst einen gewöhnlichen und guten Ausdruck, d. i. einen solchen, der den Sinn des fremden eben so edel, bestimmt, verständlich und kurz angiebt; so brauche man lieber diesen. ²⁾ z. B.
Anstatt

1) Püttmann Referirkunst. S. 74.

2) Cicero de Orat. I. 32.

Pütter Anleit. zur jur. Pr. I. S. 27. Sonnenfels S. 22.

Rosers Staats-Gramm. S. 142.

Anstatt Jus primogeniturae brauche man Recht der Erstgeburt.

Observantia	—	—	Herkommen.
complaisance	—	—	Gefälligkeit.
flattiren	—	—	schmeicheln.
feudum	—	—	Lehn.
Ordre	—	—	Befehl, Auftrag.
à vista	—	—	nach Sicht, oder sogleich.
moderation	—	—	Mäßigung.
Exceptio	—	—	Einrede.
Litis Contestatio	—	—	rechtliche Einlassung.
Possession	—	—	Besitz.
Turbation	—	—	Störung, Beunruhig.
Präjudiz	—	—	Nachtheil.
Präscription	—	—	Verjährung.
Präsumtion	—	—	Bermuthung.
Jus primariar. precum	—	—	Recht der erst. Bitte.
citiren	—	—	vorladen.
renunciiren	—	—	Verzicht leisten, entsag.
Sedis vacanz	—	—	Stuhl-Ledigkeit. ¹⁾ u. s. w.

§. 117.

b) Nationalisirung.

Ist man aber aus Armut gezwungen, ein fremdes Wort anzunehmen; so suche man ihm wenigstens, so weit solches möglich ist, eine teutsche Endung oder Form zu geben.

1) In Senkenbergs Fortsetzung der Hübner'schen Reichsgeschichte. Band 22. (Halle 1791.) S. 247. wird das Wort, Gegenvergewaltigungen statt Repressalien gebraucht.

geben. ¹⁾ Auf diese Weise haben eine Menge Wörter bey Aufnahme fremder Gebräuche, Wissenschaften und Geseße, das Bürgerrecht in unsrer Sprache bekommen. Z. B. Litteratur, Publicum, Summe, Resultat, Regel, Reformation, Bibel, Fenster, Chicane, Secretär, Visitation, Protest, giriren, Protocoll, Cobicill, Testament, pragmatische Sanction, Capitulation, Mandat mit oder ohne Clausel. ²⁾ Doch darf man sich nicht durch die Leichtigkeit, die Endungen fremder Wörter, besonders der Infinitiven bey den Zeitwörtern, dem teutschen Sprachgebrauche näher zu bringen, verleiten lassen, dieselben ohne Noth aufzunehmen. ³⁾

§. 118.

e) Unveränderte Beybehaltung der fremden Ausdrücke.

Man treibe endlich den Purismus nicht zu weit, und behalte das fremde Kausiwort in seiner ausländischen Form

1) Die Griechen gehen uns hierin mit ihrem Beyspiel vor. So findet sich in Theophili paraphr. Iust. II. a. *ἄκτος*, st. *factum*, *ὄρος*, st. *forum*, *ἀγωγή κρίσιμα τῶν*, *actio aestimatoria δοταλῶν χρημάτων*, *dotales res* u. s. w.

2) Schörr's Einlelt. S. 114. Man vermeide auch so viel möglich, die Beugung der fremden Worte, und sage z. B. nicht: Kraft dieser Sponsalium; sondern Sponsalien, oder noch besser, dieses Verlöbnißes.

3) Man schlage z. B. die Gerichtshandelsbücher in Teutschland nach, und man wird die gerichtliche Bestätigung eines Kaufs unzählig Mal nach folgendem Muster finden: Weil nun nichts bedenkliches hiebey existirt; so habe ich von Gerichts wegen den Kaufcontract

Form bey, wenn sich kein einheimisches findet, das den verlangten Begriff so bezeichuet, wie S. 116. angegeben ist, oder das ausländische Wort seine Form nicht bequem umändern läßt. Z. B.: Sctum Velleianum, auth. si qua mulier, Consul, Marta Trebellianica, Precarium, Prouocatio ex L. si contendat, ex L. Diffamari, actio praescriptis verbis. 1)

In diesen Fällen würde sogar eine Uebersetzung nicht viel zur größern Verständlichkeit beitragen, da die Begriffe nicht sowohl Sprach- als Rechts-Kennniß voraussetzen, um völlig verstanden zu werden. Uebrigens sind die Fälle, wo der Gebrauch solcher Wörter wirklich nöthig ist, nicht häufig, und ein geschickter Conscriptent wird sie oft ohne Nachtheil der Sache vermeiden können. Besonders suche man dies bey Gesetzen, Contracten, Decreten u. s. w. welche Landleuten zur Nachachtung dienen sollen, zu bewirken; oder erkläre ihnen wenigstens solche fremde Ausdrücke gehörig, wenn man sie ja gebrauchen muß. 2)

S. 119.

tract hiemle confirmire, in die reservirte Hypothek consentire, und solche in das Gerichts-Consenzbuch annotiret, und nachdem Verkäufer das Domizium am Gute resigniret, solches Käusern hinwiederum conferiret, den Kaufbrief in duplo extendiret und vidimirte Abschrift hiervon dem Gerichts-Handelsbuch inseriret." --

- 1) Klein Annal. d. Preuß. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 7. „Die Einführung teutscher Kunstwörter kann nur nach und nach geschehen. Selbst wenn sie an sich verständlich sind, müssen sie doch mit Behutsamkeit gebraucht werden.“
- 2) Eine Hauptursach der neulichen Unruhen in verschiednen sächsischen Dorffschaften waren die lateinischen Ausdrücke

II. Gebrauch veralteter Wörter.

1. Vertheidigung des Kanzleystils.

Man macht demselben auch oft den Vorwurf, daß er längst veraltete, besonders Oberdeutsche Wörter und Redensarten beschütze, und Jurisprudentisch soll nach einiger Meynung so gar noch barbarischer seyn, als Juristenlatein. *) Allein auch hier muß man, wie schon S. 115. bemerkt ist, mit Behutsamkeit zu Werke gehen, und die goldne Mittelstraße nicht verlassen. Vor Maximilian dem Ersten war bekanntlich Oberdeutsch die allgemeine Schrift- und Geschäfts-Sprache, wenigstens in dem größten Theile von Teutschland, aus welcher sich nachher im Kanzleystyle eine große Menge von Ausdrücken erhalten hat. Für ein großes, in mehrere Mundarten getheiltes Reich ist es, wie Ubelung vortrefflich bemerkt, **) sehr wichtig, eine eigne, den Geschäftsmännern aller Provinzen gleich verständliche, Kanzleysprache zu besitzen, und dieß ist die Ursach, warum, aller Ausbildung unsrer Sprache ungeachtet, sich der einmal angenommene Rest der oberdeutschen Mundart, so schwer aus dem Gerichtsstyl und den Kanzleyen verbannen läßt. Sie ist daselbst allgemein verständlich, alle ihre Ausdrücke und Biegungen sind durch die Länge der Zeit und unzählige Streitigkeiten endlich aufs genaueste bestimmt. Eine Ver-

änder

drücke in ihren Kaufbriefen u. dgl. welche die Gerichtshalter ihnen zu erklären sich weigerten.

*) Deutsch. Mus. März 1779. S. 232.

**) Geschichte der deutsch. Sprache. S. 87.

Änderung würde tausend Unbequemlichkeiten nach sich ziehen, und der Chicone ein neues fruchtbares Feld öffnen. ¹⁾ Wichtige Schriften unsrer schönen Geister sind nicht der ganze Maasstab unsrer Sprache, und man darf deshalb ein Wort nicht gleich für verwerflich erklären, weil es bey jenen nicht mehr gebräuchlich wird. In nicht selten haben unsre besten Schriftsteller altteutsche Worte, die blos im Kanzleystyle noch aufbewahrt wurden, aus dieser Vorrathskammer hervorgesucht und mit vielem Beyfalle wieder gangbar gemacht. ²⁾

Endlich muß ich noch einer andern Ungerechtigkeit erwähnen, die sich die Tadler zu Schulden kommen lassen, indem sie dem ganzen teutschen Kanzleystyle zur Last legen, was nur Fehler einzelner Schriftsteller oder Provinzen

1) Aus dieser Ursach liebt nicht allein der Deutsche, sondern der Kanzleystyl aller Nationen häufig Archaismen.

Beysple aus den Rechtsbüchern der Römer liefert Ge. Casp. Kirchmeier Opusc. de latinitate Digestorum. (Hal. 1772. 8.) S. 37. ff.

Vom französischen und englischen Kanzleystyle sehe man Deutsch. Museum. 1780. Octobr. S. 308.

2) Z. B. beschelligen, anmassen, Behuf, Behörde. u. s. w. Schon Leibnitz empfahl dies als ein vorzügliches Bereicherungsmittel unsrer Sprache, in seinen Gedanken betreffend die Ausübung und Verbesserung der teutschen Sprache. S. 66.

„Ferner wäre auf die Wiederbringung vergessener und verlegener, aber an sich selbst guter Wörter und Redensarten zu denken, zu welchem Ende — die alten Reichshandlungen, die Landesordnungen und Willkühre der Städte, die alten Notariatsbücher nützlich zu gebrauchen.“

vinzen sind. Ueberhaupt werden der Flecken des Geschäftssprache immer weniger, da derselbe, obgleich langsam und bedächtlich, doch mit merklichen Schritten, der allgemeinen Cultur unsrer Sprache nachschreitet. Man vergleiche einmal die Sammlungen von Kanzleywörtern, welche Glafey und Hallbauer ¹⁾ aufstellen, oder auch noch neuere Verzeichnisse derselben, ²⁾ mit den meisten Geschäftsaufsätzen unsrer Zeit, und man wird viele damals noch gangbare Ausdrücke, entweder gar nicht mehr, oder doch höchst selten antreffen.

§. 120.

2) Regeln.

a) Vermeidung mit Recht veralteter Wörter.

Man brauche überhaupt nicht ohne Noth ungewöhnliche Wörter, besonders aber solche, welche der jetzige Sprachgebrauch mit Recht mißbilligt und veralten läßt. Dieß findet statt. ³⁾

2) Wenn

1) Glafey westfäl. Schreibart. S. 51.

Hallbauer Anl. zur polit. Beredsamkeit. (1736.)
S. 2. §. 42.

3) B. B. (Hymnen) Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten. 1ste Sammlung. (1775.) S. 127. ff.

Mosers Staatsgrammatik enthält noch S. 139. ein Register lateinischer, S. 141. ein Verzeichniß halb lateinischer, halb deutscher, S. 150. Beispiele deutscher, in die lateinische Sprache aufgenommenen Wörter, wovon jetzt der größte Theil in Kanzley-Aufsätzen nicht mehr gebraucht wird.

2) Uebelung über den Echl. I. S. 88. ff.

Desselb. Magaz. 1ster Jahrg. 2tes St. Num. 4.

- 1) Wenn der Bau eines Wortes dunkel, daher die Bedeutung desselben schwankend ist, und man ein bestimmteres an dessen Stelle hat. z. B. Deube, Ehehaften, Ehehalten, gehalten, entlohnigen, gehelen, Eigner, Sippshaft, Schnur, Mäge, Eydam, beahmen, be niemen, beahmsen, Frondienste.
- 2) Wenn der Ausdruck an ganz verschiedene Nebenbedeutungen gränzt. z. B. heischen, dick, Ding, Kummer, Begünstigung, Krieg Rechts, Kriegischer Vormund.
- 3) Wenn sich ein unnützer Ueberfluß an einem Worte befindet. z. B. allermaassen, sintemahlen, geleben, dennoch aber und dieweil, solchergestalt und also.

§. 121.

b) Wegbehaltung ächter Canzley- oder Geschäftswörter.

Findet sich ein analogisch richtig gebildetes und dem Geiſt unsrer Sprache angemessenes Wort, das den Gegenstand deutlich, bestimmt und kurz ausdrückt; so behalte man es bey, obgleich der neuere Sprachgebrauch es unbilliger Weise verschmähet. Oft drückt ein Canzleywort, dessen Bedeutung einmal bestimmt und allgemein von Geschäftsmännern anerkannt ist, einen Gedanken weit angemessner, körniger und anständiger aus, als das gleichbedeutende neuere; aber nur solche, die mit der Sprachkenntniß auch zugleich Sachkenntnisse verbinden,

können dieß fühlen und richtig beurtheilen. ¹⁾ Sollten einsichtsvolle Geschäftsmänner nicht eben so gut eine Stimme bey der Festsetzung des Sprachgebrauchs haben, als Dichter und Redner? und warum wollte man unsre Sprache ohne Noth ärmer machen?

So hat z. B. der Canzleystyl mit Recht noch in einigen Fällen den alten articulum postpositivum beybehalten, (S. 101.) und es giebt eine Menge acht teutscher Wörter, die meist nur unter den Juristen und in den Canzleyen gewöhnlich sind. Daher man an dem Gebrauche derselben schon unterscheiden kann, wo ein Jurist oder Nichtjurist die Feder geführt hat. ²⁾ Ueberdieß giebt es endlich noch eine Anzahl teutscher juristischer Kunstwörter, welche aus den alteutschen Gesetzen und Gewohnheiten in die Rechtsprache übergegangen sind, und vermöge ihrer Beschaffenheit schon in der Sprache des gemeinen Lebens weder verständlich noch gangbar seyn können. z. B. Hinterlassen, Nottzehnten, Neubruch, Verfangenschaft, Schoosfall, Einkindschaft, Errungenschaft, Kunkellehen, einen Beweis nachlassen, auflegen, führen, verführen. ³⁾

S. 122.

2) Mit Recht vertheidigt daher ein Ungenannter im Deutsch. Museum. 1779. Decbr. S. 528. ff. eine Menge von Canzleywörtern, welche von einem andern ebendaf. im Mon. März S. 221. ff. waren getadelt worden.

2) S. Pütters Anleit. Th. 1. S. 28. welcher ein zahlreiches Verzeichniß solcher Wörter auführt.

Sonnenfels über d. Gesch. Etyl. S. 22. Schotts Vorber. S. 122. vom Wort Behörde. S. besonders Adels Magaz. 1sten Jahrg. 1tes St. Num. 2.

2) Elsässers Anhang zu Danzens Grundf. des Processus. S. 75.

c) Vorzug alteutscher Wörter vor fremden.

Da unter allen neuern Sprachen die unsrige am wenigsten erborgten Reichthum buldet, so nehme man in der Noth lieber zu dem Schatze ihrer oft widerrechtlich veralteten Ausdrücke seine Zuflucht, ehe man fremden Worten das Bürgerrecht ertheilt. Auf diese Weise haben Estor, Pütter, Claproth, u. a. eine Menge lateinischer Wörter aus dem Geschäftsstyle verwiesen, indem sie aus den ältern Reichs- und Provinzial-Gesetzen die veralteten gleichbedeutenden Ausdrücke wieder hervorsuchten und in Gang brachten. ¹⁾ Ein nachahmungswürdiges Beyspiel für den Hofstyl hat auch der allverehrte Staatsmann, Graf Herzberg in seinen Schriften aufgestellt. Er führte z. B. statt des fremden *main tenir* ein, das alteutsche *wahren ein*, die Gerechtsame seines Hauses *wahren*; wodurch auf einmal die Begriffe der Erhaltung, Sicherung und Vertheidigung bezeichnet werden; so setzte er die Ausdrücke *übermächtig* und *mindermächtig*, *Vorgang* und *Folge*, sehr schön einander entgegen; *Regresdienz-Recht* übersetzt er durch *Rückgangsrecht*, (Ludewig nicht so gut *Rückschreitungsrecht*). Ihm haben wir auch die Wiedereinführung der Wörter *Denkschrift*, *Auskunftsmittel*, *Ausgleichung* u. a. m. zu danken. ²⁾

1) Z. B. Abtritts-Recht für *ius retractus*, Einkindschaft, Errungenschaft, u. s. w.

2) Moriz über die Bildsamkeit der teutschen Sprache in der teutschen Monatschrift 1792. Febr. Num. 9.

III. Neumodige Wörter und Wortfügungen.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Jede lebende Sprache ist Veränderungen unterworfen, wodurch sie entweder verbessert oder verschlimmert wird. Diese Veränderungen gehen auch unvermerkt in die Schriftsprache über. ¹⁾ Nie ist aber wohl an unserer Muttersprache mehr geküßt und gekünstelt worden, nie ist, der Sprachgebrauch in derselben veränderlicher und unbestimmter gewesen, als in den letzten zwanzig Jahren. Das Heer der Nachahler haschte nach den Eigenheiten und Abweichungen, die sich einige Lieblingsschriftsteller der Nation erlaubten. Jeder wollte sich durch neue Erfindungen in Styl und Rechtschreibung auszeichnen, jeder wollte, gut oder schlecht, die Muttersprache modeln und bereichern. Hierzu kommt noch die immermehr um sich greifende Sucht zu übersetzen, oder den Styl durch Nachahmung ausländischer Muster zu bilden. Daher die Menge von Gallicismen und Anglicismen, daher der intolerante Purismus, welcher, der Warnungen einsichtsvoller Männer ungeachtet, ²⁾ auch die Schranken des Canzleystyls zu durchbrechen strebt. Am allerwenigsten darf ein Rechtsgelehrter da, wo er die Feder von Unis wegen führt, zu voreilig mit Aufnahme neuerfundener oder abgeänderter Wörter, Uebersetzungen und Formen seyn.

1) G. Adlung's Vorw. zu seinem Wörterbuche. S. 15.

2) G. Pütter über die Richtigkeit und Rechtschreibung.

Adlung über den Teutsch. Styl. I. S. 117.

§. 124.

2. Versichtsregeln.

a) Bey Abänderung teutscher Wörter.

Wenn die Sprache schon ein altes, ächt teutsches und gut gebildetes Wort hat, das den Begriff bestimmt und vollständig ausdrückt; so ist der Rechtsgelehrte verbunden, es beyzubehalten, wenn es auch unjuristischen Ohren nicht allzu lieblich oder altväterisch klingen sollte, zumal wenn ein Ausdruck durch strenges Herkommen oder Verträge, unverleßlich geworden seyn sollte. ¹⁾ Findet man aber eine Neuerung oder Abänderung rathsam; so sehe man zu, ob sie schon von bewährten Schriftstellern gebraucht, oder hinlänglich bekannt ist. ²⁾

§. 125.

b) Bey Uebersetzungen.

So löblich auch der Vorsatz ist, die Sprache von fremden Ausdrücken zu reinigen; so vorsichtig muß man bey Uebersetzungen der fremden Wörter, besonders im Canzleystyle, zu Werke gehen, damit man nicht in Phipps von Zesen, Estors, und anderer Fehler gerathe, und den Leser nöthige, die Verteutschung wieder ins Lateinische zurück zu übersetzen, um sie zu verstehen. Besonders sind hier folgende Regeln zu beobachten:

N 3

1) Wenn

1) Pütter a. a. O. S. 21. 22.

Desselb. Anleitung zur jur. Pr. I. S. 26.

Adelung über den Styl. II. S. 44.

Neueste Mannichfaltigkeiten. S. 32.

2) So wird ohne Noth im Neuest. Wahl-Prot. Bd. 1. S. 30. das Wort Zusammenficht gebraucht, da wir dafür andre gute Ausdrücke haben.

- 1) Wenn das fremde Wort schon ein altes Bürgerrecht erlangt hat und allgemein bekannt ist, die Uebersetzung aber den Begriff schielend, unverständlich oder nur durch weitläufige Umschreibung ausdrücken würde; so behalte man jenes bey. ¹⁾ z. B.: Capitulation, Collegium, Excellenz, Referent, u. s. w.
- 2) Wenn die Uebersetzung ins Lächerliche fallen oder der herrschenden Analogie zuwider seyn würde; so brauche man lieber das fremde Wort. ²⁾
- 3) Man behalte die fremden Wörter und Nahmen in der Gestalt bey, wie sie einmal aufgenommen und allgemein verständlich sind. ³⁾ z. B.:

Memorial, nicht Memoire.

Protocell — Proces verbal.

Enjaz — — — Cuias.

Godofich — Godefroi.

Donellus — Doneau.

Alteserra — Hauteferre.

S. 126.

- 2) Ein Verzeichniß fremder Canzley-Wörter liefert M o f e r s Staats-Gramm. S. 139.

Auch in den Pandecten finden sich häufige Gracismen. S. Kirchmaier Opusc. S. 41.

- 3) Dagegen hat es besonders noch vor kurzem Hr. Rath C a m p e in seinen Proben einiger Versuche von deutscher Sprachbereicherung versehen. Wie sonderbar manche dieser Sprachbereicherungs-Versuchs-Proben im Zusammenhange klingen, zeigt die teutsche Monats-schrift. 1791. May, S. 25. ff. Oft kann es sogar die Ehre der teutschen Nation erfordern, die fremden Wörter beizubehalten, um dadurch den ausländischen Ursprung einer nicht allzurühnlichen Sache sogleich darzu-thun. z. B. Maitresse, Revolution, Vapeurs, Caricatur, Rendez-vous, Boudoir, u. s. w.

c) Beispiele fehlerhafter oder lächerlicher Uebersetzungen. ¹⁾)

Eine Menge Beispiele von solchen mißrathenen Versuchen liefern Hommel's antikarbar. Wortverzeichnis, in Dess. teutsch. Flavius. Schott's juristisch. prakt. Wörterbuch, dr. Hess'schen Beyträge a. a. O. S. 429. ff. und andre mehr. Nur einige der auffallendsten wollen wir hier bemerklich machen:

Schein: Pupillar: Aftcr: Erbsagung, ff. Substitutio quasi pupillaris.

Beweis: Glieder ff. Articuli probatoriales.

Regent ff. Praetor.

Pfandgerechtigkeit ff. ius hypothecae.

Schwach: Erwiderungs: Schrift ff. Retorho.

Minder feyerliche testamentliche Verordnung ff. Codicill.

Zwischen: Reich ff. interregnum. ²⁾)

Einschreitung (Zwischeneinkommung) ff. interuentio.

Rufer ff. Appellant.

Des Vorsizers Statthalter ff. Vice-Praesident.

CG Besuchung ff. CG Visitation.

Scheltung (Fahrt, Zug, Weiterung) ff. Appellation.

Einzelherr ff. Monarch.

Großvezier ff. Praefectus praetorio.

N 4

Juris

1) E. Pütters jur. Prax. I. S. 27.
Udclung über d. Styl. I. S. 107.

2) Bidermann in seinen Gedanken über versch. Paragr. d. W. G. E. 25. übersezt es ebenfalls schwankend mit Thronledigkeit.

Juristische Kirchensammlung st. disputatio fori.
 Zu rechtllichem Spruch hintersehen st. submittiren. ¹⁾

Abwälzungs-Recht. st. Jus devolutionis.

Beysprecher st. Intervenienc.

Dingliche Gerichtsbarkeit st. Patrimonial-Gerichts-
 barkeit.

Streitsankündigung st. Litis-Denunciation.

Stellvertreter (Fürsorger) st. Curator.

Vortragter st. Referent.

Sachentscheidung st. Definitiv-Entscheidung.

Ausmiencrungs-Verwalter st. Güterpfleger (Cura-
 tor Bonorum.)

§. 127.

3) Fremde Wortfügungen.

Alle ausländischen oder neunmobigen Wortfügungen und Verbindungsarten sind überhaupt, besonders aber in dem Canzleystyle, sorgfältig zu vermeiden, wenn sie dem Geiste der Sprache zuwiderlaufen. ²⁾ Dahin gehören vorzüglich die Latinismen, Gallicismen, Anglicismen, welche seit einiger Zeit in Journalen und Uebersetzungen wieder überhand nehmen z. B.:

Er hörte es nicht so bald, als er. Er versicherte, dieß nicht thun zu dürfen. Zu arm, um die Gnade des

1) Eine beträchtliche Anzahl solcher mangelhaften Ver-
 teutschungen ließe sich noch sammeln in
 Kuppermanns practischem Handbuche, welcher
 gleichfalls die rechte Mittelstraße in dieser Hinsicht
 noch nicht zu treffen weiß.

2) Adel. Styl. I. S. 113.

des Königs entbehren zu können, fehlte ihm doch jener Hefsin. Die ich aus der Unterschrift von seiner eignen Hand zu sehn erkennen mußte. Zu wenig Staatsmann — sieht sich Ludwig. Immer Sieger, war Gustav immer der erste bereit ic. Von unfruchtbarem Golde zu einer schnellen Größe gebläht, sah man diese Monarchie ic.

§. 128.

IV. Provincial-Wörter, Idiotismen.

Hierunter sind diejenigen Wörter und Redensarten begriffen, welche nur in einzelnen Provinzen gebräuchlich sind und da verstanden werden, statt deren die allgemeine teutsche Schriftsprache andre hat. Dazu gehören auch noch die fehlerhaften Bildungen und Beugungen der Wörter (§. 94. 97.) welche vorzüglich einigen teutschen Provinzen eigen sind. z. B.:

Der Niedersachse verwechselt häufig mir und mich, braucht falsche Artikel, hängt am unrechten Orte ein ß an, u. s. w. Der Meisnische Dialect verwechselt oft seyn und sind, Sie und Ihnen, declinirt ihme, Kayser, sagt geschneien, heuer, haussen, draussen; die Ober-teutsche Mundart declinirt die Himmeln, die Urtheln, conjugirt oft die irregulären Zeitwörter regular, geschehete, tragete, auch sagt sie Gant, st. Concur, verganten st. verauctioniren, der Gewalt st. die Vollmacht, die Mauth st. der Zoll, Betheiligung st. Theilnahme, Waaren-schwärzung st. Confiscation, Gerhab st. Vormund,

mund, Firne Wein st. vorjähriger Wein, ein
mancher st. mancher. 1)

Oft haben dieselben Wörter und Redensarten, nach
Verschiedenheit der Provinzen, abweichende Bedeutungen.

Z. B. sich klagen, einem ablegen, er ist nicht lustig,
Leidenschaft, Maul, Weib u. s. w. 2)

Ueberhaupt merke man sich von dergleichen Wörtern
die Regel: In Schriften an die Regierungen und Gerichte
vermeide man möglichst alle Provinzialismen; aber in
Verordnungen und Aufsätzen, welche den Unterthanen zur
Nachführung dienen sollen, behalte man sie bey, und setze
nur den allgemeinen bessern Ausdruck in Parenthesen da-
neben, um das Volk nach und nach damit bekannt zu ma-
chen. 3)

1) Justi Anweis. zur teutsch. Schreibart. S. 36. hat eine
Anzahl österreichischer Provinzialwörter gesammelt.

S. ä. M. Kichey Idiotion Hamburgense. Hamb.
1755. 8.

Das Bremische Wörter-Buch.

Andr. Jaupfers Versuch eines Bayerischen und
Oberpfälzischen Idioticon. Münch. 1789. 8.

Man fängt jetzt an, in verschiedenen Zeitschriften, z. B.
dem Journal v. u. f. Teutschl. in den Annalen der Chur-
hannoverischen Lande, die Provinzialismen zusammen zu
tragen. Möchten nur die Sammler immer die gehörige
Zweckmäßigkeit dabey vor Augen haben!

2) Das Wort: U m s t a n d, ankam die U m s t e h e n d e n,
ist vielleicht nur noch in der Urrede des Churfürsten
von Mainz an die Notarien im Wahlconclave gebräuch-
lich, welche sich so schlicht: Zu dessen Gezeugniß ihr
auch den U m s t a n d zu ersuchen wissen werdet.

Wahl-Protokoll v. J. 1790. Bd. I. S. 384.

3) Sonnenfels. a. a. D. S. 48. ff.

Drittes Hauptstück. Von der Deutlichkeit. ¹⁾

§. 129.

Nothwendigkeit dieser Eigenschaft. ²⁾

Nächst der Richtigkeit und Reinigkeit der Sprache, folgt nun die Deutlichkeit als die dritte Haupt-Eigenschaft des Kanzlensstils, worauf ein Geschäftsmann vorzüglich Rücksicht nehmen muß. Ein Aufsatz, dem es auch an den übrigen Eigenschaften fehlt, kann doch oft seinen Zweck erreichen, wenn er gleich unangenehm ist und der Achtung seines Verfassers schadet; aber Mangel der Deutlichkeit macht eine Schrift gänzlich unbrauchbar, da sie entweder gar nicht, oder, welches noch schlimmer ist, leicht falsch verstanden werden kann. Wenn daher ein jeder Schriftsteller, welcher gelesen und gehörig verstanden zu werden wünscht, sich der Deutlichkeit befeißigen muß; so ist dieß vorzüglich die Pflicht eines gewissenhaften Geschäftsmannes. Bey bloß litterarischen Werken schadet Dunkelheit und Unbestimmtheit allenfalls dem Verfasser und Verleger, bey Geschäfts- und gerichtlichen Aufsätzen aber, kann dieser Mangel nur gar zu oft einen nachtheiligen Einfluß auf das Glück und die Ruhe der Staaten, auf Vermögen, Ehre, Leben ihrer Einwohner haben. Oft wurden Kriege

durch

1) Aelung über den Styl. Th. I. Kap. 4.

2) Quintilian. Institut. Orat. VIII. 2.

Nobis prima sit virtus perspicuitas. propria verba, rectus ordo, non in longum dilata conclusio.

durch dunkle Friedensschlüsse; ¹⁾ kostbare Rechtshandel, durch unbestimmte Verträge und zweydeutige Rechtsprüche oder Contracte veranlaßt. Unverständliche Gesetze können entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig befolgt werden; undeutliche Bittschriften bleiben unhört; die nützlichsten und wichtigsten Vorschläge werden zurückgelegt, weil es dem Bericht an Ordnung und Deutlichkeit mangelte; mancher Proceß geht durch die verwirrte Darstellung des Anwalts verloren. ²⁾

§. 130.

Erklärung derselben.

Deutlichkeit (Klarheit, perspicuitas) ¹⁾ ist überhaupt diejenige Eigenschaft des mündlichen und schriftlichen Vortrags, wodurch in dem Zuhörer oder Leser, die von dem Redenden oder Schreibenden beabsichtigten Vorstellungen unverfälscht, sicher und leicht hervorgebracht werden können.

Die entgegengesetzten Fehler sind Unsinn, (nonsense, Gallimathias) Dunkelheit, Verworrenheit, Zweydeutigkeit. ²⁾

§. 131.

1) Z. B. Eine Hauptveranlassung des Kriegs zwischen England und Frankreich 1756. war Dunkelheit und Unbestimmtheit im vorhergehenden Friedensschlusse.

2) Adeltung über d. Ewyl. II. S. 42.

Sonnenfels a. a. D. S. 24.

3) Deutlich, verständlich, factlich, begreiflich, was leicht gedeutet, verstanden, gefaßt, begriffen werden kann; klar, perspicuum, wo der Sinn gleichsam rein und unverfälscht durch die Worte hervorleuchtet.

Adeltung a. a. D. I. S. 126.

4) Eschenburg Lehrbuch. S. 284.

§. 131.

Absolute und relative Deutlichkeit.

Bei genauerer Erwägung dieser Eigenschaft ergeben sich hauptsächlich zwey Arten derselben. Es kann ein Aufsatz so beschaffen seyn, daß ein jeder, der nur die Sprache versteht und lesen kann, ihren Sinn richtig zu fassen im Stande ist. Dieß heißt die absolute Deutlichkeit, und muß besonders in den sogenannten Volks- und Kinderchriften herrschen. Relative Deutlichkeit richtet sich nach dem Gegenstande des Vortrags, den Absichten des Schreibenden, und den Fähigkeiten derer, für welche ein Aufsatz bestimmt ist. ¹⁾ Selten sind Geschäfts- und gerichtliche Aufsätze einer absoluten Deutlichkeit fähig, besonders in Proceßsachen. Nur in gesetzlichen Verfügungen und solchen Fällen, wo der Unterthan keines Advocaten nöthig haben sollte, muß der Gesetzgeber oder Richter allen Fleiß anwenden, sich möglichst deutlich und den Fähigkeiten des gemeinen Mannes gemäß auszudrücken. ²⁾

§. 132.

Besondrer Grad der Deutlichkeit im Canzleystyl.

Da ein großer Theil der Geschäftsaufsätze dazu bestimmt ist, Pflichten und Verbindlichkeiten für die Zukunft zu begründen, die Errichtung derselben nöthigenfalls zu beweisen und den Gegentheile gerichtlich zur Erfüllung zu nöthigen; so muß besonders die Schreibart derselben so beschaffen seyn, daß nicht nur der wahre Sinn schnell und leicht gefaßt werden kann; sondern

¹⁾ Uebersetzung I. 155.

²⁾ Böschens über die jur. Schreibart. S. 2.

auch, daß es sogar nicht einmal möglich ist, einen andern, als den wirklich beabsichtigten hinzuzulegen, oder dem wahren unterzuschieben. ¹⁾ Hierdurch würde eine Menge Prozesse und Chicanen vermieden werden können, wenn Richter und Sachwalter diese Kunst besser verstünden, als gewöhnlich der Fall ist.

§. 133.

Bestandtheile der Deutlichkeit.

Oft kann der Gegenstand oder die Materie eines Aufsatzes, an und für sich deutlich, und nur der Ausdruck oder die Darstellung unbestimmt oder dunkel seyn, und umgekehrt. Hieraus ergeben sich nun zwey Haupt-Bestandtheile der Deutlichkeit, 1) der Sachen oder des Stoffes, 2) des Ausdrucks. Auf beyde muß ein Geschäfftsmann gleich starke Rücksicht nehmen. ²⁾

§. 134.

- 1) Quintilian. VIII, 2: Id ipsum in consilio est habendum, non semper tam esse acrem iudicis intentionem ut obscuritatem apud se ipse discutiat, et tenebris orationis inferat quoddam intelligentiae suae lumen, sed multis eum frequenter cogitationibus auocari: nisi tam clara fuerint, quae dicemus, ut in animum eius oratio, ut sol in oculos, etiam si in eam non intendatur, incurrat. Quare non, ut intelligere possit, sed, ne omnino possit non intelligere, curandum.

Beispiele, wie man so gar eins der wichtigsten teutschen Reichsgesetze der Zweydeutigkeit und mancher Widersprüche beschuldigt hat, liefert das Probecapitel aus Moser's teutschem Staatsrecht von der kaiserlichen Wahlcapitulation, neu bearbeitet von E. F. Häberlin. (Nürnberg. 1792. 4.) §. 10.

- 2) Cicero de Orat. III, 5. Nam cum omnis ex re aequae verbis constet oratio; neque verba sedem habere

§. 134.

I. Deutlichkeit des Stoffes.

1. Wahrheit der Gedanken.

Da der Canzleystyl es hauptsächlich mit den obern Seelenkräften zu thun hat, und Ueberzeugung die vorzüglichste Absicht der Geschäftsaufsätze zu seyn pflegt; so hat man in denselben jede Art von Widersprüchen sorgfältig zu vermeiden. Jeder Gedanke muß daher sowohl für sich, als im Zusammenhange, crasse, klare Wahrheit enthalten, die dem Leser keinen Zweifel über die Richtigkeit, eigne Ueberzeugung und unverstellte Absicht des Verfassers übrig läßt. Der geringste Schein von Schleichheit, Spitzfindigkeit oder Affect, kann gerade die entgegengekehrte Wirkung hervorbringen. ¹⁾

Da hier von Gedanken die Rede ist; so sey es mir erlaubt, Ramlers vortreffliche Classification derselben mit einzuschalten. ²⁾ Die Gedanken sind:

1) bloß blendende,

2) gemeine, klare; aber zugleich unschmackhafte und wässerige,

3) mes-

here possunt, si rem subtraxeris, neque res lumen, si verba semoueris.

Quintilian. IV, 2. Erit autem aperta narratio atque dilucida, si fuerit primum exposita verbis propriis et significantibus, et non sordidis quidem, non tamen exquisitis et ab usu remotis: tum distincta rebus, personis, temporibus, locis, causis.

1) Quintil. IV, 2. Effugienda igitur omnis ca...ditatis suspicio, (neque enim se usquam custodit magis iudex) nihil videatur fictum, nihil sollicitum; omnia potius a causa, quam ab oratore profecta credantur.

2) Ramlers *Batteuy*. Th. IV. S. 75.

- 3) niedrige, die unter der Würde des Stoffes sind,
 4) gigantische, die drüber hinaus gehen.

Alle diese muß der Geschäftsstyl vermeiden. Dagegen schicken sich für ihn

- 5) die natürlichen, solche, die aus der Materie selbst ungesucht zu entstehen scheinen.
 6) Die lebhaftesten, welche den Gegenstand deutlich und mit wenigen Zügen mahlen. Sie wirken vorzüglich auf den Verstand, durch ihre Klarheit, und schnell, durch ihre Kürze.
 7) Die starken, die nicht so glänzend sind, als die vorigen; aber einen desto tiefern Eindruck in der Seele zurücklassen.
 8) Die körnigen, welche nicht allein den Gegenstand, sondern auch die Art, wie er da ist, nebst den benachbarten Begriffen vorstellen.

5. 135.

2. Bestimmtheit.

Diese besteht 1) in der Festsetzung und Festhaltung des eigentlichen Gesichtspunctes, oder der Hauptfrage, worauf es gegenwärtig ankömmt, der Umstände, welche zugegeben oder geläugnet werden (Status controuersiae).¹⁾ 2) In deutlichen Beschreibungen, Anzeigen des Orts, der Zeit, der Ursache, des Nehmens

1) S. Pütters Anleitung. I. S. 107.

Bostell Grundf. d. jur. Pr. S. 38-58.

Hugo Blair's Vorles. über Rhetorik (übers. v. R. G. Schreier. Leipz. 1735 = 1739. 4 Bde. 8.) III. S. 16.

mens u. s. w. Beyfügung von Rissen, genealogischen Tabellen u. dergl. 1) Besonders ist dieß bey Verträgen, Friedensschlüssen, Klagen, Vertheidigungsschriften, Berichten, unentbehrlich.

§. 136.

3) Vollständigkeit.

So sehr sich auch ein Geschäfts-Aufsatz durch Kürze empfiehlt, so nachtheilig kann die Weglassung eines bey dem ersten Anblick unbedeutend scheinenden Umstandes werden. Hieher gehört besonders mit, eine allzu kurze und unvollständige Beziehung auf unbekante Gesetze, Acten u. s. w. 2) wodurch der Zusammenhang des Vortrags und die Gedankenfolge des Lesers unterbrochen wird. Man suche sich, daher auf das vollkommenste mit dem Gegenstande, worüber man schreiben will, bekannt zu machen, sammle alle dabey vorkommenden Nebenumstände, versetze sich in die Stelle desjenigen, für welchen die Schrift bestimmt ist, um zu beurtheilen, ob man sich mit einer bloßen Hinweisung auf Gesetzstellen und Acten, der

Deuts

1) Pütter a. a. O. §. 121. 122. 202. Gmelin von
Aufsätzen über Verträge. §. 10.

§. Blair. S. 82.

Quintil. IV, 2.

2) Nicht ohne Lächeln habe ich öfters in Processschriften die Gesetze so angeführt gefunden: L. 12. §. 1. h. c. ohne daß vorher dieser Titel wäre genannt worden. Dieser Fehler rührt unstreitig von der leider immer häufiger werdenden Sitze her, die Gesetze lieber aus den Compendien und Heften als aus den Quellen zusammen zu suchen.

Deutlichkeit unbeschadet, begnügen könne, oder ob Auszüge daraus beygefügt werden müssen. ¹⁾ Ein Gesetzgeber wird öfters seinen Zweck weit sicherer erreichen, wenn er seinen Verordnungen die Veranlassung, oder Absicht mit beyfügt. ²⁾ Ueberhaupt muß man, so viel möglich, nichts der Willkühr überlassen, wozu auch der unvorsichtige Gebrauch der *re. u. s. w.* ³⁾ gehört, und lieber in zweifelhaften Fällen etwas zu viel, als zu wenig sagen. ⁴⁾

S. 137.

1) Böschou a. a. D. S. 9.

2) Sonnenfels a. a. D. S. 379.

3) Sam. Stryck d. de Etcætera, in Collect. dispu. T. III. num. 5. zeigt, wie dadurch in Privatsachen Streitigkeiten entstehen können, und v. Moser S. 267. seiner Staatsgramm. hat verschiedne durch ein *re. veranlaßte* Irrungen in Staatsfachen aufgeführt. So steht z. B. im Conc. der *EO* Th. II. tit. 7. „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthümer, Herzogthümer, Graffschaften *re.* belangend, so vom Reiche herrühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen.“ Ueber diese Stelle und ihre Auslegung walteten zwischen dem *KK*Rath und Cammerberichte viele Streitigkeiten ob. S. das *Churf. Collegial-Schreiben* vom 14ten Febr. 1742. in *Schmauß C. J. P.* S. 1503. Pütter *Proc. Imp.* S. 356. Boehmer *Jus feud.* S. 474. not. 2. Moser von der deutschen *Justiz-Vers.* B. 2. C. 31. S. 34. *Ludovici Lehns-Pr.* C. 1. S. 56 + 42.

4) Quintilian. IV, 2. Non minus autem cavenda erit, quae nimium corripientes omnia sequitur, obscuritas; Satiusque est, aliquid narrationi superesse, quam deesse. Nam superuacua cum taedio dicuntur, necessaria cum periculo subtrahuntur.
Cicero de invent. I, 20.

§. 137.

Ordnung.

Eins der vorzüglichsten Hülfsmittel zur Deutlichkeit ist nun die sichtsvolle Ordnung des Stoffes, die richtige Absonderung und Stellung der Hauptpuncte, nebst der natürlichen Verbindung der Nebenbegriffe und deren zweckmäßigen Uebereinstimmung, sowohl unter sich, als mit dem Ganzen. Hierdurch erhält der Vortrag das, was die Lehrer der Redekunst Einheit nennen, und der Leser sieht sich im Stande, eine solche Schrift leicht und richtig in ihrem ganzen Zusammenhange zu fassen. Obgleich bey manchen juristischen und Geschäftsaufsätzen schon ein gewisser Gang, eine bestimmte Ordnung der Materien vorgeschrieben ist, welche man nicht ohne Noth verlassen darf; *) so hat doch noch bey den mehresten der Concipient hier ein freyes Feld, seinen Scharfsinn zu üben. Da die größte Anzahl der Kanzleysschriften sich theils mit Erzählung von Thatsachen, theils mit Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten, theils mit Erörterungen und Beweisgründen nebst den daraus herfließenden Schlussfolgen beschäftigt; so lassen sich drey Arten von Ordnung gedenken.

§. 138.

a) Die erzählende, chronologische Ordnung.

Diese gehöret für alle diejenigen Schriften, welche entweder ganz, oder zum Theil bestimmt sind, andre von Thatsachen zu unterrichten. Z. B. Berichte, Klagen,

D 2

Regis

*) Elsäffer Leitf. zur Kanzley-Praxis. S. 108

Registraturen und Protocolle, Relationen, Bittschriften, Notariats-Instrumente und Deductionen. Hier muß der ältere Zustand dem jüngern, die Ursach der Wirkung, der Zweck dem Mittel, vorgehen, so daß der Leser, ohne Gedankensprung, von einem Puncte zum andern, der Absicht des Schreibenden gemäß, fortgeleitet wird. ¹⁾ Auch darf man nichts, was noch erst erwiesen werden soll, als gewiß aufführen. Diese Ordnung nennen einige die *n a t ü r l i c h e*, und setzen sie der *k ü n s t l i c h e n* entgegen, wo wegen einer besondern Absicht, oder weil es die Klugheit erfordert, ein späterer Zustand dem ältern vorausgeschickt wird, um z. B. eine unangenehme Nachricht zu mildern, oder den Leser desto besser auf die Folge vorzubereiten. ²⁾

§. 139.¹⁾

b) Die verfügende oder bestimmende Ordnung.

Diese ist besonders bey Gesetzen, Rescripten, Friedensschlüssen, Verträgen, Testamenten, gerichtlichen Ladungen, Urtheilen und andern richterlichen Verfügungen zu beobachten. Hier müssen die verschiednen Puncte richtig abgesondert und in einer natürlichen Folge nach einander vorgetragen werden. Z. B. Erstlich die Veranlassung, oder die Bestimmung der Personen und Gegenstände, dann die Aufzählung der Hauptfälle, oder Festsetzung

¹⁾ Cicero de Inventione. I. 20.

Aperta autem narratio poterit esse, si, vt quidque primum gestum erit, ita primum exponetur, et rerum ac temporum ordo seruabitur, vt ita narrentur, vt gestae res erunt, aut vt potuisse geri videbuntur.

²⁾ Schott S. 61.

setzung der Regel, dann die Ausnahmen oder Bedingungen, ferner die Neben-Verbindlichkeiten, endlich die Strafen und Belohnungen, oder Entfagung der Ausflüchte, Bekräftigung der Zusagen u. s. w.

§. 140.

c) Die beweisende oder ausführende Ordnung.

Der größte Theil juristischer Aufsätze hat die Form der Syllogismen, oder besteht aus einem oder mehreren Vorderfäßen und einer daraus hergeleiteten Folgerung. Diese enthalten theils Erzählungen, theils Beweisgründe, deren Auswahl und zweckmäßige Anordnung dem Geschäftsmanne reiche Gelegenheit darbieten, seine Kenntnisse, seinen Scharfsinn im schönsten Lichte zu zeigen. Je deutlicher aus der Stellung der Prämissen der richtige Zusammenhang mit der Schlussfolge hervorleuchtet, je fester und unwiderstehlicher der Leser von der Wahrheit und Gerechtigkeit, oder dem Nutzen des zu beweisenden Satzes überzeugt wird, desto zweckmäßiger und bindiger ist der Aufsatz.

In einigen Fällen kann es die Klugheit erfordern, die Gründe voraus zu schicken, und daraus die Resultate zu folgern, welches die synthetische Ordnung genannt zu werden pflegt; oft aber ist es auch rathsamer, analytisch zu Werke zu gehen, das ist, die zu beweisenden Sätze voranzustellen, und dann solche mit den vorhandenen Beweisen zu unterstützen. ¹⁾

D 3

Man

1) Cicero de Oratore. II. 76.

Nam ut aliquid ante rem dicamus, deinde, ut rem exponamus, post ut eam probemus, nostris praesidias

Man erdne die zu erweisenden Sätze zweckmäßig, erst die Haupt-; dann, die Neben-Puncte, führe zuver die Gründe dafür aus, und widerlege dann die Beweise des Gegners. ¹⁾

Zuweilen kann es nützlich seyn, die schwächern Argumente voranzustellen, und die stärkern in steigendem Verhältnisse folgen zu lassen; meist aber ist es rathlicher, die stärkern Gründe voranzuschicken, ²⁾ und jeden in seiner ganze Stärke zu entwickeln, die schwächern hingegen so mit einander zu verbinden, daß sie sich wechselseitig unterstützen; ³⁾ noch andre rathen, einige wichtige

diis confirmandis, contrariis refutandis, deinde vt concludamus, atque ita peroremus, hoc dicendi genus natura ipsa praescribit. Vt vero statuanus, ea, quae probandi, docendi, persuadendi causa dicenda sunt, quemadmodum componamus, id est vel maxime proprium oratoris prudentiae.

S. Blairs Vorles. über die Rhetorik. III. Vorl. 29. S. 92. ff.

- 1) In den Zweifels- und Entscheidungsgründen ist bekanntlich die Ordnung umgekehrt. Einige pflegen auch noch eine dritte Classe, nämlich besondre Widerlegungsgründe (rationes respondendi) beizufügen.
S. Elsäffers Anh. zu Danzons Proceß. S. 85. 86.

2) Cicero de orat. II, 77. num. 313.

3) Quintilian. V, 12. Firmissimis argumentorum singulis instandum, infirmiora congreganda sunt; quia illa per se fortia non oportet circumstantibus obscurare, et, qualia sunt, appareant: haec imbecilla natura, mutuo auxilio sustentur. Itaque, si non possunt valere; quia magna non sunt, valebunt, quia multa sunt.

tige Gründe bis zum Ende des Beweises zu sparen. ¹⁾ Ueberhaupt kommt hier viel auf die Beurtheilungskraft und Menschenkunde des Schriftstellers an.

Vor einiger Zeit entstand unter den Rechtsgelehrten eine Secte, welche die sogenannte mathematische Methode selbst in gerichtlichen Schriften einführen wollte; die aber wegen der Unbehüllichkeit derselben sehr wenig Beyfall gefunden hat. ²⁾

§. 141.

II. Deutlichkeit des Ausdrucks.

Hat man nun den abzuhandelnden Gegenstand genau bestimmt, die Wahrheit der Gedanken und Grundsätze gehörig geprüft, den Stoff vollständig gesammelt und zweckmäßig geordnet; so muß man sich noch um die Deutlichkeit des Ausdrucks bemühen, deren Förderungsmittel wir in den folgenden Paragraphen entwickeln wollen. ³⁾

§. 4

§. 142.

1) Quintil. l. c. Quaesitum etiam est, potentissima argumenta primone ponenda sint loco, vt occupent animos, an summo, vt inde dimittant, an partita primo summoque, vt Homericæ dispositione, in medio sint infirma; an a minimis crescant. Quae, prout ratio causæ cuiusque postulabit, ordinabuntur, vno excepto, vt a potentissimis ad lenissima decreseat oratio. Schott S. 216. Claproth Einleit. in d. Ordentl. Proc. (1779.) S. 276. J. Blair a. a. O. III. S. 96. ff.

2) Böschén S. 12. Eisenhart Kleine Schrift. Vorr. zum 1sten Bde.

3) Cicero de Orat. III, 13. num. 49.

Neque vero in illo diutius commoremur, vt disputemus, quibus

§. 142.

1) Richtigkeit und Keingtheit.

Von diesen beiden Eigenschaften, als den ersten Bedürfnissen einer guten Schreibart, ist oben (§. 94 u. §. 128.) ausführlich gehandelt worden. ¹⁾ Besonders suche man in Verordnungen und Befehlen an die Untertanen, in Verträgen und allen Aufsätzen, die für Personen bestimmt sind, denen keine Rechtswissenschaft zugemuthet werden kann; z. B. Frauen, Bäuren, Soldaten, die dunkeln juristischen Kunstwörter und Clauseln möglichst zu vermeiden, oder erkläre dieselben, besonders wo Entfagungen der Rechtswohlthaten nöthig sind, durch beygefügte Umschreibungen. Ueberdieß ist es in dergleichen Aufsätzen oft rathsam, statt der edlern Ausdrücke, die Provinzial- Volks- oder Kunst- Wörter der Gegend oder Gilde, für welche die Verordnung besonders bestimmt ist, zu gebrauchen. ²⁾

§. 143.

quibus rebus assequi possimus ut ea, quae dicamus, intelligantur. Latine scilicet dicendo, verbis usitatis, ac proprie demonstrantibus ea, quae significari ac declarari volemus, sine ambiguo verbo aut sermone, non nimis longa continuatione verborum, non valde productis iis, quae similitudinis causa ex aliis rebus transferuntur, non discerptis sententiis, non praeposteris temporibus, non confusis personis, non perturbato ordine.

1) Hicher gehört auch die grammaticallische und logische Vollständigkeit des Ausdrucks. S. Uebersung I. S. 135. 137.

2) I. H. Boehmer d. de contractu non praelecto. C. 2. §. 1. 7. 19. 27.

Pütter Th. 1. §. 181. Sonnenfels S. 367.

§. 143.

2) Einheit und Leichtigkeit. 1)

Man suche besonders solche Ausdrücke zu wählen und dieselben dergestalt mit einander zu verbinden, daß nur die Vorstellung dadurch hervorgebracht wird, welche der Absicht des Schreibenden angemessen ist. Hierdurch wird der Ausdruck nicht nur bestimmt, sondern auch leicht verständlich.

Fehler dagegen sind

- a) vieldeutige Wörter und Verbindungen. Z. B. Zum vollen Beweise wird mehr als ein Zeuge erfordert.
- b) Nachlässigkeit beim Gebrauch der beziehenden Fürwörter (pron. relat.) welche und die, deren gleichlautender Nominativ und Accusativ leicht Zweideutigkeit und Dunkelheit erregen kann. Z. B. Die Truppen, welche die Feinde verfolgten, die Bauern, welche die Räuber gebunden hatten. 2)
- c) Verwickelung mehrerer von einander abhängigen Genitiven. Z. B.: „Daß die Regulirung dieses Gegenstandes der Befestigung der ununterbrochenen Thätigkeit der fürwährenden Reichsversammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkt eines Zwischenreichs vorzüglich zu statten komme.“ 3)

„Wahre Geschichtserzählung der in dem, nach Absterben Herzogs Georgs in Baiern, entstandenen
 D 5 Kriege,

1) Adel. I. 143. ff.

2) Desselb. Lehrgebäude. Bd. 2. S. 363.

3) S. Conclusum des Churfürsten-Raths vom 22sten May. 1790.

Kriege, von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten Oberpfälzischen Städte.“¹⁾

§. 144.

3) Angemessenheit.

Die Deutlichkeit wird ferner auch durch die Angemessenheit des Vortrags,²⁾ oder durch die genaue Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Gegenstande und der jedesmaligen Absicht des Schreibenden, bewirkt. Unterarten der Angemessenheit sind mit Rücksicht auf die besondre Natur des Kanzleystyls

a) Schicklichkeit, da man nicht fremdartige Begriffe mit einander verbindet, welche kein Ganzes ausmachen können.³⁾ z. B.:

Der Friede von Reichenbach ist ein neues Feld für diesen Schriftsteller zur Befriedigung des mißvergnügten Publicums.

b) Auswahl eigentümlicher Ausdrücke,⁴⁾ Vermeidung aller Uebertreibungen (Hyperbeln) alles Leidenschaftlichen, Gefuchten und Unnatürlichen.⁵⁾

§. 145.

1) Quintilian. VIII, 2. Chremetem audiui percussisse Demeam.

2) Adel. I. S. 165. ff.

3) Ein nützlicher Aufsatz: Von einigen Schwierigkeiten der correcten Schreibart, findet sich in der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften. Th. 25. St. 1. Num. 1.

4) Es gibt eben so vielerley Ausdrücke, als Gedanken. S. §. 134.

5) Quintil. VIII, 2. Est etiam in quibusdam turbanianum verborum, qui dum communem loquendi morem

S. 145.

4) Zweckmäßige Verbindung ganzer Sätze.

a) Von den Sätzen überhaupt. ¹⁾

Die Deutlichkeit des Ausdrucks beruht nicht allein auf der sorgfältigen Auswahl einzelner Worte und deren grammaticalisch richtigen Verbindung; sondern auch auf der ganzen Einrichtung und Stellung der aus ihnen gebildeten Redesätze. Ein Satz ist überhaupt ein mit Worten ausgedrücktes Urtheil, wodurch zwey Hauptbegriffe (Subject und Prädicat) verneinend oder bejahend mit einander vereinigt werden. ²⁾

Jeder Satz ist entweder einfach, wenn er nur ein Subject und Prädicat enthält; oder zusammengesetzt, wenn deren mehrere durch Bindewörter mit einander vereinigt sind. Es giebt so viel Arten zusammengesetzter Sätze, als es Bindungs-Partikeln giebt, wodurch die Verhältnisse derselben ausgedrückt werden können ³⁾ Werden Subject und Prädicat nach ihren Verhältnissen, Eigenschaften oder Umständen näher bezeichnet, so entsteht ein ausgebildeter Satz; erweitert wird im Gegentheil derselbe genannt, wenn Ursachen, Bedingungen, Umstände in besondern Nebensätzen, entweder zwischen dem Subiecte
und

rem reformidant, ducti specie nitoris, circumousi
omnia copiosa loquacitate, quae dicere volunt.

1) H. Blair a. a. O. Vorl. XII.

2) Adlung's Gram. S. 811 ff.

3) Adlung S. 817. zählt ihrer sechzehn.

und Prädicate des Hauptsatzes eingeschoben, oder dem letztern angehängt werden.

§. 146.

b) Zerschnittener Styl.

Ein Vortrag, der bloß, oder doch größtentheils aus einfachen, nicht gehörig ausgebildeten oder erweiterten Redesätzen besteht, macht die zerschnittene Schreibart (*Stytle coupé*) aus, welchem die periodische entgegenesetzt wird. Jene ist die Sprache des gemeinen Lebens, des Affects, und kann daher in kurzen Erzählungen, in Briefen und Dialogen, wo man der Gedankenfolge und dem Ausdruck eine größere Lebhaftigkeit geben will, oder vertraulich sprechen darf, mit Nutzen gebraucht werden; aber zu lange fortgesetzt, wird sie ermüdend und schadet der Deutlichkeit und Kürze, indem sie die verwandten Begriffe zu weit von einander entfernt. ¹⁾ z. B. „Dieser Vorschlag ist von einer sehr vortheilhaften Seite gezeigt: der Nutzen der Cammer ist darin sehr herausgehoben: aber er läuft auf ein anschießendes Recht hinaus; für die Käufer muß er sehr bedrückend werden: sie würden ganz in seiner Hand seyn: die Mitwerber würde er muthlos machen; sie können den Zusammenfluß im Preise und Eigenschaft nicht anhalten,“ oder:

„Man leugnet nicht, daß der Berf. Verdienste hat; er ist würdig belohnt zu werden; doch kann man zu dieser Art von Belohnung nicht einrathen: das allgemeine

Wehl

1) Eschenburgs Theorie der schön. Wissensch. S. 76.

Wohl darf nicht das Opfer von dem Wohlseyn eines einzelnen auch noch so verdienten Bürgers werden.“ 1)

§. 147.

c) Periodische Schreibart.

Dagegen bildet und erweitert der periodische Styl die Nebensätze, indem er mehrere Haupt- und Nebensätze zu einem harmonischen Ganzen vereinigt, die in den einzelnen Gliedern vertheilte Stärke gleichsam in einen Brennpunct zusammenfaßt, und die Aufmerksamkeit des Lesers oder Zuhörers so lange gespannt hält, bis dieser am Ende jeder Periode, die vereinte Wirkung alles Einzelnen desto deutlicher, bleibender und tiefer empfindet. 2)

Da die periodische Schreibart besonders dem Kanzleystyl eigen ist, wo es mehr auf Deutlichkeit, Nachdruck und Beweiskraft, als auf Lebhaftigkeit ankömmt; so wird es nicht überflüssig seyn, hier etwas länger bey diesem Gegenstande zu verweilen.

§. 148.

aa) Begriff.

Eine Periode ist diejenige Darstellung eines einfachen oder zusammengesetzten Hauptsatzes, wo der Leser oder Zuhörer, durch dazwischen liegende, schicklich mit einander verbundene Nebenbegriffe oder Glieder, vom

Subject

1) Sonnenfels über den Geschäftsstyl. S. 33.

2) Eschenburg a. a. O. S. 297.

Eulzers allgemeine Theorie der schönen Künste. (1779.) unter dem W. Periode. Bd. 3. S. 403.

Subject auf das Prädicat, dergestalt fortgeleitet wird, daß er den Sinn des Ganzen erst am Schlusse desselben vollständig erreichen kann. ¹⁾ Die zwischen dem Hauptsatz eingeflechtene Nebenbegriffe können nun nähere Bestimmungen des Subjects, oder Prädicats, oder beider zugleich, in Ansehung der Zeit, der Ursachen, Bedingungen, oder auch Vergleichen u. s. w. enthalten.

§. 149.

bb) Gattungen.

a) überhaupt.

Die Perioden sind nach ihrer Länge und Kürze, nach ihrem Inhalt und Baue sehr mannigfaltig. Einfach heißt eine Periode, worin nur ein einfacher Hauptsatz zum Grunde liegt, welcher aber durch eingeschaltete Nebensätze zweckmäßig erweitert und ausgebildet worden ist. Eine zusammengesetzte Periode besteht aus einem zusammengesetzten oder mehreren Hauptsätzen, die in einen Vorder- und Nachsatz durch gewisse Partikeln und Beziehungswörter mit einander verbunden werden. ²⁾

§. 150.

b) Der zusammengesetzten Periode.

Diese hat wieder so viel Unterarten, als es zusammengesetzte Sätze giebt, (§. 145.) welche nach der Beschaf-

1) Adelung I. 253. Gramm. §. 835. ff.
Schott a. a. O. S. 64.

2) von Justi a. a. O. S. 63. theilt ohne Noth die Perioden in einfache, abgetheilte und zusammengesetzte, da die letzte Art nach dem von ihr gegebenen Begriffe und Beispiele eigentlich zwey für sich bestehende Perioden ausmacht.

Beschaffenheit ihrer Bindungs-Partikeln benannt werden. Dieselben dienen nun

I. um mehrere Sätze zu verbinden, und zwar

- a) ohne im ersten Satz anzuzeigen, daß ein anderer darauf folgt, z. B. und, auch, ungleich, dann, demnachst, ferner, nebst, -überdies, nicht zu gedenken, endlich, u. s. w.
 - b) so, daß schon im ersten Satz auf die Folge gedeutet wird, z. B. sowohl — als, theils — theils, nicht allein — sondern auch, entweder — oder, u. s. w.
2. um einen Satz durch Gründe oder Ursachen zu bestärken: weil, da, um so weniger — als u. s. w.
 3. um aus einem Satze andre zu folgern, z. B. folglich, mithin, demnach, solchergestalt u. s. w.
 4. um einen Satz einzuschränken, oder ihm einen andern entgegen zu setzen, z. B. aber, gleichwohl, hingegen, indessen, nichts desto weniger, obgleich, es sey denn, widrigen Falls ic. ¹⁾

Uebrigens pflegt der Jurist die verschiednen Classen der Perioden nicht so sorgfältig zu unterscheiden, wie der Rhetoriker; sondern bildet die Causalen, consecutiven, conditionalen und comparativen, ungleich die concessiven und adversativen Perioden mit einerley Partikeln. ²⁾

§. 150.

1) G. Pütters Anseht. S. 29. welcher ein vollständiges Verzeichniß dieser Partikeln enthält.

Schoet S. 67. ff.

2) Pütter S. 20. Not. 1. 2.

§. 151.

cc) Eigenschaften.

Jede Periode ist gewissermaßen ein für sich bestehendes Ganzes. Je leichter dieß übersehen und gefaßt werden kann, je angenehmer, nachdrücklicher und zweckmäßiger es auf den Verstand des Lesers oder Hörers wirkt, desto schöner ist die Periode. Man suche daher bey der Bildung derselben folgende Vorzüge zu erreichen.

§. 152.

a) Klarheit. 1)

1) Man stelle diejenigen Worte und Glieder, deren Sinn den stärksten Zusammenhang hat, das ist, solche, die entweder als Haupt- und Neben-Sätze aus einander herfließen, oder einander erläutern, am nächsten zusammen. Fehlerhaft ist z. B. folgende Stellung: „Sie wissen nun sowohl meine eigne Meinung, als auch die Meinung einer ansehnlichen Majorität des Collegiums, in Ansehung dieser wichtigen Angelegenheit, auf welche Sie, wie ich glaube, mit Zuversicht rechnen können.“

2) Man häufe nicht zu viel untergeordnete Sätze auf einander. z. B. „Ich weiß, daß du es gehört hast, daß er sagte, daß ic.“

„Zur schuldigsten Befolgung des, über die von N. in Betreff der Verleihung einer Pfarrstelle, eingereichte Bittschrift, erlassenen gnädigsten Rescripts.“ — Es habe Commissarius auf die, von demselben, in Betreff der, von dem. in dem, nach G. gehörigen Dorfe

Dorfe N. verstorbenen N. rückgelassenen Wittwe, eine gezugne Nachricht, berichten wollen.

3) Man webe keine zu langen oder häufigen Parenthesen ein ¹⁾ z. B. „Der Vertheidiger dieses Vorschlags würde vor allem zu beweisen haben, (der Beweis muß aber nicht auf so schwachen ((bey denen, die er anführt, fällt die Schwäche sogleich auf,)) Gründen ruhen,) daß der, seinem Verlangen gemäß, ihm zugestandne Verkauf in (außerhalb kann ohnehin die Frage nicht seyn) dem Bezirke keinen Mangel an Materialien (dessen traurige Folgen der Verfall der Manufacturen, die Brodlosigkeit von einigen 1000 Arbeitern ((welche dann nach Sachsen ((in welchen Ländern sie mit offenen Armen werden aufgenommen werden))) auszuwandern gezwungen sind,))²⁾ seyn müssen) veranlassen werde. ³⁾

4) Man zwinge sich nicht Perioden zu machen, weil man dadurch leicht in den Fehler des Gefünstelten fällt. ³⁾

5) Man dehne dieselben nicht zu lang aus. Jede Periode ist zu lang, wo der Leser genöthigt wird, zurück zu kehren, und sie zu wiederholen, um ihren Sinn vollständig zu verstehen.

1) Quintil. VIII, 2. Etiam interiectione, qua et oratores et historici frequenter utuntur, ut medio sermone aliquem inserant sensum, impediri solet intellectus, nisi, quod interponitur, breue est.

2) Sonnenfels a. a. O. S. 35. hat schon dieses abentheuerliche Beispiel aufgestellt.

3) Pütter a. a. O. I. S. 30.

verständig zu fassen. ¹⁾ Indessen kann es doch Fälle geben, wo der Jurist durch den Gegenstand und das Herkommen z. B. in Zweifels- und Entscheidungsgründen, zu langen Perioden genöthigt wird; aber auch hier wird ein Mann von Geschmack und Sprachkenntniß Maasse zu halten und Dunkelheit oder Zweydeutigkeit zu vermeiden wissen. ²⁾

- 6) Man verbinde nicht zu vielerley, am allerwenigsten solche Sätze, die keinen natürlichen Zusammenhang haben, oder deren Sinn zu weit von einander entfernt ist, wodurch besonders die Einheit verleret wird. ³⁾ Gegen diese Regel ist in folgendem Beispiele gefehlt worden:

„Nachdem wir nun, obangeführter maßen, unserer aufhabenden Pflicht gemäß, die vorhandnen Geräthschaften genau untersucht hatten, so müssen wir das Benehmen des N. N. um so eigenmächtiger

- 1) In fol. S. 69. führt ein Beispiel einer ungeheuren Periode an, und Glasey in seiner Anleit. zur weltüblichen Schreibart. S. 289. hielt es noch für ein großes Kunststück, recht lange Perioden zu machen, wie er denn selbst die Ehestiftung Herzogs Joh. Philipp zu Sachsen, welche 11 gedruckte Octavseiten beträgt, in eine Periode zusammengezwängt hat.

- 2) Eine der Hauptbeschuldigungen, die man gewöhnlich gegen den Canzleystyl vorbringt, sind die langen und verwickelten Perioden; aber man hat viele Beispiele, daß auch die Schriften andrer Wissenschaften nicht frey davon sind. Man sehe z. B. Kant's Critik der Urtheils-Kraft. S. IV. der Vorrede, u. a. m.

- 3) Uebersetzung II. 257.

zu seyn urtheilen, als die Ordnungen unsers Auftrags uns zu keinem mehreren Vorschritte berechtigen. ¹⁾

§. 153.

b) Stärke.

Diese entsteht aus derjenigen Stellung der einzelnen Glieder, wodurch jeder Theil des ganzen Satzes sein gehöriges Gewicht erhält. Man beobachte daher 1) die chronologische und logische Ordnung, suche 2) die Aufmerksamkeit im Fortgange der Periode zu erhöhen, ²⁾ und mische 3) nichts Ueberflüssiges mit ein. ³⁾

§. 154.

c) Wohlklang.

Diese Eigenschaft, welche auch *Münze*, *Fülle*, *Numerus* der Periode genannt wird, besteht theils in dem richtigen Ebenmaße der Haupt- und Nebentheile gegen einander, theils in der Auswahl gut klingender Worte, wodurch dem ganzen Vortrage gleichsam eine lebhaftere Bewegung mitgetheilt wird, welche die Aufmerksamkeit unterhält und dadurch die Deutlichkeit befördert. Man schleppe daher nichts ohne Verbindung nach, was mit in die Kette der Glieder gehört, vermeide möglichst den Zusammenstoß der Vocale, lasse nicht zuviel einsylbige oder ähnlichlautende Wörter auf einander folgen, und suche besonders den Anfang und Schluß

¶ 2

der

1) Sonnenfels S. 31.

2) Eberhard Theorie der schönen Wissensch. S. 104. Anm. 4.

3) Ernesti Rhetorica. S. 368.

der Periode durch einen schicklichen Klang oder Sylbenfall zu bezeichnen. ¹⁾ Nur muß nicht etwa die Deutlichkeit selbst, oder irgend eine andre Leidenschaft dem Wohlklange aufgeopfert werden. Je natürlicher und den Gegenständen angemessener überhaupt die Schreibart ist, desto deutlicher und wirksamer ist sie. Daher unterbreche man zuweilen, nach Beschaffenheit des Vortrags, den periodischen Styl mit kurzen Sätzen, wechsle gehörig mit einfachen und zusammengesetzten, längern und kürzern Perioden, und häufe nicht mehrere von einerley Bau nach einander. Talent, Übung und Beobachtung guter Muster müssen hier das meiste thun. ²⁾

9. 155.

III. Allgemeine Regeln der Deutlichkeit.

- 1) Man suche sich selbst von der Sache, die man vortragen will, eine hinlänglich klare und deutliche Vorstellung zu machen und sich von ihrer Wahrheit zu überzeugen. Dieß gilt sowohl von jedem Gedanken und Satze insbesondere, als von der Richtigkeit des ganzen Zusammenhangs.
- 2) Man versetze sich in die Stelle des Gegentheils, und überdenke, was dieser für sich anführen könnte. ³⁾

3) Man

1) Schott S. 106.

2) Adlung I. S. 272.

3) Quintil. XII. 10. Nam cum satis in audiendo patientiae impenderit, in aliam ei rursus personam transiendum est, agendusque aduersarius, proponendum: quidquid omnino excogitari contra potest, quidquid recipit in eiusmodi disceptatione natura.

- 3) Man erwäge, wem, in welcher Absicht und in wessen Angelegenheit man schreibt.
 - 4) Man sage alles, was nöthig ist, und zwar so, daß es mit Leichtigkeit verstanden werden kann.
 - 5) Man setze nie voraus, einem andern sey etwas bekannt, weil wir es wissen.
 - 6) Man entwerfe, wenn man die Materie gehörig gesammelt und geordnet, auch den Punct, worauf es gegenwärtig ankommt, richtig bestimmt hat, einen überdachten Plan.
 - 7) Man befeißige sich einer natürlichen und den Gegenständen angemessenen Schreibart.
-

Viertes Hauptstück.

V o n d e r K ü r z e .

S. 156.

U e b e r g a n g .

Diese für einen Geschäftsmann und practischen Juristen so wichtige und notwendige Eigenschaft ist schon zum Theil in den bisher abgehandelten enthalten. Wer seine Sprache richtig und rein schreibt, wird gewiß keine überflüssige, leere Eulbe, keine unnützen Synonymen und Redensarten einmischen, so wie die Deutlichkeit und die damit verbundene Ordnung und Bestimmtheit jeden zur Sache nicht gehörigen Gedanken aus der Schreibart entfernt. Da man aber vorzüglich den Schriften der Rechtsgelehrten, so wie dem Canzleystyle überhaupt, freylich oft nicht ohne Grund, den Vorwurf eckelhafter und unnützer Weitschweifigkeit und Umständlichkeit gemacht hat; ¹⁾ so wird es nicht un-
dienlich

1) Der eifrige Widersacher des Canzleystils im Deutschen Mus. 1779. März. sagt S. 209:

„Perioden, von denen die beste Lunge kaum die Kürzeiten in einem Athem auslesen kann, sind dem Canzleystile so eigen, daß die Gerichtspersonen eine besondre Pferde darin zu suchen scheinen. Diese Herren sind den Goldspinnern ähnlich, welche nicht eher von ihren Kunstverwandten für geschickt gehalten werden, bis sie von einem Ducaten einen Faden, ich weiß nicht, wie viele Meilen lang? gesponnen haben. Die Verfasser der Litteratur-Briefe, und die Kunstreich-

ter

dienlich seyn, das Wesen dieser Eigenschaft hier besonders zu betrachten und die dahin einschlagenden Vorsichtsregeln etwas deutlicher und umständlicher aus einander zu setzen.

§. 157.

Nothwendigkeit dieser Eigenschaft.

Wenn überhaupt die flüchtige Sparsamkeit in Worten meistens ein günstiges Vorurtheil für die Baarschaft der Gedanken und den verborgnen Schatz des Verstandes erweckt, und daher ein jeder Schriftsteller sich einer angemessnen Kürze des Vortrags befleißigen sollte; so finden sich besonders beim Geschäftsstyle noch verschiedene wichtige Gründe zur Empfehlung derselben. Sie ist das gewisseste Mittel, den höchsten Grad der Klarheit zu erreichen, und zugleich dem Vortrage den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, *) welcher durch Ueberladung mit unnützen Nebenideen geschwächt werden würde. Durch sie wird der Gang der Geschäfte befördert, die, dem Geschäftsmanne gewöhnlich nur allzu kurze Zeit

P. 4 ge

ter überhaupt, wissen einen Schriftsteller, der mit der Lunge eines Stentors, seine Sachen in Perioden ohne Ende daher leiert, nicht bitterer zu tadeln, als daß sie sagen: Sein Styl ist Kanzleymäßig.“

Obgleich diese Vorwürfe zum Theil übertrieben, und selbst nicht in einer ganz correcten Schreibart vorgetragen sind; so muß man doch eingestehen, daß sie auch viel Wahres enthalten.

1) -- -- -- vt cita dicta

Percipiant animi dociles teneantque fideles

Horat.

gespart, ¹⁾ und der Aufwand vermindert. ²⁾ Uebersieß pflegt in den mehresten Proceßordnungen diese Eigenschaft den Sachwaltern besonders anempfehlen und zur Pflicht gemacht zu werden. ³⁾

§. 158.

Begriff.

Kürze, welche auch zuweilen kürziger, kernhafter Styl, gründliche, gedrängte Schreibart, Präcision, ⁴⁾ Bündigkeit genannt wird, ist diejenige Vollkommenheit des Vortrags und der Verhandlung eines Geschäftes, wodurch alles das vermieden und entfernt wird, was nach der jedesmaligen Absicht oder Beschaffenheit des Gegenstandes nicht unmittelbar zur zweckmäßigsten Vollständigkeit nöthig ist.

Ein

1) Bürger über Anweisung zur Deutsch. Spr. S. 20.
 „Wäre es möglich, alle die kleinen Zeitausgaben,
 „welche unnütze Weiterschweifigkeit des Hof- und Kanz-
 „leyns veranlaßt, genau zusammen zu rechnen, so
 „würde man über die Hauptsumme vor Schrecken er-
 „starren. Ich getraue mir auszurechnen, daß in ei-
 „nem Staate, nicht größer, als der Hannöversche,
 „jährlich das Leben wenigstens einiger hundert Men-
 „schen bloß auf Titelschreiben verwendet wird. Wie
 „viel nun nicht vollends auf andern end- und nah-
 „menlosen Ueberfluß?“

2) Adelong II. S. 43. Klein Annal. II. S. 6.

3) S. 3. B. Cellische Ober-Appellations-Gerichts-
 Ordnung. Th. I. Tit. 5. §. 5.
 Braunsch. Wolfenb. Hofgerichts-Ordnung. Tit. 10.
 §. Es sollen auch die Advocaten in Versertigung.

4) von Praecidere.

Ein Aufsatz kann nur dann kurz, bündig, gründlich, gedrängt, körnig, genannt werden, wenn er alles enthält, was zur Sache gehört; aber auch nur das, oder wie Cicero sagt: *vt ni nil addi, nihil demi possit.* ¹⁾ Nicht nach dem größern oder kleinern Raume, den ein Aufsatz auf dem Papiere einnimmt, sondern nach seinem innern Gehalte, nach seinem Verhältnisse zur Absicht, muß die Länge oder Kürze desselben beurtheilt werden. Oft kann ein Bescheid von wenigen Zeilen zu lang seyn, indesß ein Vortrag von einigen Bogen zu kurz ist.

§. 159.

Fehlerhafte Kürze.

Dann erst verdient diese Eigenschaft Benfall, wenn sie keiner von den übrigen Eigenschaften des Canzleystils nachtheilig ist. Richtigkeit, Krönigkeit und Klarheit dürfen besonders nicht darunter leiden. Oft suchte man im Canzleystile die Kürze in fehlerhaftererspahrung der Hülfsörter u. s. w. Man sagte z. B. nur: „Das der Beklagte schuldig (sey); aber dafür war er auch schuldig und verbunden.“ ²⁾ Am allerwenigsten schießt sich die lakonische, spruchreiche oder abgebrochne Schreibart des Sallustius, oder Tacitus für juristische Aufsätze, wo Klarheit und Vollständigkeit die Haupteigenschaften seyn müssen. ³⁾ Oft erfordern auch der Gegenstand, die Personen, für die man schreibt, die her-

§ 5

gebrauch

1) Uebersetzung l. S. 190. ff. Sonnensfeld S. 53. ff.

2) Klein a. a. D. S. 4.

3) Quintil. IV, 2.

gebrachte Formlichkeit juristischer Aufsätze eine größere Unständlichkeit, als sonst nöthig gewesen seyn würde. Doch eine durch aufmerksames Lesen guter Muster und eigne Uebung geleitete Beurtheilungskraft wird auch hier die richtige Mittelstraße zu finden wissen.

§. 160.

Bestandtheile.

Bei dieser Eigenschaft lassen sich eben so, wie bei der vorigen, zwei Bestandtheile denken, deren keiner über dem andern vernachlässiget werden darf. Es giebt nämlich: 1) eine Kürze der Sachen oder Gedanken, und 2) eine Kürze der Worte oder des Ausdrucks, wozu man hier noch 3) die Kürze in der ganzen Betreibung der Geschäfte zählen möchte. ¹⁾

§. 161.

I. Kürze der Gedanken und Sachen.

a) Im erzählenden Vortrage. ²⁾

1) Man sage nur das, was der Leser für die gegenwärtige Absicht zu wissen nöthig hat, und erzähle nicht

1) Sulzer's Theorie d. sch. K. unt. d. B. Kürze.

2) Cicero de inventione II, 20.

Quintilian. IV, 2. Brevis erit narratio, si iude coeperimus, unde ad iudicem pertinet, deinde, si nihil extra causam dixerimus. tum etiam, si reciderimus omnia, quibus sublatis nec cognitioni quicquam, nec utilitati detrahatur. Solet enim quaedam esse partiata breuitas, quae longam tamen efficit summam. Et quae

nicht weiter, als erforderlich ist. Man fange daher nicht immer vom Cy an, oder verfolge die Geschichte unnöthiger Weise bis zum Ende.

- 2) Man stelle die Sache von der lichtvollsten Seite dar, und wähle die reichhaltigsten Begriffe, woraus schon das Nichtgesagte geschlossen werden kann.
- 3) Man lasse alle Neben-Umstände und Bestimmungen, die entweder zur Absicht nichts beytragen, oder sich von selbst verstehen, weg. Oft ist es schon hinlänglich, zu sagen, Was geschehen sey, ohne das Wie? weitläufig zu entwickeln; oder die Theile des Ganzen aufzuzählen.
- 4) Man übergehe nicht bloß das Nachtheilige, sondern auch das Gleichgültige.
- 5) Man schweife nicht auf Nebensachen aus.
- 6) Man wiederhole nicht, was schon der Gegentheil beygebracht hat, wenn es nicht zu unserm Schaden falsch erzählt ist, und sage überhaupt nichts ohne Noth zweymal. ¹⁾
- 7) Sind Auszüge aus andern Schriften oder Acten nöthig; so wähle man nur solche Umstände, die der Leser nicht weiß und eben jetzt zu wissen nöthig hat. ²⁾

S. 162.

tis exitus rei satis ostendit priora, debemus hoc esse contenti, quo reliqua intelliguntur.

- 1) Hieran ist oft Mangel an Plan und gehöriger Ordnung Schuld. Gemeinlich werden auch in der sogenannten Triplik und Quadruplik alle schon in den vorigen Schriften vorgekommenen Umstände auf das eckelhafteste wiedergezäuet.
- 2) Oft werden unnöthiger Weise bey Acten-Versendungen ganze Stöße von andern Proceß-Acten zur Belch-
rung

b) In der bestimmenden oder verfügenden Schreibart.

Hier treten ebenfalls die in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften größtentheils ein, denen ich hier noch einige besondre beyfüge.

1) In Gesetzen und Verordnungen vermeide man den asiatischen Schwulst, die unnöthigen Selbst-Complimentirungen des Gesetzgebers, wiederhole nicht immer bey jedem Abschnitte: Daher befehlen, verordnen Wir ferner, — welches sich von selbst versteht, so wie auch aus eben der Ursach die auf dem Titel des Regenten gewöhnlich folgende Clausel: entbieten hiermit Unsern ic. besonders aber Unsern ic. nebst der weitläufigen Aufzählung der verschiednen Stände und Volks-Classen, wegbleiben könnte. Endlich die Schluß-Clauseln: Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird, oder: Daran geschieht Unser ernstlicher Wille. ic.

2) In richterlichen Verfügungen ließe sich ebenfalls noch manches abkürzen. Z. B. die im sächsischen Urtheilstyle gewöhnlichen Clausel: Auf Klage, Antwort, auch vorgeschützte Ausflüchte beschuldigten Ungehorsam, geführten Beweis und Gegenbeweis, sowohl erfolgte Gesetze N. Klägers an einem wider N. Beklagten am andern Theil. ic.

3) In

rung der Urtheils, Verfasser beygefügt, wo es an einem kurzen Auszuge genug gewesen wäre. Hierdurch werden aber die Kosten unnöthiger Weise verdoppelt.

- 3) In Verträgen und andern außergerichtlichen Auf-
sätzen, z. B. in Testamenten, die oft sonderbaren
Eingänge und Betrachtungen ic. ¹⁾

§. 163.

c) In der ausführenden Schreibart.

Hier beobachte man 1) eine kluge Auswahl und An-
ordnung der Beweisgründe, halte sich bey Neben-
puncten nicht zu lange auf, mache keine zu vielen Un-
terabtheilungen, und dehne überhaupt die Beweise
durch unnöthige Zwischenvorstellungen nicht zu weit.

2) Bey Aufsätzen, die wegen ihrer Natur eine weit-
läufige Ausführung erfordern, wird man wohl thun,
entweder im Anfange eine kurze Uebersicht der darin
verkeimenden Sachen zu geben, oder die Haupt-
puncte am Ende kürzlich zu wiederholen. ²⁾

3) Man bleibe bey der Hauptsache, verliere nicht durch
unnöthige Ausschweifungen den rechten Gesichtspunct
und

1) Pütter I. §. 162.

In Lugo's systemat. Handbuche Th. I. S. 193. der
neuesten Ausgabe, findet man noch zur Anfangs-Formel,
eines Testaments angegeben: „Da ein jeder
Mensch sterblich ist, so habe man sich bey gutem Ver-
stande und gesundem Muthie entschlossen über sein Zeit-
liches die Veranlassung zu treffen, besonders empfehle
man Gott dem Herrn seine Seele, und den Körper der
Erde, aus der er gekommen ist. u. s. w.

Noch werden hier die frommen Vermächnisse
den weltlichen entgegen gesetzt!

2) Pütter I. 115. 120.

von Trübschler Anweis. zu Abfass. der Berichte
S. 49.

und vermeide alle weitläufigen oder zu weit hergehenden Eingänge, Wendungen, wichtig seyn sollenden Vergleichen u. s. w. Dahin gehören besonders die weitläufigen Eingänge der Bitt-¹⁾ und Bertheiligungs-Schriften, ²⁾ das schädliche Syndiciren, das unanständige Schimpfen und zwecklose Satyrisiren, theils auf die Unwissenheit u. des gegenseitigen Unwals, theils auf den moralischen Character der Gegenparttheyen, u. s. w. ³⁾

§. 164.

II. Kürze des Ausdrucks.

1) Eigenthümliche Worte.

Im Kanzleystyle, wo es mehr auf Wahrheit und Ueberzeugung, als auf Rührung und Vergnügen ankommt, muß man ohnehin jede Sache bey ihrem rechten Nahmen nennen, welches gleichfalls sehr zur Beförderung der Kürze be trägt. Daher sind die eigentlichen Wörter

1) In der Verordnung Kais. Josephs II. vom 2ten Jan. 1782. heißt es unter andern:

Se. Maj. fänden für nöthig, den Bittschriften eine solche Gestalt vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts an Gewicht beygelegt, aber der Aufsatz oft verworren und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird. S. auch Sonnenfels S. 87.

2) Koch Anleitung zu Defensions-Schr. S. 94. ff.

3) Wbschen S. 12. ff.

ter und Redensarten, den metaphorischen und gekünstelten; gute Kunstwörter, weitläufigen Uebersetzungen vorzuziehen. Der eigentliche Ausdruck stellt nicht nur das, was der Schriftsteller sagen will, in vollständiger Kürze dar, sondern entfernt auch jeden fremden Nebenbegriff, wodurch die Vorstellung schwankend werden könnte, und darin besteht eigentlich das, was man Präcision nennt. 1) Hierher kann auch der rechte Gebrauch der Tempora bey den Verbis gerechnet werden, z. B. des Imperfecti bey Geschichtserzählungen u. s. w. 2)

§. 165.

1) Vermeidung der Pleonasmen.

Unter diesem Fehler versteht man überhaupt die Einmischung überflüssiger Worte, z. B. seine unterhabenden Bedienten; die Gesandten haben es ihren respectiven Höfen gemeldet; ganz und gar nicht; der Mutter ihre Tochter; er schien geneigt, sich mit ihm in einen Vergleich einzulassen zu wollen; ich habe es mit meinen Augen gesehen!; Ungleichen überflüssige Bestimmungen, z. B. oftgedachter; obbelehrt, dickberührter, das Haus: quaestio: u. s. w. 3)

§. 166.

1) Quintilian. VIII, 2. Blatt. li. S. 290.

2) Stofsch Versuch in richtiger Bestimmung einiger gleichbedeutenden Wörter der teutschen Sprache. Brkf. a. d. O. 1770-1773. 3 Bde. 8. Desselb. kritische Anmerkungen über gleichbedeutende Wörter. Ebd. 1775. 8.

2) S. Deutsch. Mus. 1779, März. S. 212.

3) Quintil. VIII, 2. Uebersetzung. S. 194. f.

3) Der Tautologien.

Hierunter wird die unnöthige Wiederholung desselben Begriffes, durch gleichbedeutende Wörter und Redensarten, verstanden, welcher Fehler besonders dem Geachtensple gewöhnlich ist. Die Ehrfurcht für das römische Recht und die Geselsprache, führte die Gewohnheit ein, den teutschen Ausdruck, durch das lateinische Wort gleichsam zu unterstützen. (S. 46. 3. B.)

Defert und erlöschten, citiren und laden, die Kosten gegen einander compensiren und aufheben, jeglichen zu seinem Antheil und pro rata u. s. w.

Hierdurch wurden die Tautologien so gewöhnlich in der juristischen Schreibart, daß man sie für eine unentbehrliche Sicrllichkeit derselben anzusehen und bald auch mehrere teutsche Synonymen zu häufen anfing, 3. B. entbinden und loszählen, mit Einwilligung und Genehmigung, sich über etwas beschweren und beklagen, entgegen und wider, einen Termin anberahmen und ansetzen, Macht und Gewalt, eidlich zu erhalten und zu schwören schuldig; eben so hat nicht weniger auch das jüngste Churhaus, u. s. w. 1)

Unter

1) Wie leicht sich ein überflüssiges Wort in den wichtigen Aufsätzen einschleichen könne, zeigt unter andern auch die Wahlcapitulation. (1792.) 3. B.

Art. 17. §. 3. in den Worten: „ein (künftiger) Reichschluß zu Stand kommen.“

Art. 24. §. 2. „Diskussionen, (worinn Rechtshandel vorkommen.“)

Art. 22. §. 11. „Wir (sollen und) wollen auch.“

Unter allen Arten juristischer Aufsätze ist aber wohl keine so fruchtbar an diesem Fehler als die Udel's-Briefe, wo es gleichsam scheint, daß der Concipient durch einen Schwall leerer Worte das ersetzen wolle, was oft der Sache fehlt. 1)

Eine zweite Ursach des wässerigen, gedehnten, schleppenden, kraftlosen Styls, besonders in processualischen Schriften, ist auch häufig die Seichtigkeit und Unwissenheit des Concipienten. Da er selbst keine klaren und deutlichen Begriffe hat, oder wegen einzuschränkter Sprachkenntniß um den eigenthümlichen Ausdruck verlegen ist; so sucht er sich immer durch eine überflüssige Menge von Ausdrücken deutlich zu machen, bildet sich ein, Ideen darzustellen, und fügt nur leere Redensarten an einander. 2)

§. 167.

1) Sonnenfels S. 62. Hugo systemat. Handb. II. §. 202.

2) Wie sehr auch einige der alten römischen Juristen; Tacrologien geliebt haben, beweisen die Bruchstücke ihrer Schriften.

C. Bynckershoek ad L. Lecta (40) r. de Reb. Cred. Cap. 6.

Man sehe ferner L. 1. §. 7. de aeditit. edicto. L. 18. §. 1. de acceptilat. L. 1. §. 2. de Dolo malo. u. v. a. m. Auch Cato de re rustica. C. 141. hat folgende Formulam lustrationis aufbehalten:

„Cum Diuis volentibus, quodque bene eueniat, mando tibi, Mani, vt illace suovitaurilia, Fundum, agrum, terramque meam, quota ex parte siue circumagi, siue circumferenda censeas. vti cures lustrare.“

4) Vermeidung unnöthiger Complimente.

Sehr häufig findet man in Berichten, Bittschriften u. s. w. diesen Fehler, wodurch der Aufsatz ohne Noth vergrößert und der Vortrag öfters steif und dunkel wird. Ueberhaupt ist es eine große Schwachheit der Supplicanten und ihrer Schriftsteller, wenn sie durch übertriebnes Decorum und überflüssige Complimente mehr zu erlangen hoffen, als was die Rechte ohnehin mit sich bringen. ¹⁾

Ist ein Bericht an sich bündig und mit der gehörigen Würde abgefaßt: so kann er leicht der Floskeln: unzielfeßlich, unvorgreiflich, unmaßgeblich, tiefdevoteste Anheimstellung, huldreichst, fürstmildest u. s. w. entbehren; oder in Bittschriften: gelanget demnach an Ew. H. D. mein unterthänigst-gehorsamstes Bitten, Höchst Dieselben geruhen in Fürstmildesten Rücksicht &c. Manche Schriftsteller begnügen sich nicht mit einfachen Curialien; sondern setzen höchst seltsam: Serenissimi Hochfürstliche Durchlaucht, welches eben so viel ist, als Durchlauchtigsten Durchlaucht. Eben dahin gehöret auch der Ausdruck Hochfürstliche, Hochgräfliche Regierung &c. welches gerade so unrecht ist, als Hoch-Churfürstliche, Hoch-Königliche.

Noch weniger schicken sich in processualischen Schriften die faden Lobeserhebungen des Richters und das Complimentiren mit dem Gegentheile: Herr Kläger, der
seelig

1) Moser's kleine Schriften. I. Num. 5. §. 53.

seelig Verstorbne, des Herrn von N. N. Hochwohlgeb. Besuch u. s. w. 1)

§. 168.

5) Verbannung unnützer Clauseln.

Unnütze Clauseln und Cautelen sind solche, welche aus den Verträgen und andern rechtlichen Schriften ohne Schaden wegleiben können, da sie aus der Natur des Geschäfts sich schon von selbst verstehen, und blos durch den Schlendrian der Formularbücher noch in Ansehen sind erhalten worden. Dergleichen sind nun z. B. besonders

- a) in Klagschriften. 1) Die Verbehaltung der Rechtswohlthaten, 2) die Verwahrung, sich mit keinem überflüssigen Beweise beladen zu wollen, 3) Vorbehalt des Rechts, Eide zu- und zurück-schieben zu können,

Q 2

- 1) S. Deutsch. Mus. 1779. März. S. 212. 213. Elsässer's Beitr. zur Canzley-Praxis. S. 63. Besonders verstoßen dagegen viele Schriftsteller in ihren an Reichstage oder den Reichsgerichten übergebenen Deductionen, wovon folgende, in mehrerer Hinsicht fehlerhafte, Aufschriß eine kleine Probe liefert:

Vorstellung und Recurs ad Comitata Imperii, in Sachen des hohen Dohmstifts Capitel zu Brixen, mit Unterstützung desselben Fürsten, wider das Hochpreissliche Kammer Gericht zu Wehlar, Puncto eines erlassenen Mandati sine Clausula, so die Abhandlung des Fürst-Josephinischen Testament Verlasses ad Instantiam desselben Herrn Bruders, Herrn Franz Graven von Spauer, Kammerrichters Excellenz, von dem Dohmcapitel hinweg, und an das Kammergericht zu ziehen, in sich haltet. 1791. Fr. 54. S.

können, 4) Verwahrung wegen eines Rechnungs-Irthums, 5) die Erklärung, daß die Klage nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern einer schlechten Erzählung angebracht seyn solle, 6) die Versicherung, man habe nicht in der Absicht zu beschimpfen, sondern bloß zur nöthigen Erläuterung etwas angeführt ic. ¹⁾)

b) Die in manchen Gerichten übliche *Schlussformel* der Urtheile: Wie wir denn solchergestalt erkennen, verdammen ic. oder: — und wird diese Sache billig an den vorigen Richter zurückgesendet, inmassen wir sie hiemit dahin remittiren und weisen ic. ²⁾)

c) in gerichtlichen Bestätigungen, der Vorbehalt, daß die Confirmation, den Rechten des Landesherren und eines jeden Dritten unbeschadet, ertheilt werde; ferner die Verwahrung des Richters für sich und seine Erben vor allem Nachtheile. ³⁾)

d) Besonders giebt es in Contracten und Testamenten eine Menge solcher unnützen Clauseln, Cautelen und ungültigen Entfagungen, z. B. renunciiren und entsagen allen Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, sie mögen allbereits erdacht seyn, oder noch durch Menschenwitz und Verstand erfunden werden, wo gewöhnlich noch folgende ebenfalls unnütze Clausel

1) Caspar. a Rheden de superfluis, ineptis et inutilibus libellorum clausulis. Brem. 1717.

Danz Proceß. §. 79.

2) Hommels teutscher Flavius unter d. W. Appellation.

3) Claproths Rechtswissensch. von freywilligen Gerichtshandl. §. 23. 2.

sel beygefügt wird: daß man auf die allgemeine Rechtsregel, die da will, daß kein General-Verzicht gelte, wenn nicht ein besonderlicher vorhergegangen, Verzicht leiste. Bey eidlichen Verzichtleistungen wird zuweilen in Catholischen Ländern der Päpstlichen Entbindung entsagt, welche demungeachtet zuweilen ertheilt worden ist. ¹⁾)

Nützlich ist es ferner, wenn beyde Theile versichern: daß der Vertrag wissentlich und wohlbedächtiglich, aus freyem Muthen und rechtem Willen, ungezwungen und ungedrungen von ihnen beliebt, verabredet und geschlossen sey, — daß sie denselben, stet, fest und unwiderrufflich halten wollen, u. s. w. Nur selten nützlich sind die Begehungen der Ausflucht des Betrugs, der Furcht und des Zwanges, des Irrthums, der Rechtswohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand, wohin auch die Clauseln: „für mich, meine Erben und Erbnehmen,“ nebst der Schlussformel: „alles getreulich und ohne Gefährde“ u. s. w. gehören. ²⁾)

§. 169.

b) Vorsichtiger Gebrauch der Perioden.

So dienlich auch die periodische Schreibart zur Beförderung der Kürze seyn kann, wenn sie mit Geschicklich-

Q 3

keit

1) Pütter I. §. 164. Not. III. §. 175. 180.

Claproth Jurispr. heurem. I. §. 38. 41.

Stryck de cautelis Contract. I. I. 5.

J. J. Moser von der teutschen Reichsstände Landen 4tes Buch 6tes Cap.

2) von Trübshcher Anw. zur Abf. rechtl. Aufsl. I. §. 34. ff.

Von einigen nützlichem Clauseln. S. Pütter a. a. O. I. §. 183. ff.

feit und Ueberlegung gebraucht wird; so leicht kann auch die mißverständne und geschmacklose Anwendung derselben, Veranlassung zu Tautologien und unnäher Weitschweifigkeit geben. ¹⁾

§. 170.

III. Von der Abkürzung der Geschäfte überhaupt.

Endlich möchten auch folgende Wünsche, für die Abkürzung rechtlicher Geschäfte überhaupt, hier nicht am unrechten Orte stehen:

- 1) Man häufe die Gesetze und Verordnungen nicht ohne Noth; sondern halte dafür besser auf die schon vorhandenen.
- 2) Man schaffe die unnützen Formalitäten im Proceß ab, z. B. die Präsentationschreiben, schränke die vielen oft unverantwortlichen Fristgesuche ein.
- 3) Man erlaube nicht anders, als im höchsten Nothfalle, weiter als bis zur Duplik zu verfahren. Höchst edelhaft ist es, dieselben Gründe und Erzählungen in vier und mehreren Schriften, immer weitschweifiger als vorher, wiederholt zu finden.
- 4) Man gewöhne die Sachwalter, mit dem oft unverantwortlichen Gebrauche der Rechtsmittel, vorsichtiger und sparsamer zu seyn. u. s. w.

Gewiß, die dicksten Acten würden, um die Hälfte, und drüber, zusammenschmelzen, wenn man alle zwecklosen Formalien, alle unnützen Wiederholungen wegschneiden und den ganzen Vortrag, nach den hier angezeigten Regeln der Kürze, umschmelzen wollte. Wie viel würden nicht dadurch Richter und Sachwalter an Zeit, die

Par:

Partheyen aber an ersparthen Copialien und Proceßkosten gewinnen, wie vielen Ehicanen würde nicht vorgebeugt, und wie sehr der Lauf der Gerechtigkeit befördert werden können!

Wird dem bisherigen Unheile nicht bald und nachdrücklich gesteuert; so müssen die Canzley-Archive und Registratur-Gebäude alle funfzig Jahr erweitert oder neue angebauet werden. ¹⁾

1) C. (Hermanns) Vorschläge zu Abkürzung der Prozesse. Eisenach 1787. 8.

Freienius Meditationen für Rechtsgelehrte. Bd. 2. Gmelin und Elsäffer gemeinnützige Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Band 1. Num. 3. Von den schädlichen Folgen des Gebrauchs, Consulenten u. nach einer dem Bogen nach bestimmten Tare zu bezahlen.

Strubens Nebenstunden Bd. 4. Abh. 31. S. 12. ff.

Moser v. d. Rstände Landen. Vtes Bch. C. 3. p. 1324.

„Die Mecklenburg. Prozesse mit der Landschaft währten von 1660. bis 1755. Die Samml. der in dieser Zeit, nur bis 1745. ergangn. RHR. Conclusor. besteht aus einem Foliant. v. 1006 Seiten compresser Schrift, und aus 886 RHR. Conclus. Da nun wohl 25 bis 30 geschriebne Bogen auf einen gedruckt. gehen, und für jeden 30 R. bezahlt werden, was haben diese Concl. gekostet! was die übrigen Copialien? was die Agenten! was die Schriftsteller! was die Abgeordneten! was die Executions-Kosten! u. Kurz, wie viele Millionen!

„Wäre alles dieß Geld im Lande geblieben, was für Nutzen!“

Fünftes Hauptstück.

I n n e r e W ü r d e. 1)

S. 171.

Erklärung dieser Eigenschaft überhaupt.

Eine jede lebende Sprache theilt sich, wie wir schon oben gesehen haben, nicht nur in mancherley besondre Mundarten, nach Verschiedenheit der Provinzen; sondern in jeder Mundart giebt es wieder Abstufungen des Ausdrucks nach den verschiedenen Volksclassen, unter denen dieses oder jenes Wort, diese oder jene Redensart, vorzüglich gebräuchlich ist. Daher die Eintheilung der gleich bedeutenden Ausdrücke, je nachdem sie entweder unter den höhern und in Denkungs- und Empfindungsart gebildeteren Ständen, oder bey den niedern, in jener Hinsicht minder ausgebildeten Classen eines Volks vorzüglich gebraucht werden, in edle und niedrige oder unedle. 2) In wie fern nun die Schriftsprache sich in ihren Ausdrücken nach dem Gebrauche der höhern oder niederen Stände richtet, in so fern ist sie edel, oder unedel.

1) Weiter unten S. 248. ff. wird auch von der äußern Würde, als einer zufälligen Eigenschaft: des Kanzleystils gehandelt werden.

2) Uedelung theilt die Wörter und Redensarten in Rücksicht auf Würde in fünf Classen: 1) Die höhere oder erhabne Sprache, 2) die edle, 3) die Sprechart des gemeinen Lebens und vertraulichen Umgangs, 4) die niedrige, 5) die ganz pöbelhafte. S. Dess. Vorrede zu seinem Hochdeutschen Wörterbuch. S. 20.

netzel, (Sermo classicus, proletarius) und hiernach wird die Würde des Ausdrucks im Allgemeinen beurtheilt. ¹⁾)

§. 172.

Absolute und relative Würde der deutschen Schriftsprache.

Die absolute oder allgemein nothwendige Würde der deutschen Schriftsprache erfordert daher den Gebrauch der Hochdeutschen, oder derjenigen Mundart, welche vorzüglich den höhern oder obern Classen der Nation eigen ist, und mit der Denkungs- und Empfindungsart gebildeter und geschmackvoller Leser übereinstimmt. ²⁾) Die relative Würde besteht in der für den Gegenstand oder die jedesmalige Absicht des Schriftstellers, schießlichen Wahl der Ausdrücke, ohne jedoch die absolute Würde zu verletzen. Dabin gehört z. B. die Einteilung in den erhabnen, mittlern, vertraulichen, bildlichen, pathetischen, komischen, poetischen Styl, u. s. w. (§. 84.)

§. 173.

Würde des Ganzstils.

Da dieser eine Hauptgattung der deutschen Schriftsprache ist; so müssen auch von ihm die allgemeinen Grundsätze der Würde (§. 171.) beobachtet werden. Aus der oben (§. 85. 86.) entwickelten nähern Bestimmung desselben ergiebt sich, daß die mittlere Schreibart für ihn die angemessenste sey. Bey genauerer Er-

25

wägung

1) Uebersetzung über den Styl. I. 210. ff.

2) Eichenburg Theorie der schönen Wissensch. S. 286.

wägung der verschiedenen Arten des Kanzleystyls (S. 17.) zeigen sich auch für ihn wieder besondere Grade der Würde.

§. 174.

Absolute Würde desselben.

Nichtigkeit, Reinigkeit und Eigenthümlichkeit des Ausdrucks, Wahrheit der Gedanken, verbunden mit Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze des Vortrags, bewirken schon diejenige edle Einfachheit und allgemeine Würde, welche besonders einem guten Geschäfts- und Kanzleystyle unentbehrlich ist, und in allen schriftlichen Aufsätzen desselben durchgängig herrschen muß. ¹⁾ Alles Gefünstelte, Gezierte, Neunodige, jeder Leidenschaftliche, precieuse und unnatürliche, ²⁾ oder comische, niedrige, pöbelhafte Ausdruck beleidigt die ihm besonders eigne Würde, und verdient den Tadel geschmackvoller Kunststrichter.

§. 175.

Relative Würde desselben.

Da die beim Kanzleystyle vorkommenden Geschäfte stets in irgend einer Hinsicht wichtig und fast immer mit einer größern oder geringern Publicität verknüpft sind, welche bey dergleichen Schriften ein festes Gepräge von Feyerlichkeit, nebst einem hohen Grade von Vorsicht und Ernst nöthig macht, die ihn von dem gewöhnlichen Style

1) Adelong a. a. O. II. S. 45.

2) S. davon Sam. Werensfels de meteoris orationis, welche schöne Abhandlung übers. ist in der Leipz. deutschen Gesellschaft eignen Schriften und Uebersetzungen. (1730.) Bd. I. S. 359.

des gemeinen Lebens merklich unterscheidet; so darf besonders hier die relative Würde nicht aus den Augen gesetzt werden, welche theils nach den Verhältnissen des Schreibenden zu demjenigen, an den geschrieben wird, theils nach dem Inhalte, theils nach den Absichten der schriftlichen Aufsätze, genauer bestimmt und abgemessen werden muß. 1)

§. 176.

I. In Rücksicht der Personen.

1) Aeußere Schicklichkeit.

Diese besteht in vorsichtiger Beobachtung des Ceremoniells, in Aufsehung der Curialien, Unterschriften, der Eingangs- und Schlussformeln etc. und überhaupt der ganzen äußern Einrichtung der Schriften, wovon weiter unten (§ 248. ff.) besonders gehandelt wird.

Meistens sind derartige Solennitäten durch Herkommen, gesetzliche Verordnungen oder Verträge bestimmt, haben ihren Nutzen zu Vermeidung mancher Irrungen, und es ist nicht erlaubt eigenmächtig davon abzugehen, so lange nicht höhern Orts Aenderungen getroffen werden. Ja in manchen Fällen kann es Menschenkenntniß und Klugheit erfordern, hierin die genaueste Vorsicht zu beobachten, und lieber etwas zu viel, als zu wenig zu thun. Indessen muß man doch auch in diesem Puncte die Mittelstraße gehen, und sich nicht ohne Noth einem, der Natürlichkeit des Styls oft nachtheiligen, Zwange, den vielleicht der bloße Schlandrian eingeführt hat, slavisch unterwerfen, am allerwenigsten, wenn die Wichtigkeit der

Sprache

1) Sonnenfels S. 361.

Sprache dadurch verlegt wird. Z. B. Viele schreiben ohne Noth Erw. oder Eur. Wohlgeb. statt Eure, lassen nöthige Wörter aus u. s. w. ¹⁾

§. 177.

2. Innere Schicklichkeit.

Durch sie wird der ganze Ton des Vortrags selbst bestimmt, welcher nach den Verhältnissen des Schreibenden, zu dem, an welchen der Aufsatz gerichtet ist, bald Ehrerbietung, bald Achtung, bald Ernst und Wohlwollen ausdrücken muß, je nachdem an einen Höhern, oder an seines Gleichen, oder an Niedre geschrieben wird. Nur ein durch Feinheit und Klugheit, Welt- und Menschen-Kennniß geleiteter Geschmack wird hier die richtige Mittelstraße zu finden wissen. Demuogachtet möchte es vielleicht nicht undienlich seyn, hier noch einige genauere Bestimmungen deshalb beizufügen.

§. 178.

a) Ehrerbietung.

aa) im Hofstyle.

a) überhaupt.

Ehrerbietung muß überall den Ton angeben, wo ein Niedrer an einen Höhern schreibt. Dieß ist hier der Fall in Gutachten, Berichten, Unterhandlungen, Supplikten und andern schriftlichen Aufsätzen der Reichsstände an den Kaiser, der Gesandten an ihre Höfe, der Räte oder Minister an den Fürsten, der Landschaften

und

¹⁾ Bösch en a. a. O. S. 25.

und einzelner Unterthanen an den Regenten, der Vasallen an den Lehensherrn, der niedern Stellen an obere Collegien u. s. w.

Man zeige Vertrauen auf Gerechtigkeitsliebe, Großmuth, erleuchtete Einsichten, Landväterliche, Reichspatriotische Gesinnungen u. s. w. Die wahre Ehrerbietung äußert sich nicht immer in einem Schwallde erhöhender oder erniedrigender Beywörter, ¹⁾ nicht in niederträchtigen Schwelcheleyen oder blindem Beyfalle; sondern in einer ungekünstelten, obgleich nicht vernachlässigten, Schreibart, woraus Behutsamkeit und Bescheidenheit hervorleuchtet.

Man behaupte nichts als wahr, was man nicht gewiß weiß; sondern sage lieber: Man glaube, es scheine, es könne seyn &c. Ist man aber von der Wahrheit einer Sache überzeugt; so sey man auch in seinen Behauptungen nicht schwankend, doch ohne Zubringlichkeit. Man entscheide nicht geradezu; sondern gebe sein Gutachten, als eine Meinung, dem Ermessen anheim. Muß man widersprechen; so geschehe dieß mehr mit Gründen, als mit Zuvorsichtigkeit, mehr in Form einer Vorstellung, als einer Belehrung, mehr durch Zweifel, als Einwürfe.

Sollte

1) Z. B. Als geht unser submissstes, jedoch ganz unvorschriftliches Gutachten dahin; -- Gestalten Ew. Maj. wir dannhero hiemit allerunterthänigst, jedoch ohne alle unziemende Maßgebung anlangen &c. Ew. K. Maj. hochlöbliche (hochpreisliche) Landes-Regierung, hat mir des Herrn Drosts von N. N. hochwohlgeb. Bericht, allergnädigst in Abschrift communiciren lassen &c.

Sollte man auch wirklich Veranlassung zum Mißvergnügen haben; so äußere man solches lieber durch Ernst und Kaltblütigkeit, als durch niedre und empfindliche Ausdrücke. ¹⁾

§. 179.

b) insbesondere.

Besonders erfordert es sowohl die Pflicht, als die Klugheit der Beamten, in ihren Schriften an die vorgesetzten Collegien vorsichtig zu seyn, ihre Beschwerden und Rechtfertigungen nicht mit Hitze vorzutragen, da man leicht Gelegenheit nehmen könnte, blos von Verletzung des schuldigen Respects zu reden und die Hauptsache unberührt zu lassen. Erfolgen nicht so fort auf ihre Vorträge Canzley-Resolutionen; so können sie zwar erinnern, aber mit Bescheidenheit, und nur im äußersten Falle, im drohenden Tone; S. B.: Man stelle alles der Verantwortung des Referenten anheim, man wolle sich außer Schuld setzen, bey längerem Aufschube finde man sich genöthigt, höhern Orts Beschwerden zu führen, u. s. w. Endlich dürfen auch Beamte, wenn sie zugleich Hof-Chargen oder sonst einen vorzüglichen Rang haben, sich deswegen keiner höhern Ton gegen das vorgesetzte Collegium erlauben, wie wohl häufig zu geschehen pflegt. ²⁾

§. 180.

c) Ahndung der Verletzung dieser Eigenschaft.

Außer der natürlichen Folge, daß der Niedre die Gnust des Höhern und Mächtign verliert, und dem
eigens

1) Trübschler von Abfass. der Berichte. S. 45.

2) Elsässers Zeitf. zur Canzley-Praxis. S. 101. 102. 105.

eigentlichen Zweck seiner Schrift vereitelt, kann die Verlesung dieser Regeln noch besondere Abhandlungen nach sich ziehen, z. B. mündliche oder schriftliche Verweise, Drohungen, Zurückgabe des fehlerhaften Aufsatzes, Bestrafung des Concipienten am Vermögen, oder auch wohl Leibesstrafe. Gewöhnlich werden dergleichen anstößige Stellen unter- oder durchgestrichen, zuweilen auch die Schriften vor den Augen des Schuldigen zerrissen u. s. w. ¹⁾

§. 181.

bb) Im Gerichtssinle.

Hier muß diese Eigenschaft in den Aufsätzen niederer Gerichtsstellen an höhere, der Partheyen und Sachwalter an den Richter, beobachtet werden. Dieß gilt auch, wenn gleich, wie oft der Fall ist, eine Parthey an und für sich einen höhern Rang als die Gerichtspersonen hat, da diese in ihren Amtsgeschäften immer, in Rücksicht auf die Partheyen, als Höhere zu betrachten sind.

Auch hier kömmt es nicht sowol auf edelhaftige Complimente, als auf den Ton des Vortrags selbst an. Besonders vermeide man so viel als möglich, dem Richter oder Obern geradezu merken zu lassen, daß er gefehlt habe, daß wir die Sache besser einzusehen glauben. Vielmehr gebe man ihm unvermerkt Gelegenheit, den Irrthum selbst zu entdecken, zu verbessern, oder einen Schluß nach unsern Wünschen zu fassen. ²⁾

Haupt-

1) F. C. Moser von Abhandlung fehlerhafter und unanständiger Schreiben. S. 251. ff.

2) Quintilian. VIII, 2. am Ende: Propter quod etiam repetimus saepe, quae non satis percepisse iudices putamus:

Am allerwenigsten dürfen sich aber Sachwalter und Partheyen Unziemlichkeiten gegen den Richter zu Schulden kommen lassen, oder schimpfen, syndiciren, satyrisiren, drohen, welches doch leider sehr oft zum Schaden der Partheyen geschieht, und durch die elende Aesffel: *S. Ino honore Domini iudicis u. s. w.* nicht wieder gut gemacht werden kann. ¹⁾)

§. 182.

Gesetzliche Verordnungen in dieser Hinsicht.

Diese, schon an sich, höchst unzüchtige Gewohnheit ist desto strafwürdiger, da die mehren Proceßordnungen, Reichs- und Landesgesetze, dieselbe ausdrücklich verbieten, und die Sachwalter und Procuratoren in ihrem Eide ihre Unterlassung angeloben müssen. ²⁾) Bes
sonders

namus: „*Quae causa utique nostra culpa dicta obscurius est; qua causa ad planiora et communia magis verba descendimus:*“ Cum id ipsum optime fiat, quod nos aliquando non optime fecisse simulamus.

1) Elaprotz's. Einl. in d. ordentl. bürgerl. Proc. I. §. 74.

Lugo's Handbuch I. §. 13. Schott S. 98.

Schöpfer de advocato iniuriante.

2) S. J. R. N. §. 165. Teilsche O. N. G. Ordnung. Th. I. Tit. 9. Advocaten-Eyd. Wolfenbüttel. H. G. O. Tit. X. §. Zudem. und Tit. XI. §. Insonderheit. Mecklenburg. Verordn. v. 21. März 1771. (in Bärrensprung's Samml. 2tem Th. 1stem Abschn. Num 20.)

„Die Advocaten sollen alles die Wahrheit entdeckenden und einem Referenten zur Last und zum Eitel gerei-

sonders sind die letztern in den Obergerichten bey Strafe angewiesen, die Schriften vor ihrer Uebergabung nachzusehen und von den anstößigen Stellen zu säubern. ¹⁾ Es haben sich daher dergleichen unvorsichtige Schriftsteller nicht im mindesten zu beklagen, wenn in solchen Fällen die Gerichte streng gegen sie verfahren, und die in den Gesetzen gedrohten Strafen über sie verhängen. Diese sind nun bald Zurückgebung der Schriften, ²⁾ und Verwerfung aus den Acten (remotio), bald öffentliche Zerreißung oder Verbrennung, ³⁾ bald Suspension, Gefängniß, Geldstrafe, zuweilen auch besondere fiscalische Auflagen der Verbrecher. ⁴⁾

§. 183.

gerelchenden Geschmies sich gänzlich enthalten, ohne weicläufigte unnütze Einleitung den Vortrag anfangen, das elende sogenannte Moralisiren, die zur Sache nicht gehörige Wäzelen, die oft pasquillantische Auszschweifung in Personalien, die-mehrmaligen weicläufigten Wiederholungen sorgfältig vermeiden.“

1) Cell. OUD. Th. 1. Tit. 6. §. 6. Calenberg. CanzleyD. Tit. 4. §. 11.

2) RHRD. Tit. 7. §. 6.

3) Leyser Spec. 547. M. 15.

4) Cell. OUD. Th. II. Tit. 19. §. 3.

Mosers RHR. Procep. Th. 4. von Einrichtung des beyrn RHR. zu übergeb. Schrift. §. 29. S. 545.

E. F. Moser a. a. D. S. 223. ff.

Noch mehrere Beispiele solcher Ahndungen finden sich in

Vinc. Hanzeln Grundlinien der heutigen RHR. Praxis. §. 118. und in den Beylag. No. 34. 44.

Neuß Staats-Canzley XVII. S. 343. u. a. m.

§. 183.

b) Achtung.

aa) Im Hofstyle.

In den Auffäßen an solche Personen, von welchen wir nicht abhängig, oder denen wir keine besondere Verbindlichkeit schuldig sind, fällt zwar der Ton der strengen Ehrerbietung weg; aber demungeachtet darf die Eittlichkeit und wechselseitige Achtung, welche man selbst den Gegnern und Feinden schuldig ist, nicht verletzt werden. Dieß ist nun hier hauptsächlich der Fall in Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten souveräner Staaten, in schriftlichen Verhandlungen zwischen Reichsständen, Gesandten, Ministern, oder andern Staatsdienern und Collegien, welche nicht einander untergeordnet sind, wenn sie auch gleich im Range verschieden seyn sollten. So reden Staaten oder Reichsstände gegen einander von Freundschaft und gutem Verständniß, von Erkenntlichkeit, Gefälligkeit, Aufmerksamkeit, Gewogenheit und Hochschätzung; aber nicht von Unterthänigkeit, Gehorsam, Schuldigkeit; Ferner, von Verlangen, Wünschen, Bitten, Hoffen; aber nicht von Begehren, Fodern, Ansinnen, noch weniger von Befehlen, Vorwürfen, Drohungen. Indessen wird auch hier die individuelle Klugheit und Gesinnung immer noch einige kleine Abweichungen veranlassen, je nachdem mit Feinden, oder Freunden und Bundesgenossen, mit Mächtigen oder Schwächern, mit solchen, die uns nützlich oder schädlich, nöthig oder gleichgültig sind, gesprochen wird. Auf
alle

alle Fälle ist es besser, zu vorsichtig, als übereilt zu handeln, ein wenig zu viel, als zu wenig zu thun. *)

I. 184.

Vorsicht der Gesandten u. s. w.

Besonders haben Gesandte, Minister, ganze Collegien, in ihren Notizen und andern Schriften, die sie in ihrem Nahmen an einander erlassen, Vorsicht und Klugheit nöthig, um nicht auf einer Seite ihren Staat zu compromittiren, oder ihm etwas zu vergeben, noch auf der andern, durch Uebereilung, unangenehme und weit-
aussehende Mißverständnisse zu veranlassen. Man sehe daher nie in der ersten Hitze die Schriften auf, vermeide besonders alle Nachsprüche und solche Aeußerungen, welche Eigendünkel und Veringschätzung des Andern verrathen, lasse vielmehr den Gründen und Absichten des Gegentheils volle Gerechtigkeit wiederfahren, und suche lieber, wenn auch der Gegenstand unangenehme Er-

N 2

erörtere

- 1) Les plus habiles Princes ont été fort prodigues de civilités, quand elles leur ont été utiles, et il n'y a point de liberalité, qui incommode moins et qui acquiert plus d'amis. Thucelii Electa Jur. publ. Ein neueres Beispiel von verbindlicher Schreibart eines Mächtigen an Mindermächtige, liefert die von Leopold II. dem fränkischen Grafen-Direktorio mitgetheilte Anzeige vom Tode seines Bruders und seinem Regierungsantritte des Königreichs Ungarn. Dieses Schreiben, nebst dem Begleitungs-Briefe des Gesandten von Schlick, erschien gedruckt unter dem Titel: Probe großmüthiger Herablassung Königs Leopolds II. und Probe Oesterreichischen Ministerial-Geschäftssinns gegen Reichsstände. 1790. 8.

örterungen nöthig machen sollte, so viel möglich mit Oлимп und Mäßigung zu Werke zu gehen, nach dem bekannten Sprüchworte: verba in factum temperare. ¹⁾ Von einander unabhängige Collegien, geben sich in Freundschaft zu bemerken; leben der Hoffnung; sind zum voraus überzeugt; wünschen, daß die Einleitung dahin getroffen werden möge; haben mit Vergnügen ersehen, u. s. w. ²⁾

§. 185.

Abndung der Verletzung der Achtung.

Die Verletzung der gebührenden Achtung in Schriften pflegt von den beleidigten Regenten, nach Beschaffenheit der Umstände, auf verschiedene Weise geahndet zu werden. Entweder geschieht dieß durch Retorsion, oder die Schrift wird mit Drohungen zurückgeschickt, oder man beschwert sich über den Concipienten, und verlangt dessen Bestrafung u. s. w. ³⁾

§. 186.

bb) Im Gerichtsstyle.

Hier pflegen oft Dicasterien verschiedner Länder,
Com

- 1) Neuere Beispiele eines sehr heftigen Tons, wobey doch noch immer von beyden Seiten eine gewisse Würde beobachtet wurde, giebt der Briefwechsel, welcher im J. 1791. bey Gelegenheit der Einrückung der Oesterreicher in Lüttich zwischen dem Preussischen Gesandten Senfe von Pilsach und dem Kaiserlichen General von Rheul vorfiel.
- 2) Elsäßers Leitf. zur Kanzleypraxis. S. 90.
- 3) F. C. Moser von Abndung fehlerhafter und unanständiger Schreiben.

Commissarien eines oder mehrerer Herren; besonders aber die Parthenen, deren Anwälte und andre Neben-Personen, in processualischen Angelegenheiten Schriften zu wechseln, worin ebenfalls die Gesetze der Achtung nicht verletzt werden dürfen. *) Nichts ist unsittlicher und der guten Sache nachtheiliger, als ein grober und schimpfender Ton, persönliche Angriffe, oder satyrische Ausfälle auf den sittlichen Character oder wohl gar auf die körperliche Beschaffenheit des Gegentheils. **) Sachwalter, welche sich hier nicht mäßigen können, sündigen nicht nur gegen die Sittlichkeit und den Vortheil ihrer Clienten; sondern verletzen auch die dem Richter schuldige Ehrfurcht, und verdienen die in den Gesetzen gedrohte Bestrafung doppelt. (S. 182.)

§. 187.

c) Ernst und Wohlwollen.

aa) Im Hoffinle.

Dies ist der Ton, welcher in den schriftlichen Verhandlungen des Kaisers mit den Reichsständen, der Regenten mit ihren Landschaften, Gesandten, Staatsdienern und einzelnen Unterthanen, der höhern Stelle mit niedern, in Gesetzen, Decreten, Rescripten, Verträgen, u. s. w. zu herrschen pflegt.

R 3

Ernst

- 1) Höhere Dicastrien und Landes-Collegien schreiben an auswärtige, obgleich niedere Berichtsstellen, nie im gebieterischen Tone, z. B. nicht befehlen, sondern gesinnen, und diese antworten jenen nicht unterwürdig, z. B. nicht berichten, sondern vermelden. u. s. w.
- 2) L. 6. C. de postulando. Quintilian. XII, 9. Pütter I. §. 33.

Ernst und Hoheit bestehen aber nicht in orientalischem Schwulste, in hochtrabenden Worten, Selbst-Complimentirungen und Titulaturen. ¹⁾ So lange jedoch höhern Orts nicht deshalb eine Aenderung getroffen wird, darf der Concipient zwar nicht ganz von dem bisherigen Gebrauche abweichen; aber er sey damit so sparsam und vorsichtig als möglich, damit er nicht etwa gar ins Lächerliche falle, und hüte sich, die besondere Würde, wodurch sich die schriftlichen Aufträge der Obern auszeichnen sollen, mit Stolz oder Härte zu verwechseln. ²⁾

Oft kann besonders der Rescriptstyl durch eine allzu ängstliche Beobachtung der altgothischen Schandkel der sogenannten Majestäts Sprache nicht nur steif, sondern auch zweydeutig und auflößig werden, ³⁾ daher
dieselb

- 1) Hierin verfahren es besonders die Concipienten der Verordnungen zu Justinian's Zeiten. wie die Novellen und der Codex beweisen. M. sehe z. B. Nov. 159. u. andre.
- 2) Z. B. Wir haben Uns allerunterthänigst vortragen lassen; nach dem Wir allerweltseit eingesehen, so ist Unsrer aller höchste Willensmeinung; oder, wenn es in Cabinetsbefehlen, welche der Monarch selbst unterschreibt, heißt: Seine Königl. Maj. unser allergnädigster Herr &c. S. Sonnenfels S. 72. Deutsch. Mus. 1779. März. S. 215.
- 3) Z. B. V. G. G. &c. Unsern gnädigsten Gruss &c. Da Ihr den Bericht wegen &c. noch nicht erstattet habt, so befehlen Wir euch hierdurch, solchen fordersamit an Uns einzusenden, damit die höchste Approbation über diese Sache erbeten werden kann; oder: V. G. G. &c. Unsern &c. Wir haben aus eurem Bericht ersehen, daß der v. N. gebeten, bey Unsrer
Höch.

dieselbe in Wien, Berlin, Hannover, Braunschweig u. s. w. entweder durch ausdrückliche Verordnungen, oder stillschweigend, zum großen Vortheile des Kanzleystyls abgeschafft ist. (§. 51.)

Man zeige also mehr in der That, als in Worten, Huld, Milde, Großmuth, Macht, Weisheit: Deutlichkeit, männlicher Nachdruck in einzelnen Worten und ganzen Sätzen, Bestimmtheit und förmige Kürze, stumple die Cabinets-Befehle, die Rescripte; Weisheit, Sanftmuth und Schonung, herablassende Belehrung und väterliche Fürsorge für das Wohl der Unterthanen, rede durch klare und bestimmte Gesetze. 1)

Die, leider zu kurze, Regierung Leopolds II. enthält mehrere treffliche Beyspiele von männlicher, nachdrücklicher und zugleich gütiger, herablassender Schreibart.

§. 188.

bb) Im Gerichtsstyle.

Hier findet diese Schreibart statt, in Urtheilen, Citationen, Bescheiden, Decreten, und andern gerichtlichen Verfügungen des Oerrichters an den Unterrichter,

R 4

des

Höchsten Person dahin anzutragen, daß sein Lehngut in Erbenzins verwandelt werden mögte. Da aber bedenklich ist, bey Unserer höchsten Person solches in Antrag zu bringen, weil ic. so habt ihr Supplicanten mit seinem Gesuche zur Ruhe zu verweisen. Allenfalls bleibt ihm überlassen, sich deshalb selbst bey Unserer höchsten Person zu melden. Sind euch ic.

S. Deutsch. Mus. am a. D. S. 217.

1) Sonnensels 362. 377. ff.

des Richters an die Partheyen und Anwälte u. s. w. Besonders sollten dergleichen Aufsätze kurz, nachdrücklich, deutlich und bestimmt seyn. In Verfügungen der Landes-Collegien an die Untergerichte darf kein rauher, styrischer oder beißender Ton herrschen, und bey Verweisen und Strafen muß der Unterrichter mit hinlänglichen Gründen bedeutet werden, worin er gefehlt hat, warum er getabelt oder gestraft wird, und wie er in Zukunft seinen Fehler verbessern kann und soll. ¹⁾ Am allerwenigsten darf der Richter in rednerische Figuren ausbrechen, weil dieß Affect verrathen würde, wo kaltblütige Untersuchung und partheylose Abwägung des Rechts erwartet wird, so wie in Urtheilen immer gewissenhafte Gerechtigkeitsliebe nebst prüfender Rechtskenntniß die Feder führen muß. Ob nun gleich in gerichtlichen Angelegenheiten kein Ansehen der Person statt findet, obgleich die Gerichte anstatt und die Obertribunale, selbst im Namen des Regenten sprechen; so darf doch der Ton in dergleichen Verfügungen überhaupt nicht hart oder rauh seyn, besonders, wo der erhabne Stand der Partheyen Vorsicht und kluge Mäßigung erfodert. ²⁾

S. 189.

1) Nassow Anleitung zum practischen Dienst. S. 347. 348.

2) Vorzüglich scheint dieß der Fall bey den Reichs-Gerichten in Ansehung der Reichsstände gewesen zu seyn, weßhalb die Churfürsten in der Wahl-Capitulation Carls VII. (1742.) eine Ausnahme für sich bedangen, welche in der Capitul. Leopolds II. Art. 16. S. 4. auch auf die übrigen Stände erstreckt wurde.

S. das Wahl-Protocoll (1790.) Bd. 2. S. 268. No. 1192 von der teutschen Justiz-Verfassung. S. 1192 (v. Streif)

§. 189.

II. In Rücksicht auf den Zweck.

Es ist bisher schon mehrmals bemerkt worden, daß der Kanzleystyl zwar nicht, wie doch leider sehr oft geschieht, bis zum wässrigen, matten, kriechenden, possirlichen oder pöbelhaften heruntersinken; aber sich auch nicht zu einem leidenschaftlichen, überspannten, schwülstigen Tone erheben, sondern auf der geraden Mittelstraße der edlen und einfachen Sprache fortwandeln müsse. Nur zuweilen kann der besondre Zweck eine mehrere oder mindere Abweichung von derselben veranlassen. ¹⁾

§. 190.

1) Im Hofstyle.

Die gewöhnlichen Zwecke, welche man hier durch schriftliche Verhandlungen zu erreichen sucht, sind

- a) Die Bestimmung von Rechten und Verbindlichkeiten, in Friedensschlüssen, Bündnissen, Gesetzen, Rescripten, Edicten und Verordnungen, ²⁾

R 5

welche

(v. Steff) Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehn-Rechte Num. 8.

1) Vorreffliche Regeln giebt hier Cicero de oratore II, 51.

2) Wie sonderbar zuweilen in Verordnungen, die Androhung von Strafen mit dem Zwecke contrasirte, zeigt ein Decret des Magistrats der Stadt Regensburg, worin er der Bürgerschaft bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung befehlet, daß (bey der Huldigung des Kaisers Leopold II.) jeder das:

Vivat

welche sich am wenigsten von der Mittelstraße entfernen dürfen.

b) Loben oder Tadeln. Gewöhnlich pflegen gegen Untergeordnete die Ausdrücke gebraucht zu werden: Man habe bestreulich erschen, erfahren müssen, missfällig wahrgenommen; man könne nicht umhin, sein Missfallen an den Tag zu legen; man hätte sich billig eines andern und bessern versehen; man könne ein solches Benehmen um so weniger ungeahndet lassen; man lobe den Eifer; man gebe seine besondre Zufriedenheit zu erkennen, u. s. w. ¹⁾

c) Rathen und Widerrathen, in gutachtlichen Berichten, Negotiationen der Gesandten, zuweilen auch der Regenten selbst. Hier kann sich der Ton schon etwas mehr erheben, oder auch, besonders in Handschreiben u. s. w. zum freundschaftlichen und vertraulichen herabsteigen. ²⁾ Gesandte reden fast beständig

Vivat Leopoldns unser Kaiser! dreymal frohlockend anrufen solle. S. Beschreibung der im Nahmen Leopoldo II. durch den Fürsten von Taxis von der Stadt Regensburg am 31. May 1791. eingenommenen Huldigung.

1) Elsäffer's Leitf. S. 89.

2) Beispiele von dieser Art liefert der Briefwechsel des Königs von Preußen und Bischoffs von Lüttich in den bekannten Unruhen. Besonders ist das Schreiben des Königs vom 31. Decbr. 1789. ein Muster nachdrücklicher und zugleich verbindlicher Vorstellungen. Die Antwort des B. Bischoffs vom 8ten Febr. 1790. so wie das Schreiben des Königs vom 9ten März sind

ständig von declariren, vorstellen u. s. w. zuweisen ist es nöthig, sich auf das Interesse und die Verträge beider Staaten zu berufen, die Gefahr, oder den Nutzen, die Ehre oder Gerechtigkeit einer Sache ins Licht zu setzen, welches alles mit großer Vorsicht geschehen muß. Hat der Gesandte gar unangenehme Vorträge zu thun; so erfordert doch die Klugheit, nicht sofort in heftige Klagen oder Beschuldigungen auszubringen; sondern noch immer Hoffnung zur Ausgleichung hervorleuchten zu lassen u. s. w. ¹⁾)

- d) Eben dieß gilt auch, bey Vertheidigungen gegen Verwürf, oder Beschwerden über Reintrachtigungen, wo man wohl die Beschuldigungen und Gründe des Gegentheils lebhaft, kaltblütig und mit Standhaftigkeit beantworten; aber nie zu Zweydeutigkeiten, zum Schwimpen oder Spotten seine Zuflucht nehmen darf. ²⁾)

e) In

sind empfindlich, worauf vor Zeiten des erstern am 27ten März 1790. eine noch empfindlichere, beynahe die gehörigen Grenzen überschreitende, Antwort erfolgte.

S. Dohm über die Pütticher Revolution (Berl. 1790.) Anlage. 22. 23. 24. 27.

- 1) Weck Staats-Praxis. S. 105. 107.
 2) Beispiele von standhafter, nachdrücklicher und spitziger Schreibart liefern die Schreiben, welche Bayern und Salzburg in der bekannten Declamations-Streitigkeit mit einander wechselten.
 S. Neuß Staats-Canzley. Th. XXII. S. 302. ff. Daß in dergleichen Schriften selbst die Complimente und das Ceremoniell oft am unrechten Orte, stehen können, zeigt

c) In Glückwünschen und Condolenzen, bey Thronbesteigungen, Vermählungen, Geburten, Siegen, Todesfällen u. s. w. kann, nach Beschaffenheit des Vernehmens beyder Höfe, ein noch höherer Grad von Lebhaftigkeit, jedoch mit der nöthigen Behutsamkeit und Delicatesse angebracht werden.

§. 191.

2) Im Gerichtsstyle.

Aufsätze, welche Bestimmung oder Bekanntmachung, Darstellung oder Erörterung der Rechte und Verbindlichkeiten zur Absicht haben, als Verträge, Testamente, rechtliche Gutachten und Erkenntnisse, dürfen am wenigsten von der oben vorgezeichneten Bahn abweichen; ¹⁾ das gegen sind Beweis- oder Vertheidigungs-Schriften schon einer höhern Lebhaftigkeit fähig. In dergleichen Aufsätzen muß überhaupt ein männlicher, standhafter und zuverlässiger Ton herrschen. Man führe daher nichts zweifelhaft an, und lasse lieber weg, was man sich nicht zu beweisen getraut. ²⁾ Nur selten, höchstens bey

Ditt:

zeigt das Vorstellungsschreiben des Corporis Evangelicorum an Carl VI. vom 16. Nov. 1720. wo es heißt: Ew. rc. geruhen Sich vortragen zu lassen, was unerhörte Drangsale der letztverstorbnen Herr Bischoff zu Speler. rc. Christmildesten Andenkens, durch oft wiederholtes Friedbrüchiges Unternehmen der armen Reichsstadt Speler angethan, und was für ein schreckliches Blutbad er in derselben angerichtet.

1) S. Mannichfaltigk. S. 24. 32. Schott S. 21.

2) Quintil. V, 13. Claproths Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proceß. I. §. 76.

Bitt- oder Vertheidigungs-Schriften, wo es auf Erlangung einer Gnade, oder Milderung einer Strafe ankommt, wird der Jurist Veranlassung haben, durch rhetorischen Schwung auf die untern Seelen-Kräfte zu wirken, z. B. zu rühren und Mitleid zu erregen. Meistentheils ist es in dieser Gattung von Schriften die Absicht des Sachwalters, den Richter von der Rechtmäßigkeit und Wahrheit seiner vorgebrachten Erzählung und Ausführung zu überzeugen, so wie der Richter die Parteyen von der Gerechtigkeit seines Erkenntnisses belehren will.

§. 192.

III. Nach Beschaffenheit des Gegenstandes.

1. Im Höfstyle.

a) Gegenstände desselben.

Endlich kann auch der Character der Schreibart durch die mehrere oder mindere Wichtigkeit, Erhabenheit oder Niedrigkeit, durch die fröhliche oder traurige Beschaffenheit des Gegenstandes mannichfaltig modificirt werden.

Im Höfstyle sind die gewöhnlichen Gegenstände der Verhandlungen: Krieg und Frieden, Verlust oder Gewinn, Glück und Unglück ganzer Staaten oder einzelner Provinzen; ferner die Staatsverfassung oder einzelne Zweige der Staatsverwaltung; desgleichen Regenten und deren Familien, Gesandten, höhere Collegien und deren Rechte und Verbindlichkeiten u. s. w.

Die Schriften, welche über diese Gegenstände verhandelt werden, z. B. Friedensschlüsse, Bündnisse, Handelsverträge, Manifeste, Deductionen, Edicte, Noten

und

und' Vorstellungen der Gesandten, Familien-Verträge, Reichsschlüsse, Landtags-Abschiede, u. s. w. ¹⁾ haben meist eine sehr ausgebreitete Publicität, werden gedruckt, in fremde Sprachen übersetzt, und in den Geschichtsbüchern, Gesetzsammlungen oder Archiven, für die Nachwelt aufbewahrt.

§. 193.

b) Regeln der Schreibart.

Daher muß in dieser Gattung von Canzley-Aufsätzen

- a) durchgängig ein feyerlicher Ernst herrschen,
- b) jeder Gedanke bedächtlich gewählt und bestimmt ausgedrückt,
- c) jedes Wort nach seiner Bedeutung und Würde sorgfältig abgewogen, ²⁾ und
- d) alles in der lichtvollsten Ordnung, mit möglichster Rücksicht auf Wohlklang und gut geründete, mäßig lange Perioden, vorgetragen werden.

Besonders giebt es im teutschen Hofstyle Redensarten und Worte, die durch das Herkommen einen vorzüglichen

1) Hieher gehören auch Reden, bey Eröffnung eines Reichs- oder Landtags, bey Thronbelehungen, Antritts- und Abschieds-Complimente, Canzley- und Handschreiben großer Herren, u. s. w.

E. Sneedorf de Stile des Cours. S. 39.

2) Moser in seiner Staatsgrammatik. S. 106. ff. führt Beispiele an, wie man noch im Anfange dieses Jahrhunderts die Worte absichtlich auf Schrauben zu stellen suchte.

Sneedorf a. a. O. S. 41.

züglichen Nachdruck erhalten haben, und nur bei wichtigen Angelegenheiten gebraucht zu werden pflegen, z. B. Deutsch -- deutsches Vertrauen, deutsche Nüchternheit, reichspatriotische Denkungsart, Haupt und Glieder, landesväterlich u. s. w. ¹⁾

§. 194.

2) Im Gerichtsstyle.

Die Gegenstände, womit sich derselbe gewöhnlich zu beschäftigen pflegt, sind, Ehre, Leben, Eigenthum, ganzer Gemeinheiten, oder auch einzelner Staatsbürger und Familien, deren Pflichten und Rechte bald aufergerichtlich bestimmt, übertragen, oder von neuem bestätigt, bald gerichtlich angefochten oder vertheidigt, bald durch Urtheil und Recht, nach Maassgabe der Gesetze, zu- oder abgesprochen, näher erklärt, oder gegen Eingriffe gesichert werden. Obgleich die hieher gehörende Gattung von Schriften nur in wenigen Fällen eine so ausgebreitete Publicität hat, als die des Hofstils; obgleich öfters sehr geringfügige Sachen, und Personen aus den niedern Volksclassen der Gegenstand derselben sind; so muß doch durchgängig, auch in solchen Aufsätzen, eine besondre Würde mit kluger Vorsicht verbunden werden, die freylich wieder, nach Beschaffenheit der Gerichte, der Art des Processes, nach den Verhältnissen der Personen und Sachen, ihre vielfachen Abstufungen leidet.

§. 195.

Ursachen dieser Eigenschaft.

1) Der Richter, vom niedrigsten bis zum höchsten, spricht

¹⁾ Moser a. a. O. S. 119. ff.

im Mahnen, oder auf Erlaubniß des Regenten, nach Reichs- und Landes-Gesetzen.

- 2) Alle Proceßschriften werden an den Richter gericht; und sollen von ihm gelesen und beurtheilt werden.
- 3) Vom niedrigsten Gerichte können sie an die höhern Dicastrien gelangen, ja oft werden sie auch gedruckt.
- 4) Jedem ist sein Eigenthum, sey es auch an sich noch so gering, eben so werth, als andern ihre wichtigen Güter.
- 5) Leben und Ehre des geringsten Staatsbürgers muß dem Staate eben so heilig und unverletzlich seyn, als die des vornehmsten.

§. 196.

Regeln für diese Art der Würde.

a) Beobachtung der Stetlichkeit.

Man hüte sich auch hier vor einer niedrigen oder vertraulichen Schreibart. Zuweilen beruht die Entscheidung einer Sache auf Beurtheilung pöbelhafter Schimpfreden; oft muß man in Denunciationen, Registraturen oder Zeugen-Verhören sich genau an die gebrauchten Worte binden, wenn sie gleich unter der Würde einer guten Schreibart sind: ¹⁾ aber man unterscheide dieselben sorgfältig von seinem eignen Vortrage, führe die dabey vorkommenden Personen selbst redend auf, begnüge sich, die anstößigen Ausdrücke einmal, oder nur im Nothfalle, wörtlich anzuführen, und mildere sie, bey mehrmaliger Erwähnung, durch schickliche Wendungen. ²⁾

§. 198.

1) Quintilian. X, 1.

2) Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit. Bd. I. S. 14.

§. 197.

b) Der Schicklichkeit.

Wichtige und ernsthafte Gegenstände dürfen nicht von einer lächerlichen Seite dargestellt, oder in leichtsinnigen Ausdrücken vertragen werden. Dagegen würde ein Sachwalter wenig Beyfall verdienen, welcher eine geringfügige Sache mit solcher Umständlichkeit behandelt wolle, daß die Proceßkosten den Gegenstand des Streites aufzehren.

§. 198.

c) Vermeidung der Eintönigkeit.

Die allzu große Eintönigkeit (Monotonie) der Schreibart ist sowohl der Deutlichkeit als Würde nachtheilig. Man suche sich daher einen hinlänglichen Reichthum der Sprache zu erwerben, um mit den Ausdrücken abwechseln zu können, und seinen Perioden mannichfaltige Wendungen zu geben. Besonders muß man Lieblingswörter und Nebenarten vermeiden. ¹⁾

Eintönigkeit ist aber nicht mit der Einheit zu verwechseln, vermöge welcher der Vortrag den einmal angenommenen Character behaupten muß, und nicht bald kalt, bald warm, bald gesetzt, bald hitzig seyn, oder vom Ernste plötzlich zum Scherze übergehen darf. ²⁾

§. 199.

1) Müller l. §. 23. 31.

Wöschel über die juristische Schreibart. S. 18.

2) Sulzers Theorie der schön. Wissensch. IV. unter dem Worte, Schreibart.

Allgemeine Schluß-Anmerkungen zu dieser Abtheilung.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich folgende Resultate:

- 1) Auch der Kanzleystil ist den Regeln der Sprache und eines richtigen Geschmacks unterworfen.
- 2) Um richtig und deutlich zu schreiben, muß man richtig und deutlich denken. ¹⁾
- 3) Man schreibe daher, wie man denkt, und suche sich vorher selbst von der Wahrheit einer Sache zu überzeugen, wovon man andre überzeugen will.
- 4) Der Vortrag muß ungezwungen aus der Sache selbst fließen, und auf den Mittelpunct des Ganzen abzielen.
- 5) Man binde sich nicht sklavisch an die Formularbücher, oder die Muster seiner Vorgänger, so fern sie dem guten Geschmack und den bisher abgehandelten Eigenschaften zuwider sind; weiche aber auch nicht ohne Noth von dem Ueblichen ab, und lasse sich nicht durch Neuerungsucht auf Abwege verleiten.
- 6) Fleiß und Übung thut hier mehr, als Vorschriften; Beyspiele sind unterrichtender, als Regeln. ²⁾

1) *Scribendi recte sapere est et principium et fons.*

2) *G. Mosers Staatsgrammatik. S. 294. ff.*

Deutsch. Museum 1778. Septbr. S. 354.

Zwente Abtheilung.

Äußere nothwendige Eigenschaften des Kanzley=Styls. (S. 87.)

S. 200.

Bestimmung und Eintheilung derselben.

Schrift überhaupt ist sichtbare Darstellung der Worte. ¹⁾ Da nun, wie wir oben gesehen haben, in Kanzley=Aufsätzen, wenn sie zweckmäßig seyn sollen, sehr viel auf Bestimmtheit und Deutlichkeit ankömmt; so muß auch die Darstellung des Vortrags auf dem Papiere so beschaffen seyn, daß der Leser ein getreues, deutliches und vollständiges Bild davon erhält. Hierzu dienen nun folgende äußere Eigenschaften. 1) Orthographie oder Rechtschreibung. 2) Calligraphie oder Schönschreibung. 3) Richtigkeit oder Freyheit von Schreibfehlern. 4) Absonderung der Sätze. 5) Zweckmäßige Allegationen und Auszüge. ²⁾

S 2

Erstes

1) Quintil. l. 4. Hic usus est literarum ut custodiant voces, et velut depositum reddant legentibus.

2) Die Lehre vom Allegiren gehört zwar theils mit zu den innern, theils zu den zufälligen Eigenschaften des Vortrags. Da aber mehrere Bemerkungen darüber auch zu gegenwärtiger Rubrik gehören; so habe ich sie lieber ganz hier mit einschalten wollen.

Erstes Hauptstück.

Von der Orthographie. 1)

§. 201.

B e g r i f f.

Orthographie, Rechtschreibung, ist derjenige Theil der Grammatik, welcher die Regeln enthält, nach denen die Worte durch die gewöhnlichen Zeichen oder Buchstaben dem Auge des Lesers richtig dargestellt werden.

§. 202.

Wichtigkeit einer bestimmten Rechtschreibung im
Canzleystyle.

Es kommt bey Canzley-Aufsätzen besonders viel darauf an, daß eine gute und einförmige Rechtschreibung darin beobachtet werde, da die fehlerhafte oder veränderte Schreibung eines Wortes, zumal in Schriften, welche noch nach vielen Jahren zur Richtschnur dienen sollen, leicht den Sinn des Vortrags entstellen, und die wichtigsten Folgen nach sich ziehen kann. Daher war
man

1) Hieher gehören besonders

Pütter's Anleit. zur jur. Praxi I. §. 22. II. S. 11. ff.
Dess. Bemerkungen über die Wichtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache.

Mosers Staatsgrammatik. Cap. 1.

Adelungs Deutsche Sprachlehre. (Berl. 1781.)
2ter Theil.

Desselb. Lehrgebäude. der d. Spr. Band 2, S.
616. ff.

Dess. Magazin für die d. Spr. 1sten Jahrg. 1stes St.
Num. 4.

man auch von jeher in den Canzleyen sehr vorsichtig bey Neuerungen, und die Orthographie ist ein wichtiges Diplomatisches Hülfsmittel zur Beurtheilung der Richtigkeit der Urkunden ¹⁾

§. 203.

Allgemeine Grundsätze der Rechtschreibung.

a) In Ansehung der Schriftzeichen.

Unsre Vorfahren entlehnten anfängs die römischen Schriftzeichen für ihre Sprache, welche in den folgenden Jahrhunderten viele Veränderungen litten. Je mehr das Bedürfnis und die Fertigkeit des Schreibens wuchs, desto leichter und kürzer suchte man auch die Schriftzeichen zu machen, woraus endlich unsre lateinische und deutsche Currentschrift entstand. Neuerlich hat man angefangen, die runden lateinischen Schriftzeichen im Drucken und Schreiben zu gebrauchen; allein billig bleibt der Canzleystyl vor der Hand noch bey den bisher üblichen Lettern. ²⁾

§. 204.

b) In Ansehung der Rechtschreibung selbst.

- 1) Man schreibe, so wie man spricht, der allgemeinen besten Aussprache gemäß, ³⁾
- 2) mit Beobachtung der erweislichen nächsten Abstammung, oder

§ 3

3) des

1) Eckhard ars diplom. S. 54.

2) Ad elung Gramm. Th. 2. §. 2 + 5.

Ueber die deutschen Lettern nebst einem Vorschlage; in Pragur. Band 2. S. 452. ff.

3) Einige wollen dieses Gesetz nicht gelten lassen, z. B. Fulda in der Götting. Monatsch. (von Lichtenberg.) 2ter Jahrg. St. 3. 6.

3) des allernützlichsten Gebrauchs, und wo diese Hülfsmittel nicht hinreichen, der Analogie. ¹⁾

S. 205.

1) Pütter Anal. zur jur. Pr. Th. II. S. 2. ff.

Abhandlung a. a. O. S. 12. ff. und dessen Lehrgeb. II. S. 68. ff. Dieser um unsre Sprache so verdiente Schriftsteller bringt die Regeln der Orthographie in folgende Rangordnung:

I. Naturgesetz: Schreib, wie du sprichst.

II. Positive Gesetze.

1. Wesentliche positive Gesetze:

- a) Schreib, wie du sprichst, der allgemeinen besten hochdeutschen Aussprache gemäß, und wo diese nicht entscheidet,
- b) in gebogenen und abgeleiteten Wörtern, nach der nächsten Abstammung.
- c) in Stammwörtern, nach dem allgemeinen Gebrauch.

2. Minder notwendige und Neben Gesetze:

- a) Leite die Provinzial-Aussprache, da wo es notwendig ist, durch das H.
- b) Gib einem Worte die gehörige Vollständigkeit, welche es, der Aussprache unbeschadet, erhalten kann.
- c) Gib aber auch einem Laute nicht mehr Körper, als sich gebührt.
- d) Vermeide, was das Auge beleidigt, sofern es ohne Nachtheil der übrigen Schreib-Gesetze geschehen kann, z. B. Mittag f. Mittag.
- e) Sorge für die möglichst leichte Verständlichkeit auch in Neben-Dingen, sofern es ohne Nachtheil der übrigen Schreib-Gesetze geschehen kann, z. B.:

Das Schreiben der Substantiven mit großen Anfangsbuchstaben, der Gebrauch der Unterscheidungszeichen u. s. w.

S. Des

S. 205.

Fehlerhafte Grundsätze.

Sehr viel hat man in neuern Zeiten, so wie an unsrer Grammatik überhaupt, so auch an der deutschen Orthographie gekünstelt, wozu wohl der Wunsch, etwas Neues zu sagen, oder ein Erfinder zu seyn, das Meiste beygetragen haben mag. Besonders verführte der zu weit getriebne Grundsatz der Sparsamkeit, und die an sich lobenswürdige Absicht, die Erlernung unsrer Sprache dem Ausländer zu erleichtern, auf Neuerungen, welche der Deutlichkeit und Genauigkeit schaden, ¹⁾ und wenig Beyfall erhalten haben, ob sie gleich zum Theil von angesehenen Schriftstellern gebraucht wurden. ²⁾ Daher die große und unangenehme Verschiedenheit der Orthographie in unsern gedruckten Werken, welcher der Canzleystyl am allerwenigsten folgen darf. ³⁾

S 4

S. 206.

S. Dessen Magazin für die d. Spr. 1sten Jahrg. 1stes St. N. 4.

- 1) Z. B. sülen statt fühlen oder füllen, zeren st. zehren oder zerten, reisen st. reissen oder reisen, waren st. wahren, Baaren, Mer st. Mehr, Meer, fein st. seyn, meinen st. meynen, Mor st. Mohr oder Moor,
- 2) Otto Gieseke über die deutsche Heterographie. Im Hann. Mag. 1789. St. 67. 68. Splittegarbs Rechtfertigung der alten Rechtschreibung; im Teutsch. Merk. 1787. Viertell. I. S. 189.
- 3) S. Pücker Anleit. I. S. 22. II. S. 16. und dess. Grundsätze. S. 42. ff. Eine neuere Abhandlung in der Berliner Monatschrift. Febr. 1792. S. 203. ff. scheint mehr eine Satyre als im Ernste gemeint zu seyn. Auch findet sich ein eben nicht sehr verführerisches Beispiel

§. 206.

Fehler bey einzelnen Buchstaben.

a) Bey Selbstlautern.

- 1) Weglassung der zur Dehnung der Aussprache oder zur Unterscheidung nöthigen Verdoppelung, z. B. Haar, Staat, Seele, Schoos u. s. w.
- 2) Weglassung des e oder h, z. B. in ihr, zehrt, fühlt, die, sie, viel, Niene. ¹⁾
- 3) Verwechslung der Doppellauter mit den einfachen, z. B. in schmächeln, Kestern, Italiäner.
- 4) Verbannung des y, z. B. in seyn, meynen, Hypothek, zwey, Freyheit, u. s. w. ²⁾

§. 207.

b) Bey Consonanten.

aa) Verwechslung des c, ch, c̄ mit k, ck.

Viele wollen ohne Ursach das c, ch, c̄ ganz aus der teutschen Schriftsprache verbannen, und brauchen daher

Beispiel von neuer Rechtschreibung im Deutschen Museum. 1782. Decbr. S. 307. ff. Man vergleiche damit den Aufsatz: Ueber die Rechtschreibung. Ebendas. 1781. Nov. S. 47. Imgleichen Schmöhl über die neue Klopstockische Rechtschreibung nach der Aussprache der sächsischen oder sogenannten hochteutschen Mundart. Im D. Mus. 1780. August. S. 154. ff.

- 1) Noch vor kurzem fand ich gedruckt: Di Fähigkeiten di si der Seele einpflanzt.
- 2) Mehr hievon findet sich bey Pütter a. a. O. II. S. 21. Dessen Grundf. S. 43. 87. ff. Uebersetzung. S. 30. 43. ff.

her F, z, FF, wo die Ableitung und der bessere Gebrauch die ersten Buchstaben erforderte; *) so findet man zum Beispiel häufig:

bliken oder blikken st. blicken
 Stok oder Stoff st. Stock
 bakem oder bakken st. backen
 abstrakt st. abstract
 aktiv st. activ
 akjedirt st. accedirt
 Akzise st. Accise
 bek-am-ren st. declamiren
 Dekret st. Decret
 bezerniren st. decerniren
 Diszippin st. Disciplina
 dociren st. dociren
 Eskompto = Kasse st. Escompte = Casse
 Exekuzion st. Execution
 Exerzizium st. Exercitium
 Jurisdiktionskonflikte st. Jurisdictionconflicte
 Katharina st. Catharina
 Katholisch st. catholic
 Kodizill st. Codicill
 Kollegium st. Collegium
 Komitee st. Committee
 Kommentar st. Commentar
 Kommissar st. Commissar
 Kondiktion st. Condictio

S 5

Kon-

1) Pütter Anleit. II. S. 19. 20. 21. Grundf. S. 62.
 Adelnung Gr. II. S. 30.
 Deutsch. Mus. 1783. Aug. S. 175.

Konfiziren	st.	confisciren
Konklusum	st.	Conclusum
Konkussion	st.	Concussion
Konstitution	st.	Constitution
Kontrakt	st.	Contract
Konzept	st.	Concept
Konzession	st.	Concession
Konzilium	st.	Concilium
Korrelazion	st.	Correlation
Korrigiren	st.	corrigiren
Kourier	st.	Courier
Kriminal	st.	criminal
Kritik	st.	Critic
Krisenheit	st.	Christenheit
Kurator	st.	Curator
Kurfürst	st.	Churfürst ¹⁾
Kurland	st.	Curland
locken	st.	locken
Mißthätitätskrämer	st.	Misflicitätskrämer
packen	st.	packen
Prozeß	st.	Process
Sukumbenzgelber	st.	Encumbenzgelber
Skutinium	st.	Scrutinium.
Sutzeß	st.	Succeß
Vokation	st.	Vocation
Zensur	st.	Censur
Zeremonie	st.	Ceremonie
Zivilbeamte	st.	Civilbeamte ²⁾

S. 208.

1) S. besonders hiervon Pütter Bem. S. 78.

2) Ich habe alle diese Beispiele aus neuern Acten und gedruckt

S. 208.

bb) Verwechslung des d, t, th.

Hier herrscht ebenfalls eine große Ungleichheit in der Rechtschreibung unserer Schriftsteller, indem selbst die Worte Deutschland, teutsch von einigen so, von andern Deutschland, deutsch geschrieben werden.

Ableitung führt folgende Gründe für Deutsch an: 1)

- 1) Das Stammwort sey Deut, Thot, Dot (Bairtsfreund.)
- 2) Die Niedersachsen, bey denen der Nahme entstanden, schreiben D u b s ch.
- 3) Luther habe schon Deutsch geschrieben. Teutsch sey ein Fehler: der Oberdeutschen harten Aussprache.
- 4) Auch die Engländer schrieben noch dutch.

Dagegen aber läßt sich einwenden:

- 1) Die von Hrn. Ableitung angenommene Ableitung ist noch nicht unbezweifelt anerkannt.
- 2) Ursprünglich teutsche Wörter, die mit einem t oder th unmittelbar vor einem Vocal anfangen, werden im Platt-Teutschen meist mit D, im Hochteutschen mit T geschrieben, z. B. Tag, tapfer, Laufe, taugen, Teufel, Thal, Theil, Thür, Thot u. s. w.

3) Lu-

gedruckten Schriften mit leichter Mühe gesammelt, und überlasse es der Beurtheilung eines Jeden, ob nicht die ältere Schreibart richtiger und für das Auge weniger beleidigend sey, als die neue.

- 1) In seinem Wörterbuche der hochdeutschen Mundart. Bd. I. unter dem W. Deutsch. Anm. 2.

3) Luther hat teutsch geschrieben, und erst Gottsched machte die Schreibart Deutsch allgemein. ¹⁾

4) Die Engländer schreiben auch dance, wo bey uns Tanz üblich ist. Dagegen schreiben die Dänen Tydsk, (Teutsch.)

5) Pütter, Wieland und viel andre sprachkundige Schriftsteller schreiben teutsch, und besonders in Canzleystyl ist diese Schreibart fast allgemein. ²⁾

Vielsältig schreibt man auch Endzweck für Entzweck, obgleich das letztere richtiger zu seyn scheint.

Den

1) enthält die Zusammensetzung aus Ende und Zweck. ³⁾ einen Pleonasmus.

2) Dagegen ist die Partikel enfs weit schicklicher, welche unter andern auch ab bedeutet. ⁴⁾ Man sagt ja auch abzwecken.

3) Ist die Analogie für die letztere Schreibart. Denn man schreibt Entschluß, nicht Endschluß, u. s. w.

Noch

1) S. die zwischen Gottsched, Richen, Fabricius, gewechselten Schriften.

2) Pütter Bem. S. 84. Dess. Anleitung II. S. 14. Grotz kleine Beiträge zur nähern Kenntniß der teutschen Sprache. (Berl. 1778. 8.) 2tes St. S. 13. Sturtegarder gelehrte Ergözlichk. 1774. S. 347. Schwäbisches Magazin. 1775. S. 786.

Schocher Vertheidigung der Schreibart Teutsch. Leipz. 1792. 8.

Schilter Glossar. Teuton. unt. d. W. Deota, Deot.

3) Uebersetzung (Wörterbuch Bd. 1. unter dem Worte Endzweck) sagt: es bedente so viel, als finis ultimus.

4) Uebersetzung a. a. O. unt. d. W. ent.

Noch schreiben einige mit Unrecht *Teologie*, *Thermometer*, *Teil*, *Thal*, *tun*, *Alttertum*, *Rute* u. s. w. ¹⁾ statt *Theologie*, *Thermometer*, *Theil*, *Thal*, *Alterthum*, *Rute*. *Verhintern* statt *verhindern* ist ebenfalls aus einer unrichtig hergeleiteten Abstammung entstanden.

§. 209.

cc) Verwechslung des *f*, *v*, *ph*, *pf*.

Mit Unrecht schreiben jetzt viele Schriftsteller *Fb* *siognom*, *Sofist*, *Fisit*, *Filosofie*, *Triumpf*, *Haven*, *Bestung*, *Grav*, *Hov*, *Sklaf*, *aktiv*, *naif*, u. s. w. statt *Physiognom*, *Sophist*, *Physik*, *Philosophie*, *Triumph*, *Hafen*, *Festung*, *Graf*, *Hof*, *Sklav*, *activ*, *naiv*. Nur in den alten Titeln, *veste*, *Ehrenveste*, ist das *v* im Worte, *fest*, noch üblich. ²⁾

§. 210.

dd) Verwechslung des *g* und *ch*.

Hier wird häufig gegen folgende Regeln angefoßen:

1) Wenn das Stammwort ein *g* hat, das in der Ableitung vor *t* zu stehen kömmt, so wird jenes meist in *ch* veruandelt. Man schreibt daher *mächtigt*, *Macht*, *tüchtigt*, *trächtigt*, *ich möchte*, *beträchtlich*, statt *mägtigt* u. ³⁾

2) Wie-

2) Dagegen gebraucht man wieder aus Unkunde häufig das *h* falsch, z. B. *in-cathegorisch* u.

2) *Abelung* *Gramm.* II. S. 49. *Pütter* *Bem.* S. 81. f.

3) *Pütter* *Bem.* S. 27.

2) Viele Wörter werden durch die Anhängesuffixen *ig* und *lich* gebildet, welche nicht zu verwechseln sind. ¹⁾ Man schreibe also: fleißig, gnädig, buckelig, zweydeutig, dagegen ehelich, verhehlichen, heimlich, verheimlichen u. s. w.

§. 211.

cc) Bem *f*, *ß*, *ff*, *ß*. ²⁾

Sehr oft werden diese Buchstaben fehlerhaft mit einander verwechselt. So schreibt man z. B. falsch: sächßisch, Muse, (otium,) müßen, Assessor, preissen, Bosheit, weißlich, anmaassen, läßt, stößt, statt sächsisch, Muse, müssen, Assessor, preisen, Bosheit, weißlich, anmassen, läßt, stößt, u. s. w.

§. 212.

ff) Bem *t*, *z*, *tz*, *zz*. ³⁾

Fehlerhaft schreiben einige nach den Vocalen ein einfaches *z*, z. B. Schaz, Bliz; andre setzen statt des *z* ein *tz*, als in Schätzen, blietzen, sezzten, Plazz; Beispiele von fehlerhafter Verwechslung des *t* mit *z* sind oben (§. 207.) schon vergetommen.

§. 213.

1) Pütter a. a. O. S. 79. Adelong §. 478.

2) Adelong I. §. 40. ff. II. §. 56.

Desseld. Magaz. für die teutsche Sprache 1ster Jahrg. St. 2. Num. 2.

Braunschweigisches Magazin v. J. 1792. St. 9. 10. Hannöv. Magaz. 1787. St. 9. S. 143.

3) Adelong a. a. O. §. 59. 63. Pütter Bem. S. 62. 72.

§. 213.

gg) Fehlerhafte Verdoppelungen und Elisionen. ¹⁾

Vorzüglich versehen es hierin die Schriftsteller des südlichen Deutschlands. Sie schreiben Bestättigung, eintretten, Betrettungsfall, Sparrbüchse, Weege, Bretter, Gesandter, verbrandt, des Todes u. s. w. für Bestätigung, eintreten, Betretungsfall, Spährbüchse, Wege, Breter, Gesandter, verbrannt, des Todes. Dagegen lieben sie auf der andern Seite die seit einiger Zeit üblich gewordenen Elisionen und Apostrophen, welche eigentlich bloß für den poetischen Styl gehören, z. B. 's ist, ich glaub, leid't, find't, u. s. w.

§. 214.

kh) Vom Gebrauche der sogenannten großen Buchstaben. ²⁾

Die großen Anfangsbuchstaben dienen hauptsächlich zur Unterscheidung der Substantiven von gleichlautenden Adjectiven und Zeitwörtern, auch wohl zu Bezeugung der Hochachtung. Sie stehen daher

1) vor allen Substantiven; imgleichen vor Adjectiven und Infinitiven, wenn sie als Substantiven gebraucht werden, z. B. die Großen der Welt, das Sprechen, Statt haben, an Statt.

2) Vor eignen Nahmen und den davon abgeleiteten Adjecti-

1) Uebersetzung §. 59.

2) Pütter Anleit. II. §. 23, 24. Dess. Bem. S. 113. Uebersetzung §. 23.

Adjectiven, z. B. England, Englisch, Frankreich, Französisch, u. s. w.

3) Vor solchen Adjectiven, die einen höhern Rang bezeichnen, z. B. Kaiserlich, Fürstlich, Gräflich, &c. So weit getrieben ist aber die Höflichkeit, wenn man in einigen Titulaturen auch in der Mitte große Buchstaben anbringt, z. B. HochEdelgeborenen HochFürstlich, Herr.

4) Im Anfange eines Satzes, oder einer neuen Periode. 1)

§. 215.

Orthographie ausländischer Wörter. 2)

Diese läßt sich füglich unter folgende Regeln bringen:

1) Wird ein fremdes Wort naturalisirt; so geschieht es gewöhnlich mit Wegwerfung oder Veränderung der Endbuchstaben oder Sylben, und dann wird es nach den Regeln unsrer Sprache declinirt, z. B. Proceß, des Processes, die Regel, die Regeln, Clausel, Formel; nicht Clausul u. s. w.

2) Wird aber ein solches Wort weiter abgeleitet; so kommen die Endbuchstaben und Sylben wieder zum Vorscheine. z. B. Regulativ, Formular.

3) In

1) Auch die großen Buchstaben haben ihre Widersacher gefunden. Deutsch. Mus. 1780. Jan. S. 76.

2) Pütter Anleit. II. S. 27. Dess. Verm. S. 63. ff. Adel. Gramm. II. S. 14. 15. 45. 58. Dess. Vebred. II. S. 677. Dess. Magazin für die deutsche Sprache, 1ster Jahrg. 3tes St. Num. 1.

Stofsch kleine Beyträge zur Kenntniß der Deutsch. Sprache. 2tes St. S. 102.

3) In Wörtern

- a) aus fremden Sprachen von unbekanntem Baue behalte man die einmal gangbare Schreibart, z. B. Janitschar, Karawane, China, ob sie gleich eigentlich Jenkidschäri, Kierwane, Tsina heißen sollten.
- b) aus bekannten Sprachen. Hier schreibe man sie nach ihrer ursprünglichen Analogie, ob sie gleich anders ausgesprochen werden, z. B. Journal, Genie, Chaise, Charlatan, Shakespear, nicht Schurnal, Scheni, Schäckspir.
- c) aus der lateinischen Sprache, behalte man die Grundbuchstaben bey, z. B. Cicero, Cato, Actie, Accise, Edictal-Citation, Accessit; nicht Sizero, Kato, Akzie, Akzise, Ediktal-Zitazion, Akzessit. ¹⁾ Nur wenn das e am Ende der Sylben eine falsche Aussprache bekommen würde, verwandte man es in f oder, z. B. Artikel, Commerz-Collegium, Duodez, Prinz.
- 4) Fremde Wörter, die ihre ursprüngliche Beugung behalten; schreibe man mit lateinischen Buchstaben; also nicht in jure et facto, Index extraneus u. s. w. ²⁾ Wenn sie aber naturalisirt sind, und teutsche Endungen bekommen, müssen sie auch ganz

1) Mehrere Beispiele sind schon oben S. 207. aufgeführt.

2) Dagegen fehlt Knorre in seiner Anl. zum Proceß, n. a. m.

ganz teutsch geschrieben werden; also nicht Recurs, processiren &c.

§. 216.

Orthographie zusammengesetzter Wörter. 1)

Bekanntlich giebt es in unsrer Sprache viele aus andern selbstständigen zusammengesetzte Worte, welche ehedem alle durch die sogenannten Verbindungsstriche vereinigt wurden, z. B. Reichs-Cammer-Gericht u. s. w. Jetzt werden sie meistens wie ein Wort geschrieben, und nur in folgenden Fällen sind jene Bindezeichen noch gebräuchlich:

- 1) Wenn ein Consonant dreyfach zusammenstoßen würde, z. B. in Stammutter, wo man besser schreibt, Stamm-Mutter, Platt-Teutsch.
- 2) Wenn ein teutsches mit einem fremden Worte zusammengesetzt wird, als Consistorial-Rath, Rath's-Collegium.
- 3) Wenn ein eigener Nahme mit einem Gattungsnahmen verbunden wird, wie Ober-Teutschland, Groß-Pohlen, Neu-Breysach.
- 4) In drey- und mehrfach zusammengesetzten Wörtern, wie Reichs-executionsoperationscassenrechnungsführer, wo die Bindungsstriche die Deutlichkeit befördern. z. B. General-Feldmarschall.
- 5) Bey fremden Wörtern, die in der Ursprache keine Zusam-

*) Pütter Anleit. II. §. 25. Dess. Bemerkung. S. 60. 114.

Abelung Gramm. II. §. 72. 74.

Zusammensetzung bilden würden, als Justiz-Collegium, Proviant-Commissär.

- 6) Wenn mehrere zusammengesetzte sich auf ein am Ende folgendes Wort beziehen, z. B. Hinter- und Vordertheil, drey- vier- und mehr Mahl, Ober- und Untergerichte.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß oft dem ersten der zusammengesetzten Wörter ein s oder n angehängt wird, wobei der Gebrauch meistens die Richtschnur ist. So schreibt man z. B. Reichsgericht, Gerichtshalter, Sonnenstaub; aber Amtmann, Hofrath, Rügegericht. Indessen kann doch zuweilen durch Verfügung oder Weglassung des s das zusammengesetzte Wort eine ganz andre Bedeutung erhalten, z. B. Landesherr und Landherr, Landtschaden ¹⁾ und Landes-Schaden, Landmann und Landsmann, Schaaf-Kopf und Schaafs-Kopf, Landsteuer und Landessteuer u. s. w.

§. 217.

Theilung der Sylben. ²⁾

Hier scheinen die von Adelsung angegebenen Regeln dem Canzleystyle angemessener zu seyn, als die in einigen neueren Schriften üblich gewordne Mode, nach dem Beispiele der Engländer, stets der Ableitung der Wörter zu folgen. Man theile also

z. B.

1) die

1) z. B. Landschaden von Steinach, als nomen proprium.

2) Adelsung Gramm. II. S. 64-71. Lehrgebäude II. S. 78a.

- 1) die zusammengesetzten Wörter nach ihrer Zusammensetzung, z. B. da=mahl's, nun=mehr, Erb=recht, em=pfinden, er=äugnen,
- 2) abgeleitete Wörter werden dagegen besser nach der Aussprache, als nach der Ableitung getheilt. Gerech=tig=keit, Ber=rich=tun=gen, Ver=ei=nigung; nicht Gerech=ig=keit, Ber=richt=ung=en, Ver=ein=ig=ung.

§. 218.

Von orthographischen Zeichen. 1)

Diese dienen theils, als Abtheilungszeichen, zur Erleichterung der Verständlichkeit, theils auch, um den Ausdruck und den Ton der lebendigen Aussprache zu bezeichnen, und der Gebrauch derselben heißt *Punctation*. Zur letztern Art gehört das Frag- und Ausrufungszeichen, welche im Ganzleystyle ohnehin selten vorkommen können, am allerwenigsten aber in der jetzt hie und da beliebten Mode gebraucht werden dürfen, z. B. ? beym Anfang einer Frage, oder zwey und mehr Ausrufungszeichen!!! oder Ausrufungs- und Fragzeichen zusammen !?, !?!

Die *Abtheilungszeichen*, wodurch die Glieder eines Satzes oder einer Periode von einander gesondert werden, sind bekanntlich: der *Schlusspunct*, (.) der *Doppelpunct* oder das *Colon*, (:), der *Strichpunct*

1) Uebersetzung Gramm. II. S. 75 + 84. Lehrgeb. II. S. 791. ff.

Moser Staatsgrammatik. S. 29.

M. Joh. Fr. Hennas Lehre von den Interpunctionen. Berlin 1782. 8. (2te Aufl.)

punct oder das Semicolon, (;) und der Strich
oder das Comma. (,)

Noch hat man Zeichen, welche gleichfalls zur Ver-
förderung der Deutlichkeit dienen, nämlich

- 1) das Anführungszeichen („“ ’)
- 2) das Theilungs- = Trennungs- = Zeichen (:)
- 3) das Bindezeichen (=)
- 4) das Einschlußzeichen oder Parenthese () []
- 5) das Zeichen einer abgebrochenen Rede, oder der
Gedankenstrich (= = , —)
- 6) den Apostroph (’). Die beyden letztern köns-
nen im Ganzleystyle nur selten oder gar nicht vorkommen.
- 7) das Paragraphenzeichen (§. § §.) ²⁾

1) Dieses Zeichen, welches in der typographischen Kunst-
sprache Gänsefügelchen heißt, gehört in die ersten Zei-
ten der Erfindung der Buchdruckerkunst.

Wehrß vom Papier. S. 721.

2) Dieses Zeichen schreibt sich schon aus dem 17ten Jahr-
hunderte her. Wehrß a. a. D.

Zweytes Hauptstück. Von der Calligraphie.

S. 219.

Begriff derselben. 1)

Schreiben heißt nach der oben gegebenen Erklärung, (S. 199.) den mündlichen Vortrag durch willkürliche Zeichen sichtbar darstellen. Ein jeder schriftlicher Aufsatz muß daher dem Auge des Lesers eine deutliche Darstellung des Vortrags gewähren, wenn er zweckmäßig seyn soll. Dieß lehrt nun größtentheils die Calligraphie, oder die Fertigkeit, mit den gewöhnlichen Schriftzeichen, deutlich, reinlich, zierlich und bestehend zu schreiben. Hiervon unterscheidet sich

1) die sogenannte Tachygraphie, (Brachygraphie, Polygraphie, Logographie,) oder Geschwindschreibung, welche eine Menge Abkürzungen²⁾ gebraucht, und jetzt besonders im Englischen

1) J. G. J. Breitkopf Versuch, den Ursprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers und den Anfang der Holzschnidekunst in Europa zu erforschen. Th. 1. Leipz. 1734. 4. enthält auch eine Abhandl. über die Schönschreibekunst.

2) Sie heißen lateinisch Notae, wovon das Wort Notarius herkommt. Die Notae Tyronianae sind bekannt.

S. Barn. Briffon unt. d. W. Notae, notarius
Carpentier alphabetum Tyromianum, Par. 1747. fol.

Thom.

lichen Parlamente und der franzöf. National-Versammlung. noch geübt wird.

- 2) Die Kryptographie, Steganographie, Geheimschreibkunst, mit welcher die Dechifrir- oder Entzieferrungs-Kunst verbunden ist. ¹⁾ Beide gehören eigentlich nicht zum Canzleystyle, obgleich die letztere in Staatscabinettern, und sonst, häufig gebraucht wird, und einem Geschäftsmanne zur großen Empfehlung gereichen kann. ²⁾

L 4

S: 220.

Thom. Shelton Zeclographia or a new art of short-writing. Lond. 1685. 12.

Tacheographia, oder Geschwindschreibkunst, die teutsche Sprache so geschwind zu schreiben, als sie mag geredet werden. 1679. 8.

Kamsey Tacheographia, oder geschw. Schreibk. a. d. Engl. Leipz. 1744. 8.

Système universel de Stenographie, ou maniere abrégée d'écrire. Inventée par Samuel Taylor, et adaptée à la langue Françoisse par Théodore-Pierre Bertin, Paris 17792. 8.

- 1) Gustav. Seleni cryptographia. Luneb. 1642. fol.
 Moser's Staatsgramm. S. 43.
 Heumann Appar. Jurispr. litterar. S. 51.
 Baring Clavis diplom. in der Vorrede. S. 14.
 Neyron Principes du droit des gens. (1785.) Bd. 1. E. 5. Art. 9. S. 160. wo mehrere Schriftsteller angeführt werden.
- 2) In den geheimen Canzleyen werden eigne Personen gehalten, die sich mit Erfindung der Schlüssel und dem Dechifriren beschäftigen.
 Breithaupt de arte decifatoria. Helmst. 1738.
 Rorem's Anfangsgründe der Entzieferrungs-Kunst, Duisburg 1782. 8. 71.

Nutzen und Nothwendigkeit.

Es würde überflüssig seyn, den Nutzen und die Nothwendigkeit einer guten Handschrift, überhaupt darzu-
thun. ¹⁾ Besonders aber wird dieß im Canzleystyle merk-
lich, wo so vieles auf Bestimmtheit, Richtigkeit und
Deutlichkeit ankommt, wo zum Theil die Schriften noch
auf die Nachkommen fortbauern, und oft zu Beweis-
mitteln in wichtigen Angelegenheiten dienen sollen. ²⁾
Ueberdieß läuft es auch gegen die mit dergleichen Auf-
sätzen verbundene Würde, gegen die den Obern gebührende
Achtung, die Acten mit unleserlichen oder besudelten
Schriften anzufüllen. ³⁾ Endlich erfordert auch die di-
plomatische Genauigkeit und Zuverlässigkeit öffentlicher
Schriften eine besondre Aufmerksamkeit, weswegen in
guteingerichteten Canzleyen dahin gesehen wird, daß die
Canzlisten nicht nur eine schöne, sondern auch gleichför-
mige Hand (Canzley-Hand) schreiben. ⁴⁾

- 1) Jetzt fangen leider die guten und leserlichen Hände
an immer seltner zu werden, worauf unsre neuere Pä-
dagogik nicht die gehörige Rücksicht zu nehmen scheint.
- 2) J. H. Boehmer de Scripturis non legibilibus. Hal.
1700. 4. findet sich auch in seinen Exercitatt. ad
Pandect.
- 3) F. E. Moser's Gedanken vom Canzley-Decoro, in
seinen kleinen Schriften. Bd. 1. Num. 5. S. 474.
Dessen Staatsgramm. Th. 1. Cap. 6.
- 4) Moser's Anleit. zu Canzley-Geschäften. S. 117.
v. Rudewig Vorschlag zierliche und deutliche Hand-
schriften im Lande einzuführen und zu erhalten, in den
Halli-

S. 221.

Allgemeine Regeln.

a) In Ansehung der Schreibmaterialien.

Besonders sey man in der Auswahl derjenigen Materialien, worauf oder womit geschrieben wird, vorsichtig, da bey schlechten Schreibmaterialien auch der geschickteste Schreiber seine Mühe umsonst anwendet. Man verschaffe sich daher

1) gutes Papier oder Pergament. Ersteres muß dauerhaft und rein von Fasern und Runzeln seyn, nicht durchschlagen, die Bozen dürfen weder zu großes noch zu kleines Format haben, auch ist das Beschneiden derselben sehr anzurathen, da die ungleichen Ränder in den Acten sich leicht in einander wickeln, Schmutz und Staub annehmen, daher häufig aufschließen, oder von Würmern angegriffen werden. Zu Concepten pflegt man gewöhnlich eine gröbere Papier-Sorte zu nehmen, welches daher Concept-Papier heißt. Das Pergament ist heutzutage nur noch bey einigen Aufsätzen gebräuchlich, und muß rein von Fett, Runzeln oder Fasern seyn.)

Z 5

2) gute

Hallischen Gel. Anz. Bd. 1. S. 902. ff. Man sehe auch noch den Anz. Ueber deutsche Handschrift, im Deutschen Museum 1780. May. S. 441. ff. welcher zum Theil aus Ludewig entlehnt worden ist.

Besonders dienen hiezu gute in Kupfer gestochne Vorschriften.

3. B. Carl Jäcks Schreibmeister, oder Anweisung schön und deutlich zu schreiben. Berl. 1792. fol.

Preusse Canzley-Vorschriften. Hest. 1. Brschw. 1792.

1) Wehrs vom Papier. Halle 1789. 8.

- 2) gute schwarze Dinte, welche das Papier nicht durchfrisst, nicht mit der Zeit verbleicht, und weder zu dick oder klebrig, noch zu blaß ist. ¹⁾
- 3) gute Schreibfedern und Federmesser. Besonders sind die Hamburger Federspulen (Fosen) zu empfehlen. Der Gebrauch unsrer Schreibfedern steigt nicht über das achte Jahrhundert hinauf. ²⁾
- 4) gutes Siegellack, gute Oblaten, Lineale, Bleystifte, Cirkel, Scheeren u. s. w. ³⁾

S. 222.

1) Gute Recepte zu Verfertigung der Dinte liefert Wehrs a. a. O. S. 603. ff. imgl. Hannov. Magaz. v. J. 1769. St. 53. S. 841. ff. 1777. St. 49. S. 783. 1784. St. 60. S. 957. ff.

2) Wehrs S. 572.

J. H. Ackeri historia pennar. Altenb. 1726. 8.

Beckmann Beytr. zur Gesch. d. Erfind. Bd. 3. S. 1.

3) Ders. S. 653. ff.

von Bleystiften sehe m. Hann. Mag. 1788. S. 639. ff.

Vom Gebrauch der Schreibmaterialien in den Kanzleien liefern artige Bemerkungen Schläger St. 1. 125. und IX. 119.

Eine Kanzlen, wobey 2 bis 3 Copisten das Mundiren verrichteten, brauchte in 6 Monaten:

$\frac{1}{2}$ Ries Holländ. Postpap.	1	Pfund feines Siegellack.	} ein für allemal.
$\frac{1}{2}$ -- Schreibpap.	6	-- Mittel-Sorte dito.	
6 -- Conceptpap.	3	-- schlechtes dito.	
$\frac{1}{20}$ -- groß Royal Pap.	336	Stück Federklele.	
$\frac{1}{5}$ -- feines Pap.	f. 2	Thlr. Dinte.	
$\frac{1}{2}$ -- groß Pacl. Pap.	6	Federmesser.	
1 -- kleines dito.	6	Papierscheeren.	
4 Pfund Bindfaden.	6	Lineale	

§. 222.

b) In Ansehung des Schreibens selbst.

aa) Der Deutlichkeit.

1) Man schreibe die gewöhnlichen Teutschen oder Lateinischen Schriftzeichen oder Buchstaben, auf die übliche Weise. Im Teutschen hat man Current-Canzley- Fractur- Schraffirungs- oder Schattirungs-Schrift, wovon die erstere am gewöhnlichsten gebraucht wird. Mit Canzley- und Fractur-Buchstaben werden blos die Titulaturen und Eingänge der Aufsätze geschrieben; ¹⁾ aber die Schraffirungs-Schrift kommt äußerst selten vor, und köunte, nebst den altgothischen Zügen und Schnörkeln an den Anfangs-Buchstaben, ganz entbehrt werden.

2) Man gebe den Buchstaben ihre vollständige Bildung, mache sie weder zu groß, noch zu klein; besonders vermeide man bey denen, welche über oder unter der Zeile hervorragen, die langen Schnörkel, setze sie weder zu enge zusammen, noch dehne sie zu weit auseinander.

1) Am Cammer-Gericht hielt man sonst zwey sogenannte Ingrossisten, welche die Eingänge der Urtheil und Decrete mit Fracturschrift schrieben; aber seit 1789. werden dazu in Kupfer gestochne Buchstaben gebraucht. Von den Ingrossisten kömmt der Ausdruck ingrossiren, statt mundiren, ins Ketne schreiben.

Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen Gerichts- und Canzley-Versaffung. Th. I. S. 248.

Marim. II. Reichs-Hof-Canzley-Ordn. v. 1570. bey Schmauß C. I. P. S. 277.

einander, und lasse zwischen jedem Worte den gehörigen Zwischenraum. ¹⁾

- 3) Die Zeilen müssen gerade auf dem Bogen fortlaufen, und in gehörigen Zwischenräumen von einander abstecken, so daß man in der Mitte eine Linie ziehen kann, ohne einen Buchstaben der obern oder untern Zeile zu durchschneiden. Nur dürfen im Gegenheil auch die Zeilen nicht zu weit von einander entfernt werden. ²⁾

§. 223.

- 1) Nichts ist verdrißlicher, als wenn man ganze Zeilen übersehen muß, um nur ein Wort, und ganze Blätter umzuschlagen hat, um nur eine Periode zu lesen. Daß diese Methode unsrer gewinnsüchtigen Advocaten schon alt sey, ergiebt sich aus folgender Stelle in Wilh. Poffard. tract. de magistratibus Atheniensium. (Argent. 1608.) C. 26.

„Non possum hic non admirari patientiam nostram, qui alamus quotidie in curiis sexcentos nebulones, fescuncialibus literis libellos ita augentes lucri gratia, ut quod decem versus vix impleat, in integrum quaternionem extendatur.“

Man sehe noch Reichs-Hofr. D. Tit. III. §. 5.

- 2) Man hat verschiedne Reichs- und Landes-Gesetze gegen diesen Unfug der Advocaten, Canzlisten und Copisten, z. B.

Conc. d. E. O. Th. I. Tit. 40. §. 12. 13.

Canzley-Memorial 1713. §. 16.

Ceßliche Ober-App. Ger. O. Th. I. Tit. 3. §. 20.

Corpus Juris Fridericiani (1781.) B. 1. Th.

3. Tit. 5. §. 81.

In einigen Tax-Ordnungen ist zugleich bestimmt, wie viel Linien eine Seite und wie viel Enblen eine Linie in sich fassen soll, z. B. in der Kaiserl. Tax-Ordn. vom 5. Aug. 1766. nach welcher jede Seite wenigstens

bb) In Ansehung der Keulichkeit.

Die Schriften müssen rein von Dintenflecken, Rasuren, Durchstreichungen, Auslöschungen seyn, und dürfen keine eingeschobnen Worte oder Anmerkungen am Rande haben. 1) Besonders sollte der Gebrauch des Straußandes, welcher nicht nur der Keulichkeit, sondern auch oft der Deutlichkeit schadet, das Lesen der Aufsätze höchst unangenehm macht, und mit der Zeit das Papier durchfrisst, möglichst vermieden, oder nur mit Vorsicht angewandt werden.

stens 21 Zeilen, und jede Zeile 7 Worte enthalten soll. Daß man bey dem Reichs-Hofrath noch streng auf diese Verordnung halte, davon sehe man ein Beispiel in Hanzeln Grundlin. der R. H. Praxis. S. 218. Malblank Anleit. zur Kenntniß der Gerichts- und Kanzley-Verf. Bd: 3. S. 139.

2) Notariats-Ordnung v. 1512. §. 18.

Elßässer Leitfaden zur Kanzley-Prax. §. 127.

S. Stryck diatribe iurid. de natura. 1679. 4.

Drittes Hauptstück.

Von der Richtigkeit oder Freyheit von Schreib- und Druckfehlern.

§. 224.

Vom Collationiren.

Da die mehesten Aufsätze des Canzleystyls durch die zweyte Hand des Abschreibers (Canzlisten, Copisten,) oder Druckers gehen, ehe sie vollzogen und an die Behörde abgegeben werden; so hat man besonders darauf zu sehen, daß die Abschriften oder Ueberschriften richtig und fehlerfrey seyn. Veranlassungen zu Schreib- und Druckfehlern sind theils die Unwissenheit, theils die Ueberlässigkeit des Abschreibers oder Setzers, theils Ueberhäufung mit Arbeiten, theils Unleserlichkeit oder Fehlerhaftigkeit des Concepts selbst. *) Es muß daher der Concipient nicht nur sein Concept selbst möglichst deutlich und fehlerfrey schreiben, sondern auch die Abschriften sorgfältig mit dem Concepte vergleichen, und die darin eingeschlichenen Fehler bergestalt verbessern, daß die Reinlichkeit und Deutlichkeit nicht darunter leide, welches in der Geschäftssprache collationiren (revidiren) genannt wird.

§. 225.

Nothwendigkeit desselben.

Wenn es schon überhaupt eine nothwendige Eigenschaft einer jeden Schrift ist, daß sie den Sinn des Schreibenden

*) Mosers Staatsgramm. S. 53. ff.

Desselb. kleine Schrift. Bd. V. S. 229.

benden richtig enthalte; so muß besonders in Edicten, Gesetzen, Deductionen, Abschriften oder Abdrücken von Urkunden und andern wichtigen Aufsätzen des Canzleystyls dafür gesorgt werden, je wichtigere Folgen ein darin eingeschlichener Schreib- oder Druckfehler haben kann. 1) Es finden sich daher in Reichs- und Landesgesetzen mehrere Verordnungen, wodurch dem Concipienten das aufmerksame Collationiren der Schriften ernstlich befohlen wird. 2)

§. 226.

Von Abbreviaturen.

Besonders tragen die in den Concepten vorkommenden Abkürzungen der Worte, (Abbreviaturen) sehr viel zur Vermehrung der Fehler bey, und sind daher in allen Canzley-Aufsätzen möglichst zu vermeiden. 3) Hauptsächlich müssen sich aber die Canzlisten die

J. J. Moser's Abh. verschied. Rechts-Mat. Th. I. Num. 5.

- 1) So veranlaßte z. B. eine Braunschweigische Urkunde, worin durch einen Schreibfehler, statt Bunishusen, Brunhusum, gesetzt war, einen langen Proceß zwischen der Aelbessin zu Gandersheim und dem Convictorium zu Helmstedt. S. Allgem. Deutsche Bibl. Bd. I. St. 1. S. 211.
- 2) J. B. A.H.D. Tit. VI §. 10. „Sollen Agenten und „Procuratores, bey Vermeidung unausbleiblicher „Strafe dergleichen Producta zuvor alles Ernstes revidiren, und die befindlichen Errores corrigiren.“ verglichen mit Hanzeln Grundlinien. S. 221.
- 3) Notariats-Ordn. §. 19.
Henr. L. i n k e de siglis et notis literarum, iure prohibitis et permissis. Altorf. 1693. 4.

die in den Concepten gebräuchlichen Abkürzungen genau bekannt machen, damit sie solche in den Abschriften nicht fehlerhaft darstellen. Da auch die gewöhnlichen Ziffern leicht falsch oder undeutlich geschrieben oder verfälscht werden können; so ist es rathsam, solche Zahlen, auf deren Richtigkeit viel beruht, lieber mit Buchstaben ersichtlich auszuschreiben.

§. 227.

Verzeichniß einiger in Kanzleyen gewöhnlichen Abkürzungen. ¹⁾

A. A. — Ausschreib-Amt.

A. C. — Augustanae Confessionis.

A. E. — Archiepiscopus.

D. G. — Dei gratia.

E. V. E. — Excellentia Vestra Electoralis.

Dr. Vob. — Deru Liebden. ²⁾

Ev. Durchl. — Eure Durchlaucht. (S. ob. S. 44.)

Erb. freye Städte — Erbare freye Reichsstädte. ³⁾

S. R. M. — Ihre Kaiserliche Majestät.

ad M. S. C. M. propria — ad Mandatum Sacro-Caesareae Maiestatis proprium.

M. S. C. — Mandatum sine Clausula.

M. C. C. — — — — — cum Clausula.

P. M.

1) Mosers Staatsgramm. S. 25.

2) In Kaiserlichen Kanzleyen liest man es Dein er Liebden. Es wird aber, vermöge eines Herkommens, immer abgekürzt geschrieben.
Pütters Anleit, II. S. 112.

3) Diese Abbreviatur ist von einigen mit Unrecht durch Erb. Städte erklärt worden.

- P. M. — Pro memoria.
- Mut. Mut. — Mutatis mutandis.
- Pr. Pr. — Praemissis praemittendis.
- pto. — punito.
- p. t. — pro tempore.
- R. L. — Reichstag.
- S. T. — Salvo titulo.
- S. A. S. — Son Altēsse Serenissime.
- S. A. E. — Son Alt. Electorale.
- S. A. R. — S. A. Royale.
- S. R. I. — Sacrum Romanum Imperium.
- St. n. — Styli noui.
- St. v. — Styli veteris.
- Claudat. ad St. — Claudatur ad Stylum.
- T. T. — Totus titulus.
- Vt. — vidit.
- vtl. — vt supra.

⊗ ist bey dem R. H. ein Zeichen eines Decreti Communicatiui.)

2) Terminus duorum mensium. 2)

Handelsbuch S. 228.

Beispiele von Schreib- und Druckfehlern.

Wie leicht sich, auch in den wichtigsten Aufsätzen des Kanzleystyls, Schreib- und Druckfehler einschleichen können,

1) Hanzely Grundlinien des R. H. Proc. S. 314.

2) Nähere Erläuterungen einiger dieser Abkürzungen können in den Vorlesungen gegeben werden. Von den bey Rechtsgelehrten üblichen Abbrueviaturen sehe man Nettelbladt Doctrinas propaedeuticas Jurisprudentiae. (Hal. 1781.) S. 299. ff. 20. 21. 22. S. 2. S. Stryck de modo allegandi iura. ff. 20. 21. 22. S. 2.

können, welche den Sinn gänzlich entstellen, davon finden sich in ältern und neuern Zeiten häufige Beyspiele, worunter ich nur einige zur Warnung hier aufstellen will.

In einem Bericht an den Kaiser stand Annus deceptorius statt decretorius.

Die jungen Rätthe statt diejenigen Rätthe.

In der EOD. Th. 2. Tit. 24. §. 1. steht ungewöhnlichen Zolls st. und gewöhnlichen Zolls. ¹⁾

In einem RkR. Concluso heißt es: „Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu N. Ihre R. M. hätten aus Dessen eingeschickten einfältigen (statt vielfältigen) Berichten ersehen.“ ²⁾

Mosers Staatsrecht (Bd. 26. S. 412.) enthält eine Nachricht von den Irrungen, welche die Weglassung eines Verbindungszeichens angerichtet hat.

Im Wahl-Protocoll v. J. 1790. finden sich mehrere nicht unbeträchtliche Druckfehler, z. B. im 2ten Bde. S. 292. ³⁾ Selbst in dem vom Herrn RegR. Roth besorgten Abdrucke der Wahl-Capitulation ⁴⁾ befinden sich außer einer neumodigen Orthographie und den daselbst am Ende angezeigten Druckfehlern mehrere nicht unbeträchtliche, unter denen ich folgende hier aushebe:

Art.

1) Schmauß C. I. P. (1774.) S. 554.

2) Moser Abh. versch. Rechtsmat. Th. 1. S. 189.

3) S. Verschmg. Magazin v. J. 1792. St. 6. S. 95.

4) Mainz und Triff. 1790. 4.

Art. III. §. II. daß für das.

§. 15. muß das Comma nach „Reichsarchive“ erst nach dem Worte: „Reichsverweisung“ stehen.

§. 23. ist vor den Worten „Unserm Hofmarschallamt, das Wort „von“ ausgelassen.

Art. VIII. §. 26. ist durch Einschiegung des ersten Worts „anhalten“ nach „prorogirt werden“ der Sinn entstellt.

Art. XIII. §. 8. Demselben statt denselben.

Art. XV. §. 3. fehlt nach „zugeben“ das Wort „wollen.“

Art. XVII. §. 7. steht in der Rubrik statt Executionen, Exemptionen.

Art. XXII. §. 4. eingegangener statt eingegangenen.

Art. XXX. §. 7. statt Befehl sollte es heißen Behelf.

Neulich noch las ich Fürchterlichkeit der teutschen Verfassung statt Vortrefflichkeit. 1)

1) Brschw. Magazin a. a. D. St. 26.

Viertes Hauptstück. Von der richtigen Absonderung.

§. 229.

a) Trennung verschiedner Gegenstände.

Bei der Wichtigkeit und Menge der Canzley-Aufsätze ist es die Pflicht der Schriftsteller, für die möglichste Deutlichkeit und Ordnung Sorge zu tragen, wozu nächst den bisher abgehandelten Eigenschaften auch die richtige Absonderung verschiedner Gegenstände gerechnet werden kann. Man treime daher sowohl im Concipiren, als in der wirklichen Ausfertigung alle Sachen verschiedner Art sorgfältig von einander, und schreibe sie auf besondre Bogen, als Postscripte, Inserate, Neben-Aufsätze u. s. w. Dieß ist besonders der Fall, wenn über mehrere Gegenstände zugleich berichtet oder supplicirt wird, welche in verschiedne Departements einschlagen, oder in den Registraturen besonders geordnet werden müssen. Nicht dem hat diese Absonderung auch die Bequemlichkeit, daß man einem Dritten ein Stück aus den Acten vorlegen kann, ohne in Berlegenheit zu kommen, ihm das Ganze zeigen zu müssen. ¹⁾

§. 230.

b) Trennung verschiedner Sätze desselben Gegenstandes.

Ein vorzügliches Mittel, dem Leser die Uebersicht und den Gebrauch einer etwas langen Schrift möglichst zu

¹⁾ Vütter Anleitung. I. S. 75.

Becl Staatspraxis. S. 49.

zu erleichtern und bequem zu machen, ist die Absonderung der darin enthaltenen Punkte und Sätze, welche nach Befinden mit Nummern, Buchstaben, fortlaufenden Paragraphen, nach Capiteln, Titeln, Abschnitten u. s. w. geschehen kann, ¹⁾ Hieher gehört auch die Beyfügung von Marginalien, Summarien, kurzen Uebersichten, Vorberichten und Registern bey weitläufigen Deductionen, Verordnungen, Manifesten ic. Erst 1741. wurde auf den Vorschlag von Chur-Trier durch gemeinschaftliche Stimmen des Churfürsten-Collegii beliebt, die Artikel der Wahl-Capitulation in §. zu subdividiren. ²⁾

§. 231.

c) Trennung des Textes von Anmerkungen.

Um die Hauptsätze von den Anmerkungen, Allegaten u. s. w. zu unterscheiden, dient theils das Einziehen der Zeilen, theils in gedruckten Aufsätzen, die kleinere Schrift, so wie im Gegentheil diejenigen Punkte oder Ausdrücke, worauf es hauptsächlich ankommt, durch Unterstreichen, gröbere Schrift, Absätzen der Zeilen u. s. w. herausgehoben und bemerklich gemacht werden. ³⁾

§. 3-

§. 232.

1) Pütter a. a. O. §. 113. 115.

2) Rosers Staatsgramm. S. 34.

Schmauß C. I. P. S. 1533. not. c.

3) Die Anmerkungen können entweder unter jedem einzelnen Absätze eingerückt, oder auch am Rande und am Ende jeder Seite beygebracht werden, da man denn die dazu gehörigen Stellen des Textes durch Ziffern, Buchstaben u. s. w. anzudeuten pflegt.

Pütter a. a. O. §. 114.

d) Andre Hülfsmittel der Ordnung.

Bei Schriften, welche aus mehreren Blättern oder Bogen bestehen, imgleichen bey ganzen Acten: Couvoluten sind das Heften, Paginiren, ¹⁾ Foliiiren, Numeriren (Quadrangeln) Rubriciren, die sogenannten Custodes am Ende jeder Seite, u. s. w. sehr dienliche Hülfsmittel, theils zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ordnung, theils zur Erleichterung des Citirens und Nachschlagens.

Beilagen, worauf man sich im Texte bezieht, werden mit Buchstaben, Ziffern oder andern üblichen Merkmalen bezeichnet; und in den Schriften am Rande mit Strichen oder den jedrsmahligen Zeichen bemerkt.

- 1) Bey den in den Ganzlehen gefertigten Abschriften pflegt am Rande die Seite des Originals sorgfältig angegeben zu werden.

Fünftes Hauptstück. Vom Allegiren.

§. 233.

Verbindung mit den vorhergehenden Eigenschaften.

Die Lehre vom Allegiren gehört mit zur Erörterung der Vollständigkeit und Deutlichkeit des Vortrages, folglich zu den nothwendigen Eigenschaften des Ganzsätzs, (S. oben §. 133. 134.) ebgleich nicht in allen Aufsätzen desselben Allegationen oder Beylagen vorkommen. Uebrigens enthält sie Regeln, die theils zu den innern, theils zu den äußern Erfodernissen einer guten Schreibart gehören: daher ich glaube, daß sie hier am bequemsten mit eingeschaltet werden könne. 1)

§. 234.

Begriff des Allegirens.

Allegiren (Citiren) heißt hier, die Wahrheit oder Rechtmäßigkeit eines Satzes durch Zeugnisse von Gesetzen oder Schriftstellern begründen; oder auch den Vortrag durch Beziehung auf frühere Urkunden oder Beylagen deutlich machen. 2)

U. 4

§. 235.

1) Besonders sind hier zu merken

D. Joh. Dan. Helmr. Museus Versuch einer Theorie des Allegirens in juristischen Aufsätzen. In dessen juristischen Beiträgen 1ster Samml. (Alton. u. Hamb. 1781. 8. Num. 2.)

Aug.-Ludw. Schöit Vorberelt. zur jurist. Praxis. 4tes Hauptst. §. 33-36.

2) In einer andern Bedeutung kommt dieß Wort vor

§. 235.
Nuzen und Gebrauch desselben.

Allegationen können oft, zur Beförderung der Deutlichkeit, Gewisheit und Kürze sehr dienlich seyn, und sind daher, besonders in juristischen Aufsätzen, unentbehrlich. *) Sie kommen daher sowohl in der erzählenden, als der bestimmenden und ausführenden Schreibart vor. Im Hoffstyl pflegt man sich auf vorhergehende Verträge, Friedensschlüsse, Grundgesetze, Berichte u. s. w. zu beziehen; im Gerichtsstyle werden hauptsächlich Gesetze, Schriftsteller, Acten und andre Urkunden allegirt.

Zuweilen ist es genug, bloß die Stellen der Gesetzbücher oder Schriften, worauf man sich beruft, genau zu bezeichnen; öfters aber können es die Umstände nöthig machen, daß selbst zweckdienliche Auszüge dem Contert eingeschaltet oder angehängt werden.

§. 236.

Regeln des Allegirens.

I. allgemeine.

a) Sparsamkeit.

Man hat oft besonders dem gerichtlichen Style, nicht ohne Grund, den Vorwurf gemacht, daß er mit Allega-

L. 7. pr. de Administr. et Per. Int. und Quintil. IV. r. 16. da es überhaupt so viel heißt, als Gründe für seine Behauptungen anführen.

*) Strubens Nebenstud. Bd. IV. Num. 31. §. 22. Moser patriot. Phantasieen. I. Num. 22. Vom Allegiren der römischen Juristen sehe man Trotz de memoria propag. S. 82. 183.

Allegationen von Gesetzen und Meinungen ungebührlich überladen s. v. Vorzüglich waren noch am Ende des vorigen Jahrhunderts und im Anfange des jetzigen die juristischen Aufsätze meistens ein Gewebe ausgeschriebener Gesetzstellen, welche von ganzen Schaaeren gut oder schlecht zusammen gereihter Citationen der Rechtslehrer begleitet wurden, ¹⁾ um dadurch sogenannte *opinionēs communes* zu ergründen. Zu unsern Zeiten ist man in dieser Hinsicht sparsamer geworden, ausgenommen an den Reichsgerichten, wo man überhaupt gern beim Alten zu bleiben scheint.

Was dem, an welchen die Schrift gerichtet wird, bekannt, was unbestritten Rechtens ist, oder sich aus der Sache selbst ergibt, braucht weder Allegation noch Beilage. Nur hüte man sich, etwas gegen das unbestreitete Recht vorzutragen. ²⁾ Zuweilen können es gleichwohl die Umstände erfordern, das Gesetz der Sparsamkeit zu überschreiten, z. B. bey rechtlichen Gutachten, wo nicht nur der vorgelegte Fall gründlich entschieden, sondern auch der Anfragende in den Stand gesetzt werden soll, von den erhaltenen Belehrungen weitem Gebrauch zu machen. ³⁾

U 5

S. 237.

1) *Thomasius de protractione litis per allegationes legum et Doctorum in processu advocatis permittus.*
*Banniza de nimia ac supervacua legum et brocar-
 dicorum allegatione.* Wirzburg 1747.
Leyser Sp. 562. m. 27.

2) *Claproth Einleit. in den ordentl. Process. S. 74.*

3) *Museus a. a. O. S. 13. 14.*

b) Schicklichkeit.

Bei Darstellung und Begründung der Geschichte Erzählung sind keine Allegationen aus Gesetzbüchern, wohl aber Beysagen und Urkunden nöthig, so wie dagegen streitige Rechtsfälle durch bewährte Schriftsteller unterstützt werden können ¹⁾ Zu dieser Absicht wähle man die passendsten Gesetzstellen, die zuverlässigsten Rechtslehrer, und verlasse sich nicht sowohl auf die Menge, als auf den innern Gehalt seiner Citationen. Dagegen versehen es besonders die Sachwalter, welche aus Eigennuß oder lächerlicher Prahlerey aus ihren Heften oder Compendien, eine Menge Gesetze und Schriftsteller anführen, die sie nicht nachgeschlagen und oft nie gesehen haben.

c) Deutlichkeit.

Um die Deutlichkeit des Contextes und die Bequemlichkeit im Lesen, durch die Allegationen so wenig als möglich zu stören, hat man folgende Mittel. 1) Man rückt das Allegat am schicklichen Orte mit in den Text, doch so, daß man die Zeilen einzieht, und die fremden Worte mit dem sogenannten Anführungszeichen (§. 218.) bemerkt, oder sie in Parenthesen einschließt; 2) Man schreibt es unten hin, oder an den Rand, und bemerkt es im Contexte nur mit Buchstaben oder Zahlen. (§. 232.) 3) Allegationen und Auszüge, welche zu lang sind, verspart

1) E. F. von Moser's kleine Schriften. Bd. I. Num. 5. S. 56.

spahrt man auch wohl bis zu Ende der Schrift, und führt sie unter den Beylagen mit auf.

§. 239.

2. Besondre Regeln.

a) Vom Anführen der Gesetze.

Allegationen der Gesetze sind im ausführenden Vortrage, mit Beobachtung der oben (§. 236) gegebenen Regel, nöthig und nützlich. Der Richter kann sie brauchen in den Entscheidungsgründen und Berichten an Obere, um die Rechtmäßigkeit seiner Aussprüche zu beweisen; aber in eigentlichen Urtheilen und Decreten würden sie überflüssig und ungeschicklich seyn. Was die Schriften der Parthenen anbetriift, so hat man zwar die Regel, daß sie nur die Geschichte aus einander setzen, und dem Richter die Anwendung des Rechts überlassen sollten; *) allein dieß leidet häufige Ausnahmen. 3. B.:

- 1) Wenn ein Rechtsatz sich auf ein besonders statutarisches Gesetz gründet, das vielleicht dem Richter oder Obergericht nicht bekannt ist.
- 2) Wenn der Fall in einem Gesetze entweder ausdrücklich (in terminis) oder analogisch enthalten ist.
- 3) Wenn sich der Gegner auf ein Gesetz bezogen hat, das gerade gegen ihn beweist.

Nur hüte man sich, daß man nicht abgeschaffte, fremde und nicht angenommene, nicht öffentlich promulgirte, oder nach der Reichs- und Landes-Verfassung von Reichs-

1) Narra tu mihi factum, narrabo tibi ius; ite in factum, curia nouit ius.

Reichs- und Landständen nicht anerkannte Gesetze für sich auföhre, ¹⁾ oder den Sinn des Gesetzes verdrehe. ²⁾.

Auch begnüge man sich nicht damit, sich nur im allgemeinen auf ein Gesetz oder eine Verordnung zu beziehen; sondern gebe genau die Stelle derselben nach Büchern, Titeln und Paragraphen an, ³⁾ und weiche überhaupt nicht ohne Noth von der bisher gewöhnlichen äußern Form, Gesetze zu allegiren, ab. ⁴⁾ Endlich führe

1) Das Anführen solcher Gesetze ist in den Proceßordnungen mehrerer Länder bey Strafe verboten; nur verfährt man hiebey nicht mehr so streng, als L. 2. §. 19. L. 3. §. 9. C. de V. l. E. verordnet ist. Claproth a. a. O. I. §. 76.

2) Wer ein allegirt Gesetz vorsätzlich verstümmelt oder verstellte, begeht ein Fallum. Leyser Sp. 615. m. 14.

3) Ein merkwürdiges Beyspiel einer solchen unbestimmten Allegation findet sich im I. P. O. Art. V. §. 55. wo die Cammergerichts Ordnung überhaupt angeführt wird, ohne daß die gemeynete Stelle zu finden gewesen wäre.

Pütter Proc. Imp. §. 21.

Bermischte Briefe und Abhandl. über das Cammergericht. S. 204.

Eben so wird noch immer in den neuesten Wahl-Capitulatonen, Art. 20. §. 1. aus dem jüngsten N. A. ein §: Nachdem auch in dem münster- und esnabrückischen Friedensschluß, angeführt, welcher sich dort nirgend findet.

4) Von den bey Anführung der Gesetze üblichen Abkürzungen handelt Nettelbladt Doctrin. propaedeutic. §. 299. ff.

führe man die Worte des Gesetzes in der Ursprache und nach der möglichst richtigen Ausgabe des Textes an.

§. 240.

b) Vom Anführen der Schriftsteller.

aa) Nutzen desselben.

Ueber den in den Aufsätzen der Juristen so häufigen Gebrauch, sogenannte Praeindicia und Meinungen der Rechtsgelehrten zur Unterstützung ihrer Behauptungen anzuführen, sind die Stimmen getheilt. Einige rechnen ihm allen Nutzen ab, da ein Satz dadurch, daß ihn ein oder mehrere angesehenen Juristen oder Schöpffenstühle behauptet haben, nicht wahrer werde, als er schon an sich sey, daher auch Justinian die Richter bloß auf die Gesetze verwiesen habe; *) andre, besonders ältere Juristen, schreiben dagegen den Glossen und sogenannten gemeinen Meinungen eine beynahe der Gesetze

Selt kurzem werden von einigen die römischen Gesetze folgendergestalt allegirt: §. B. l. 2. Fr. 27 §. 27. statt L. 2. §. 27. D. de O. l. IV. 30. Const. 17. §. 2. statt L. 14. §. 2. C. de non num. pecun.

Ich wollte aber vor der Hand noch nicht rathen, dieß in Aufsätzen des Gerichts-Styls nachzuahmen. Allenfalls kann man die Zahl des Buchs und Titels beyfügen, §. B. L. 14. §. 2. C. de non num. pecun. (IV. 30.)

- 1) Nemo iudex vel arbiter existimet, consultationes, quas non rite iudicatas putauerit, sequendum; — sed omnes iudices nostros veritatem et legum et iustitiae vestigia sequi sancimus. L. 13. C. de sentent. et interlocut.

Püttermanns Referat und Decretis-Kunst. §. 79.

Kraft gleichkommende Autorität zu, und bemühten sich daher aus allen möglichen Schriftstellern Gründe für Ihre Behauptung zusammenzutragen. ¹⁾ Man muß, dünkt mich, hier die Mittelstraße gehen, und den Mißbrauch vom zweckmäßigen und vorsichtigen Gebrauche sorgfältig unterscheiden. Freylich ist es für manchen verführerisch und bequemer, der ersten besten Autorität eines Schriftstellers zu folgen, und die Gerechtigkeit seiner Behauptungen auf bloße Privat-Meynungen zu gründen, welche nicht sowohl nach innerm Gewicht, als nach Ansehen und Menge zusammen gerafft sind, und vielleicht eben soviel andre, oder wohl gar klare Gesetze gegen sich haben, als sich durch eignes Nachdenken und ein fortgesetztes Studium der eigentlichen Quellen eines bessern zu belehren. ²⁾ Indessen ist doch nicht zu leugnen, daß es mehrere Fälle geben kann, wo das Zeugniß eines oder des andern bewährten Schriftstellers sehr nützlich ist, ³⁾ da manche Rechtsbündel so verwickelt sind, daß sie nicht nach deutlichen Gesetzen entschieden werden können; überdieß viele rechtliche Befugnisse auf Gewohnheitsrechten, analogischen Schlüssen, oder einer in den Gerichten angenommenen Auslegung strittiger Gesetze beruhen, welche durch Zeugnisse bewährter Rechts-Collegien und Juristen am besten begründet werden. ⁴⁾

S. 241.

1) Der Waidanspruch: Quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia, u. a. dgl. sind bekannt.

2) Ziegler *Dicastice* Conil. 39. §. 15.

3) Pütter *Beiträge zum Staats- und Fürsten-Recht*. II. Num. 35. §. 1.

Hüber *a spic. domestic. Orat.* 9. p. 286.

4) Trötsch *Regeln in Entscheidung der Rechtsbündel*.

§. 241.

bb) Wo sind dergleichen Allegationen nöthig?

Man muß auch hier die schon oben (§. 236.) erörterte Regel der Sparsamkeit beobachten, daß man nicht allgemein bekannte Wahrheiten mit überflüssigen Zeugnissen unterstütze. Außerdem sind nur in folgenden Fällen Berufungen auf Autoritäten zulässig:

- 1) Wenn kein Gesetz, oder keine gesetzliche Analogie sich findet, wornach die vorliegende Rechtsfrage entschieden werden könnte.
- 2) Wenn die Gesetze dunkel, ihre Auslegung zweifelhaft ist, oder mehrere derselben sich widersprechen.
- 3) Zum Beweise eines Gewohnheitsrechts, einer sogenannten Usual-Auslegung, oder sonst einer Observanz.
- 4) Bey strittigen Rechtsfällen, oder solchen Rechtslehren, deren jetziger practischer Gebrauch bezweifelt wird.

§. 242.

cc) Vorsichtsregeln bey der Auswahl der Schriftsteller.

Bey der ungeheuren Menge älterer und neuerer Rechts-Ausleger, Commentare, Systeme, Lehrbücher, Deductionen, Disputationen u. s. w. bey den zahllosen Sammlungen von Rechtsprüchen, Gutachten, Rechts-Belehrungen und rechtlichen Bedenken einzelner Juristen, ganzer

ganzer Gerichtshöfe, Facultäten und Schöppenstühle, ¹⁾ welche sich seit mehreren Jahrhunderten in den Bibliotheken aufgehäuft haben, bey den häufig widersprechenden, öfters dunkeln und unbestimmt vorgetragenen Meinungen derselben, wird es ungemein schwer, die gehörige Auswahl zu treffen. Vielleicht dienen folgende Regeln, den Gebrauch und die Wahl derselben zu erleichtern.

- 1) Neuere Sammlungen von Rechtsprüchen sind den ältern vorzuziehen. ²⁾
- 2) Besonders wähle man die Sammlungen derer Dicaſſerien und Facultäten, deren Mitglieder sich unter den neuern Rechtsgelahrten ein großes Ansehen erworben haben.
- 3) Die Werke, welche in den Gegenden, wo wir leben, geschrieben sind, oder doch daselbst wegen ihrer anerkannten Gründlichkeit in großem Ansehen stehen, hauptsächlich die, so Aussprüche der höchsten Gerichte des Landes, wo der vorliegende Proceß geführt wird, enthalten. ³⁾
- 4) Man richte sich nach dem Herkommen und den Gesinnungen des Gerichtshofes oder Richters, wo die Sache verhandelt wird. So haben z. B. rechtliche Gutachten, welche zuweilen den Proceßschriften beygefügt werden, in den Reichsstädten an den Reichs- und

1) Man sehe Ripens, Buders, Nettelblads, Eisenharts, Weiphals und anderer juristischer Bibliotheken und Literaturen.

2) Stollens Anleitung zur Historie der juristischen Gelehrtheit. S. 645.

3) Pütter krit. O. G. 1.

und andern Gerichten ihren guten Nutzen; in den Churhaunderischen Dicastrien wird dagegen gar keine Rücksicht darauf genommen.

- 5) Man folge aber nicht blindlings den übereinstimmenden Aussprüchen der Menge, oder der Autorität dieses oder jenes berühmten Mannes; sondern prüfe die vorgerragnen Meinungen selbst. ¹⁾
- 6) Man führe daher keinen an, den man nicht selbst nachgeschlagen hat, und hüte sich besonders beym Gebrauche der Rechtsprüche, daß man nicht Stellen aus den Zweifelsgründen zur Unterstützung seiner Behauptungen wähle. ²⁾
- 7) Man begnüge sich einen oder den andern Schriftsteller von Gewicht für sich anzuführen. ³⁾

§. 243.

1) Pufendorf Process. Brunsv. Lueb. P. III. C. 22.

§. 15. 16.

Colliatius in parergis. §. 17. giebt folgende Regel: In assentiendo non sit leuitas, in dissentiando sit prudentia.

2) Leyser Sp. 615. med. 13.

3) L. vn. §. 6. Constit. III. C. de V. I. E.

Die unnütze Prahlerey mit einer zahlreichen Litteratur kann nur den Unerfahrenen blenden, da es sehr leicht ist, aus einem ältern Systeme u. s. w. eine Menge Mahmen und Citationen aufzuführen. So hat z. B. v. Ludewig in den Hall. Gel. Anz. Band 2. St. 74. seine Citaten und Rechtsgründe aus Struv. Syntagma Jur. feud. C. XIV. §. 24. nur in etwas veränderter Ordnung abgeschrieben, und es würde nicht schwer fallen, mehrere dergleichen Beyspiele zu sammeln.

dd) Wie sind sie anzuführen?

Man kann sich meistens damit begnügen, den Titel der Schrift, den Nahmen des Verfassers, nebst der Stelle genau anzugeben, worauf man sich beruft; zuweilen aber ist es rathsam, sie selbst wörtlich mit einzurücken, z. B. wenn man die vom Gegentheil angeführten Meinungen mit andern gründlicheren widerlegen will u. s. w. Hierbei ist in Ansehung der Deutlichkeit die §. 238. enthaltne Regel zu beobachten.

Bey Anführung von Dissertationen ist es rathsam, dem Nahmen des Praesidis, auch den des Respondenten in Parenthese beyzufügen. Sind mehrere Auflagen von einem Werke vorhanden; so bemerke man die Jahrzahl derjenigen, nach welcher man allegirt. Uebrigens würde es ungeschicklich und der Deutlichkeit nachtheilig seyn, in lateinischen Schriften, die Titel teutscher Bücher, lateinisch, und umgekehrt, die Titel in fremden Sprachen geschriebner Abhandlungen, in Teutschen Schriften, Teutsch übersezt anzuführen.

b) Vom Anführen aus Acten und Bezeugen.

Oft erfordert es die Deutlichkeit, besonders in Geschichtserzählungen, daß man den Leser auf vorhergehende Acten und andre in einem fremden Aufsatz oder einer Beilage enthaltne Umstände verweist. Zuweilen kann es sogar nöthig seyn, die nehmlichen Worte des fremden Aufsatzes, z. B. eines Testaments, Contracts u. s. w. auszugsweise mit einzuschalten. In beyden Fällen muß

fen die Nummern und Seitenzahlen der Actenstücke bestimmt angegeben werden. ¹⁾ Daher ist es nöthig, bey Abschriften die Seiten des Originals am Rande sorgfältig zu bezeichnen.

§. 245.

Von Beylagen.

Als Beylagen gerichtlicher Schriften können vorkommen Rechnungen, Handelsbücher, Rechtsbelehrungen, Zeugenverhöre, ganze Acten oder Acten-Extracte, gerichtliche Verfügungen, Vollmachten, Verträge, Testamente, Briefe, Quittungen u. s. w. imgleichen genealogische Tabellen, Risse, Bescheinigungen u. s. w. im Original oder in vidimirten Abschriften. Die Beylagen werden mit Ziffern, Buchstaben oder andern üblichen Zeichen bemerkt, und unter denselben in der Schrift selbst aufgeführt, so wie die Anzahl derselben durch Striche am Rande oder auf der Rubrik bestimmt angegeben zu werden pflegt. ²⁾

§. 246.

Gesellschaftliche Verfügungen die Allegationen betreffend.

Rh. N. Tit. 4. §. 15. Von Confiliis und Informationibus iuris, „die Consilia und Informationes iuris, so die Verthehen selbst ihnen stellen lassen; sollen nicht pro parte actorum gehalten, noch in dem Rath referirt werden.“

§. R. N. §. 96. — „Die Disputationes und Allegationes iuris aber, welche mehrentheils die Sachen

1) Loyser Spec. 615. med. 15.

2) Mosers Staatsgramm. S. 47.

chen nur zu verwirren und schwer zu machen pflegen, — sollen die Advocaten nicht einmischen, — jedoch ad marginem einen oder mehr textus iuris oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von den Sachen schreiben, zu allegiren, wie auch rechtliche Consilia und Berathschlagungen, mit vorangesehter facti specie und den Rationibus dubitandi; in Gestalt einer quasi relation zu übergeben erlaubt seyn, solche Consilia aber weder in referendo noch votando Ziel oder Maaß geben, noch soviel das factum belangt, einer ley Weiß attendirt werden sollen.“¹⁾

Cellische Ob. App. Ger. O. Th. I. Tit. 5. §. 5.

„In Formirung der Schriften sollen sich die Advocati — des impertinenten und überflüssigen Allegirens, bey Vermeydung, daß sonst dieselben nicht angenommen, und sie überdem mit einer Straffe, nach Ermäßigung angesehen werden, gänzlich enthalten; Was aber Statuta und löbliche Gebräuche, wie auch alte Gewohnheiten und Herkommen betrifft, sind solche, im Fall die Sache darauf ankommt, in alle Wege von ihnen zu allegiren, und wann sie nicht notorisch sind, mit Urkunden oder sonst, gebührend, zu beweisen.“

Eben das. Th. II. Tit. 12. §. 12.

„Wann auch wahrgenommen worden, daß hin und wieder in den Gerichten der schädliche Mißbrauch eingetrisen,

¹⁾ Man sehe auch des K. H. R. Gemeinen Bescheid vom 15ten April 1766. Die K. H. R. Agenten sind schuldig, wenn ihnen Schriften mit überflüssigen Allegaten zugeschickt werden, solche vor der Uebergabe davon zu säubern.

rissen, daß man in iudicando zu viel auf Opiniones Doctorum sichtet; und dabey oft fast wenig um textus Juris, Leges oder deren Rationes und Argumenta sich bekümmert, vielmehr genig zu sehr vernachsetzt, der Doctorum Authorität bey Decidirung der Sachen zu folgen, wodurch dann veranlasset wird, daß, da fast nichts in der Welt so übel fundirt seyn kann, so nicht dennoch bey ein oder andern Authore und Scribenten Beyfall finde, durch solche auf dergleichen Opiniones sich gründende Judicaturen viele irrige Principia in die Gerichte einschleichen, und als Praejudicia, ja gleichsam als ordentliche Rechts-Regulir eingeführt werden, oder auch, daß die Richter irre gemacht und zweifelhaft werden, welche unter solchen diversisil und öfters gegen einander laufenden Opiniones sie folgen sollen; wenigst aber dadurch eine Arbitraria iustitia eingeführt wird; so findet Wir nöthig, solchen Mißbrauch bey Unserm Ober-Appellations-Gerichte zuvorkommen. Wollen also, daß gedachtes Unser Ober-Appellations-Gericht in iudicando an die Opiniones Doctorum überall sich nicht kehren sollen; es haben denn solche Doctores entweder klare Leges und Constitutiones oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren aus den Rechten und Gesezen genommenen Argumentis behaupten können, vor sich allegirt. ¹⁾

1) Gleichlautend mit diesen Verordnungen sind die Cas-
 lenberg. Cammer-O. Tit. IV. §. 20. 21. Die Cellische
 HGO. P. I. Tit. 7. §. 4. Die Hannover. HGO. Tit. 7. §.
 Es sollen auch das Cellische Justiz-Reglement v. J.
 1718. §. 9. und §. 14.

Zweiter Abschnitt.

Von der zufälligen Form des Kanzley = Styls.
(S. 7. 60. 81.)

S. 247.

Erklärung.

Nächst den bisher abgehandelten nothwendigen oder wesentlichen Eigenschaften und Regeln des Kanzleystyls, welche überall und bey allen Gattungen der dahin einschlagenden Schriften dieselben seyn müssen, da sie zu einem guten und zweckmäßigen schriftlichen Vortrage der in öffentlichen Geschäften vorkommenden Materien, schlechterdings nothwendig sind, und durch die Natur der Sache selbst bestimmt werden, giebt es auch eine willkührliche oder zufällige Form, d. i. solche Eigenschaften öffentlicher Schriften, welche nicht in allen Kanzleyen, oder bey allen Gattungen von Aufträgen gleich sind, und erst durch Geseze, Verträge oder Herkommen, ihre nähere Bestimmung erhalten.

S. 248.

Einteilung.

Die zufällige Form des Kanzleystyls bestimmt nun entweder die zur äußern Würde der Geschäftsaufträge nöthigen Eigenschaften; oder schreibt solche Regeln vor, welche vorzüglich zur Gültigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit derselben abzwecken.

Erste Abtheilung.

Eigenschaften, welche die äußere Würde des
Canzleystyls erfordert. (S. 173.)

§. 249.

Erklärung.

Die äußere Würde des Canzleystyls besteht in der Beobachtung alles dessen, was sowohl dem Range und Stande desjenigen, von welchem eine Schrift kommt, als auch dessen, an den sie gerichtet wird, angemessen, und durch Verträge, Gesetze oder Herkommen bestimmt ist. Alle diese Eigenschaften werden unter der Benennung, Curialien oder Canzley-Ceremoniell, im weitläufigen Verstande, begriffen. *)

§. 250.

Nothwendigkeit.

Besonders ist die Wissenschaft des Ceremoniells in teutschen Canzleyen äußerst verwickelt und weitläufig, und daher für den Geschäftsmann sehr beschwerlich. Bey alledem bleibt es ein nothwendiges Stück des Canzleystyls, wopon größtentheils selbst die Regenten nichts einseitig ändern dürfen, da das Mehrste auf Gesetzen ober

§ 4.

*) Ceremoniell heißt überhaupt dasjenige Betragen gegen jemanden, woraus dieser und andre schließen können, daß man ihm eine seinem Stande gemäße Ehre erweisen wolle, oder eine seinem Stande angemessene Achtung für ihn habe. Es ist entweder persönliches oder Canzley-Ceremoniell.

Moser Abhandl. versch. Rechtsmat. St. 4. Num. 2.

wechselseitigem Herkommen und Vertrage beruht, deren willkürliche Verletzung unzählige Streitigkeiten und Verwirrung nach sich ziehen würde. 1) Ueberdies kann auch oft die Kenntniß des Ceremoniells zur Beurtheilung der Rechttheit oder Unächtheit einer wichtigen Urkunde sehr dienlich seyn. Es muß daher hauptsächlich der angehende Geschäftsmann sich sowohl mit dem teutschen Canzley-Ceremoniell überhaupt, als mit den Curialien desjenigen Staates, für dessen Dienst er dereinst bestimmt ist, insbesondre bekannt zu machen suchen.

S. 251.

Eintheilung.

Das Canzley-Ceremoniell besteht also in der wechselseitigen Beobachtung aller der Förmlichkeiten bey Geschäftsaufträgen, welche durch Gesetze, Verträge, Herkommen, sowohl im Hof- als Gerichtsstyle, nach den jedesmaligen Verhältnissen des Schreibenden, und dessen, an welchen geschrieben wird, bestimmt sind.

Diese Förmlichkeiten betreffen nun 1) die verschiedenen Arten der Expeditionen, welche in bestimmten Fällen erfordert werden, 2) die Sprache, worin die Aufsätze abzufassen sind, 3) die Titulaturen, Auf- und Unterschriften u. s. w. 4) verschiedene andre Punkte, z. B. Schreibmaterialien, Besieglung, Format, u. s. w. Die Nichtbeobachtung eines oder des andern dieser Stücke heißt ein Canzley-Fehler, woraus oft unangenehme Folgen entstehen können.

1) v. Ludewig Erläut. der G. B. Bd. 1. S. 16.

Erstes Hauptstück.

Verschiedne Gattungen von Expeditionen:

S. 252.

Erklärung.

Die Beschwerlichkeit des Kanzley-Ceremoniells hat verschiedene Formen schriftlicher Aufsatze oder Expeditionen veranlaßt, worin der nehmliche Gegenstand auf eine mehr oder minder feyerliche Art vorgetragen werden kann. Man muß daher sowohl die Beschaffenheit dieser Formen, als auch die besondern Fälle kennen lernen, wo das Ceremoniell diese oder jene Gattung derselben zuläßt, oder ausschließt.

S. 253.

Von Kanzley-Expeditionen überhaupt.

1) **Concept.**
Jeder Aufsatz in öffentlichen Geschäften wird zuvor in einem Concept entworfen, welches nach gemachter Ausfertigung bey den Acten aufbewahrt wird, und die Beweiskraft eines Originals hat. Es wird entweder vom Verfasser des Aufsatzes selbst geschrieben, oder einem andern in die Feder dictirt. Man schreibt es gewöhnlich auf einen in die Länge gebrochenen Bogen von schlechtem Papier (S. 221.) auf die Seite, welche dem Schreibenden

F 5

zur

1). Die weitere Ausführung z. B. vom Rechte zu concipiren u. s. w. verspare ich auf den weiter unten folgenden Abschnitt; Von den Schriften, woben die Beobachtung des Kanzleystyls nöthig ist.

zur Rechten ist. Oben zur linken Hand wird Ort, Jahr und Tag angemerkt, welches meist am Ende des Concepts wiederholt zu werden pflegt. Dann folgt auf derselben Seite das Rubrum, oder die kurze Anzeige des Inhalts, nebst der Bemerkung von wem, an wem, wie viel mal, und in welcher Form die Ausfertigung geschehen soll. Im Concept selbst werden die Curialien, welche schon einmal durch das Herkommen eingeführt sind, nur ganz kurz mit Abbrüviaturen bemerkt, die nachher bey der Ausfertigung vollständig eingerückt werden, z. B. P. P. (praemissis praemittendis) T. T. (totus titulus). Unsre ꝛc. Entbieten ꝛc. oder p. St. (pro Stylo) wie sind ꝛc. verbleiben ꝛc. oder claud. p. St. Erw. ꝛc. Sollen Beylagen zur Ausfertigung kommen; so werden dieselben auf der linken Seite des Concepts gehörig angezeigt, desgleichen, ob im Original oder in Abschrift, ob und von wem letztere zu viduiren, ob sie besonders oder an einem fort zu schreiben sind. Derjenige, welcher das Concept aufsetzt, heißt Conceptor, Conceptorist. 1)

§. 254.

b) Ausfertigung, (Mundum.)

Das Concept wird sodann, wenn es vorher signirt ist, gehörig ausgefertigt (mundirt, ingrossirt, (§. 222. 2) expedirt,) das ist, mit genauer

1) Pütter Anleit. zur jur. Pr. I. §. 66.

Moser Einleit. zur Kanzley-Gesch. S. 248. ff.

Elsäffer Zeitjad. zur Kanzley-Prax. §. 128.

2) Der Ausdruck, ingrossiren, wird auch oft von der richterlichen Befestigung eines Contractes gebraucht.

nauer Beobachtung aller in den folgenden Paragraphen näher zu erörternden Curialien durch Canzley-Hand (§. 220) ins Reine geschrieben, revidirt, unterschrieben, besiegelt u. s. w. die nöthigen Beylagen hinzugefügt, und vom Canzlisten oder Registrator, Botenmeister u. s. w. der Tag, wo die Expedition geschehen, oder die Ausfertigung abgegangen ist, auf das Concept bemerkt, und solches an die Behörde zurückgeliefert.

§. 255.

c) Original, (Urschrift.)

Ein auf solche Weise nach dem Concept ausgefertigter und gehörig vollzogener Aufsatz heißt ein Original. In vielen Fällen werden mehrere gleichlautende Originale verfertigt, z. B. bey Friedensschlüssen, Bündnissen, Verträgen, Reichs- und Landtags-Abschieden, Wahl-Capitulationen u. s. w. *) So werden von den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landtags-Abschieden vier gleichlautende Exemplare, von den Wahl-Capitulationen so viel als Churfürsten außer dem Thron-Candidaten vorhanden sind, ausgefertigt, welche alle die Kraft der Originale haben. **)

§. 256.

Trütschler Anweif. zur Abfass. rechtl. Auff. (1786.)
Bd. I. S. 16.

1) Ausfertigungen in duplo, triplo etc.

2) Moser von der Wahl-Capit. neu bearb. von Häberlin S. 8. Braunsch. Wolfenb. Landt. Absch. 1770. Art. 68.

§. 256.

a) Abschrift, (Copie.)—

Häufig werden aber auch die Concepte nur einmal im Original an die Behörde ausgefertigt, und denen, die etwa sonst noch Wissenschaft davon erhalten sollen, abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Hier wird bloß der Hauptinhalt, mit Weglassung der Formalien eingerückt, oben das Wort Copia und unten der Name dessen, für den sie bestimmt ist, beygefügt. Eine Abschrift, Copie, kann entweder den vollständigen Inhalt des Originals, oder nur einen Auszug daraus enthalten; sie kann beglaubigt (vidimirt) oder nicht beglaubigt seyn. Transsumt ist eine Abschrift von einer beglaubigten Copie. Die Exemplification ist nicht viel von der richterlichen Beglaubigung einer Abschrift verschieden. ¹⁾

§. 257.

b) Von verschiedenen Arten der Ausfertigungen insbesondere.

Die Ausfertigungen selbst können bald an bestimmte Personen oder Collegien, bald an das Publikum, bald an keinen gewissen Gegenstand gerichtet, bald in Briefform, bald ohne dieselbe abgefaßt seyn. ²⁾ Wird an bestimmte Personen oder Collegien geschrieben; so sind diese entweder höhern, oder gleichen, oder niedern Ranges und Standes, als der Schreibende. Nach Maaßgabe dieser

1) Claproth Rechts-Wissensch. von freiwilligen Gerichtshandl. S. 247. ff.

2) Pütter a. a. O. S. 34. 53. 54.
Elsässer Zeitfaden S. 125. 126.

dieser Fälle richtet sich die Art der Expedition, wobey bald ein strengeres, bald willkührlicheres, bald gar kein Ceremoniell beobachtet wird. Folgende kurze tabellarische Uebersicht mag dieß näher erläutern.

§. 258.

I. Außfertigungen im Hofstyle.

Hier schreibt

A. Der Regent selbst, oder läßt in seinem Nahmen schreiben,

a) in Briefform,

aa) an andre Regenten. Dieß kann geschehen in Canzley schreiben, Hand- oder Cabinettschr. eigenhändigen Schreiben.

bb) an seine Staats-Diener, Collegien oder Privatpersonen.

Billets, Rescripte ic.

b) ohne Briefform.

Manifeste, Deductionen, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Testamente, Verträge, Ausschreiben, Patente, Verordnungen, Instructionen, Privilegien, Decrete, Signaturen, Bestellungen ic.

B. Stände, oder deren Bevollmächtigte.

a) in Reichsangelegenheiten,

aa) auf Reichstagen. Reichsschlüsse, Reichsgutachten, von Seiten des Kaisers, Commissions Decrete, Reichs-Hof-Canzley-Decrete, u. s. w.

bb) auf Wahltagen — Wahl-Protocoll, Requisitions-Schreiben, Wahl-Capitulation, Collegialschreiben ic.

cc) auf

- cc) auf Creistagen — Creisausschreiben,
Creisschlüsse etc.
- dd) andre hieher gehörige Ausfertigungen, z. B.
Vicariats-Patente, Ausschreiben zur Kaiser-
wahl etc.

b) in Provinzial-Angelegenheiten.

Landes-Beschwerden, Landtags-Abschiede, dagegen
pflegen die Regenten Reversalen, Privilegia u. s. w.
auszustellen.

C. Staats-Beamte, z. B. Gesandte, Minister,
Räthe etc.

a) an ihre Principalen, oder deren höhere Collegien.
Berichte etc.

b) an andre Regenten, Gesandte u. s. w.

aa) in Briefform,

bb) ohne solche — Noten, Promemoria etc.

D. Collegien (Stellen.)

a) an andre Collegien.

aa) höhere — Berichte, Protocolle,

bb) gleiche — Insinuate, Noten,

cc) niedre — Instructionen, Signaturen, Com-
missoria etc.

b) an Privatleute

Decrete, Befehle, Bescheide.

c) ans Publicum

Bekanntmachungen, Patente etc.

E. Privatpersonen in ihren Angelegenheiten, an
Regenten oder dessen Collegien und Beamte.

a) in Briefform.

Bittschriften (Suppliken.)

b) ohne dieselbe.

Promemoria.

2) Ausfertigungen im Gerichtsstyle.

A. In processualischen Angelegenheiten schreiben

a) der Richter, oder ein Dicasterium

aa) an den Oberrichter.

Berichte, Anfragen ic.

bb) an auswärtige Gerichte.

Requisitionschreiben, Compaßbriefe ic.

cc) an den Unterrichter.

Mandate, Commissorialien, Schreiben um Bericht. ic.

dd) an die Partheyen und Anwälde.

Gemeine Bescheide, Citationen, Decrete, Mandate, Urtheile ic. Noch gehören hieher gerichtliche Protocolle, Untersuchungen, Zeugenverhöre, Relationen, und überhaupt alle von Seiten des Richters auszufertigende Process-Schriften.

ee) an Juristen-Facultäten und Schöppenstühle.

Urthelsfragen.

ff) an das Publicum.

Steckbriefe, Edictal-Citationen, Subhastations- und andre Bekanntmachungen.

b) Die Partheyen und Anwälde.

aa) an den Richter:

alle Arten von Wechsel- und andren Process-Schriften, sowohl erster als zweiter Instanz, Deductionen, Vertheidigungsschriften u. s. w.

bb) unter sich.

Vollmachten, Vergleiche ic.

c) Juristen: Facultäten, Schöppenstühle
Ic. ic.

aa) an den Richter:
Urtheile.

bb) an die Partheyen:
Gutachten.

B. In Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, z. B. richterliche Bestätigungen, obrigkeitliche Zeugnisse, Vormunds-Bestellungen, Güterverzeichnisse, Lehenbriefe, Consense u. s. w. ¹⁾

C. In Notariats- und andern Geschäften, welche eine gesetzlich bestimmte Form haben. z. B.: Notariats-Instrumente, Verträge, Testamente ic. ²⁾

§. 260.

Nähere Erörterungen.

Schon dieser kurze Entwurf, dessen weitere Ausführung im zweyten Theile erfolgen soll, wird zeigen, in welchen Fällen und von welchen Personen diese oder jene Art der Ausfertigungen gebraucht werden kann. Zu mehrerer Deutlichkeit des Folgenden will ich hier nur einige derselben aus dem Hoffstyle näher betrachten.

§. 261.

a) Canzlerschreiben. ³⁾

aa) Gebrauch derselben.

Canzlerschreiben (Lettres de Conseil, de Chancellerie.

1) Claproth Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandl. §. 10. 11.

2) Desselb. Rechtswissenschaft der Verträge.

3) Man sehe hievon besonders Regeln und Beispiele in Pütters

cellerie. en Ceremonie) sind die feyerlichste Art von Schreiben, welche nur von Regenten an andre, bald in Staatsgeschäften, bald in bloßen Ceremoniell-Sachen, z. B. Notificationen, Glückwünschen 2c. gebraucht, und worin alle Stücke des Canzley-Ceremoniells genau beobachtet werden. Der Regel nach sind sie nur an Regenten von gleichem oder niederm Range im Verhältniß des Schreibenden üblich. Doch werden sie auch von Churfürsten und Fürsten an Könige; aber nie, oder höchst selten von Reichsständen an den Kaiser gebraucht.

§. 262.

bb) Einrichtung derselben.

- 1) Der völlige Titel und Name des Schreibenden,
 a) wenn ein Höherer an einen Niedern schreibt, ganz voran, ¹⁾
 b) wenn an höhere, oder an gleiche geschrieben wird, nach dem Schlusse des Schreibens; aber immer von Canzleyhand geschrieben.

2) Die

Pütter Anl. zur jur. P. I. §. 50. II. C. 36. 87.

Justi Anweisung zur Deutsch. Schreibart. Th. 2. Hptst. 2. §. 16.

Moser Einl. zu Canzley-Geschäft. L. 6. C. 8. Membr. 6.

Sneedorf Style des Cours. P. gen. C. 2.

Beck Staatsprax. B. 1. C. 2.

Scheidemannel Repert. des St. u. LehnR. unter diesem Worte.

Martens Précis du droit de: gens. §. 151.

- 1) Z. B. von G. G. Friedrich, König in Preussen 2c. (T. T.)
 Unsre Freundschaft und was wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor. Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter.

- 2) Der volle Titel dessen, an welchen geschrieben wird. ¹⁾
- 3) Die Diensterbietungsformel, wenn an höhere oder gleiche; die Begrüßungsformel, wenn an niedere geschrieben wird. ²⁾
- 4) Die Anrede. Diese geht der Diensterbietungsformel voraus, wenn an höhere geschrieben wird, denn folgen die übrigen Curialien. ³⁾
- 5) Der Schreibende redet in der ersten Person der mehrern Zahl, Wir, Uns, Unsr.
- 6) Die Anrede im Context: Ew. Königl. Maj. oder Ew. Ebde.
- 7) Im Schluß folgt wieder die Diensterbietungsformel, oder ein gewöhnlicher Wunsch. ⁴⁾

8) Das

1) Z. B. Wir Franz von G. G. erwählter Röm. Kaiser, (T. T.) entbieten dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn N. N. von eben desselben Gnaden Könige in N. (T. T.)

2) Z. B. Unsr freundslichen Dienste ic. oder: Unsrn freundslichen Grub zuvor.

3) Z. B. Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Eurer K. Maj. sind unsr freundslichen Dienste ic. jet derzeit zuvor.

Insonderß hochgeehrtester Herr Vetter. oder Unsr freundslichen Dienste ic.

Durchlauchtig hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund.

4) Z. B. Und verbleiben Deroselben zu Ermelung angenehmer Freund-vetterlicher Dienste stets willig und geflissen, oder: Wobey Wir Gott bitten, daß er Dieselben, Großmächtigster Fürst, Unser guter Freund, Bruder und Nachbar, in seinem heiligen Schuß erhalten wolle.

- 8) Das Datum wird gleich im Contexte mit angehängt, und oft die Zahl der Regierungsjahre der Fahrzahl beygefügt.
- 9) Gleich darauf folgt der Titel des Schreibenden, wenn er nicht im Eingange schon steht; im letzten Falle aber die Schlussanrede, welche der im Contexte gebrauchten gleich ist, entweder eigenhändig, oder von Canzleyshand.
- 10) Dann die Courtoisie nebst der Namensunterschrift, welche vom Schreibenden eigenhändig beygefügt wird. ¹⁾ Auch pflegen sie contrasignirt zu werden.
- 11) Die Canzleyschreiben werden ohne Couvert ausgefertigt in hergebrachter Form, entweder mit einem Durchzuge oder Aufschnitte zusammengelegt, und mit dem Canzleysiegel geschlossen. Größe des Papiers, des Bruchs, Art der Zusammenlegung u. s. w. richten sich genau nach dem Herkommen. ²⁾
- 12) Die Ueberschrift, (Aufschrift) enthält den völligen Titel dessen, für den das Schreiben bestimmt ist, und richtet

1) J. W. Friedrich Carl von G. G. Erzbischoff zu Mainz, des h. R. R. durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ic.

Erw. Liebden

dienstwilliger Freund
Friedrich Carl, Churfürst.

oder:

Wir sind --- angenehmer Gefälligkeiten jederzeit bereit. Berlin, den . . .

Eurer Liebden

Freundwilliger Vetter
Fr. Wilhelm.

2) Hier von mehr in den Vorlesungen.

richtet sich gewöhnlich nach der Sprache des Inhalts; dieser aber muß nothwendig in der zwischen beyden Höfen hergebrachten Staatsprache verfaßt seyn.

§. 263.

b) Handschreiben. 1)

aa) Gebrauch.

Handschreiben, Cabinetschreiben (Lettres de Cabinet) sind solche Schreiben großer Herren, darinn nicht das völlige Canzley-Ceremoniell, wie bey der vorhergehenden Gattung beobachtet wird. Der Gebrauch derselben wird theils durch Herkommen, theils durch die besondern Umstände, theils durch die Denckungsart der Regenten bestimmt.

Doch lassen sich folgende Grundsätze davon aufstellen:

- 1) Gegen Höhere ist ihr Gebrauch ein Zeichen der Achtung, daher Reichsstände an den Kaiser fast immer Handschreiben ergehen lassen; gegen Gleiche sind sie ein Beweis der Freundschaft und Vertraulichkeit; gegen niedere, ein Zeichen besondrer Hochschätzung und Zuneigung.
- 2) Auf ein Canzley Schreiben wird gewöhnlich nicht durch ein Handschreiben, und umgekehrt, geantwortet.

3) Nicht

1) S. davon Pütter I. §. 51.

Zustl S. 191.

Moser L. 6. C. 8. m. 7. E. F. Moser Staatsgramm. S. 70.

Sneedorf p. 46. 56.

Beck B. 1. C. 3.

Martens §. 152.

- 3) Nicht wirklich regierende Herren und Damen gebrauchten Handschreiben.
- 4) Gewöhnlich werden die Handschreiben von den Regenten selbst, die Canzleyschreiben aber meistens von den Ministern erbrochen. Die Höfe wählten also in Angelegenheiten, von denen sie wünschten, daß sie bloß der Regent zu Gesicht bekomme, meistens Handschreiben.

§. 264.

bb) Einrichtung.

- 1) Die herkömmliche Staatssprache wird nicht so genau beobachtet. Jetzt werden sie gemeiniglich französisch ausgefertigt.
- 2) Es wird gleich mit einer kurzen Anrede dessen, an den geschrieben wird, der Anfang gemacht. 1) Gruß und Titel des Schreibenden bleiben weg. 2)
- 3) Im Context redet der Schreibende von sich im Singular, der andre bekommt nach den Umständen Ev. Majestät, Dieselben, Vous etc.
- 4) Die Schreibart ist weit leichter und nach den Umständen verbindlicher als im Canzleyschreiben.
- 5) Der Schluß wird nach Befinden mit einem verbindlichen Complimente gemacht.

Y 3

6) Die

- 1) z. B. Ein König schrieb an den andern: Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, Freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Vater und Gevatter.
- 2) Doch finden sich auch Handschreiben mit einer Begrüßungsformel, z. B. die bey Gelegenheit des Friedens zu Teschen von Ehur-Pfalz und Ehur-Sachsen erschienenen Handschreiben an den Kaiser.

- 6) Die zur Unterschrift gehörige Courtoisie ist oft höflicher als im Kanzleyschreiben, wird mit dem letzten Satze des Contextes verbunden, ¹⁾ und oft eigenhändig geschrieben.
- 7) Das Datum kommt neben die Unterschrift.
- 8) Die Unterschrift geschieht eigenhändig; aber meist ohne Contrasignatur. ²⁾
- 9) Gewöhnlich wird zu solchen Schreiben kleineres Papier-Format gebraucht, als bey der vorigen Gattung. Sie werden in ein Couvert geschlagen, und mit dem Secret: oder geheimen Handsiegel verschlossen.
- 10) Die Aufschrift ist ganz kurz, meist Französisch.

§. 265.

c) Eigenhändige Schreiben. ¹⁾

Der Begriff ist schon hinlänglich in der Benennung enthalten. Sie gehören entweder zu den Cabinets-
schrei-

- 1) Z. B. Dafs ich nie aufhören werde mit der aufrichtigsten Hochachtung und Freundschaft zu seyn

Erw. Maj.

freundwilliger Vetter, Sohn und Gevatter,
N. N. R.

oder auch: Monsieur mon frere

Votre bon frere.

G. R.

- 2) Das beym Teschenschen Frieden von Preussen an den Kaiser erlassne Handschreiben war von den beyden Cabinets-Ministern bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, contrasignirt
Moser Anmerkungen zum Frieden zu Teschen.

- 3) Moser a. a. O. L. 6. C. 8. M. 8. und 10.

Pütter §. 52. 141. Beck B. 1. C. 4. Martens §. 153.

Sneedorf p. 56. 102.

schreiben, nur mit dem Unterschiede, daß hier der Regent den ganzen Inhalt selbst schreibt; oder sind bloße *Willets*. Man braucht sie theils in geheimen oder Familien-Angelegenheiten, theils als einen Beweis einer besondern Freundschaft und Vertraulichkeit, theils aus andern Absichten.

Willets sind meist in solchen Fällen gebräuchlich, wo der Schreibende von dem, an welchen geschrieben wird, nicht weit entfernt ist. Unter diese Classe könnten auch noch die *Cabinets-Ordren* gerechnet werden, welche regierende Herren zuweilen an ihre Staats-Minister zu erlassen pflegen. Z. B. mag eine *Cabinets-Ordre* des Königs von Preußen vom 15ten Dec. 1791. dienen. Die Anrede ist:

Mein lieber Staats-Minister von Böllner.
Im Context spricht der König von sich im Singular. Die *Courtoisie* ist: Ihr. Gleich an den Context schließt sich die Unterschrift: Ich bin Euer wohlaffectionirter König, nebst dem Dato und dem Namen. Gemeiniglich wird hier alles *Canzley-Ceremoniell* bey Seite gesetzt. ¹⁾

§. 266.

d) Circular-Schreiben. ²⁾

Circularschreiben sind solche, welche von einem

V 4

Hofe

1) Kaiser Leopold I. schrieb eine so unleserliche Hand, daß sie nur seine *Canzlisten* lesen konnten. Daher wurde gewöhnlich seinen eigenhändigen Schreiben eine Copie aus der *Canzley* mit beigelegt.

von Ludwig Hall. Gel. Anz. Bd. I. S. 905.

Zuweilen werden auch wohl solche Schreiben von den Ministern concipirt und vom Regenten abgeschrieben.

2) Beck B. I. C. 5. Moser L. 6. C. 8. m. 9.

Sneedorf P. gen. Ch. II. §. 43.

Hofe über denselben Gegenstand an mehrere Orte zugleich abgelaufen werden. Man braucht sie, wenn mehrere Staaten an einem Geschäft Antheil haben, oder mehreren Nachricht von etwas ertheilt werden soll. Z. B. Einladungen zu Kaiserwahlen, Negotiationen in Friedens- und andern Angelegenheiten, Bekanntmachungen von Todesfällen, Thronbesteigungen u. s. w. Sie können entweder in Form der Kanzleyschreiben oder als Handschreiben ausgefertigt werden. Der Inhalt ist meistens gleichlautend, und nur die Curialien werden nach dem Unterschied der Personen abgeändert.

§. 267.

e) Kaiserliche Hof- und Commissions-Decrete. 1)

aa) Gebrauch.

Diese sind eine besondere Art Schreiben, welche in den Verhandlungen des Kaisers mit den auf dem Reichstage versammelten Ständen oder ihren einzelnen Corporibus, gebraucht werden, um entweder einen Antrag an sie gelangen zu lassen, oder ihnen seinen Entschluß auf ein Reichsgutachten mitzutheilen. Ist der Principal-Commissarius bey dem Reichstage gegenwärtig, so erfolgt ein Commissions-Decret, in dessen Abwesenheit aber, ein Hof-Decret.

§. 268.

bb) Einrichtung.

Styl und Inhalt sind in beyden Arten gleichlautend, nur daß die Hof-Decrete im Rahmen des Kaisers

1) Pütter a. a. O. Th. 2. S. 190. Desselb. Entwicklung des StaatsR. Th. 2. S. 266. Beck a. a. O. S. 329.

Kaisers selbst, die Commissions-Decrete, im Namen des Principal-Commissarius ausgefertigt werden.

I. Hof-Decrete.

- a) Eingang: Von J. K. M. Joseph des Andern, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bey gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung anwesenden des h. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände vortrefflichen Räten, Bottschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen:
- b) Vortrag: Es sey ic. oder: Es hätten J. K. M.
- c) Begehren: Höchst J. K. M. versähen sich daher gnädigst zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Sie werden ic.
- d) Schluß: — Es verbleiben übrigens höchst gedachte J. K. M. des h. R. R. Churf. F. und St. vortrefflichen Räten, Bottschaft. und Ges. mit Kaiserl. Gnaden wohl gewogen. Signatum Wien unter J. K. M. hervorgebracktem Kaiserl. Secretz Insiegel, den neunten August Siebenzehu Hundert und Acht und achzig.

L. S.

Reichs-Fürst Colloredo.

Freyherr von Albini.

Die Hofdecrete werden vom Reichs-Vicecanzler unterschrieben, und vom R. Hof-Secretär contrafirmirt.

- e) Ueberschrift: Von der R. K. M. Josephs II. unsers allerg. Herrn wegen, den bey gegenwärtig allgemeiner Reichsversf. anwesenden des h. R. R.

Chf. F. und St. vortreffl. Rätthen, Bothsch. u. Ges.
hiermit in Gnaden einzuhändigen.

2. Commissions-Decrete.

- a) Eingang: Von der Röm. R. M. Franz des
Zweiten, unsers allergnädigsten Herrn wegen, zu
gegenwärtiger Reichsversammlung gevollmächtigter
Kaisers. Principal-Commissarius (T. T.) solle der
der Churf. F. u. St. des h. R. R. allhier anwes-
senden vortrefflichen Rätthen, Bothsch. u. Ges. zu
vernehmen geben. ober:

Der R. R. M. Franz II. U. allergn. R. und
Herrn zu gegenw. R. gevollm. höchst ansehnlicher
R. Princ. Comm. (T. T.) solle auf erhaltenen allers-
mildesten Befehl des h. R. R. — — — unan-
gefügt nicht lassen.

- b) Schluß: Womit Eingangs ermeldete Sr. F. G.
Gesamten des h. R. R. Chrf. F. u. St. hier anwes-
senden Rätthen, Bothsch. und Ges. mit freundges-
neigt- und gnädigen Willen wohl zugethan ver-
bleiben. Signatum Regensp. d.

(L. S.) N. N.

- c) Ueberschrift: Dem Hochlöblich Churmainzischen
Reichs-Directorio einzuhändigen.

§. 269.

- f) Memoiren, Memoriale, Noten, Pro Memoria,
Declarationen.

- 2a) Begriff und Gebrauch derselben.

Schriftliche Vorträge, worin man sich weder an
die gewöhnlichen Theile eines Schreibens, noch an die
herge-

hergebrachten Curialien genau bindet, können überhaupt Memoiren genannt werden. ¹⁾ Besonders aber heißen so die schriftlichen Verhandlungen der Gesandten mit den auswärtigen Höfen oder Staaten, bey welchen sie angestellt sind. Weil nemlich auf solche Weise alle Rang- und Ceremoniel-Streitigkeiten bequem vermieden werden können; so sind sie, vorzüglich in unserm Jahrhunderte, fast durchgängig bey den gesandtschaftlichen Geschäften der Europäischen Mächte in Gebrauch gekommen. Sie werden meist von den Gesandten selbst aufgesetzt, oft aber auch von den Höfen derselben an sie geschickt, um sie gehörigen Orts zu überreichen, da sie denn den Nahmen Mémoires de la Cour de France, d'Angleterre u. s. w. erhalten. Gewöhnlich werden auch die Antworten darauf in eben derselben Form ausgefertigt.

Eine besondere Gattung solcher Schriften sind die Notizen, welche sich am weitesten von der Briefform entfernen, und von Gesandten unter einander, oder an die Höfe, wobey sie accreditirt sind, gebraucht werden. Sind diese Schriften an gar keinen bestimmten Gegenstand gerichtet, und sollen sie nur dazu dienen, ein ungegründetes Gerücht zu widerlegen, ein Verfahren zu rechtfertigen, oder einen gefassten Entschluß bekannt zu machen; so erhalten sie die Benennung der *Declarations*.

Pro Memoria heißen sie dagegen, wenn sie an ein bestimmtes Collegium oder Corpus gerichtet sind.
Auf

1) Eine andre Art schriftlicher Aufsätze in öffentlichen Angelegenheiten, wobey sehr wenig oder gar keine Curialien beobachtet werden, sind die sogenannten *Ordres* oder Verfügungen der Feldherren in Kriegssachen.

Auf den Reichs- und Kreistagen sind die Promemoria bey Unterhandlungen Reichs- und Kreisständischer, oder auswärtiger Gesandten sehr gebräuchlich. ¹⁾ Dagegen sind sie außer Gebrauch:

1) auf Wahltagen, 2) außerhalb des Kreis-Convents, 3) bey den Reichsgerichten. Hier darf keine Hauptschrift in dieser Form übergeben werden, wohl aber Beylagen und solche Aufsätze, welche außergerichtlich circuliren sollen, ²⁾ 4) in Schriften der Reichsversammlung an den Kaiser und umgekehrt, ³⁾ 5) in den Aufsätzen der Vasallen oder Unterthanen, an den Lehns- oder Landesherrn sind sie gleichfalls meistens unzulässig. ⁴⁾

S. 270.

- 1) Soll etwas nur unter der Hand bekannt gemacht werden; so gebrauche man auch wohl die Ueberschrift: Pro Informatione, pro nota. Mosers Staatsarchiv Th. XI. S. 21. 23.
- 2) Auch in den Reichsgerichtlichen Ausfertigungen wird diese Form nie, oder äußerst selten gebraucht. Nur ein Beispiel kommt vom Cammer-Gericht vor in der Vorstellung an Chur-Brandenburg wegen der Cammer-Zieler. 1752.
- 3) An den Principal-Commissarius ergehen zuweilen Pro Mem. im Nahmen des Reichs oder des Churmainzischen Directorii, so wie von Seiten des Kaisers an das Corpus Evangelicorum dergleichen erlassen zu werden pflegen.
- 4) 1767. übergaben mehrere Altfürstliche Bevollmächtigte am Kaiserl. Hofe wegen der Reichsbelohnung, besonders der Laudemien, jeder ein eignes P. M. von einerley Inhalt. Der R. Vice-Canzler äußerte, daß

bb) Einrichtung derselben. *)

Diese Aufsätze entfernen sich mehr oder weniger von der Briefform, je weiter sie aber davon abweichen, desto respectvoller sind sie. In dieser Hinsicht hat man hauptsächlich drey Arten:

1) Der Schreibende spricht von sich in der ersten, vom andern in der zweiten Person (*Mémoires en forme de lettres.*) Diese sind außer der Schweiz und den Niederlanden bey den übrigen Europäischen Staaten nur noch in wenigen Fällen gebräuchlich. Sie enthalten

a) eine kurze Aured, z. B. *Sire, Hauts et puissants Seigneurs etc.*

b) Zuweilen einige Freundschaftsversicherungen im Nahmen des Principals, oder Hochachtungsbezeugungen von Seiten des Gesandten.

c) Namensunterschrift.

2. Der Schreibende spricht von sich in der Dritten, vom andern

dass die Vorstellung nicht in gehöriger Form, sondern auf unerhörte und ungewöhnliche Art mittelst bloßen P. M. geschehen sey. Hierauf wiederholten die Fürsten in förmlichen Schreiben an den Kaiser den Inhalt jener Schriften.

Moser vom erlaubten und unerlaubten Gebrauch der sogenannten Pro Memoria, in den Sammlungen verschiedner Rechtsmaterien. St. 3. Num. 1.

*) von Justi Th. 2. Hptst. 3. Abschn. 3. S. 17.

Sneedorf P. gen. C. 4. Beck B. 2. E. 1. 2.

Moser l. 6. C. 9.

andern in der zweyten Person. Hier muß gleichfalls eine kurze Rede vorausgehen. Am Schlusse pflegt wohl eine Bitte um Antwort beygefügt zu werden. Dann folgt Datum und Unterschrift ohne Courtoisie. ¹⁾

- g) Der Schreibende spricht von sich und vom andern in der dritten Person. Diese Art ist die gewöhnlichste, wenn eine Sache nicht unmittelbar mit dem Souverain, sondern mit seinen Ministern oder andern Gesandten verhandelt wird. Hier ist weder Anrede noch Schluß, noch Unterschrift gebräuchlich; wohl aber nach Beschaffenheit der Umstände eine kurze Ueberschrift oder Rubrik, z. B. Note, Pro Memoria, u. s. w. ²⁾

Ueberhaupt pflegen jetzt dergleichen Aufsätze meistens in französischer Sprache verfaßt, ohne Aufschrift und unversiegelt der Behörde eingehändigt zu werden.

§. 271.

- g) Decrets, Signaturen, Insinuate, Resolutionen, Bescheide.

a) Begriff und Gebrauch. ³⁾

Unter diesem Nahmen werden gewöhnlich solche Aufsätze

- 1) S. S. le Souffigné Amb. (ou Envoyé) de S. M. N. N. a ordre de représenter très-humblement à V. Maj. etc. -- Sur quoi le Souffigné supplie très-humbl. V. M. de lui accorder une réponse favorable. Donné à -- le -- le Comte de N. N.
- 2) S. B. le Ministre de France a reçu ordre du Roi Son Maitre de déclarer à la Diète Générale de l'Empire etc.
- 3) Sneedorf P. gen. C. 5. Bess B. 2. C. 3.
Moser I. 6. C. 5.

Aufsätze begriffen, welche vom Regenten oder seinen höhern Collegien ohne Briefform an einen bestimmten Gegenstand erlassen und in der dritten Person ausgefertigt werden. Decrete und Signaturen sind eigentlich nur dem Nahmen nach von einander unterschieden, welcher vom Schlussworte: Decretum oder Signatum herkommt. In dieser Form werden 1) die Antworten der Regenten auf die Noten auswärtiger Gesandten, 2) die Verfügungen der Landesherrn und ihrer höhern Collegien an ihre Untergebnen, entweder besonders, oder als Decreta in dorso ausgefertigt, da sie denn auch zuweilen Bescheide heißen. Besonders sind die Signaturen bey Kreisversammlungen auf Wahltagen u. s. w., ingleichen bey Ausfertigungen an solche Collegien und Personen, die dem Landesherrn nicht unterworfen sind, und mit denen man weder durch eigentliche Schreiben, noch durch Pro Memoria unterhandeln will.

Endlich sind hier noch die sogenannten *In sinuate* und *Rück-In sinuate* zu bemerken, welche zwischen Collegien, so gleichen Rang haben, oder einander nicht untergeordnet sind, besonders zwischen dem Hofrathe oder der Reichs-Hof-Canzley und den höhern Oesterreichischen Landesstellen gebraucht zu werden pflegen.

§. 272.

bb) Einrichtung.

I. Decrete

- a) als Antworten auf die Memoiren fremder Gesandten. Sie haben weder Anrede noch Eingang, und werden in der dritten Person ausgefertigt. Der
- Inhalt

Inhalt der vom fremden Gesandten übergebenen Note wird auszugsweise, so viel möglich, mit den eignen Worten derselben, vorausgeschickt, die Antwort oder der Beschluß des Regenten beygefügt, das Datum im Contexte mit angehängt, und unmittelbar darunter die Namensunterschrift und das geheime Siegel gesetzt. Selten unterschreibt der Regent selbst, sondern meistens ein Minister, nebst der Contraſignatur des Staats-Secretärs. 1)

b) Die Decrete, (Cabinetsbefehle, Cabinetsresolutionen, Cabinets-Ordren) der Regenten und ihrer höhern Collegien an Untergebene werden ebenfalls in der dritten Person ausgefertigt, entweder ganz kurz auf der Rückseite der übergebenen Schrift, (decretum in dorso) oder besonders. Diese fangen gleich mit der Erwähnung dessen an, was das Decret veranlaßt hat, dann folgt der Befehl oder Bescheid, und nach Befinden wird eine

c) Die Antworten des Kaiserlichen Hofes auf die Memoires der Reichsfürstlichen Gesandten heißen auch wohl Bescheide. Zuweilen ist die Note des fremden Gesandten mit einem Schreiben an den Premierminister oder Staatssecretär begleitet, oder sie werden auch ohne ein besonders beyliegendes Memoire nur ersucht, den Regenten eine Sache vorzutragen: In diesem Fällen erfolgt von dieser eine kurze Antwort, worin sie den Erfolg ihres Auftrags mittheilen.

Die Generalstaaten antworten den Gesandten durch Resolutionen, oder Auszüge aus dem Protocol der Versammlung. Zuweilen wird den Decreten noch eine Versicherung des Wohlwollens für den Gesandten beygefügt, und er ersucht, die Beschlüsse seinem Hofe bekannt zu machen.

eine Gnadenversicherung angehängt. Den Beschluß macht das Datum: Decretum in — den — —

Zuweilen unterschreibt der Regent selbst, oft das Collegium oder einer von den Ministern oder Räten. In einigen Orten mit, an andern ohne Contrajgnatur, bald mit, bald ohne Siegel, bald unter einem Couverte, bald offen.

2) Signaturen sind mit den Decreten meist gleichförmig, außer daß sie meist ohne Unterschrift, nur mit Bedrückung des Siegels ausgefertigt werden, welches durch den Schluß: Signatum in re. den re. angedeutet wird.

3) Insinuate, Rück-Insinuate (Reinsinuationes) sind entweder Insinuate (Decrete) in Freundschaft, wenn sie vom Reichs-Hofrath ergehen; oder Insin. in Gnaden, wenn der Kaiser dieselben unmittelbar an seine höhern Landesstellen erläßt, und unterscheiden sich bloß durch den Ausdruck: In Freundschaft, oder: in Gnaden zu erinnern, wissen zu lassen re. womit sie sich gewöhnlich anfangen. Uebrigens haben sie ganz die Form der Decrete. ¹⁾

S. 273.

1) Mohl Vergl. des RVer. S. 308. f.
 Beck Staats Pr. S. 380.
 Pütter Process. Imp. S. 299.

h) Rescripte. 1)

aa) Begriff, Arten und Gebrauch.

Rescripte sind Befehle, Antworten, Unterrichte, welche an eine oder mehrere dem Landesherrn oder dessen höhern Collegiis unterworfenen Personen oder Gemeinheiten u. s. w. ergehen und in Form eines Schreibens abgefaßt sind. Sie können Staats-, Landes-, oder gerichtliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, und gehören daher theils zum Hof-, theils zum Gerichts-Style.

Es giebt 1) General-Rescripte, (Aus schreiben,) welche an alle Gemeinheiten, Collegien oder Staatsbeamte eines Landesherrn, oder doch an eine ganze Classe derselben erlassen werden.

2) Special-Rescripte, die an ein Collegium, eine Deputation, Commission, oder auch an einzelne Räthe, Minister u. s. w. gerichtet sind.

3) Circular-Rescripte, da ein gleichlautender Befehl an verschiedene Collegien oder Personen ertheilt wird. Dieß kann geschehen, a) wenn mehrere gleichlautende Rescripte ausgefertigt und jedem besonders zugeschickt werden, oder b) nur ein Exemplar an mehrere überschrieben ist, und von einem zum andern geschickt werden muß. 2)

Rescripte

1) Moser L. 6. C. 6. Beck B. 2. C. 4. Justi Th. 2. Syst. 5. Abschn. 4. Elaproch von Rescripten. S. oben S. 70. d.

2) Von den im Wirtembergischen gewöhnlichen Rescripten per Obwohlen, S. Gmelin und Elsfäfers juristische Beobacht. und Rechtsfälle. Bd. 5. S. 76. ff.

Rescripte pflegen erlassen zu werden, 1) vom Kaiser, als dem Reichs-Oberhaupte, an Reichsstände, in Justiz- und andern Angelegenheiten; 2) von den Reichs-vicarien an das Cammergericht und die Reichskreise; 3) von den Landesherren an ihre auswärtigen Gesandten, *) oder an ihre Regierungen, Beamten und Unterthanen, bald aus eigener Bewegung, bald auf erstatteten Bericht, u. s. w. 4) von den höhern Collegien oder Regierungen an untergeordnete Stellen, Beamte oder Privatleute.

§. 274.

bb) Einrichtung:

- 1) Woran steht der kurze Titel des Landesherren, oder des Collegiums, von dem das Rescript erlassen wird. Oft fangen auch die Collegien gleich mit dem Gruße an, und fügen ihren Titel am Schlusse bey.
- 2) Gruß und Gnaden-Erbietung, wenn Collegia schreiben, Diensterbietung.
- 3) Kurze Rede, nach Verschiedenheit des Standes und Charakters dessen, an den geschrieben wird. *) Zuweilen bleibt diese als ein Zeichen der Ungnade weg.

§. 2.

4) In

- 1) Bald wird dem Gesandten aufgegeben, dem Hefe, an dem er sich aufhält, eine Nachricht mitzutheilen, oder eine Erklärung zu thun, Rescriptationis-Rescripte; bald das Rescript selbst vorzuzeigen, Rescripta ostensibilia.
- 2) Z. B. Von G. G. 16. Unserm gnädigsten Gruße zuvor; oder: Unsre freundlichen Dienste zuvor
 Wohlgebohrner, lieber Getreuer, oder:
 Bester lieber Getreuer, oder:
 Lieber Getreuer, oder:
 Rath, lieber Getreuer, 16.

- 4) Im Context redet der Schreibende von sich in der ersten Person der mehrern Zahl. Doch findet man auch Beyspiele, da der Singular gebraucht ist.
- 5) Die Curialien im Context richten sich nach der Anrede; z. B. Er, Ihr, Du, Derselbe, Euch, ic.
- 6) Die Schlussformel ist gleichfalls nach den Umständen verschieden. ¹⁾ Das Datum wird dem Context beygefügt.
- 7) Unterschrift, ohne vorbergehende Courtoisie. Zuweilen pflegt noch der Titel des Collegiums vorherzugehen. (Num. I.) Oft unterschreibt der Regent selbst, und dann wird die Contraſignatur beygefügt. Oft wird aber auch die Unterschrift vom Premierminister oder Canzler besorgt, und vom Secretär contraſignirt, oder es unterschreiben mehrere Minister, mit der Formel: (Paraphe)

ad Mandatum S. Caes. Maj. proprium, oder:
 par ordre exprès du Roi, oder:
 Ex speciali Resolutione Serenissimi.

Bey Rescripten von Collegien unterschreibt entweder der Präsident, oder einer von den Rätthen, oder sämtliche Mitglieder.

- 8) An manchen Orten pflegt unten auf der ersten oder letzten

¹⁾ z. B. Wir bleiben Euch (Dir) übrigens in Gnaden wohlgenogen; oder: Daran geschieht unsre Meinung; oder: Worüber Wir Eures (unterthänigsten) Berichtes demnächst gewärtig sind; oder: Wir verbleiben Euch zu freundlichen Diensten (Willfährung) fernere geneigt.

letzten Seite der Ort und die Person, wohin das Rescript gerichtet ist, bestimmt zu werden.

- 9) Die Ueberschrift richtet sich nach dem Titularbuche.
 10) Die Rescripte werden gewöhnlich ohne Couvert, auf die Art der Canzley schreiben zusammengelegt, und mit dem größern oder mittlern Canzleyseigel verschlossen. Die Sprache, worin Rescripte verfaßt werden, ist gewöhnlich die Deutsche, die Französische oder Lateinische.

§. 275.

Schluß dieses Capitels.

Dies sind einige der vorzüglichsten Arten von Canzley-Ausfertigungen, wobey die einmal festgesetzte Form, oder die äußre Würde des Canzleystils genau beobachtet werden muß. Eine systematische Aufzählung und kurze Beschreibung der übrigen im Hof- und Gerichtsstyle vorkommenden Aufsätze wird im Zweyten Theile dieses Werks folgen. Verzeichnisse rechtlicher Abhandlungen von Rescripten, Decreten u. s. w. findet man übrigens in *Lipens* juristischen Bibliothek und deren Supplemente von *Schott* und *Senkenberg*, am gehörigen Orte.

Zweytes Hauptstück.

Von den Sprachen, worin Canzley = Aufsätze abzufassen sind. 1)

§. 276.

Einleitung.

Die zweite zur äußern Würde des Canzley = stils gehörige Eigenschaft ist nun der richtige Gebrauch der Staats- oder Geschäftssprache, das ist derjenigen, welche durch Herkommen, Verträge oder Gesetze in den feyerlichen Canzleyausfertigungen zweyer Hüfte gegen einander, oder in gewissen öffentlichen Geschäften einmal festgesetzt ist und gebraucht werden muß, wenn man nicht einen Fehler gegen das Canzleyceremoniell begehen will. 2)

§. 277.

Ursprung dieses Ceremoniells.

Von jeher sahen es die Völker und Staaten als einen Vorzug und Beweis der Unabhängigkeit an, in den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen öffentlicher

1) F. E. Moser Abhandl. von den Europäischen Hof- und Staats = Sprachen nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Frankfurt. a. M. 1750. 8.

Scheidemantel Repertorium des St. u. R. unt. d. W. Idioma.

2) Von den im Teutschen Canzleystyle übl. Staats- und Geschäftssprachen nach den verschiedenen Epochen sehe man oben §. 18. 23. 27. 35. 41. 47.

Näher Geschäfte ihre Muttersprache zu gebrauchen, und drangen oft den überwundenen Nationen ebenfalls den Gebrauch derselben in Staatsgeschäften auf. ¹⁾ Nur diejenigen Völkerschaften machten hierin eine Ausnahme, deren Landessprache noch nicht zur Schriftsprache gehörig gebildet war, wodurch sie sich auf eine Zeitlang zur Annahme einer fremden in ihren schriftlichen Ausfertigungen genöthigt sahen; aber doch zu ihrer Muttersprache wieder zurückkehrten, sobald diese die gehörige Ausbildung erlangt hatte. ²⁾ Von dieser natürlichen Eigenliebe rührt es her, daß die Regenten, wenn sie entweder selbst als Häupter ihrer Nation auftraten, oder ihre Gesandten in ihrem Nahmen auftreten ließen, oder öffentliche Angelegenheiten mit einem fremden Volke oder Regenten schriftlich verhandelte, es für ihre Würde und Unabhängigkeit nachtheilig hielten, die Sprache desselben zu brauchen. Daher kam es, daß bey Verhandlungen unabhängiger Staaten jeder seine Muttersprache redete, oder daß sie sich entweder stillschweigend oder ausdrücklich über eine Dritte verglichen, welche unter ihnen in Staatsangelegenheiten gebraucht werden sollte. ³⁾ Dieß ist

3 4

bey

1) S. oben S. 14. von den Römern.

2) S. oben S. 16. 18. 23.

Arthur Duck de vsa et autor. Jur. civ. II. 1. §. 8.

3) Einige behaupten zwar, daß diejenigen Reiche, welche sonst Wahlstaaten waren und noch jetzt sind, deshalb die lateinische Sprache als Staatsprache bey sich eingeführt hätten, damit sie, wenn etwa ein Ausländer zum Könige gewählt würde, dessen Muttersprache sie nicht verständen, in jener mit ihm unterhandeln

bey den Europäischen Staaten meistens die Lateinische Sprache. 1)

§. 278.

Nähere Bestimmung des Sprach-Ceremoniells nach heutigem Gebrauche.

Nächst den bisher angeführten Ursachen beruht auch vieles theils auf dem besondern Geschmacke des jedesmaligen Regenten, welche Sprache an seinem Hofe den Vorzug vor andern haben und im Cabinet u. s. w. gebraucht werden soll, theils auf den bey diesem oder jenem Gerichtshofe durch Gesetz oder Herkommen eingeführten Bestimmungen. Hieraus ergiebt sich nun folgende Eintheilung der Lehre vom heutigen Sprach-Ceremoniell.

I. Im Hofstyle.

1) Hofsprachen,

2) Staatssprachen.

II. Im Gerichtstyle.

§. 279.

I. Sprachen im Hofstyle.

1) Hofsprachen.

a) überhaupt.

Hofsprache heißt diejenige, welche der Regent und dessen Familie am liebsten spricht und schreibt, und die

handeln könnten; aber der im §. angegebne Grund scheint der wahrscheinlichste.

E. F. Moser a. a. O. II. 1. §. 106.

1) Ein Beyspiel, wie sehr die Europäischen Staaten über die einmal zwischen ihnen eingeführten Staatssprachen halten,

die nach seinem Beispiele von den Hof- und Staatsbedienten und andern, welche seinen Hof besuchen am häufigsten gebraucht wird. Die Wahl einer Hofsprache beruht daher hauptsächlich auf der Vorliebe des jedesmaligen Regenten, welche bald durch die höhere Cultur dieser oder jener Sprache, bald durch die Macht und das Ansehen desjenigen Staats, dessen Muttersprache sie ist, bald durch andre zufällige Umstände bestimmt werden kann. Daher pflegen sich auch die Hofsprachen mit den Regenten, oder dem Geschmacke des Zeitalters, oder den Verhältnissen der Staaten zu ändern. Sie können zuweilen mit der Staats- und Landessprache dieselben, oft aber von ihnen verschieden seyn; es kann ihrer an einem Hofe mehrere geben; es können endlich mehrere Höfe eine Hofsprache haben, ohne sie jedoch in ihren Staatsverhandlungen gegen einander zu brauchen. ¹⁾

§. 280.

b) In Teutschland.

Die Hofsprache der teutschen Fürsten pflegt sich nach dem Beispiele des Kaiserlichen und Preussischen Hofes zu richten. In den frühesten Zeiten brauchte man in den südlichen Provinzen Oberdeutsch, in den nördlichen

35

lichen

halten, giebt der zweyte besondere Artikel des am 10ten Jun. 1763. zwischen Frankreich, Spanien und Sardinien geschlossnen Vertrags, in Martens Recueil Bd. 1. S. 83. Die Türken sollen Friedensschlüsse, die nicht in ihrer Sprache aufgesetzt sind, nicht für verbindlich halten. Real Science des Gouvern. T. 5. C. 3. S. 558.

1) Mezer a. a. O. Buch 1. S. 9. 18.

lichen Platt: Deutsch zur Hofsprache, (S. 23. 27.) bis endlich unter Maximilian das Hochteutsche allgemeiner wurde. (S. 35.) Unter Carl V. kam die Spanische Sprache stark in Gebrauch, welche nachher die Italiänische verdrängte, die endlich auch der Französischen weichen mußte. (S. 41. 47.) Diese hat sich besonders unter Friedrichs II. Regierung an allen deutschen Höfen verbreitet; aber jetzt scheint es, als ob sie durch die patriotische Vorliebe Friedrich Wilhelms und anderer deutschen Regenten für ihre Muttersprache, durch die hohe Cultur derselben, und durch die neuern Begebenheiten in Frankreich ihr großes Ansehen wieder verlieren würde. 1)

§. 281.

2. Staatssprachen.

A) überhaupt.

Staatssprache heißt überhaupt diejenige, welche bey feyerlichen Verhandlungen der Staatsgeschäfte gebraucht wird. Diese betreffen nun entweder auswärtige oder einheimische Angelegenheiten. Hier nehmen wir dieß Wort nur im ersten Sinne, da die Regierungs- und übrigen einheimischen Staatsgeschäfte der Regel nach in der Muttersprache eines jeden Landes betrieben werden. Staatssprache heißt also hier diejenige, deren Gebrauch vermöge des Europäischen Völk-

Pers

1) J. C. Schaub von den Ursachen der Allgemeinheit der französischen Sprache und der wahrscheinlichen Dauer ihrer Herrschaft. Eine Preisschrift, welche von d. K. Ac. d. W. zu Berlin 1784. ist gekrönt worden. Berl. 1785. 8.

Ferrechts, oder eines besondern Herkommens, oder ausdrücklicher Verträge bey feyerlichen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen eines Staats oder eines Regenten und seiner Gesandten mit andern unabhängigen Staaten und Regenten bestimmt ist.

Gewöhnlich pflegen die Gesandten der Europäischen Mächte ihre ersten feyerlichen Reden an einen fremden Regenten in ihrer Landessprache zu halten, und den Inhalt in einer verständlichen Sprache übersetzt schriftlich zu überreichen. ¹⁾ Die Antwort des Regenten erfolgt gleichfalls in seiner Landessprache, und wird durch Dolmetscher dem Gesandten erklärt.

Bey weitem Verhandlungen eines Geschäfts pflegt man sich auch wohl über den Gebrauch einer dritten Sprache zu vergleichen, die beyden Theilen bekannt ist.

In schriftlichen Ausfertigungen brauchen die Regenten gewöhnlich ihre Landessprache, lassen aber eine Uebersetzung (T r a n s l a t) in der Sprache des andern oder sonst einer bekannten Sprache beyfügen. ²⁾

Oft tritt der Fall ein, daß ein Regent, welcher mehrere unabhängige und unverbundene Staaten beherrscht, auch mehrere Staatssprachen gebraucht, und von andern zuläßt, je nachdem die Verhandlung in dieser oder jener Qualität betrieben wird.

Bey Manifesten und andern dergleichen Aufsätzen, welche für ein größeres Publicum bestimmt sind, bindet man sich nicht genau an die Staatssprache; sondern läßt sie

1) Moser a. a. O. C. 1. §. 6.

2) Ders. a. a. O. C. 1. §. 30.

sie in einer allgemein bekannten verfaßten, oder auch wohl in mehrere Sprachen übersehen.

§. 282.

B. Von den in Teutschland üblichen Staats Sprachen. 1)

a) des Kaisers und Reichs in corpore.

Bei der Abhandlung von den in Teutschland üblichen Staats Sprachen, muß man zwischen den Verhandlungen des gesammten teutschen Reichs und denen der einzelnen Glieder desselben, imgleichen zwischen auswärtigen und einheimischen Geschäften einen Unterschied machen. Die inneren Reichsangelegenheiten werden der Regel nach, in teutscher Sprache verhandelt. 2) Nur Burgund und Savoyen votiren lateinisch, auch wird diese Sprache in Italiänischen Sachen, und in Ausfertigungen an Reichslande, wo man nicht Teutsch redet, z. B. Lüttich und Trident, gebraucht. Bei den auswärtigen Staatsgeschäften ist wieder das Herkommen in den schriftlichen Aufträgen des Reichs an andre Europäische Staaten, von dem, welches diese in den ihrigen gegen das Reich zu beobachten pflegen, oder das active und passive Sprach-Ceremoniell des teutschen Reichs zu unterscheiden.

§. 283.

1) Moser a. a. O. B. 2. C. 19.

2) Wahl-Capitul. Leop. II. Art. 23. §. 3.

Moser Einl. zu d. Conzylgesch. L. 5. C. 2. §. 11.

Desselt. größer. Staats-Recht. Th. 6. S. 422. und vermischte Schriften. Th. 1. S. 398.

§. 283.

aa) Actives Sprach-Ceremoniell des Reichs.

Der Kaiser und das gesammte teutsche Reich schreiben an Dännemark, England, Rußland, Schweden, Spanien, Frankreich, und die mehrsten übrigen Europäischen Mächte lateinisch. Aus den Kaiserlichen Canzleyen wird an den König von Preußen, als solchen, teutsch geschrieben; ¹⁾ Das Corpus Evangelicorum pflegt aber an denselben bald teutsch bald lateinisch zu schreiben, so wie auch an die General-Staaten zuweilen Teutsch, zuweilen Lateinisch geschrieben worden ist. ²⁾

§. 284.

bb) Passives Sprach-Ceremoniell.

Eben so gebrauchen auch die mehresten Europäischen Staaten in ihren an Kaiser und Reich gerichteten Aufsitzen die lateinische Sprache, z. B. Venedig, der Pabst, Portugall, Rußland, Spanien u. s. w. Dännemark, England und Schweden schreiben bald Lateinisch, bald Teutsch, je nachdem sie als Könige, oder in Reichsständischen Verhältnissen schreiben.

Die Schweizer haben die teutsche Sprache beybehalten, und die General-Staaten schreiben bald Holländisch, bald Teutsch. ³⁾

Den

1) Dies wurde in dem zwischen Leopold I. und Friedrich I. geschlossenen Kron-Tractate Art. 12. ausdrücklich bedungen.

F. E. Moser v. G. u. St. Spr. II. C. 1. §. 75.

2) Derselb. II. C. 19. §. 4. 5. 45. 48. 49. 57.

3) Moser a. a. O. C. 20. §. 62. 63.

Den Creditiven auswärtiger Gesandten an die Reichs-Versammlung, welche in einer andern als der lateinischen oder teutschen Sprache verfaßt sind, wird ein sogenanntes Transsumt in einer von diesen Sprachen beigelegt, das zur Dictatur gebracht, das Original aber nur mitgetheilt zu werden pflegt.

Nur der Französische Hof und seine Gesandten machten seit Ludwigs XIV. Zeiten viele Schwierigkeiten, die lateinische Sprache in den schriftlichen Handlungen mit Deutschland zu gebrauchen,¹⁾ und noch vor kurzem wurde von Reichs wegen die Nichtbeobachtung dieses Ceremoniells ausdrücklich geahndet.²⁾

Was übrigens hier vom allgemeinen Reichstage gemeinet ist, gilt auch von Particular-Versammlungen der Stände, z. B. bey Wahltagen, Kreis-Conventen, Deputationen, u. s. w.

§. 285.

b) Sprach-Ceremoniell einzelner Stände.

Die Regenten der teutschen Reichslande pflegten unter sich in solennen schriftlichen Verhandlungen, z. B.

1) Moser C. 19. §. 6-59. liefert eine weltläufige Erzählung der ältern Streitigkeiten über diesen Gegenstand. Man sehe auch Schmauß C. J. P. S. 1271. f.

2) Reichsquotacht. hist. Ratich. d. 16. Aug. 1791. §. 4. Und obfchon die hierauf (auf das lateinische Schreiben Leop. II. vom 14. Dec. 1790.) ergangne Königl. französische Antwort weder in der äußern Form (da diese von dem anerkannten bewährten Herkommen und der sonst bey dergleichen öffentlichen Handlungen zwischen beyden Mächten beybehaltrenen Sprache abweicht) u. s. w. der Erwartung entspreche.

z. B. Kanzleyschreiben, u. s. w. Die Deutsche, in mind-
 der feyerlichen Aufträgen, z. B. Handeigehändigem Schrei-
 ben u. s. w. meist die französische oder auch eine andre
 Sprache zu gebrauchen. ¹⁾ In förmlichen Staatsschrei-
 ben an Auswärtige ist dagegen ebenfalls die lateini-
 sche Sprache hergebracht, und diese pflegen dieses Cere-
 moniell in ihren Schriften an teutsche Fürsten ebenfalls
 zu erwiebern, außer daß der Petersburgische Hof auch
 wohl Russisch schreiben und ein teutsches Transsumt
 beyfügen läßt. ²⁾

§. 286.

II. Sprachen im teutschen Gerichtsstole.

1) überhaupt.

Der Regel nach werden in den einzelnen Teutschen
 Reichslanden sowohl gerichtliche als außergerichtliche Ge-
 schäfte in teutscher Sprache verhandelt, ausgenommen
 in solchen Provinzen, wo Französisch oder Italiänisch ge-
 sprochen wird, da man auch diese Sprachen zuzulassen
 pflegt. ³⁾ Den Reichsgerichten hingegen und den Notar-
 rien ist der Gebrauch jeder andern Sprache, außer der
 Teut-

1) Daher wird in vielen Kanzlenordnungen darauf ge-
 drungen, daß in den Collegien wenigstens ein Mit-
 glied der französischen Sprache mächtig seyn soll.
 Elsässer Kreis. S. 37.

2) Moser a. a. D. B. I. S. 30.

3) Liebrigens steht es aber nicht in eines Reichslandes
 Willkür, die französische Sprache in dem Gerichtsstole
 einzuführen, wo vorher teutsch expedirt wurde.

v. Ludolf Obf. forens. P. I. Obf. 3. not. 2

Teutschen und Lateinischen, durch ausdrückliche Reichsge-
setze untersagt worden. ¹⁾)

§. 287.

2) insbesondere.

a) beym Reichs-Hofrath.

Beym Reichs-Hofrath wird also alles in Teut-
scher oder Lateinischer Sprache verhandelt; doch werden
Beysagen und einzelne Stellen aus Urkunden in einer
fremden Sprache zugelassen, wenn ihnen eine getreue
Teutsche oder Lateinische Uebersetzung beygefügt ist. ²⁾)
Besonders pflegen die Proceffe aus den Italiänischen, Lüt-
tischen, Tridentinischen, Etabloischen u. Reichslanden,
insgleichen diejenigen Sachen, welche geistliche Pfründen,
erste Bitten, Coadjutorien u. s. w. betreffen, ferner die
Druckprivilegien für lateinische und in andern fremden
Sprachen geschriebne Bücher, nebst den Schreiben an
auswärts

1) R. U. 1530. §. 133. (In der Samml. d. R. U. Th. 2. S.
326.) R. H. D. 1654. Tit. 6. §. 1. W. Cap. (1790.) Art.
23. §. 3. Notariats D. §. 19.

Moser von der teutschen Justiz, Verf. Th. 2. S.
230. ff.

2) R. H. D. Tit. 3. §. 5. Moser pragmat. Gesch. der
R. H. D. bey dier. Stelle.

R. H. R. Gem. Beich. v. 16. Aug. 1717. (In Schmauß
C. J. P. S. 1270.)

Hanzely Grundl. d. R. H. R. Praxis. (1785.) §. 2.

Ja selbst Platt-Teutsche Urkunden müssen,
wenn solche bey einem Proceffe vorkommen, mit einer
hoch teutschen Uebersetzung begleitet seyn.

E. F. Moser v. d. Europ. Hof- und Staatspr. II. 1.
S. 105.

auswärtige Staaten lateinisch ausgefertigt zu werden. ¹⁾ Indessen giebt es auch viele Beispiele von R. H. R. Conclulis welche in Sachen, die geistliche Pfründen, u. s. w. betreffen, Deutsch abgefaßt worden sind. ²⁾

Die R. H. R. Canzley theilt sich daher in die Deutsche und Lateinische Expedition, wobey noch zu bemerken ist, daß für lateinische Ausfertigungen die doppelte Taxe bezahlt werden muß. ³⁾

§. 288.

b) Am Cammer-Gerichte.

Auch das Cammer-Gericht ist zum ausschließlichen Gebrauche der Deutschen und Lateinischen Sprache angewiesen, und die C. O. Advocaten werden nach einer deutschen und lateinischen Eidesformel verpflichtet. ⁴⁾ Alle Beysagen in andern als diesen beyden Sprachen müssen mit einer Uebersetzung ins Hochdeutsche oder Lateinische versehen seyn. ⁵⁾

Indes

1) Uffenbach vom R. H. R. C. 19. S. 1. S. 247.

In Schreiben an auswärtige Könige, die zugleich Reichsstände sind, ist zu unterscheiden, ob an sie in der ersten oder der andern Eigenschaft geschrieben wird? Im letztem Falle wird das Schreiben Deutsch abgefaßt, z. B. Rescribatur dem König von England als Churfürsten von Braunschweig &c.

2) Moser Samml. v. R. H. R. Concl. Th. 1. S. 983. Th. 2. S. 264. Th. 6. S. 37. Th. 7. S. 1092.

3) Ders. vom Recht der deutschen Sprache (in den vermischten Schriften. Th. 1. S. 464.)

4) Conc. C. O. Th. 1. Tit. 76.

5) Ebendas. Th. 2. Tit. 34. §. 6.

Indessen hängt es nicht von der Willkür der Partheyen ab, ob sie in ihren Schriften die Lateinische oder Deutsche Sprache gebrauchen wollen. Vielmehr ist folgendes zu bemerken:

1. Bey Sachen, die in erster Instanz an das Cammergericht gebracht werden, ist zu unterscheiden,

a) beyde Partheyen reden teutsch.

b) Die Muttersprache des Beklagten ist teutsch.

In beyden Fällen muß die Deutsche Sprache gebraucht werden, wenn gleich im zweyten Falle der Kläger ein Ausländer seyn sollte.

c) Der Beklagte redet eine andre, als die teutsche Sprache ¹⁾. Hier muß lateinich geschrieben werden, wenn auch der Kläger ein Teutscher seyn sollte.

2. In zweyter Instanz.

a) In dem Lande oder an dem Gerichte, wovon der Rechtsstreit aus Cammerg...ht gebracht ist, wird teutsch gesprochen, oder

b) eine andre Sprache.

Im ersten Falle wird auch in der höhern Instanz
der

1) Z. B. die Tridentiner sprechen Italiänisch, die Lütticher u. a. Französisch. Indessen, zeigt doch ein neues Beyspiel, daß auch in Lüttischen Angelegenheiten die Deutsche Sprache anbefohlen wurde.

E. Cammer-Ger. Urtheil vom 4. Dec. 1789. in der Lütticher Sache (bey Keuß StC. XXIV. S. 127.) Hier wird der G. Procurator Hofmann nachdrücklich erinnert, sich künftig in dieser Sache der teutschen Sprache zu bedienen. Er sowohl als von Zwierlein (welcher dem Bischof bedient war) werden, weil sie in französischer Sprache die Anlagen übergeben u. jeder in 2 Mk. Silber verurtheilt.

ber Proceß teutsch fortgeführt; im andern Falle tritt die lateinische Sprache ein, und die in erster Instanz verhandelten Acten müssen auch in dieselbe übersetzt werden. ¹⁾ Nur machen hier die Proceßsachen aus dem Bisthum Basel eine Ausnahme, als welche auf gebrochnen Bogen Französisch und Teutsch eingeschickt zu werden pflegen. ²⁾

Nach diesen Bestimmungen richtet sich auch die Ausfertigung der Decrete, Urtheile und aller übrigen richterlichen Verfügungen. Indessen steht es doch den Cammer-Gerichts-Äffessorn frey, auch in lateinisch geführten Proceßsachen teutsch zu referiren, wenn sie es bequemer finden; aber die Probe-Relationen pflegen immer lateinisch entworfen zu werden. Endlich bemerke ich noch, daß am Cammer-Gericht nicht so wie beym Reichs-Hof-Rathe besondere Secretäre und Canzleypersonen für die lateinischen und teutschen Expeditionen vorhanden sind. ³⁾

1) Z. B. in den Proceßsachen, welche von Tridentinischen, Lüttrischen, Stahloischen Gerichtshöfen und den Trlerischen Gerichten, Avans und Poncin, an das CG. erwachsen.

2) Tafinger Instit. Jurispr. Cam. (1776.) §. 723. not. n.

3) Moser vom Recht der teutschen Sprache (Verm. Schr. Th. I. S. 452.)

Tafinger a. a. O. §. 720. 723.

Desselb. Abh. von der Sprache des R. KGerichts. in Schott Jur. Wochenbl. 3ter Jahrg. Num. 11.

Drittes Hauptstück.

Von den Curialien im engerm Verstande. ¹⁾

§. 289.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1) Begriff.

Nächst den verschiedenen Arten der Ausfertigungen und dem Gebrauche der üblichen Sprachen, erfordert die äußere Würde des Canzleystyls eine richtige Kenntniß und Anwendung der Titulaturen oder Curialien im engerm Verstande. Diese bestehen nun in gewissen Worten und Ausdrücken, wodurch sowohl derjenige, an welchen eine Schrift gerichtet ist, nebst dem, welcher schreibt, als auch das zwischen beyden obwaltende Verhältniß der Hoheit, Gleichheit, Achtung, Ehrerbietung oder Unterwürfigkeit bezeichnet wird. ²⁾

§. 290.

2) Schwierigkeit des reutschen Canzley-Ceremoniells.

In keinem Europäischen Staate ist die Wissenschaft der Curialien so weitläufig und die Anwendung derselben so

1) J. Chr. Lünig Schauplatz des Europäischen Canzley-Ceremoniells.

J. J. Moser Staatsrecht. B. 3. 33. 35.

E. F. Moser Staatsgrammatik. S. 88. ff.

Pütter Anl. z. jur. Praxi. Th. 1. §. 54. 54. Th. 2. dritte Ausgabe.

Ingleichen die oben §. 71. 73. und 77. angeführten Schriftsteller.

2) Pütter a. a. O. I. §. 35. II. S. 51.

so schwer, als in Teutschland, wo fast jeder Hof, jedes Collegium sein besondres Canzley-Ceremoniell hat, welches nach allen möglichen Verhältnissen, von der höchsten bis zur niedrigsten Classe der Staatsbürger auf das genaueste bestimmt ist, und durch allerley Nebenumstände noch beschwerlicher werden kann. Besonders wird hier die schon mehrmals bemerkte Stätigkeit und Vorliebe des Canzleystyls für das Alte recht sichtbar, indem noch jetzt die schriftlichen Verhandlungen großer Herren und ihrer Collegien sowohl im Hof- als Gerichtsstyle meistens Form und Curialien, wie sie vor hundert und mehr Jahren üblich waren, beybehalten haben, wodurch der Vortrag nicht selten ein steifes und allmodiges Ansehen erhält, so wie zuweilen die in der Mured und Unterschrift gebräuchlichen Ehrenwörter und Dienstbezeugungen mit dem Inhalte sehr sonderbar contrastiren. ¹⁾ Aus diesen Ursachen haben nicht nur mehrere teutsche Regenten in neuern Zeiten das strenge Ceremoniell in den Verhandlungen ihrer eignen Landes-Angelegenheiten und ihrer Collegien gegen einander möglichst einzuschänken und zu erleichtern gesucht; ²⁾ sondern es sind auch dem Canz-

Ma 3

leystyle

- 1) Der jüngere Moser setzt die Curialien unter die Rubrik der Canzley-Lügen. S. dessen kleine Schriften Bd. 1. Num. 5.
- 2) Z. B. in Oesterreich und den Preussischen Staaten, in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Canzleyen seit 1780. S. oben S. 51. Hieher gehört noch das Rescript Kön. Friedr. II. vom 26sten Octbr. 1779: worin er die Abkürzung des Königlichen Titels in Bestellungen und andern dergleichen Ausfertigungen befehlet.

Deutsch. Musf. 1780. Febr. S. 115. f. Von Han-

tenstyle wegen seiner Beharrlichkeit bey den Alten eine Menge bitterer Vorwürfe gemacht, und allerley gutgemeinte Vorschläge zu gänzlicher Umänderung oder Abschaffung aller Curialien auf die Bahn gebracht worden.

§. 291.

3) Nutzen desselben.

So wenig indessen der Mißbrauch oder übertriebne Gebrauch der Curialien Entschuldigung verdient, welcher aber nicht, wie doch häufig von unbilligen Richtern zu geschehen pflegt, geradezu dem Canzleystyle, sondern vielmehr der Unwissenheit der Concipienten oder dem Eigensinne der Collegien: Chefs zur Last gelegt werden muß; so ist doch auf der andern Seite die gänzliche Aufhebung oder Umformung des üblichen Ceremoniells weit größern Schwierigkeiten unterworfen, als es bey dem ersten Anblicke scheinen möchte. Denn

1) sind bey allen gesitteten Nationen Unterschlebe zwischen den Staatsbürgern eingeführt, welche in feyerlichen Aufsätzen durch gewisse Ehrenwörter bezeichnet werden;

2) beruht der größte Theil des teutschen Canzley: Ceremoniells auf dem Europäischen Völkerrechte, wechselseitigen Verträgen oder dem Herkommen, und kann daher nur mit Einstimmung aller Interessenten aufgehoben oder abgeändert werden; 1)

3) sind

nover sehe man das Ausschreiben vom 21sten April 1738. die Weglassung der Titulaturen in den Amtsberichten u. betreffend.

1) Deutsch. Museum 1779. Decbr. S. 519.

- 3) sind Titel und Ehrenworte sehr oft Zeichen hergebrachter Gerechtsame oder Ansprüche, welche den Besitzern ohne Ungerechtigkeit nicht entzogen werden können;
- 4) Am allerwenigsten dürfen Privatmänner und Staatsdiener, welche nicht in ihrem eignen, sondern im Nahmen der Landesherrn schreiben, hierin willkürliche Aenderungen wagen, wo selbst den Regenten die Hände gebunden sind;
- 5) geben oft die Curialien ein Mittel an die Hand, die Richtigkeit oder Unächttheit einer Urkunde nach diplomatischen Regeln zu beurtheilen. ¹⁾ Endlich sind sie auch
- 6) ein nützlicher Damm gegen die immer höher strebende Titelsucht.

§. 292.

4) Von Titularbüchern. ²⁾

Man wird daher in allen wohlgeordneten Canzleyen ein sogenanntes Canzley-Formular oder Titulatur-Buch finden, das die Curialien enthält, welche bey Ausfertigung in- und außerhalb Landes von dem Landesherrn und seinen Collegien gegen andre, oder von diesem gegen jene beobachtet werden. Die mehrsten dieser Normen haben nach und nach die Gestalt erhalten, worin sie sich jetzt befinden, und ihre Gältigkeit beruht theils auf wechselseitigem Herkommen, theils auf ausdrücklichen Verträgen. Uebrigens stehen diese Bücher

Da 4

unter

1) J. H. Boehmer J. E. P. I. 3. 18.

2) J. J. Moser Einleit. zu den Canzleygesch. L. 5. C. 7.
E. J. Moser kleine Schr. Bd. 5. Num. 3.

unter der Aufsicht des Präsidenten, und pflegen wohl von Zeit zu Zeit vom Landesherrn selbst, oder seinen Collegien revidirt zu werden. ¹⁾ Gewöhnlich wird das einmal festgesetzte Formular so lange beybehalten, bis entweder Standes-, Erhöhungen, veränderte Familien-Verhältnisse, neuere Verträge u. dgl. Abänderungen, nöthig machen. Gelangt ein Landesherr selbst zu einem höhern Range; so erfordert auch das erhöhte Ceremoniell ein ganz neues Titularbuch, welches unter der Aufsicht eines Präsidenten oder Raths von einigen Secretären pflegt entworfen und vom Landesherrn genehmigt zu werden. ²⁾ Gewöhnlich pflegen die Concipienten die Beyfügung der Curialien den Canzlisten zu überlassen, und im Concepte die Stellen, wo dieselben eingeschaltet werden müssen, durch ein etc. oder Pr. Pr. oder Cl. ad St. u. s. w. zu bezeichnen, welche sodann von diesem nach Maßgabe des Titularbuches in der Ausfertigung eingeschaltet werden.

§. 293.

5) Nothwendigkeit allgemeiner Grundsätze über Curialien.

Außer den geschriebnen Canzley-Formularen, giebt es auch mehrere gedruckte Titular-Bücher. Allein größtentheils sind diese unzulänglich und voller Fehler, und selbst bey jenen, wenn sie auch mit möglichster Genauigkeit in Ordnung gehalten werden, können oft Zweifel

1) G. Elsäffer Veltfad. über die Theorie der Canzley-Praxis. S. 15. not. 6.

2) Dieß war z. B. der Fall mit Brandenburg und Hannover, wie jenes die Königlliche, dieses die Churfürstliche Würde erhielt.

fel vorkommen. Es hat daher der Herr Geheimne Justiz-Rath Pütter, den ich mir hier besonders zum Führer gewählt habe, sich um diesen Theil des Kanzleystyls sehr verdient gemacht, daß er es zuerst versuchte, das, was bisher Gewohnheit und Verträge nur für einzelne Fälle bestimmten, auf allgemeine Regeln zurückzubringen. ¹⁾

§. 294.

6) Allgemeine Bestimmungsgründe der Curialien.

Eine entferntere Quelle derselben ist das Beispiel der Römer, deren Sprache Anfangs in den Kanzleyen deutscher Regenten eingeführt war, nebst dem Bestreben, die mannichfaltigen Classen deutscher Einwohner durch besondere Ehrenworte von einander zu unterscheiden; die nächste Quelle dagegen ist der jetzige wechselseitige Gebrauch der Europäischen Staaten, und besonders der Kanzleyen deutscher Regenten und ihrer höhern Collegien, wie er durch Herkommen, Verträge, Privilegien, Reversalen u. s. w. nach und nach ist begründet worden. Hier zeigen sich folgende Haupt-Unterschiede:

- 1) In Rücksicht des Ranges, ob an Höhere, Gleiche oder Niedre geschrieben wird.
- 2) In Rücksicht der Neben-Verhältnisse, worin der Schreibende mit demjenigen steht, an welchen eine Schrift gerichtet ist, z. B. Verwandtschafts-, Dienst-,
Ma §
Lebens-

¹⁾ In seiner Anleitung Th. 2. Zugabe 3.

Lebens: Nachbarschafts: Religions: ¹⁾ und andre Verhältniſſe. ²⁾

3) Nach Beschaffenheit des Gegenstandes, wovon die Schrift handelt. ³⁾

4) Nach den verschiedenen Arten der Expedition, ob die Schrift in Briefform, oder ohne solche, z. B. als Promemoria, Note, Manifest u. s. w. verfaßt wird, und im ersten Fall, ob sie die Form eines Kanzley- oder eines Handschreibens hat. Im letztern pflegen die Titel kürzer und die Courtoisien höher zu seyn, als im erstern. ⁴⁾

5) Ob eine Schrift im Nahmen eines Einzelnen oder Mehrerer, an Einzelne oder Mehrere erlassen wird, ob

1) Z. B. die Protestanten weigern den Cardinalen den seit 1630. eingeführten Titel: *Em in en z*. Auch in andern Curialien gegen die Catholischen geistlichen Fürsten, welchen die Protestantischen Kanzleyen von den Catholischen ab. Pütter a. a. O. S. 194.

2) So ist z. B. der Burggraf von Kirchberg einer der ältesten Reichsgrafen, bekommt aber von Sachsen-Meinart als seinem Lehnsheeren eine viel niedrigere Titulatur, als sonst alte Grafen von Fürsten zu erhalten pflegen.

3) Das Haus Schwarzburg z. B. erhält von den Sächsischen Häusern nach dem neuesten Recess gewöhnlich eine höhere Titulatur als sonst, ausgenommen in Lehns-sachen.

4) Z. B. ein alter Fürst giebt dem Adelichen in Kanzley-schreiben nur *Beste*, in Handschreiben erhalten sie dagegen *Wohlgebohrner*, welches eigentlich bloß den Freyherrn zukommt; ja in eigenhändigen Schreiben bekommen auch wohl die Minister anderer Fürsten die *Excellenz*.

ob diese von gleichem oder verschiednem Range sind, und im letztern Falle, ob sie in Collegialischer Verbindung stehen oder nicht.

§. 295.

II. Nähere Betrachtung der verschiednen Curialien.

A. In Schriften Einzener an Einzelne.

Wie die Deutschen anfangen in ihrer Muttersprache zu schreiben; so behielten sie die bisher übliche Form der lateinischen Briefe bey, und machten durchgängig den Anfang mit einer Begrüßungs-Formel, welcher sie noch verschiedne Anreden beyfügten, und am Ende des Vortrags mit einer ähnlichen Höflichkeitsformel schlossen. In neuern Zeiten ist die Begrüßungsformel in Privatschreiben aus der Mode gekommen, und nur der Canzlenstyl hat sie noch beybehalten. Es ergeben sich also bey einem in Briefform abgefaßten Canzlen-Aufsatz viererley Curialien: 1) Die des Eingang, 2) des Contextes oder Vortrags, 3) der Unterschrift, 4) der Aufschrift, welche alle in wechselseitiger Verbindung stehen und genau gegen einander abgemessen zu werden pflegen.

§. 296.

I. Curialien des Eingang.

Hier sind zu bemerken, 1) der Titel, 2) die Begrüßungsformel, 3) die beyden Anreden. Diese Theile sind in ihrer Anordnung nach Maafgabe des Rang-Verhältnisses zwischen dem Schreibenden und dem, an welchem

den geschrieben wird, verschieden. ¹⁾ Sind beyde vor gleichem, oder nur wenig verschiednem Range, z. B. ein König an einen andern, oder an einen Churfürsten; so steht gewöhnlich der Titel des Schreibenden im Nominativ voran, dann folgt der Titel dessen, an welchen geschrieben wird im Dativ, endlich die Begrüßungsformel nebst den Anreden. ²⁾ Die teutschen Fürsten pflegen in diesem Falle ihre Canzley schreiben mit der Begrüßungsformel und den Anreden anzufangen, den Titel des Schreibenden aber hinter dem Vortrage von Canzleyhand beyfügen zu lassen. ³⁾ Schreibt ein Höherer an einen Niedern; so wird bloß des Erstern Titel vorgelegt, worauf Begrüßungsformel und Anreden folgen. ⁴⁾ Im umgekehrten Fall aber, geht die erste Anrede der Begrüßungsformel voran, die zweyte folgt derselben, ⁵⁾ und der Titel des Schreibenden wird am Ende des Vortrags beygefügt. Wir müssen also I. die verschiednen Titel, welche große Herren sich selbst geben, und von andern

1) Die Beschaffenheit des Eingangs nach den verschiedenen Arten der Canzley-Ausfertigungen ist schon oben S. 62. 268. 270. 274. gezeigt worden.

2) S. B. N. N. Dei gratia Rex (T. T.) Serenissimo et potentissimo Principi et Domino N. N. eadem gratia Regi (T. T.) Fratri, Amico et Consanguineo nostro, Salutem.

Serenissime et potentissime Rex,
Frater et Amice carissime.

3) Ein Beyspiel davon findet sich in Pütter a. a. O. Th. 1. S. 5. Note o).

4) Ebendas. Note a).

5) Ebendas. Note. c) und Theil 1. S. 99.

andern verlangen, II. die Begrüßungsformel, III. die verschiedenen Aureden, welche nach den Verhältnissen der Schreibenden einzurichten sind, genauer betrachten.

I. Von den Titeln. ¹⁾

§. 297.

Einleitung.

Die Titulaturen großer Herren unterscheiden sich durch den Gebrauch der mehreren Zahl, so wie durch die Formel: von Gottes Gnaden, von den Titeln der Privat-Personen, und pflegen aus den Taufnahmen, den Nahmen ihrer Würden, Länder, Ansprüche, Orden, und andrer erblichen oder persönlichen Vorzüge zusammengesetzt, oft auch noch mit einem etc. ic. ic. geschlossen zu werden. Nach Verschiedenheit der Ausfertigungen wird bald der vollständige, bald der abgekürzte Titel eines regierenden Herrn gebraucht. ²⁾

§. 298.

1) Pütter Jur. Pr. II. 3te Zugabe. §. 5. 23.

Vom Ursprung und den verschiedenen Bedeutungen des Wortes Titel sehe man König Europ. Kanzlen- Cerem. 1ste Abth. 1sten Absatz. Die allmähliche Steigerung der Titulaturen ist oben §. 25. 29. 37. 43. 44. 49. kürzlich berührt worden.

2) So macht man z. B. in der Reichs-Kanzley einen Unterschied zwischen der größern, mittlern und kleinern Kaiserl. Titulatur.

Moser Staatsr. Bd. 3. S. 33.

Pütter a. a. O. §. 23.

Repertorium des St. u. M. Artif. Kaiser. §. 4.

S. 298.

1) Von der mehreren Zahl.

Gekrönte Häupter und Reichsstände in ihren Landen, imgleichen in Canzley schreiben an andre, reden von sich in der mehrern Zahl. Nur, wenn letztere an den Kaiser, oder Reichsgrafen an einen Fürsten, als dessen Vasallen schreiben, geschieht solches im Singular. ¹⁾ 1774. focht der Reichshofrath den Gebrauch des Prädicats: Wir, in den Ausfertigungen des Reichsgrafensstandes an, welche aber nicht nur 1786. ihren Besitzstand erwiesen; sondern auch deshalb bey der Kaiserwahl Leopolds II. mit einem Besuch einkamen, worauf die Churfürsten in einem Collegialschreiben an den Kaiser vom 20. Sept. 1790. sich folgendergestalt erklärten:

„Die Churfürsten gönnen ihnen diesen Vorzug
 „gleich andern höhern Reichsständen, und em-
 „pfehlen daher diese Angelegenheit.“ ²⁾

S. 299.

2) Von der Formel: Von Gottes Gnaden.

In ältern Zeiten war der Gebrauch dieser Formel viel allgemeiner, und man findet sogar Beyspiele von Landfassen, welche sich derselben bedienten. Einige Weltliche schrieben sich auch wohl: Von Gottes Geduld, von Gottes und des heil. Aposte-
 lischen

1) Hüter a. a. O. S. 5.
 Moser Staatsgr. S. 199.

2) Neuf Deductions- und Urkunden-Sammlung,
 4ter Bd.
 Wahl-Protocoll v. 1790. Th. I. S. 203. Th. II. S. 298.

lischen Stuhls Gnaden. 1) Jetzt findet sie sich bloß vor den Titulaturen des hohen Adels, in solchen Ausfertigungen, wo im Plural gesprochen wird. Doch wird sie auch mit unter von nicht regierenden und nachgebohrnen Herren, von einigen Prälaten und Reichsgräflichen Häusern, zuweilen auch in Ausfertigungen, wo sie im Singular reden, gebraucht. 2) Es giebt viererley Arten, diese Formel mit dem Taufnahmen zu verbinden.

- a) Das Wir wird ganz weggelassen, z. B. Georg der Dritte v. G. G. König in Großbr.
- b) Das Wir wird nebst dem Taufnahmen vorgesetzt, z. B. Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König in Preußen, welches einige für einen Vorzug der Kaiser und Könige halten.
- c) Der Taufnahme wird nachgesetzt, z. B. Wir von G. G. Franz II.
- d) Man fängt mit der Formel an, als: v. G. G. Wir Carl Wilh. Ferdinand ic. welches nach einiger Meinung die Regel bey Chur- und Fürstl. Titeln seyn soll; doch ist dieselbe nicht allgemein. 3)

§. 300.

- 1) Eine besondere Abhandlung von dieser Formel erschien Halle 1748. 4.
- 2) Pütter a. a. O. S. 6.
Schott Jurist. Wochenbl. 1ster Jahrg. S. 320.
- 3) M. s. noch vom Gebrauche dieser Formel
Rosers Staatsrecht. Th. 35. S. 414.
Ludewig Hall. Gel. Anz. Bd. 1. S. 281.
Struv Corp. Jur. Publ. S. 254.

3) Von den Taufnahmen. 1)

Die Zahl der Taufnahmen, welche ein großer Herr in seinem Titel aufnehmen kann, ist nicht bestimmt; aber höchst selten pflegt man mehr als drey zu gebrauchen, wenn auch einer, wie besonders bey den Catholischen Fürsten gebräuchlich ist, in der Taufe davon mehrere bekommen hätte. Zu manchen Titeln, z. B. im Kaiserlichen und Großbritannischen, ist nur ein Taufnahme, in andern sind zwey auch drey üblich. Gewöhnlich pflegen sich auch regierende Herren von ihren Vorfahren gleichen Namens durch Zahlen zu unterscheiden, doch macht der Königl. Preussische Titel hievon eine Ausnahme; auch in Schreiben andrer an große Herren pflegt die Zahl überhaupt weggelassen zu werden. Ist aber in einem Hause nur ein und derselbe Taufnahme eingeführt, wie der Name, Heinrich, in dem Gräfl. Keussischen; so sind die Zahlen unentbehrlich. 2) Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß in manchen Häusern gewisse Nahmen beliebt sind, andre nicht. So heißt z. B. in Sachsen kein Fürst mehr Johann Friedrich, dagegen sind die Nahmen, August, Ernst, Carl u. s. w. angenehm; in Braunschweig werden die Nahmen, Carl, Wilhelm, August, Ferdinand, Georg vorgezogen u. s. w. 3)

1) Pütter a. a. O. S. 7.

2) Die Grafen Keuß pflegen der Zahl nach die Bestimmung: älterer, jüngerer (Linie) beyzufügen.

3) Moser St. Gr. S. 155. f.

4) Von den Würden- und Familien- oder Haus-Titeln. ¹⁾

Nächst den Taufnahmen folgen die eigentlichen Titel, oder die Bezeichnung der besondern Würde, welche ein regierender Herr entweder von seinen Vorfahren ererbt, oder durch Wahl erhalten hat. Dahin gehört

a) Der Kaiserliche Titel, ²⁾ den der teutsche Kaiser nach der Krönung führt: v. G. G. erwählter ³⁾ Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König. Diefem wird der Hausitel des jedesmaligen Kaisers beygefügt. (Electus Romanor. Imperator, Semper Augustus, Germaniae Rex.)

b) Der Römisch-Königliche: v. G. G. erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König. Darauf folgt der Hausitel.

c) Andre Königliche Titel bestehen in dem Worte König, ⁴⁾ mit Beyfügung der Reiche, die er besitzt, oder

1) Pütter a. a. O. S. 8 - 16.

2) Grundmäßige Untersuchung von dem Kaiserlichen Titel und Würde. Köln 1723. 4. Moser Staats-R. Bd. 3.

3) Von dem Beywort, erwählter, S. Schmauß C. J. P. S. 64. ff.

4) Maria Theresia nannte sich auf der Umschrift der Ungarischen Ducaten 'Rex Hungariae, nicht Regina, Im Teutschen ist auch Königin gebräuchlich. Moser Staatsgramm. S. 166.

oder worauf er Anspruch hat, z. B. König von Großbritannien, König in Preußen, König zu Böhmen. ¹⁾ Mit dem Titel einiger Könige pflegt noch ein Beztitel verbunden zu seyn, welchen einige vom Pabst, andre durch das Herkommen erhalten haben. So heißt z. B. der König von England: Beschützer des Glaubens u. s. w. ²⁾

d) Titel der geistlichen Churfürsten. Hier geht der Erzbischöfliche Titel voraus, dann folgt der Erz-Canzlers- und Churfürsten-Titel, womit zu Zeiten der Cardinals- Legaten- und andre Würden-Titel noch verbunden werden. ¹⁾

e) Die

1) Der Gebrauch des hohen und niedern Adels, sich nach einem Reiche, Lande, oder Schlosse zu nennen, ist bekannt. Die Partikeln, womit einige dics anzudeuten pflegen, sind: von, in, zu, auf, aus. Einige Häuser bleiben beständig bey der einmal angenommenen, andre pflegen es damit nicht so genau zu nehmen, noch andre brauchen von und zu, z. B. die Herren von und zu Gynnich. Die beyden letzten Partikeln sind am seltensten im Gebrauch. 1585. wurde zwischen dem Bischoff und der Reichsstadt Speyer gestritten, ob ersterer sich Bischoff zu Speyer, oder, wie die Stadt wollte, von Speyer schreiben dürfe. 1589. wurde der Streit zum Vortheil des Bischoffs entschieden; doch darf er sich nicht Fürst zu Speyer schreiben.

Hommel de Particula von, in dessen Oblectam. feudal. Obl. X.

2) Martens Précis du Droit des Gens. §. 151. not. d.

3) Gebohrne Prinzen fügen dem geistlichen Wahlittel noch ihren erblichen Hausittel bey. Pütter a. a. D. §. 12. 21. Wahl-Prot. (1790.) II. S. 292.

- e) Die weltlichen Churfürsten und altsfürstliche Häuser setzen ihren allgemeinen Familien- Länder- oder Haus- Titel, als Erz- Herzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, nebst dem Hauptlande, nach welchem das Haus benannt wird, voran, welchem meistens noch die Titulaturen andrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die ihnen zugehören, oder worauf sie Ansprüche haben, angehängt werden. Nur das Gesamt Haus Braunschweig, Lüneburg begnügt sich mit dem einfachen Titel: Herzog zu Braunschweig, Lüneburg. ¹⁾ In Häusern, wo ein zusammengesetzter Titel üblich ist, pflegen sich die verschiedenen Linien durch die Benennungen der Länder, die etwa nur einer oder der andern zukommen, von den übrigen auszuzeichnen. ²⁾
- f) Diejenigen Chur- und Fürsten, welche Kronen tragen, setzen den Königlichen Titel ihrem Haustitel vor, der Churfürstliche wird dagegen diesem in der Maasse angehängt, daß erst des Erzamts, und dann der Churwürde

B b 2

würde

- 1) Von Seiten der Chur- Linie schreibt man immer: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Dux Brunsvicensium et Lunenburgensium, Dux Brunsvicensis et Lunenburgensis; die Wolfenbüttelsche Linie aber schreibt seit dem Anfange der jetzigen Regierung: Herzog zu Braunschweig- Lüneburg, Dux Brunsvico- Lunenburgensis. Letzteres ist richtiger, da bekanntlich Braunschweig und Lüneburg unter Otto I. als ein Herzogthum zum Reichslehne gemacht wurde, und seitdem immer die Gesammte Hand daran ungetheilt beygehalten worden ist.
- 2) Die vollständigen Titulaturen der altsfürstl. Häuser s. man bey Pütter a. a. O. S. 13.

würde Erwähnung geschieht. Z. B. des h. R. R. Erz-
Erzschef (Erzmarshall, E. Cämmerer, E. Schatz-
meister) und Churfürst. Nur im Königl. Böhmischen
Titel wird weder des Erzamts, noch der Churfürsten
würde gedacht. ¹⁾)

g) Die beyden Reichs-Vicarien pflegen zu Zeiten des
Interregni, dieser besondern Würde nach dem Chur-
fürsten-Titel Erwähnung zu thun. z. B.:

Pfalz ²⁾) — Churfürst, dann in den Landen des
Rheins, Schwaben und Fränkischen Reichens Mit-
fürscher Vicarius &c.

Sachsen — Churfürst, auch desselben Reichs in
den

1) Pütter a. a. O. S. 14. Noch verdient bemerkt zu
werden, daß der Titel, Churfürst, bloß männlich ge-
braucht wird, wenn gleich eine Dame diese Würde
verwaltet. Dies zeigt der Eingang der Wahl-Capitul.
Josephs des 2ten, wo dessen Frau Mutter nicht Chur-
fürstinn und Erzschenkinn, sondern Churfürst und
Erzschenk genant wird.

J. J. Moser Abhandl. verschiedner Rechts-Mate-
rien. Stück 6. Num. 4.

2) Seit der Erlöschung der Wilhelminischen Linie und
der dadurch bewirkten Vereinigung von Pfalz und
Bayern, haben einige angefangen: Chur-Pfalz-
Bayern, zu schreiben; aber mit Unrecht, indem
vermège des Westphälischen Friedens die Bayerische
Churwürde ganz erloschen, und Pfalz wieder in die
zweite weltliche Churstelle eingerückt ist. Es kann
also im Canzleystyle nur von einem Churfürsten-
thume Pfalz und einem Herzogthume Bay-
ern die Rede seyn. Dies beweist auch der Curial-
styl der Reichs-Canzley. S. die neueste Wahl-Capitul.
imgl. Neuf Staats-Canzl. XX. S. 453.

den Landen des Sächsischen Reichens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius &c.

h) Titel der geistlichen Fürsten und Prälaten.

aa) Der Erzbischoff von Salzburg, nennt sich außerdem noch Deutschlands Primas.

bb) Der Teutschmeister: Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen.

cc) Die Catholischen Bischöffe schreiben sich alle: Bischoff zu &c. einige fügen noch hinzu: und des h. R. R. Fürst, womit auch wohl noch einige geistliche und weltliche Titulaturen nach den Umständen verbunden werden. ¹⁾ Die Protestantischen Bischöffe zu Lübeck und Osnabrück schreiben sich vermöge des Westph. Fr. Art. 5. §. 22. „erwählter, oder postulirter Bischoff &c.“ ²⁾

dd) Der Titel des Johanniter-Meisters, welches gewöhnlich ein Prinz von Preußen zu seyn pflegt, ist: des Ritterlichen St. Johanniter Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, Meister &c. und wird dem ganzen Preussischen Haus-titel nachgesetzt.

ee) Die gefürsteten Prälaten schreiben sich: des h. R. R. Fürst (Fürstin) und Abt, Probst, (Abbtissin) zu R. R.

B b 3

ff, Die

1) Prinzen aus weltlich fürstlichen Häusern pflegen ihren Erb-Titel dem geistlichen Wahl-Titel beizufügen. Pütter §. 21.

2) Pütter §. 12. Num. III. IV.

ff) Die übrigen Reichs-Prälaten: Abt oder Probst des Reichsstifts, oder Reichs-Gottes-Hauses N.

i) Der Haupttitel neufürstlicher Häuser ist: Fürst, oder des h. R. R. Fürst zu ic. nebst dem Lande, wovon das Haus den Namen führt, welchem dann die Titulaturen der übrigen Besitzungen beygefügt werden. ¹⁾

k) Die meisten alten Reichsgräflichen Häuser schreiben sich: Graf zu N. N. Einige fügen noch eine gewisse Bestimmung zum Grafen-Titel, als Burggraf, Wild- und Rheingraf ic. nebst dem Hauptlande, wovon die Familie den Namen hat. Neue Grafen führen meist den Titel: des h. R. R. Graf zu N. welchem die Benennungen mehrerer Besitzungen angehängt werden. Diejenigen Familien, welche ein Reichs-Erb-Amt besitzen, pflegen noch dessen Titel dem Haupttitel vorzusetzen. ²⁾

§. 302.

5) Von der Titulatur nicht-regierender oder nachgebohrner Herren.

Die nichtregierenden oder nachgebohrnen Söhne Königlich, Churfürstlicher und Fürstlicher Häuser bekommen durchgängig den Titel Prinz, ausgenommen in denen Familien, wo das Erstgeburts-Recht eingeführt ist, da sich der ältere durch den Titel Kronprinz, Churprinz, Erbprinz, in gräflichen Häusern, Erb

1) Pütter. §. 15.

2) Ebendas. §. 16.

Rosier Staats Recht Bd. 38.

Erbgraf, unterscheidet. Hingegen pflegen sie jetzt den allgemeinen Häusitel fast in eben der Maaße als regierende Herren zu führen, daher diese seit einiger Zeit angefangen das Prädicat, regierender Herzog, Graf ic. zu gebrauchen. ¹⁾)

§. 303.

6) Von persönlichen Titeln.

Besitzt ein Fürst oder Graf einen oder mehrere Ritterorden, ist er Senior eines Gesamt-Hauses, oder bekleidet er eine ansehnliche militärische, geistliche oder Civil-Würde; so wird solches nach dem allgemeinen Häusitel als ein Zusatz mit bemerkt. ²⁾)

§. 304.

7) Von den Titulaturen der Damen.

a) Unverheyrathete Prinzessinnen und Gräfinnen führen den allgemeinen Häusitel.

b) Vermählte Damen verbinden den Titel ihres Gemahls, mit ihrem Familien-Titel, welchen sie von jenem durch das Wort: „geb o h r n e“ unterscheiden. Wittwen pflegen gewöhnlich das Wort: „verwittibte“ dem Titel des verstorbenen Gemahls vorzusetzen.

aa) Bis:

1) Pütter. §. 17. 18.

2) Derf. §. 20. 1. B. Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. Königlich Preussischer General-Feld-Marschall, des hohen Domstifts zu Magdeburg Dechant, wie auch Probst der Collegiat-Stifter St. Sebastian, St. Nicolai und St. Petri und Pauli daselbst, residirender Commendator zu Gorgau, des St. Johanniter-Malchuser-blauen Hofenbandes-schwarzen Adler- und mehrer Orden-Ritter ic.

- aa) Bisweilen werden nur die beyden Haupttitel von einander unterschieden, und die geringern Titel beyder Häuser verbunden.
- bb) Hat die Gemahlin eines großen Herrn als Erbtöchter Land und Leute zu regieren; so pflegt auch wohl ihr Titel, dem Titel des Gemahls vorgefetzt zu werden.
- cc) Auch Prinzessinnen altfürstlicher Familien, wenn sie in ein neufürstliches oder gräfliches Haus heyrathen, pflegen ihren angebohrnen Titel vorzusetzen.
- dd) Der Titel der Kaiserinn ist von dem ihres Gemahls darin unterschieden, daß die Worte: „erwählte“ und „allezeit Mehrerin des Reichs“ daraus wegfallen.
- ee) Die Gemahlinnen der Evangelischen Bischöffe zu Osnabrück und Lübeck, lassen ebenfalls den Würden-Titel weg, und führen nur die beyden Haupttitel.
- c) Reichs-Lebtschinnen, wenn sie fürstlicher Geburt sind, setzen gewöhnlich den Haupttitel ihrer Familie voran, dann den ihrer geistlichen Würde, welchem die übrigen niedrigeren Haus- oder persönllichen Titel angehängt werden. ¹⁾)

§. 305.

3. Von vormundschaftlichen Titulaturen.

In vormundschaftlichen Ausfertigungen pflegt der Vormund seinen eignen Titel vorauszusetzen, und denselben durch die Worte: „in Vormundschaft Unserer, oder des“ mit dem Titel seines Pflegbefohlenen zu verbinden. Zuweilen wird der Titel der Vormunds

1) Pütter §. 19.

munds allein gesetzt, und des Mündels im Contexte gedacht. Zuweilen pflegt auch der Vormund diese Qualität am Ende seines Titels zu bemerken, z. B. bey der Minderjährigkeit des jetzigen Herzogs von Sachsen-Weimar nannte sich der Herzog von Braunschweig als Obervormund in vormundtschaftlichen Angelegenheiten:

v. G. G. Carl, Herzog zu Braunsch. und Lüneburg ic. Ober-Vormund und Landes-Administrator; ¹⁾

Die verwittwete Herzogin von Weimar aber:
Ober-Vormünderinn und Landes-Regentinu.

§. 306.

II. Von der Begrüßungs-Formel. ²⁾

a) Von deren Ursprung und Gebrauch.

Diese soll eigentlich mit mehrern Worten das bezeichnen, was in der Brieffsprache der Griechen der Ausdruck: *χαίρειν*, und bey den Römern das Wort: „Salutem“ im Eingange der Briefe bedeutete. Noch im vorigen Jahrhunderte wurden alle Briefe, die der Privatleute nicht ausgenommen, mit dieser Formel angefangen, nachher verlor sie sich in den letztern, und wird jetzt nur noch in förmlichen Canzleysschreiben, oder Rescripten großer Herren und ihrer höhern Collegien, desgleichen in den in Briefform abgefaßten Ausfertigungen der Universitäten, Juristen-Facultäten, Schöppenstühle ic. behal-

1) Hüeter a. a. O. S. 22. und in der 4ten Zugabe Num. 48.

2) Ders. Th. 1. S. 38. 39. Th. 2. dritte Zug. S. 26. 27.

behalten. ¹⁾ Bald wird dieselbe nach dem Titel des Schreibenden eingeschaltet, bald steht sie gleich im Anfange, bald folgt sie auch nach der ersten Ausrufe. ²⁾

3. B. Wir K. R. v. G. G. König ꝛ.

Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm freundlich geliebten Vetter, Herrn K. R. des h. R. R. Churfürsten, unsre Freundschaft, und was wir liebes und gutes vermögen, zuvor.

oder: Von G. G. Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛ. Unsre Freundschaft, und was wir mehr l. u. g. v. z.

oder: Unsre freundlichen Dienste, u. w. w. m. l. u. g. v. zuvor.

Durchlachtigster Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter.

oder: Durchlachtigster, großmächtigster König: Erw. K. R. sind unsre freundliche Dienste, u. w. w. m. l. u. g. v. zuvor,

Besonders lieber Herr und Dheim.

§. 307.

b) Von den verschiedenen Arten dieser Formel.

Die Ausdrücke derselben richten sich nach den verschiedenen Verhältnissen des Ranges, der Verwandtschaft, und anderer Nebenverbindungen, in welchen der Schreibende gegen den stehet, an welchen geschrieben wird.

1) An

1) Pütter §. 29.

2) S. oben §. 296.

1. An den Kaiser schreiben

- a) Könige: Eurer (Kaiserlichen) Majestät sind unsre besonders freundwilligen Dienste, und was wir sonst viel mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor.
- b) Die Reichsstände brauchen selten eine Begrüßungsformel, da die Form der Canzley schreiben in diesem Falle nicht gewöhnlich ist; (§. 261.) oder sie setzen: Ew. Kais. Majestät sind meine allerunterthänigsten gehorsamen Dienste ic. zuvor. 1)

2. An Könige:

- a) Der Kaiser: Wir Franz II. v. C. C. ic. entbieten dem Durchlauchtigsten großmächtigen Fürsten, Herrn N. N. König in ic. Unserm besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder, Unsern Freund, Oheim und brüderlichen Willen, Liebe und alles Gutes ic. :
- b) Könige: Wir ic. entbieten dem ic. Unsrer freundwillige Dienste und w. w. l. u. g. v. z.
- c) Alte Fürsten: Ew. Königl. Majestät sind unsre freundliche Dienste u. w. w. m. l. u. g. v. jederzeit zuvor.

2

3. An

- 1) Bei Gelegenheit des Teschner Friedensschlusses brauchte Churpfalz die Formel: Ew. K. M. sind meine ganz unterthänige Dienste in allem Gehorsam jederzeit zuvor; und Chursachsen: Ew. Röm. K. M. sind meine unterthänigste gehorsame und ganz willige Dienste mit treuem Fleiß zuvor. Preußen und Zwengbrücken hatten gar keine Begrüßungsformel.

3. An Churfürsten und altweltliche Fürsten:

a) Könige	} Unfre	{ freundlichen	} Dienste.
b) Andre Churfürsten		{ freundnachbarlichen	
c) Altweltl. Fürsten.		{ freundvetterlichen	
		{ freundwilligen	

Unsre Freundschaft
und

was wir	{	sonst liebes und gutes vermögen	} zuver.
	{	der nahen Auverwandschaft	
	{	nach, u. s. l. u. g. zu erweisen vermögen	
	{	in söhnlichem Gehorsam ic.	

d) Neue Fürsten aus altgräflichen Häusern: Unfre willige Dienste und was ic.

e) Andre neue Fürsten: Unfre bereitwilligste Dienste ic.

4. An neue Fürsten aus altgräflichen Häusern:

Die alten Fürsten geben ihnen gewöhnlich: Unfern freundlichen Dienst und was ic.

5. Die übrigen neuen Fürsten bekommen von denselben: Unfern freundlichen Gruß und was ic.

Damen schreiben auch: Unfre freundmühliche Dienste,
Unfern Ehrengedährlichen Gruß und als
les gutes zuvor.

Im Lateinischen: Salutem.

Salutem	}	Salutem et operam nostram in omni officiorum genere paratissimam, perpetuamque felicitatem, atque omne felicitatis incrementum, et quidquid praeterea bonorum acceptorumque, officiorum a nobis proficisci poterit etc.
---------	---	---

Im Französischen: Salut, Bonheur, et prospérité.

Ein Höherer schreibt an Geringere und in Rescripten:

Unsern	{	Unsre Gnade und alles Gutes geneigten und gnädigsten Willen günstigen Gruß günstigen Gruß und geneigten Willen freundlichen und wohlaffectionirten Gruß freundliche Willfahung gnädigen Gruß gnädigsten, obergnädigen Gruß u. s. w.	} zuvor.
--------	---	---	----------

III. Von den Anreden.

§. 303.

Ueberhaupt.

Alle in Briefform abgefaßte Aufsätze der Kanzleyen und Privatpersonen kommen darin überein, daß eine bestimmte Anrede dem Contexte vorausgeht; nur mit dem Unterschiede, daß in jenen, wie wir bisher gesehen ha-

ben, zuweilen noch Titel und Begrüßungsformel eben an stehen, auch wohl die Anrede getrennt wird. Diese besteht nun in zwey Theilen, oder vielmehr, es sind zwey besondre Anreden, wovon die erste den eigentlichen Titel, der dem andern überhaupt nach Stand und Würden gebührt, die zweyte aber das besondre Verhältniß ausdrückt; in welchem sich der Schreibende gegen den andern betrachtet.

§. 309.

I. Von der ersten Anrede. 1)

Diese enthält a) ein Substantiv, wodurch die Würde oder der Stand des andern überhaupt bezeichnet wird, b) ein oder mehrere dem Hauptworte angemessne Beywörter, welche nach dem teutschen Sprachgebrauche dem Hauptworte vorgesetzt werden.

§. 310.

a) Vom Substantiv.

- 1) Der teutsche Kaiser heißt in der Anrede: Römischer²⁾ Kaiser, nebst dem Zusatz: auch in Germanien, (bey dem jetzigen noch, und zu Ungarn und Böhmen-ic.) König.
- 2) Die Königliche Würde bezeichnet man bloß durch das Wort: König, ausgenommen, daß man sagt: Römischer König, wenn einer gewählt ist.

3) Durch

1) Pütter a. a. O. S. 34 - 65.

2) Zum Unterschiede von andern, die diesen Titel führen. Doch zuweilen wird das Wort: Römisch, auch weggelassen. Im Französischen lauret die Anrede bey Kaisern und Königen ganz kurz: Sire; bey Fürsten, von Geringern: Monseigneur.

- 3) Durch das Wort, Churfürst, werden die geistlichen und weltlichen Charwürden bezeichnet, nur zuweilen kommt bey jenen noch das Wort Erzbischoff vorher.
- 4) Geistliche Fürsten bekommen nach Beschaffenheit ihrer Würde: Erzbischoff, Bischoff, Abt, Probst und Reichsfürst; oder auch allein Fürst oder Reichsfürst.
- 5) Unter den weltlichen Fürsten erhält Oesterreich in der Anrede: Erzherzog, die übrigen Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, jenachdem sie eine oder die andre dieser Würden besitzen. Das Haus Anhalt, nebst allen neu fürstlichen Häusern, heißt in der ersten Anrede allein Fürst.
- 6) Prinzen werden nach den Umständen mit Kronprinz, Churprinz, Erbprinz, Prinz angeredet. Erwachsenen giebt man auch wohl Fürst, oder die in der vorigen Nummer bemerkten Titel nach Verhältniß ihres Hauses.
- 7) Grafen bekommen bloß: Graf, Reichsgraf. Herr Graf ist geringer.
- 8) Hierauf kommt der Titel: Freyherr, Reichsfreyherr, der auch wohl von Niedern, den Ministern und andern angesehenen Männern altadlicher Familien gegeben wird.
- 9) Adelige und angesehene Staatsdiener bürgerlichen Standes erhalten nur das Wort, Herr, welches aber auch zuweilen bis zur zweyten Anrede verspahrt zu werden pflegt. z. B.

Wohlgebohrner,

Hochgeehrtester Herr Hofrath.

§. 311.

b) Von den Beywörtern.

So leicht als das Substantiv der ersten Anrede zu bestimmen war; so verwickelt ist die Lehre von den demselben vorzusetzenden Beywörtern, da der Canzley: Gebrauch nach dem Range und den Verhältnissen der Schreibenden sehr verschieden ist.

§. 312.

aa) Von dem Prädicat Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst. (augustissime, potentissime.)

Der Kaiser erhält von Königen beides nur im Superlativ: Durchlauchtigster, großmächtigster; ¹⁾ von allen andern aber im Supersuperlativ und Superlativ; Könige geben sich unter einander und erhalten von Churfürsten und alten Fürsten beides im Superlativ: Durchlauchtigst-Großmächtigster; der Kaiser giebt ihnen aber von letzterm nur den Positiv: Durchlauchtigst-Großmächtiger. ²⁾ Dagegen nennen sie sich unter einander: Durchlauchtigster großmächtigster Fürst; von den Fürsten und Churfürsten bekommen sie: Durchlauchtigst-

1) Pütter a. a. O. S. 157. verglichen mit S. 47. welcher jenem widerspricht. Indessen wird, ausgenommen bey Preußen, (S. 279.) nicht leicht der Fall seyn, daß Könige, als solche, teutsch an den Kaiser schreiben; geschlehe dieß aber von ihnen in der Qualität als Reichsstände, so ist kein Zweifel, daß nicht der Kaiser auch von ihnen den Supersuperlativ bekomme.

2) Doch im lateinischen Schreiben giebt der Kaiser den Königen Potentissimus.

Lauchtigst = Großmächtigster König, von Privatpersonen aber, besonders von allen ihren Unterthanen, auch wohl von manchen Fürsten und geringern Reichsständen das Prädicat: Allerdurchl. Großmächtigster ¹⁾ Im Lateinischen ist die Anrede an den Kaiser und die Könige: (Augustissime,) Serenissime ac Potentissime; im Französischen Très-Haut, très-Excellent, et très-Puissant.

§. 313.

bb) Von einigen besondern Beywörtern der Königl. Titel.

Außer den obgedachten Beywörtern erhält der deutsche Kaiser noch das besondre Prädicat: Unüberwindlichster (invictissimus, invincible) welches meistens dem Worte: Großmächtigst nachgesetzt wird; doch zuweilen steht es auch voran. Doch die Könige und Churfürsten lassen es in ihrer Anrede au denselben weg. Nur England und Holland sollen es beyzufügen pflegen. ²⁾ Außerdem ist noch vom König in Spanien das Prädicat, Catholisch, vom König in Ungarn, Apostolisch, ³⁾ bekannt, und das des Königs von
Ec §
Frank:

1) Pütter §. 46. 47.

E. F. Moser Staatsgr. S. 186.

Die Stadt Hamburg redet die Könige auch mit Durchlauchtigst-großmächtigster an.

2) Beck Staatspraxis. S. 19. not. 1. Beym Teschner Frieden gaben es auch Maria Theresia und Preußen.

3) Dieß Beywort erhielt erst die Kaiserin Maria Theresia vom Pabst Clemens XIII. Unvorgreifliche Gedanken vom Ursprung des Titels Apostolisch. Hildesh. 1764. 4.

Frankreich: Allerchristlichst, Christianissimus, très-Chrétien) ruht jetzt mit der gesammten Königswürde. ¹⁾

§. 314.

cc) Durchlauchtigst, Durchlauchtig, Durchlachtig Hochgebohren.

A. Das Prädicat, Durchlauchtigst (Serenissimus) erhalten

1) der Kaiser von den Königen, ²⁾

2) die Europäischen Könige

a) vom Kaiser,

b) von andern Königen,

c) von den Churfürsten und einigen altfürstlichen Häusern.

3) Die geistlichen Churfürsten, wenn sie gebohrne Prinzen sind, nebst den weltlichen

a) aus den Kaiserlichen Canzleyen, ³⁾

b) von den Königen,

c) einer von dem andern,

d) von einigen altfürstlichen Häusern. ⁴⁾

e) von

1) Vom Gebrauch dieser Beywörter s. m.

Sneedorf Stile des Cours P. gen. Ch. II. §. 18.

Martens Droit des Gens. §. 151. not. d.

Hannöv. Magazin, v. J. 1771. St. 55.

2) Beym Teschnischen Frieden gab Maria Theresia dem Kaiser Joseph II. Allerdurchlauchtigster, in einem Handschreiben.

Moser Anmerk. zum Teschner Frieden.

3) Wahl-Cap. (1792.) Art. 3. §. 2.

4) Die altfürstlichen Häuser verlangen ebenfalls dieses Prädi-

- e) von alten niedern Reichsständen, Privatpersonen und ihren Unterthanen.
- 4) Die alten weltlichen Fürsten, nebst den geistlichen, wenn es gebührne Prinzen sind, 1)
- a) von einigen Churfürsten, z. B. von Brandenburg, 2)
- b) unter einander, 3)
- c) von niedern Reichsständen, Privatleuten und Unterthanen.
- 5) Die neuen Fürsten, von Geringern und ihren Unterthanen.

B. Durch-

Prädicat von den Churfürsten, welche ihnen aber zum Theil nur Durchlauchtig - Hochgeböhrnen, höchstens Durchlauchtig, bewilligen, da sie denn auch kein höheres Prädicat von jenen, besonders in Canzley-schreiben, wieder erhalten.

- 1) Aus den Kaiserlichen Canzleyen erhält unter den ältesten Fürsten bloß der Erzherzog von Oesterreich das Präd. Durchlauchtig st.

J. J. Moser von des Kaisers Regierungs - Rechten und Pflichten. Th. 1. S. 449. Dessen Staats-Recht. Th. 33. S. 239.

- 2) C. J. Moser, Staats-Gr. S. 133. Auch Hannover giebt es, vermöge Vertrags von 1703. der Fürstlich-Wolffenbüttelschen Linie. Moser EtR. Th. 23. S. 381.

- 3) Von dem deshalb 1712. unter den altfürstlichen Häusern gefassten Entschlusse sehe man die Sammlung einiger Staats-schriften, welche nach dem Ableben Carls VI. zum Vorschein gekommen. Bd. 2. S. 578. Cramer Observ. T. 1. Obl. 203. König Canzley- Cerem. S. 203.

B. Durchlauchtiger, bekommen

1. Die altfürstlichen Häuser

- a) von den Europäischen Königen. Der König in Preußen giebt ihnen den Superlativ. (S. oben.)
- b) von einigen Churfürsten.

2. Einige neu-fürstliche Häuser ¹⁾

- a) von altfürstlichen,
- b) von ihres Gleichen.

C. Durchlauchtig-Hochgebohrner (Cellissimus.)

1. Die mehrsten altfürstlichen Häuser

- a) aus den Kaiserlichen Canczleyen. Meistentheils haben sie das Prädicat: Durchlauchtig, auf ihr Gesuch durch besonders ertheilte Privilegien erhalten. ²⁾
- b) in einigen Churfürsten, z. B. von Mainz.

2. Die neu-fürstlichen Häuser

- a) bloß die Fürstl. Nassau-Saarbrückische Linie erhält

1) Es sind besonders folgende: 1) Arenberg, 2) Hohenzollern, 3) Lobkowitz, 4) Salm, 5) Dietrichstein, 6) Nassau; (Nassau Oranien bekommt Durchlauchtigst) 7) Auersberg, 8) Fürstenberg, 9) Schwarzenberg, 10) Lichtenstein, 11) Schwarzburg, 12) Löwenstein, 13) Waldeck, 14) Thurn und Taxis.

Lichtenstein bekommt übrigens von Sachsen-Gotha nur: Durchlauchtig-Hochgebohrner, und Schwarzburg erhält in Lehn-Angelegenheiten von Sachsen-Weimar ebenfalls ein niedrigeres Prädicat.

2) J. J. Moser a. a. O.

hält dieses Prädicat aus der Kaiserlichen Canzley seit dem 3ten Dec. 1784. ¹⁾

b) von den Churfürsten.

c) von altfürstlichen Häusern pflegt ganz neuen Fürsten auch nur dieses Prädicat zugestanden zu werden, z. B. den Fürsten von Hohenlohe, Stollberg, Reuß, u. s. w. ²⁾

§. 315.

ad) Erlaucht, Hochgebohren, Hoch- und Wohlgebohren, Hochwohlgebohren, Wohlgebohren.

A. Erlaucht lassen sich seit einiger Zeit verschiedne regierende Reichsgrafen in ihren Ländern nennen, und erhalten es auch wohl von andern Privatpersonen. ³⁾ Ihr eigentliches Prädicat, das sie von Oeringern erhielten, war sonst Hochgebohren, welches aber jetzt auch Adlichen von alten Familien und angesehenen Staatsämtern gegeben zu werden pflegt, daher die Grafen obiges Prädicat zur Unterscheidung annehmen.

B. Hoch

1) Reuß St. Bd. X. S. 209. Schlözer St. Hest XXVIII. S. 511. Außerdem hat bisher kein neufürstl. Haus diesen Titel erhalten.

J. J. Moser a. a. O. S. 19. §. 50. S. 450.

2) Aus besondern Ursachen macht man indeßen hie und da doch eine Ausnahme. So giebt z. B. E. Weimar und einige andre altweltfürstliche Häuser dem Fürsten von Kaunitz Ritberg das Präd. Durchlauchtiger.

3) F. C. von Moser teutsches Hofrecht. Bd. 1. S. 198.

B. Hochgebohren (illustrissimus) erhalten

1. die mehrsten neuen Fürsten vom Kaiser,
2. einige neufürstliche Häuser, so nicht von alter Reichsgräflicher Herkunft sind, von den Churfürsten,
3. die alten Reichsgrafen, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben,
 - a) von den Fürsten,
 - b) unter sich,
 - c) von Oeringern, ausgenommen da, wo das Präd. Erlaucht eingeführt ist;
4. die neuen Grafen
 - a) von alten gräflichen Häusern,
 - b) unter sich,
 - c) von Oeringern,
5. die Freyherrn, nebst der Reichsritterschaft und Ubeliche von alten Familien, welche in wichtigen Staatsämtern stehen, von Oeringern. ¹⁾

C. Hoch- und Wohlgebohren (illustris et magnificus), bekommen

- I. die alten Reichsgrafen
 - a) aus den Kaiserlichen Kanzleyen, ²⁾
 - b) von

1) Oetter's Beweis, daß die Reichsfreyherren müssen, wie die Grafen, Hochgebohren betitelt werden ic. in Mader's Ritterschaftlichem Magazin. Bd. 8. Num. 6.

2) König Thesaurus Juris Comitum. S. 909.
 Moser v. d. Kais. Rezier. Rechten. Th. 1. S. 450.
 Reversalen der Wahl-Cap. Franz II. (1792.)

b) von den Churfürsten;

2. die neuen Grafen, von einigen alten Fürsten;
3. Freyherrn unter sich und von Geringern.

D. Hochwohlgebohren,

1. alte Grafen, wenn sie Vasallen altfürstlicher Häuser sind, von diesen in Rescripten u. s. w. z. B. der Burggraf von Kirchberg aus den Sachsen-Weimarischen Canzleyen;
2. die neuen Grafen von den Churfürsten und einigen alten Fürsten;
3. der Gesammte niedre Adel unter sich und von Geringern, mit den oben bemerkten Ausnahmen; die von der Ritterschaft, erhalten Reichsfrey-Hochwohlgebohrner.

E. Wohlgebohren,

1. Grafen, von altfürstlichen Häusern, deren Vasallen sie sind;
2. die Reichs-Ritterschaft aus den Kaiserl. Canzleyen; ¹⁾

S. Frey

In Eberhard kritischem Wörterbuche. Art. Grafen, wird behauptet, daß diese billig jetzt: Hochgebohren, erhalten müssen; aber nur die Grafen zu Salm erhalten dasselbe vermittelst eines besondern Privilegiums v. 1628. und 1713.

Moser Staats R. Th. 4. S. 202.

- 1) Vermöge einer 1654. von Ferdinand III. ertheilten Urkunde. J. G. Werners Staatsrecht der unim. freyen Rittersch. Bd. 3. S. 181.

3. Freyherrn aus den Kaiserlichen und altfürstlichen Canzleyen; ¹⁾)
4. alle Adelige, in Handschreiben alter Fürsten, in deren Diensten sie nicht sind. In Canzleyschreiben erhalten sie: Bester.
5. Bürgerliche in ansehnlichen Ehrenstellen und Gelehrte, von Fürsten in Handschreiben, und von Geringern. ²⁾)

S. 316.

ee) Titraturen der Geistlichen.

A. Hochwürdigst (Reverendissime) bekommen

1. die geistlichen Churfürsten

a) aus den Kaiserlichen Canzleyen; sind sie Prinzen aus altfürstlichen Häusern, wird noch Durchlauchtigst beygefügt;

b) von allen andern; ¹⁾)

2. der Erzbischoff von Salzburg und die Bischöffe von Würzburg, Münster, Paderborn, Freysingen, Costniz, Eichstadt, Passau

a) von denen alten Fürsten, denen sie Durchlauchtigst zurück geben, vermöge der Vereinigung

1) Reversalen der WC. Franz II. (1792.)

2) Ja einige fangen schon an, angesehenen bürgerlichen Staatsbeamten Hochwohlgebohren zu geben.

3) Der Pabst schreibt an sie: Venerabilis Frater, Salutem et apostolicam benedictionem.

nigung von 1712. Auch wird bey gebornen Prinzen Durchlauchtigst beygefügt.

b) von Geringern.

3. Die Cardinäle und übrigen geistlichen Fürsten,

a) von einigen altweltlichen Fürsten, wenn sie ihnen Durchlauchtigst geben,

b) unter einander und

c) von Privatpersonen.

B. Hochwürdiger

1. Die geistlichen Fürsten,

a) von den Churfürsten,

b) von den alten Fürsten, zum Theil (S. die vorige Nummer.)

c) von den Reichsgrafen bey gebornen Prinzen neufürstl. Häuser wird noch Durchlauchtiger beygefügt.

2. Prälaten, (Aebte, Pöbste) und Domherren von Geringern. Diesem Prädicate wird, wenn sie Grafen sind, Hochgeboren, sind sie Adelige, Hochwohlgeboren, beygefügt.

3. Die Doctoren der Theologie, geistliche Consistorial-Räthe und General-Superintendenten, von Privatpersonen.

C. Hochwohllehrwürdiger, Hochlehrwürdiger, die Special-Superintendenten, auch wohl Stadt-Prediger, von Privatpersonen.

Wohllehrwürdiger, Prediger, von Privatpersonen.

Ob

D. Ehr

D. Ehrwürdig,

1. die geistlichen Fürsten, aus den Kaiserlichen Kanzleyen. ¹⁾
2. die Prälaten, z. B. Aebte, Präbste, von weltlichen Fürsten; von einigen bekommen sie auch Wohlwürdiger, nie Hochwürdiger.
3. die Doctoren der Theologie, mittelbaren Aebte, geistlichen Consistorial-Räthe, General-Superintendenten, auch Special-Superintend. wenn sie Doctoren sind aus den Kanzleyen der Landfürsten, mit dem Zusatz Hochgelahrte.
4. Prediger u. s. w. im Gerichtsstyle, wo sie auch wohl Ehren heißen.

E. Würdig,

die Prediger aus den Kanzleyen der Landesfürsten, mit dem Zusatz Wohlgelahrter.

§. 317.

II) Dem Prädicat Ehrsam.

Dieses bekommen

I. aus den Kaiserlichen Kanzleyen

- a) die Schweizer Cantons,
- b) die Gesandten der geistlichen Ehr- und Fürsten mit dem Zusatz Beste und Ehrsame.
- c) die Magistrate der Reichsstädte. ²⁾
- d) die

1) Reversalen der Wahl-Capit. Leop. II. (1790.)

2) Nur der Magistrat von Nürnberg erhält seit 1607. statt des gewöhnlichen, das Prädicat: Edel.
 Moser Staatsgramm. S. 92.
 Künig Kanzley Cerem. S. 48.

d) die Gräffinnen, ¹⁾

e) Aebtissinnen und Präbistinnen; ²⁾ sind sie fürstlich-er Geburt, bekommen sie auch wohl Ehrwürdige und Hochgebohrne.

f) die Reichs-Prälaten, zuweilen mit dem Zusatz: Gelehrter.

2. Aus den Chur- und Fürstlichen Canzleyen die Burgermeister der Landstädte, die Rathsherren in großen Städten, adeliche Verwalter u. s. w. ³⁾

§. 318.

gg) Prädicate, welche adeliche Gelehrte u. s. w. aus Chur- und Fürstlichen Canzleyen erhalten.

1) Adeliche bekommen Edler und Bestler, oder eins von beyden, auch wohl Bestrenger (Streuuns) mit noch manchen Zusätzen nach Verhältniß ihrer Besdienung.

2) Gelehrte bekommen Hochgelahrter, wenn sie einen Gradum haben, sonst Wohlgelahrter.

Ob 2

Ange

1) Carl VI. gab es der regierenden Gräffin von S. hentsche.

2) Vor diesem erhielten auch angesehenere Geistliche das Präd. Ehrsam, statt dessen jetzt Würdig üblich geworden ist. In Carls V. Ladung D. Luthers nach Worms v. J. 1521. heißt er noch Ehrsam er lieber Andächelger.

Müller Staatscabinet VIII. Gröfn. S. 283.

3) Sam. Lenz vom Prädicat: Ehrsame. In den Brschwg. Anzeigen 1753. St. 20. und in Steden kees Jurist. Magaz. Bd. 1. S. 545.

Angesehene Rechtsgelehrte erhalten auch wohl: Best und Hochgelahrter.

- 3) Conventualinnen, ingleichen andre angesehene Frauenzimmer mittlern Standes, Tugendfame, mit dem Zusatz: Jungfer, wenn es bürgerliche Conventualinnen sind.
- 4) Magistratspersonen in angesehenen Städten, Hochedle, Wohledle, Edle, Wohlberrenveste, Ehrenveste, Hochweise, Wohlweise, Für- (vor-) sichtige u. s. w.
- 5) Beamten: Ehr- und achtbar, u. dgl.

In Sachsen bekommen dieselben kein besonderes Prädicat vor dem Amtstitel; sondern es heißt z. B. gewöhnlich: Rath, lieber Getreuer.

S. 319.

hh) Beispiel von der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Canzley.

Zur nähern Erläuterung von dem mannichfaltigen Gebrauche der ersten Anreden in Chur- und Fürstlichen Canzley-Ausfertigungen, mag folgendes Beispiel eines altweltfürstlichen Hauses dienen. ¹⁾

1) Wohlgebohrne erhalten die Freyherren. ²⁾

2. Wohl-

1) König Canzley-Ceremoniell, S. 242, 244. Gründliche Nachricht von dem Canzley-Ceremoniell, welches in der Fürstl. Braunsch. Lüneburg-Wolfenbüttelschen Canzley pflegt beobachtet zu werden.
S. auch Pütter a. a. O. S. 199. III.

2) Der Eingang ist: Unsern günstigen und wohlge-
nelgten Willen zuvor; der Schluß: Und wir sind
Dero

- 2) Wohlbede und Beste, alle wirkliche Geheime Ráthe, alle in- und auswärtige General-Majors und General-Lieutenants. ¹⁾
- 3) Edle Beste, alle Titular- geheime und Etats- Ráthe, adeliche Titular- geheime Cammer- Ráthe, Obersten, Ober- Hofmarschall, Oberhauptleute, Drossen, Landhauptleute. ²⁾
- 4) Beste, alle unadeliche Titular- und wirkliche Geheime Ráthe, Regierungsráthe, alle adeliche Hof- und Cammer- Ráthe, Schatz- und Land- Ráthe, Ober- und Cammer- Junker, auswärtige adeliche Legations- Ráthe, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberforstmeister, Drossen, Oberschenken, Vice-Berghauptleute.
- 5) Ehrenvest Hochgelahrte, alle bürgerliche wirkliche Hof- und Cammer- Consistorial- und Kloster- Legations- Lehen- Grenz- auch Amts- Cammer- Ráthe, die ordentlichen Hofgerichts- Besizer, der Geheime Secretár, Archivár, Cammer- Consulent und Wolfenbüttelsche Ober- Amtmann.

Dd 3

6) Ehr-

Deroselben zu allen Gefälligkeiten und mit allem Guten wohl beygethan.

1) Zu diese und alle folgende Classen heist es im Eingange: Unsrer Gunst zuvor; im Schluß: Und verbleiben Euch in Gnaden geneigt.

2) Im Mecklenburgischen Landesvergleiche v. J. 1755. §. 358. hat sich die Ritterschaft ausdrücklich bedungen, daß den Adelichen das Prädicat: *Beste*, den Landráthen aber: *Edler*, gegeben, auch in den Ausfertigungen die Partikel: *von*, den Geschlechtsnahmen dem Adelichen beygefügt werden solle.

Moser Staatsarch. Bd. 2. S. 591.

6) Ehrbare-Hochgelahrte, alle außerordentliche Hofgerichts-Bezirker, alle Räte, die nicht in einem Collegio sind.

7) Mannveste, alle bürgerliche Oberst-Lieuten. Majors, alle adeliche Hauptleute, Lieutenants, General-Adjutanten, Capitän-Lieuten. Rittmeister.

Auswärtige bekommen: Veste.

8) Mannhafte, alle unadel. Hauptleute, Lieuten. Rittmeister, General-Majnt. Capitän-Lieuten. Reg. Quartiermeister, Fähndriche, Wachtmeister.

Auswärtige erhalten: Ehrbare, Mannhafte.

9) Hochgelahrte, alle Doctores, General- und Ober-Auditeurs, Amts-Räthe.

10) Ehrenveste, alle Edelleute, bürgerliche Ober-Stallmeister, Ober-Jägermstr. Ober-Forskmstr. Drossen, alle unbedirte Amts-Cammer-Räthe, imgleichen die Ober-Cammerer, der Geheime Cammer-Secretär, und Cammer-Meister.

11) Ehrbare-Wohlgelahrte, alle Canzley-Secretärs, Cammer-Secretärs, Land-Fiscal, Land-Syndicus, studirte Land-Baumeister, Hof- und Leben-Secretär, der Cammerer, wenn er studirt hat.

12) Wohlgelahrte, alle Licentiati, Advocati, so keine Gradus haben, Titular-Secretär, die Stadt-Secretärs in Braunsch. die Zehntner, wenn sie studirt haben, alle Re-Conre- und Subconrectores.

13) Ehrbare, alle Ober-Amtleute, alle Land- und Commissarii, Küchenmeister, Ober- und Contrabanten am Harze.

- 14) Ehrbare Weise, alle Bürgermeister in Braunschweig, Hannover, Zelle.
- 15) Achtbare, alle Amtleute, Ober- und Verwalter, Cammerschreiber, Forstschreiber, Bauschreiber, Amtsverwalter, Postmeister, Hüftenreiter, Oberförster, Factores, Schatz-Einnehmer, Proviant-Verwalter, Cassiret, Bau-Bögte.
- 16) Ehrsame, alle Bürgermeister in den kleinen, und Rathsherrn in den großen Städten, adeliche Verwalter, vornehme Bürger, Kirchen-Vorsteher, Münzmeister.
- 17) An einen Bürger und Unterthan wird geschrieben:
Unsern Unterthan und Bürger in unser Stadt
N. und lieben Getreuen N. N.
- 18) Achtsame, alle Handwerker.
- 19) Arbeitssame, alle Bauern.
- Angesehene Frauenzimmer im Lande erhalten:
- a) Edel, wenn ihre Männer mehr als Bestee bekommen.
 - b) Ehrbare, alle vornehme Frauenspersonen.
 - c) Tugendssame, alle Frauenspersonen mittlern Standes.

§. 320.

ii) Ureden an Frauenzimmer.

Gewöhnlich erhalten dieselben eben die Prädicate, welche Mannspersonen eben des Standes, oder ihre Männer erhalten, mit Veränderung des Geschlechts.

Nur bey der Kaiserinn wird das Prädicat: Unüberwindlichst, ausgelassen, so wie auch bey Personen niedrigeren Standes, die zur Amtsbestimmung des Mannes gehörigen Substantive weggelassen werden. ¹⁾)

§. 321.

kk) Noch einige niedrigere Prädicate.

Im Gerichtsstyle, z. B. bey den Gutachten der Juristenfacultäten pflegen die Urreden bis auf die geringste Classe bestimmt zu seyn. So erhält z. B. ein Kaufmann: Achtbarer; ein Bürger: Ehrbarer oder Ehrfamer; ein Bauer: arbeitsamer oder ehrbarer; der Scharfrichter: mannhafter und besondrer; dessen Knecht: guter und nutzbarer. ²⁾)
Sonnst sind unter Privatpersonen die Prädicate: Hochedelgebohrner, Hochwohlgedelgebohrner, Wohlgedelgebohrner, beliebter, als Hochedler, Wohledler u. s. w.

§. 322.

ll) Urreden von Privatpersonen an Beamte. ³⁾)

In Suppliken und andern dergleichen Schriften, welche an einzelne Beamte der Regenten gerichtet sind, pflegt gewöhnlich nebst der Urrede, die ihnen vermöge des Standes und der Geburt zukommt, noch das Amt, welches sie bekleiden, ausgedrückt zu werden, wovon folgendes hier zu bemerken ist.

I. Man

1) Pütter. a. a. O. S. 63.

2) Elsässers Anhang zu Danz Proceß. S. 92.

3) Pütter a. a. O. S. 59 - 64.

- I. Man richtet sich meistens nach der Art, wie sich die Beamten zu unterschreiben pflegen, und fügt nur noch: Hochfürstlich, *) Hochverordneter, auch nach Befinden: Wohlverordneter, Hochbestrauter, Hochbestallter ic. bey. z. B. zum Hochfürstlich Braunschweigischen Amte N. N. Hochverordneter HerrAmtsrath. Oft legt man auch dem Amte selbst verschiedne Prädicate bey; z. B. zum (zur) löblichen (hochlöblichen, hochpreislichen, höchstpreislichen) Landesregierung, Landschafts-Deputation, Hofgericht, Cammer, Oberamt ic. Zuweilen wird aber auch bloß der Amtstitel ausgedrückt, z. B. Röm. Kais. Maj. Kammerrichter.
2. Die Bestimmung des Hofes, von dem der Dienst abhängt, ist verschieden.
- a) Bey Königl. und Churfürstlichen Beamten:
- Sr. Königl. Majestät von Großbritannien,
 oder Sr. Königl. Großbritannische Maj.
 oder Ihre Churfürstl. Gnaden (Durchl.) zu
 Mainz ic. hochverordnete ic.
 oft auch: Königlich-Preussischer, Churfürstlich-
 Sächsischer ic.
- b) Bey Fürstlichen. Hier wird durchgängig Hochfürstlich gebraucht, ohne die besondre Herzoglich.
- Dd 5
- Mart.
- *) Eigentlich ist die Partikel Hoch in dieser Verbindung überflüssig; aber der fast allgemeine Gebrauch erfordert sie.

Markgräff. u. Würde auszudrücken. Doch setzen einige auch wohl: Herzoglicher.¹⁾ Auch pflegt bloß der allgemeine Titel des Hauses bestimmt zu werden, ohne die besondern Linien zu bemerken. Man sagt z. B. Hochfürstlich Sächsischer, Hessischer u. nicht: Sachsen, Weimarischer, Gothaischer u. Hessen, Casselischer u.

c) Ist der Fürst oder Churfürst, in dessen Diensten der Beamte steht, zugleich König: so wird beides in der Axtode mit bemerkt, z. B. Königlich Großbritannischer zum Churfürstlich-Braunschw. Lüneburg. Amte N. Hochverordneter u.

3. Die Amts Bestimmung wird bey Königlichen Beamten den Standes- und Geburtstiteln gewöhnlich vor, bey Fürstlichen aber nachgesetzt, z. B. Königl. Großbrit. zum Chf. Br. L. Amte N. N. Hochverordneter Herr Amtmann, Hochedelgebohrner, (Wohlgebohrner) besonders hochgeehrtester Herr; oder Hochedelgebohrner (Wohlgeb.) zum Hochfürstl. Sächs. Amte N. N. hochverordn. Hr. Amtmann,

Besonders hochgeehrtester Herr.

§. 323.

1) Das Wort Königlich, Churfürstlich, Hochfürstlich, ist in diesem Fall nicht zu decliniren. Man darf daher nicht sagen: Königlichher Preussischer, Hochfürstlicher Braunschweigischer u.

§. 323.

Rangordnung der ersten Anreden. *)

Zur leichtern Uebersicht habe ich nach dem Beispiele des Herrn Geh. Rath's Pütter, mit Beziehung auf die vorhergehenden Paragraphen versucht, die ersten Anreden mit ihren verschiedenen Prädicaten und Würden-Nahmen der Ordnung nach aufzuführen.

Allerdurchlauchtigster (§. 312.)

Großmächtigster und unüberwindlichster (§. 313.) { Kaiser, (auch in Germanien u. König); (§. 310. 1.)

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, (§. 312.) { Kaiser (§. 313.)
Römischer König } (§. 310. 2.)
König — }

Allerdurchlauchtigste, großmächtigste { Kaiserinn } (§. 320.)
Königin }

Durchlauchtigst: großmächtigster (§. 312.) { Kaiser } (§. 314. A. 2.)
großmächtiger } { König } A. 1.)

Hochwürdigst: Durchlauchtigster (§. 314. A. 2. 3.) { Churfürst (§. 310. 3.)
Erzbischoff }
Hochwürdigster (§. 316. A. 1. 2. 3.) { Bischoff } (§. 310. 4.)
Fürst }
Cardinal }

Durch

1) Pütter a. a. O. Th. 1. §. 36.

Durchlachtigster ste (§. 314. A. 2. 3. 4.)	} Churfürst Erzherzog Herzog Pfalzgraf Markgraf Landgraf Fürst.	(§. 310.) 3. 5. (11) §. 320 oder auch	} Kronprinz Churprinz Erprinzi Prinzi	} (§. 310. 6.)
--	---	---	--	----------------------

Hochwürdig Hochwürdiger Ehrwürdiger. (§. 316. D. 1. 2.)	} (Durchlauchtiger) Hochgebohrner (§. 316. B.)	} Fürst Erzbischoff Bischoff Abt Prälat.	} (§. 310. 4.)
--	--	--	----------------------

Durchlauchtiger	— —	} Herzog ic. Fürst Prinzi.
Durchlauchtig - Hochgebohrner		
(§. 314. C. 1. 2.)		

Hochwürdiger	(§. 316. D.)	} Fürst Prälat.
--------------	--------------	--------------------

Erlauchter (§. 315. A.)	{ Fürst (§. 315. B. 1.) Reichsgraf Graf (§. 310. 7.) Herr Graf.
Hochgebohrner (§. 315. B.)	
Hoch- und Wohlgebohrner (§. 315. C.)	
Hochwohlgebohrner (§. 315. D.)	
Wohlgebohrner (§. 315. E.)	

Hochgebohrner (§. 315. B. 4.)	{ Freyherr Herr }
Hoch- und Wohlgebohrner (§. 315. C. 3.)	
Reichsfrey-Hochwohlgebohrner (§. 315. D. 3.)	
Hochwohlgebohrner	
Wohlgebohrner (§. 315. E. 2. 3. 4.)	

Hochedelgebohrner (§. 321.)

Gestrenger

Hochedler

Hochwohledler } (§. 321.)

Wohledler

Edler, (Edle,) (§. 319. 2.)

Edler und Bestler (§. 318. 1.)

Bestler

Beffer und Hochgelahrter (G. 318. 2.)

Mannvefter (§. 319. 7.)

Mannhafter (§. 319. 8.)

Hochwürdiger

Wohlwürdiger

Hochehrwürdiger

Hochwohlsehenswürdiger

Wohlsehenswürdiger

Ehrewürdiger (§. 316. D. 3.)

Wärdiger (§. 316. E.)

Zugendfame (G. 318. 3. §. 319. c.)

Ehrenveft-Hochgelahrter (§. 319. 5.)

Wohllehrenvefter

Ehrenvefter (§. 319. 10.)

Ehr und achtbar }

Großachtbarer { (§. 318. 5. §. 319. 5.)

Achtbarer }

Hochweifer

Wohlweifer { (§. 318. 4.)

Weifer }

Für (vor) fichtiger }

Ehrbarer Wohlgelahrter

Ehrbarer (§. 319. b.)

Hochgeehrtester

Wielgeehrter

Geehrter

Herr (§. 310. 9.)

Frau (§. 319. a. b. c.)

Jungfer (§. 318. 3.).

oder auch ohne
dasselbe.

ehrsamer (§. 317. 2.)	} ohne Substantiv.
ächtbarer (§. 319. 18.)	
arbeitsamer (§. 319. 19.)	
guter und nützlicher (§. 321.)	

§. 324.

2) Von der zweyten Anrede.)

Die zweyte Anrede drückt, wie oben (§. 308.) bemerkt ist, das besondre Verhältniß aus, in welchem sich der Schreibende gegen den andern betrachtet, und pfllegt meist ebenfalls a) aus einem oder mehreren Substantiven, und b) einem oder mehreren Nennwörtern zusammengesetzt zu seyn. Sie folgt gewöhnlich gleich auf die erste Anrede. Nur in einem (§. 296.) bemerkten Falle wird sie von derselben durch die Begriffsformel getrennt. Ordentlicher Weise pflägt sie über den Context geschrieben zu werden; wird sie aber mit demselben verbunden, z. B. „Ich habe Ihr Schreiben, werthschätzter Herr Geh. Rath, richtig erhalten etc.“ so ist dieß geringer. In Postscripten, Inseraten, u. s. w. pflägt sie mit Voransetzung des Beziehungswortes: Auch, allein zu stehen, z. B.:

Auch

Unädigster Herzog und Herr.

§. 325.

a) Vom Substantiv der zweyten Anrede.

1) Es wird nur eins gebraucht. Am gewöhnlichsten ist das Wort Herr oder Freund, z. B. Hochwohlgebohr-

1) Püttter a. a. O. I. S. 37. II. Dritte Zug. S. 66-72.

böhrner Hochgeehrtester Herr; günstig guter Freund.
 Doch kann auch statt dieser ein andres Verwandtschafts- oder Ehrenwort gesetzt werden.

2) Die Anrede enthält mehrere Substantiven.

a) Das in der ersten Anrede befindliche Hauptwort wird wiederholt, und das Wort Herr beygefügt. z. B.:

Kaiser	} und Herr, oder auch: Herr, Herr,
König	
Churfürst	
Herzog	
Fürst	
Graf	

b) Das Wort Herr, wird mit dem Chargentitel verbunden, z. B.:

Herr	}	Rath,
		Hofrath,
		Regierungs-, Rath ic.
		Consistorial-, Rath,
		Superintendent ic.
		Untmann ic.
		Hauptmann ic.
Cammerjunker ic.		

c) Es werden mehrere Verwandtschafts- und andre Ehrenworte mit dem Worte Herr, oder auch ohne dasselbe vereinigt, z. B. Vater, Sohn, Bruder, Oheim, Wether, Schwager, Gevatter, Nachbar ic. und bey Damen: Mutter, Tochter, Schwester, Muhme, Schwägerin, Gevatterin ic. mit oder ohne das Wort: Frau:

S. 326.

aa) Besondre Bemerkungen über die Worte:
Herr, Freund. ¹⁾)

Man sagt nicht mehr: Herr Kaiser, Herr König, auch ist Herr Churfürst, Herr Herzog, Herr Fürst, außer dem Sinne der Reichsgerichte, nicht so gewöhnlich, als Herr Graf. Inzwischen läßt sich in andern Wendungen das Wort Herr gar wohl auch mit jenen Ehrentiteln verbinden; z. B. Herr K. K. Kaiser, König u. s. w. In dieser Maasse wurde dasselbe auch bei im Eingange der Wahl-Capitulation vorkommenden Mahmen der Churfürsten, auf die gegründete Erinnerung von Churbrandenburg, welche Ch. Mainz, Chursachsen, Ch. Braunschweig unterstützten, 1790. zum erstenmale beygefügt, obgleich Churtrier und Ch. Eßln aus dem Grunde widersprachen, daß man ja nicht Herr Kaiser, König sage. ²⁾) Uebrigens

1) F. C. Moseri de titulo Domini Commentarius. Lips. 1751. 4.

2) Die gedachte Stelle lautet so:

„Als — Wir — durch vorgenommne ordentliche Wahl
„der — Herrn Friedrich Karl Joseph zu
„Mainz — — — und respective großmächtigen Herrn
„Karl Theodors, Churfürsten zu Pfalz u. s. w.“

In den vorigen Wahl-Capitulationen wurde weder den Königen, noch Churfürsten dieses Ehrenwort beygefügt; obgleich jeder Cardinal, zu welcher Würde doch oft auch Bettelmonche gelangen, dasselbe vom Kaiser erhielt, und seit 1658. in den Wahlcapitulationen Art. III. §. 6. aber in den neuesten, §. 5. ohnehin schon das Wort Herr mit eingeschlichen war. J. J.

brigens geben Kaiser, Könige und Churfürsten in ihren Canzley-Schreiben das Wort Herr den Fürsten nicht, das gegen es die altfürstlichen Häuser den mehesten neu- fürstlichen ebenfalls nicht zu ertheilen pflegen. Sie sa- gen z. B. bloß: freundlich geliebter Vetter, (Oheim), nicht Herr Vetter. 1) Die Grafen erhalten das Prädicat: Herr, nicht vom Reichshof- rathe, wohl aber am Cammergerichte.

Eigne Fürstliche Diener, bis auf Cammer-Junker, Hof-, Regierungs- und Cammer-Räthe, bekommen in Rescripten und andern Canzley-Ausfertigungen das Prä- dicat, Herr. Wird mit demselben auch der Nahme dessen verbunden, an welchen geschrieben wird, so ist dieß geringer, als ohne solchen, z. B. Wertheimer Herr Geheimer Rath N. N. 2)

Das Wort, Freund, wird zuweilen mit dem Prädicat Herr verbunden; z. B. Besonders lie- ber Herr und Freund. Oft steht letzteres auch allein, und zwar dann, wenn man ersteres nicht gern zugesehen will, z. B. Günstig guter Freund.

S. 327.

J. J. Moser Abhandl. versch. Rechts-Mater. Stück 6. Num. 4. Wahl Protocoll v. J. 1790. Bd. 1 S. 557.

- 1) Sachsen-Weimar giebt auf diese Weise nur den Für- sten von Nassau, Schwarzburg, Waldeck, Thurn und Taxis, das Prädicat Herr.
- 2) In Wien erhalten laut Kaiserl. Hof-Decretß vom 30sten Decbr. 1792. die Universitäts-Lehrer der Rechts- wissenschaft, und deren Frauen, in Ausfertigungen der Landestellen das Prädicat: Herr und Frau. M. f. den Anzeiger v. J. 1793. Bd. 1. S. 68.

§. 327.

bb) Vom Titel: Vater, Bruder, Schwester,
Sohn. ¹⁾)

Diesigen Ehrenworte, welche von der Verwandtschaft hergenommen sind, haben in den feyerlichen Schreiben regierender Herren noch einen weitern Umfang, als ihnen in der Sprache des gemeinen Lebens zuzukommen pflegt.

1) Das Wort Vater erhalten nicht nur die leiblichen Väter und Schwiegerväter großer Herren; sondern auch andre, welche wegen ihrer hohen geistlichen Würde, ihres Alters u. s. w. eine vorzügliche Achtung des Schreibenden verdienen. So bekommt

a) der Pabst aus den Kaiserlichen und den Kanzleyen der Catholischen Fürsten: Heiligster Vater (Sanctissime, beatissime in Christo Pater.)

b) die Cardinäle, von eben denselben: Hochwürdiger, in Gott Vater, ²⁾) (in Christo Pater.)

2) Das Wort, Bruder ³⁾) und Schwester, was durch die Gleichheit des Ranges bezeichnet wird, geben sich, außer leiblichen Geschwistern, noch

Et 2

a) alle

1) S. oben §. 74. Num. 9.

2) Daß auch, wie einige wollen, alle geistlichen Churfürsten und andre Erz- und Bischöffe dieß Prädicac von den Catholischen erhielten, erklärt Moser (Im Teutsch. StaatsR. Th. 33. S. 239.) für irrig.

3) J. J. Moser vom Bruder-Titel unter den großen Herren. Brkf. a. d. O. 1737. 4.

- a) alle Könige und Königinnen unter einander; ¹⁾)
- b) der Pabst den geistlichen Churfürsten: Venerabilis frater, Valde dilectus frater; die geistlichen Erz- und Bischöffe: dilectus frater; ²⁾)
- c) die Churfürsten erhalten es von den Königen, und geben dagegen das Prädicat Majestät; ³⁾)
- d) andre große Herren, die in besondrer persönlicher Vertraulichkeit mit einander stehen.
- 3) Sohn ist das Ehrenwort, welches der Pabst den weltlichen Churfürsten, imgleichen den geistlichen und weltlichen Fürsten giebt.

S. 328.

1) Bey Gelegenheit des Friedens zu Teschen gab Maria Theresia dem Kais. Joseph II. das Wort: Herr Bruder, welches sie dem Worte: Sohn, vorsetzte. Preußen schrieb: Herr Vetter und Bruder.

2) Seit 1770. machten die päpstlichen Canzleyen diesen Unterschied. v. Sarcori geistliches und weltl. Staatsrecht. Zweyten Bandes 1ster Th. 2ter Abschn. 31tes Cap.

Ueberhaupt walteten wegen des Rangs, Ceremoniells und Titels zwischen dem Römischen Hofe und den teutschen Erz- und Bischöffen viel Streitigkeiten ob. S. ebenda s. E. 35. Von den Irrungen, welche bey der Kaiserswahl Leopolds II. über das päpstliche Beglaubigungs-Schreiben des Nuntius vorkamen, sehe man das

Wahl-Protocoll (1790.) Bd. 1. S. 358. 377. 428. Bd. 2. S. 183.

3) Scheide mit. Repertor. des teutsch. St. u. LehnR. unt. d. we... Churfürst. S. 32.

S. 328.

cc) Von den Worten: *Better*, *Oheim*, *Neve*, *Mahme*.

Auch von diesen Worten gilt das, was im vorigen Paragraphen bemerkt ist, daß ihr Gebrauch im *Canzley*-style sich weiter erstreckt, als im gemeinen Leben, und dieselben ohne Rücksicht auf wirkliche Verwandtschaft allen denen gegeben werden, welchen sie nach dem hergebrachten Ceremoniell gebühren.

I) Das Wort *Better* erhalten

- a) der Kaiser von den Königen, *) und umgekehrt. Doch findet man auch häufig das Wort *Oheim*.
- b) Könige, weltliche Churfürsten, altweltliche Fürsten, gegen einander. Geistliche Churfürsten und Fürsten erhalten es nicht anders, als wenn sie geborne Prinzen sind.
- c) neue Fürsten aus altgräflichen Häusern. †)
- d) einige alte Grafen von solchen Fürsten, die mit ihnen verwandt sind.
- e) die Mitglieder der Ritterschaftlichen Cantons,

E: 3

wenn

- 1) Zuweilen geben auch die Churfürsten dem Kaiser: *Better*. z. B. beim Teschner Frieden; Churpsalz: *Allergnädigster Herz und Herr Better*.
- 2) z. B. von S. Weimar bekommen: *Better*, das Haus *Nassau*, *Schwarzburg*, *Waldeck*. Doch pflügt man es mit den übrigen auch nicht so genau zu nehmen.

wenn sie wenigstens acht Ahnen haben, geben einander: *Better, Oheim, Schwager.* ¹⁾)

2) *Oheim*, bedeutet im Deutschen, was *Oncle* im Französischen anzeigt, und ist in der gemeinen Sprache mehr als *Better*, welches mit dem französischen *Cousin* übereinkommt; aber im Canzleystyle wird es für geringer gehalten. ²⁾) Es geben daher dieses Prädicat

a) der Kaiser den Königen, imgleichen den weltlichen Churfürsten und altweltfürstlichen Häusern, ³⁾) mit dem Beywort: *Lieber*.

b) altweltfürstliche Canzleyen den mehresten neuen Fürsten.

3) *Neve*, lat. *Nepos*, franz. *Neveu*, erhalten die geistlichen Churfürsten vom Kaiser. ⁴⁾) Mainz erhält noch besonders: Churfürst und Rath. ⁵⁾)

4) *Muh*

1) Kerner Ritterschaftl. StaatsR. Bd. 2. S. 122.

2) Anders urtheilt hierüber Pütter a. a. O. S. 70. aber das Canzley-Ceremoniell streitet für die im 5. aufgestellte Behauptung.

3) Moser Staatözt. S. 91.

4) Anfangs wurde die Benennung *Oheim* und *Neve* von geistlichen und weltlichen Churfürsten ohne Unterschied gebraucht. So hießen sie noch in der Regiments-Ordnung zu Augsburg 1500. ohne Unterschied *Oheim*; in der Ordnung des Regiments zu Worms 1521. aber *Neven*. Erst seit dieser Zeit fieng der Gebrauch dieser beyden Titel an sich zu befestigen.

5) König Canzley-Ceremoniell. S. 43. 44.

- 4) *Mu h m e* bekommen die Damen, wo bey Männern das Wort *B e t t e r* gebraucht wird.

§. 329.

dd) Von dem Titel: Schwager, Gevatter,
Nachbar.

Die beyden erstern werden auch im Canzleystyle nur von solchen Personen gebraucht, unter denen wirkliche Schwäger- oder Gevatterschaften statt finden. Z. B. Sachsen, Weimar nennt den Großfürsten von Rußland: Schwager etc. Endlich ist auch noch das Wort Nachbar zwischen solchen gebräuchlich, deren Länder entweder aneinander gränzen, oder doch nicht allzuweit entfernt liegen: So geben z. B. Würzburg und Weimar einander Nachbar, imgleichen letzteres und Thurmairz, wenn das Schreiben keine Reichs- Directorialfachen betrifft, u. dgl. m.

§. 330.

ee) Hänfung der Verwandschafts- und Ehrenworte.

Oft werden diese Worte in bey Aureden auf einem ersten Anblicke nach widersprechende Weise gehäuft, wovon aber ein bey Canzley-Ceremoniells Kundiger die Ursachen leicht anzugeben vermag. In solchen Fällen pflegt gewöhnlich folgende Rangordnung beobachtet zu werden:

- 1) Diejenigen, welche das wechselseitige Standes-Verhältniß bezeichnen, z. B. Herr, Freund, Better, Oheim, Bruder, *M u h m e*, Schwester. Könige setzen das Wort, Bruder, allen andern vor.

Et 4 - - - - - 2) Die

- 2) Die eigentlichen Verwandtschaftstitel, als Vater, Großvater, Sohn, Enkel, Schwager u.
- 3) Das Wort Gevatter.
- 4) Nachbar.

So nannte der Herzog von Weimar den Landgrafen von Hessen-Darmstadt: Vetter, Vater und Gevatter. Im Lateinischen heißt es gewöhnlich: Frater, Consanguinee et amice carissime.

S. 331.

- b) Von den in der zweyten Anrede gewöhnlichen Beywörtern. ¹⁾

Dem Hauptworte wurden bald ein, bald mehrere entweder durch die Partikel, und (z. B. geliebter und hochgeehrter, gnädiger und hochgebietender) oder ohne dieselbe, (z. B. günstig-guter, gnädig-hochgebietender) verbundene Beywörter hinzugefügt, welche nach Befinden gesteigert, oder durch Beyfügung einer oder mehrerer Adverbien (z. B. insonders, sonders, besonders, viel, hoch, höchst, sehr,) nach dem Grade des unter den Schreibenden obwaltenden Verhältnisses erhöht zu werden pflegen. Zuweilen wird auch wohl das Substantiv ganz weggelassen, da denn das letzte Beywort die Stelle desselben vertritt, wie z. B. die Worte Lieber, Besondrer, Undächtiger.

Ein Höherer in seinen Schreiben an Niedre wählt solche Beywörter, welche Werthschätzung, Vertrauen auf Treue, Wohlwollen u. s. w. auch den Umstand,

¹⁾ Pütter a. a. O. S. 74-78.

stand, ob sie in Dienstverbindung gegen ihn stehen, oder nicht, ob sie geistlichen oder weltlichen Standes sind, bezeichnen. Gleiche bezeugen dadurch ihre Hochachtung, Freundschaft, Liebe, Wunsch und Hoffnung ähnlicher Gefinnungen bey den andern. Niedre suchen nach Maaszabe ihres Abstandes gegen den andern Ehrerbietung, Hoffnung und Wunsch der Gnade, Anerkennung der moralischen und politischen Vorzüge und Eigenschaften des andern auszudrücken.

S. 332.

aa) Gebrauch der Worte: Allergnädigst, gnädigst, gnädig. *)

A. Allergnädigster bekommen

1) der Kaiser und die Kaiserinn:

a) von den geistlichen Churfürsten,

b) von den weltlichen Churfürsten, so nicht zugleich Kronen tragen,

c) von allen geist- und weltlichen Fürsten, übrigen Reichsständen und Privatpersonen.

2) die Könige, von den Grafen, Privatpersonen und ihren Unterthanen.

B. Gnädigst.

1) Könige

von neufürstlichen Häusern, und einigen andern, z. B. der Stadt Hamburg &c.

Et 5

2) Chur-

*) E. B. von Moser vom Gebrauch des Wortes Gnade. In dessen kleinen Schriften. Bd. VI. Num. 4: S. 37. ff.

- 2) Chur- und altweltliche Fürsten ¹⁾
 von den Grafen, ²⁾ Reichstädten, ihren Untertanen, und andern Privatpersonen, ³⁾ zuweilen mit einem Zusatz, z. B. gnädigst regierender.
- 3) neue Fürsten und alte Grafen, von ihren Dienern und Untertanen, auch wohl von andern Privatpersonen. ⁴⁾
- 4) der Cammer-Richter, an welchen gewöhnlich die am Cammergericht zu übergebenden Schriften gerichtet werden. Nur die Fürsten, welche demselben dieses Prädicat nicht gern zugesehen, pflegen in denen Schriften, welche sie selbst unterschreiben, die Aeyde an den Kaiser zu richten. ⁵⁾

C. Gnädig erhalten

- 1) die weltlichen Churfürsten von den Fürsten, die Geistlichen, von den mehrsten Bischöffen.

2) die

- 1) Die Churfürsten erhalten auch von den Schweizer Cantons gnädigst. Die geistlichen Churfürsten bekommen es auch von einigen Bischöffen und den übrigen Prälaten.
- 2) Regierende Grafen geben alten Fürsten auch wohl nur Gnädig.
- 3) Moser a. a. O. behauptet, daß die Churbraunschweigische Regierung keinen Fürsten gnädig gäbe; aber eine Menge Beyspiele zeigen, daß sie sogar gnädigst zu geben pflegt.
- 4) J. J. Moser Staatsrecht. Bd. 38. S. 209. ff.
- 5) Auch die Cammergerichts-Präsidenten verlangen seit etniger Zeit das Prädicat gnädigst, mit Widerspruch des Cammer-Richters.
 Wohl Vergl. der beyden Reichsger. S. 246.

- 2) die alten Fürsten von regierenden Grafen,
- 3) alte Grafen von den Reichsstädten und dem Adel, 1)
- 4) Reichs-Prälaten, die nicht gefürstet sind, von ihren Unterthanen und Seringern,
- 5) der Adel, von bürgerlichen, zuweilen mit dem Zusatz: Hochgebietender.

§. 333.

bb) Noch einige Bemerkungen vom Gnaden-Titel.

- 1) Verheyrathete Damen bekommen der Regel nach den Grad der Gnade, den ihr Gemahl hat. Adelige Frauenzimmer erhalten auch wohl von Herren höhern Standes: gnädige Frau, gnädiges Fräulein, wenn gleich der Gemahl oder Vater nur: Hochgeehrter bekommt.
 - 2) Kein Souverain braucht das Wort, Gnade, gegen den andern; alte regierende Reichsfürsten geben Königen nicht leicht: gnädigster Herr.
 - 3) Gnädigster, (gnädiger) Herr, gegen Fürsten und Grafen ist nicht so ehrerbietig, als: Gnädigster (gnädiger) Fürst, (Graf) und Herr.
 - 4) Gnädiger Herr ist ehrerbietiger, als: Gnädig-hochgebietender Herr.
- 5) Zu

1) Die Reichskittererschaft giebt den Reichsgrafen den Gnaden-Titel, ungern, und behauptet, daß sie solchen nur von ihren Vasallen in Lebens-Sachen fordern könnten.

5) Zuweilen findet man auch: Lieber gnädiger Herr.

S. 334.

ec) Rangordnung und Gebrauch der übrigen Schwörter.

A. (Insonders) hochgeehrtester Herr u.
Frau u.

1) Könige, die Russische Kaiserinn, vor
alten Fürsten.

2) Die Churfürsten von den neuen Fürsten.

B. Hochgeehrter und vielgeliebter Herr u.

Die weltlichen Churfürsten, nebst den geistlichen, so gebohrne Prinzen sind, von alten Fürsten.

Von einigen bekommen sie auch: Freundlich vielgeliebter.

C. Hochgeehrter Herr u.

altweltliche Fürsten von neuen altgräflichen Häusern.

D. Freundlich (viel) geliebter (Herr u.)
erhalten

1) der Kaiser von Königen,

2) die Könige von einander, und von den Churfürsten,

3) die weltlichen Churfürsten von einander,

4) alte Fürsten unter einander,

5) neue Fürsten aus altgräflichen Häusern, von alten Fürsten, ohne Zusatz des W. Herr.

6) Reichsgrafen von einander. Diese geben sich auch zuweilen: Hochgeehrter.

E. Freundlich (viel) geliebter und hochgeehrter Herr u.

1) Krom

1) Kronprinzen und Thronfolger von alten Fürsten.

F. Freundlichlieber (Wetter, Oheim)

1) alte Fürsten von Königen und Churfürsten.

2) die mehrsten neuen Fürsten von alten.

3) die alten Grafen von den Fürsten, zuweilen mit dem Zusatz: Herr Graf.

G. Besonders lieber (Herr und) Freund,

1) die Könige vom Kaiser,

2) geistliche Churfürsten, Fürsten, auch Cardinäle. so nicht geborne Prinzen sind, von den weltlichen Chur- und alten Fürsten.

3) alte Fürsten von Chur-Mainz, ¹⁾

4) Grafen von alten Fürsten, mit dem Zusatz: Herr Graf (Feldmarschall, Geheimer Rath ic.)

H. Lieber (Oheim, Neve)

die Churfürsten und Fürsten vom Kaiser.

I. Besonders werther (werthgeschäzter)

Freyherrn von alten Fürsten, in deren Diensten sie nicht stehen.

K. Lieber Besondrer.

1) Reichs-Prälaten von alten Fürsten.

2) Reichstags-Gesandte, wenn sie die Stimmen andrer Hñse mit übernehmen, von Chur- und Fürsten. ²⁾

3) Die

¹⁾ Moser Staats-Archiv. Th. 1. S. 156.

²⁾ Ders. Staatsgramm. S. 58.

3) Diener anderer Herren, die wenigstens Rath's Character haben, aus den fürstlichen Canzleyen.

L. Lieber Undächtiger.

1) Reichs-Prälaten aus den Kaiserlichen Canzleyen.

2) andre Prälaten und Personen geistlichen Standes, von den Fürsten.

3) Wittwen und andre Personen weiblichen Geschlechts von angesehenem Stande aus den Kaiserlichen Canzleyen. ¹⁾

M. Lieber Getreuer, ²⁾

1) alle Reichsgrafen und Geringere weltlichen Standes, aus den Kaiserl. Canzleyen.

2) Vasallen und höhere Beamte von ihren Lehn- und Landes-Herrn.

§. 335.

da) Noch einige in den Canzleyen höherer Collegien und unter Privatpersonen üblichen Anreden.

hochgebietender	}	Herr.
höchstgeneigtester		
hochgeneigter		
höchstgeehrtester		

inson

1) Beispiele von dieser Anrede an Gräfinnen finden sich in Puccers pract. Samml. S. 75. 85. ff.

2) In den Oesterreichischen Canzleyen macht man einen Unterschied zwischen: Lieber Getreuer, und Getreuer lieber. Letzteres ist geringer.

insonders, (sonders, besonders hochgeehrtester, hochgeehrtester . hochzuverehrender) insonders vielgeehrter vielgeehrter insonders geehrter	}	Herr.
insonders vielgünstiger Herr und (sehr) werther Freund, ins. vielg. H. u. Freund, großgünstiger sonders günstiger werthester werthgeschätztester sehr werther Freund, günstig guter Freund, guter Freund ic.		
	}	Herr.

II. Von den Curialien des Contextes oder
eigentlichen Vortrags. (S. 295.)

S. 336.

Einleitung.

Nach den bisher betrachteten Theilen eines in Brief-
form abgefaßten Canzleyaufsatzes, folgt nun der eigent-
liche Vortrag, welcher überhaupt nach den im ersten
Abschnitt (S. 93-199.) enthaltenen Grundsätzen ein-
zurichten ist. Außerdem sind noch dabey zweyerley Cu-
rialien zu merken, a) die Courtoisie *) oder die
fortge-

*) Einige, z. B. König, Beck u. a. m. nennen bloß
dieselbige Höflichkeitsformel, welche man gewöhnlich
über die Unterschrift zu setzen pflegt, die Courtoisie;
neuere

fortgesetzt, kürzere Anrede, womit in dergleichen Aufsätzen gern der Anfang des Vortrags gemacht zu werden pflegt, ¹⁾ und b) der Schluß, denen wir nun unsre besondre Betrachtung widmen wollen.

§. 337.

a) Von der Courtoisie. ²⁾

aa) überhaupt.

So mannichfaltig die bisher erläuterten Titulaturen und Anreden waren; so verschieden und beschwerlich ist auch im teutschen Canzleystyle die Lehre von den sogenannten Courtoisien, oder im Conterte gebrauchlichen Anreden, da die bis aufs höchste getriebne Stang- und Titelsucht und schmeichelnde Höflichkeit des Teutschen sich nicht mit dem natürlichen vertraulichen Du der Römer, oder mit dem bequemen Ihr der meisten neuern Europäischen Nationen begnügt; sondern auch die Dritte Person in der einfachen und mehreren Zahl, die Pronomina Possessiva und Relativa, nebst einer Menge meistens aus dem Objectiv der ersten Anrede gebildeter Substantiven oder abgezogner Wörter mit zu Hülfe genommen hat. Man fängt zwar jetzt an in Privatschreiben sich dieser höchstbeschwerlichen Fesseln möglichst zu entledigen, und die Fürsten geben darin in ihren Hands- und eigenhändigen Schreiben ein löbliches Beyspiel; aber in förmlich

neuere Schriftsteller aber geben auch der Anrede des Concytes diese Benennung.

1) Pütter a. a. O. Th. I. S. 57.

2) Pütter Th. I. S. 40. Th. II. dritte Zug. S. 84. 100.

förmlichen Canzleysschreiben behauptet auch hierin, so wie bey den übrigen Curialien, das Herkommen noch immer sein Recht, wovon ein Concipient nicht eigenmächtig abgehen darf. Aus diesen und den oben (S. 294.) angegebenen Gründen ist es für einen Geschäftsmann unumgänglich nöthig, sich auch mit diesem Theile des Canzley-Ceremoniells genau bekannt zu machen.

§. 338.

bb) Vom Gebrauche der abstracten Wörter überhaupt.

Schon oben (S. 15.) ist bemerkt worden, daß die Orientalischen Kaiser zuerst den Gebrauch abgezogener Ehrenwörter in ihrem Canzleyssole einführten, welchen hernach die Regenten neuerer Europäischen Völker, und besonders die Deutschen, nebst der Gewohnheit, von sich selbst in der mehrern Zahl zu reden, ¹⁾ nachahmten. So haben wir im Lateinischen vorzüglich folgende Wörter: Sanctitas (Beatitudo) Vestra; Caesarea (Imperatoria) ²⁾ Regia Maiestas Vestra; ³⁾ Celsitudo Vestra; Paternitas Vestra Reuerentissima; ⁴⁾ Celsae et praepotentes Dominationes Vestrae; Vestra

1) Nos, Nous. Wir, Uns. Unse ꝛc.

2) Nur der Römisch-Deutsche Kaiser erhält Caesarea. Der Russische Imperatoria Maiestas.
V. d. Staatspraxis. S. 25. not. b.

3) Moser Europ. Völker-Recht. B. II. S. 72.

4) Diese Courtoisie erhalten Cardinale; so keine geborne Prinzen sind, vom Kaiser und von Königen.

Staatschrift nach Ableb. Karls VI. Bd. 3. S. 411.

Vestra Dilectio u. s. w. mit denen im Französischen: Votre Majesté Imperiale, Royale; Votre Serénité; Votre Altesse, Eminence; Vos Hautes Puissances, Vos Seigneuries; im Deutschen: Eure Kaiserliche, Königl. Majestät; Eure Durchlaucht; Eure Hoheit; Eure Eminenz; Eure Hochmögenden; Eure Herrlichkeit; Eure Liebden &c. übereinkommen.

§. 339.

cc) Vom Gebrauche des Wortes: *Euer*, bey abstracten Courtoisieen.

Die alte deutsche Sitte, jedermann mit der zweyten Person in der mehrern Zahl anzureden, (zu *Ihrzen*) welche noch im funfzehnten Jahrhunderte, selbst in Anreden an den Kaiser, üblich war, ¹⁾ und gegen seines Gleichen bis zum Anfange unsers Jahrhunderts fortdauerte, hat sich nur noch bey Anreden an Personen von niederm Stande, und bey dem Gebrauche der abstracten Ehrenwörter erhalten, so daß auch jetzt noch *Eure* Majestät, Durchl. &c. allgemein üblich ist. Oft findet man dieß Fürwort abgekürzt: *Ew.* welches noch aus den Zeiten herrührt, wo statt das *u* ein *w*. gebraucht wurde, und man die Abkürzungen liebte. Einige decliniren dieses Wort nicht, sondern schreiben immer: *Euer*, *Eur* Maj.; aber richtiger ist das Gegentheil: *Eure*, *Eurer* Majestät.

§. 340.

1) König Canzley-Ceremontell. S. 6.

S. 340.

dd) Eure Majestät. 1)

Diese Courtoisie erhalten

1. der Kaiser, von allen andern, mit dem Zusatz: Kaiserliche, oder Römisch-Kaiserliche Maj. Einige Könige, z. B. Dänemark, fügen noch hinzu: und Liebden. 2)
2. alle Könige, seit Carl VII. vom Kaiser und allen andern. 3) Nur in den Lehnbriefen 4) und einigen andern Ausfertigungen 5) pflegen die Reichs-

Ff 2

Canzl

- 1) Von der Geschichte dieses Prädicats sehe man oben S. 37. 43. Martens Droit des Gens. §. 104. not. e. Moser kleine Schr. Bd. 6. Num. 2.
- 2) Preußen läßt vermöge des Tractats von 1700 diesen Zusatz weg. Moser von Hof- und Staatspr. S. 76.
- 3) Moser von des Kaisers Regier. Recht u. Pf. Th. 1. S. 449.
F. E. Moser Teutsches Hofrecht. Bd. 1. S. 198.
- 4) Die Irrungen, welche im J. 1773. bey Gelegenheit der Belehnung mit Pommern, zwischen dem Reichs-Vize-Canzler und dem Schwedischen Gesandten entstanden, erzählt Moser von der teutschen Lehens-Versaffung. S. 896. ff.
- 5) Z. B. in der Wahl-Capitulacion. Im Eingange der W. E. von 1764. findet sich zwar das Wort Majestät, welches aber nicht sowohl auf den König in Preußen, (wie in Schmauß C. I. P. S. 1553. not. b. behauptet wird) als auf die Kaiserinn Königin Maria Theresia zu beziehen seyn dürfte. Daher brachte bey der Wahl Leopolds II. Churbrandenburg in Vorschlag, denen Churfürsten, welche zugleich Könige seyen, statt Liebden, Majestät zu geben, welchem auch

Sach.

Canzleyen dieses Prädicat noch nicht zu geben. Auch erhält gewöhnlich der Römische König vom Kaiser nur Eure Liebde. Franz I. gab jedoch seinem Sohne Majestät und Liebde.

S. 341.

ce) Hoheit, Alteffe, Celitudo.

Das Prädicat, Hoheit, erhalten von den Fürsten und Niedern

1. Kaiserliche und Königliche Kronprinzen, oder vorbestimmte Thronfolger, mit dem Zusatze: Kaiserliche, Königliche Hoheit. (Alteffe Royale.)
2. die übrigen Kaiserlichen und Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, auch wohl von alten Fürsten mit dem Zusatze: und Liebde, welches etwas geringer ist, ¹⁾
3. einige Häuser, denen dieses Prädicat besonders bewilligt ist, z. B. Savoyen, Nassau. ²⁾

Mit dem Teutschen Prädicat: Hoheit, kommt das französische Alteffe und das lateinische Celitudo überein,

Sachsen, Braunschweig, Mainz bestraten; aber wegen der bey dieser Wahl oft bemerklichen Stimmen-Gleichheit, blieb es beym Alten, und im Eingange der Wahl-Cap. v. 1790. ist das Wort Majestät ganz weggelassen.

Wahl-Protoc. Th. I. S. 335. Th. II. S. 307.

- 1) Sonst erhielten die Prinzen und Prinzessinnen des Oesterreichischen Hauses nur Durchlaucht; aber seit dem 14ten Apr. 1755. bekommen sie Königliche Hoheit. Moser Staats-Arch. I. S. 910.
- 2) Moser Staats-Recht. Bd. 4. S. 193.

überein, welches eigentlich geringer ist, als Durchlaucht.

Alteffe bekommen neufürstliche Häuser von den Königen und alten Fürsten, imgleichen die landsässigen teutschen Fürsten in Oesterreich, Böhmen, Schlesien. Von auswärtigen Prinzen und Ducs bekommen es nur Prinzen vom G. blüte, aber die in den Reichsfürstenstand erhoben sind, z. B. der ehemalige Herzog von Marlborough, Duc de Broglio. Die übrigen erhalten Monsieur, oder wenn sie Minister und Gesandten sind, Excellenz, z. B. sonst der Duc de Choiseul. ¹⁾

S. 342.

M) Durchlaucht, Serenitas, Alteffe Serenissime,
Votre Serenité.

Dieses Prädicat bekommen

I. die weltlichen Chur- und alten Fürsten, nebst den geistlichen, wenn diese gebohrne Prinzen sind, von denen, welche sie mit Durchlauchtigst anreden. Nur Könige, Chur- und Fürsten brauchen gegen einander statt dessen das Prädicat Liebden. Privatpersonen pflegen nach dem Zusatz: Churfürstliche oder Hochfürstliche, auch wohl Herzogliche Durchlaucht, (Alteffe Electorale Serenissime) beyzufügen. In einigen Orten schreibt man: Eure Durchlauchtigkeit; aber ersteres ist gewöhnlicher.

§f 3

2. neue

¹⁾ Moser kleine Schriften. Bd. 7. Num. 2.

2. neue Fürsten von ihren Unterthanen und andern Privatpersonen. ¹⁾)

S. 343.

gg) Von dem Titel: Liebden, (dilectio.)

Diese Courtoisie wird gewöhnlich nur von Gleichen unter einander, oder von Höhern gegen Niedre gebraucht, und dient zuweilen zur Milderung eines andern Prädicats; z. B. Durchlaucht und Liebden, ist weniger, als Durchlaucht allein.

Es erhalten es

1. der Kaiser von einigen Königen, als Zusatz zum Prädicat, (S. 340.)
2. die Könige zuweilen vom Kaiser und andern Königen als Zusatz zu dem Präd. Majest.
3. die Churfürsten
 - a) vom Kaiser Dr. Ebd. ²⁾)
 - b) von den Königen Eure Liebden,
 - c) von einander,
 - d) von den alten Fürsten.
4. die alten Fürsten
 - a) vom Kaiser, den Königen, Churfürsten unter einander,

1) Moser Kleine Schriften. Bd. 6. Num. 4.

2) Churmainz, nebst denen Churfürsten und Fürsten, welche zugleich Könige sind, erhalten: Eure Liebden, die übrigen aber: Dr. Ebd. welches Kaiserlicher Seits Detner, Chur- und Fürstlicher Seits aber Dero Liebden gelesen wird.

Moser Staatsgramm. S. 204.

ander, wie die Churfürsten. ¹⁾ Salzburg und andre geistliche Fürsten, die gebohrne Prinzen sind, erhalten: Dr. Andacht und Liebden; die übrigen: Dr. Andacht.

5. die neuen Fürsten von alten und unter sich.
6. die alten Reichsgrafen zuweilen von Fürsten, wie sie mit ihnen verwandt sind; immer aber unter sich. Neuen Grafen geben sie auch wohl nur: Eure Hochgebohrnen.

§. 344.

hh) Eure Gnaden. ²⁾

Diese Courtoisie bekommen

1. die Churfürsten und alten Fürsten von einigen neufürstlichen Häusern; zuweilen auch: Eure Liebden und Gnaden.
2. die geistlichen Chur- und Fürsten, gefürstete Prälaten und Abtissinnen, Cardinäle, so nicht gebohrne Prinzen sind, ³⁾

Ff 4

a) von

1) Wo Respectus parentelae ist, z. B. beym Vater, Großvater, Onkel, Tante, heißet: Eure Gnaden.

2) v. Moser kleine Schriften. Bd. 6. Num. 4. Bd. 7. Num. 2.

Desselb. teutsches Hofrecht. Bd. 1. S. 198. ff.

3) Von ihres Gleichen und Gesandten bekommen sie nur Hochwürden.

Bayern giebt einigen Bischöffen: Eure Freundschaft. Cardinäle erhalten noch insbesondre von Catholischen Fürsten: Eure Eminenz; welches Prädicat ihnen Pabst Urban VIII. 1639. beylegte.

- a) von den Bischöffen, die keine gebohrnen Fürsten sind,
- b) von Oeringern und selbst von ihren Unterthanen: Eure Churfürstliche Gnaden, (Alteste Electorale) Erw. Hochfürstlichen Gnad. (Alt. Reuerendissime.)
3. die neuen Fürsten,
- a) in den Kaiserlichen Commission: Decreten beym Reichs: Convent.
- b) von Königlichen, Churfürstlichen, auch wohl altfürstlichen Gesandten.
Von ihren Dienern und Unterthanen bekommen sie: Durchlaucht.
4. die Grafen, vom niedern Adel und Oeringern: Eure Hochgräflichen Gnaden. 1)
5. Domherren, der Erz: und Hochstifter von Niedern: Hochwürden Gnaden,
6. der Reichsfreye Adel von der Collegio: und Privat: Dienerschaft, auch von Oeringern: Eure Reichsfreyhochwohlgebohrne Gnaden, Von ihren Unterthanen bekommen sie auch wohl: gnädigste Herren.
7. der

In einem Handschreiben des Königs von Preussen an Churmainz wird die Courtoisie: Churfürstliche Würden und Liebden gebraucht.

Wahl Protoc. 1792. Beyl. 47.

- 1) Die unmittelb. Ritterschaft macht den Grafen das Prädicat: gnädige Herren, und im Context: Gnade, streitig. Kerner Ritterschaftl. Staatsrecht. Bd. 3. S. 180.

7. der gesammte niedere Adel, besonders das adeliche Frauenzimmer, von Geringern.

Im Reiche und in Wien pflegt man vorzüglich freigebig mit dieser Courtoisie im gemeinen Leben zu seyn.

6. 345.

ii) Eure Excellenz. 1)

Man machte sonst einen Unterschied zwischen Hof- und Schul-Excellenz, da an einigen Orten die Schul-Rectoren dieses Prädicat erhielten, welches aber jetzt nur noch selten statt findet. Das Lateinische Excellentia (excellētissimus) und das Italienische Eccellenza, welches die Aerzte in Italien bekommen, will viel weniger sagen, als im Deutschen und Französischen Excellenz, Excellence.

Seit dem Westphälischen Frieden war dieses Prädicat immer ein Zankapfel zwischen den Gesandten der Churfürsten und Fürsten, indem erstere dasselbe als einen ausschließlichen Vorzug von letzteren verlangten, welches diese nicht zugestehen wollten. 1727. beschloffen einige altfürstliche Häuser, daß sie wegen ihrer Gesandten auf den Excellenz-Titel dringen wollten. 2) Sie erreichten aber ihren Zweck nicht. Vielmehr wurde 1742. der Streit mit neuer Lebhaftigkeit betrieben, als unter Carl VII. die Churfürstlichen Reichstags-Gesandten

Ff 5

von

1) v. Moser a. a. O. Bd. 2. Num. 2. und Bd. 3. Num. 1.

2) Freundschafts- und Unions-Tractat zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Württemberg, vom 22. Jul. 1727. S. 7.

von den Kaiserlichen Ministern die Excellenz erhielten, ohne solche auch den Fürstlichen zu bewilligen. ¹⁾ Uebrigens bekommen dieses Prädicat

a) aus den Fürstlichen Canzleyen

1. der Cammer-Richter, wenn er kein Fürst ist,
2. der Reichs-Hofraths-Präsident,
3. Kaiserliche und Königliche Gesandte vom ersten Range (Ambassadeurs),
4. Kaiserliche und Königliche General-Lieutenants, Prämier-Minister, u. s. w.

b) Reichs-Grafen von Niedern,

c) die Ritterhauptleute der freyen Ritterschaft, nebst den Ritterräthen in Franken und Schwaben von Niedern. ²⁾

d) Königliche, Churfürstliche und Fürstliche Hohe Generals-Personen, Staats-Minister, Gesandten gegen einander und von Niedern. Nur verweigern noch immer die Churfürstlichen den Fürstlichen, und umgekehrt, dieses Prädicat, besonders in Staatsgeschäften. ³⁾

S. 346.

1) Auch die Gesandten auswärtiger Mächte, den holländischen ausgenommen, geben den Churfürstlichen Excellenz. Fabri Staats-Canzley. Bd. 99. S. 118.

2) Ferner Rittersch. Staats-Recht. Bd. 2. S. 122.

3) Zuweilen wird der Titel: Eure Herrlichkeiten gebraucht, wo man weder Excellenz noch Gnaden geben will.

§. 346.

kk) Von der Courtoisie an Reichsgrafen. 1)

Aus den Churfürstlichen Cancleyen erhalten sie: Herr Graf, zuweilen auch: Eure Excellenz, seltner Eure Liebden. Unter einander geben sie sich: Eure Hochgebörnen oder Eure Liebden. Der Adel und Bürgerliche geben ihnen: Eure Hochgräfliche (Hochgebörnen) Gnaden, oder auch Excellenz. Über die Reichsritterschaft will ihnen nur: Herr Graf, zugesichen. Auch in Kreis-Angelegenheiten erhalten sie keine höhere Titulatur, wenn sie gleich sonst aus den Cancleyen der Kreis-Directoren Excellenz bekommen.

Von Reichstädten werden sie gewöhnlich mit Excellenz angerebet.

Verschiedne alte Reichsgrafen lassen sich von ihrer Dienerschaft und den Unterthanen Erlaucht (Altesse illustissime, Celsissimus) nennen. In einigen Reichsgräflichen Cancleyen findet man den wunderbaren Pleonasmus: Celsissimi, Erlaucht.

§. 347.

ll) Courtoisie an Adelige, von Privatpersonen.

- I. an solche, die geistliche Würden besitzen:
 Eure Churfürstliche (Altesse Electorale)
 Hochfürstliche Gnaden, Eure Hochwürden
 Gnaden; oder auch Eure Hochwürden: Ex-
 cellenz.

1) Moser a. a. O. Bd. 3. Num. 1. S. 125. Bd. 5. Num. 4.

cellenz,¹⁾ an Land-Commenthure des teutschen Ordens, oder andre Prälaten, die zugleich Generale, Gesandten, Landschafts-Directoren ic. sind.

2. an solche, die zugleich hohe Civil- oder Militärische Staatsämter besitzen: Eure (Hoch) Freyherrliche, (Hochgebohrne) Excellenz; oder wenn sie diese nicht haben: Eure Hoch- und Wohlgebohrne (Hochwohlgebohrne) Gnaden.
3. an Reichs-Ritter: Eure Reichsfreyhochwohlgebohrne Gnaden.
4. an andre von Adel: Eure Hochwohlgebohrnen.

§. 348.

mm) Courtoisie an Bürgerliche.

Diese erhalten von Privatpersonen,

I. wenn sie geistliche Würden bekleiden:

- a) Eure Hochwürden, besonders die Doctoren der Theologie, Aebte, Präbste, Domherren, Consistorial-Räthe, Generalsuperintendenten.
- b) Eure Hochehrwürden, Specialsuperintendenten ic.
- c) Hochwohllehrwürden, Wohllehrwürden, Ehrwürden ic.

2. Bey

1)-Eigentlich geht die Courtoisie: Hochwürden, der Excellenz vor; aber bey der Anrede an die Reichsversammlung, muß dieselbe nachgesetzt werden, z. B.: Eure Excellenzen, Hochwürden, Hochgebohrnen ic.
Pütter a. a. O. §. 201. Not. I.

2. Bey Weltlichen richtet sich die Courtoisie nach dem Beywort der ersten Anrede:

Eure Wohlgebühren, Hochedelgebühren, Hochedlen u. s. w.

3. Noch giebt es einige besondre Courtoisien für gewisse Staatsämter, z. B.:

Eure Magnificenz heißen die Prorectoren der Academieen, auch die Bürgermeister großer Städte.

Eure Hochweisheit, Hoch- und Wohlweisheit etc. die Rathsherren einiger Reichsstädte.

§. 349.

an) Gebrauch einiger Pronominum. statt der Courtoisie.

Da man in einem etwad langen Schreiben nicht umhin kann, den andern mehrmals anzureden; so würde es theils für den Schreibenden zu beschwerlich, theils auch für den Lesenden zu unangenehm seyn, die ganze Courtoisie immer zu wiederholen. Man wechselt daher nach Beschaffenheit derselben mit folgenden Fürwörtern (Pronominibus personalibus, possessivis, demonstrativis) ab:

- a) Allerhöchst Dieselben, (Denenselben) Allerhöchst Dero; bey Kaiseru und Königen.
 b) Höchst Dieselben, (Denenselben) Höchst Dero, bey Chur- und Fürsten, auch Grafen, wenn sie in der Anrede gnädigst bekommen.
 c) Hochdieselben, Hoch Dero, Hoch Ihro: selben, Dieselben, Deroselben, Thuen, Sie, Ihre, Dero, u. s. w.

oo) Anrede mit Du, Ihre, Derselbe etc. 1)

A. Die Anrede mit Du (das Du & en) gebrauchten

1. der Kaiser gegen Reichsgrafen und alle Geringere.
2. die Chur- und Fürstlichen Canzleyen, gegen adeliche Vasallen, auch in einigen Ländern gegen Beamte, vom Rath an.

B. Ihr nennen

1. der Kaiser

- a) die Generalstaaten,
- b) die Schweizer Cantons,
- c) die Reichsstände von den Grafen an, in Patenten, z. B. Eure Liebden, und Andacht und Ihr.
- d) das Cammer-Gericht,
- e) ausländische Fürsten,
- f) Fürstliche dem Capitel bey einer Stuhl-Erledigung,
- g) Reichsgräfliche Collegia.
- h) die auf Kreis-Conventen anwesenden Gesandten,
- i) Magisträte der Reichsstädte.

2. Könige, Chur- und Fürsten, z. B. Sassen, die Vasallen, wenn sie gleich von hohem Adel sind, imgleichen in einigen Ländern die Räte und andre Beamten.

C. Derselbe, der Herr, werden gebraucht

1. von einigen Chur- und Fürsten gegen adeliche Vasallen und höhere Beamte, z. B. Drossen u. s. w.

2. von

1) Moser: Staatsgramm. S. 204. 209. ff.

2. von den Chur- und Fürstlichen Collegien, gegen solche, die ihnen gleich sind. Zuweilen heißt es auch: *Unsre hoch geehrtesten Herren ic.*

§. 351.

pp) Noch einige Bemerkungen von der Courtoisie.

1. Handbilletts pflegen oft auch ohne alle Anrede gleich mit der Courtoisie angefangen zu werden, welche man ein wenig über den Context hinaufrückt.
2. Das französische Monsieur, Madame ist ein Ausdelf, wenn man teutsche Titel, die der andere fodert, nicht gern geben will. In solchen Fällen wird auch wohl ganz französisch geschrieben.
3. Steht ein regierender Herr gleich noch unter Vormundschaft; so wird ihm doch die seinem Range gebührende Courtoisie gegeben.
4. Verheyrathete oder verwitwete Damen bekommen der Regel nach die Courtoisie ihres Gemahls, unverheyrathete die der Mutter. Nur sind hier folgende Ausnahmen zu merken:
 Heyrathet eine Königliche Prinzessin einen Fürsten; so behält sie noch immer: *Königliche Hoheit*; eine Fürstliche Prinzessin, die einen Grafen heyrathet, bekommt *Eure Durchlaucht* fort. Dagegen verliert eine Gräfin ihr voriges Prädicat, wenn sie einen Ablichen heyrathet, und bekommt nur: *Eure Gnaden*; heyrathet sie einen Bürgerlichen, so verliert sie die Gnade ganz.
5. Oberhofmeisterinnen an großen Höfen, imgleichen in Hannover und andern Orten, die Gemahlinn des Ge-
 nerals

neral-Feldmarschalls, wenn es auch kein Prinz oder Graf ist, bekommen Excellenz.

6. Eure Gnaden ist höher, als: Gnädige Frau.
 7. Die Courtoisie gegen Höhere und Gleiche, ist in Canzley- und Handschreiben gewöhnlich dieselbe; gegen Geringere aber, in diesen etwas höher, als in jenen.

§. 352.

b) Vom Schlusse. 1) (S. 356.)

Das zweyte bey'm Context zu beobachtende Curial sind nun die Schlußformeln, welche sich überhaupt nach den Begrüßungsformeln, oder Reden richten, gute Wünsche, Empfehlung zu göttlicher Obhut, Dienst-erbietungen, Hochachtungs- Gnaden- und andre Besendungen günstiger Bestimmungen, oder auch wiederholte Einschärfung eines Befehls u. s. w. enthalten, und bey feyerlichen Canzley-Schreiben, Rescripten &c. genauer bestimmt zu seyn pflegen, als in Hand- und andern Schreiben. In jenen schließt sich die Rede mit dem Contexte, in diesen erst mit der Unterschrift, wodurch auch in Ansehung der Schlußformeln eine Verschiedenheit entsteht, welche sich aus der Folge näher ergeben wird.

§. 353.

aa) Vom Schlusse der Canzleyschreiben, Rescripten &c.

Dieser enthält 2) die in den Titular-Büchern genau bestimmte Schluß-Formel, welche sich nach der im Eingange gesetzten Begrüßung richtet, und
 immer

1) Pütter a. a. O. S. 105 = 116.

Beck Staats-Praxis. S. 26. 39.

immer einen vollständigen Satz, oder Perioden enthält.
 β) Ort und Zeit der Ausfertigung, in fortlaufender Linie, womit sich der ganze Context schließt. In einigen Fällen (S. 296.) wird der im Eingange weggelassne Titel des Schreibenden, in einiger Entfernung vom Contexte, durch Canzley-Hand noch beygefügt.

§. 354.

a) Schluß-Formeln.

Gewöhnlich richten sich diese nach der im Eingange gesetzten Begrüßungsformel, und enthalten nebst der Courtoisie, bald eine Diensterbletung, bald Empfehlung zu weiterer Gewogenheit, bald Freundschafts- bald Gnaden-Versicherungen, bald Bezeugung ernstlichen Willens u. s. w.

a) Schluß-Formeln gegen Gleiche, in Canzley-schreiben,

1) des Kaisers an Könige:

Verbleiben Deroselben mit Freund- Oheim- und brüderlichem Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan.

2) der Könige an den Kaiser und gegen einander:

Wir verbleiben Eurer Majestät zu freundvetterlicher Dienstgefälligkeit jederzeit willig und erbstig.

oder: Die wir übrigens Ew. Maj. zu Erweisung angenehmer, freundvetterlicher Diensten jederzeit willig und bereit bleiben.

3) der Chur- und Fürsten an einander:

Eurer

Eurer Liebden bleiben wir zu Erweisung Freund-
vetterlicher Dienstgefälligkeiten jederzeit gefliß-
sen, (erböthig,) ¹⁾ oder:

Die Wir Erw. Edd. hiemit des Allerhöchsten Schutzes
zu allem gesegneten Wohlstande getreulich em-
pfehlen.

b) Schluß-Formeln an Geringere.

1) Des Kaisers an Chur- und Fürsten:

Und Wir verbleiben Derofelben mit Kaiserlichen
Gnaden und allem Guten wohl beygethan.

An Chur-Mainz pflegt noch beygefügt zu werden:
mit beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gna-
den ic.

An Grafen und Geringere: Und verbleiben
Dir mit Kaiserlichen Gnaden gewogen.

2) der Könige an Niedre:

Verbleiben mit Königlichcr Huld und Gnade wohl
beygethan, mit Gnaden gewogen ic.

3) der Chur- und Fürsten: Mit Gnaden ge- wogen ic.

4) der Grafen, an solche, denen sie nichts zu be- fehlen haben: Mit günstigem und wohlgeneigtem Willen stets beygethan.

c) Schluß-Formeln in Rescripten:

Daran geschieht Unsr Meynung (unser Wille), das
meynen Wir ernstlich ic. und verbleiben Euch
in Gnaden wohl beygethan.

d) im

1) Geflißsen ist mehr, als erböthig. König Konz-
ley, Ceremoniell. S. 305.

d) im Lateinischen:

De caetero Maiestatem Vestram Divini Numi-
nis tutelae ex animo commendamus.

e) im Französischen: Hier pflegt die ganze Anrede
wiederholt zu werden: Sur ce nous prions Dieu,
qu'il vous ait, Très-haut, Très-excellent,
et Très-puissant Prince, notre très-cher et
très-aimé bon Frere et Ami, en sa sainte et
digne garde.

§. 355.

ß) Meldung des Orts und der Zeit. (§. 353.)

Diese geschieht gleich nach der Schlussformel in
fortlaufender Linie, mit dem Ausdruck: Gegeben zu
N. den 2c. Gewöhnlich pflegt die Residenzstadt, oder das
Residenzschloß des Fürsten genannt zu werden. Z. B.:

Gegeben zu Dresden; in Unserer Resi-
denzstadt Hannover; auf Unsers
Kitterlichen Ordens Residenz und
Schloß zur Sonnenburg; auf Un-
srer Abtey ad St. Michaelen in der
Stadt Hildesheim; zum Friedenstein;
zur Wilhemsburg.

Zuweilen pflegt die Jahrzahl vor, und der Tag nach-
gesetzt, zuweilen beydes, oder nur die Jahrzahl mit
Buchstaben ausgedrückt, zuweilen alles mit Zahlen be-
merkt zu werden, z. B.:

nach Christi unsers Gnadenteichen Erlösers Geburt
im Tausend Siebenhundert und Drey und Sechzig-
sten Jahre den 30sten Septembris; oder:

den 25ten Februar im Jahr Christi Ein Tausend Siebenhundert Drey und Achzig; oder: den 7ten Jun. 1766.

Kaiser und Könige fügen gewöhnlich der Jahrzahl die Jahre ihrer Regierung bey. z. B.:

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Bessler den Elften Tag Monats Octobris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Siebenzehnhundert sechs und achtzigsten Jahre Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, der Hungarischen im 10.

Gegeben in Unserm Palaste zu Windsor (St. James) am 1. Decemb. 1792. und im 33sten Jahr Unserer Regierung.

Lateinisch: Dabantur in Palatio nostro, die — Anno — regnique nostri etc.

Französisch: Donné dans notre Palais Royal de N. N. l'an de grace 17 — et de notre regne etc.

S. 356.

bb) Schlussformeln in Hand- und andern Schreiben.
(S 352.)

Diese werden mehrentheils so eingerichtet, daß sie erst mit der Unterschrift einen vollständigen Sinn bekommen, und gleichsam das Mittelglied ausmachen, wodurch Context und Unterschrift mit einander vereinigt werden. Sie bestehen, wie die erste Art von Schlussformel in einem oder mehreren verbindlichen Gedanken, Hochachtungs-Bezeugungen u. s. w. so wie sie das zwischen den Schreibenden obwaltende Verhältniß und der Inhalt des Schreibens

bens erfordert, welche, so viel möglich, in natürlichen Ausdrücken und ungesuchten Wendungen dargestellt werden müssen. Diese Art von Schluß ist in Handschreiben, Privatbriefen, Suppliken, Berichten u. s. w. gewöhnlich.

Bei Gelegenheit des Teschenschen Friedens schlossen sich die Handschreiben:

a) Der Kaiserinn-Königin an den Kaiser:
 „die ich übrigens Eurer Maj. mit freundschwesterlichem Willen und allem Guten beständig wohl begethan verbleibe.“

b) von Preußen:
 „Ich verbleibe mit vollkommenster Hochachtung und Freundschaft.“

e) von Churpfalz:
 „Der Eurer Kais. M. ich übrigens zu Dero beharrlichen Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehle.“

d) von Chursachsen:
 „wogegen Höchst Denenselben unterthänigst treuges, horsame Dienste lebenslang zu erweisen ich so bereitwillig als gestiffen verbleibe.“

e) von Pfalz-Zweybrücken:
 „verharre in submissivstem Respect.“

Ein Herzog schrieb an einen König: Je n'aurai jamais de plus forte passion, que de convaincre de plus en plus V. M. du parfait attachement, avec lequel je suis et serai toujours plus que personne etc.

Der König von Preußen schrieb an den Bischoff von Lüttich 1789. Nov. 2. Je crois donner dans cette occasion une preuve non équivoque de mes principes constitutionels, ainsi que de ma bonne volonté, et des Sentimens favorables et distingués avec les quels je suis etc. ¹⁾

II. Von den Curialien der Unterschrift.

§. 357.

Von der Unterschrift überhaupt.

Die dritte Art von Curialien, welche bey solchen öffentlichen Aufträgen, die in Briefform abgefaßt werden, zu beobachten sind, begreift die Einrichtung der Unterschrift, (§. 295.) wodurch erst ein Aufsatz seine völlige Wirksamkeit und Gültigkeit erhält, indem nicht nur daraus erhellet, wer schreibt; sondern auch, daß der Unterschreibende mit dem Inhalte des Aufsatzes einverstanden sey, oder sich darzu bekenne. ²⁾ In Kanzleyschreiben ist die Unterschrift vom Contexte ganz abgesondert, in Hand- und andern Schreiben aber schließt sich derselbe erst mit der Unterschrift. (§. 352.) Insbesondere kommen beyde Arten von Aufsätzen darin überein, daß die Unterschriften a) eine Wiederholung der Courtoisie,

1) E. W. v. Dohm über die Lütticher Revolution. Anl. 14.

2) Io. Alb. Locher d. de Subscriptionibus. Lips. 1668. 8. Burch. Bardili tract. iurid. de subscriptione. Tub. 1685. 4. ibid. 1748.

Henr. Ern. Kestner de subscription. Rint. 1715. 4. J. P. de Ludewig de nexu scripturae et subscriptionis. Hal. 1723. ib. 1737. 4.

toisic, b) eine nähere Bezeichnung des Verhältnisses, in welchem der Unterschreibende gegen den andern steht, c) den Namen oder die eigentliche Unterschrift enthalten.

§. 358.

a) Wiederholung der Courtoisie:

In einer besondern, etwas vom Context abgerückten Linie wird entweder bloß die im Vortrage gebrauchte Courtoisie im Genitiv wiederholt, (§. 336 = 351.) oder derselben zur Bezeugung noch größerer Ehrerbietung, der Genitiv der zweiten Anrede beygefügt. z. B.

Eurer Königlichen Majestät,
 Meines allergnädigsten Königs und Herrn etc.
 Eurer Herzoglichen Durchlaucht,
 Meines gnädigsten Fürsten und Herrn etc.

Einige pflegen auch wohl die beyden Anreden zu wiederholen, und dann die Courtoisie beyzufügen, z. B.
 „Der ich in tiefster Ehrfurcht verbleibe,

Durchlauchtigster Herzog,
 Gnädigster Fürst und Herr,
 Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht etc.

Doch sind die beyden ersten Arten im Deutschen gebräuchlicher, *) im Französischen aber findet man auch häufig das letzte, z. B.:

Je suis,
 Monsieur mon Frere,
 Votre

1) Pütter II. Zugabe 3. §. 106.

Der Regel nach wird dieser Theil der Unterschrift noch von Canzley-Hand geschrieben, doch finden sich Beispiele, wo der Unterschreibende sie eigenhändig hinzugesetzt hat.

§. 359.

b) Bezeichnung des Verhältnisses.

Dieser Theil der Unterschrift wird von einigen ebenfalls die *Courtoisie* genannt, (S. 336. not. I.) und besteht in einer gewissen Höflichkeitsformel, wodurch das nähere Verhältniß des Schreibenden zu dem andern bezeichnet wird. Sie stehet unmittelbar über dem Namen, und wird, zumal in Briefen an Gleiche oder Höhere, der Regel nach, mit diesem eigenhändig geschrieben; oder wenn solches aus irgend einer Ursache nicht geschehen kann, durch ein Postscript, oder einen besonders begelegten Zettel, entschuldigt. ¹⁾

Diese Höflichkeitsformel richtet sich genau nach dem im Eingange befindlichen Anreden, und besteht ebenfalls, bald in einem oder mehreren Beywörtern, und einem oder mehreren Substantiven, bald auch in einem bloßen Beyworte.

Die gebräuchlichsten Hauptwörter sind: Ehurfürst, Reichsfürst, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Wette, Oheim, Muhme,
Nach

1) J. B. Serenissimus lassen gezehemend bitten, bestens zu entschuldigen, daß Sie wegen noch habender Beschwerung an der rechten Hand, die *Courtoisie* nicht selbst geschrieben.

Vütter I. S. 71. not. b).

Moser St.Gramm. S. 71.

Nachbar, Gevatter, Freund, Diener. ¹⁾
Das Wort, Knecht, wird jetzt selten mehr gebraucht.

Von den Beywörtern findet man hauptsächlich folgende, nach Maassgabe der verschiedenen Anreden: Allerunterthänigster, unterthänigster, unterthäniger, allergehorsamster, treugehorsamster, gehorsamster, gehorsamer, treuer, devotester, ganz ergebenster, dienstergebner, unterdienstwilligster, unterdienstlicher, dienstwilliger, bereitwilliger, freundwilliger, geneigtwilliger, gutwilliger, gutwillig-geneigter, wohlaffectionirter.

Frauenzimmer unterschreiben sich sonst: Ehrendienstwillige, zu Ehrendiensten ergebne; jetzt bleibt das Wort: Ehren, weg, da es sich von selbst versteht.

Statt der Beywörter: Allerunterthänigst, unterthänigst, unterthänig, brauchen Frauenzimmer und einige Geistliche: ²⁾ Allerdemüthigst, demüthigst, demüthig.

O g s

Unter

- 1) Ein Beispiel von einer besondern Häufung dieser Substantiven giebt Ludewig in seiner Erläuterung der G. B. Bd. 2. S. 193. wo folgende Unterschrift vorkommt:

Eurer Maj.
Sohn, Vetter, Schwager, Oheim, Bruder,
Gevatter.

- 2) B. B. das Domstift zu Aachen unterschreibt sich im Schreiben an den Wahl Convent so. Wahl-Protocoll (1790.) Bd. 2. S. 3:6.

Unter diesen Beywörtern correspondiren
 mit Allerdurchlauchtigst — Allerunterthänigst (aller-
 demüthigst)
 durchlauchtigst, (gnädigst) — unterthänigst (bes-
 demüthigst)
 gnädig — — unterthänig (demüthig.)

In lateinischen und französischen Schreiben bran-
 den Könige gegen einander die Beywörter:

bonus, bon, z. B. bona soror, bon
 frere.

§. 360.

Rangordnung und Gebrauch.

I. In Schreiben an den Kaiser unterschreiben sich
 a) Könige: freundwilliger Oheim (Wet-
 ter) und Bruder.

im Lateinischen:

Maiestatis vestrae (Caesareae maiestatis
 ac dilectionis Vestrae)

bonus frater, consanguineus et amicus
 (vicinus.)

im Französischen:

Votre bon frère et cousin.

b) Churfürsten: Eurer Kaiserlichen Ma-
 jestät unterthänigster Churfürst (und
 Wether) ¹⁾

c) Fürs

1) In den bey Gelegenheit des Teschenschen Friedens
 gewechselten Schreiben an den Kaiser, unterschrieb sich
 die Kaiserinn, Königin: gutwillige
 Freundin, Schwester und getreue
 Mutter.

- c) Fürsten: Allerunterthänigster, treu
gehorsamster Reichsfürst. ¹⁾ Damen
schreiben: allerdemüthigste. ²⁾

im Französischen:

de Votre Majesté Impériale le très-humble,
très-fidèle et très-obéissant Prince de l'Em-
pire.

- d) Grafen und Geringere: allerunterthä-
nigster.

2. an Könige, auch an die russische Kaiserinn

- a) der Kaiser: gutwilliger Freund, Oheim
und Bruder.

b) Kd:

der König von Preußen: Freundwilli-
ger Vetter und Bruder.

Ehur-Pfalz: unterthänigst getreuester
Ehurfürst und Vetter.

Ehur-Sachsen: unterthänigst treuge-
horsamster.

Pfalz-Sweybrücken: allerunterthänigst
treugehorsamster Fürst und Diener.

Moser Zusätze zum neuen teutsch. Staats-Recht.
Th. 1. S. 58.

- 1) In Schreiben an die Kaiserinn, wird das Wort:
Vetter, gebraucht, z. B. allerunterthänig-
ster Vetter und Diener.

Fürstinnen unterschreiben: allerdemüthigste
Muhme und Dienerinn.

Geistliche Fürsten unterschreiben sich: allerun-
terth. Caplan.

- 2) Damen brauchen gewöhnlich das Beywort: tren,
nicht, außer wenn sie Vormünderinnen und Landes-
Regentinnen sind.

- b) Könige: freundwilliger Bruder (Vetter, Schwager, Gevatter) und Nachbar.

Lateinisch:

bonus frater et amicus (amantissima soror et amica.)

Französisch:

Votre bon (affectionné) frere (Cousin, Allié, Confédéré) et ami.

- c) Churfürsten: dienstkwilliger treuer Vetter (Schwager und Gevatter) selbst: Diener.

- d) Fürsten: Eurer (Königlichen) Majestät dienstkwilligster treuer (treu ergebenster) Vetter (Gevatter u.) und Diener, dem Römischen Könige geben sie: unterthänigst gehorsamster Reichsfürst. ¹⁾

Französisch:

(Sire,) De Votre Majesté (Votre) le très-humble et très-obéissant Serviteur.

- e) Grafen und Geringere: allerunterthänigster (Diener)

3. an Churfürsten

- a) der Kaiser: gutwilliger Oheim (Vetter, Freund.) ²⁾

b) Kb

1) Gehorsamst brauchen die Fürsten eigentlich nur in Schreiben an den römischen Kaiser und König; aber in eigenhändigen Schreiben auch wohl an andre Könige.

2) Eben so unterschreibt sich der Kaiser auch in Handschreiben an alte Fürsten. An geistliche Fürsten, die nicht

- b) Könige, wie an Könige.
- c) Churfürsten: dienstwilliger Better (Bruder u. Freund, Nachbar u.)
- d) alte Fürsten: dienstwilligster (dienstwilliger) treuer Better und Diener (von ganzem Herzen.)
Geistliche Churfürsten, auch Cardinale, so nicht gebohrne Prinzen sind, erhalten nur: dienstwilliger Freund. ¹⁾ Preußen giebt Churmainz in Handschreiben: freundwilliger Freund. ²⁾
- e) Grafen und Geringere: unterthänigster Diener.

4. an altweltliche Fürsten

- a) Könige: freundwilliger Better.
- b) Churfürsten: dienstwilliger Better (Bruder, Freund u.)
- c) alte Fürsten, wie die Churfürsten.
- d) neue Fürsten: dienstwilligster (Better und) Diener,
- e) Reichsgrafen: unterthäniger (auch wohl

nicht Prinzen von Geburt sind, heißt es nur Gutwilliger.

Moser St. Gramm. S. 91.

- 1) Churmainz bekommt in der Unterschrift von den Fürstlich-Sächsischen Häusern ohne Ausnahme: Diener; auch Nachbar, ausgenommen in Reichs-Directorial-Angelegenheiten.
- 2) Wahl-Protoc. 1792. Anlage 47.

wohl unterthänigster) und gehorsamer Diener, ¹⁾)

f) Geringere: unterthänigster.

5. an neue Fürsten

a) alte Fürsten: dienstwilliger Better, oder: freundwilliger Dheim.

b) Privatpersonen: unterthänigster, auch wohl: unterthäniger.

6. an Grafen

a) Fürsten an alte Grafen: des Herrn Grafen freundwilliger (ergebner gutwilliger) Freund, (auch wohl Better, Schwager) selten oder nie: Diener.

an neue Grafen: sehr wohl affectionirter (Freund)

b) Adelige: dienstergebenster, unterthänig: ergebenster ic.

c) eigne Diener und Unterthanen: unterthänigster.

7. an Freyherren und andre von Adel.

a) Fürsten, in deren Diensten sie nicht sind: des Herrn Geheimen Raths, oder: Meines besonders werthen Herrn ic. affectionirter.

b) Bürgerliche: Eurer (Hochgebohrnen) Excellenz (Hochwohlgebohrnen, Hochfrey-

1) Geistliche Fürsten, so nicht gebohrne Prinzen sind, erhalten von den Grafen nur:

Eurer Gnaden

unterdienwilliger.

freyherrlichen Gnaden) unterthäniger (unterthänig gehorsamster) Diener.

8. an bürgerliche Privatpersonen, von andern ihres Gleichen: gehorsamster, (ergebenster, aufrichtiger, dienstwilliger u.) Freund und Diener, oder auch wohl nur eins, oder ein verhältnißmäßiges Verwandtschafts-Wort.

§. 361.

c) Namens-Unterschrift.

aa) Der Regenten. ¹⁾

Gewöhnlich pflegt diese durchgängig eigenhändig beygefügt zu werden.

Regenten schreiben ihren Taufnahmen völlig aus, ²⁾ und zeigen dabey, (den Kaiser ausgenommen, als welcher bloß seinen Hauptnahmen, z. B. Franz, Joseph u. unterschreibt), ihren Haupttitel meistens mit dem Anfangs-Buchstaben an. Könige fügen das Wort Rex oder nur ein R. bey; Fürsten, die Hauptwürde ihres Hauses,

1) Vollrath Fürstenholds politisches Bedenken über das eigenhändige Unterschreiben großer Herren, Gttf. 1661. 8.

Ioach. von Dahle d. de Subscriptionibus principum. Gieß. 1676. recus. Jen. 1750. 4.

L. Christian Schroeter d. de nominis proprii expressione. Ien. 1746. 4.

Pütter a. a. O. S. 118.

Moser Et. Gr. S. 64. f.

2) Vor dem siebenjährigen Kriege unterschrieb sich Friedrich II. Frédéric; nach demselben aber: Federic. Moser a. a. O. S. 165.

Hauses, z. B. Carl Wilhelm Ferdinand H3B L. Neue Fürsten und Grafen pflegen ihre Nahmen, Würde und Land ganz auszusreiben. Einige hängen auch wohl noch ein mppr. (manu propria) ¹⁾ oder diesem ähnlichen Zug an. Bey der Minderjährigkeit eines regierenden Herrn wurden zwar die Schreiben in seinem Nahmen ausgefertigt; aber vom Vormund oder Landesverweser unterschrieben. ²⁾

§. 362.

Unterschied zwischen Signiren, contra signiren und Unterschreiben. ³⁾

Das Signiren geschieht nur mit den Anfangsbuchstaben oder einem Nahmenzuge (chifre) z. B. FR. CWF. bey Unterschriften hingegen wird der Nahme ganz ausgeschrieben.

Alle Originale werden unterschrieben, alle Concepte signirt, und bekommen sodann die Gültigkeit der Originale.

Contra signirt heißt eine Schrift, wenn solche, ehe der regierende Herr seinen Nahmen unterschreibt, von seinem Minister, oder Geheimen Secretär unterschrieben worden ist. Zuweilen wird dem Nahmen des Contra signirenden ein Vt. (vidit) beygefügt, oder über denselben ein Strich gezogen. Manche Ausfertigungen erhalten mehrere Contra signaturen; Handschreiben aber gewöhnlich gar keine.

§. 363.

1) Henr. Lincked. de manu propria. Altdorf. 1682. 4.

2) Beck Staatspraxis. S. 31.

3) Moser a. a. D. S. 69.

§. 363.

Paraphe. 1)

Rescripte, Verordnungen und andre dergleichen Ausfertigungen, werden zwar meist im Nahmen des Regenten erlassen; aber gewöhnlich nicht von ihm selbst; sondern von einem Statthalter, dem Präsidenten, auch von einem oder sämtlichen Mitgliedern der höhern Collegien unterschrieben, wobey vor der Unterschrift eine sogenannte Paraphe, das ist, eine von den folgenden oder ähnlichen Formeln gesetzt wird:

ad mandatum Speciale Regis (Electoris, Serenissimi,)

ad mandatum Serenissimi proprium,
ex speciali resolutione Serenissimi,
par ordre de Sa Majesté Imperiale (du Roi.)

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht
Special-Befehl, u. dgl. 2)

§. 364.

Von der Stampfle.

Wenn große Herren Alters und Schwachheits wegen nicht mehr die Feder führen können, oder auch wenn
nach

1) Pücker a. a. O. S. 119.

v. Moser kleine Schriften. Bd. 5. Num. 1.

2) Alle Ausfertigungen des Cammer-Gerichts unterschreibt der Cammergerichts-Canzley-Verwalter mit der Paraphe:

ad mandatum domini electi imperatoris (Sacrae Caesareae Maiestatis) proprium.

Gewöhnlich werden sie auch vom EG. Protonotario
contra-

nach dem Tode des Kaisers bey der Reichs-Canzley zur Unterschrift fertige Sachen vollzogen werden sollen, gebraucht man zuweilen eine Stampille, ¹⁾ oder den in Stahl geschnittenen aufs ähnlichste nachgemachten Namenszug des Regenten, welcher mit Dinte oder Druckersfarbe an den Ort der Unterschrift gedruckt wird. Die Bewegungen, welche im J. 1741. wegen einer solchen Stampille Carls VI. im Reiche entstanden, sind bekannt. Der Vice-Canzler bezog sich deshalb auf das Herkommen, versicherte, die Stampille sey cassirt, und es liege bey der Reichs-Canzley ein Verzeichniß der damit ausgefertigten Justiz- und Gnaden-Sachen. ²⁾

§. 365.

bb) Unterschrift der Privatpersonen.

Gewöhnlich pflegen Geschäftsmänner ihre Taufnahmen in eine Chifre zu bringen, welche sie vor dem völlig ausgeschriebnen Zunahmen setzen; aber bey Berichten, Suppliken, oder in Schreiben an Personen weit vornehmern Standes erfordert es die Hochachtung, sowohl Vor- als Zunahmen völlig auszuschreiben, denen auch meistens

contrasignirt. Nur bey Ausfertigungen Kaiserlicher Decrete, sub Aquila, bleibe die Paraphe weg.

Conc. EW Th. 1. Tit. 45. §. 7.

1) Von der Stampille des Ostgothischen Königs Theodorich handelt Mabillon de re diplom. L. 2. C. 22. §. 2. Auch brauchte man zu Zeiten Bleche, worin der Namenszug ausgeschnitten war, so daß man mit einer Feder ihn auf das Papier zeichnen konnte.

2) Moser Staatsrecht. Bd. VI. S. 443.

meistens der Character, oder das Amt beygefügt zu werden pflegt. ¹⁾

§. 366.

Benfügung des Datum.

In Handschreiben und Briefen der Privatpersonen, wo nicht, wie in Canzleysschreiben und Ausfertigungen, das Datum unmittelbar auf den Context folgt, wird solches gewöhnlich am Ende des Briefs, rechter Hand, der Unterschrift gegen über, bemerkt, welches respectvoller zu seyn scheint, als wenn es, wie in Briefen an Personen gleichen Ranges auch wohl häufig zu geschehen pflegt, gleich oben auf der ersten Seite gesetzt wird. z. B.

Helmstedt,
den 4ten Januar
1793.

Eurer ic. ic.
ic. ic.
N. N.

IV. Von den Curialien der Auf- oder Ueberschriften. (S. 296.)

§. 367.

Allgemeine Bemerkungen. ²⁾

Da die in Briefform abgefaßten Aufsätze mit einem Siegel verschlossen werden, auch in Handschreiben und Privatbriefen, Supplikten u. s. w. der Natur desjenigen, an welchen sie gerichtet sind, nicht bestimmt ausgedrückt

§h 2

wird;

1) Pütter a. a. O. §. 117.

Claprotch von Berichten. §. 8.

2) Man sehe überhaupt hievon König Canzley-Ceremoniell. S. 399. ff. Beispiele fehlerhafter und lächerlicher Briefaufschriften enthalten die Berliner neuen Mannichfaltigkeiten, 3ter Jahrg. S. 572. ff.

wird; ¹⁾ so ist es theils für den Empfänger, theils zur Nachricht der Posten u. s. w. nöthig, die Außenseite des Schreibens mit einer Aufschrift zu versehen.

Diese wird in Canzley-Ausfertigungen gewöhnlich vor der Vollziehung durch die Unterschrift auf den in Briefform gebrochenen Bogen von Canzleyhand geschrieben.

Noch um die Mitte unsers Jahrhunderts war die Gewohnheit, die teutschen Briefe mit französischen Aufschriften zu versehen, fast allgemein, obgleich die Ursach dieses sonderbaren Gebrauches nicht mehr vorhanden war, da die Reichs- und Territorial-Posten schon längst nicht mehr, wie im Anfange dieser Anstalten, mit Franzosen besetzt wurden. Allein seit mehreren Jahren sind, besonders durch die Erinnerungen des Herrn Geheimen Justiz-Raths Wütter, ²⁾ statt der französischen, kurze und zweckmäßige teutsche Aufschriften üblich geworden. Nur werden erstere noch in Französisch geschriebenen und solchen Briefen beybehalten, welche ins Ausland gehen.

S. 368.

- 1) In Canzleyen und sonst, wo viele Briefe auf einmal ausgefertigt werden, pflegt man auch wohl den Namen, Character und Wohnort dessen, für den der Brief bestimmt ist, am Ende der ersten Seite zu bemerken, damit keine Verwechslung vorgehe, und derjenige, welcher die Aufschrift macht, sich darnach richten könne; doch dieß darf nur geschehen, wenn Höhere an Niedere, oder Gleiche an einander schreiben.
- 2) Desselben Empfehlung einer vernünftigen neuen Mode Teutscher Aufschriften auf Teutschen Briefen. Götting. 1775. 8. und als ein Anhang zum zwenten Theile seiner Anleit. zur Jurist. Praxis. N. sehe auch das Hannover. Magaz. 1787. St. 1. 6. 1789. St. 68.

§. 368.

Ueberschriften auf Canzley-Ausfertigungen.

Hier müssen die Cancellisten sich genau nach den vordrucken Titularbüchern richten, worin daher bey Sterbefällen u. s. w. die Nahmen aufmerksam zu berichtigen sind, damit nicht etwa ein Schreiben an einen bereits Verstorbenen gerichtet werde. Uebrigens werden die Aufschriften folgendermaßen eingerichtet:

a) Man setzt die erste Anrede (§. 309 = 323.) im Dativ, schaltet nach dem Haupt-Titel ¹⁾ den Nahmen mit Vorsetzung des Worts: Herrn, ein, und hängt sodann noch die völlige Titulatur an. b) Hierauf fügt man auch die zweyte Anrede, (§. 324 = 335.) mit Voraussetzung des Worts: Unserm, oder Meinem, im Dativ bey, und bemerkt ganz unten den Ort, wohin das Schreiben abgehen soll. ²⁾

In Schreiben an Geringere pflegt auch wohl der Name, nebst seinem Amtes-Titel erst nach der zweyten Anrede beygefügt zu werden.

In Canzleysschreiben wird die ganze Titulatur des Andern eingerückt, in Hand- und andern Schreiben, eine abgekürzte; auch muß bey jenen die Aufschrift in der Sprache des Contextes, bey diesen kann sie aber auch Französisch abgefaßt seyn.

H h 3

§. 369.

1) Bey Kaisern, Königen, Herzogen, Landgrafen u. dergleichen steht dieser immer in dem Worte: Fürst; z. B. Dem u. Fürsten und Herrn, Herrn u. nicht: dem u. Kaiser, Könige, Herzoge und Herrn u. Pücker Th. II. dritte Zug. §. 142. not. 1.

2) Derselbe §. 141.

S. 369.

Beispiele.

a) In Canzley'schreiben.

aa) Könige an einander.

Dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten,
Herrn N. N. Könige (T. T.) Unserm freundlich
geliebten Herrn Bruder &c.

Serenissimo et Potentissimo Principi, Domino
N. N. (T. T.) fratri et amico nostro charissimo.

Au Très-Haut, Très-Excellent et Très-Puif-
sant Prince, Notre très-cher et très-aimé
bon Frere et Ami Roi de (T. T.)

bb) Fürsten.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn N. N. (T. T.)
Unserm freundlich vtelgeliebten Herrn Vetter, Schwager
und Gevatter N.

Dem Hochwürdigem Unserm besonders lieben Freunde
Herrn N. Abt des Kaiserl. freyen Stiffts N. des
h. R. R. Fürsten.

Dem Hochgebohrnen, Unserm besonders lieben Herrn
N. Grafen von N. (T. T.)

b) In Handschreiben.

aa) der Könige.

à Monsieur mon Frere le Roi N. N.

à Madame ma Soeur, la Reine de N. N.

au Roi de la Grande Bretagne, Monsieur mon
Frere.

à Monsieur mon Cousin le Duc (regnant) de N.

bb) der

bb) der Fürsten.

à Sa Majesté Impériale
l'Empereur des Romains.

à Sa Majesté
le Roi de Grande Bretagne.

An des Königs von Preußen Majestät.

à S. A. R. Monsieur le Prince Héritaire de
Danemarc.

à S. A. S. E. Monsieur l'Electeur de Cologne.
An des Herrn Churfürsten von N. Churfürstliche
Durchlaucht.

An des Herrn Churfürsten zu Mainz Churfürstliche
Gnaden.

à S. A. S. Monsieur le Duc (le Landgrave etc.)
de N.

An Seine Durchlaucht den regierenden Herzog zu N.

à S. A. Reverendissime (wenn es kein gebohrner
Prinz ist) Monsieur le Prince Eveque de N.

à S. A. Monsieur le Prince regnant de Salm
Salm.

à Monsieur Monsieur N. Comte de N.

An den Herrn Grafen N. zu N.

e) In Billets.

An meinen Cammer-Präsidenten Herrn von N.

d) In Rescripten.

Dem Wohlgebohrnen, Unserm Geheimen Rathe und
Ober-Appellations- Gerichts-Präsidenten, auch lie-
ben Getreuen N. v. N.

Von Collegiis.

Dem Edlen Besten, Unserm insonders vielgünsti-

gen Herrn und Freunde, N. v. N. Königl. Großbrit. Geheimen Cammer-Rathe und Vice-Berghauptmann.

Dem Ehrenvesten Hochgelahrten, Unserm günstig guten Freunde N. N. K. Großbrit. Hofrath.

Dem Ehrwürdig Wohlbeden Vesten, Unserm insonders vielgünstigen Herrn und werthen Freunde, (Herrn) N. v. N. K. Großbr. und Ehrf. Br. L. Landschafts-Directori ic.

§. 370.

Ueberschriften in Supplikten, Berichten und andern Schreiben der Privatpersonen.

Noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, waren auch die Aufschriften auf den Briefen der Privatleute, wenn sie ja teutsch abgefaßt wurden, ganz nach dem Gebrauche der Canzleyen eingerichtet. Man pflegte den Nahmen und Haupt-Titel des Andern mit so vielen Nebenbestimmungen zu überladen, daß diese Mode sowohl dem Schreibenden, als dem Postbeamten verdrießlich und mühsam werden mußte. Dieser Umstand trug auch viel mit dazu bey, die kürzern französischen Aufschriften vorzuziehen. Allein seit mehreren Jahren hat man angefangen, jene, für die Privat-Correspondenz, zwecklosen und quaalvollen Ueberschriften den feyerlichen Canzleyenschriften allein zu überlassen, und eine bequemere Form

1) Im Canzleyenstyle wird denen Personen geistlichen Standes, welche nicht, Herr, bekommen, das Wort: Ehren, gegeben.

Form derselben einzuführen. Nur in Suppliken, Berichten, und solchen Schreiben, wo etwa die Klugheit dieß anrät, behält man dieselben noch bey. ¹⁾ z. B.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz II. dieses Namens, erwählten römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ic. (T. T.)

Meinem allergnädigsten Kaiser, König und Herrn, Herrn.
Wien.

Dem Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und H. H. N. N. Könige. (T. T.)

Meinem allergnädigsten Könige und Herrn. ²⁾

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und H. H. N. N. Herzoge (Landgrafen ic.) (T. T.)

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn. ³⁾

In Privat-Angelegenheiten pflegt man jetzt größtentheils die Aufschriften so einzurichten, daß
H h 5 man

1) Man sehe besonders die oben gerühmte Abhandl. d. H. J. W. Pütter.

2) In denen Ländern, wo die höheren Collegien mit dem Titel des Landesherren angedet werden, pflegt man unten noch kurz zu bemerken, wohin die Schrift eigentlich gehört. z. B. zur Hochfürstl. Regierung (Cammer) Criminal-Sachen.

3) In den Braunschweigischen Landen ist zum Theil die nachahmungswürdige Gewohnheit eingeführt, die Berichte und andre dergleichen dem Regenten vorzuliegende Schriften in Form der Pro Memoria abzufassen, mit der Aufschrift: Soremissimo humillime.

man bloß das Beywort der ersten Anrede, nebst dem Titel und Nahmen setze. § B.:

Er. Hochwohlgebohrnen, dem Herrn Regierungsrathe von N.

zu N.

Er. Wohlgebohrnen, dem Herrn Hofrath N.

Er. Hochehrwürden, dem Herrn Pastor N.

oder: An des Herrn Geheimen Justiz-Raths N. Wohlgebohrnen.

Aber auch dieß könnte noch füglich durch Weglassung der Rangbestimmung abgekürzt werden. Indessen erfordert oft die Klugheit, daß man sich hier nach den Gesinnungen des Andern richtet, so wie in Aufschriften an solche, denen im persönlichen Umgange der Excellenz- oder Gnaden-Titel gebührt, diese Bestimmungen nicht leicht wegzulassen sind. § B.:

Seiner Excellenz, dem Herrn Geheimen Rath und Staatsminister, Freyherrn von N. oder:

An des Herrn Geheimen Raths und Cammer-Präsidenten von N. Excellenz.

B.

Euriallen in Aufsätzen, welche von Mehreren, oder an Mehrere zugleich in Briefform erlassen werden.

§. 371.

Einleitung.

Wir haben bisher diejenigen Euriallen betrachtet, die nach den Regeln des Canzleystils bey solchen in Briefform

form verfaßten Aufsätzen, welche von Einzelnen an Einzelne gerichtet werden, zu beobachten sind. (§. 296.) Da aber am häufigsten dergleichen Ausfertigungen entweder im Namen Mehrerer, oder an Mehrere zugleich ergehen, und in solchen Fällen theils die bisher erörterten Curialien einige Abänderungen erleiden, theils neue Fevlichkeiten eintreten; so erfodert es die Vollständigkeit, auch davon kürzlich einiges zu bemerken.

I. Curialien in Aufsätzen, welche im Namen Mehrerer ausgefertigt werden.

§. 372.

Allgemeine Bemerkungen. 1)

Dieser Fall kann eintreten, wenn entweder mehrere Theilnehmer eine unter einander getroffene Verabredung schriftlich ausfertigen; oder gemeinschaftlich an einen Dritten einen schriftlichen Aufsatz gelangen lassen. Hier kommt es darauf an, ob diese von gleichem Range sind oder nicht, und im letzten Falle, ob sie in Collegialischer Verbindung stehen oder nicht.

§. 373.

1. Von gleichem Range.

a) Wenn zwey und mehrere unabhängige Staaten oder Regenten, Freundschafts-, Hülfss-, Handlungs-, Grenz-, Verträge, Friedensschlüsse, Bündnisse und andre dergleichen Verträge mit einander schließen; so bestimmt der Rang derselben die Ordnung der Eingangs-
Titel

1) Pütter §. 146.

Titulaturen und Unterschriften. 1) Ist dieser gleich, und werden, wie gewöhnlich, mehrere Originalien von einem Vertrage ausgefertigt; so wird in jedem der Name des Hofes zuerst genannt, der das Exemplar erhält, und dessen Gesandter unterschreibt sich auch voran. 2)

Ist etwa ein Dritter Friedensvermittler gewesen; so unterschreibt sich dessen Gesandter in der Mitte, darunter zu beyden Seiten, die Gesandten der theilnehmenden Mächte; oder ersterer unterschreibt sich nach ihnen. 3)

Im Contexte heißt es: Leurs Majestés, oder abgekürzt: L.L. MM. Durchl. Durchl.

b) Im Deutschen Reiche tritt häufig der Fall ein, daß verschiedene Churfürstliche, Fürstliche und Gräfliche Häuser

1) Unter den Europäischen unabhängigen Mächten geht der deutsche Kaiser allen übrigen gekrönten Häuptern, diese den Republiken vor. Alle Könige haben aber gleichen Rang.

v. Martens Droit des Gens. L. 1. Ch. II.

v. Moser Staatsgramm. S. 59.

2) Ein Beispiel aus unsern Zeiten ist der 1790. zwischen Rußland und Schweden geschlossene Friede in v. Martens Recueil des principaux Traités. Bd. 3, S. 183.

3) Beispiele davon finden sich in Beck Staats-Praxis. S. 170. und Rouffet Recueil. T. II. S. 425. Daß übrigens dergleichen Verhandlungen zu unsern Zeiten immer durch Gesandte vollzogen und nachher von den Principalen in besondre gegen einander auszuwechselnde Urkunden nur bestätiget (ratificirt) werden, ist bekannt. Pütter a. a. O. S. 148.

Häuser, oder die Linien eines Hauses, über Heyra-
then, Vormundschaften, Erbfolge, zur wechselseitigen
Sicherheit u. s. w. Verträge mit einander schließen,
wobey gleichfalls die Rangordnung in Ansehung des
Ceremoniells beobachtet wird. Sind sie von gleichem
Ränge; so bestimmen vorhergehende Verträge, oder
das Alter der Linie, oder der Theilnehmer den Vor-
zug. ¹⁾ Zrweilen wechseln auch beyde Contrahenten
in Ansehung des Vorrangs. ²⁾

- e) Ist eine Urkunde im Nahmen Mehrerer anzufertigen,
welche vor ihrem Titel die Formel: Von Gottes
Gnaden, führen; so giebt es verschiedne Arten,
dieselbe zu bemerken. z. B.:

Von Gottes Gnaden

Franz Arnold	Johann Wilhelm	Friedrich Wilhelm
Bischoff zu Mün-	Pfalzgr. bey	König in Preußen,
ster ic.	Rhein ic.	Marggraf zu
		Brandenb. ic.

oder:
 Von Gottes Gnaden { Friedrich Wilhelm, König in Preußen ic.
 Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu
 Erschw. Lüneburg ic.

ot: r:

1) Man sehe z. B. die 1783. erneuerte Erbverein des
Fürstl. Gesammthauses Nassau bey Martens a. a.
D. Bd. II. S. 405. ff. und den Familien-Vertrag des
Wirtembergischen Hauses v. 1780. Ebendaf.
Bd. III. S. 296.

2) Pütter a. a. D. S. 149. Note *

oder:

Von Gottes Gnaden Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph, Wir Carl Theodor, Pfalz-
in Ober- und Nieder- graf beym Rhein ic.
Bayern ic.

Urkunden und bekennen, daß nachdem ic. ¹⁾

oder:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, und von des
selben Gnaden Wir Johann Friedrich, Gevete-
tere ic. ²⁾

oder: die Titulaturen werden vollständig nach einander
aufgeführt, und jeder diese Formel besonders vorge-
setzt. ³⁾

oder: es wird endlich bloß der erste Titel mit derselben
versehen. ⁴⁾

d) Sind dergleichen Ausfertigungen von Mehrern glei-
chen Ranges an einen Dritten gerichtet; so werden
gegen diesen eben die Curialien beobachtet, welche
ihm jeder der Schreibenden sonst zu geben pflegt. In-
dessen

1) Neuer Europ. Staatssecretär. Th. 32. S. 623.

2) Pütter. §. 147. not IV.

3) Z. B. in dem Nassauischen Erbvertrage bey Mar-
tens. Bd. II. S. 405.

4) Z. B. „Nachdem zwischen Uns, von G. G. Carl,
regierendem Herzog zu Württemberg und Teck ic. einer
Seits, und andrer Seits, Unfern freundlich vielge-
liebtesten Herrn Herrn Gebrüdern Ludwig Eugen,
und Friedrich Eugen, auch Herzogen zu Württemberg ic.
Durchl. Durchl.“

Martens Bd. 3. S. 296.

dessen kann doch auch hier manche Veranlassung zu Bedenklichkeiten eintreten. ¹⁾

- e) Zu Schriften, welche im Rahmen mehrerer Privatpersonen gleichen Standes ausgefertigt werden, pflegt man auf dem Vorrang eben nicht so genau Rücksicht zu nehmen.

§. 374.

2) Von ungleichem Range.

a) Ohne Collegialische Verbindung.

Hier richtet sich die Ordnung der Titel und Unterschriften nach dem Range. (S. 373.) Ist dieser streitig, so sucht man sich darüber zu vergleichen, oder gestattet nach eingelegter Protestation dem andern den Vorrang.

Die Bevollmächtigten unterschreiben ebenfalls nach der Rangordnung ihrer Principalen. Sind mehrere Gesandten eines Staats vorhanden, so unterzeichnen sie nach ihrem eignen Range, einer unter dem andern. ²⁾

Die Unterschriften geschehen entweder neben einander, und dann ist die erste Stelle auf dem Papiere, von

1) Eine solche Irrung entstand im Anfange dieses Jahrhunderts auf dem Reichstage zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen, bey Gelegenheit des Prädicats: der heiligen Römischen Kirche, bis man endlich 1717. am 11ten Jan. sich verglich, dasselbe, wenn es in den Reichsgutachten vorkommen sollte, so einzurichten:

der heiligen Römischen
Römischen Kirche.

M. f. Schaurachs Sammlung der Beschlüsse u. des Corporis Evangelicorum. Bd. 1. S. 737. ff.

2) Beck a. a. O. S. 167.

von der Linken zur Rechten, die vornehmste; ¹⁾ oder unter einander, (Columnenweise.) Sind der Unterscheidenden so viele, daß zwey Columnen,

A. und B.

gemacht werden müssen; so ist gewöhnlich der letzte in der Columnen A vornehmer, als er erste in der Columnen B. ²⁾ Schreiben mehrere von ungleichem Range vereint an einen Dritten; so werden die besondern Curialien, welche jeder der Schreibenden, für sich, gegen diesen zu beobachten pflegt, gehörig verbunden. ³⁾

§. 375.

1) Einlae bezeichnen dies mit dem Ausdruck der *Altares*.

2) Mosers Staats-Gramm. S. 58. Doch leidet auch diese Regel ihre Ausnahme, wenn die Unterschriften des Churfürsten-Collegii hin und wieder zeigen, welche folgende Ordnung zu beobachten pflegen:

1.	2.
3.	4.
5.	6.
7.	8.

M. f. z. B. die Staatschriften unter Kais. Franz. Bd. 3. S. 192. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß sich Könige nicht neben Gesandte unterschreiben.

3) Z. B. Im Wahl-Protocolle von 1790. befindet sich ein gemeinschaftliches Schreiben des Bischoffs von Constanz und des Herzogs von Würtemberg an den Churfürsten von Mainz, welches folgendergestalt abgefaßt ist:

Euer Gnaden und Liebden sehen unsre freundliche Dienste, auch was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, allezeit zuvor!

I. 375.

b) In Collegialischer Verbindung.

aa) Von Collegien überhaupt.

In allen wohl eingerichteten Staaten finden sich zur Betreibung öffentlicher Geschäfte, zur Besorgung der Landes- und Justiz-Angelegenheiten mehrere höhere und niedere Collegien oder Corpora, deren Mitglieder, einzeln betrachtet, von ungleichem Range sind, und daher auch in ihren collegialischen Ausfertigungen, an andre Collegien, oder Einzelne, ein besondres Ceremoniell und gemeinschaftliche Curialien zu beobachten pflegen. Die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches, nebst der großen Anzahl und Verschiedenheit der einzelnen Reichs-Lande, hat eine Menge von Collegien hervorgebracht, welche sich theils durch ihre Bestimmung, theils durch ihre innere Einrichtung und den Gang ihrer Geschäfte, theils endlich durch ihre äußern Verhältnisse, auf vielfache Weise von einander auszeichnen. Wir wollen hier nur dasjenige erörtern, was in Ansehung des Ceremoniels zu bemerken ist, und das Uebrige bis zum zweyten Theile versparen, wo vom Geschäftsgange und der innern collegialischen Verfassung besonders gehandelt werden wird.

I. 376.

Gnädiger, auch besonders lieber Herr
und Freund, im Concert: Euer Gnaden
und Liebden.

Unterschrift:

Euer Gnaden

dienstwillig treu ergebenster Dr.

Max. B. & C. mpr.

Euer Liebden

dienstwilligster Freund

C. S. & W. mpr.

bb) Collegien, deren Mitglieder Reichsstände sind.

Die Mitglieder dieser Collegien erscheinen jetzt selten mehr in Person; sondern lassen gewöhnlich die dabey vorkommenden Geschäfte durch ihre Gesandten und Räte nach den von ihnen einzuholenden Instructionen beschreiben. Indessen giebt es doch Fälle, wo wenigstens einige der Principalen persönlich an den Verhandlungen Theil nehmen, und sich mit den Gesandten der andern, in den Ausfertigungen unterschreiben. Dergleichen Collegien sind nun

1. auf dem Reichstage, die allgemeine Reichsversammlung, welche wieder in folgende Unterabtheilungen zerfällt:
 - a) das Churfürsten-Collegium.
 - b) der Fürsten-Rath, welcher auch die Prälaten- und Grafen-Collegia mit unter sich begrift.
 - c) das Collegium der Reichsstädte.
 - d) das Corpus Catholicorum.
 - e) — — Evangelicorum.
2. Die Kreisversammlungen auf den Kreistagen, wo gleichfalls wieder Unterabtheilungen der Mitglieder, in Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Städte, bemerklich werden.
3. die Wahlversammlungen auf den Wahltagen.
4. die zu Visitationen des Kammergerichts angeordneten Reichs-Deputationen.
5. die

5. die Versammlung auf Churfürsten: Fürsten: Grafen: Städte: Tagen.

§. 377.

Curialien derselben in Schreiben an Andre:

I. Der allgemeinen Reichsversammlung. ¹⁾

a) an den Kaiser: — Anreden und Courtoisie, wie gewöhnlich.

Schluss: Wir beharren in allerunterthänigster Treue und Devotion.

Unterschrift: allerunterthänigst gehorsamste, der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstage gesvollmächtigste Rätthe, Bottschaften und Gesandte.

b) an Churfürsten:

Anrede: Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Schluss: Wir haben — — — zu Churfürstlichen höchsten Gnaden uns empfehlen und verbleiben wollen.

Unterschrift: gehorsamst: unterthänigste, der Chur: F. u. St. des Reichs bey (fürwährender) gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung auswesende Rätthe, Botsch. u. G.

Fast eben so in Schreiben an einen Fürsten etc.

Latéinisch lautet die Unterschrift:

S. R. I. Electorum Principum et Statuum

3i 2

Consi-

1) Künlg Canzlen: Ceremoniell. S. 324. ff. Viele Ausfertigungen geschehen bloß mit der Unterschrift: Churfürstlich Mainzische Canzley.

Consiliarii ad praesentia imperii Comitia legati.

2. Das Churfürsten-Collegium unterschreibt sich: des h. R. R. Churfürsten zu gegenwärtigem Reichstage bevollmächtigte Räte und Gesandten.
3. Das Fürsten-Collegium: des h. R. R. geist- und weltlicher Fürsten zu gegenw. RR. bevollm. Räte, Bottschaften und Gesandte.
oder: Der Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Räte, Bottschaften und Gesandte. ¹⁾
4. Das Städte-Collegium: Der Erbaren Freys und Reichs-Städte bey gegenwärtigem Reichstage bevollmächtigte Gesandte.
5. Das Corpus Catholicorum: Des h. R. R. Catholischer Churfürsten, F. u. St. zu gegenw. allg. RR. bevollm. R. B. u. G.
6. Das Corpus Evangelicorum setzt statt Catholischen, Evangelischen. ²⁾
7. Die Reichs-Kreise. Hier ist zu unterscheiden, ob im Nahmen des Kreis-Ausschreibamtes, oder der ganzen Kreis-Versammlung, oder mehrerer vereinten Kreise, etwas ausgefertigt wird. Im ersten Falle werden die in den Canzleyen der ausschreibenden Fürsten üblichen Curialien auf die oben (S. 375.) bemerkte

1) Wahl-Prot. 1790. Bd. 2. S. 29.

2) M. f. überhpt. davon Mosers Staats-R. Bd. 10. S. 205. ff.

merkte Weise verbunden. 1) Die Kreisauschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises führen ein gemeinschaftliches Titularbuch, wovon ein Exemplar bey der Kreis-Canzley, das andre bey Constanz verwahrt

3 i 3

wird.

1) Z. B. in einem Schreiben der ausschreibenden Fürsten des Niedersächf. Kreises an den F. Bischoff von Hildesheim vom 26. Dec. 1791.

v. G. G. { Friedrich Wilhelm, König rc.
 Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Br. L. rc.
 Unsre Freundsch. u. w. W. f. L. u. G. v. &
 Hochwürdigcr,

besonders lieber Freund.

Schluss: Wir verbleiben übr. E. L. zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und geflissen.

Datum etc.

Em. Ebd.

Em. Ebd.

gutmüthiger Freund.

dienstmüthiget treuer Fr. u. Dr.

Im Nahmen obhöchstgedach-
 ter Sr. K. M. v. Pr. Dero
 Regierungs-Räthe des Her-
 zogthums Magdeburg.

Im Nahmen vorhöchste-
 gedachten Hrn. Herzogs Durch-
 laucht Deroesellen Canzley-
 Director.

(L. S.)

(L. S.)

v. Tevenar.

A. F. Kramer.

Die Kreis-Directorial-Gesandten des Niederrheinisch-
 Westphälischen Kreises unterschreiben sich:

„Des Nieder Rf. W. Kr. hohen Ausschreibamtes und
 Directorii subdelegirte Directorial-Räthe und Ge-
 sandte;

Auskatt und von we-
 gen Sr. Chf. D. von
 Söllu, als Bischoffs
 zu Münster.
 N. N.

Ausk. u. v. w. Sr. Kön.
 Maj. von Preussen als
 Herzogs von Cleve.
 C. W. von Dohm.

Ausk. u. v. w.
 Sr. Chf. D. v.
 Pfalzbayern
 als Herzogs v.
 Jülich.
 N. N.

wird. An Fürsten, Prälaten und Grafen werden förmliche Schreiben, an Reichsstädte gewöhnlich Einigungen, in der dritten Person erlassen. ¹⁾ Im letzten Falle sind folgende Unterschriften gebräuchlich:

„Der Churfürsten, Fürsten und Stände des löblichen Bayrischen Kreises bey gegenwärtiger allgemeinen Versammlung anwesende Rärhe, Botschaften und Gesandte.“

und so, mut. mut. bey den übrigen Kreisen.

8. Bey den Wahl-Versammlungen wird vieles von Churmainz allein ausgefertigt. Bey solchen Ausfertigungen aber, welche im Nahmen des ganzen Convents ergehen, tritt häufig der Fall ein, daß die in Person anwesenden geistlichen Churfürsten, mit den Wahlgesandten der weltlichen, unterschreiben. Das neueste Beyspiel von den solchenfalls üblichen Curialien giebt die Kaiserwahl Franz des Zweyten. ²⁾
9. Die Cammer-Verichts-Visitationsschlüsse haben gewöhnlich den Eingang: Von wegen Ihro Röm. Kais. Maj. unsers allerseits allergnädigsten Herrn, Hochansehulichen Herrn Commissarien und der Chur

1) v. Moser kleine Schr. Bd. V. Num. 4. Ein Schreiben des Kreisauschr. Fürsten des Schwäbischen Kreises an Chur-Mainz findet sich im Wahl-Protocoll (1792) Beilage 17.

2) Wahl-Protocoll v. J. 1792. Beyl. 31. imgleichen die verschiedenen Recreditiv-Schreiben. Ebendas. Beyl. 44. 45. 53.

Eurfürsten, Fürsten und Stände anher(o) verordneten Herrn Subdelegirten. Die Unterschriften geschehen von der Kaiserlichen Commission und den Subdelegirten. In den Ausfertigungen an den Kaiser lautet die Unterschrift: Allerunterthänigst: treuehorsaamste
Commissarii und Visitatores. ¹⁾

10) Curialien einzelner unmittelbaren Reichs-Corporum.

a) Der Dom-Capitel. Hier werden die Schreiben bald im Nahmen des zeitigen Probstes, bald des ganzen Capitels ausgefertigt. z. B. in einem Antwortschreiben des Stifts zu Aachen an den Wahl-Convent ist die Unterschrift: ²⁾

Eurer ic.

demüthigste

Probst, Dechant und Capitularen des Königlichem
Ordinungsstifts Unserer lieben Frauen zu Aachen
in deren Nahmen

E. H. Cardell, Decanus.

Clemens Heusch, Can. Cap. et Scholast.

Das Dom-Capitel zu Strassburg, an die
Reichsversammlung: ³⁾

Senior und Capitel des hohen Stifts Stras-
burg.

Christian Fürst von Hohenlohe,

p. t. Senior.

Si 4

b) Der

1) Malblanck a. a. D. Bd. 2. S. 416.

Lünig Canzley-Ceremon. S. 344.

2) Wahl-Protoc. Franz II. (1792.) Bchl. 28. S. 126.

3) Keil's Staats-Canzl. Bd. 25 S. 61. M. sehe noch

b) Der Magistrat einer Reichsstadt unterschreibt sich gewöhnlich: Bürgermeister und Rath, (Pfleger und geheime Ráthe — Pfleger, Aelteren B. u. R. — Stádtmeister u. R. — Cämmerer u. Rath) der Kaiserlichen freyen Reichsstadt N. ober: der Kaiserlichen und des heil. Reichs freyen Stadt Wehlar; ober: der Kaiserlichen und Reichsst. ober: des h. Reichs freyer St. ¹⁾)

c) Unterschriften der Reichsritterschaftlichen Kreise und Cantons:

der Römisch-Kaiserl. Maj. respective wirkliche Ráthe, Director, Hauptmänner, Ráthe und Ausschüsse unmittelbarer freyer Reichs-Ritterschaft, Landes in Franken, aller sechs Orte der Zeit General-Directores.

Der R. R. M. 10. Orts Odenwald Hauptmann, Ráthe und Ausschüsse.

Der R. R. M. Ráthe und der unmittelb. fr. R. R. in Schwaben, Cantons Creißgau, erbetne Director, Rittersráthe und Ausschüsse. ²⁾)

Ein

Pütter a. a. O. S. 131. Mehrere Beispiele finden sich in Lünlg. S. 352. ff.

1) In einem Schreiben der Stadt Machen lautet die Unterschrift:

Bürgermeister, Schöffe und Rath des Königlichen Raths und des h. r. R. freyer Staat Machen

ex quorum mandato

D. P. M. Becker Secret.

Wahl-Protoc. 1792. Bezl. 27.

2) Staatschriften unter K. Franz I. 5ter Bd. S. 294. 300. 793.

Ein Schreiben der Reichritterschaft im Unter-Elfaß an die Reichsversammlung, ist unterschrieben:

„Director, Ráthe und Ausschüsse der frey unmittelbaren Ritterschaft in Unter-Elfaß.“¹⁾

- d) Die Ausfertigungen der Reichsdörfer, Hochheim und Sennefeld führen die Unterschrift:
 „Reichsschultheiß, Gericht und Stuhl.“²⁾

§. 378.

cc) Collegien, deren Mitglieder Landstände sind.

Die Landstände der teutschen Reichslánder haben sehr verschiedene Verfassungen, und weichen daher auch in ihrem Ceremoniell auf mannichfaltige Weise von einander ab, weshalb sich darüber nichts allgemeines bestimmen láßt. Die Ausfertigungen, welche von ihnen gemeinschaftlich erlassen

Si 5 werden,

In einem Schreiben an den Kaiser findet sich folgende Unterschrift:

„allerunterthánigste gehorsamste Vasallen und Edle Knechte, Hauptmann, Ráthe und Ausschuß des h. R. R. freyren Ritterschaft in Franken, Orts Ottenwald.“

Pütter §. 155.

Uebrigens ist die Ritterschaft sehr aufmerksam auf das Ceremoniell, besonders in Ansehung der Reichsgrafen, und geht damit um, eine gleichförmige Titulatur gegen die Reichslánder zu entwerfen.

Kerner Rittersch. StaatsR. Th. 3. S. 183.

1) Reuß Staats-Gesetz. Bd. 25. S. 84.

2) Journal v. u. f. Franken. 4ten Bds. 5tes Heft. S. 563.

werden, unterscheiden sich ebenfalls, je nachdem sie im Rahmen der gesammten Landschaft, oder eines weiteren oder engeren Ausschusses ergeben. Ueberdies pflegen sich die verschiedenen Classen oder Curien der Stände, Prälaten, Ritterschaft, (hoher und niedrer Adel,) Städte, und unter diesen die Marschälle, Directoren, Landräthe, Schatzräthe u. noch weiter unter einander auszuzeichnen. Nach Beschaffenheit dieser Curien werden auch gemeinlich die Unterschriften eingerichtet. z. B. von der Churfürstlichen Landschaft:

Anwesende Deputirte der Landstände
von Ritterschaft und Städten.

von den Mecklenburgischen Landständen:

Landräthe und Deputirte von Ritters-
und Landschaft der Herzogthümer
Mecklenburg zum engern Ausschuss. 1)

In ihren Schreiben an den Landesfürsten nennen sie sich gewöhnlich: unzerthänigst-gehorsamste, treu-
gehorsamste, treue Landschaft u.

S. 379.

da) Collegien, deren Glieder Staatsbeamte sind.

Hier äußert sich eine sehr große Verschiedenheit in Ansehung der Curialien, indem sich die Reichs- von den Reichsständischen, und unter diesen wieder die Königlich-, Churfürstlichen, Fürstlichen, Gräflichen, Städtischen u. s. w. ferner die Gesamt-Collegien mehrerer Reichsstände
von

1) Lünig Canzley Ceremoniell. S. 338. f.

von den einherrischen; ungleichen unter den Collegien eines Reichsstaates, die geistlichen von den weltlichen, die Geheimen Rathsstuben, Cabinetter, Regierungen, Cammern, u. s. w. von den Dicasterien oder Justiz-Collegien, die höhern von den niedern, mannichfaltig unterscheiden.

Einige haben den Regenten selbst, oder einen Statthalter, Minister, oder ein Regierungs-Mitglied an ihrer Spitze, andre nicht. Der Chef des Collegiums führt den Titel: Präsident, dirigirender Minister, Director, Hofrichter, Cammer-Richter, Prærector, Ordinarius, u. s. w. oder er hat gar keinen auszeichnenden Character. Die übrigen Mitglieder sind entweder ordentliche, oder außerordentliche; Stimmführende oder Subalternen, und haben nach Beschaffenheit des Collegiums verschiedne Titel, als Hofrätthe, Cammer-rätthe, Hofgerichtsbeysitzer (Assessoren) Kirchen-Rätthe &c. unter denen sich oft wieder einige durch das Beywert: Geheime oder Ober- vor den übrigen auszeichnen.

Manche Collegien bestehen aus Adlichen und Bürgerlichen, manche allein aus diesen; zu einigen werden nur Studierte zugelassen; andre sind aus Studierten und Unstudierten zusammengesetzt.

Bei einigen Collegien werden die Ausfertigungen gewöhnlich im Nahmen des Landesherren erlassen, bey andern in eigenem Nahmen; die meisten derselben halten wöchentlich ihre gewöhnlichen Sitzungen; einige aber
versamm-

versammeln sich nur zu gewissen Jahrs-Terminen. (Diktaten) Von den fortbauenden Collegien unterscheiden sich die temporellen, (interimistischen) welche mit der Erreichung eines gewissen Endzwecks, oder eines bestimmten Zeitpuncts aufhören; ferner die selbstständigen, von den Commissionen oder Deputationen, (Ausschüssen) u. s. w.

Vielleicht ist es nicht undienlich, hier ein kurzes Namens-Verzeichniß der vorzüglichsten in Deutschland vorkommenden Collegien aufzustellen, welche unter folgende Hauptclassen gebracht werden könnten:

1. Kaiserliche und Reichs-Collegien.

Reichs-Hofrath, Reichs-Cammer-Gericht, Reichs-Raths-Hofgerichte.

2. Reichsständische.

a) Regierungs-Collegien, d. i. solche, welche bloß Landes-Angelegenheiten zu besorgen haben. Hieher gehören: Staats-Ministeria, Geheime Rathsstuben, Cabinets-Collegien, Regierungen, Cammern, Klostersathsstuben, Kriegs- und Domainen-Cammern, Finanz-Collegien, Handlungs-(Commerz) Collegien, Polizey-Commissionen, Pupillen-Räthe, Armen-Collegien, Obersammlungs-Coll. Schul-Directorien, Postämter, u. s. w.

b) Dicasterien oder Justiz-Collegien, die sich bloß mit Rechtsfällen beschäftigen, als (Ober-) Appellationsgerichte, Cammer-Gerichte, Justiz-Canzleyen, Hofgerichte, geistliche Gerichte, Kriegsgerichte, Landgerichte, Provinzialger. Criminalger.

nalger. Handels- Wechsel- Gerichte, Mannen- Gerichte, Juristen- Facultäten, Schöppenstühle etc.

- c) Gemischte Collegien, welche theils Landes- Angelegenheiten, theils Rechtsfachen zum Gegenstand haben, z. B. Regierungen in einigen Landen, (Ober) Consistoria, Lebens- Curien, (Sammern) Hofmarschall- Aemter, Ordens- Kanzleyen des Teutschen und Johanniter-Ordens, Ritter- Kanzleyen in den Cantons der Reichs-Ritterschafft, Waisen- Magistrate, Schlichter auf dem Lande etc.

Hierzu gehören auch noch die verschiedenen Commissionen und Deputationen, welche aus Mitgliedern der aufgeführten Collegien bestehen, und oft zu Besorgung eines und des andern besondern Geschäfts niedergesetzt werden.

§. 380.

Curialien, welche dieselben zu beobachten pflegen.

Jedes gut eingerichtete Collegium hat ein Titularbuch, wornach die Curialien der auszufertigenden Schriften bestimmt werden. Bey der großen Mannichfaltigkeit, welche in dieser Hinsicht an den teutschen Regierungs- und Justiz- Collegien herrscht, muß ich mich begnügen, hier einige Haupt-Regeln für diesen Theil des Kanzley Ceremoniells anzugeben:

I. Das Collegium erläßt seine Ausfertigungen unter dem Titel des Regenten;

- a) Die Ansätze sind an Einzelne gerichtet. Hier treten die von §. 297 bis §. 370. aufgestellten Grundsätze ein, ausgenommen daß hier meistens nicht
der

a) der Regent selbst, sondern der Präsident, oder mehrere Mitglieder unter der §. 363. beschriebnen Paraphie die Unterschrift besorgen.

b) an Mehrere. Hieraus werden weiter unten die nähern Bestimmungen folgen.

2. Es schreibt in seinem eignen Namen,

a) an den Landesherrn, oder ein höhres Collegium. Dieß geschieht vorzüglich in Berichten, Anfragen etc. In einigen teutschen Reichsländern ist hier der Gebrauch der Pro-Memoria (§. 269.) zur großen Erleichterung des Geschäftsganges eingeführt.

b) an Stellen von gleichem Range — Insinuat, Blüt-Insinuat, (§. 271.) Noten etc.')

c) an Mitglieder des Collegiums, an niedre Stellen, oder Unterthanen. Dieß geschieht in Rescriprien, (§. 273.) Decreten, Bescheiden, (§. 271.) gerichtlichen Verfügungen, Bekanntmachungen, Verordnungen etc.

d) an Auswärtige, und zwar

aa) an Einzelne. Die Curialien richten sich nach den Rangverhältnissen derselben gegen das schreibende Collegium. Die Ausfertigungen erhalten meist die Form der Canzley-Schreiben, (§. 263.) ausgenommen, daß in der zweyten Rede nach den Umständen die Ausdrücke, vielsgünstiger Herr und werther Freund, g ü n

günstig guter Freunde ic. gebraucht werden, und die Curialien überhaupt höher, als in eigentlichen Canzley schreiben, zu seyn pfflegen.

bb) an Collegien. Hier bestimmt 1) der Rang der Principale beyder Collegien, 2) der eigne Rang derselben, 3) das Herkommen, die Curialien. Gewöhnlich erhalten die Ausfertigungen an niedere, die Form der Canzley schreiben; an gleiche oder höhere, die Gestalt der Handschreiben. (§. 265.) Besonders ist es jetzt zwischen den Staats-Räthen und andern hohen Landes-Collegien der Chur- und Fürstlichen Häuser üblich, daß sie statt der alten Titulatur: Edle und Beste, einander die neuern Ehrenwerte: Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne ic. geben, und die nach dem alten Canzley-Ceremoniell übliche Begrüßungsformel weglassen. Die Churfürstlichen Ministria geben sich wechselseitig den Excellenz-Titel, so auch die Fürstlichen; schwerlich aber ein Churfürstlicher einem Fürstlichen, und umgekehrt. 1)

§. 331.

Von Unterschriften der Collegien.

I. Der Reichs-Collegien.

a) Des Reichs-Hofraths. Hier unterschreibt sich nie das ganze Collegium nomine collectiuo, da alle förmlichen Ausfertigungen in des Kaisers Nahmen geschehen, auch die aus der Reichs-Canzley

ergeh-

1) Vütter a. a. O. S. 222. ff.

ergehenden Rescripte, Patente, Privilegien, Bestätigungen, Processus appellationis, Standes- Erhöhungen, Wapenbriefe, von demselben eigenhändig; die R. H. Urtheile, Decrete u. aber, vom Vice-Canzler und einem R. H. Secretäre unterschrieben werden. ¹⁾

In den Gutachten des R. H. (Votis ad Imperatorem) lautet die Anrede ganz kurz: Allergnädigster K. u. Herr;

Der Schluß:

womit zu Ew. K. M. allerhöchsten Kaiserlichen Gnaden, gehorsamster Reichshofrath sich in aller Untertänigkeit empfiehlt.

Darauf folgt, von der Hand des Secretärs: Ita conclusum et approbatum in Consilio Imperialis Aulico. die 23. Sept. 1792.

Praesentibus

nebst den Namen der gegenwärtigen Mitglieder. ²⁾

- b) Am Cammergericht werden gleichfalls alle Erkenntnisse im Namen des Kaisers ausgefertigt, und vom Canzler-Verwalter unter der oben (S. 363.) bemerkten Paraphen unterschrieben.

In Schreiben an den Kaiser, die Reichsversammlung, oder Reichsvicarien, lautet die Unterschrift:

Cammerichter (Cammerichter, Amts-

ver

1) Moser StaatsR. Th. 3. S. 217.

2) Pütter: S. 126.

Wesselsb. practische Samml. S. 219.

Hanzely Grundlinien. S. 197.

verweser) Präsidenten und Beysitzer des R. und N. Cammergerichts. ¹⁾

2. Der Landes-Collegien. ²⁾ Es wird genüß seyn, hier nur einige derselben aufzuführen, wernach die andern mit den nöthigen Abänderungen leicht eingerichtet werden können.

Königlich Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung verordnete Geheime Rätthe.

Königlich Preussische verordnete wirkliche geheime Rätthe.

Sr. Hochfürstlichen Durchl. unseres gütigsten Fürsten und Herrn verordneter Geheimer Raths-Präsident und geheime Rätthe.

Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische zur Justiz-Canzley verordnete Director und Rätthe, oder F. B. L. verordnete Vice-Canzler und Rätthe. ³⁾ Hochfürstlich

1) Väterter §. 126.

Malblanc Bd. 1. S. 303.

Beispiele von den Curialien in GG. Decreten an Fürsten oder deren Regierungen finden sich in Pützters pract. Samml. S. 47. 75. ff.

2) Derf. §. 127.

3) Wird der Titel des Collegiums im Eingange gesetzt; so heißt es:

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georgs des Dritten (T. T.) Wir zur Justiz-Canzley des Fürstenthums Lüneb. verordneten Director und Rätthe, sügen hiemit zu wissen.

lich Braunschweig, Lüneburgische Hofrichter und Assessores.

Fürstl. N. N. Canzler, Geheim- und Regierungs-Räthe.

Er. Hochf. D. u. g. F. u. H. verordnete Canzler und Hofräthe daselbst.

Des F. Sächsischen gemeinsamen Hofgerichts verordnete Hofrichter und Besizer daselbst.

R. Großbrit. und Ehf. Br. L. zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheim- Rath, Regierungs-Räthe und Canzler-Director, Justiz-Räthe und Assessores.

Gräfl. Schaumburg-Lippische zur vormundschaftlichen Regierung verordnete Director und Räthe.

Hochfürstlich Osnabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Räthe.

Ehurfürstlich Mainzische zum Provinzial-Civil- und Criminal-Gericht verordnete Geheim- Rath, Präsident und Assessoren.

Universitäten unterschreiben sich: *)

Prorektor (Vice-Rektor) und Professores der (3. B. Herzoglich Braunschw. Lüneb. Julius Carls) Universität hieselbst; oder, wie bey Leipzig:

Rektor,

Des Durchl. F. u. Herrn, Herrn Carl Wilhelm Ferdinand (T. T.) Wir zur Justiz Canzley ic. oder: Wir zum Fürstlichen Residenz-Amte verordnete Oberbeamte ic.

*) Pütter. §. 132.

Rektor, Magistri und Doctores.

Rektor und Professores der S. Sächs. Gesamt-Univ.
(zu Jena.)

Königl. Ordr. zur Ehf. Br. I. Georg-August-Univ.
versitäts-Deputation verordnete Prorektor und Pro-
fessoren.

Unterschriften der Juristen-Facultäten
und Schöppenstühle: 1)

Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores
der Juristen Facultät auf der S. B. L. Julius Carls
Univ. zu Helmstedt.

Decanus, Ordinarius, Senior und übrige Doctores
und Professoren der Juristen Fac. auf der R. Pr.
Univ. zu Frankfurt a. d. O.

Churfürstlich Sächsische Schöppen zu Leipzig; oder:
verordnete Dechant, Senior und andre Doctores
des Schöppenstuhls zu Jena. 2).

Unterschriften von mittelbaren Stiftern,
Magistraten, Aemtern und
Niedergerichten:

Decanus, Senior und sämtliche Capitularen des
Stifts St. Blasii zu Braunschweig.

Rt 2

Ubr

- 1) Ebendas. S. 133. und Esler Beitrag zur juristischen
Gelehrten-Geschichte. vier Bde. in
Sieben eines Suchtischen Magazins. Bd. 2. Num. 1.
- 2) Ein Verzeichniß von den bey den Juristen-Facultäten
üblichen Titulaturen an andre findet sich in Hom-
mel's Deutschem Flavius, unt. d. allgem. Reg. S. 5.

Abt, Prior und Convent des Klosters N. N.
 Bürgermeister und Rath zu N.
 Fürstlich N.N.isches Amt N.

Das unter mehr Herrschaften gehörige Amt zu Treßfurt unterschreibt sich: Churmainzliche Consistorische und Fürstlich Hessische Beamte; oder: Chur- und Fürstliches Amt.

Gräfliche (Freyherrliche, Hochadeliche) Gerichte zu N. 1)

§. 382.

Von wessen Hand die Unterschrift geschieht. 2)

Der gemeinschaftliche Collegialische Titel wird meistens von Canzleyhand beygesetzt; von den Namens-Unterschriften aber, läßt sich wegen der großen Verschiedenheit keine allgemeine Regel setzen.

Es unterschreibt sich entweder der Regent selbst, (wie z. B. beym R.N. Rathe; oder der Chef, oder ein Rath, oder mehrere Mitglieder des Collegiums, bald mit, bald ohne Paraphe. Sehr oft erhalten aber auch die Untersfertigungen, außer dem von Canzleyhand geschriebenen gemeinschaftlichen Titel des Collegiums, keine weitere Namens-Unterschrift, und die Bestätigung, welche entweder mittelst eines gemeinschaftlichen Siegels, oder von den einzelnen Gliedern nach einem beygefügt

1) Von den verschiedenen Arten, wie sich Innungen, Handwerker Gmilde u. s. w. zu unterschreiben pflegen, hat Künz im Canzley Ceremon. S. 268. f. verschiedene Beispiele aufgeführt.

2) Müller. S. 137. Moser Einl. in die Canzleygesch. L. 5. C. 8. §. 13. ff.

ten Schemate Sigillantium zu geschehen pflegt, ¹⁾ giebt allein der Schrift ihre Glaubwürdigkeit.

II. Curialien in Schreiben an Mehrere. (S. 371.)

1. 3 3.

1. Von gleichem Range.

Hier finden wieder eben die nämlichen Unterabtheilungen Statt, welche schon oben (S. 373.) sind bemerkt worden. Sind also mehrere von einerley Stande zugleich anzureden; so verwandelt man nur den Singular in den Plural, z. B. Durchlauchtigste Fürsten; Eure Excellenzen, Hochwohlgebohrne Herren; oder auch wohl: Eure Eure Königliche Königliche Majestät Majestät; oder es wird, wie im Eingange zur Wahl-Capitulation, das Wort Liebden mehrmal wiederholt; ²⁾ oder man bezeichnet die mehreres Zahl durch Abbreviaturen, z. B.: EE. MM. XXXbb. In einer Cammergerichts-Citation an mehrere Gräfliche Geschwister lautet der Eingang:

Wir Carl der Siebente etc.

Entbieten den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Liebden Andächtigen, Louisen, Annen Philippinen und Carolinen, sämtlichen Gräffinnen von Z. etc. ³⁾

KK 3

S. 384.

1) Ein Beyspiel vom Corpore Evangelicorum findet sich in Beck Staatsprax. S. 76. f.

2) Pütter a. a. O. S. 79. und 104.

3) Desselb. pract. Samml. S. 85.

2) Von verschiedenem Range.

a) Ohne collegialische Verbindung.

Hier kann zuweilen die Beobachtung des nöthigen Ceremoniells, zumal wenn auch auf der andern Seite im Namen Mehrerer von verschiedenem Range geschrieben wird, äußerst verwickelt und lästig werden, indem nicht nur in den Anreden und Begrüßungsformeln, sondern auch in der Courtoise, dem Schlusse, der Unterschrift u. s. w. die gehörigen Curialien, welche die wechselseitigen Rangverhältnisse bestimmen, zu beobachten sind. Oft pflegt man sich hier mit der Partikel: auch, oder *respective*, ¹⁾ oder auf andre Weise zu helfen, wie aus den folgenden Beispielen erhellen wird.

In dem Kaiserlichen Patente vom 19ten Decbr. 1792. den Reichs-Krieg betr. heißt es:

Wir Franz, der Zweyte (T. T.) Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistl. und weltlichen Pöbsten, Grafen, Freyen, Rittersn, Knechten, Landvöthen, Hauptleuten, Rieedemen, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rräthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertbanen und Getreuen, in was Würden, Stande oder Wesen sie sind, denen dieses Unser aus Unserer Kaiserlichen geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kaiserl. Patent, oder eine glaubwürdige Abschrift davon vorkömmt, und
damit

1) Pütter. S. 151. Eingang und Reversales der neuen Wahl-Capitul. (1792.)

damit ersucht werden, Unfern respectivne Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kaiserl. Huld, Gnade, und alles Gutes ic. — — Als gebieten und befehlen Wir von Kaiserlicher Machtvollkommenheit Euren Liebden, Liebden, Ad. Ad. Lieb. Lieb. und Euch ic.

Das Churfürstliche Vicariats-Patent vom J. 1792. enthält folgende Curialien:

Wir Friedrich August T. T. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prelaten, Grafen, Freyherrn, Herren Rittersn, Knechten, Haupt- und Antienten, Boizren, Pflegern, Schulzen, Bürgermeistern, Richtern der Städte, Bärzern, Gemeinthen, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsr freundsverterliche Dienste, Freundschaft, und was Wir Liebes und Gutes vermindgen, freundslichen und günstigen Gruf, Gnade und alles Gute, zuver.

Durch achtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdigste, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundslich geliebte Vetter (n), Oheime, Freunde, Liebe Besondre und Getreue.

Cour t. Euren Majestäten, Euren Liebden und Euch — ic.

So ist von wegen Unsrer Hints Unser Begehren, Unsrerthalben aber Unser freundsliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gefinnen, Erw. Majest. Erw. Ebd. und Ihr wollen bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen ic. Sie und Ihr wollen auch, dem h. R. R. und teutscher

Nationen zu Ehren und Wohlfarth, Ihnen und Euch selbst zu Gutem &c.

Schluß. Das wollen Wir nun Eure Maj. Ew. Abd. und Euch samt und sonders freundlich und freundlich erwiedern, gützig verschulden und gnädiglich erkennen. ¹⁾

Sehr oft fñgt es sich auch, daß gerichtliche Anseer-
tigungen an Mehrere von verschiedenem Stande zugleich
ergehen, z. B. von den Reichsgerichten, an Landesherrn
und ihre höhern Collegien &c. da denn die Curialien fol-
gendergestalt eingerichtet werden:

Wir Franz (F. F.) erbieten dem Durchlauchtig-
Hochgeb. Ludwig, Landgrafen (F. F.) Unserm lieben
Oheim und Fürsten: Wie auch den Ehrsamem, Gelehr-
ten, Unjern und des Reichs lieben Getreuen, zu Sr.
Abd. Consistorial-Gericht in G. verordneten Råthen;
Inalichen den im Ober-Amte hohen Soims bestellten
Geistlichen, benamntlich: &c. Unsr Gnad und alles Guts.

Durchl. Hochgeb. lieber Oheim u. F.
wie auch

Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue. ²⁾

S. 385.

1) Das Ehursfålzische Vicariats-Patent weicht, wegen
Verschiedenheit der in dessen Vicariats-Bericht be-
findlichen Stånde, in manchen Curialien vom Ehur-
sålischen ab.

Mehrere Beispiele von dieser Art finden sich bey
Pütter a. a. O. S. 147. not. I. II. und S. 151.

2) Pütter Practische Samml. S. 75. 80. ff.

S. 325.

b) In Collegialischer Verbindung.

aa) Allgemeine Bemerkungen.

In Schreiben an Mehrere, die ein Collegium ausmachen, richtet man sich in Ansehung der Anrede, Courtoisie, Unterschrift, Aufschrift, nach dem Stande der einzelnen Personen desselben, und deren Verhältnis zum Schreibenden, wozu die Unterschriften, welche die Collegien in ihren Ausfertigungen von sich selbst gebrauchen, den besten Maassstab abgeben. Nur muß man sich auch hier hüten, die Curialien nicht ohne Noth zu häufen, und damit ins Lächerliche zu fallen, wovon unten Beyspiele vorkommen werden. Man merke übrigens folgende Hauptregeln:

- a) In der ersten Anrede werden gewöhnlich die verschiedenen Geburts- und Standes-Prädicate und Beywörter, welche die einzelnen Glieder eines Collegiums nach ihrem Verhältnisse gegen den Schreibenden zu erhalten pflegen, (S. 313 = 323) ihrer Rangordnung nach verbunden, und die Hauptwörter (Substantiva) wodurch ihr Amt und Character bezeichnet wird, in eben der Ordnung angehängt. 1) Sind mehrere Glieder von gleichem

Rt 5

Chem

- 1) Bey der Erwähnung des Amtes pflegt man auch wohl die Wörter: löblich, wohlloblich, hochloblich, einzuschalten. z. B.: zur hochloblichen Reichsversammlung; zum wohlloblichen Reichsstädtischen directorio etc. So sind auch bey Anreden der Gesandten auf Reichstagen und andern

dem Range und Character in einem Collegio; so setzt man das ihnen zuständige Prädicat nur einmal in der mehrern Zahl. z. B.:

Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelgebohrne zur Fürstlich Meißischen Regierung hochverordnete. (N. 322.) Herren Präsident, Regierungsräthe und Assessores.

Zuweilen wird auch wohl der Chef eines Collegiums in der Anrede besonders ausgezeichnet, z. B.

Hochgebohrner Reichsgraf und Statthalter, wie auch Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelgebohrne; *) oder wie von einem höhern Collegio an die Königl. Dänische Regierung zu Glückstadt geschrieben wird:

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr, auch Wohlgebohrne und Hochedle, Hoch- und vielgeehrte Herren, zur Regierung im Fürstenthum Holstein verordnete Herren Statthalter, Canzler, Vice-Canzler, Conferenz- Etats- Justiz-Canzley- und Regierungs-Räthe.

Wiss-

dem Reichsfürstlichen Versammlungen, die Ehrenworte: Hochauschnlich, (für) vortrefflich, u. a. gewöhnlich. z. B. des h. R. K. hoher Churfürsten vortreffliche (hochauschnliche) Herren Botschafter und Gesandte. 2c.

2) Pütter a. a. O. S. 80. 81.

Widreilen, vorzüglich in Schriften von Oeringern, wird die Amts-Bestimmung vorgelegt. (S. 322. Num. 3.) 3. B.:

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Br. Lüneb. (oder Ihrer Königl. Maj. v. Orbr. und Churf. Durchl. v. Br. L.) zum Hofgerichte der Herzogthümer Bremen und Verden Hochverordnete Herren Geheimrath, Regierungsräthe, Canzley-Director, Justizräthe und Assessores; Hoch, Hochwohl- und Wohlgebohrne ic. 1)

b) Die zweite Anrede richtet sich nach der ersten. (S. 324-335.) 3. B.:

Gnädig, Hochgebietende, Hochgeehrteste Herren; insonders günstige Herren und werthe Freunde, Hochgeehrteste auch Hochgeehrte Herren, besonders lieber Freund und Herr Better, auch liebe Besondre, besonders liebe Herren und liebe Besondre ic.

c) In Canzleysschreiben, Rescripten ic. richtet sich gleichfalls die Begrüßungsformel nach dem Range der einzelnen Mitglieder 3. B.:

Unsre freundlichen Dienste und was Wir liebes und gutes vermögen, auch Gruß zuvor.

Unsere freundlich, günstig, und gnädig
Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

d) Eben

1) Pütter. S. 215.

d) Eben dieß gilt auch von der Courtoisie. (S. 336, 351.) 3. B.:

Eure Excellenz, auch Hochwohl: Wohl: und Hochedelgeböhre; — den(en) Herren und Thnen; — der(er) Herren und Threr; — derselbe und Ihr; demselben und Er. u.

e) Vom Schlusse gleichfalls. (S. 352 = 354.)

Verbleiben den(en) Herren und Euch zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl bengethan.

Wir beharren mit allem Respect, auch den(en) Herren zu bereitwilligen Diensten stets geflissen.

f) Auch die Unterschrift wird darnach eingerichtet. (S. 357 = 359.) 3. B.:

Eurer Durchl auch Unserer Hoch: und viel: geehrten Herren unterthänige, auch bereit: und dienßwilligste.

Eurer u.
unterthänig, gehorsamst, ergebenster
Diener.

g) Eben dieß wird auch in der Aufschrift beobachtet. (S. 367 = 370.) 3. B.:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, wie auch den(en) Wohlgeb. und Hochedlen Königl. Dänischen zur Regierung im Fürstenth. Holstein verordn. Statth. u.

Unserm

Unserm gnädigstem auch hoch und vielgeehrten Herrn ¹⁾)

Glückstadt.

§. 386.

bb) Beispiele von Curialien an solche Collegien, deren Glieder Reichsstände sind. (§ 376. 377.)

1. An die allgemeine Reichs-Versammlung. Die Schreiben werden entweder an die Reichsstände selbst, oder, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, an deren zu Regensburg anwesende Besandte gerichtet, wornach das Ceremoniell verschieden ist. ²⁾)

a) vom

1) Die gewöhnliche Art, denjenigen, der den Vorsitz in einem Collegio führt, und von höhern Stande ist, als die übrigen Mitglieder, in der Aufschrift auszuzeichnen, läuft oft gegen die Regeln der Grammatik; z. B. Den(en) Wohlledlem Bestem, Ehrwärdigen Bestem, Ehrenvesten u. wirklichem Geheimen Rathe, und zum Consistorio verordneten Präsidenten u.

Pütter. §. 144.

2) Beck Staats Practik. S. 69. Wird das Schreiben in lateinischer Sprache an die Reichsstände selbst abgefaßt; so lauten die Curialien:

Anrede: Reverendissimi, Serenissimi, Celsissimi, Illustrissimi, Reverendi, Illustrres, Magnifici, Generosi et Spectabiles Romani Imperii Electores, Principes et Status, respective Cantuarii et Antici charissimi, vt et sincere gratoque Dilecti.

Schluß: Celsitudines Vestras Eiectiores, Dilectiones Vestras et Vos Supremae Divini numinis tutelae ex animo commendamus.

Unter

a) vom Kaiser ergehen alle Sachen an den Reichstag entweder durch den Principal-Commissarius, in Form der Commission's-Decrete, oder in dessen Abwesenheit, in Form der Hof-Decrete. (S. 267. 268.)

b) Ein Beispiel von der Schreibart der Fürsten, ist folgendes Schreiben des Landgrafen zu Hessen-Darmstadt 1)

W. G. G. Ludwig X. Landgraf zu Hessen. (T.T.)

Unsern freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß auch geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wohlgelehrte, Wohl- und Edle, Best- und Hochgelahrte, des h. R. R. Churf. Fürst. und Stände zum Reichstage gevollmächtigte Räthe Botschafter und Gesandte; besonders liebe Herren und liebe Besondre.

Im Context: Die Herren und Dieselben.

Unterschr.: Der(er) Herren und der(er)selben freudwilliger auch ganz und wohl affectionirter.

c) Pri

Unterschrift: Celsitudinum Vestrarum Electoralium, Dilectionum Vestrarum et Vestrum

Bonus Comanguineus et Amicus.

1) Wahl-Protocoll (1790.) Th. 2. Mehrere Beispiele von Schreiben an die Reichsversammlung finden sich in Neuff Staats-Ganzl. Bd. 25. S. 61. 84. ff. besonders aber in Moser Staatsrecht. Th. 46. S. 307. 336. imgleichen in den Staatschriften nach Kaiser Carl VI. Ableben, unter Carl VII. Franzl. u. a. m. ferner bey Pütter a. a. D. S. 201. 208.

c) Privatpersonen schreiben an die R. Versammlung: des h. R. R. Chf. K. u. St. zu gegenwärtiger allgem. R. Verf. bevollm. Rätke, Rathschaft. u. Gef. Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeb. Hochedelgeb. Hochedle, Gesehrnge, Bist- und Hochgelahrte, ¹⁾

Guldige, auch hochgeneigt und hochgeehrte Herren, Eurer Excellenzen, Hochwürden 1c.

2. Bey Schreiben an die einzelnen Collegien der Reichstags-Versammlung, in welchen an das Corpus Catholicorum und Evangelicorum, kommt es darauf an, ob sie an die besondern Directoria, oder an das ganze Corpus gerichtet sind. Uebrigens findet außer den nöthigen Abänderungen, welche durch die Unterschriften dieser Collegien bestimmt werden, eben die Einrichtung statt. ²⁾

3. Eben dieß gilt auch von den Schreiben an Kreis-Versammlungen. Außer denselben wird an die Kreis-Ausschreib. Aemter geschrieben. ³⁾

a) der

1) Sonst werden auch die Prädicate vor, und die Aemts-Titel nachgesetzt.

2) Beispiele liefern die Staatschriften unter R. Fran; I. Bd. 2. S. 144. 176. 439. 869. 927. II. 4. S. 236. Bd. 6. S. 132. 163. Bd. 7. S. 25. 55. 390. vom Corp. Evang. s. m. Meijers StaatsR. Th. 10. S. 208. ff.

3) In Schreiben des Kaisers an die Kreis-ausschreibenden Fürsten, z. B. des Niederrh. Westph. Kreises, sind folgende Curialien beobachtet:

Hoch-

a) Der Kaiser schreibt an sie:

Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue.

Context: Ihr, Euch, Euer.

Schluss: Wir verbleiben Euch übrigens samt und sonders mit Kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen.

b) Der Churfürst von Mainz an den oberheinischen Kreis:

Unsern Gruß zuver. Beste, auch Ehrsame und Hochgelahrte, liebe Befondre.

Schluss: Womit Wir Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan bleiben. ¹⁾

c) Ein Kreis an den andern, z. B. der Oberrheinische an den Bayrischen, 1757.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, auch Reichsfrey,

Hoch

Hochwürdigster und Durchlauchtigster, freundlich geliebter Bruder und Churfürst, auch Durchlauchtigster Vetter und Churfürst, dann Durchlauchtigst Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter und Bruder.

Unserer Herr.: Ew. Lhd. Lhd. u. Majest. anschreibender Fürsten des Niederrh. Westph. Kreises Lhd. Lhd. Lhd. gutwilliger Bruder, Vetter, Freund, Vetter u. Bruder Joseph.

Kfürst Colloredo.

Joh. Nicol. Schwabenhausen.

Kuß a. a. D. Bd. 21. S. 46.

1) Mehrere Beispiele finden sich in den Reichshandlungen in den Staatschriften unter K. Franz I. der Staats-Canzler, u. a. m.

Hochedelgebohrner, Hochedel-Gestrenge und Hochgelehrte; Sonders hochgeehrte Herren. —

Schluss: Demit wir zu Erweisung aller angenehmen Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Unterschr.: Freund und Dienstwillige, — der Fürsten und Stände des löbl. Oberrhein. Kr. bey gegenw. allgem. Versamml. anwes. R. B. u. G.

4. Auf den Wahl-Tagen werden die Schreiben entweder an das Churfürsten-Collegium selbst, ¹⁾ oder an Churmainz, oder auch an die Wahl-Botschafter gerichtet, welche nicht nach ihrem eignen, sondern nach dem Range ihrer Principalen angedebet werden. Gemeiniglich pflegten ein oder mehrere geistliche Churfürsten persönlich mit anwesend zu seyn, da denn die Curialien darnach eingerichtet werden, wie aus einigen der folgenden Beyspiele sich ergibt. Bey der Kaiserwahl Franz II. (1792.) waren folgende Curialien in schriftlichen Ausfertigungen an den Wahl-Convent gebräuchlich:

a) Die

- 1) So schrieb z. B. die Kaiserinn von Rußland 1790: *Serenissimis, Eminentissimis et Illustrissimis S. R. I. Principibus Electoribus in Conventu Electorali coactis. Courtoisie: Dilectiones Vestrae.*

Unterschr. Bona Soror.

Wahl-Prot. (1790.) Th. 2. S. 87.

Ueberhaupt pflegen auswärtige Mächte gewöhnlich an die Churfürsten selbst; Deutsche Fürsten, an Chur-Mainz, als das Directorium, zu schreiben, wenn sie etwas an den Wahl-Convent wollen gelangen lassen.

- a) Die Reichsstadt Aachen schrieb: ¹⁾
 deren Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, des h.
 R. R. Churfürsten Hochansehnliche Bothschafter.

Cour. Der Hochansehnlichen Bothschafter, unsrer
 gnädigsten Herren.

Schluß: (Zu) den hochansehnlichen Bothschaf-
 tern empfehlen Wir uns zu beharrlichen Gnaden
 und verbleiben in tieffter Ehrfurcht.

Auffchr.: Den(en), von den Hochwürdigst, Durch-
 lauchtigsten des h. R. R. Churfürsten zur römi-
 schen Königs-Wahl und Krönung gnädigst verord-
 neten hochansehnlichen Bothschaftern,
 Unsern gnädigsten Herrn. Frankfurt.

- b) Das Königl. Krönungs-Stift Aachen: ²⁾
 Hochwürdigster, Hochwürdige, Hochgebohrne und
 Hochwohlgebohrne Herren Bothschafter und Gesandte,
 Gnädige Herren,
 Erw. Hochfürstl. Gnaden, Eur. Hochwürden, Hoch-
 gebohrnen und Hochwohlgebohrnen Excellenzen.

c) Der

- 1) Wahl-Prot. (1792.) Beyl. 27. S. 125. In einem
 Schreiben der Reichst. Nürnberg. (Beyl. 27.
 S. 163.) heißt es:

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrner, Hochgebohrne,
 auch Hoch- und Wohlgebohrnen, dann Hochgebohrne,
 Imgleichen Durchlauchtig- Hochgebohrner und Hoch-
 und Wohlgebohrner, Gnädig, Gnädigste und Gnä-
 dige Herren.

Ueberhaupt scheinen im Canzleystyle dieser Reichs-
 Stadt die Curialien ohne Noth überhäuft zu seyn. Man
 sehe noch das Schreiben ders. im Wahl-Prot. v. 1792.
 Th. 2. S. 348.

- 2) Wahl-Pr. 1792. Beyl. 28. S. 126.

e) Der Graf von Pappenheim: 1)

Hochwürdigster Erzbischoff, gnädigster Chf. u. Herr,
Hochwürdige, Durchlauchtige, Hochgebohrne, Hoch-
wohlgebohrne,

Gnädige, Insbesondere hochzuverehrende Herrn.

Cour t. Ew. Chf. Gnaden, Ew. Fürstl. Gnad.
und Excellenzen.

Schl u ß. Bestehe in tiefster Verehrung und ausges-
zeichnetster Hochachtung.

U n t e r s c h r. : unterthänigst, unterthänig und gehor-
samster Graf zu Pappenheim,
des h. R. R. amtsführende Erbmarschall.

Ein Beyspiel einer sehr künstlichen Häufung der
Curialien, liefert das Dankfagungsschreiben des jetzigen
Kaisers an das Chur-Collegium, nach erhaltenem Wahl-
Decret. 2)

Wie Franz der Zweyte, v. G. G. erwählter römi-
scher König, 3) (T. T.) entbieten den Hochwürdig-
sten,

1) Wahl-Pr. Beyl. 23. Dieß Schreiben ist zugleich
mit an den damals anwesenden Churf. von Mainz
gerichtet. Das in der Beyl. 25. enthaltne Schreiben
ist in den Curialien etwas verschieden:

Hochwürdigster, auch Hochwürdigste, Hochwürdige,
Hoch- und Hochwohlgeb. Wohlgebohrne,
Gnädigst, Gnädige und Hochzuverehrende,
Churfürst, Fürsten und Herren.

W. s. auch Pützer a. a. O. S. 210. Not. 1.

2) Ebendaf. (1792.) Beyl. 54. S. 138.

3) Vor der Krönung führt der Erwählte noch nicht den
Titel: Kaiser.

sten, Durchlauchtigsten und respectiue Großmächtigen, Herrn Friedr. C. Jos. zu Mainz, Herrn Clemens Benedeslaus zu Trier und Herrn Maxim. Franz zu Cölln, Erzbischöffen ic. (Haustitel der beyden letztern) Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein (T. T.) Herrn Friedrich August, (T. T.) Herrn Friedrich Wilhelm zu Preussen Könige, (T. T.) Herrn Georg, König von Großbritannien, (T. T.) des h. R. R. durch Germanien, Gallien, das Königreich Arrelat und Italien Erz-Canzler, Erz-Truchseß, Erz-Marschall, Erz-Cammerer, Erz-Schatzmeister, Unsern respectiue lieben Nefse, Nette, freundlich geliebten Vettern, besonders lieben Freunden, Brüdern, Oheim, Nachbarn und Churfürsten, Unsere Freundschaft, freund-, vetter-, brüder-, oheim- und nachbarlichen Willen, Liebe, Huld, Gnade und alles Gutes:

Hochwürdigste, Durchlauchtigste, und resp. Großmächtige liebe Nefse, Nette, freundlich geliebte Vetter, besonders liebe Freunde, Brüder, Oheim, Nachbarn und Churfürsten!

Wir haben als dem Uns von Euren Liebden Liebden und der abwesenden Mit Churfürsten, Rätthen und Botschaftern ic.

Wir verbleiben übrigens Denselben mit beharrlicher Freundschaft, freund-, vetter-, brüder-, oheim- und nachbarlichem Willen, Königlichen Hulden, Gnade, auch allem Guten beständig und vorderist wohl beygethan. Dat.

Franz mppr.

vt F. zu Colloredo Mansfeld mppr.

Peter Anton Frank mppr.

3. Curialien an einzelne unmittelbare Reichs-Corpora.

a) an den Magistrat einer Reichsstadt.

aa) der Kaiser: „Liebe Getreue.“

Schluss: Wir verbleiben Euch mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. In der Aufschr.: Unsern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt N.

bb) Fürsten: Unsern günstigen und wohlgeneigten Willen zuvor.

Edele und Hochgelehrte, auch Wohlweise liebe Besondre.

Context: Dieselben.

Schluss: Wir verbleiben denenselben mit allem günstigen Willen wohl beygethan
Der(er)selben

wohlaffectionirter.

cc) Eine Churfürstliche, oder Fürstl. Regierung:

Hochedle, Ehrenveste, Hochgelahrte und Wohlweise, Vielgeehrte Herren.

Context: Die Herren, Dieselben.

Schluss: Wir verbleiben den(en) Herren zur Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit.

Aufschr.: Den(en) Hochedlen, Ehrenv. Hochgel. u. Wohlw. Bürgermeistern und Rath der Kaiserl. freyen RStadt Hamburg, Unsern vielgeehrten Herren. — oder: den(en) Ehrenvesten, Ehrenbaren, Fürsichtigen und Wohlweisen, Unsern sonders günstig guten Freunden, Bürgermeistern u. R. der R. fr. R. St. Goslar.

dd) Juristen-Facultäten: Hochedelgebohrne, Hochedle, Hochgelahrte und Hochweise, Hochgeehrte Herren und werthe Freunde. oder: Hochedelgeb. Hochedle, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Hochgeehrte H. und günstige Fr.

ee) Privatpersonen: Magnifici, Hochedelgebohrne, auch Hochedle, Beste und Hochgelahrte, Hoch- und Wohlweise Herren; Großgünstig, Hochgencigt und Hochgeehrte Herren. — Eure Magnificenz, auch Hoch- und Wohl-Weisheiten.

b) An die Reichs-Ritterschaft: Hier dient die von R. Ferdinand III. derselben erteilte Urkunde v. 1654. zur Richtschnur. ¹⁾ Nach derselben soll jedes ritterschaftliche Corpus, Viertel, Ritterort und Bezirk und dessen erbetne Directoren, Hauptleute, Räte und Ausschuss mit dem Ehrenworte: Wohlgebohren und Edel, ihre Mitglieder aber, welche nicht Herrenstandes sind, allein mit Edel aus den Reichs-Canzleyen versehen werden.

Chur- und Fürsten geben ihnen in ihren Schreiben, nächst diesen Prädicaten, noch die Beywörter: Beste, Strenge, besonders Liebe, und liebe Besondre, und nennen sich in der Unterschrift: Derselben und Euer ganz und wohl affectionirte.

Die Grafen nennen sie: gestrenge, vielgeehrte und geliebte Herren, und in der
Unters

1) Sie ist der Fränkischen Ritter-Ordnung (Ausg. v. 1774) S. 278. ff. beygedruckt.

Unterschrift heißt es: Dienß- und freunds-
williger.

Die Reichsstädte geben ihnen: Reichs-
frey, hochwohlgebohren, hochgeehrtest,
auch hochgeehrte; oder: hochgeneigte,
auch großgünstige, hochgeehrte Herren,
in der Unterschrift: Dienßbereitwillige.

Befindet sich ein Graf mit unter dem Ritter-
Directorio; so wird er besonders ausgezeichnet. ¹⁾
Die höchste Titulatur an die Ritterschaft ist z. B.
Reichs-frey-hochwohlgebohrne Freyherrn, Herren
Ritterhauptmann, Rätthe und Ausschuß der unmit-
telbaren freyen Reichsritterschaft Mittelrheinischen
Kreises diesseit des Rheins in der Wetterau und zu-
gehörigen Orten, Gnädige Herren.

Eure Hochfreherrlichen Excellenzen und Gnaden
unterthäniger.

§. 387.

cc) Curialien an Collegien, deren Mitglieder Land-
stände sind.

I. An Landschaften und deren Ausschüsse.

1. Von den Regenten. ²⁾

Die Art der Ausfertigungen wird hier durch das
Herkommen und die Beschaffenheit des Gegenstandes

§ 4

des

1) Kerner Rittersch. StaatsR. Th. 3. S. 181.

2) Moser von der Reichsstände Landes, 2tes Buch
21stes Capitel.

Desselb. Abhandl. von dem Landesherrlichen Cere-
monieell gegen Landstände. In der Abhandl. verschied-
ner Reichs-Nat. Gl. 4. Num. 2.

des bestimmt. Bald haben dieselben die Form der Rescripte, da der Landesfürst in der ersten Person spricht, bald der Decrete, wo er in der dritten Person redet, und entweder selbst unterschreibt, oder durch das Ministerium unterschreiben läßt, bald der Signaturen, welche zwar auch wie Decrete abgefaßt werden; aber statt der Unterschrift das landesherrliche Siegel vorgedruckt haben.

In Rescripten geht allemal der gnädigste Gruß voraus, und mit Gnaden-Versicherungen wird geschlossen. In der Urrede heißt die Landschaft: Ehrsame, löbliche Landschaft; im Context: Unsrer liebe getreue (treu-gehorfamste) Lande. So bekennt die Landschaft des Churfürstenthums Sachsen:

im Eingang: Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor;

im Context: Wir geben Euch zu vernehmen.

Schluß: Das geschieht Uns zu gnädigstem Gefallen, und Wir sind es um Euch in Gnaden, damit Wir Euch samt und sonders wohl beygethan, hinwieder zu erkennen geneigt.

Aufschrift: Den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Würdigen, Besten, auch Ehrsamem und Weisen, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Städten Unseres Chur- und Fürstenthums Sachsen.

2. Gemeiniglich unterhandeln die Landesfürsten durch
Com

Commissarien mit den Landschaften, wobey folgende Curialien üblich sind:

Hochlöbliche Stände,

Sonders Hoch- und vielgeehrte Herren.

Schluss: Der ich übrigens mit vieler Hochschätzung und Dienstergebenheit verbleibe.

Unterchr.: Meiner sonders hoch- und vielgeehrten Herren dienstwillingster Diener.

Inzwischen fängt man jetzt auch in solchen Verhandlungen, besonders, wo beyde Theile an einem Orte sich befinden, an, statt der förmlichen Schreiben, Memorien oder Noten und Gegengeworten zu gebrauchen. (S. 269. 270.)

3. Eine Churfürstliche Regierung schreibt

a) an eine einheimische Landschaft:

Den(en) Wohlgeden, Edlen Besten, Ehrbar- Hochgelahrten, Unsern insonders vielgünstigem, auch günstig guten Freunden, Präsident, auch sämtlichen Landrathen, von Ritterschaft und Städten der(er) Herzogthümer Bremen und Verden. oder:

Den(en) Wohlgeden, Edlen Besten, auch Ehrsam Fürsichtigen, Unsern sonders günstigen guten Freunden, sämtlichen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg. oder:

Den(en) Ehr und Würdigen, Besten, auch Ehrbar Hoch- und Wohlgelahrten, Unsern sonders günstig guten Freunden, von der Prälatur, Ritterschaft und Städten, sämtlichen Landständen des Fürstenthums Grubenhagen.

b) an ein Schatz-Collegium:

Den(en) Ehrwürdig, Edlen und Besten, auch Ehrensamen, Unsern sonders günstigen und guten Freunden, Königl. ic. Calenbergischen Land- und Schatz-Räthen, auch Schatz-Deputirten.

c) an eine auswärtige Landschaft:

Den(en) Wohlbeden und Besten, auch Ehrbaren, Fürsichtigen und Wohlweisen, Unsern insonders vielgünstigen Herren und werthen, auch sonders günstigen guten Freunden, Landrätthen und Deputirten, von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum eugern Ausschuß verordnet. oder:

Den(en) Wohl- und Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Wohlbeden, auch Edlen und Besten, Ehrbaren, Fürsichtigen und Weisen, Unsern insonders vielgünstigen Herren und werthen, auch sonders günstig guten Freunden, sämtlichen Ständen des Hochstifts Osnabrück. ¹⁾

II. An einzelne Landständische Collegien.

1. an ein mittelbares Stift schreibt eine Chur- und Fürstliche Regierung:

Den(en) Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgelahrten, Unsern günstig guten Freunden, Ehrn Abten, Priora und ganzem Couvent des Klosters N. N.

Denen Ehrwürdigen, Edlen, Tugendsamen, Unsern günstig guten Freundinnen, Abbatissin, Priorin
und

2) Mehrere Beispiele liefert König a. a. O. S. 333. ff.

und ganzen Versammlung (sämtlichen Conventus
linnen) des Stifts (Klosters) N.

2. an eine mittelbare landtagsfähige Stadt, schreibt
eine Juristen-Facultät:

Hoch- und Wohl-Edele, Hoch- und Wohlgelahrte,
auch Hoch- und Wohlweise, günstige Herren und
gute Freunde.

Privatpersonen: Wohl- und Hochedelgebore-
ne, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohl-
weise Herren Bürgermeister und Rath der Stadt N.
Besonders hochzuehrende Herren. 1)

S. 388.

- 1) Von dem Ceremoniell der Landesherren gegen
ihre mittelbaren Städte und einzelne von der Ritters-
terschaft, kann folgendes zum Beispiele dienen.

Im Erbvertrage mit der Stadt Rostock vom 12ten
May 1788. Art. 1. §. 7. verspricht der Herzog: „dem
Rathe die bisher entzogene Gnaden-Begrüßung, nebst
den gewöhnlichen Prädicate: Ehrenveste, Ehrsame,
stetige Getreue, wieder zu geben, auch die Herzögli-
chen Befehle und Rescripte nicht wieder in forma pa-
tenti, sondern in forma clausa zu erlassen. Dagegen
begiebt sich der Rath des behaupteten Vorrechts, daß
die an ihn zu erlassenden Herzögllichen Rescripte von
dem Landesherren eigenhändig unterschrieben seyn
müßten.“

Im Mecklenburg. Erbvergleiche von 1755. §. 357.
verspricht der Herzog: denen von der Ritterschaft, ob
sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind,
der nach dem blühertigen Canzleybrauche den Gna-
den-Gruß und die Gnaden-Versicherung von selbst
mit sich führt, solche doch in allen Ausfertigungen vor-
gesammeten Collegis gehen zu lassen.

dd) Collegien, deren Glieder Staats-Beamte sind.
(S. 378 u. 380.)

I. An Reichs-Collegien.

a) an den Reichs-Hofrath.

aa) Der Kaiser schreibt an denselben in Form eines Hof-Decrets: „von der R. K. Maj. Franz. II. unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero Kaisert. geheimen Rärthen, R. H. R. Präsidenten N. R. Hof-Vice-Canzler N. auch R. H. R. Vice-Präsidenten N. und übrigen Kais. Herren R. H. Rärthen samt und sonders anzuzeigen.“

Im Schlusse: Als ist Ihrer K. M. gnädigster Befehl an Dero K. R. H. R. hiemit, daß in Gefolg dessen Dero gnädigster Wille aufs genaueste vollzogen werde, und Se. K. M. verbleiben Dero N. N. und übrigen gehorsamsten R. H. Rärthen mit Kais. Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu ic. ¹⁾

bb) In allen andern Fällen werden die Aufträge an den Kaiser gerichtet. Die Aufschrift (rubrum) lautet alsdann:

An die römisch-kaisert. auch in Germanien, (zu Hungarn, Böhheim und Jerusalem) Königl. Majest. Die übrigen Curialien sind die gewöhnlichen, welche an den Kaiser gebraucht werden. ²⁾

b) an

1) Schmauß C. I. P. S. 1279.

2) Hanzely Grundlinien. S. 20. und 136.

b) an das Cammer-Richter.

aa) In Ausfertigungen des Kaisers:

Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue.

Context: Ihr, Euch. Schluß: Und verbleiben Euch samt und sonders mit Kaiserl. Gn. wohl gewog.

bb) Der Churfürst von Mainz, als Erz-Canzler, schrieb 1790. Friedrich Carl Joseph v. G. G. (T. T.) Unserm Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrnet, auch Wohlgebohrne, Beste, Ehrsame, und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Cammerrichter und liebe Besondre.

Context: Der Herr (Cammerrichter) und Ihr.

Schluß: Und verbleiben dem H. ER. und Euch mit geneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl bengethan.

Unterichr.: Des Herrn Cammerrichters wohl affectionirter Freund. ¹⁾

bb) Die übrigen Churfürsten. z. B.

Chur-Brandenburg setzt in der Courtoisie: Dem Herrn Cammerrichter, den(en) Herren und Euch. ²⁾ Churbraunschweig: Dem Herrn Cammerrichter, Richter, Demselben und Euch.

Die

1) Wenn ein Fürst Cammerrichter ist, lauten die Curialien etwas anders. Ein Beyspiel davon giebt Pücker a. a. D. S. 229.

2) Ersteres geht auf die Präsidenten, letzteres auf die Assessoren.

Die Aufschrift ist: Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unserm besonders lieben Herrn N. der Röm. K. M. wirklichen Geh. Rathe, ¹⁾ auch Dero u. d. h. R. K. Cammer-Richter zu Weßlar verordneten Cammer-Richter.

cc) Die Fürsten. Viele richten die von ihnen selbst unterzeichneten Schreiben an den Kaiser, und setzen in der Aufschrift: à Weßlar, weil der Cammerrichter das Prädicat: Gnädigst verlangt, und im Context demselben, auch von Fürsten die Excellenz gebührt. Nur wird dieß in Weßlar nicht gern gesehen. In Schriften, welche von den Procuratoren, bloß in ihrem Nahmen abgefaßt, oder von ihren Regierungen, ²⁾ unterschrieben werden, bleibt es bey der gewöhnlichen Titulatur.

cd) Gewöhnlich werden die Areden bloß an den Cammerrichter gerichtet:

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch-Kaiserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Herr. ³⁾

2. An Landes-Collegien. (§ 378. 379.)

Hier nimmt man, wie schon oben bemerkt ist, wenn das Collegium nicht den Titel des Regenten selbst zu führen pflegt, die Collegialische Unterschrift hauptsächlich

1) Der Ch. führt immer den Titel eines Kaiserlichen Geheimen Rathes. Moser Ger. Th. 6. S. 362.

2) Mohl Vergl. beyder Richte. S. 247.

3) Bekleidet ein Fürst die Cammer-Richter Stelle; so wird die Arede darnach abgeändert.

Pütter pract. Samml. S. 72.

sich zur Richtschnur, und bestimmt sodann die Curialien nach den verschiedenen Verhältnissen, in welchen der Schreibende gegen das Collegium steht. Dieser kann nun seyn

1. der Kaiser, oder die Reichs-Gerichte, welche in dessen Namen etwas an ein teutsches Landes-Collegium ergehen lassen.
2. ein Reichsstand. Dieser schreibt entweder
 - a) in der Qualität als Reichs-Ricar, oder:
 - b) Kraft seines Kreis-Ausschreib-Amtes, oder:
 - c) in eigenem Namen
 - aa) an ein Collegium eines andern Reichsstandes.
 - bb) an seine eignen Landes-Collegien.
3. ein Collegium. Hier ergeht das Schreiben
 - a) an ein auswärtiges Collegium,
 - aa) an ein höheres oder niedres, und zwar
 - α) mit Rücksicht auf den Rang des Principals; z. B. ein Gräfliches an ein Churfürstliches, und umgekehrt.
 - β) auf den eignen Rang des Collegiums, z. B. ein Stadt-Magistrat, an ein Ministerium, eine Justiz-Canzley.
 - bb) an eins von gleichem Range, z. B. Churfürstliche, Fürstliche Regierungen an einander.
 - b) an ein einheimisches. Dieses ist
 - aa) höher oder gleich mit dem Schreibenden,
 - bb) untergeordnet.
4. eine Privatperson.
 - a) ein Mitglied des Collegii.

b) andre Privatpersonen. Der Gegenstand des Schreibens betrifft

aa) Landes-Angelegenheiten,

bb) Gnaden-Sachen,

cc) Justiz-Sachen.

In allen diesen Fällen ändern sich sowohl die Arten der Ausfertigungen, als die Curialien, wovon sich aber, bey der großen Verschiedenheit des Herkommens in den teutschen Reichslanden, hier nichts bestimmtes angeben läßt.

S. 389.

Beispiele von Curialien in Schreiben an Landes-Collegien. 1)

1. Der Kaiser schreibt an Churf- und Fürstliche Collegien: Den Ehrsamem, Gelehrten, Unkern und des Reichs lieben Getreuen, zur Churf. (Fürstl.) Regierung, (Hofgericht ic.) zu N. verordneten Rätthen ic. Unfre Gnade und alles Gutes ic.
2. Ein Reichsstand an eins seiner höhern Collegien: Unsern gnädigen (gnädigsten) Gruss zuver, Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue; oder: Beste und Hochgelahrte, Liebe Getreue. . . Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Ein Fürst an einen auswärtigen angesehenen Magistrat: Unsern gütigen und geneigten Willen zuvor.

Ehrenreste und Wohlweise; Liebe Besondre — — Sind euch mit gütigem und geneigtem Willen jederzeit wohl beygethan.

3. Churf

1) Pütter a. a. O. S. 225.

3. Chur- und Fürstliche Staats-Ministeria, Regierungen, u. s. w. schreiben

an Geheime Raths-Collegia: Den(en) Hochehrwürdigen, Hochwohlgebohrnen, Wohlledlen und Besten, Unsern insonders vielgeehrten Herrn und werthen Freunden, Churfürstl. Edlnischen verordneten Geheimen Räthen. oder:

Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochgeehrte Herren; Wir bleiben übrigens Euren Excellenzen zu Erweisung freundlicher Dienste jederzeit geflissen.

an eine Cammer, ein Berg-Amt &c. U. s. D. 3. Edle Best und Hochgelahrte; Besonders gute Freunde. oder:

Den Edlen, Besten, Ehrenvesten und Ehrbaren, Unsern insonders vielgünstigen Herren, auch günstig guten Freunden, Königl. &c. Berg- und Vice-Berghauptleuten, Sehntnern und übrigen im Berg-Amte zu N.

an Universitäten, Juristen-Facultäten &c. Den(en) Ehrwürdigen, Ehrenvesten, auch Ehrbar-Hoch- und Wohlgelahrten, U. insond. vielgünst. und guten Freunden, Prorectori und übrigen Professoribus der Nischen Univ.

Den(en) Edlen, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Uns. besonders günstigen Herren und guten Freunden, Decano, Seniori und sämtlichen Doctoren der löblichen Juristen-Facultät zu N.

Context: Die Herren, Ihnen.

4. Privatpersonen richten sich am besten nach den Curialien, welche den vorzüglichsten Mitgliedern des Collegii

im gemeinen Leben gegeben zu werden pflegen: z. B. an die Göttingische Universitäts-Deputation: Königl. Erbrit. zur Churbriechw. Lärerb. Universitäts-Deputation hochverordnete Herren Prorektor, Decani und Professore, Magnifice, Hochwürdige und Wohlgebohrne, Hochgelahrte, Hochzuverehrende Herren. Ew. Magnificenz, Hochw. u. Wohlgeb.

C.

Anhang einiger Bemerkungen über Curialien und Titulaturen.

§. 390.

1. Curialien, wenn von andern in der dritten Person gesprochen wird. ¹⁾

a) Im Hofstyle.

Auch in diesem Falle ist es, bey Verhandlung öffentlicher Geschäfte, dem äußern Wohlstande des Kanzleystyls gemäß, die in den Schriften zu erwähnenden Personen, mit gewissen ihrem Range angemessnen Ehrenwörtern auszuzeichnen. Dieß geschieht gewöhnlich durch die Courtoisie, welche bey directen Anreden an dieselben gebraucht wird, nur mit dem Unterschiede, daß man statt Eure, Seine, oder Ihre zu setzen, oder dasselbe ganz wegzulassen, auch wohl die zweyte Anrede beyzufügen pflegt. z. B. Seine oder Ihre (Ihre) Kaiserliche Majestät, unser allerzudligster Kaiser und Herr.

Wozu

2) Pütter a. a. O. S. 230-231.

Von der Römisch-Kaiserlichen Maj. unser allergnäd. Herrn wegen. ¹⁾

Als befohlen (beföhlen) mehrgedacht.

Allerhöchst Ihre Kaiserl. Majest.

Kaiserliche Maj. hätten mißfälligst vernommen.

Seine Königl. Maj. unser allergn. Herr.
Ihre Maj. die Königin.

Seine Churfürstliche Durchl. unser gnädigster Churf. u. H.

oder kürzer:

Das allerhöchste Reichs-Oberhaupt. ²⁾

Meines allergnädigsten Königs Majest.

Des regierenden Herzogs Durchlaucht.

Serenissimus. ³⁾

Große Herren gebrauchen, wenn sie von einander in der dritten Person reden, das Wort: Liebden, oder eine andre unter ihnen gebräuchliche Courtwisse, wes bey zuweilen noch die Verwandtschafts-Verhältnisse bemerkt zu werden pflegen. z. B.:

Unserer Herzinniglich geliebten Gemahlinn, der Kaiserinn Königin Maj. u. Liebden.

M m 2

Unser

1) v. Moser kleine Schrift. B. 6. Num. 2.

2) Wahl-Prot. (1790.) Th. 2. S. 28.

3) Serenissimi Durchlaucht, würde ein Pleonasmus seyn, so wie das in einigen Gräflichen Consilien eingeführt: Cellissimi Erlaucht.

Unser freundlich geliebter Vetter und
Bruder, des Königs in R. Maj.

Unser geliebtesten Erbprinzens Lieb-
den.

Nach Beschaffenheit dieser Arten zu reden, werden auch
andre Ausdrücke zur Abwechslung gebraucht, z. B.:

Allerhöchst Dieselben, ¹⁾ Höchst Die sel-
ben u. s. w.

Gnädigst brauchten Anfangs auf dem Reichs-
tage nur die Churfürstlichen Gesandten von ihren Prinz-
cipalen; Gnädig, die Fürstlichen. Aber seit gerau-
mer Zeit haben auch diese und selbst die gräflichen Ges-
andten angefangen den Superlativ zu gebrauchen. ²⁾

In den Reichsschlüssen und den Schreiben der Cos-
mitial-Gesandten an den Reichs-Convent, finden sich
oft die Ausdrücke: Principalen, Obern und
Committenten. Ersteres bedeutet die Chur- und
Fürsten, Prälaten, Grafen, welche eigne Gesandten am
Reichstage haben; das zweyte, die Reichsstädte, welche
eigne Abgeordnete senden; das dritte diejenigen, welche
die Gesandten anderer Stände zur Vertretung ihrer
Stimme brauchen. ³⁾

§. 391.

1) von Justi (in seinen historisch. und jurist. Schrift.
Bd. 1. Abth. 3. Num. 9.) versichert, daß in Wien
kein Collegium, in Ausfertigungen vom Kaiser das
Wort Allerhöchst brauche; sondern bloß: Höchst.

2) Moser Staatsgr. S. 193.

3) Dess. Staats-R. Bd. 45. S. 21.

b) Im Gerichtshyle.

Hier kommt dieser Fall, daß von einem in der dritten Person gesprochen wird, sehr oft vor, indem die meisten processualischen Ausfertigungen, sowohl von Seiten des Richters, als der Partheyen, nach dieser Form eingerichtet werden, wobei die letztern gewöhnlich, nach Beschaffenheit des Processes, besondere Benennungen erhalten. 3. B.:

Kläger, Beklagter, Implorant, Implorat, Impetrant, Coimpetrant, Appellat, Reuterant, Provocant, Interveni-ent, Revident, Revisé, Supplicant, Querulant, Producent, Product, Gemein-schuldner (Cridarius), Denunciant, Denun-ciat, Inquisit; Klagende Vormünder, appellantischer Anwalt, appellatischer Gegner, Impetrantischer Theil, iudicium a quo, implorantisches Gotteshaus, N. N. und Consorten, es bleibt Richtern ¹⁾ voriger Instanz; unbenommen, u. s. w.

In Notariats-Instrumenten, ingleichen in solchen Schriften, welche, wie an den Reichs- und andern höhern Gerichtshöfen zu geschehen pflegt, im Rahmen des Anwalts ausgefertigt werden, kommen folgende hieher gehörige Curialien vor:

Nim 3.

Zu

1) Vom Gebrauch des Art. post pos. im Gerichtshyle
ist oben gehandelt worden.

Zu wissen sey hiemit, wie daß ic. der Wohl-
 eble und Wohlgelahrte Herr N. N. mich zu
 Ende dieses Inſtrum. Benannten ic.

unterzeichneter Anwalt; Supplicantenſ
 Principalen; Implorantiſchen Anlts. ho-
 he Principaliſchaft; Anlts. gnädigſter Herr
 Principal; des Herrn Principals Hoheit;
 Hochgräfliche Principalen ic. An den Reichs-
 gerichten pflegt auch wohl dem Titel: Churfürſt,
 Herzog ic. das Wort, Herr, vorgeſetzt zu werden.
 z. B. Reſcribatur dem Herrn Herzoge zu N.
 Endlich iſt noch bey einigen Gerichtſtellen, z. B. dem
 Reichshofrathe, der beſondre Gebrauch zu bemerken, daß
 zur bequemern Ueberſicht: der Acten-Regiſtraturen, welche
 nach dem Alphabet eingerichtet zu werden pflegen, daß
 im ſogeuannten Rubro der Proceßſchriften

1) der Zunahme des klagenden Theils dem Vornah-
 men vorgeſetzt wird. z. B.:

In Sachen Schmidt, Johann Kaufmanns von N.
 von N. N. Freyherrn Johann Ludwig.

2) Wenn Fürſten oder Grafen, klagender oder anſu-
 chender Theil ſind, ſo wird der Name des Landes
 der Standes-Bestimmung vorgeſetzt. z. B.:

Zu Fürſtenberg Herr Fürſt; Zu Stollberg
 Wernigerode Graf; zu Hilbeſheim Herr
 Biſchoff und Fürſt.

3) Sind Churfürſten klagender Theil; ſo braucht man
 bloß die Hauptbenennung der Churl: oder. z. B.:

Churbraunſchweig, Churtrier. Sind dies
 ſelben aber beklagter Theil, ſo heißt es: contra

Se. Churf. Durchl. zu Bayern; contra
Se. Chf. Guaden zu Mainz.

4) Bey Prälaten, Städten u. s. w. setzt man gleichfalls den Hauptnahmen vor, als:

Zu Nachen Bürgermeister und Rath, zu Petershausen Reichs-Gotteshaus.

3) Bey Reichsritterschaftlichen Klagen ic. macht das Wort: Reichsritterschaft den Anfang. 3. B.:

Reichsritterschaft in Franken, Orts N. N. 1)

§. 392.

2) Ganzley: Ausdrücke von Verstorbenen.

Gewöhnlich pflegt in öffentlichen Ausfertigungen die Erwähnung eines Verstorbenen mit der Partikel: weyl and, oder einem andern Zusatze, welcher Theilnahme fortbauendes Andenken, Hochachtung u. s. w. ausdrückt, begleitet zu werden. 3. B.:

Bey dem, nach des Weyland Allerdurchl. Großm. Kais. und Herrn Herrn Leopolds II. erfolgtem höchstseel. Absterben, geführt werdendem Vicariate.

Der weyland Durchlauchtigste Fürst ic.

Der in Gott ruhende, hochseelige,
wohlseelige,

oder auch: N. N. Christmildesten Gedächtnisses, gloriwürdigsten Andenkens. 2)

M m 4

§. 393.

1) Man sehe übrigens Hanzeln Grundlin. der heutigen RHR Praxis. 1stes Cap. §. 35. bis §. 53.

2) Einen Streit über das Wort: höchstseeligst, wofür die Protestantischen Gründe: Christmildest ic. setzen wollten, erzählt Moser im Staatsrecht. Th. 49. S. 447. ff.

Von Uebereinstimmung der Schreibart mit den
Curialen. ¹⁾

In wiefern die innere Würde der Schreibart, nach den verschiedenen Verhältnissen der Personen beobachtet werden müsse, und worin dieselbe bestehe, ist schon oben bey den nothwendigen Eigenschaften des Canzleystyls (§. 176. — §. 188.) kürzlich erörtert worden. Hier möchte also nur noch die Bemerkung nöthig seyn, daß auch im Contexte, bey der Wahl gewisser Ausdrücke, die eigentlich nicht zu den Curialen gehören, doch in soweit Rücksicht auf letztere genommen werden muß, daß die Schicklichkeit nicht verletzt wird. ²⁾ Man brauche also z. B. in einem Aufsatze, wo man sich nur mit gehorsamer, ergebenster u. unterschreibt, nicht die Ausdrücke: Huld, Gnade, Unterthänigkeit, gnädigst, auflehen, geruhen, begnadigen, u. s. w. Man verwechsle nicht die Zeitwörter, befehlen, begehren, gesinnen, ersuchen, bitten u. und sey vorsichtig bey dem Gebrauch der Worte: Milde, Huld, Gnade, Gehorsam, Treue, Ehrerbietung, Ergebenheit, Hochachtung, huldreichst, preiswürdigst, gehorsamst, ergebenst u. ³⁾

§. 394.

1) Pütter a. a. O. §. 139. 140.

2) Ein sonderbares Beispiel von Verletzung dieser Schicklichkeit findet sich oben §. 190. in der Note.

3) Man sehe hiebey noch besonders oben §. 183. 184. 186.

S. 394.

Von Annahme, Ertheilung, Erhöhung und Veränderung
der Titulaturen.

Jeder unabhängige Regent oder Staat kann denjenigen Titel annehmen und von sich selbst brauchen, welcher seiner Macht oder seinem Entstehen gemäß ist, und den vorher eingegangenen Verträgen, oder Gerechtsamen anderer Staaten keinen Abbruch thut. ¹⁾ Die Unterthanen desselben sind verbunden, ihm in ihren schriftlichen Aufträgen, diesen Titel, nebst den damit verknüpften Curialien zu geben; aber andre, von ihm unabhängige Mächte, können dazu nicht angehalten werden, wenn sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend herein gewilligt haben. ²⁾

In Deutschland werden die Titulaturen durch Geburt, Heyrathen, e. te Würden und Aemter, Privilegien u. s. w. erworben. Der Kaiser, ³⁾ und während

M m 5

eines

1) Everh. Otto Opusc. P. I. S. 135.

2) So veränderte Preußen nach dem Breslauer Frieden seine Titulatur, und machte solches den übrigen Höfen mit dem Gesuche bekannt, daß sie ihm solche veränderte Titulatur aus ihren Kanzleyen zukommen lassen möchten.

Pütterer Zugabe IV. Num. 9.

Gewöhnlich pflegen auch die auswärtigen Mächte die Veränderungen ihrer Titulaturen am Reichs-Convente bekannt zu machen. Ein Beyspiel von Rußland findet sich in Reuß Staats-Kanzleyen. Bd. 6. S. 439. ff.

3) Die Gesuche um Erhöhung oder Ertheilung einer Titulatur werden bey dem Vice-Canzler angebracht.

Moser Et. Th. 4. S. 192. Uebrigens üben die Hof-

eines Interregni, die Reichs-Vicarien, haben allein das Recht, Standes-Erhöhungen und die damit verbundenen Titulaturen zu ertheilen, welches aber in neuern Zeiten durch mancherley Bestimmungen eingeschränkt worden ist. ¹⁾ Indessen bleibt den teutschen Reichsständen unbenommen, entweder Vertragsweise unter einander ein gewisses wechselseitiges Canzley-Ceremoniell zu bestimmen, oder ihren Unterthanen und andern Privatpersonen durch Ertheilung wirklicher oder bloßer Titular-Ämter und Bedienungen, einen gewissen Rang zu verschaffen.

Kein teutscher Reichsbürger darf sich daher eigenmächtig eines höhern Standes oder Titels anmaßen; ²⁾ so wie dagegen die vorsätzliche Verweigerung der Curialien und Ehrenbezeugungen, welche jemand mit Recht fordern kann, als eine strafbare Beleidigung angesehen wird. ³⁾

Uebrigens werden die Diplome über dergleichen Titel-Erhöhungen, vermöge der Wahl-Cap. in der Reichs-Canzley ausgefertigt, müssen in einer bestimmten Frist gehd-

H o s p s a l z g r a f e n einen Theil dieses Reservats Namens des Kaisers, Kraft eines besondern Auftrages. aus. Moser a. a. O. S. 232.

Ernst. Joh. Fr. Manzel de iure Imperatoris circa conferendos honores, Rostoch. 1734. 4.

- 1) Wahl-Capit. (1790. 1792.) Art. 22.
Moser Staatsrecht. Th. 4. S. 143. ff.
- 2) Wahl-Cap. Art. 22. §. 12.
- 3) Leyser Sp. 549. m. 3.
Mevius P. V. Dec. 238.

gehörig ausgelöst, und am Cammer-Oericht, ¹⁾ auch nach Befinden am Reichstage, ²⁾ imgleichen bey den höhern Landesgerichten, bekannt gemacht werden. ³⁾

§. 395.

Von Streitigkeiten über Titulaturen.

Bei der großen Verschiedenheit der teutschen Reichsstände, bey der wechselseitigen Eifersucht, welche unter manchen Classen derselben herrscht, und den vielfachen Collisionen, die bey der gemeinschaftlichen Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten zwischen ihnen und ihren Gesandten vorkommen können, ist es kein Wunder, allerley Zerungen über Titulaturen und Curialien entstehen zu sehen. Einige derselben haben allerdings einen wichtigen Grund, z. B. wenn einer von einem Lande den Titel führt, an welches ein anderer gerechte Ansprüche zu haben

1) Bey wichtigen Titulatur-Erhöhungen erfolgt gegen die Gebühr ein Notifications-Schreiben an Chur-Mann; z. B. 1743. von Kaiser Carl VII. wegen der dem Könige von Preussen zugestandnen erhöhten Curialien. Das Cammer-Gerichte erhielt die höhern Titel nicht eher, als bis ihm das Diplom intimirt ist. Moser Zusätze zum Str. 2ter Th. S. 325. Derf. von des Kalf. Reg. u. Pf. Th. 1. S. 449.

Tafinger Instit. jurispr. Camer. I. §. 359.

2) Z. B. bey der Erhebung der Grafen zu Dertingen Spielberg in den Fürstenstand.

Moser Str. Th. 4. S. 180.

3) In den Fürstl. Braunsch. Landen müssen die Diplome über Standes-Erhöhungen der Unterthanen der Justiz-Canzlen zu Wolfenb. insinuirt werden, welche sie gehörig publicirt.

haben glaubt, u. s. w. Die mehresten aber scheinen bloß in der Einbildung und der Liebe zu einem leeren Wortgespränge zu bestehen, und werden daher, Dank sey es unserm aufgeklärten Zeitalter, immer seltner. ¹⁾ Es dürfte nicht schwer fallen, ein ansehnliches Verzeichniß solcher Streitigkeiten, aus den Staatschriften und der Geschichte des Kanzleystyls, z. B. über den Majestätstitel, über die Curialien zwischen den Churfürsten und alten Fürsten, den Reichsgrafen und der Reichsritterschaft, den Catholischen und Protestantischen Ständen, über die Excellenz-Titulatur, u. s. w. hier aufzustellen. Ich berufe mich aber um der Kürze willen auf das, was oben gelegentlich davon vorgekommen ist, und begnüge mich hier nur noch einige neuere Beispiele nachzutragen.

Auf den beyden neuesten Wahltagen wurden bey Ablesung der Vollmachten die Titulaturen der Churhöfe weggelassen, weil Chur-Öln, als Teutschmeister, gegen die Königlich Preussische Titulatur protestirte. ²⁾

Am Cammer-Richter erhält in neuern Zeiten der Cammer-Richter das Prädicat: gnädigster Herr; die

1) Wenn bey Friedensschlüssen dergleichen Irrungen über das Kanzley-Ceremoniell vorkommen; so pflegen sich beyde Theile in besondern Artikeln ihre wechselseitige Rechte vorzubehalten.

Martens Droit des Gens. S. 288.

2) Wahl-Vret. 1790. Th. 1. 1792. S. 4.

Wie schwer man auch zu Rom daran gegangen sey, den Königlich Preussischen Titel anzuerkennen, erzählt die Berliner Mon. Schr. v. J. 1785. May. S. 455. Jul. S. 65. 1786. Aug. S. 101. 116. Decbr. S. 517.

die Präsidenten verlangen es auch; aber ersterer will es nicht erlauben. Daher erhalten sie weder gnädigst, noch gnädig, welches letztere doch die Besizer bekommen. ¹⁾)

§. 396.

Schluss-Anmerkung.

Dies wäre also die möglichst abgekürzte Darstellung der im teutschen Canzleystyle gebräuchlichen Curialien, welche, wo es nöthig seyn sollte, bey mündlichen Vortrage noch ergänzt werden kann. Meine Absicht war nicht, ein Titularbuch zu schreiben; sondern dem angehenden Geschäftsmann allgemeine, mit zweckdienlichen Beispielen erläuterte, Grundsätze an die Hand zu geben, die ihm in den mehrsten Fällen die Formular- und Titularbücher entbehrlich machen könnten. Die Ueberschrift dieses Abschnitts sowohl, als die oben geäußerten Grundsätze, werden mich vor dem Vorwurfe einer blinden Ehrfurcht für die altgothischen Schürkel der Majestätssprache, oder für die von kriechender Schmeicheley erfundenen Ausdrücke freysprechen, ob ich gleich aus den §. 294. angeführten Gründen die hergebrachten Curialien in Schutz genommen habe, und die Kenntniß derselben für ein dem Geschäftsmann nothwendiges Hülfsmittel halte. Es giebt, wie ein sehr geschätzter Schriftsteller sagt, ²⁾) in allen Sprachen gewisse Worte

und

1) Wohl Vergl. d. R. G. S. 246.

Man sehe übrigens noch über die Titulatur- und Ceremonien-Gebräuche, Vünig a. a. D. S. 6. ff.

2) von Dohm Berichtigung einer Berichtigung. im Deutschen Museum. 1779. März. S. 262. verglichen

und Redensarten, die einen conventionellen Nichtwerth haben; aber doch auch, ebenfalls nach einer Convention, bey gewissen Gelegenheiten gebraucht werden müssen. So wie das zu viel und zu wenig in feinen Stücke kommt, so auch hier nicht. Wer von mißverständlichen Freyheits- und Gleichheits-Ideen verleitet, gleich unsern Nachbarn jenfeit des Rheins, alle bisherigen Grundsätze von Sittlichkeit und Wohlstand über den Haufen stoßen wollte, würde den Befall eines klugen und rechtschaffenen Mannes eben so wenig verdienen, als der widrige Schmeichler, der eines jeden unterthänigster Knecht ist, und in allen Briefen als solcher erstirbt. So unbillig es also seyn würde, denjenigen zu tadeln, welcher dem andern, die von dem Staate denselben zugestandnen Ehrenbezeugungen und Höflichkeiten nicht vorenthält, und auch die ihm selbst vermöge seines Standes oder Amtes gebührenden Vorzüge zu wahren sucht; so sehr muß man auf der andern Seite sich hüten, daß dieß Bestreben nicht in eitle Pralerey und schwachköpfige Titelsucht ausarte, daß man nicht allzuviel Werth auf leeres Wortgepränge setze, *) oder, wie

leider

verglichen mit dem Decr. 1778. S. 567. Gewöhnlich sind die Verächter conventioneller Höflichkeit, wie das in der zuletzt angeführten Stelle enthaltne Beyspiel zeigt, selbst stolze und von sich eingenommene Menschen.

- a) Daß oft selbst vernünftige und gelehrte Männer in diesen Fehler verfallen können, lehrt die tägliche Erfahrung. Hier nur ein Beispiel: Rabenern schrieb einst ein Land-Edelmänn: Wohlledler Herr; der hiedurch beleidigte Dichter erwiederte dieß mit: Gehör
- böh

leider schon oft geschah, wichtige Zwecke thörichtem Ceremoniellstreitigkeiten aufopfern. ¹⁾

Bohner Herr. Mehrere dergleichen Beispiele finden sich im Deutsch. Mus. 1778. Jan. S. 7. ff. 1780. Febr. S. 115. ff.

- 1) Man sehe noch über diesen Gegenstand Hannöv. Magaz. 1787. St. 1. S. 13. ff. St. 6. S. 93. ff. St. 47. S. 765. ff.

Von einem sonderbaren Mißbrauche des Curialstolz in der Religion, finden sich Beispiele in der Berliner Mon. Schr. 1785. Febr. S. 151. May S. 485.

Viertes Hauptstück.
 Andre, zur äußern Würde gehörige Bemerkun-
 gen. (S. 252.)

S. 397.

Uebergang.

Außer den bisher abgehandelten Curialien, giebt es noch verschiedne andre zur äußern Würde gehörige Regeln, welche bey Ausfertigungen in öffentlichen Geschäften zu beobachten sind, und in einem Lehrbuche des Sausleystils nicht übergangen werden dürfen.

S. 398.

1) Auswahl der Materialien.

a) Derauf geschrieben wird.

Diese sind jetzt durch ganz Europa, Pergament und Linnen-Papier, obgleich der Gebrauch von erstern immer feltner zu werden anfängt. Nach der Notariats-Ordnung (S. 19.) sind zwar die Notarien angewiesen, ihre Ausfertigungen auf Pergament zu schreiben; aber jetzt sieht es größtentheils in ihrer Wahl, ob sie dieß, oder Papier gebrauchen wollten. 1) Die Vollmachten der Churfürstlichen Wahlgesandten werden eben falls nicht durchgängig mehr auf Pergament ausgefertigt. 2) Indessen ist letzteres doch noch bey allen Haupt-

Urs

1) Clavrock Rechtswissenschaft. der Verträge 1ster Abschnitt 7tes Cap. S. 48.

2) Bey der Wahl Leopolds II. war die Vollmacht des Churbrandenburgischen Gesandten auf Imperial-Papier

Urkunden freyer Staaten oder Regenten, z. B. bey Friedensschlüssen, Handelsbündnissen und deren Ratifications-Instrumenten, imgleichen bey den dazu nöthigen Vollmachten und Passporten gebräuchlich. In Teutschland werden gewöhnlich alle Reichsgrundgesetze, die Familien-Verträge einzelner Häuser, die Lehenbrüfe über Reichs- und andre beträchtliche Lehen, und andre Urkunden von Wichtigkeit auf Pergament geschrieben.) Vom Canzley-Gebrauche des Papiers gehören noch folgende Bemerkungen hieher. Bey Concepten ist das sogenannte Conceptpapier gebräuchlich; zu den Ausfertigungen selbst aber pflegt man gewöhnliches Schreibpapier zu nehmen, ausgenommen einige Gattungen derselben, welche auf sogenanntes großes Regalpapier geschrieben werden, z. B. die Appellations-Processe am R. H. R. Au Auswärtige oder Standespersonent wird auch wohl feineres, (holländisches) zu Weissen, das sogenannte Post-Brief-Papier genommen. Erfordert ein Aufsatz mehrere Bogen; so pflegt man, so viel als nöthig seyn möchten, in einander zu stecken, doch nimmt man nicht leicht mehr als sechs Bogen zu einer Lage. In einigen Canzleyen gebraucht man

Papier geschrieben, die der übrigen, auf Pergament.
Wahl-Protoc. 1790. Bd. 1. S. 39. ff.

1) Moser Staatsgramm. S. 45. 46. Braunschweig; Wolfenb. Verordn. vom 20sten Jan. 1729. Auch werden in der Reichs-Canzley die meisten nur etwas beträchtlichen Privilegien auf Pergament, die übrigen auf starkes Papier ausgefertigt.

Moser Staatsrecht. Th. 4. S. 295.

gebraucht man zu Rescripten und andern dergleichen Ausfertigungen, Papier, auf welchem der Titel des Landesherrn, oder das ganze Formular abgedruckt ist, wo denn die leergelassenen Stellen, nach den Umständen, nur angefüllt zu werden brauchen. Vornehmere Personen pflegen auch wohl in gewissen Fällen Papier mit vergoldetem Schnitte zu brauchen. Bey einer Hoftrauer, so wie bey Trauerbriefen selbst, ist Papier mit schwarzem Schnitt oder Rande, welcher nach Beschaffenheit breiter oder schmaler ist, gewöhnlich. ¹⁾

§. 399.

b) Womit geschrieben wird.

Das gebräuchlichste Material ist schwarze Dinte; (§. 221.) zu Ausfertigungen auf Pergament wird auch wohl Tusch genommen. Erstere muß durch den ganzen Aufsatz von gleicher Schwärze seyn, da die Nichtbeobachtung dieser Regel der äußern Würde zuwiderläuft, und selbst der Glaubwürdigkeit nachtheilig seyn kann. ²⁾ Die vom Deisterreischen Hofe an die Pforte abgehenden Schreiben sollen noch jetzt mit bunten Farben und Zügen ausgeschmückt werden. Sonst wurden auch die Eingänge der aus der Reichs-Canzley an die Russischen Kaiser ergehenden Schreiben und Creditive mit goldnen Buchstaben geschrieben, welches aber jetzt wahrscheinlich nicht mehr üblich ist. ³⁾

§. 400.

1) Moser Einl. zu d. Canzlengesch. L. 5. C. 7. §. 23. ff.

2) Novella 73. Praefat.

3) Moser Einl. L. 5. C. 7. §. 40. 41.
C. F. Moser Staatsgramm. S. 51.

§. 400.

2) Art der Buchstaben.

Die sogenannte Currentschrift ist überall gewöhnlich, außer daß bey Titulaturen, Anreden, Courtoisiesen, Ueberschriften, Fractur- oder Canzley-Buchstaben gebraucht zu werden pflegen. (§. 221.) Bey den Canzleyen der Höfe, Gesandten, Feldherrn u. s. w. ist in wichtigen Ausfertigungen auch oft eine gewisse Chiffre-Schrift üblich, in welcher entweder der ganze Aufsatz, oder nur einzelne Stellen und Worte desselben geschrieben werden. ¹⁾ (§. 219.) Uebrigens gehört auch mit zur äußern Würde, daß in den Canzley-Ausfertigungen keine verschiedenen Hände, (ausgenommen in der Unterschrift,) keine ausgekrasteten, (radirten) oder ausgestrichenen Stellen, ingleichen keine Abkürzungen vorkommen dürfen, und die Zahlen, außer dem Datum und allzu großen Summen, mit Buchstaben ausgeschrieben werden müssen.

§. 401.

3) Verhältniß der Zeilen.

Auch in dem höhern oder niedern Anfange der Zeilen, im Abstände des Contextes von der Anrede oder der Courtoisie von der Unterschrift, in dem schmälern oder breitem Seiten-Rande, u. s. w. wird nach den Verhältnissen des Schreibenden in den Canzleyen und von Privatpersonen ein Unterschied beobachtet, welcher hier eine kurze Erörterung verdient. Je höher der Rang des

N u 2

Schreib

1) Moser Einleit. L. 5. C. 5. §. 22. ff. C. 7. §. 60.
Pütter a. a. O. Th. 1. §. 69.

Schreibenden gegen den andern ist, desto höher wird der Anfang der Zeilen auf dem Papier gesetzt, desto geringer ist der Abstand zwischen Rede und Unterschrift von dem Contexte, ¹⁾ welches besonders bey Canzley-schreiben, Rescripten &c. beobachtet zu werden pflegt. Wenn Privatpersonen an große Herren schreiben, ist die Regel, daß solches auf einem gewöhnlichen Foliobogen von feinem Papier geschehe, wo zwischen dem obern Rande und der Rede, imgleichen an der Seite, etwa drey Finger breit Raum gelassen, und der Context so tief angefangen wird, daß etwa fünf oder sechs Zeilen auf die erste Seite kommen, und unten noch ein drey Finger breiter Raum übrig bleibt. Auf der andern Seite wird sodann da fortgefahren, wo auf der ersten die Rede steht, die Courtoisie gleich nach dem Context, die Unterschrift aber in möglichst weiter Entfernung daran, nah am untern Rande des Bogens geschrieben. ²⁾

§. 402.

4) Format der Ausfertigungen.

Das Format der Canzley-Ausfertigungen kann seyn

- I. Patentsweise (in forma patente), wo über die ganze Breite des aus einander gefalteten Bogens geschrieben

1) Moser Staatsgr. S. 57.

2) Künig Canzley-Ceremoniell. S. 62. 154. 402.

Moser Einl. L. 5. C. 7. §. 56. Einige geben noch die Regel, das Papier nur auf einer Seite zu beschreiben, welche aber, so viel mir bekannt ist, nicht beobachtet wird.

geschrieben wird. In dieser Gestalt pflegen die Privilegien bey der Reichs-Canzley, die Mandate, Edictal-Citationen, Ihre Geleit, und öffentliche Anschläge, welche von ihrer Form den Nahmen: Patente, haben. ¹⁾

2. Libellweise, (in forma clausa) wenn, wie gewöhnlich, auf einem Foliebogen geschrieben, und an der einen Seite nur ein kleiner Raum gelassen wird. Dieses Format ist das gewöhnlichste.
3. Protocollweise, wenn der Bogen gebrochen und nur die eine Seite (gewöhnlich die zur rechten Hand) beschrieben wird.
4. Das Briefformat.

Besieht eine Schrift aus mehreren Bogen; so werden dieselben zusammen geheftet, und die Enden des Fadens auf der letzten Seite mit einem oder mehreren Siegeln dergestalt verwahrt, daß nicht leicht etwas davon kommen, oder dazwischen geschehen werden kann. Zu dieser Absicht braucht man gewöhnlich starken Zwirn; bey gewissen feyerlichen Canzley-Ausfertigungen geschieht aber auch wohl das Heften mit kuntfarbigen seidenen, oder goldnen Faden und Schnüren. ²⁾

§. 403.

5. Von Siegeln der Ausfertigungen.

a) überhaupt.

Das Siegel einer Urkunde oder andern schriftlichen Ausfertigung geschieht

N u 3

a) um

1) Moser Staatsrecht. Th. 4. S. 285.

2) Der s. Staatogramm. S. 56.

- a) um derselben mehr Glaubwürdigkeit und Gültigkeit zu verschaffen, dann heißt diese Handlung: Besiegeln, mit einem Siegel versehen, etwas durch Bedruckung des Siegels vollziehen, u. s. w.
- b) oder, um zugleich zu verhüten, daß ein anderer, als der, an welchen sie gerichtet ist, die Schrift lese. Dann gebraucht man den Ausdruck: Versiegeln.

Die Erörterung dieses Gegenstandes gehört also in gewissem Betrachte zu der nächstfolgenden Abtheilung. Da aber auch manches dabey zu bemerken ist, was zur äußern Würde gerechnet werden kann; so habe ich sie lieber hier ganz mit abhandeln wollen.

§. 404.

b) Vom Besiegeln.

Oft wird, nebst der Namens-Unterschrift, auch das Siegel des Schreibenden dem Namen vorgedruckt; oft dient aber auch das Siegel allein zur Beglaubigung eines Aufsatzes, wie bey den Signaturen. (§. 271.) Die Lehre vom Besiegeln läßt sich unter folgende Hauptgesichtspuncte zusammenfassen: 1) von den verschiedenen Gattungen der Siegel, 2) von den Materien, worin das Siegel gedruckt wird, 3) von den Arten, es an der Urkunde zu befestigen, 4) Ceremoniell in Aufsehung der Siegel.

§. 405.

aa) Von den verschiedenen Gattungen der Siegel. 1)

Das Wort Siegel, bedeutet bald den Stempel, worein ein Wapen, oder ein Namenszug, oder ein sonst belie-

1) Rud. Chrph. Henne de Sigillis eorumque iure. Erf. 1757. 4.

beliebiges Sinnbild gestochen oder gegraben ist, um es zum Siegel zu gebrauchen; bald den Abdruck desselben auf dem Papiere. Im ersten Verstande, werden die Worte: Siegel, Pottschafft, Pottschler, Signet, Stiegelring, Secret, gewöhnlich als gleichbedeutend gebraucht, und die Stempel selbst können von Gold, Silber, Stein, Stahl oder Messing seyn, welches aber beim Gebrauche keinen Unterschied macht. Dagegen sind sie verschieden

I. in Ansehung ihres Inhalts. Einige enthalten das ganze Wapen, andre nur einen Theil desselben, oder einen Rahmensezug, ein Sinnbild u. s. w; einige führen Umschriften, andre keine.

B. in Ansehung der Personen, welche sie brauchen. Hier unterscheiden sich die Majestäts-¹⁾ öffentlichen, ²⁾ Amts-, Familien-, Siegel, von den Hand-, Privat-Siegeln.

Nu 4

3. in

von Cramer Wehlar. Nebenst. Th. 105.

J. H. Boehmer de iure Sigilli authentici. Hal. 1742. und in seinen Exercit. ad Pand. T. 4. p. 291.

1) Auch einige Churfürsten und Fürsten haben sogenannte Majestäts-Stiegel. Polyc. Leyser Sigillum maiestatis Brunsvicensis. Helmsf. 1725. 4. Moser StaatsR. Th. 35. S. 443.

2) Melch. Ditm. Grollmann (Goffelius de eo quod iustum est circa Sigilla vniuersitatum. Giess. 1711. 4. Lipsf. 1750. 4.

I. F. A. G. Detten de Sigillis publicis. Heidelb. 1741. 4.

J. J. Moser von Landes- oder Landständischen Sigillen. In den Nebenstunden 4ter Th. S. 568. ff.

und

3. in Ansehung der Größe. In den Kanzleyen der Regenten, der Collegien, u. s. w. pflegen gewöhnlich mehrere Siegel von verschiedner Größe zu seyn, welche nach Beschaffenheit der Ausfertigungen gebraucht werden. ¹⁾)

5. 406.

b) Materialien, worin das Siegel abgedruckt wird.

Diese sind 1) Metall, z. B. Gold, ²⁾) 2) Wachs, von weißer, gelber, grüner, schwarzer, ruther Farbe; 3) Oblaten; 4) Spanisch Lack, (Siegelack). ³⁾) Ihr Gebrauch ist verschieden, nach
Ver

und der Abhandlung verschiedner Rechtsmat. St. 7. Num. 2.

Desselb. StaatsR. Th. 40. S. 405. ff.

1) Ludewig Cel. d. G. B. Bd. 1. S. 198.

Moser Einl. zu d. Kanzl. Gesch. L. 5. C. 11. §. 11. 12.

Desselb. Staatsrecht. Th. 5. S. 65. 67. wo auch eine Abbildung des großen Kaiserlichen Siegels enthalten ist.

von Gerichtsfägeln handelt Merckblatt d. Anleit. zur pract. Rechtsreg. (1784.) S. 672.

2) Die auf Metall abgedruckten Siegel, erhalten den Nahmen Bullen. z. B. die goldne Bulle, wovon auch die ganze Schrift so genannt zu werden pflegt. Bleyerne und silberne Bullen sind in Teutschland nicht gewöhnlich.

3) Die Notariats-Signete werden von vielen nicht auf die gewöhnliche Art, in Siegelack oder Wachs; sondern mit Rauch von einem Fichte, oder einer andern dergleichen Farbe, abgedruckt. Indessen habe ich auch mehrere in Siegelack gefunden.

Beschaffenheit der Personen und des Inhalts der Ausfertigung.

§. 407.

cc) Arten, das Siegel an den Urkunden zu befestigen.

Das Siegel wird

- a) der Urkunde unten angehängt. (Hänge-Siegel.)
 Dies geschieht bey den sogenannten Bullen, im gleichen oft bey wächsernen Siegeln. Zur Befestigung braucht man entweder Pergamentstreifen, oder seidne Schnüre von verschiedenen Farben, oder auch goldne Ketteln. Um das Siegel vor Verletzungen zu sichern, wird es gewöhnlich in hölzerne, silberne, vergoldete, elfenbeinerne Kapseln eingeschlossen. ¹⁾
- b) auf die Schrift selbst gedruckt, und zwar, nach Verschiedenheit der Ausfertigungen, entweder nur einmal, vor der Unterschrift, oder, mitten unter den Text, oder auf dem Rücken, (in dorso) oder auch auf allen Seiten. ²⁾ Bey dem Siegeln in Wachs oder Oblate, wird der Stempel nicht geradezu auf diese Materien abgedruckt; sondern auf die sogenannte Lectur, d. i. auf ein vierecktes oder anders geformtes Stück Papier, welches darüber gebreitet wird. Das Siegel selbst geschieht in mehreren Kanzleyen, so daß der Stempel auf die mit einer Lectur versehene Oblate gehörig aufgesetzt, und mit einem hölzernen Hammer auf denselben geschlagen wird. Doch fängt man

N n 5

setzt

1) Neuere Beispiele von Hängesiegeln enthält das Wahl-Protocoll (1790) Bd. 1. S. 39. ff.

2) Pütter a. a. O. Th. 1. §. 72.

jezt an, die eisernen und stählernen Siegelstrauen vorzuziehen.

§. 408.

aa) Vom Ceremoniell in Ansehung der Siegel.

Dieses äußert sich

- I. darin, ob etwas mit dem öffentlichen oder Privat-Siegel bedruckt wird. Der Regel nach werden die Ausfertigungen in den Canzleyen der Reichs- und Landes-Collegien mit einem öffentlichen oder Amtssiegel versehen, welches sie vom Kaiser oder Landesfürsten erhalten. So braucht z. B. das R. Cammergericht ein größeres und ein kleineres öffentliches Siegel. Das erste enthält den Kaiserlichen Adler mit dem Hauswappen auf der Brust. ¹⁾ Die Landes-Collegien führen das Wapen des Landesfürsten, oder einen Theil desselben, nebst einer Umschrift, welche den Rahmen des Collegii enthält, im Siegel. ²⁾ Zuweilen kann es indessen noch Fälle geben, wo statt des

1) Der jedesmahlige Kaiser überschickt sie nach seinem Regierungs-Antritte durch den Erz-Canzler.

Tasinger Institut. Jurispr. Cameral. T. 1. §. 323.

Nach dem Tode des Kaisers schicken die Reichsobersten entweder ein gemeinschaftliches, oder auch jeder ein besondres Siegel an das Cammerger. welches dieselben während des Interregni braucht.

Tasinger a. a. O. §. 37. not. i. Danz Betrachtungen über die Zustände in Teutschl. während eines Zwischenreichs. Stuttgart. 1750. 8.

2) Mit Absterben eines Landesherren werden die Siegel gewöhnlich verändert.

des öffentlichen, die Privatiegel eines oder mehrerer Mitglieder gebraucht werden. ¹⁾)

2. Ob etwas mit dem größern oder kleinern Siegel bedruckt wird. 3. W. in der Reichs-, Saaisien sind viererley Siegel gebräuchlich:

a) Die Goldne Bulle, welche bey Fürsten-, Marchesen-, Grafen-, Freyherrn-, Briefen, bey Ertheilung der Prädicate: Durchlaucht, Hoch- und Wohlgebohren, und andern wichtigen Privilegien gebraucht wird. ¹⁾)

b) Das große Siegel wird gebraucht bey allen hohen Realien und Lehnen, welche Churfürsten und Fürstenthümern gegeben werden. ²⁾)

c) Das mittlere, wird zu adelichen Lehnen-, Wapen- und andern Briefen gebraucht. ³⁾) Diese drey Arten von Siegeln werden gewöhnlich angehängt.

d) Das

1) Alle im Namen des Cammergerichts ergehende Schreiben (z. B. die literae denunciatoriae) werden nicht unterschrieben; sondern mit den Privatpertschaften des Richters, eines Präsidenten und vier Beysitzer auswendig besiegelt.

Festinger a. a. O. S. 166.

2) Doch steht es den Parteyen frey, ob sie sie haben wollen oder nicht. Die Taxe dafür ist 40 Ducaten, und das Macherlohn 6 Duc.

3) Die Parteyen haben die Wahl, ob die Capfel dazu von Gold, Silber, Holz etc. seyn soll. In beyden ersten Fällen besteht das Siegel ganz aus rothem Wachs; im letzten ist zwar das Siegel auch rothes Wachs, die Capfel aber wird mit weißem angefüllt.

4) Das Siegel ist rothes Wachs, die Capfel aber wird mit gelbem angefüllt.

- a) Das kleine, welches auch aus rothem Wachs besteht, wird aufgedruckt, und bey Processen, gemeinen Privilegien u. s. w. gebraucht. ¹⁾

Ungedem führt der Kaiser noch ein Handsiegel, welches bey Handschreiben gebraucht wird.

3. In Aufsehung der Farben des Siegelwachses.

Mit rothem Wachs zu siegeln, wird für ein Vorrecht der Landeshoheit gehalten. Mittelbare dürfen daher dasselbe nicht gebrauchen, wenn sie nicht deshalb vom Kaiser ein Privilegium erhalten haben, oder in seinem Namen etwas verrichten, z. B. Universitäten, Juristenfacultäten, Schöppenstühle, Hofpfalzgrafen etc. Selbst die Reichsfürsten pflegen mit grünem Wachs zu siegeln, ausgenommen, wenn sie ein Kaiserliches Privilegium deshalb erhalten haben. ²⁾ Eine vorzügliche Veranlassung zu den Irrthümern, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zwischen den Herzogen von Mecklenburg und ihren Landständen obwalteten, war die von letztern behauptete

1) Moser Staatsrecht. Th. 5. S. 65 - 68. Von dem beym Reichsoftr. gewöhnlichen Ausfertigungen für Aquila, s. m. Hanzeln Grundlinien. S. 128.

2) Derf. von des Kaisers Recht. Rechten u. Pflichten. Th. 1. S. 462. Desselb. Staatsr. Th. 45. S. 403.

In Hamburg sollen (wie Ströck d. de cera rubra bezeugt) die Sachen, wo das alte Siegel mit der Umschr.: Sigillum Burgensium de Hamburg. gebraucht wird, grün; die mit dem gewöhnlichen Stadtsiegel bedruckten, roth gestiegelt werden. Vom Siegeln mit blauem Wachs s. m. Raub von den Gerechtigkeiten mit blauem Wachs zu siegeln in Schott J. W. B. IV. S. 564.

tete Befugniß, mit rothem Wachs zu siegeln; welche ihnen erstere nicht zugesiehen werden. ¹⁾ Schwarzes Wachs oder Siegellack, wird bey Landes-
trauern u. gebraucht. ²⁾

4. In Ansehung der Rang-Ordnung, wenn mehrere siegeln. Gewöhnlich richtet sich diese nach der Unterschrift, welcher das Siegel begedruckt wird. Die Ausfertigungen bey den verschiedenen Reichstags-Collegien und andern Versammlungen der Reichsstände, pflegen von den anwesenden Gesandten besiegelt und ihnen ein sogenanntes Schema Sigillarium beygefügt zu werden. ³⁾

§. 409.

ce) Von Verwahrung der Siegel u.

Die Verwahrung des Siegels mit Wachs oder Obsiden, ist gewöhnlich in den Kanzleyen besondern Perisoden aufgetragen. Die Besieglung in der Reichs-Kanzley

- 1) Moser von den Landes- oder Landschafts- oder Landständischen Sigillen, in der Abhandlung verschiedener Rechtsmateriaen St. 7. Num. 2. In manchen Landen sind den Remeern, Stadträthen und Patrimonial-Beckhen gewisse Farben vorgeschrieben. (v. Trübshler Anweilf. zur Abf. d. Berichte. (Leipz. 1788.) S. 14.
- 2) Lünig Kanzley-Ceremon. S. 404.
- 3) Moser Staats-Recht. Th. 50. S. 303. Samml. der Reichs-Abth. Bd. 3. S. 690. Von den im Reichsständischen Collegio über das Siegelungs-Recht entstandnen Irrungen, finden sich Nachrichten in Reuß Staats-Kanzley Th. 4. Num. 5. Th. 18. S. 30. ff.

Ich verrichtet der Taxator am Cammer-Gerichte, der Canzley-Verwalter, ¹⁾ in andern Collegien, der Postmeister, Registrator, u. s. w. und zwar in dem Canzley-Zimmer selbst, oder in der Wohnung des Ministers, welcher die Siegel bey sich hat. Die Verwahrung der Reichsiegel steht eigentlich dem Churfürsten von Mainz zu, in dessen Abwesenheit aber hat sie der Reichs-Vice-Canzler. ²⁾

Bev Abschriften oder Abdrücken der Urkunden, pflegen die an denselben befindlichen Siegel durch ein: (L. S.) bezeichnet zu werden, woben es rathsam ist, zugleich zu bemerken, wem es gehöre. z. B. Fürstl. Nisches, der Stadt N. Siegel. ³⁾

§. 410.

c) Vom Versiegeln. (§. 403.)

Das Versiegeln der Schriften geschieht, wie wir oben gesehen haben, in der Absicht, daß kein Andern, als der, für welchen sie bestimmt sind, dieselben lesen kann. Der Regel nach werden alle Briefe, nebst den in Briefform zu erlassenden Canzley- und Gerichts-Aussfertigungen, mit dem größern oder kleinern Canzley- oder Gerichts-Siegel verschlossen. ⁴⁾ Ehe aber das
Vers

1) C. O. C. Th. 1. Tit. 40. §. 6. 9.

2) Mezer a. a. O. Th. 3. E. 63. Th. 6. S. 146.

3) Claproth von freiwilligen Gerichtshandlungen. S. 76.

4) M. f. z. B. Hanzelz Grundl. S. 123. u. a. m.

Verriegeln geschieht, müssen die Bogen dergestalt zusammengelegt werden, daß sie bequem zum Verschließen und ohne Verletzung des Siegels nicht leicht zu eröffnen, oder zu lesen sind. Man beobachtet bey den Canzleyen eine große Verschiedenheit in der Art des Zusammenlegens, wovon sich aber nichts allgemeines bestimmen läßt. ¹⁾ Noch zeigt sich ein Unterschied zwischen solchen Ausfertigungen, welche mit einer Decke (Couvert) versehen werden oder nicht. Canzleyschreiben, Berichte u. erhalten keine Decke, wohl aber Handschreiben. ²⁾ Die Decken können bald viereckig, bald gezipfelt, bald noch anders gestaltet seyn. Einige halten es für anständiger, einen Brief zwey- und mehrmal mit demselben Pappschnur zu versiegeln; es scheint mir aber nicht nothwendig, außer wenn die Größe des Packets es zur bessern Verwahrung erfordert.

Oft wird ein Aufsatz sub Sigillo volante erlassen, d. i. das Siegel wird zwar an den gewöhnlichen Platz gedruckt, doch so, daß der Brief dadurch nicht verschlossen wird. Dieß geschieht gemeinlich, wenn ein Aufsatz durch einen Dritten übergeben werden soll, damit dieser ihn

1) Eine gute Anweisung, wie man Briefe vernünftig einschlagen und zumachen müsse, findet sich im Hannover. Magaz. 1784. St. 79. S. 1257. ff. Künlg Canzley-Err. S. 404.

2) Ist eine Schrift, z. B. ein Bericht, zu stark, als daß er in die gehörige Form gelegt werden könnte; so pflegt man auch die Bogen in der Mitte zusammen zu brechen, mit Pergamentstreifen zu durchziehen, und so zu versiegeln.

ihn vorher lese, sodann das Siegel vollends verschließe, und die Schrift an den gehörigen Ort befördere. ¹⁾)

1) Han;eln a. a. O. S. 7. Mefer Einleit. in die
Canzley-Besch. I. 5. C. 11. §. 41-45.

Uebrigens pflegen die Proceßschriften gewöhnlich nicht verschlossen; sondern in offener Form übergeben zu werden.

N. H. D. Tit. 3. §. 2. Gemeiner Bescheid der
Kön. Churf. Justiz-Canzley zu Hannover vom 13ten
Nov. 1776. und 27sten Aug. 1792. in den Annalen
der Brschw. Lüneb. Churlande 6tes Jahrg. 3tes St.
S. 410.

Zweyte Abtheilung.

Eigenschaften, welche besonders zur Gültigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit öffentlicher Schriften nöthig sind. (S. 247.)

S. 411.

Einteilung.

Noch bleibt es verschiedne Bemerkungen und Regeln, welche nicht eigentlich zur äußern Würde, oder dem Ganzen-Ceremoniell im strengen Verstande, gerechnet werden können, indem sie sich nicht unmittelbar auf den durch Herkommen oder Verträge eingeführten Wohlstand, oder auf wechselseitige Achtung beziehen; sonderit hauptsächlich dazu dienen, einen schriftlichen Aufsatz gültig, vollständig und wirksam zu machen.

Erstes Hauptstück.

Eigenschaften, welche besonders zur Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit einer Schrift beitragen.

S. 412.

I. Eigenschaften in Ansehung der Personen.

Die in gegenwärtigem Hauptstücke befindlichen Regeln betreffen hauptsächlich solche Schriften, welche Verbindlichkeiten und Rechte bestimmen, oder zum Beweise einer geschehenen Sache dienen sollen, und sind größtentheils durch natürliche oder ausdrückliche Gesetze vorgeschrieben. Nach diesen ist nicht ein jeder schriftlicher Aufsatz, worin

einer etwas für sich, oder andre versprochen hat, verbindlich oder gültig. Nur diejenigen haben nach unsern Gesetzen die Befugniß, etwas anzufertigen oder ausfertigen zu lassen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden, welche

1. den Gebrauch ihrer Vernunft besitzen.
2. die gehörige Volljährigkeit erreicht haben. ¹⁾
3. nicht durch Furcht, Zwang oder Betrug dazu verleitet sind.
4. eine vollkommene Kenntniß von dem vorzunehmenden und in der Urkunde zu bestimmenden Geschäfte haben; oder davon hinlänglich belehrt worden sind.
5. über die in Frage stehende Sache oder Handlung frey schalten können; oder
6. deshalb gehörige Vollmacht, Aufträge, Instructionen, u. s. w. erhalten haben, oder zu Verfassung eines schriftlichen Auftrages besonders beedigt oder aufgefodert (requirirt) worden sind. ²⁾

§. 413.

1) In einigen Ländern, z. B. in Sachsen, können auch die Frauenzimmer in vielen Fällen für sich keine gültigen Verträge schließen. Schott Instit. Jur. Saxon.

2) Hieher gehören die Beglaubigungsschreiben, (Creditive) der Gesandten, die Befüllungen der Beamten, die Vollmachten, Commissoria, die Syndicate, Requisitionen der Notarien und andre Legitimationen, welche den Hauptschriften beigelegt oder auch zuweilen einverleibt werden; ferner die Vorsicht, daß gerichtliche Protocolle von besonders dazu beedigten Personen verfaßt werden müssen.

Clayroth Rechtsw. d. Verträge. Th. 1. §. 10.

2. Eigenschaften der Schriften.

a) In Ansehung der Ausfertigung. 1)

Hiebey sind, nächst den bisher abgehandelten nothwendigen und zufälligen Eigenschaften der Geschäftsaufsätze, noch folgende Regeln zu beobachten:

- 1) In Ansehung der Schreibmaterialien. In Ländern, wo Stempelpapier eingeführt ist, müssen die in den Gesetzen benannten Ausfertigungen auf solches geschrieben werden. Bald ist dazu ein höherer, bald ein geringerer Stempelbogen nöthig. Bey Schriften, die aus mehr als einem Bogen bestehen, braucht man der Regel nach nur einen Stempelbogen. Oft wird auch die Schrift auf gewöhnliches Papier geschrieben, und ein Stempelbogen darum geschlagen. 2) Auch die Ausfertigungen auf Pergament müssen mit einem Stempel versehen werden.

Der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit eines Aufsatzes können besonders die Masuren, das Schreiben

D o 2

mit

- 1) Claproth a. a. O. Th. 1. §. 48.

Trübschler Anweis. zu Abf. rechtl. Auff. Bd. 1. S. 114. ff.

- 2) Von diesem Gegenstande sehe man besonders

Leyser med. ad Pand. Sp. 262.

Bergius altes Cameral-Mag. B. 8. unt. d. W. Stempelpap.

G. Fr. Müller Stempel-Recht. Halle 1778. 8.

Eine sehr sonderbare und falsche Erklärung des Stempelpapiers findet sich in

F. E. C. Merreau Versuch einer Anleit. zu practischen Arbeiten. 1ster Th. (Jena, 1792. 8.) S. 25.

mit verschiedner Dinte, das Ausstreichen u. schädlich werden. ¹⁾

2) in Ansehung der Zeit und des Orts. z. B. manche Schriften müssen vor Gericht, andre dürfen ohne Noth nicht bey Nacht, noch andre nicht an Feiertagen ausgefertigt werden. ²⁾

3) in Ansehung andrer gesetzlicher Förmlichkeiten. z. B. bey Notariats-Instrumenten. ³⁾ Testamenten u.

§. 414.

b) In Ansehung der Vollziehung.

Nicht immer werden die Schriften von den Hauptpersonen selbst geschrieben, und erhalten erst dadurch ihre Gültigkeit, daß sie von ihnen vollzogen, d. i. mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen, und, nach Befinden, mit ihrem Siegel bedruckt werden. In dieser Hinsicht unterscheiden sich Concept, Original und Abschrift (Copie) sehr von einander.

§. 415.

aa) Von Concepten und Protocollen.

Dieses wird nach der oben (§. 253.) beschriebnen Weise vom Referenten oder Secretär u. s. w. aufgesetzt, meißens

1) Daher ist es gut, wenn in einem Aufsatze etwas ausgestrichen werden muß, solches am Ende der Schrift zu bemerken.

2) Pütterer Ausleit. 3. Jur. Pr. I. §. 196.
Stryck Cautel. Conte. S. 1. C. 4. §. 14.

3) Pütterer I. §. 78. Not. 11.

Erüthschler von Abf. rechtl. Auff. Th. 1. 1ste Hauptabth. des Spth. 381. ff.

meistens von dem Regenten oder den übrigen Mitglie-
bern eines Collegiums, oder den Partheyen, nachgesehen
(revidirt) ¹⁾ und mit ihrem Namenszuge bezeichnet-
(signirt) ²⁾ (§. 362.) Die so signirten Concepte
erhalten die Gültigkeit der Originalien, ³⁾ und die Canz-
listen dürfen gewöhnlich nicht ehe etwas ins Reine schrei-
ben (mündiren), als bis es signirt ist.

Auch die Protocolle werden an manchen Orten
von den Mitgliedern des Collegiums signirt; immer
aber müssen sie der Regel nach den Interessenten oder
Partheyen vorgelesen, von ihnen genehmigt, und das
solches geschehen sey, am Ende bemerkt werden. Wich-
tige, in Versammlungen der Stände, oder bey Friedens-
schlüssen u. aufgenommene Protocolle, pflegen auch von
den Gesandtschafts-Secretären gegen einander gehalten
und verglichen (iustirt) zu werden.

§. 476.

bb) Vom Original.

Der Regel nach müssen alle Schriften von den Theil-
habern eigenhändig unterschrieben, und mit ihrem Sie-
gel bedruckt werden. Nur in einigen Fällen ist letztes
res allein zur Glaubwürdigkeit hinreichend. Gewöhn-

No 3

lich

1) Moser Einleit. zu d. Canzlergesch. L. 5. C. 6.

2) Wenn mehrere signiren, so geschieht dieß entweder
am Ende des Conceptes in einer Linie, mit Beobach-
tung der unter den Mitgliedern des Collegiums übli-
chen Rangordnung; oder auf der leeren Hälfte des
Bogens der Länge nach.

3) F. E. Moser Staatsgramm. S. 69.
Pütter I. §. 68.

lich werden Vor- und Zunahmen, oft aber auch nur der letztere ganz ausgeschrieben. Zuweilen ist es rathsam; auch den Amtstitel beizufügen. Von den Unterschriften der Regenten und Collegien, so weit sie das Ceresmonieil betreffen, ist oben (§. 361. 381.) gehandelt. Noch sind aber einige Bemerkungen übrig, welche hier einen Platz verdienen.

§. 417.

a) Von Unterschriften der Regenten insbesondere.

Ein thätiger und weiser Regent, der seine Pflichten kennt und gern ausübt, wird die Pügel der Landesregierung seinen Rathen oder Günstlingen nicht überlassen, und nichts unterschreiben, wovon er nicht wenigstens den Inhalt genau kennt und billigt. Da es aber, bey der, in etwas beträchtlichen Staaten, unübersehbaren Summe der nöthigen Ausfertigungen, nicht möglich ist, dieselben alle selbst zu lesen und zu unterschreiben; so wird ein großer Theil derselben der Verantwortlichkeit der Minister und höhern Collegien überlassen, welche die Unterschriften im Rahmen des Regenten unter der §. 363. beschriebenen Parapher besorgen. Regierende Herren unterschreiben gewöhnlich eigenhändig

1. alle Canzley, Cabinets, Hand, Schreiben etc. welche an den Kaiser, an Könige, Chur- und Fürsten, Republiken, Prälaten, Grafen, an vornehme Staats-, Hof-, Kriegs-, und andre Beamte in ihrem Namen ergehen.
2. was unter demselben an die Reichs- und Kreis-Versammlungen, an die Reichsgerichte erlassen wird.
3. die

3. die Vollmachten und Beglaubigungsschreiben der Gesandten.
4. die Instructionen, Rescripte u. für die auswärtigen Bevollmächtigten.
5. die Landesgesetze, Verordnungen, Edicte, Patente u. oder wenigstens die wichtigsten derselben.
6. die Dienstbestellungen und Erlassungen.
7. alle, oder doch die wichtigsten Ausfertigungen in Gnaden-Sachen.
8. überhaupt alle wichtige, in Staats- Kirchen- Justiz- Kriegs- Cameral- Polizey- und andern Angelegenheiten nöthige Ausfertigungen. ¹⁾

§. 418.

B) Von der Contrasignatur. (S. 262.)

Um den Regenten größerer Staaten das Geschäft des Unterschreibens möglichst zu erleichtern, hat man verschiedene Mittel. Eins derselben besteht darin, daß ihm nebst den zu unterschreibenden Canzley-Ausfertigungen, eine von einem Minister vidimirte Rolle, worauf der Inhalt der zu unterschreibenden Sachen kurz verzeichnet ist, vorlegt. Viele derselben sind ihm und den im Cabinet oder dem Geheimen Rathe von den Ministern gehaltenen Berträgen und Rathschlagungen schon bekannt, viele erfordern keine besondere Aufmerksamkeit, und er kann also nur die wichtigsten zum genauern Durchlesen auswählen. ²⁾ Ein andres Erleichterungsmittel, welches

Do 4

daher

1) Moser Einl. zu Canzley-Gesch. L. 5. C. 8.

2) Der Kaiser erhält gewöhnlich eine solche vom Reichs-Vice-Canzler mit Vid. unterschriebne Rolle, wenn ihm Sachen

aber theils als ein Stück des Ceremoniells, theils aber auch in gewissen Fällen als eine zur Glaubwürdigkeit und Gültigkeit der Kanzleyausfertigungen nöthige Eigenschaft angesehen wird, ist die *Contrasignatur*. Diese besteht darin, daß, wenn die ins Reine geschriebne Ausfertigung (*Mundum*) vorher durch den Concipienten oder Secretär gehörig collationirt ist, sich ein Minister, und zuweilen unter demselben noch ein Secretär unterschreibt, ehe dieselbe dem Regenten zur Unterschrift vorgelegt wird. Hierdurch werden folgende Vortheile erreicht:

- 1) Der Regent wird von der Wichtigkeit der ihm vorgelegten Urkunde überzeugt, und ihm die Mühe des Durchlesens erspart. Denn
- 2) derjenige, welcher contrasignirt, ist verantwortlich für die Wichtigkeit der Expedition.
- 3) Höhere Staatsbeamte müssen in manchen Fällen auch die Verantwortlichkeit der ganzen Sache und des Inhalts übernehmen.
- 4) Man kann gegen erschlichene Unterschriften großer Herren desto sicherer seyn.

Es werden daher alle Staatsurkunden und andre Ausfertigungen in Regierungs- und Gnaden-Sachen, an deren Glaubwürdigkeit gelegen ist, contrasignirt, und zuweilen geschieht in der Urkunde selbst der *Contrasignatur* Erwähnung.

An.

Sachen aus der Reichs-Kanzley zum Unterschreiben vorgelegt werden.

Meßer Staats R. Th. 3. S. 217.

In einigen Höfen hat der dirigirende älteste Minister, an andern: derjenige, in dessen Departement oder Bezirk die Sache gehört, dieß Geschäft zu besorgen; zu weilen contrasignirt auch, in Landes-Sachen, der Geheime Referendar oder der Secretär. Gewöhnlich wird der bloße Geschlechts-Nahme, ohne Tauf- und Titels-Nahmen unten in der Ecke, linker Hand des Bogens, oben mit einem Querrücke, oder einem Vt (vidit) hingesezt, zuweilen aber auch derselbe, zumal wenn mehrere contrasigniren, höher hinaufgeschrieben. ¹⁾

Mit der Contrasignatur in Reichsangelegenheiten, wird es selgendermaassen gehalten. Der Reichs-Vice-Canzler contrasignirt alles, was in Justiz- oder Gnaden-sachen unter des Kaisers Nahmen ausgefertigt wird. ²⁾ Nächst demselben unterschreibt sich aber auch ein Secretär. Hierdurch kann man sehen, ob etwas aus dem Reichs-Hofrath oder aus dem Kaiserlichen Geheimen Cabinet kommt, indem jenes von einem Reichs-Hofrath, dieses von einem Geheimen Reichs-Hof-Secretär, oder Referendarius unterschrieben zu werden pflegt. ³⁾

Die Reichs-Hofraths-Decrete werden vom Vice-Canzler unterschrieben und einem Secretär unter der gewöhnlichen Paraphe contrasignirt. ⁴⁾

D o s

Die

1) F. C. von Moser Kleine Schriften. Bd. 5. Num. 1.
J. J. Moser Einl. L. 5. C. 8. S. 62. ff.
Pütter a. a. O. Th. 2. S. 133.

2) Moser Staatsrecht. Th. 6. S. 145.

3) Hanzely Grundl. S. 297 = 299.

4) Vom Commerzgerichte s. m. C. O. C. Th. 1. Tit. 46.
S. 7.

Die bey den übrigen teutschen Justiz-Collegien und Landesregierungen vorkommenden Ausfertigungen, welche der Landesherr nicht selbst unterschreibt, werden gewöhnlich vom Protonotario, Secretär, Registrator oder Beizeuener des Collegii contraſignirt. *) Bey Lehenshöfen geschieht dieses von einem Minister, oder dem Lehnprobiß und Lehn-Secretär.

§. 419.

cc) Von Abschriften.

Abschriften, Copien (§. 256.) haben keine Beweiskraft oder Glaubwürdigkeit, wenn sie nicht gehörig vidimirt oder beglaubigt sind, **) b. i. wenn nicht von einem Gericht ***) oder einer andern öffentlichen Person ****) ein Zeugniß, daß dieselben genau mit dem Original (der Urschrift) übereinstimmen, beigefügt ist. Die Urkunden, deren Abschriften beglaubigt werden sollen, sind entweder öffentliche, z. B. Landesherrliche Verordnungen, Acten-Auszüge &c. oder Privatschriften, z. B. Testamente, Verträge, Briefe &c. Im letztern Falle erfordert das Vidimiren mehr Umständlichkeit und Vorsicht. Von der Vidimacion unterschreibt

1) Cellische Ober. App. Ger. D. Th. 1. Tit. 3. §. 12.

2) Einige leiten das Wort Vidimiren her von Video, vidi, vidimus; andre von Fides, und schreiben daher: Fidematio, doch die erstere Schreibart ist gewöhnlicher.

3) Cap. 16. N. de fide instrum.

4) Auch Notarien können vidimiren; nur müssen sie darüber ein förmliches Instrument ausfertigen, wenn ihre Beglaubigung Beweiskraft haben soll.

scheidet sich das Transsumat, oder die Abschrift von einer beglaubigten Copie; ferner die Exemplificationen, *) da das Original vorher von sämtlichen Interessenten gerichtlich anerkannt wird, ehe der Richter die Abschrift davon beglaubigt.

Uebrigens müssen die Abschriften dem Originale in Hinsicht der Orthographie, der Wörterzungen, Ausdrücken, Marginalien etc. möglichst gleich seyn, auch die Art der Schreibmaterialien, z. B. ob auf Pergament oder Papier u. das Format, die Beschaffenheit und Größe der Siegel, die Farbe und Gattung der Fäden, die Farbe des Wachses, die Casseel genau beschrieben werden. 2)

§. 420.

c) Von der Bestimmung des Orts und der Zeit.

Das Datum (§. 355. 366.) ist bey den mehreren Urkunden zur Glaubwürdigkeit und Beweiskraft derselben nöthig. Es enthält

1) die Bestimmung des Orts, wo die Urkunde angefertigt ist. Bey Ausfertigungen, welche der Regent

1) Clavroth von freywill. Gerichtshandl. §. 247. ff.

2) Ders. a. a. O. §. 73. ff.

v. Trübshler Anw. zu Abf. rechtl. Auff. Th. 1. S. 172. ff.

Hellfeld Opusc. No. 16. Dess. Repertor. unt. d. W. Abschrift.

Beck de vidimus, seu copis vidimatis. Alt. 1724.

Von den in Registraturen und Archiven üblichen Copialbüchern sehe man

Westphal von der Beweiskraft der Copialbücher in sein. teutschem Staatsrecht. Abth. 10. S. 98.

gent selbst unterschreibt, wird der Ort seines jedesmahligen Aufenthalts hingesezt; bey solchen aber, welche nur im Nahmen des Landesherren ergehen, und von den Collegien unterschrieben werden, steht der Ort, wo dieselben sich zu versammeln pflegen. ¹⁾

- 2) die Zeit wird jetzt in Deutschland durchgängig nach dem neuen Style (S. 45.) bestimmt. ²⁾ Gewöhnlich ist es hinlänglich, den Monatstag und das Jahr anzugeben; zuweilen aber ist auch die Bemerkung der Tageszeit oder Stunde rathsam.

Auf den Concepten pflegt in manchen Kanzleyen das Datum zweymal, nemlich oben bey der Rubrik, und nach dem Contexte, angegeben zu werden, welches mehr zur Bequemlichkeit eingeführt, als zur Glaubwürdigkeit nöthig ist. Wird eine Urkunde von mehreren Interessenten, an verschiedenen Orten und Tagen vollzogen; so sezt jeder sein besonders Datum, oder man vereinigt sich über die Bestimmung eines gemeins-

1) Gewöhnlich wird bloß die Stadt, oder das Schloß, wo der Regent sich aufhält, angegeben; bey Protocollen aber pflegt auch das Jahr; wo etwas angefertigt ist, bestimmt zu werden. z. B. Actum Frankfurt auf dem Römer. In Notariats-Instrumenten wird eine noch genauere Bestimmung des Ortes erfordert.

2) Von der bey gewissen Ausfertigungen, außer dem Monatstage und der Jahrzahl, noch nöthigen Zeitbestimmungen der Indiction, der Regierungsjahre u. s. w.

S. Trübshler a. a. O. S. 157. ff.

Meser Staatsgr. S. 59.

gemeinschaftlichen. Endlich ist noch zu bemerken, daß in den Kanzley-Ausfertigungen nicht der Tag, an welchem dieselben erfolgen, oder vollzogen werden, sondern der, an welchem die Sache beschlessen worden ist, gesetzt wird. ¹⁾ Dagegen pflegt in Urtheilen nicht der Tag des Beschlusses, sondern das Datum der Eröffnung bemerkt zu werden.

§. 421.

3. Noch einige zur Gültigkeit der Geschäfts-Ausfertigung nöthige Bemerkungen.

Außer den bisher erörterten Eigenschaften, erfordern die Gesetze bey manchen Urkunden noch einige, welche hier kurzlich erwähnt zu werden verdienen.

- 1) Gegenwart einer bestimmten Anzahl von Zeugen, z. B. bey Notariats-Instrumenten, Testamenten ic. Diese pflegen bey ihrer Unterschrift die Worte: als erbetener Zeuge, als rechtlicher Beystand, hinzu zu fügen. ²⁾
- 2) Ratification, bey Verträgen, welche Regenten durch Gesandte mit einander schließen. Beide Theile pflegen nach vollzogenem Vertrage ic. einander der Ratifications Urkunden auszuhändigen zu lassen. ³⁾
- 3) Consens, oder Genehmigung derer, welche sonst ein

1) Moser Einleit. zu Kanzley Gesch. I. 5. C. 3. §. 22. 37. Zuweilen kann auch eine Ausfertigung aus besondern Ursachen noch ein früheres Datum erhalten (antedatirt werden.) z. B. Dienstbestellungen ic.

2) Pücer I. §. 194.

3) Dersf. II. §. 148.

ein Recht haben würden, das in der Urkunde enthaltene Geschäft zu entkräften. z. B. der Eltern, der Leihensherren, Aducaten, Vormünder etc. Die Einwilligung wird entweder unter der Urkunde selbst bezeugt, oder auf einem besondern Bogen abgesetzt.

4) Richterliche Bestätigung. 1)

5) Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebnen Formalien; z. B. bey Einwendung und Verfolgung der Rechtsmittel gegen Urtheile etc.

2) Claproth von freywilligen Gerichtshandl.



Zweytes Hauptstück.

Eigenschaften zur Vollständigkeit der
Geschäfts-Plasse.

§. 422.

Erklärung.

Schon oben (§. 136.) ist von der Vollständigkeit, als einem zur Deutlichkeit der Canzley-Schreibart nöthigen Stücke die Rede gewesen. Hier werden darunter gewisse Förmlichkeiten und andre Regeln begriffen, welche weder zu den notwendigen Eigenschaften, noch zum Canzley-Ceremoniell gehören, und besonders in Verträgen, Proceß-Schriften, und solchen Ausfertigungen, die an keinen bestimmten Gegenstand gerichtet sind, beobachtet zu werden pflegen. Hiez unter möchten zu rechnen seyn, 1) die gewöhnlichen Anfangs- und Schluß-Formeln in Urtheilen, Verordnungen, Verträgen, Testamenten, u. s. w., 2) gewisse sogenannte Clauseln; 3) die durch Gesetze bestimmte Rubriken der Proceß-Schriften, 4) noch einige Bemerkungen in Ansehung der Beylagen u. s. w.

§. 423.

1) Von Anfangs- (Eingangs) und Schluß-Formeln. 1)

Es giebt sehr viel Ausfertigungen im Hof- und Gerichts-Style, wo die Eingänge und Schlüsse wegen der
Uebers

1) Um Mißdeutungen vorzubeugen, bemerke ich hier, daß ich nicht alles, was in diesem Hauptstück enthalten

Ähnlichkeit des Inhalts und Entzweckes heynabe gleichförmig lauten. 3. B.:

a) bey Friedensschlüssen, wo beynah stets in den ersten Artikeln die vorhergehenden Friedens-Verträge bestätigt, wechselseitige Freundschaft, Endigung der Feindseligkeiten, und allgemeine Amnestien versprochen werden. ¹⁾

b) Patente und andere Aufsätze, die an Niemand insbesondere gerichtet sind, pflegen sich gewöhnlich mit der Formel anzufangen:

Zu wissen sey hiemit, daß; — Wir etc. fügen hiedurch den sämtlichen etc. zu wissen.

Der Schluß ist gewöhnlich: Wornach sich ein Jeder zu achten. ²⁾

c) Gerichtliche Bescheinigungen, Bekanntmachungen etc. fangen sich gewöhnlich an mit: Demnach N. bey Uns geziemend eingekommen; — Nachdem etc. Es ist; Es hat etc. Die Schlußformel pflegt gewöhnlich zu seyn: Urkunde

ten ist, für unbedingt nothwendig halte: fordern nur den angehenden Geschäftsmann auf gewisse Eigenschaften des Kanzlenitzls, welche bisher von guten und angesehenen Schriftstellern beobachtet wurden, aufmerksam machen will, damit er selbst, nach den oben im ersten Abschnitte gegebenen Regeln, prüfen und wählen könne.

1) Martens Droit des Gens. §. 287.

2) Pütterer a. a. O. I. §. 54. 79. II. §. 113.

kundlich unsers hier beigefügten (größern) Gerichts-
(Stadt-) Siegels und der gewöhnlichen Unterschrift. 1)

d) Urtheile und andre richterliche Verfügungen. Nach dem gemeinen Prozesse fangen sich diese gewöhnlich mit der Formel an: In Sachen ic. wird hiemit für Recht erkannt ic. In Sachsen pflegt man aber auch die einzelnen Handlungen des Verfahrens im Eingange mit anzuführen. Der Schluß ist, nach Beschaffenheit der Umstände: Von Rechts wegen; Alles B. R. B. — Von Amts wegen ic. 2) oder in Bescheiden ic.: Worauf ferner ergeheth, was Recht ist.

e) Protocolle, Registraturen ic. fangen sich an mit: Actum (Geschehen) nebst dem Dato. An der linken Seite werden die gegenwärtigen Personen aufgeführt. Der Anfang des eigentlichen Vortrags ist gewöhnlich: Es erschien, oder: Nachdem ic. so ic. Der Schluß meldet die geschehene Vorlesung und Genehmigung, nebst dem Zusatze: Geschehen, wie oben (actum vt s.) und darunter: Zur Beglaubigung (in fidem) nebst dem Nahmen.

f) Nos

1) Elapoth von freywilligen Gerichts-handlungen.

2) Desselb. Grundf. von Verf. der Relationen. §. 55. ff.

Hommel Teutscher Flavius. Allg. Reg. §. 8. ff.

Püttmann Referir- und Decretir-Kunst.

Bangerow Decretir-Kunst.

Nettelbladt practische Rechtsgel. (1784.) §. 587-519. ff.

- f) Notariats-Instrumente haben ihre gesetzlich vorgeschriebne Form, nach welcher sie mit Anrufung des göttlichen Nahmens, und der Bestimmung der Zeit anfangen sollen. Der Schluß pflegt der gehörigen Ausfertigung des Instruments mit Zuziehung der Zeugen, Erwähnung zu thun. ¹⁾
- g) Verträge pflegen sich, je nachdem sie einseitig, oder zweyseitig sind, so anzufangen:
 Ich Endes (am Ende) unterschriebner bekenne hiemit für mich ic. daß ic. oder: Wir Endes unterschriebene bekenne ic. oder:
 Zu wissen sey hiemit, daß heute zwischen N. N. nach stehender Vertrag geschlossen worden. Der Schluß ist: Dessen zur Urkunde haben wir diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und besiegelt. ²⁾
- h) Bey Testamenten werden die bisher gewöhnlichen moralischen und religiösen Eingänge füglich weggelassen, und etwa so angefangen: Ich Endes unterschriebner bekenne hiemit, daß ich auf meinen Todesfall folgende Verordnung gemacht haben will ic. Den Schluß pflegt gewöhnlich die sogenannte Codicillar-Clausel zu machen, wovon weiter unten.

S. 424.

2. Von Clauseln oder Cautelen.

a) überhaupt.

Clauseln (Cautelen) sind kurze Sätze, welche
 eine

¹⁾ Anweis. zu Abf. rechtl. Auff. Th. 1. S. 157. ff.

Pütterer a. a. O. I. S. 78. Not. 2.

²⁾ Claprotch Rechtswissensch. von Verträgen.

eine Einschränkung, Bedingung, oder Entfagung u. s. w. enthalten, und sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Ausfertigungen gebraucht werden. ¹⁾ Besonders häufig finden sie sich in der Mitte und am Ende der Verträge. Wahrscheinlich haben sie größtentheils der Römischen Formular-Jurisprudenz, ²⁾ und dem so sehr an Wortklaubereyen hangenden Geiste der frühern Jahrhunderte ihr Daseyn, so wie dem Schlenbrian der Formularbücher und der kopflosen Nachbeterey derselben, ihre Fortpflanzungen bis zu unsern Zeiten, zu verdanken. Einige derselben sind so allgemein, daß sie auf alle Gattungen von Verträgen passen; andre sind dagegen nur bey einem oder dem andern anwendbar, (allgemeine und besondere, gewöhnliche und ungewöhnliche Clauseln.) Uebrigens sey man in der Wahl derselben vorsichtig und sparsam, ohne sich von der Niedseligkeit der Formularbücher, oder dem mystischen Wortschwallen mancher angesehenen Practicanten zu einer ungebührlichen Häufung nichts sagender, oder vielleicht gar nachtheiliger Clauseln verleiten zu lassen.

I. 425.

b) Von nützlichen Clauseln.

Dahin gehören alle diejenigen, welche einen gerechten und erreichbaren Zweck haben, oder womit ein billiger

P p 2

liger

1) Wlesand jurkistisches Handbuch. (Hildburgh.) 1762. 8.) unt. d. W. Clausula.

2) Dahin gehört besonders die Jurisprudencia cauens, (Synonymum,) welche Mittel an die Hand gab, das strenge Recht zu mildern, und die Eltenten vor den listigen und spitzfindigen Betrügereyen sicher zu stellen; aber

liger und geschmäßiger Vortheil erhalten, oder ein zu besorgender Nachtheil erlaubter Weise abgewandt werden kann. ¹⁾ Dergleichen sind nun

- a) in Reichsgesetzen, die *Clausula Salvatoria*. z. B. bey Carls des 5ten peinlichen Gerichts-Ordnung; Doch wollen Wir—Churfürsten. S. u. St. an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben. ²⁾
- b) in richterlichen Verfügungen, die *Clausula iustificatoria*, wodurch sich die bedingten Strafbefehle (*mandata C. C.*) von den unbedingten (*mand. S. C.*) unterscheiden. ³⁾
- c) in Proceß: besonders Klagschriften, die *Clausula salutaris*; oder die Anrufung des richterlichen Amts: *Desuper imploro nobile iudicis officium*; oder teutsch: Hierüber, und was sonst nach Maaßgabe der Rechte hätte gebeten werden können und sollen, will ich das mildrichterliche Amt geziemend anrufen haben. Gemeinlich wird sie am Ende der Schriften abgekürzt bemerkt: *Desuper etc.* Hierüber ic. ⁴⁾

aber auch sehr oft selbst zu solchen Künsten gemißbraucht wurde. Heineccii Praelat. ad Sam. Stryckii tract. de Cautel. contract. Berol. 1736. 4.

- 1) Gmelin von Aufsätzen über Verträge. S. 14.
- 2) Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung. Nürnberg. 1783. 8.
- 3) Der Inhalt derselben findet sich in Pütter Epitome processus Imperii S. 169. not. b.
- 4) Mehrere dergleichen Clauseln in Klagschriften liefert J. L. Schmidts Lehrbuch von ger. Kl. u. E. S. 102.

d) in Testamenten, die sogenannte Clausula Codicillaris: Sollte dieses mein Testament einiger Mängel halber nicht als ein förmlicher letzter Wille gelten; so will ich doch, daß es als ein Codicill, oder wie es sonst den Rechten nach geschehen kann, gelten soll. ¹⁾

e) in Verträgen. Dahin gehören

aa) zu Verstärkung der Verbindlichkeit,

1) die Clausula executiva: mit oder ohne Recht, und ähnliche Clauseln. ²⁾

2) die Clausel: an Eides statt, und ähnliche. ³⁾

3) die Verbindung: nach Wechselrecht. ⁴⁾

4) die Bedingung einer willkührlichen Strafe. ⁵⁾

Sp 3

bb) Ent-

Von der Wirkung der heilsamen Clausel sehe man noch Tafinger Jur. Cam. T. II. §. 748.

I. S. Stryck de Clausula Salutari libellor. Hal. 1701. rec. ib. 1738.

1) Claproth Rechtsw. d. Vertr. Th. 3. §. 28.

Nettelbladt §. 1341. Mehrere Clauseln der Testamente finden sich ebendas. §. 1319. und bey Pütter a. a. O. §. 164. not. 11.

2) Tafinger a. a. O. §. 566. 567. Pütter Proc. Imp. §. 153. Desselb. Anleit. I. §. 183.

3) Gmelin a. a. O. §. 15. Nettelbl. §. 1103. Pütter a. a. O. Claproth I. §. 41. die, in frühern Zeiten gewöhnliche Entsetzung der nachzusuchenden päpstlichen Entbindung vom Eide, ist jetzt ganz aus der Mode.

4) Nettelbladt §. 1098. ff.

5) Gmelin §. 18. Pütter §. 184. ff. wo auch noch ver-

bb) Entsayungen und Vorbehalte.

I. Verzichtsklauseln, da der eine oder andre Theil sich gewisser ihm zustehenden Rechtswohlthaten bezieht. Man pflegt sie einzurheilen in allgemeine, besondere. Die erste Art ist ganz unnütz, die zweyte hat nur in gewissem Betracht rechtliche Wirkung. ¹⁾ Die besondern Verzihte (renunc. special.) können entweder nur in einzelnen Fällen statt finden, oder sie lassen sich bey mehreren Contracten anwenden. Dahin gehören die Entsayung der weiblichen Rechtswohlthaten (SCti Vellej. u. Auth. si qua mul.) die Worte: samt und sonders; einer für alle, und alle für einen (in solidum) u. s. w. Einige der Verzichtsklauseln werden nützlich erst einige Zeit nach Ausfertigung des Contracts nachgetragen, z. B. die Entsayung der Einrede des nicht gezahlten Geldes. &c.

Eine allgemeine Vorsichtsregel bey dem Gebrauche der Verzichtsklauseln ist, daß der Concipient, so viel möglich, deutliche Ausdrücke und deutliche Umschreibungen brauche, den Interessenten die Rechtswohlthaten, denen sie entsagen sollen, gehörig erkläre, und, daß solches geschehen

verschiedne andre dahin abweckende Klauseln angeführt werden. Noch kann man als nützliche Mittel zu Verstärkung der Verbindlichkeit, Bürgschaften und Verpfändungen gebrauchen. Nettelbl. §. 1107. 1115. ff. Elaproth a. a. O.

1) Elaproth. §. 41.

scheben sey, in der Urkunde bemerke. ¹⁾ Doch ist nicht nöthig, eine ausdrückliche Annnehmung (Acceptation) des Verzichts mit einzuschalten.

- 2) Vorbehalts-Elauseln (Reservation:) können bey Verträgen nützlich seyn, wenn durch Stillschweigen ein dem einen oder andern Interessenten zustehendes Recht verlohren gehen könnte. ²⁾

§. 426.

c) Von unnützen Clauseln.

Wenn überhaupt die Nothwendigkeit vieler Clauseln und Vorbehalten bey Contracten und andern dergleichen Aufsätzen, von dunkeln, zweydeutigen und unvollständigen Rechten herrührt; so sollte und könnte eine weise Gesetzgebung durch deutliche, bestimmte und vollständige Gesetzbücher, die mehrtheils derselben entgegen machen. Dieß ist nun zwar in neuern Zeiten häufig geschehen; aber demungeachtet bleiben auf der einen Seite noch viele fromme Wünsche unerfüllt, und auf der andern sind die Unwissenheit und Seichtzigt, nebst dem Mangel vieler Practicanten an einer gründlichen und gut verbauteu

Wp 4

Rechts:

1) Pütter. §. 178 = 181. Claproth. §. 41. Gmrlin. §. 24.

2) Claproth. §. 44. Mehrere hieher gehörige Clauseln finden sich in Hellfelds Repertorium des teutschen Privat-Rechts unter d. B. Clausula. Auch führet Moser Tr. von der Reichsstände Landen. 4tes B. 6tes Cap. eine Menge stillschweigender und ausdrücklicher Clauseln auf, welche in Verträgen der Landschaften mit dem Landesfürsten vorzukommen pflegen; von denen aber auch viele zu den überflüssigen gehören.

Rechts-Theorie, die blinde Anhänglichkeit an dem Schlen-
 brian und den alten Formular-Büchern die Vorurtheile
 der Partheyen, noch immer mächtige Beschützer eines
 großen Schwalles unnützer und leerer Clauseln,
 welche sich unter folgende Rubriken bringen lassen:

a) überflüssige,

aa) in richterlichen Ausfertigungen, z. B.
 die in gerichtlichen Bestätigungen übliche Clausel:
 daß solche den Rechten des Landesherrn
 und eines jeden Dritten unschädlich seyn
 solle; die Bewahrung des Richters
 und seiner Erben. ¹⁾

bb) in Staubes-, Erhöhungs-, Diplomen
 und Privilegien pflegt ebenfalls eine Menge
 leerer und überflüssiger Clauseln eingeschaltet zu
 werden. ²⁾

cc) bey Testamenten. ³⁾

dd) in Verträgen, z. B. die Clauseln: daß der
 Vertrag wissentlich und wohlbedächts-
 lich ic. verabredet worden. daß er keinem
 Dritten zum Nachtheil gereichen solle: Alles getreu-
 lich und ohne Gefährde, u. dgl. m. ⁴⁾

b) hars

1) Claprotch von freiwilligen Gerichtsbeh. §. 23. 2. Da-
 hin gehören auch verschiedene bey Aufnahme der Gü-
 terverzeichnisse gewöhnliche Clauseln. Pütter §. 213.
 Not. 11.

2) Beispiele davon liefert Moser Staatsrecht. Th. 4.
 S. 142. ff. S. 272. ff.

3) Pütter §. 164. not. 111.

4) Derselb. §. 175. Smellin §. 20. Hiehin sind auch
 die

b) harte und unbillige. z. B. Daß dem einen Theile frey stehen solle, den Vertrag nach Gefallen zu erklären u. s. w. ¹⁾

c) schädliche. Daß das Versprochne allen getreuen Briefsinhabern geleistet werden solle. :²⁾ Ueberhaupt kann jede übermäßige Häufung der Clauseln schädlich werden, indem sie nicht nur den Vertrag dunkel macht, sondern auch einen Verdacht gegen die eine oder andre Parthey erregt.

d) lächerliche und widersprechende. z. B. daß, wenn die Urkunde verloren gehen oder schadhast werden sollte, solches dem Vertrage selbst nicht nachtheilig seyn solle.

e) unerlaubte und verwerfliche, welche solche Dinge enthalten, die in den Gesetzen ausdrücklich verboten sind. Dahin gehören z. B.:

aa) die Clausel des Einlagers, die Strafen, welche Leib, Ehre, Leben betreffen, als: Schelmschelten, Schandhschriften, Schandgemählde ic. ³⁾

bb) Die Clauseln der allgemeinen Verzichte. ⁴⁾

P p 5

cc)

die überflüssigen Rechtsvorbehalte zu zählen, welche häufig in Proceßschriften und Verträgen vorkommen.

1) Pütter §. 187. Smelln §. 22.

2) Smelln §. 20.

3) Smelln §. 25. Trübschler Anweis. I. 1ste Hauptst. 3tes Hptst. §. 52.

4) Claproth Rechtswiss. d. W. I. §. 41. Pütter §. 220. Smelln §. 23. 25.

cc) die so gewöhnlichen Entfagungen der Eirreden des Betrugs, der Ueberredung, der Vorstellung, des Zwangs, der Furcht, des Irthums, der unterlassenen Feyerlichkeiten, der Verjährung ic. ¹⁾.

§. 427.

3. Noch andre hieher gehörige Bemerkungen.

- a) Den Berichten und Bittschriften wird gewöhnlich eine kurze summarische Inhalts-Anzeige vorgesetzt oder angehängt. ²⁾ Im Braunschweigischen wird dieselbe auf der ersten Seite linker Hand unter die Anrede geschrieben.
- b) Die einzelnen Proceßschriften sowohl, als die ganzen Akten-Bände (Fasckel) sind mit einer schicklichen Rubrik zu versehen. Diese enthält gewöhnlich 1) was für eine Art Schrift es sey, z. B. *Excursionschrift* ic. 2) was gebeten werde: und bitte *pro decernendo mandato*, 3) was für Personen und Sachen sie betreffe u. s. w. ³⁾ Gewöhnlich pflegen die Proceßschriften in Folio geschrieben, dann in Quart zusammen gebrochen, und die gehörige Rubrik auf die untere Hälfte der letzten Seite (in dorso) dergestalt gesetzt, daß sie mit dem Context

1) Ome lin §. 26. Trüßschler a. a. O. §. 34. 35. 36.

2) Elsässer Zeitsaden. §. 99.

3) Pütter. §. 46. 116. R. H. O. Tit. 3. §. 3.

Von den Bestandtheilen des Rubri der Km. R. H. zu übergebenden Schriften handelt Hans ely in seinen Grundlinien §. 20. ff. Von dem Unterschiede zwischen den Ausdrücken: Rubrum, Rubrik, Nigrum, S. ebendas. §. 18. 70. 80.

Context gerade herabläuft. ¹⁾ Ist die Schrift zu stark, als daß sie geöfnet werden könnte, setzt man auch die Aufschrift auf die erste Seite.

Die Rubrik ganzer Acten-Büchdel wird auf dem Umschlag *pallium* geschrieben, und enthält 1) die Gattung der Gerichtsbar. und des Processes. z. B. *Acta Cancellariae, publica, Commissorialia, civilia, criminalia etc.* 2) Die Sache und Benennung der Partheyen, 3) die Bestimmung des Jahres u. dgl. m. ²⁾

- c) Von manchen Aufsätzen sind mehrere gehörig vollzogene Originalen, oder bloße Abschriften (*Duplicate, Triplicate,*) nöthig, welches auf dem Concept gewöhnlich mit bemerkt zu werden pflegt. ³⁾
- d) Die zu einem Aufsatze nöthigen Beysagen dürfen nicht weggelassen werden. z. B. in Berichten, Decreten, Proceßschriften etc. ⁴⁾
- e) Endlich könnte auch noch hieher gerechnet werden

1) das Sammeln der gerichtlichen und Manual-Acten. ⁵⁾

2) das

1) Hanzeln. §. 18. 19. Bey Schriften, so am O.G. übergeben werden, steht die Rubrik auf der ganzen ersten Seite.

2) Delze Anl. zur ger. Prax. §. 43.

3) Hanzeln Grundl. §. 127. ff.

4) Pütter §. 121. ff. Von der bey R.H.R. Erkenntnissen gewöhnlichen Ein- und Verschließung (*Inclusio, Acclusio*) s. m. Hanzeln a. a. D. §. 304

5) Delze a. a. D. §. 45.

2) das Numeriren, (Quadranguliren), Foliiren, Paginiren, Heften und Zusammenlegen derselben; ¹⁾

3) die Acten, Verzeichnisse (Designatio Actor.) und Protocolle. ²⁾

4) die sogenannte Inrotulation der Acten. ³⁾

1) Malch Einleit. in die Wissensch. aus Acten einen Herrr. zu thun. S. 10. 11. Elsässer Anhang zu Danz Procef. S. 6. 7. 8. Tafinger a. a. D. S. 326. Delze S. 45. Hanzeln S. 170.

2) Delze. S. 44. 46.

3) Elsässer a. a. D. S. 2. ff. Das Wort: Inrotulation. kommt her von Rotulus, (Rolle) weil die Schriften der Römer gewöhnlich zusammengerollt wurden.

Drittes Hauptstück.

Eigenschaften und Regeln zur Wirksamkeit der Geschäfts-Aufsätze.

§. 428.

Einleitung.

Die Ausfertigungen des Kanzleystyls sind, so wie in Ansehung ihres Entzwecks, auch in Rücksicht auf ihre Wirksamkeit, sehr verschieden. Viele derselben erhalten erst nach Ablauf einer in den Gesetzen bestimmten Zeit, oder nach Eintritt eines gewissen Falles, ihre völlige Wirksamkeit, und werden daher so lange zu den Acten gelegt, oder in gerichtlichen Registraturen und Landes-Archiven aufbewahrt, bis der Zeitpunkt gekommen ist, oder der Fall eintritt, da sie entweder als Beweis-Documente, oder als Entscheidungs-Normen und Verhaltens-Beschriften, ihre Wirksamkeit äußern sollen. Unter diese Classe gehören schriftliche Verträge, Testamente, ¹⁾ Urtheile, Proceß-Schriften u. dgl. Dagegen werden die mehrsten Geschäfts-Aufsätze der Regel nach sofort wirksam, als sie zur Wissenschaft desjenigen, für den sie bestimmt sind, gelangen. Hier giebt es nun wieder verschiedene Arten der Mittheilung. Bey einigen Aufsätzen ist es gleichgültig, welche man wählen will, bey andern hingegen ist die Art und Weise der Bekanntmachung durch Gesetz oder Herkommen

1) Von der gerichtlichen Niederlegung eines Testaments handelt Claproth von freyw. Ger. Handl. S. 108.

Herkommen bestimmt, wovon man, ohne der Wirksamkeit zu schaden, nicht leicht abweichen darf. Die vorzüglichsten Arten der Mittheilung (Communication) sind aber 1) die Einhändigung (Insinuation, Intimation) 2) die öffentliche Bekanntmachung, (Publication) wozu noch 3) einige besondere Mittel, zu Verstärkung oder Beförderung der Wirksamkeit gerechnet werden können.

§. 429.

1) Von der Einhändigung
(Insinuation, Intimation.)

a) überhaupt.

Diese kann geschehen, durch persönliche Ueberreichung, durch die Post, ¹⁾ durch Gesandte, Notarien, Anwälte oder andre Bevollmächtigte, ferner durch Courriere, Staffetten, eigne Boten, ²⁾ endlich durch Canzley-Subalternen, u. s. w. ³⁾ In Ansehung des mitzutheilenden Aufsatzes selbst, ist zu unterscheiden, ob er im Original, oder in beglaubigter, oder bloßer Abschrift; in der Ursprache oder Uebersetzung; ganz oder Auszugsweise; als Hauptschrift oder als Beilage, Insinuirt wird; ferner, ob der andre die Schrift selbst behält, oder

1) Von der Postfreyheit, dem Frankiren u. s. w. s. h. m. Trübshler Anw. zu Abf. der Berichte 1ste Sprach. 1stes Hptst. §. 19.

2) F. E. Moser; der Courier nach seinen Rechten und Pflichten, in d. kleinen Schriften. Bd. 4. Num. 2. Elsäffer Zeitf. S. 83. Neuf StG. XVIII. S. 345.

3) J. J. Moser Einleit. zu d. Canzleygesch. L. 5. C. 13.

ob sie ihm nur zum Lesen (ad fratum legendi) durch einen Umlauf (Missiv) mitgetheilt wird.

§. 430.

b) Insinuation der von Collegien erlassenen Ausfertigungen.

Diese besorgt meistens das Collegium selbst, zuweilen aber wird sie auch der Parthey, welche eine Schrift ausgewirkt hat, überlassen. Im ersten Falle sind in den meisten Collegien eigne Personen zu Beförderung dieses Geschäfts bestellt, z. B. Vorkammer, Registratoren, Expeditionsräthe, Post-Secretäre u. welche nach Maassgabe der Umstände die Schriften auf die Post-Schulen, oder den Kanzley-Boten, Gerichts-Dienern, Couriers, Staffetten zustellen, das Datum der geschickenen Besorgung auf das Concept bemerken, oder in das Protocol. rerum expeditarum eintragen, oder eine besondere Registratur darüber ausfertigen. ¹⁾

Zuweilen pflegt auch wohl ein Collegium die Einhandigung seiner Beschlüsse durch eine Deputation aus seinem Mittel zu verrichten. ²⁾

§. 431.

1) Von den bey den Reichsgerichten üblichen Insinuationen handeln

J. J. Moser von der Insinuatione der Reichshofrätlichen Iudiciorum et Exhibitorum. In dess. Miscellan. historico-iuridicis. S. 588.

Malblanc Anleit. zur Kennen. d. L. Ger. Kf. III. S. 161

Mohl a. a. O. 304. Weß S. 371. 373.

Haazelt Forts. der Grundl. S. 1 - 38.

Lafinger a. a. O. I. S. 250. 266.

Von der Einhandigung richterlicher Ausfertigungen s. m.

Claprotchs Proc. Th. 2. S. 123. ff. Delje S. 59. 90.

2) Von der Uebergabe der Reichsgutachten s. m.

Moser Staatsrecht. Th. 49. S. 475.

§. 431.

c) Wem, wo und wann die Einhändigung geschieht.

Der Regel nach geschieht solche demjenigen selbst, für den eine Ausfertigung bestimmt ist; oft aber auch dem Richter, unter welchem er wohnhaft ist; mittelst eines Ersuchungsschreibens, (requisitoriales) imgleichen den Anwälten, den Angehörigen, u. s. w. Schriften, die an ganze Collegien gerichtet sind, werden dem Präsidenten, oder einer andern Person, welche zur Annahme derselben bestimmt ist, übergeben. ¹⁾

Die Zeit und der Ort der Ueberreichung sind größtentheils gleichgültig; nur in manchen Fällen sind gewisse Tage und Orte dazu bestimmt. ²⁾

§. 432.

d) Vom Praesentato. ³⁾

Dieses ist eine kurze Anzeige des Jahrs, Monats, tags, auch zuweilen der Stunde, des Orts, wann und wo eine Schrift übergeben worden ist. ⁴⁾ Gewöhnlich wird

1) Von den Reichsgerichten s. m. Mohl S. 303. ff. Hanzely Grundl. S. 153. ff.

2) Ein hieher gehöriges Beispiel findet sich in Neuf StC. XXII. S. 134. ff. m. s. auch Claprotch Proc. II. S. 125.

3) C. F. Moser vom Praesentato nach dem Gebrauch der Collegien und Kanzleyen, in D: ss. kleine Schriften, Bd. 5. Num. 5.

4) J. B. Praesentat. et registrat. in Cancellaria intima Moguntina d. d. oder: Praesent. den 18ten März 1793. oder wie beym Reichshofrathe; sub praesentato den

wird dasselbe von demjenigen, an den die Ausfertigung gerichtet ist, und der sie erbricht, darauf gesetzt. Zuweilen geschieht solches auch von einem Minister oder Geheimen Referendario, oder Secretär.

Beym Reichshofrathe verrichtet der Präsident dieß Geschäft, beym Cammer-Gerichte der Protonotar, oder der Canzley-Diener, je nachdem es iudicialia oder extrajud. betrifft. In andern Canzleyen pflegt der Chef des Collegii, oder der Secretär, oder der Botenmeister, oder Registrator das Praesentatum zu bemerken. ¹⁾ Der Regel nach muß es sogleich, wie die Schriften einkommen, bemerkt werden. Gewöhnlich wird es oben auf die erste Seite geschrieben. Eigentlich kommt es nur auf die Hauptschrift; wäre aber viel an einer Beilage gelegen, so wird auch diese präsentirt. ²⁾ Bloße Ceremoniells-Schriften, als Neujahrs-Condolenz- und andre dgl. Schreiben pflegen nicht präsentirt zu werden.

Uebrigens hat das Praesentatum die Wirkung, daß die damit bezeichneten Schriften ein Theil der Acten werden. Was also keine Aufnahme verdient, oder sonst ansüßig ist, wird entweder gar nicht, oder doch nicht ohne vorhergängige Anfrage präsentirt.

§. 433.

Ist an der Stunde oder dem Orte gelegen; so heißt es; Praesentatum ad aedes d. d. hora 9. antemer. oder Praes. in Regim. in Cancellar. etc.

- 1) Elsässer Beiträge. S. 69. Dess. Keltf. S. 22. Mohl S. 251. ff. Hanzely S. 158. Cell. Canzley D. v. J. 1656. Art. 5. Ealsch. Canzley D. v. 1664. Tit. 4. S. 1.

- 2) S. B. ad praesentat. d. d.

§. 433.

e) Von dem Beweise der geschenehen Einhändigung.

Bei vielen Aufträgen ist keine besondere Bescheinigung der geschenehen Ueberlieferung erforderlich; bey einigen aber, und unter gewissen Umständen, ist solche nöthig. Sie kann entweder durch einen Empfangschein (Recepisse) dessen, dem ein Auftrag eingehändigt ist, geschenehen, oder durch ein Notariats-Instrument, durch Postkörner, Documenta Instrumentalis, durch das mündliche oder schriftliche Zeugniß des beidigten Gerichts-Votens, durch Zeugen u. s. w. 1)

§. 434.

2. Von der öffentlichen Bekanntmachung.

Soll etwas zur Wissenschaft des Publicums überhaupt, oder solcher Personen gebracht werden, deren Aufenthalt man nicht weiß; so geschieht solches durch öffentliche Bekanntmachung. (Publication) Diese wird daher vorzüglich gebrant bey Befehlen, Mandaten, Edicten, Manifesten, Edictal-Citationen, Urtheilen, Testamenten, und überhaupt allen Ausfertigungen, die für das Publicum bestimmt sind.

Sie geschieht

- a) mündlich durch Ausruf, Herolde, durch Ablesung von der Kanzel, im Gericht, bey offenen Thüren, unter Trompetenschall, Trommelschlag, Läutung der Glocken, Sibföhrung der Canenen, mit oder ohne militärische Bedeckung, u. s. w.
- b) schriftlich, indem der Auftrag entweder geschrieben oder gedruckt, an das schwarze Bret, am Rathshause,

1) Moser Einl. L. 5. C. 13. Hanzely Forst. §. 7. 14. 15. ff.

hause, an den Kirchthüren, den Ecken der Straßen, an Thoren, in den Gaskhöfen, an Tafeln auf der Heerstraße u. s. w. angeschlagen (affigirt), in den Zeitungen und Intelligenzblättern einge drückt wird. Gewöhnlich werden auch von den Verordnungen gedruckte Exemplare an die Beamten und Landes-Collegien versandt. 1)

Hierher könnte auch noch die am Reichstage und bey den verschiedenen Reichs-Collegien übliche Dictatur gezählt werden. 2)

S. 435.

3) Mittel zur Beförderung und Erhaltung der Wirksamkeit.

Noch sind in gewissen Fällen einige Regeln zu beobachten, welche die Wirksamkeit eines Geschäftes theils aufrecht erhalten, theils befördern. Dahin gehören z. B. die Auslösung der Canzley-Expeditionen, oder die Bezahlung der dafür zu entrichtenden Sporeltn, Taxen, u. s. w. 3) die Sollicitatur an den Reichsgerichten, u. dgl. m. 4)

1) Pütter I §. 74. Moser Einleit. L. 6. C. 7. §. 34. ff. Von Publication der Reichsabschlüsse etc. Desselben Staatsrecht. Th. 4. S. 505. Th. 7. S. 55. Th. 50. S. 44. Von Eröffnung der Urtheile an den Reichsgerichten, Mohl. S. 501.

2) Moser Staatsrecht. Th. 47. S. 9. ff. Pütter I's publ. §. 145.

3) Moser Einl. L. 5. C. 12. Werden die Ausfertigungen an den Reichsgerichten nicht binnen Jahresfrist ausgelöst; so sind sie erloschen. C. O. C. III. 12. 9.

4) Pütter von der Sollicitatur. Gött. 1762. Casinger II. §. 728. ff.

Anhang zum ersten Theile.
 Von Canzley = Fehlern. 1).

§. 4.

1. überhaupt.

Die Nichtbeobachtung, oder falsche Anwendung dieser oder jener der bisher abgehandelten Regeln des Canzleyceremoniells, heißt eigentlich ein Canzley = Fehler. Indessen pflegen auch öfters Versehen gegen die nothwendigen Eigenschaften des Vortrags, und überhaupt jeder Verstoß gegen die gewöhnliche und rechtmäßige Art etwas in Cabinettern und Canzleyen zu verhandeln, mit diesem Nahmen bezeichnet zu werden. Bey den mannichfaltigen zur äußern Würde gehörigen Regeln, bey der großen Verschiedenheit und Menge der in den Canzleyen zu besorgenden Ausfertigungen, können leicht dergleichen Versehen theils von Seiten des Concipienten selbst, theils vom Abschreiber, u. s. w. begangen werden. Oft aber werden auch wohl mit Vorbedacht Versuche gemacht, dieß oder jenes am Ceremoniell unter der Hand abzuändern, oder einzuführen, um in der Folge

darauf

- 1) J. J. Moser von Schreib- und Druck-Fehlern. in dess. Abhandl. verschiedn. Rechts-Materien. St. 1. Num. 5.
 Desselb. Einleitung zu den Canzley-Geschäften. S. 165. ff.
 E. J. v. Moser Kleine Schriften. Bd. 5. Num. 3. von Canzleyfehlern.

darauf ein Herkommen zu begründen, welches man, wenn es bemerkt und gehndet werden sollte, für einen Canzleyfehler ausgiebt. Daher müssen sowohl Räte als Subalternen der Collegien sich genau mit dem Canzley-Ceremoniell bekannt machen, die einkommenden oder ablaufenden Schriften aufmerksam prüfen, theils um selbst Fehler zu vermeiden, theils um die Gerechtfame ihrer Höfe gegen die Anmaßungen anderer gehörig zu wahren. In wohlgeordneten Canzleyen werden auch wohl die in den einkommenden Schriften befindlichen Fehler gegen die Curialien in den Titularbüchern angewendet, um solche, wenn sie wiederholt würden, auf eine oder die andre Weise zu ahnden. ¹⁾ Zur bequemern Uebersicht, will ich die gewöhnlichen Arten dieser Versehen hier bemerken.

§. 4.

2. inöbefondere.

Die Canzleyfehler lassen sich eintheilen

I. in Ansehung ihrer Wichtigkeit. Einige sind unschädlich und gleichgültig; andre sind bloß verdrießlich; oft aber können sie schädlich werden. ²⁾

II. in Ansehung derer, welche sie begehen. Sie können zur Last fallen

I) dem Unterschreibenden, wenn 3. B.

a) die gehörige Contrasignatur weggelassen wird.

29 3

b) eine

1) Moser von Ahndung schlechterer Schreiben.

2) Beispiele davon liefert der ältere Moser in der Abh. versch. Rechtsmat. St. 1. Num. 5.

- b) eine zu hohe oder niedrige Courtoisie bey der
eigenhändigen Unterschrift gewählt wird.
- c) wenn nicht die gehörigen Personen unterschreiben,
oder die Namensunterschrift ganz vergessen wird,
u. s. w.
- 2) dem Concipienten,
- a) wenn es ihm an der nöthigen Einsicht von der
Beschaffenheit der zu verhandelnden Sache mangelt.
z. B. wenn er die Einladung zu einem Reichs- oder
Landtage an solche ergehen läßt, die nicht dazu ge-
hören. ¹⁾
- b) wenn er gegen Klugheit und Weltgebrauch an-
stößt. z. B. zu harte Ausdrücke gebraucht, u. s. w.
- c) wenn er den Wohlstand in der Wahl der Ausfer-
tigung nicht beobachtet, z. B. ein Canzleysschreiben,
statt eines Handschreibens, ein Rescript statt eines
Decrets aufsetzt, u. dgl.
- d) wenn er die Schrift nicht in der gewöhnlichen
Staatsprache verfaßt. ²⁾
- e) wenn aus Unachtsamkeit verschiedne Formen der
Ausfertigungen vermischt werden. z. B. in einem
Handschreiben Leopolds I. heißt es am Schluß:
„Also werde Ich nicht unterlassen, solches in Kai-
serlichen Hulden und Gnaden, als womit Wir
Deroselben wohlgerogen sind, zu erkennen. Ge-
ben in Unserer Stadt Wien etc.“
- f) wenn

1) Mehrere Beispiele liefert der jüngere Moser in d.
Klein. Schr. Bd. 5. Num 3.

2) Moser von Hof- und Staatsprachen.

- f) wenn die zu einer Schrift nöthigen Bezeugen, die Zahl der auszufertigenden Originale oder Abschriften u. nicht gehörig auf dem Concepte bemerkt sind, wenn diese selbst unleserlich, oder mit ungewöhnlichen Abkürzungen geschrieben ist.
3. dem Canzlisten, (Copisten, Ingrossisten,) Registrator, bey der Expedition der Schriften. Dabin gehören
- a) Schreibfehler bey Mundirung und Ingrossirung der Aufsätze. ¹⁾
- b) Fehler in den Titulaturen, welche hauptsächlich aus Mangel oder unrechtem Gebrauche des Titularbuchs entstehen, als
- aa) wenn dem andern der Titel nicht beygelegt wird, der ihm von Rechtswegen gebührt. ²⁾
- bb) wenn andern solche Titel gegeben werden, die ihnen gar nicht, oder doch nicht mehr zukommen.
- Da 4
- cc) wenn

1) So fand sich z. B. in einem Cammergerichtsurtheil vom 23ten Febr. 1769. ein beträchtlicher Schreibfehler. Moser Zusätze zum Neuen Teutschen Staatsrechte. Bd. 1. (Brif. 1781.) S. 1121.

2) Z. B. in einigen neuern Lehnbriefen des Hauses Brandenburg wurde durch ein Versehen der Reichs-Canzley der Titel: Herzog, ausgelassen. Als nun 1730. dieß bey der damaligen Belehnung von Seiten des Gesamthausen erinnert worden war, ließ sich das Reichs Hof Canzley-Larant einfallen, für diese durch seine eigne Nachlässigkeit ausgelassenen Titel eine neue Lage anzusetzen.

Moser von der Teutschen Lehnverfassung.

cc) wenn man sich selbst ungebührliche oder widersprechende Titel beylegt.

dd) wenn der Titel des Schreibenden ganz weggelassen wird.

ee) wenn man sich in Fällen der ganzen Titulatur bedient, wobey der Respekt gegen den Höhern verletzt wird. z. B. wenn ein Graf an den Kaiser seine volle Titulatur gebrauchen wollte.

ff) wenn nicht das gehörige Verhältniß zwischen Courtoisie und Titel beobachtet, oder

gg) der Titel des Geringern dem des Höhern vorgelegt wird. ¹⁾

c) Feh-

2) In den Rheinischen Vicariats-Patenten v. J. 1790. welche nach Darmstadt, Cassel, Stuttgart, Carlsruhe geschickt wurden, war die Veränderung des Ganzen Ceremoniells zu auffallend, als daß sie für einen bloßen Sangesfehler hätte angesehen werden können, indem in wehren Stellen die auf die altrechtlichen Fürsten sich beziehenden Curialien fehlten. z. B. die Prädicats: Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochwürdige, Durchlauchtige, in der ersten Anrede; die Worte: Freundlich liebe, in der zweyten, waren weggelassen; so fehlte auch im Content das Wort: dienlich, und die Courtoisie, Liebden. Wegen dieser Unformlichkeit unterließen mehrere altfürstlichen Häuser das Anschlagen der Patente, und beantworteten das Begleitungsschreiben des Churfürsten von der Pfalz nur in allgemeinen Ausdrücken. Journal für Staatskunde und Pol. lit. Bd. I. St. 2. S. 282.

Als auf dem Wahlstage v. J. 1790. die Volkswächtern der Wahlgesandten untersucht wurden, erinnerte Chur-

- c) Fehler in Aufsehung der Schreibmaterialien, z. B. wenn Papier mit Pergament, Stempelpapier mit gewöhnlichem verwechselt, wenn kleineres Format, schlechteres Papier, als sich schickt, gewählt wird.
- d) Fehler im Verhältniß der Zeilen und Linien, wenn der gehörige Zwischenraum zwischen Rede, Context und Schluß nicht beobachtet wird.
- e) Fehler beim Datiren der Urkunden, wenn z. B. ohne besondern Befehl verdatirt wird.
- f) Fehler bey den Ueberschriften
 - aa) wenn eine andre, als die überhaupt, oder zu der gegenwärtigen Expedition besonders schickliche gebraucht wird.
 - bb) wenn in der Titulatur etwas versehen ist.
 - cc) wenn eine Schrift unrecht rubricirt wird.
 - dd) wenn die Aufschriften verwechselt werden, oder bey Personen gleiches Namens ein Irrthum vorgeht.
- g) Fehler beim Zusammenlegen, wenn Schriften, denen kein Umschlag gebührt, convertirt werden; z. B. Memoriale zc. oder wenn man den Umschlag wegläßt, wo er nöthig gewesen wäre, als in Schreiben an Höhere.

295

h) Feh-

Chur-Mainz; daß in der Churböhmischen Weltmacht der erste Wahlbathschäfer, Bischof von Olmütz, welcher Reichsfürst ist. Unser Fürst, genannt sey. Churböhmen erklärte es für einen Canzleyfehler. Wahl-Praetec. v. 1790. Bd. 1. S. 35.

b) Fehler beim Siegeln,

aa) wenn die Siegel verwechselt werden, z. B. statt des Kleinern das Größere, das Collegial- oder Privat-Siegel, statt des Herrschaftlichen, und umgekehrt, gebraucht wird.

bb) wenn man Oblaien statt Siegellack braucht.

cc) statt eines Hangesiegels ein aufgedrucktes.

cd) ein rothes Siegel, statt eines grünen oder schwarzen.

i) Fehler beim Versenden.

aa) wenn man ein Schreiben, das durch eigne Personen überbracht, oder durch Gesandten übergeben werden sollte, mit der Post absendet. ¹⁾

bb) wenn zum Ueberbringer des Schreibens ein Geringerer erwählt wird, als der Wohlstand erfordert, u. s. w.

1) So beschwerte sich Chur-Cölln, daß die Corveyische Requisition ad Austragas nicht durch Notarien, sondern mit der Post geschehen sey.

Neuß StG. XXII. S. 134. ff.

Ende des ersten Theils.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Erörterung einiger nothwendigen Begriffe.

§. 1. 2. Theorie und Praxis. §. 3. Nähere Bestimmung der Praxis eines Rechtsgelehrten. §. 4. Nebengeschäfte eines practischen Rechtsgelehrten. §. 5. Bestandtheile der Verhandlung öffentlicher Geschäfte. §. 6. a) Materie. §. 7. b) Form. §. 8 = 10. Nähere Erörterung des Begriffs, Kanzleystyl. §. 11. Arten desselben.

Zweiter Abschnitt. Geschichte des Kanzleystyls.

§. 12 = 15. Bey den Römern. §. 16. Bey neuern Europäischen Nationen. §. 17. Bey den Teutschen. 1) Bis ins fünfte Jahrhundert. §. 18. 2) Vom sechsten bis ins zehnte Jahrh. a) Geschäftssprache. §. 19. 20. b) Gang der Geschäfte. §. 21. Hoffstyl. §. 22. Gerichtsstyl und Schreibmassen. §. 23 = 26. Vom 10ten bis ins 13te Jahrh.

Jahrh. S. 27 = 34. Vom 13ten bis zu Ende
 des 15ten Jahrh. S. 35 = 40. Vom May. I. bis
 zum Westphälischen Frieden. S. 41 = 46. Von den
 Westphälischen Friedensverhandlungen bis 1749.
 S. 47 = 50. Von 1740. bis auf unsre Zeiten.
 S. 51. Neuere Verdienste der Regenten um die Ver-
 besserung des Kanzleystyls. S. 52. Verdienste
 neuerer Rechtsgelehrten um denselben. S. 53. Spe-
 zial- Beschaffenheit desselben, a) nach Verschieden-
 heit der Provinzen. S. 54. 55. b) nach den ver-
 schiednen Gattungen des Kanzleystyls. S. 56.
 Schluß der Geschichte.

Dritter Abschnitt. Vom Nutzen des Kanzley-
 styls, der Art ihn zu lernen und den
 Hülfsmitteln dazu.

S. 57. Nutzen. S. 58. 59. Erlernung. S. 60.
 61. Einrichtung der Vorübungen. S. 62. 63.
 Hülfsmittel.

Vierter Abschnitt. Litteratur des Kanzleystyls.

S. 64. I. Quellen desselben. 1) allgemeine. S. 65.
 2) besondre a) für den Hofstyl. S. 66. b) für
 den Gerichtstyl, aa) bey den Reichsgerichten.
 S. 67. bb) bey den Landes-Gerichten. S. 68. II.
 Lehrbücher über denselben. 1) allgemeine, S. 69.
 2) besondre. a) über den Hofstyl. S. 70. b) über
 den Gerichtstyl. S. 71. c) über den Gang und
 die Verhandlung der Geschäfte. S. 72. d) über
 das Kanzley-Ceremoniell. S. 73. III. Kleinere
 oder in größern Werken zerstreute Abhandlungen.
 S. 74. 1) zur Geschichte des Kanzleystyls, S. 75.
 2) über die Art, ihn zu lehren. S. 76. 3) Lob,
 Tadel und Beyträge zur Verbesserung der Kanz-
 leyschreibart. S. 77. 4) über den Gang der Ge-
 schäfte.

schäfte. §. 78. 5) über das Canzley=Ceremoniell. §. 79. IV. Formularbücher und Muster. §. 80. a) zum Hoffstyl. §. 81. b) zum Gerichtstyl.

Erster Theil.

Von den Eigenschaften des Canzleystyls.

Erster Abschnitt.

Wesentliche Form.

§. 83. Allgemeine Bemerkungen. §. 84. Arten des Styls überhaupt. §. 85 = 87. Nähere Bestimmung der Canzley=Schreibart.

Erste Abtheilung.

Innere Eigenschaften der Canzley=Schreibart.

§. 88. Nutzen einer guten Schreibart. §. 89. Grundsätze, nach welchen die Güte der Canzley=Schreibart zu bestimmen ist. §. 90. Gewöhnliche Fehler. §. 91. Eigenheiten der Canzley=Schreibart. §. 92. Nähere Bestimmung der innern Eigenschaften.

Erstes Hauptstück. Sprachrichtigkeit.

§. 93. 94. Erklärung dieses Begriffs. §. 95. I. Einzelne Redetheile. 1) Substantiv. §. 96. 2) Artikel und Pronomina. §. 97. 3) Zahl- und Verwörter. §. 98. 4) Verbum. §. 99. 5) Particula. §. 100. Zusammensetzung und Bildung einzelner Wörter. II. Fehler gegen den Syntax. §. 101. 1) Verbindung des Substantivs mit dem Artikel. §. 102. 2) Fehlerhafter Gebrauch der Für=

Fürwörter. §. 103 = 109. 3) Fehler in Verbindung der Zeitwörter. §. 110. Fehlerhafter Gebrauch der Participien. §. 111. Fehler im Gebrauch der Partikeln. §. 112. Fehler gegen die Wortfolge. §. 113. Weitere Beispiele von Sprachfehlern in öffentlichen Urkunden.

Zweytes Hauptstück. Reinigkeit der Sprache.

§. 114, 115. Erklärung dieser Eigenschaft. §. 116. I. Gebrauch ausländischer Wörter und Redensarten. §. 117. Nationalisirung. §. 118. Unveränderte Beybehaltung des fremden Ausdrucks. §. 119 = 122. II. Gebrauch veralteter Wörter. §. 123 = 127. III. Neumodige Wörter und Wortfügungen. §. 128. IV. Provincial-Wörter.

Drittes Hauptstück. Von der Deutlichkeit.

§. 129. Notwendigkeit dieser Eigenschaft. §. 130. Erklärung derselben. §. 131. Absolute und relative Deutlichkeit. §. 132. Besondrer Grad der Deutlichkeit im Kanzleystyle. §. 133. Bestandtheile derselben. §. 134. I. Deutlichkeit des Stoffs. 1) Wahrheit der Gedanken. §. 135. 2) Bestimmtheit. §. 136. 3) Vollständigkeit. §. 137. 4) Ordnung. §. 138. 5) die erzählende, chronologische. §. 139. 6) die verfügende oder bestimmende. §. 140. c) die beweisende oder ausführende. §. 141. II. Deutlichkeit des Ausdrucks. §. 142. 1) Mäßigkeit und Reinigkeit. §. 143. 2) Einheit und Leichtigkeit. §. 144. 3) Angemessenheit. §. 145. 4) zweckmäßige Verbindung ganzer Sätze, a) von den Sätzen überhaupt. §. 146. b) zerschnittner Styl. §. 147 = 154. c) Periodische Schreibart. §. 155. III. Allgemeine Regeln der Deutlichkeit.

Viertes Hauptstück. Von der Kürze.

§. 156. 157. Nothwendigkeit dieser Eigenschaft.
 §. 158. Begriff. §. 159. Fehlerhafte Kürze.
 §. 160. 161. I. Kürze der Gedanken und Sachen.
 a) im erzählenden Vortrage. §. 162. b) in der bestimmenden oder beschreibenden Schreibart. §. 163.
 c) in der anführenden. §. 164. II. Kürze des Ausdrucks. 1) Eigenthümliche Worte. §. 165. 2) Vermeidung der Pleonasmen. §. 166. 3) der Taotologien. §. 167. 4) Vermeidung unnöthiger Complimente. §. 168. 5) Verbannung unnützer Class. In. §. 169. 6) Vorsichtiger Gebrauch der Perioden. §. 170. III. Von der Abkürzung der Geschäfte überhaupt.

Fünftes Hauptstück. Innere Würde.

§. 171. Erklärung dieser Eigenschaften überhaupt.
 §. 172. Absolute und relative Würde der deutschen Schriftsprache. §. 173 = 175. Würde des Ganzenstils. §. 176. I. in Rücksicht der Verf. neu. §. 177. Innere Schwelchheit. §. 178 = 182. a) Ehrerbietung. §. 183 = 186. b) Achtung. §. 187. 188. c) Ernst und Wohlwollen. §. 189 = 191. II. in Rücksicht auf den Zweck. §. 192 = 198. III. nach Beschaffenheit des Gegenstandes. §. 199. Allgemeine Schlußanmerkungen zu dieser Abtheilung.

Zweyte Abtheilung.

Aeußere nöthwendige Eigenschaften des Ganzenstils.

§. 200. Bestimmung und Einleitung derselben.

Erstes Hauptstück. Von der Orthographie.

§. 201. Begriff. §. 202. Wichtigkeit einer bestimmten Rechtschreibung im Ganzenstyl. §. 203.
 Allge-

Allgemeine Grundsätze der Rechtschreibung a) in Ansehung der Schriftzeichen. §. 204. b) in Ansehung der Rechtschreibung selbst. §. 205. Fehlerhafte Grundsätze. §. 206. Fehler bey einzelnen Buchstaben, a) bey Selbstlautern. §. 207. b) bey Consonanten. aa) Verwechslung des c, ch, ck, mit k, ff. §. 208. bb) des d, t, th. §. 209. cc) Verwechslung des f, v, ph, pf. §. 210. dd) des g und q. §. 211. ee) vom j, s, ff, ß. §. 212. ff) vom t, z, h, zj. §. 213. gg) fehlerhafte Verdoppelungen und Cässonen. §. 214. hh) vom Gebrauche der grossen Buchstaben. §. 215. Orthographie ausländischer Wörter. §. 216. Orthogr. zusammengesetzter Wörter. §. 217. Theilung der Sylben. §. 218. Von orthographischen Zeichen.

Zweytes Hauptstück. Von der Calligraphie.

§. 219. Begriff derselben. §. 220. Nutzen und Nothwendigkeit. §. 221. Allgemeine Regeln, a) in Ansehung der Schreib-Materialien. §. 222. 223. b) in Anseh. des Schreibens selbst.

Drittes Hauptstück. Richtigkeit oder Freyheit von Schreib- und Druckfehlern.

§. 224. Vom Collationiren. §. 225. Nothwendigkeit desselben. §. 226. Von Abbreviaturen. §. 227. Verzeichniß einiger in Kanzleyen üblichen Abkürzungen. §. 228. Beispiele von Schreib- und Druckfehlern.

Viertes Hauptstück. Von der richtigen Absonderung.

§. 229. a) Trennung verschiedner Gegenstände.
§. 230. b) Trennung verschiedner Sätze desselben Gegen-

Gegenstandes. §. 231. c) Trennung des Textes von Anmerkungen. §. 232. d) Andre Hülfsmittel der Ordnung.

Fünftes Hauptstück. Vom Allegiren.

§. 233. Verbindung mit den vorhergehenden Eigenschaften. §. 234. Begriff. §. 235. Nutzen und Gebrauch. §. 236. Regeln des Allegirens. I. allgemeine. a) Sparsamkeit. §. 237. b) Schicklichkeit. §. 238. c) Deutlichkeit. §. 239. II. Besondere Regeln. a) Vom Anführen der Gesetze. §. 240. b) Vom Anführen der Schriftsteller. aa) Nutzen desselben. §. 241. bb) Wo ist es nöthig? §. 242. 243. cc) Vorsichtsregeln. §. 244. 245. b) Vom Anführen aus Acten und Beylagen. §. 246. Geschliche Verfügungen, die Allegationen betreffend.

Zweiter Abschnitt.

Von der zufälligen Form des Canzley-Styls.

§. 247. 248. Erklärung und Eintheilung derselben.

Erste Abtheilung.

Eigenschaften, welche die äufre Würde erfordert.

§. 249. Begriff des Canzley-Ceremoniells. §. 250. Nothwendigkeit der Kenntniß desselben. §. 251. Eintheilung.

Erstes Hauptstück. Verschiedne Gattungen von Expeditionen.

§. 252. Erklärung. §. 253. a) Von Canzley-Expeditionen überhaupt. aa) Concept. §. 254. bb) Mundum. §. 255. cc) Original. §. 256. Nr. ad) Ubr.

dd) Abschrift. §. 257. b. Arten der Ausfertigungen insbesondere. §. 258. I. im Hofstyle. §. 259. II. im Gerichtstyle. §. 260. Nähere Erörterungen. §. 261. 262. a) Canzley schreiben, deren Gebrauch und Einrichtung. §. 263. 264. b) Handschreiben. §. 265. c) Eigenhändige Schreiben. §. 266. d) Circular-Schreiben. §. 267. 268. e) Kaiserliche Hof- und Commissions-Decrete. §. 269. 270. f) Memoiren, Noten, Declarationen. §. 271. 272. g) Decrete, Signaturen, Insinuate, Bescheide. §. 273. 274. h) Rescripte. §. 275. Schluß.

Zweytes Hauptstück. Von den Sprachen, worin Canzley-Aussätze abzufassen sind.

§. 276. Einleitung. §. 277. Ursprung des Sprach-Ceremoniells. §. 278. Nähere Bestimmung desselben. §. 279. I. Sprachen im Hofstyle. 1) Hof-sprachen a) überhaupt. §. 280. b) in Teutschland. §. 281. 2) Staats-sprachen. A. überhaupt. §. 282 = 284. B. in Teutschland. a) des Kayser und Reichs in Corpore. §. 285. b) einzelner Stände. §. 286. II. Sprachen im Gerichtstyle. 1) überhaupt. §. 287. 2) insbesondere. a) bey dem Reichs-Hofrath. §. 288. b) am Cammer-Gerichte.

Drittes Hauptstück. Von den Curialien.

§. 289. I. Allgemeine Bemerkungen. 1) Begriff. §. 290. 2) Schwierigkeit des teutschen Canzley-Ceremoniells. §. 291. 3) Nutzen desselben. §. 292. 4) Von Titular-Büchern. §. 293. 5) Nothwendigkeit allgemeiner Grundsätze über die Curialien. §. 294. 6) Allgemeine Bestimmungsgründe. §. 295. II. Nähere Betrachtung der Curialien. A. In Schriften Einzelner an Einzelne. §. 296.

§. 296. I. Curialien des Eingang. §. 297.
 1. Von den Titeln. §. 298. I. Von der meh-
 rern Zahl. §. 299. 2) von der Formel: von Got-
 tes Gnaden. §. 300. 3) von den Taufnahmen.
 §. 301. 4) von den Wärdens- Familien- oder Haus-
 Titeln. §. 302. 5) von der Titulatur nicht regie-
 render oder nachgebohrner Herren. §. 303. 6) von
 persönlichen Titeln. §. 304. 7) von Titeln der
 Damen. §. 305. 8) von Vormundschafilichen Ti-
 tulaturen. §. 306. II. Von der Begrüßungs-
 Formel. a) deren Ursprung und Gebrauch.
 §. 307. b) Arten derselben. §. 308. III. von
 den Anreden. §. 309. I) von der ersten Anrede.
 §. 310. a) vom Substantiv. §. 311. b) von den
 Beywörtern. §. 312. aa) vom Prädicat: Aller-
 durchlauchtigst- Großmächtigster. §. 313. bb) von
 einigen besondern Beywörtern der Königlich-
 tel. §. 314. cc) Durchlauchtigst, Durchlauchtig,
 Durchlauchtig- Hochgebohren. §. 315. ad) Er-
 laucht, Hochgebohren, Hoch- und Wohlgebohren,
 Hochwohlgebohren, Wohlgebohren. §. 316. ee) Ti-
 tulaturen der Geislichen. §. 317. ff) vom Præ-
 dicat: Ehrsam. §. 318. gg) Prädicate, welche
 Abelige, Gelehrte ic. aus Chur- und Fürstlichen
 Canzleyen erhalten. §. 319. hhi) Beyspiel von der
 Draunschweig- Wolsenbüttelschen Canzley. §. 320.
 ii) Anreden an Frauenzimmer. §. 321. kk) Ei-
 nige niedrigere Prädicate. §. 322. ll) Anreden
 von Privatpersonen an Beamte. §. 323. Rang-
 ordnung der ersten Anreden. §. 324. 2) von der
 zweyten Anrede. §. 325. a) vom Substantiv.
 §. 326. aa) Besondre Bemerkungen von dem Worte:
 Herr, Freund. §. 327. bb) vom Titel: Vater,
 Bruder, Schwester, Sohn. §. 328. cc) von den
 Worten: Welter, Oheim, Nebe, Nuhme.. §. 329.
 dd) vom Titel: Schwager, Gevatter, Nachbar.

- §. 330. ee) Häufung der Verwandtschafts- und Ehren-Worte. §. 331. h) von den in der zweyten Anrede gewöhnlichen Beywörtern. §. 332. aa) Gebrauch der Worte: Allergnädigst, gnädigst, gnädig. §. 333. bb) Noch einige Bemerkungen vom Gnaden-Titel. §. 334. cc) Rangordnung und Gebrauch der übrigen Beywörter. §. 335. dd) Noch einige in den Canzleyen höherer Collegien und unter Privatpersonen üblichen Anreden.
- II. Von den Curialien des Contextes oder eigentlichen Vortrags. §. 336. Einleitung. §. 337. a) Von der Courtoisie, aa) überhaupt. §. 338. bb) Vom Gebrauche der abstracten Wörter überhaupt. §. 339. cc) Vom Gebrauche des Wortes: *Euer*, bey abstracten Courtoisien. §. 340. dd) *Eure Majestät*. §. 341. ee) *Hoheit*, *Altesse*, *Ceſſimo*. §. 342. ff) *Durchlaucht*, *Serenitas*, *Altesse Serenissime*, *Votre Serenité*. §. 343. gg) Von dem Titel: *Liebden*, (*dilectia*). §. 344. hh) *Eure Gnaden*. §. 345. ii) *Eure Excellenz*. §. 346. kk) Von der Courtoisie an Reichsgrafen. §. 347. ll) Courtoisie an Adelige, von Privatpersonen. §. 348. mm) Courtoisie an Bürgerliche. §. 349. nn) Gebrauch einiger Pronominum, statt der Courtoisie. §. 350. oo) Anrede mit *Du*, *Ihre*, *Derjelbe* &c. §. 351. pp) Noch einige Bemerkungen von der Courtoisie. §. 352. b) Vom Schluffe. §. 353. Vom Schluffe der Canzleyſchreiben, Reſcripten &c. §. 354. a) Schluß-Formeln. §. 355. b) Meldung des Orts und der Zeit. §. 356. bb) Schluß-Formeln in Hand- und andern Schreiben.
- III. Von den Curialien der Unterschrift. §. 357. Von der Unterschrift überhaupt. §. 358. a) Wiederholung der Courtoisie. §. 359. b) Bezeichnung des Verhältnisses. §. 360. Rangordnung und Gebrauch. §. 361. Namens-
Unter-

Unterschrift, aa) der Regenten. §. 362. Unterschied zwischen Signiren, Contrastsigniren und Unterschreiben. §. 363. Paraphe. §. 364. Von der Stampille. §. 365. bb) Unterschied der Privatpersonen. §. 366. Beyfügung des Datum. §. 367. Allgemeine Bemerkungen. §. 368. Ueberschriften auf Canzley=Ausfertigungen. §. 369. Beispiele. §. 370. Ueberschriften in Suppliken, Berichten und andern Schreiben der Privatpersonen. B. Curialien in Aufsätzen, welche von Mehreren, oder an Mehrere zugleich in Briefform erlassen werden. §. 371. Einleitung. I. Curialien in Aufsätzen, welche im Nahmen Mehrerer ausgefertigt werden. §. 372. Allgemeine Bemerkungen. §. 373. 1) Von gleichem Range. §. 374. 2) Von ungleichem Range. a) Ohne Collegialische Verbindung. §. 375. b) In Collegialischer Verbindung. aa) Von Collegien überhaupt. §. 376. bb) Collegien, deren Mitglieder Reichsstände sind. §. 377. Curialien derselben in Schreiben an Andre. §. 378. cc) Collegien, deren Mitglieder Landstände sind. §. 379. Collegien, deren Glieder Staatsbeamte sind. §. 380. Curialien, welche dieselben zu beobachten pflegen. §. 381. Von Unterschriften der Collegien. §. 382. Von wessen Hand die Unterschrift geschieht. II. Curialien in Schreiben an Mehrere. §. 383. 1) Von gleichem Range. §. 384. 2) Von verschiednem Range. a) Ohne collegialische Verbindung. §. 385. b) In Collegialischer Verbindung. aa) Allgemeine Bemerkungen. §. 386. bb) Beispiele von Curialien an solche Collegien, deren Glieder Reichsstände sind. §. 387. cc) Curialien an Collegien, deren Mitglieder Landstände sind. §. 388. dd) Collegien, deren Glieder Staatsbeamte sind. §. 389. Beispiele von Curialien in Schreiben an Landes=Collegien. C. Anhang einzelner

ger Bemerkungen über Curialien und Titulaturen. §. 390. 1) Curialien, wenn von andern in der dritten Person gesprochen wird. a) Im Hoffstyle. §. 391. b) Im Gerichtsstyle. §. 392. 2) Canzley-Ausdrücke von Verstorbenen. §. 393. Von Uebereinstimmung der Schreibart mit den Curialien. §. 394. Von Annahme, Ertheilung, Erhöhung und Veränderung der Titulaturen. §. 395. Von Stri- tigkeiten über Titulaturen. §. 396. Schluß- An- merkung.

Viertes Hauptstück. Andre, zur äußern Würde gehörige Bemerkungen.

§. 397. Uebergang. §. 398. 1) Auswahl der Materialien. a) Worauf geschrieben wird. §. 399. b) womit geschrieben wird. §. 400. 2) Art der Buchstaben. §. 401. 3) Verhältniß der Zeilen. §. 402. 4) Format der Ausfertigungen. §. 403. 5) Von Sieglung der Ausfertigungen, a) über- haupt. §. 404. b) Vom Befesteln. §. 405. aa) Von den verschiednen Gattungen der Siegel. §. 406. bb) Materialien, worin das Siegel abge- druckt wird. §. 407. cc) Arten, das Siegel an den Urkunden zu befestigen. §. 408. dd) Vom Ceremoniell in Ansehung der Siegel. §. 409. ee) Von Verwahrung der Siegel u. §. 410. c) Von Versiegeln.

Zweite Abtheilung.

Eigenschaften, welche besonders zur Gültigkeit, Vollständigkeit und Wirksamkeit öffentlicher Schriften nöthig sind.

§. 411. Einleitung.

Erstes Hauptstück. Eigenschaften, welche besonders zur Gültigkeit oder Glaubwürdigkeit einer Schrift beytragen.

§. 412. 1) Eigenschaften in Ansehung der Personen. §. 413. 2) Eigenschaften der Schriften. a) In Ansehung der Ausfertigung. §. 414. b) In Ansehung der Vollziehung. §. 415. aa) Von Concepten und Protocollen. §. 416. bb) Vom Original. §. 417. α) Von Unterschriften der Regenten insbesondre. §. 418. β) Von der Contrasignatur. §. 419. cc) Von Abschriften. §. 420. c) Von der Bestimmung des Orts und der Zeit. §. 421. 3) Noch einige zur Gültigkeit der Geschäfts-Aussätze nöthige Bemerkungen.

Zweytes Hauptstück. Eigenschaften zur Vollständigkeit der Geschäfts-Aussätze.

§. 422. Erklärung. §. 423. 1) Von Anfangs- (Eingangsz-) und Schluß-Formeln. §. 424. 2) Von Clauseln oder Cautelen, a) überhaupt. §. 425. b) Von nützlichen Clauseln. §. 426. c) Von unnützen Clauseln. §. 427. 3) Noch andre hieher gehörige Bemerkungen.

Drittes Hauptstück. Eigenschaften und Regeln zur Wirksamkeit der Geschäfts-Aussätze.

§. 428. Einleitung. §. 429. 1) Von der Einhändigung. (Insinuation, Intimation) a) überhaupt. §. 430. b) Insinuation der von Collegien erlassnen Ausfertigungen. §. 431. c) Wen, wo und wann die Einhändigung geschieht. §. 432. d) Vom Praesentato. §. 433. e) Von dem Beweise der geschehenen Einhändigung. §. 434. 2) Von der öffent-

lichen

lichen Bekanntmachung. §. 435. 3) Mittel zur
Beförderung und Erhaltung der Wirksamkeit.

Anhang zum ersten Theil.

Von Canzley = Fehlern.

§. 4. 1) überhaupt. 2) insbesondre.

Verzeichniß der Druckfehler:

- S. 21. Z. 13. Statt deutschen Lieb: Teutschen. S. 59.
 Z. 7. v. u. st. Geschichte l. Geschäfte. S. 63. Z. 11. v. o. st.
 wann l. wenn. S. 82. Z. 6. u. 7. v. u. st. In gemeinen Bes-
 cheiden l. Im gemelnen Bescheide. S. 84. Z. 8. v. u. Statt
 Augapfels. Der l. Augapfels der. S. 99. Z. 2. v. u. statt
 1ster Bd. l. 1stes Buch. S. 105. Z. 2. v. u. st. 1ster Bd. l.
 1tes Buch. S. 125. Z. 10. v. u. st. vorkommenden Ges-
 chäften l. vorkommende Geschäfte. S. 136. Z. 5. v. o. st.
 Rechtsgelehrten in l. Rechtsgelehrten. In. S. 137. Z. 13.
 v. u. st. In l. In. S. 139. Z. 10. v. o. st. In l. In. S.
 155. Z. 11. v. o. st. einiger l. ganzer. S. 236. Z. 12. v. o. st.
 dem l. den. S. 239. Z. 13. v. o. st. 1) l. 2). S. 245. Z.
 11. v. u. st. b) l. 6). S. 287. Z. 2. v. o. st. aa) l. c). eb.
 Z. 15. st. bb) l. d). S. 297. Z. 4. v. o. st. Ma. l. Mata.
 S. 298. Z. 17. v. o. st. ders. l. Wehrs. S. 305. Z. 4. v. o.
 st. punito l. puncto. S. 309. Z. 11. v. u. st. Abfähen l. Ab-
 setzen. S. 312. Z. 3. v. u. st. Moser l. Möser. ebend. Z. 4.
 st. 2) l. 1). ebend. Z. 7. st. Int. l. Tut. S. 313. Z. 8. v. o.
 st. ergründen l. begründen. ebend. Z. 6. v. u. st. permissus
 l. permissas. S. 315. Z. 12. v. u. st. besonders l. besonde-
 res. S. 317. Z. 14. v. u. st. Fr. l. Frgm. S. 325. Z. 2.
 v. u. st. auch das l. auch. Daß. S. 330. Z. 5. v. o. st.
 wem l. wen. S. 338. Z. 6. v. o. st. denn l. dann. S.
 341. Z. 1. v. o. st. nicht wirklich reg. l. nicht reg. ebend.
 Z. 5. st. währten l. wählen. ebend. Z. 6. st. wünschten l.
 wünschen. S. 346. Z. 11. v. u. st. gnädigen l. gnädigem.
 S. 347. Z. 4. v. o. st. welchem l. welchen. S. 350. Z. 2.
 v. o. st. Rede l. Anrede. S. 352. Z. 8. v. u. st. diesem l.
 diesen. ebend. Z. 9. st. den = diesem l. dem = diesen.
 S. 359. Z. 16. v. u. st. verhandelte l. verhandelsten. S.
 362. Z. 1. v. o. st. Platt-Deutsch l. Platt-Teutsch. S.
 367. Z. 2. v. o. st. Handeigenhändigen l. Hand-eigenh.
 S. 380. Z. 11. v. u. st. §. 62. l. §. 262. S. 384. Z. 7.
 v. o. st. davon l. deren. ebend. Z. 4. v. u. st. nach l. noch.
 S. 391. Z. 4. v. o. st. angefangen l. ansfangen. ebend. Z.
 1. v. u. st. mehrer Orden = Kitt. l. mehrerer Orden K.
 S. 409. Z. 14. v. o. st. Reichsgrafen bey l. RGrafen. Bey.
 S. 410. Z. 11. v. o. st. Landfürsten l. Landesfürsten. S.
 411. Z. 11. v. o. st. adelliche Gelehrte l. Adellche, Gelehrte.

§. 413. §. 2. v. u. st. dem l. der. §. 419. §. 8. v. u. st. st.
§. 14. l. 314. §. 432. §. 12. v. o. st. wurden l. werden.
§. 441. §. 10. v. u. st. Reuerentissima l. Reuerendissima.
§. 447. §. 7. v. o. st. wie l. wenn. §. 454. §. 2. v. o.
st. Ihre l. Ihr: ebend. §. 3: st. gebrauchten l. gebrauchen.
ebend. §. 17. st. dem Capitel l. Dom-Capitel. §. 456.
§. 1. v. o. st. auch kein l. kein. ebend. §. 6. v. u. st. Res-
cripten l. Rescripte. §. 457. §. 3. v. u. st. Diensten l.
Dienste. §. 465. §. 14. v. o. st. unterschreiben l. unter-
schrieben. §. 488. §. 14. v. o. st. wenn l. wie. §. 491.
§. 13. v. o. st. vollmächtigste l. vollmächtige. §. 496.
§. 4. v. o. st. Kestern l. Kestere. ebend. §. 7. v. u. st.
Katho l. Cuhls. ebend. §. 14. st. Creihgan l. Craichgau.
§. 500. §. 4. v. o. st. Endzweck l. Entzweck. §. 502.
§. 4. v. o. st. Hieraus l. Hievon. §. 504. §. 14. v. u. st.
Imperialis l. Imperiali. §. 512. §. 3. v. o. st. nun l. um.
§. 528. §. 14. v. o. st. Lande l. Landschaft. §. 542. §.
15. v. o. st. pfleger, daß l. pflegen. §. 550. §. 14. v. u.
st. daran l. davon. §. 557. §. 3. v. o. st. Anschläge, l.
Anschläge ausgefertigt zu werden. §. 564. §. 10. v. u.
st. ders. l. Moser. §. 575. §. 10. v. u. st. und l. aus.
§. 583. §. 9. v. u. st. bestimmte l. bestimmten. §. 584.
§. 6. v. o. st. Amnestien l. Amnestie. §. 585. Rubrik: st.
Vollgültigkeit l. Vollständigkeit. §. 594. §. 2. v. o. st.
Vorkellung l. Verstellung. ebend. §. 17. st. bitte l. Bitte.
§. 604. §. 3. v. o. st. §. 4. l. 436. §. 605. §. 14. v. u.
st. §. 4. l. 437. §. 619. §. 5. v. o. st. Würden l. Würde.
§. 620. §. 19. v. o. st. dilectia l. dilectio. ebend. §. 26.
st. Ihre l. Ihr: §. 622. §. 6. v. u. st. Von l. Vom.
§. 624. §. 5. v. o. st. §. 4. l. §. 436 u. 437.